Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1848.

Achtunddreißigſter Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbart's Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 7. Januar 1848.

Patente.

Dem Fabrikanten Herrmann Fudickar zu Elberfeld iſt unter dem 21. Dezember 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufſchneiden der Polnfäden bei Plüſchgeweben, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagiſten Adam Kohl zu Köln iſt unter dem 26. Dezember 1847 ein Patent

auf einen elaſtiſchen Schnürſtrumpf, in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Muſter nachgewieſenen Conſtruktion, ſo weit letztere für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Bekanntmachung. Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat, ſoweit dies zur Begründung des polizeilichen Einſchreitens erforderlich, nachgewieſen, daß ſie das Verlagsrecht an der deutſchen Ueberſetzung der Schrift:

„The Convict, a Tale by G. P. R. James, London, Smith. Elder and Co. 1847.“

unter denjenigen Vorausſetzungen erworben hat, welche nach §. 4, No. 3 b des Geſetzes vom 11ten Juni 1837, ſowie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien vom 13ten Mai und 16ten Juni 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königl. Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Ueberſetzung geſchützt werde.

In Gemäßheit dieſes von der gedachten Buchhandlung erworbenen aus-

ſchließlichen Verlagsrechts hat dieſelbe eine deutſche Ueberſetzung der fraglichen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranlaſſuug des Verfaſſers aus dem Engliſchen überſetzt. 3 Theile. Berlin 1848,"

herausgegeben. Hiernach iſt jede andere deutſche Ueberſetzung dieſer Schrift, insbeſondere aber auch die von der J. B. Metzlerſchen Buchhandlung zu Stuttgardt unter dem Titel:

„Der Ueberwieſene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Engliſchen. 1 Bändchen. Taſchenformat,"

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Ueberſetzung derſelben als Nachdruck zu betrachten.

Auf Veranlaſſung des Herrn Miniſters des Innern bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß der Debit jeder andern deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werks, außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen, insbeſondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerſchen Buchhandlung angekündigten unerlaubt iſt, und daß die Uebertreter dieſes Verbots ſich der Gefahr auszuſetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Stettin, den 22ſten Dezember 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern, von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

2) 1. No. 1508. Dezember 1847.

Betrifft die Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheits-Theilung befangen ſind.

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen haben in einem Reſcripte vom 2ten d. Mts. angeordnet, daß die Anlage von Windmühlen auf Grundſtücken, welche Gegenſtand eines mit dem Umtauſche von Ländereien verbundenen, bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahren ſind, überhaupt erſt ſtattfinden darf, wenn zuvor der Separations-Plan definitiv feſtgeſtellt iſt. Der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlen-Anlagen ſteht nämlich das weſentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, ſowie von den Grenzen der Nachbarn, oder ſonſt das Publikum oder einzelne Perſonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht ſtattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältniſſe erſt durch den Separations-Plan feſtgeſtellt werden.

Zur Geſtattung von Ausnahmen liegt keine dringende Veranlaſſung vor, da das Bedürfniß der Anlage einer Windmühle nicht füglich ſo unabweislich ſein kann, daß dieſelbe nicht einige Verzögerung zulaſſen ſollte. Indem wir das betheiligte Publikum mit der Verwarnung vor unnützer Koſten-Verwendung hierauf aufmerkſam machen, beauftragen wir zugleich die Orts-Polizei-

Behörden, alle von jetzt ab neu eingehenden Geſuche um Geſtattung der Anlage von Windmühlen auf Grundſtücken, welche zu einer bereits in der Gemeinheitstheilung befangenen Feldmark gehören, ſofort zurückzuweiſen, außerdem auch in ihren Berichten über neue Mühlen-Anlage-Geſuche, welche mit allen vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen und begründet ſein müſſen, jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß das Grundſtück, auf welchem die Mühle erbaut werden ſoll, einer Gemeinheitstheilung derzeitig nicht unterliege, reſp. der Separations-Plan bereits definitiv feſtgeſtellt ſei und demnach das Unternehmen als ſtatthaft erſcheine. Die Herren Landräthe aber veranlaſſen wir, die an dieſelben zur Beförderung gelangenden Berichte, welche dieſe Bemerkung nicht enthalten, zunächſt zur Vervollſtändigung zurückzugeben und erſt dann an uns einzureichen. Sollten bei einzelnen derartigen Unternehmungen, für welche von uns bereits das Publikations-Verfahren genehmigt, der Conſens jedoch noch nicht ertheilt iſt, die fraglichen Bedenken obwalten, ſo iſt uns hierüber Seitens der betreffenden Orts-Polizei-Obrigkeit durch Vermittelung der Kreis-Behörde ſofort Anzeige zu machen und gleichzeitig anzugeben, ob die definitive Feſtſtellung des Separations-Plans vorausſichtlich nahe bevorſteht. Stettin, den 27ſten Dezember 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

3) I. No. 472. Dezember 1847.

Auf den Antrag der im vorigen Jahre verſammelt geweſenen evangeliſchen General-Synode hat der Herr Juſtiz-Miniſter unter Hinweiſung auf die Verfügung vom 26ſten November 1830 (Jahrbücher Band 36, Seite 312) durch Reſcripte vom 11ten November und 16ten Dezember d. J. (I. 3849 und 4883) die Gerichte aufgefordert, für die Folge möglichſt darauf hinzuwirken, daß die vor ihnen zu leiſtenden Eide, ſowohl Parthei- als Zeugen- und Sachverſtändigen-Eide, nicht anders, als durch eins der Gerichtsmitglieder ſelbſt, und nachdem daſſelbe die Eidesnorm mit den Partheien durchgegangen iſt, abgenommen werden.

Die Untergerichte unſeres Departements werden von dieſer Beſtimmung zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Stettin, den 20ſten Dezember 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

4) Bekanntmachung. Zwiſchen Preußen und Frankreich iſt ein neuer Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, welcher mit dem 1ſten Januar 1848 in Wirkſamkeit tritt. In Folge dieſes Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwiſchen beiden Staaten auszuwechſelnde Correſpondenzen folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, ſowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Abſender entweder unfrankirt oder bis zum Beſtimmungsorte frankirt abgeſandt werden. Eine theilweiſe Frankirung iſt nicht geſtattet. Das Porto vom Preußiſchen Abgangsorte bis zur Franzöſiſchen Grenze, reſp. von der Franzöſiſchen Grenze bis zum Preußiſchen Beſtimmungsorte, wird dieſſeits, ohne Rückſicht darauf, über welchen Franzöſiſchen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correſpondenz erfolgt, nach einem Durchſchnittsſatze erhoben, in welchem das an die zwiſchenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Tranſitporto mit einbegriffen iſt.

Dieſer Durchſchnittsſatz beträgt z. B. für Berlin 6 ſgr., für Aachen 1 ſgr., für Köln und Düſſeldorf 2½ ſgr., für Münſter 4 ſgr., für Magdeburg 6 ſgr., für Stettin 6 ſgr., für Breslau 7 ſgr., für Poſen 7 ſgr., für Königsberg i. Pr. 7 ſgr. Auf dieſen Portoſatz findet die geſetzliche Preußiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung.

An Franzöſiſchem Porto kommen für die gedachte Correſpondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Franzöſiſchen Grenze, reſp. gegen Belgien, die Preußiſche Rheinprovinz, die Bayeriſche Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen,
20 Centimes oder 1¾ ſgr.,

2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens
40 Centimes oder 3½ ſgr.

Dieſes Porto iſt nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben:

bis ½ Loth incl. 1fach,
über ½ bis 1 Loth incl. 2fach,
über 1 bis 1½ Loth incl. 3fach,
über 1½ bis 2 Loth incl. 4fach

u. ſ. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portoſatz mehr.

Für die durch Frankreich tranſitirende Correſpondenz zwiſchen Preußen und fremden Ländern ſind, außer dem obigen Durchſchnittsporto bis zur Franzöſiſchen Grenze, reſp. von derſelben an Franzöſiſchem Tranſit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorſtehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortſchreitenden Brief-Gewichts-Progreſſion zu zahlen:

a) für Briefe nach und aus den Küſtenſtrichen des mittelländiſchen Meeres, woſelbſt die Franzöſiſche Poſt-Verwaltung Poſt-Anſtalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konſtantinopel, den Dardanellen und Smyrna, 90 Centimes oder 7½ Sgr.;

b) für Briefe nach und aus dem Königreich Griechenland, 105 Centimes oder 8¾ Sgr.;

Digitized by Google

c) für Briefe nach und von der Inſel Malta, 65 Centimes oder 5½ Sgr.;
d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche ſowohl hin= wie herwärts bis zur Franzöſiſch=Spaniſchen Grenze frankirt werden müſſen, 40 Centimes oder 3½ Sgr.;
e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correſpondenz ſowohl hin= wie herwärts bis zur Franzöſiſch=Sardiniſchen Grenze frankirt werden muß,
40 Centimes oder 3½ Sgr.;
f) für die mittelſt der Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausſchiffungshafen, und herwärts bis zum Einſchiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müſſen, 65 Centimes oder 5½ Sgr.;
g) für Briefe nach und aus Oſtindien, der Inſel Ceylon und dem Indiſchen Archipel, deren Frankatur ſowohl hin= wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß,
90 Centimes oder 7½ Sgr.;
h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central=Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überſeeiſchen Landungshafen und herwärts bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden müſſen,
„180 Centimes oder 15 Sgr.;“
i) für Briefe nach und aus Nord=Amerika, ſo wie überhaupt nach und aus allen ſonſtigen oben nicht genannten überſeeiſchen Orten und Ländern, welche Correſpondenz gleichfalls bei der Hinſendung bis zum überſeeiſchen Landungshafen, und bei der Herſendung bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden muß und zwar:
ſofern die Briefe mittelſt der regelmäßig courſirenden Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine befördert werden,
100 Centimes oder 8½ Sgr.
und wenn die Beförderung der
Briefe mit Privatſchiffen erfolgt, die aus Franzöſiſchen Häfen abgegangen oder in Franzöſiſchen Häfen ankommen,
50 Centimes oder 4½ Sgr.

Bei allen im Tranſit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muß dieſer Speditionsweg vom Abſender auf der Adreſſe durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich“, oder: „via France“ ausdrücklich vorgeſchrieben ſein, indem jene Briefe meiſtens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überſeeiſchen Ländern beſtimmten Briefen, welche die dieſſeitigen Abſender mittelſt der aus den Hä=

Digitized by Google

ſen Frankreichs abgehenden Handelsſchiffe befördert zu haben wünſchen, dieſer Wunſch durch einen entſprechenden Vermerk ausgedrückt ſein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen verſendet werden. Das Porto muß für dieſelben jederzeit bis zum Beſtimmungsorte vorausbezahlt werden

An Preußiſchem Porto iſt für dergleichen Briefe derſelbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das geſetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Franzöſiſche Porto beträgt dagegen ſtets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen iſt.

Alle rekommandirte Briefe nach Frankreich müſſen mit einem Kreuz-Couvert verſehen und ſo verſiegelt ſein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich iſt.

Waarenproben, wenn ſolche auf eine den Inhalt darthuende Weiſe verpackt ſind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußiſchem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Franzöſiſchem internen, reſp. an Franzöſiſchem Tranſit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieſer Porto-Moderation iſt jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodiſche Schriften, Brochüren, Noten, Kataloge, ſowie überhaupt gedruckte, geſtochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Poſt gegeben werden und nach Preußen beſtimmt ſind, ſo wie die Gegenſtände gleicher Art, welche in Preußen zur Poſt gegeben werden und nach Frankreich und Algerien beſtimmt ſind, unterliegen, ſofern ſie unter Streifband verſandt werden, ſowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Franzöſiſchen Grenze. Für die vorgedachten Gegenſtände werden an dieſſeitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rückſicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Druckſachen, ohne Rückſicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungs-Bezirks Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieſer Orte nach Frankreich und Algerien abgeſandt werden. Für dieſe Zeitungen iſt an dieſſeitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich tranſitirenden Zeitungen, Journale, periodiſche Schriften und Druckſachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müſſen der Franzöſiſchen Poſt-Verwaltung ſowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden.

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b) nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Inſel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Oſtindien, dem indiſchen Archipel und der Inſel Ceylon, ſo wie überhaupt nach und aus allen überſeeiſchen Colonien und Ländern, ſofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc. mittelſt Franzöſiſcher Handelsſchiffe oder durch die Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine ſtattfindet,

10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen,

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika,

25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußiſchen Porto, noch die vorſtehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19ten Dezember 1847. General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz haben den Intendantur-Rath Pauly vom 1ſten Januar d. J. ab zu der Königlichen Intendantur des 4ten, und den Intendantur-Rath Klatten von der Intendantur des 1ſten Armee-Corps zu der Intendantur des 2ten Armee-Corps verſetzt.

Von den Stadtverordneten-Verſammlungen in den nachbenannten Städten ſind folgende Perſonen zu Magiſtrats-Mitgliedern gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden:

1) in Regenwalde, der Kaufmann Kempe zum unbeſoldeten Rathmann,
2) in Ueckermünde, der Bäckermeiſter Bartelt zum unbeſoldeten Rathmann,
3) in Pölitz, der Kaufmann Jeanſon zum Kämmerer,
4) in Maſſow, der Färbermeiſter Prötzig zum unbeſoldeten Rathmann,
5) in Daber, der bisherige Kämmerer Klockow anderweit in gleicher Eigenſchaft,
6) in Pyritz, der Bürgermeiſter Pick anderweit in gleicher Eigenſchaft,
7) in Penkun iſt endlich, nicht wie es in der Perſonal-Chronik des Amts-Blatts No. 43 sub No. 6 heißt, der Bäckermeiſter Radant, ſondern der Bäckermeiſter Hartmann zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und beſtätigt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Anklam angeſtellten Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Reiche und dem bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte angeſtellten Kammergerichts-Aſſeſſor Krätſchel iſt der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath ertheilt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Wangerin b. und den dazu gehörigen Gutsantheilen in Polchow, Henkenhagen, Nieffken, Prütznow, Mühlendorf und Neukirchen, Regenwaldeſchen Kreiſes, iſt dem Stadtrichter v. Moellendorff zu Labes, und in dem Gute Klützow, Pyritzer Kreiſes, dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Schulze in Stargard übertragen.

Der bisherige Stadt=Syndikus, Ober=Landesgerichts=Aſſeſſor Pitzſchky, iſt zum Juſtiz=Commiſſarius bei dem Ober=Landesgerichte hierſelbſt und zum Notar im Departement desſelben ernannt, auch widerruflich zur Praxis bei dem hieſigen Land= und Stadtgerichte verſtattet.

Der Referendarius Voigt iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober=Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Der Auscultator Vogel iſt nach erfolgter Ernennung zum Referendarius, Behufs ſeines Eintritts in die Verwaltungs=Parthie, auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Neu angeſtellt wurden:

der Feldwebel Güldner zu Meſiger, der Unteroffizier Anton zu Neu=Kenzlin, der Unteroffizier Reiche zu Wolkow, der Sergeant Piper zu Rebelow, ſämmtlich als Grenz=Aufſeher;
der freiwillige Jäger Schumann als Chauſſee=Geld=Erheber zu Völſchow,
„ penſ. Haupt=Amts=Diener Kirchſtein als Chauſſeegeld=Erheber zu Käſeke,
„ penſionirte Grenz=Aufſeher Haaſe als Chauſſeegeld=Erheber zu Burow,
den Zoll=Empfängern Weiglin zu Neddemin und Holland zu Neu=Wolkwitz iſt die Chauſſee=Geld=Erhebung zugleich mit übertragen,
der Supenumerar Lüdke als Steuer=Aufſeher in Stettin.

Verſetzt ſind:

der Haupt=Amts=Controleur Blankenſee in gleicher Eigenſchaft von Schievelbein nach Stargard,
„ Grenzaufſeher Pretz von Louiſenburg nach Neu=Wolkwitz,
„ berittene Grenzaufſeher Lippert als berittener Steueraufſeher von Hermanshagen nach Stargard,
„ Grenzaufſeher Dunkel als Zollempfänger v. Cummerow nach Leuſchenthin,
„ Zoll=Empfänger Reimer als Chauſſee=Geld=Erheber von Leuſchenthin nach Utzedel,
„ Grenzaufſeher v. Bredow von Wyck nach Lübs,
„ berittene Reſerve=Grenz=Aufſeher Gerwitz als berittener Steuer=Aufſeher von Werden nach Greifenberg,
„ Grenz=Aufſeher Becker von Lübs als Steuer=Aufſeher zur Controle der Rübenzucker=Fabrik nach Labes.

Befördert wurden:

den Ober=Controleuren Timm zu Stettin und Reineck zu Stargard iſt der Dienſt=Charakter eines Steuer=Inſpektors beigelegt worden,
der Büreau=Aſſiſtent Sauter beim Provinzial=Steuer=Directorat zum Sekretair eben daſelbſt,
„ Steuer=Aufſeher Eugen Benekendorff zum Büreau=Aſſiſtenten beim Provinzial=Steuer=Directorat,
„ Haupt=Zoll=Amts=Aſſiſtent Heſſe zum Ober=Grenz=Controleur in Spantekow.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 2.

Stettin, den 14. Januar 1848.

Das Amtsblatts=Regiſter pro 1847 iſt unter der Preſſe und wird mit einer der nächſten Nummern erſcheinen.

Patente.

Dem Tiſchlermeiſter F. Schulze in Berlin iſt unter dem 29. Dezember 1847 ein Patent

auf die von demſelben angegebenen, durch Modelle dargeſtellten Conſtructionen von Fenſterflügeln, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

5) II. No. 74. Januar 1848.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, der Theologie und des Schulamts, welche nach vollendeten Univerſitätsſtudien dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen 2c. Angelegenheiten vom 29ſten März 1827 gemäß ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerſtelle an Stadtſchulen oder zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweiſen wollen, ſind für das Jahr 1848 die beiden vorſchriftsmäßigen Prüfungstermine vor der hieſigen Königl. Prüfungs-Kommiſſion:

der erſte auf den 17ten, 18ten und 19ten Februar,
der zweite auf den 24ſten, 25ſten und 26ſten Auguſt

angeſetzt.

Die Herren Superintendenten des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode ſich aufhaltenden Kandidaten auf dieſe Anordnung aufmerkſam zu machen und ſie zugleich hinſichtlich der dieſe Prüfung betreffenden Beſtimmungen auf unſere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt Seite 118, zu verweiſen.

Stettin, den 4ten Januar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

6) II. No. 74. Januar 1848.

Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-

Schulamt, der interimiſtiſchen Schullehrer und der Privatlehrer, welche wie jene ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweiſen haben, iſt von uns für das Jahr 1848 der Prüfungs-Termin auf den

12ten, 13ten und 14ten Oktober

angeſetzt.

Die zu Prüfenden haben ſich am 11ten Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hieſigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo ſie von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion die nähere Anweiſung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieſer Prüfung müſſen ſich alle Diejenigen geſtellen, welche von uns unmittelbar oder auf unſere Veranlaſſung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inſpektoren oder Paſtoren hierzu angewieſen ſind. Es können ſich zu dieſer Prüfung auch alle Diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung ſich dem Elementar-Schulſtande widmen oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweiſen, ſo wie auch diejenigen ſchon früher geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günſtigeres Zeugniß, als ſie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unſere Genehmigung erhalten. Zu dieſem Zwecke haben ſie ſich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher ſie ſich aufhalten, perſönlich zu melden und demſelben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſundheitszuſtand,
2) den Nachweis, daß ſie das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienſte oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Herrn Paſtors der Parochie über ihr unbeſcholtenes Verhalten und über ihre religiöſe und ſittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältniſſe im Original, welches ſie ſich zurück erbitten, und in beglaubigter Abſchrift, und
6) einen von ihnen ſelbſt verfaßten und geſchriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungszeugniß von einer Königl. Prüfungs-Kommiſſion erhalten haben, reichen dieſes im Original ein, dürfen dagegen die Zeugniſſe 1, 2 und 3 nicht beifügen. Juden dürfen das Zeugniß des Paſtors nicht vorlegen, haben ſich dagegen darüber auszuweiſen, daß ſie die Rechte der inländiſchen Juden beſitzen.

Inſofern die beizubringenden Zeugniſſe nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgeſtellt und als ſolche bezeichnet werden, ſind ſie nicht ſtempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion

auszuſtellenden Prüfungs-Zeugniſſe der vorſchriftsmäßige Stempel von 15 ſgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugniſſe prüfen, ſondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung vom 20ſten September 1828 — No. 478. Sept. II. — ertheilten Inſtruktion die noch mit keinem Prüfungs-Zeugniſſe verſehenen Aſpiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächſt zu erſtattenden Bericht wird unſere Beſcheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erſcheinen ſoll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Beſcheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommiſſion iſt angewieſen, dieſe zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zuläſſig erkannt ſind, zurückzuweiſen. Stettin, den 4ten Januar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

7) II. No. 74. Januar 1848.

Verordnung. Zur Prüfung weiblicher Perſonen hinſichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, haben wir für das Jahr 1848 den Termin auf

den 17ten, 18ten und 19ten Auguſt

in Stettin angeſetzt.

Zu dieſer Prüfung haben ſich diejenigen weiblichen Perſonen zu geſtellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angeſtellt zu werden, oder eine Privatſchule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer ſolchen zu unterrichten, oder überhaupt Privatunterricht, ſei es in Familien oder in ihrer eignen Wohnung, zu ertheilen wünſchen. Die Prüfungs-Kommiſſion beſteht aus unſeren Schulräthen Graßmann und Tertor, dem Provinzial-Schulrathe Gieſebrecht und dem Oberlehrer Schulz. Diejenigen, welche ſich zu dieſer Prüfung geſtellen, haben ſich am Tage vorher, Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrathe Tertor in ſeiner Wohnung perſönlich zu melden und demſelben

1) den Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsjahr und Tag; Name, Stand und Wohnort des Vaters; ihr jetziger Aufenthaltsort; wo ſie ihre Schulbildung erhalten, und wie ſie ſich für das Lehramt ausgebildet haben, in welchen Verhältniſſen ſie zuletzt geweſen und die zum Beweiſe der Richtigkeit der vorſtehenden Angaben beigebrachten Zeugniſſe anzugeben ſind, nebſt dieſen Zeugniſſen,
2) das Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über unbeſcholtenes Verhalten, und
3) das Zeugniß ihres Seelſorgers über ihr religiöſes und ſittliches Verhalten,

vorzulegen. Inſofern ſie bereits an einer öffentlichen oder an einer conceſſionirten Privatſchule unterrichtet haben, werden ſie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorſtehers der Lehranſtalt über ihre bisherigen Leiſtungen und über

ihr Verhalten beizubringen. — Ueber das Nähere der Prüfung werden ſie von dem Schulrathe in Kenntniß geſetzt werden. — Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur in ſofern zugelaſſen werden, als ſie von dem Königl. Miniſterium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Kommiſſion vorzulegenden Zeugniſſe ſind, in ſofern ſie nur zu dieſem Zwecke ausgeſtellt und als ſolche bezeichnet werden, nicht ſtempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Prüfungs-Kommiſſion auszuſtellenden Zeugniſſe der vorſchriftsmäßige Stempel von 15 ſgr. verwandt.

Stettin, den 4ten Januar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) anderer Behörden.

8) Bekanntmachung. Wie bei dem hieſigen Ober-Poſt-Amte gegenwärtig wöchentlich dreimal die Beſtellung der Landbriefe nach der Umgegend von Stettin — an der linken Oderſeite — durch drei Landbriefträger erfolgt, ſo ſind bei den im Ober-Poſt-Amts-Bezirke belegenen Poſt-Expeditionen zu Alt-Damm, Gartz a. O., Greifenhagen, Hornskrug, Jaſenitz, Löcknitz, Neumark, Neuwarp, Pencun, Pölitz, Stepenitz, Tantow und bei der Poſt-Verwaltung in Gollnow Landbriefträger für Königliche Rechnung angeſtellt, durch welche die Briefe nach den Ortſchaften der Umgegend wöchentlich zweimal, gegen Erlegung des Landbrief-Beſtellgeldes, regelmäßig beſtellt werden. Das correſpondirende Publikum wird von dieſer Einrichtung hierdurch benachrichtigt.

Stettin, den 31ſten Dezember 1847.

Königliches Ober-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Für die Stadt Uſedom iſt der Kaufmann und Gaſtwirth Moritz Erich aufs neue zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der Bau-Conducteur Nicolai iſt als Wege-Baumeiſter des Demminer Wege-Bau-Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Demmin, angeſtellt worden.

Die durch die Penſionirung des Förſters Petry zu Bellin, im Forſtrevier Eggeſin, erledigte Förſterſtelle iſt vom 1ſten April d. J. ab dem Förſter Kuhnert zu Fliederbruch, Forſtreviers Klütz, übertragen und in Stelle des letztern der Förſter Klamann zu Pritter, im Forſtrevier Neuhaus, nach Fliederbruch verſetzt worden.

Die Beaufſichtigung der durch die Verſetzung des Förſters Klamann erledigten Förſterſtelle zu Pritter, in der Oberförſterei Neuhaus, iſt vom 1ſten April d. J. ab einſtweilen dem Hülfsaufſeher Schulz übertragen worden.

Die Pfarre Sorenbohm, Synode Cöslin, Königl. Patronats, iſt durch den am 4ten d. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Backe erledigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 21. Januar 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

9) I. 598. Dezember 1847.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	19	2	1	23	6	1	15	10	—	—	—	1	2	11	2	—	5	—	19	4	—	13	3
2	Anclam	2	19	7	1	19	7	1	12	11	1	12	11	1	—	7	2	2	3	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	24	6	1	18	11	1	15	—	1	12	6	1	—	10	2	5	5	—	15	—	.	11	—
4	Demmin	2	17	1	1	21	—	1	17	3	—	—	—	1	3	3	2	5	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	20	—	1	22	6	1	20	—	1	5	—	2	5	—	—	25	—	—	20	—
6	Garz	2	24	—	1	21	6	1	14	8	.	—	—	1	2	8	2	5	7	—	20	—	—	14	3
7	Gollnow	—	—	—	1	22	4	—	—	—	1	14	9	1	2	—	2	2	3	—	20	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	18	3	—	—	—	1	15	10	1	3	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	21	6	1	19	3	—	—	—	1	11	7	1	2	10	1	26	11	—	21	3	—	13	9
10	Greifenhagen	2	18	—	1	21	1	—	—	—	1	14	2	1	1	10	1	27	10	—	22	6	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	1	21	—	—	—	—	1	20	—	1	8	3	1	29	6	—	22	6	—	16	—
12	Paſewalk	2	16	3	1	22	6	1	15	—	—	—	—	1	2	6	1	27	6	—	20	10	—	13	5
13	Pyritz	2	13	9	1	16	9	1	15	10	—	—	—	—	29	11	1	24	8	—	20	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	18	9	1	1	3	1	28	9	—	.	—	—	—	—
15	Stargardt	2	16	9	1	19	8	1	13	9	1	15	10	1	2	7	1	25	4	—	20	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	21	10	1	22	—	—	—	—	1	17	2	1	4	3	2	9	8	—	28	9	—	18	—
17	Regenwalde	2	25	—	1	18	3	—	—	—	1	21	3	—	29	5	2	4	6	—	—	—	—	12	—
18	Treptow a. R.	2	22	9	1	18	3	—	—	—	1	17	9	1	4	6	2	2	5	—	18	—	—	11	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	23	7	1	23	9	1	19	—	1	16	6	1	5	3	2	7	4	—	18	9	—	13	7
21	Uſedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	28	9	1	23	9	—	—	—	1	14	9	1	1	7	2	7	6	—	21	6	—	13	9
23	Alt-Damm	2	20	5	1	21	4	1	20	—	1	15	—	1	2	6	2	—	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	45	17	11	35	14	5	17	1	9	24	18	9	22	27	9	43	9	4	10	29	5	7	25	8
	Fraction	2	20	6	1	20	8	1	16	6	1	16	2	1	2	9	2	1	11	—	20	7	—	14	9

Stettin, den 8ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

10) I. No. 2357. Dezember 1847.

Aus Veranlaſſung der Beſchwerde eines Kreis-Phyſikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung ſeines in einem Civil-Prozeß abgegebnen

Gutachtens aufgefordert war, iſt die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

auch öffentliche Beamte, welche in Prozeſſen als Sachverſtändige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beſchwören müſſen, wenn ſie nicht ein- für allemal als Sachverſtändige vereidet ſind,

die Kreis-Phyſiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozeſſen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beſchwören? Der Herr Juſtiz-Miniſter Uhden, mit welchem deshalb kommunicirt worden, hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Phyſiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28ſten Oktober 1815 eingeführten Dienſteid geleiſtet haben, mit Rückſicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfaſſende Norm dieſes Eides nicht verpflichtet ſeien, die von ihnen in Civil-Prozeſſen abgegebenen Gutachten zu beſchwören, daß dagegen dieſe Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Phyſikern obliege, welche den durch die Allerhöchſte Ordre vom 5ten November 1833 (Geſetzſammlung S. 291) vorgeſchriebenen allgemeinen Dienſteid abgeleiſtet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichſt zu vermeiden, zweckmäßig ſein, den neu anzuſtellenden Kreis-Phyſikern bei der Abnahme des Dienſteides unter Hinweiſung auf den angeführten §. 84 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu empfehlen, ſich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverſtändiger vereiden und ſich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweiſes in vorkommenden Fällen eine Beſcheinigung, etwa in Form einer beglaubigten Abſchrift des Vereidungs-Protokolls, ertheilen zu laſſen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Phyſiker zu verfahren.

Die bereits angeſtellten und nach Vorſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 5ten November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Phyſiker werden es abwarten können, ob ſie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozeſſen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob ſie ſich zugleich ein- für allemal als Sachverſtändige wollen vereiden laſſen.

Für den Fall, daß, dieſer Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Phyſikern, welche den durch die Verfügung vom 28ſten Oktober 1815 eingeführten Dienſteid geleiſtet haben, die beſondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozeſſen ſollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beſchwerden über ein ſolches Anſinnen der Gerichte nach der Anſicht des Herrn Juſtiz-Miniſters, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozeſſen vom 21ſten Juli 1846 (G.-S. Seite 291 ff), bei den Gerichten der höheren Inſtanzen anzubringen ſind.

Nach dieſen Grundſätzen iſt auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat dieſe Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 24ſten Dezember 1847.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs: von Ladenberg.

Vorſtehende Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Miniſters der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

11) Der Kaufmann Lincke zu Stargard iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft an Stelle des Kaufmanns Pohle, welcher die übernommene Agentur jener Geſellſchaft niedergelegt hat, heute beſtätigt worden. Stettin, den 13ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

12) I. No. 784. Januar 1848.

Nach der Faſſung des §. 27 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung iſt zur Anlage von Triebwerken (Mühlen ꝛc.), welche durch thieriſche Kräfte bewegt werden, im Allgemeinen nur der Bau-Conſens Seitens der betreffenden Orts-Polizei-Behörde erforderlich und ſoll nach §. 40 l. c. sub b. hierbei nur alsdann unſere Entſcheidung eingeholt werden, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsſtätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuſer oder andere öffentliche Gebäude vorhanden ſind, deren beſtimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbbetrieb auf dieſer Stelle wegen des damit verbundenen Geräuſches eine erhebliche Störung oder Beläſtigung erleiden würde. Dagegen muß für die Anlage der durch Dampf bewegten Triebwerke nach §§. 27 u. f. und 37 l. c. die dieſſeitige Genehmigung jederzeit eingeholt werden, wobei ſich die Unternehmer zunächſt an die betreffende Orts-Polizei-Obrigkeit zu wenden haben.

In Gemäßheit der nach §. 41 l. c. neben den allegirten Vorſchriften zur Anwendung zu bringenden Beſtimmung im §. 7 des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 bedarf es in den Städten, welche der Mahlſteuer unterliegen, zur Anlegung von Mühlen, welche mit thieriſchen Kräften oder mit Dampf getrieben werden, der Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, indem auf Letzteren die durch den §. 7 der Königlichen Regierung beigelegte Befugniß mit der Verwaltung der indirekten Steuern überhaupt übergangen iſt.

Da letztere Beſtimmungen zum Nachtheile der indirekten Steuer-Partie bisher verſchiedentlich nicht berückſichtigt worden ſind, ſo bringen wir, in Folge höherer Anweiſung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Unternehmer, der durch Dampf oder thieriſche Kräfte bewegte Mühlen innerhalb eines mahlſteuerpflichtigen Bezirks anlegen will, — wozu nach §. 14 l. c. außer dem Innern der betreffenden Stadt, auch der, von der letzten Anlage des eigentlichen Stadt-Bezirks abzumeſſende, äußere halbmeilige Steuer-Bezirk

gehört, — ſich deshalb zunächſt an den Herrn Provinzial=Steuer=Direktor zu wenden und erſt dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, unter Ueberreichung der dieſe Erlaubniß enthaltenden Verfügung bei der betreffenden Orts=Polizei=Obrigkeit die Vermittelung der landespolizeilichen Genehmigung, reſp. die Ertheilung des Bau=Conſenſes nachzuſuchen hat.

Zugleich weiſen wir die betreffenden Lokal=Polizei=Behörden an, falls ihnen derartige Geſuche ohne Beifügung der Erlaubniß des Herrn Provinzial=Steuer=Direktors zugehen, mit Hinweiſung auf dieſes Publicandum und mit möglichſter Beſchleunigung jedesmal zunächſt auf die diesfällige Vervollſtändigung des Antrags zu dringen und erſt dann in der Sache das Weitere zu veranlaſſen. Sollte dieſer Anordnung dennoch in einzelnen Fällen mit weſentlicher Gefährdung des Steuer=Intereſſes, ſowie zum eigenen Nachtheile der Unternehmer zuwider gehandelt werden, ſo würden wir jede derartige Nachläſſigkeit der betreffenden Polizei=Behörde mit Strenge rügen müſſen. Wir veranlaſſen ſchließlich auch die Herren Landräthe, durch deren Vermittelung die Correſpondenzen über Anlagen, die unſerer Genehmigung bedürfen, mit Ausſchluß von Stettin hierher gelangen, die genaue Befolgung dieſer Anordnung noch beſonders zu überwachen. Stettin, den 15ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

13) Die Notirung der verſorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts zur Anſtellung als Poſtunterbediente und die Ueberweiſung der notirten Expectanten an die Poſtanſtalten, Behufs der Anſtellung oder interimiſtiſchen Beſchäftigung, iſt vom 1ſten Februar 1848 ab für den Regierungs=Bezirk Stettin dem Ober=Poſt=Amte in Stettin übertragen worden.

Hiernach haben die vorſorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs=Bezirke Stettin wohnen, und als Poſtunterbediente eingeſtellt zu werden wünſchen, ſich vom 1ſten Februar 1848 ab nicht mehr an das General=Poſt=Amt, ſondern an das Ober=Poſt=Amt in Stettin zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs=Bezirke Stettin wohnen, ſind dem Ober=Poſt=Amte in Stettin ebenfalls zugewieſen worden.

Auch alle übrigen Geſuche der Expectanten, welche deren künftige Anſtellung betreffen oder zum Zweck haben, ſind für den Regierungs=Bezirk Stettin an das Ober=Poſt=Amt in Stettin und nicht mehr an das General=Poſt=Amt zu richten. Berlin, den 3ten Januar 1848.

General=Poſt=Amt.

II. Perſonal=Chronik.

In Strippow, Synode Anklam, iſt der Schullehrer Althaber angeſtellt.

In Pruſt, Synode Cörlin, iſt der Küſter und Schullehrer Peter Gottfried Falk angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 4

Stettin, den 28. Januar 1848.

Das Amtsblatts-Regiſter pro 1847 iſt erſchienen und bei allen Poſt-Aemtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geiſtlichen werden ſolches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20ſten Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) mit der nächſten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preiſes zugeſandt erhalten.

Geſetzſammlung.

No. 2914 Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober 1847, betreffend die Beſtätigung der Statuten der in Magdeburg beſtehenden und der in Stettin zu errichtenden ſtädtiſchen Leihanſtalt.

No. 2915. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Oktober 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretſteuer in Potsdam zum Beſten der ſtädtiſchen Armen-Kaſſe.

No. 2916. Genehmigungs- und Beſtätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft. Vom 5ten November 1847.

No. 2917. Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaſchen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21ſten Dezember 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Januar 1848.

No. 2918. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28ſten November 1847, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von der Bayeriſchen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Franzöſiſchen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

No. 2919. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Dezember 1847, betreffend die Gleichſtellung des Portos für ausländiſches Papiergeld mit dem Porto für inländiſches Papiergeld.

No. 2920. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6ten Januar 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Januar 1848.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 17ten Januar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Beſchreibung nachgewieſene Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Privatbaumeiſter Chriſtian Heyden zu Barmen iſt unter dem 17ten Januar 1848 ein Patent

auf eine Wollreinigungs-Maſchine, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

14) Bekanntmachung. Im Auftrage der Herren Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Anordnung des Herrn General-Poſtmeiſters von Schaper künftig bei Bewilligung von Portofreiheit für Vereine, welche die Abhülfe der aus der Vernachläſſigung der Jugend in den niedern Volksklaſſen, dem Pauperismus, der Hülfsloſigkeit entlaſſener Sträflinge ꝛc. erwachſenden Uebel bezwecken, folgende Normen maßgebend ſein werden:

1) Die Portofreiheit wird für Zwecke der in Rede ſtehenden Art in der Regel nur für briefliche Mittheilungen, gedruckte Berichte und für milde Geldbeiträge bewilligt werden.

2) Die Bewilligung wird, je nach dem genau feſtzuſtellenden Bedürfniſſe und nach Maaßgabe der ſonſtigen Verhältniſſe, für den ganzen Staat oder für gewiſſe Bezirke, z. B. Provinzen, Regierungs-Bezirke, Kreiſe u. ſ. w., und entweder für alle innerhalb der feſtgeſetzten Grenzen im Intereſſe des Vereins von demſelben abzuſendenden oder an denſelben eingehenden Gegenſtände, oder für gewiſſe Verſendungen zwiſchen den Vereinen und beſtimmten Correſpondenten gelten.

3) Als Bedingung gilt der Vorbehalt des Widerrufs und daß die nicht mit Geld beſchwerten Briefe und Adreſſen offen oder unter Kreuzband verſendet werden.

4) Die Anträge auf Gewährung von dergleichen Portofreiheiten ſind an den Herrn General-Poſtmeiſter zu richten, und müſſen von den betreffenden Provinzial-Behörden unter gehöriger Begründung befürwortet ſein.

Wenn die Portofreiheit für einen Verein erbeten wird, deſſen Statuten der Beſtätigung durch des Königs Majeſtät oder die Central-Behörden bedürfen, ſo iſt der Antrag auf Beſtätigung der Statuten gleichzeitig mit an das Poſt-Departement zu richten.

Stettin, den 7ten Januar 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

15) I. 934. Januar 1848.

Da Erfahrungen in neuerer Zeit ergeben haben, daß durch Tapeten, welche mit Arſenik-Präparaten gefärbt waren, Vergiftungen herbeigeführt worden ſind, ſo wird hierdurch in höherer Veranlaſſung die fernere Anwendung der mittelſt Arſenik dargeſtellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anſtreichen von Tapeten und Zimmern, ſowie der Handel mit den obigen, mittelſt ſolcher Farben gefärbten Gegenſtände bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. unterſagt, auch darauf hingewieſen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieſes Verbots entſtandenen Schadens die Uebertreter noch außerdem von der nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Stettin, den 15ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16) Bekanntmachung. Der Tiſchlermeiſter und Stadtverordneten-Vorſteher Friedrich Wundermann zu Garz a. d. Oder iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt für die Stadt Garz a. d. O. und Umgegend heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 18ten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

17) I. No. 3340. Januar 1848.

Mit Bezug auf das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 29ſten Oktober 1847 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 321) werden ſämmtliche Untergerichte unſers Departements angewieſen, von den Verhandlungen in Gemüthszuſtands-Unterſuchungs-Sachen und von den Obductions-Verhandlungen ſtets beglaubigte Abſchriften, unter Beidrückung des Gerichtsſiegels, der Königlichen Regierung mitzutheilen. Stettin, den 8ten Januar 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Perſonal-Chronik.

Bei der Königl. General-Kommiſſion für Pommern zu Stargard ſind folgende Veränderungen eingetreten:

der Kammergerichts-Aſſeſſor Benary iſt zum Spezial-Kommiſſarius ernannt, und wird ſeinen Wohnſitz in Lauenburg nehmen,

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor von Böhn iſt zur Königl. General-Kommiſſion nach Poſen verſetzt worden.

Der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Cammin zum Bürgermeiſter auf 6 Jahre gewählte frühere Bürgermeiſter Stägemann aus Wangerin iſt beſtätigt und am 4ten d. Mts. in ſein Amt eingeführt worden.

Nach dem Ausſcheiden des bisherigen Kreis-Deputirten des Anklamer Kreiſes, Landſchaftsrath von Netzow, iſt der Rittergutsbeſitzer von Borcke auf Auroſe zum Kreis-Deputirten des Anklamſchen Kreiſes gewählt und beſtätigt worden.

An der Stadt-Schule zu Neuwarp iſt der Rektor Strecker angeſtellt.

In Pinnow, Synode Garz a. d. O., iſt der Küſter und Schullehrer Kantor Schenk angeſtellt.

In Caarzig, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Birkholz angeſtellt.

In Gützelfitz, Synode Treptow a. d. R., iſt der Schullehrer Menter definitiv angeſtellt.

Vom 1ſten April d. J. ab iſt dem Hülfsaufſeher Schreckhaaſe die Beaufſichtigung der durch Penſionirung des bisherigen Inhabers erledigten Förſterſtelle zu Saatzig, im Forſtrevier Neuhaus übertragen, worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 4. Februar 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

18) I. No. 1100. September 1847.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt eine neue, nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbeſſerte Auflage der im Jahre 1821 publicirten und im dieſſeitigen Amtsblatt de 1821, S. 1 abgedruckten

Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung Scheintodter oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen,

ausgearbeitet worden.

Von dieſer Anweiſung wird, einer Verfügung des Königlichen Hohen Miniſteriums des Innern vom 4ten September pr. zufolge, jeder einzelnen Commune des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks Ein Exemplar durch den betreffenden Kreis-Landrath zugefertigt werden. Auch ſind von derſelben einzelne Exemplare zum Preiſe von 6 Pfennige in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zu erhalten.

Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen, bringen wir zugleich mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 13ten Juni 1821, Amtsblatt de 1821, S. 254, die bezüglichen Beſtimmungen des Edicts vom 15ten November 1775 in Erinnerung:

§. 1. Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, iſt ſchuldig und gehalten, ohne den mindeſten Verzug und ohne daß es in dieſen Fällen der gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfreiche Hand zu leiſten, oder, wenn ſolches von ihm nicht allein geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer, auf's Schleunigſte herbei zu rufender Perſonen zu bedienen, und ſolchergeſtalt einen Erhängten ſogleich loszuſchneiden und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlicher Landſtraße, anderen Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben und in den nächſten Ort oder das nächſte Haus zu ſchaffen.

§. 2. Sobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, iſt der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Perſonen anzuzeigen, mit Anwendung der vorgeſchriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der

Gerichtsperſonen oder der des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, ſofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorſchriften zu verfahren und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſein möchte.

§. 3. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiction gefunden worden, muß, dafern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei Vermeidung ernſter Ahndung die zur Aufhebung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranſtaltungen alſobald, ohne irgend einigen Aufſchub, vorkehren, und daß hierunter nichts verſäumt wird, genaue Acht haben und gehörige Obſicht führen, und ſoll ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer anderen Obrigkeit zuſtehenden Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein **actus possessorius** gegen ſelbige angeführt werden.

Zugleich bringen wir folgende einſchlägige Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil **II** Titel 20 in Erinnerung.

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menſchen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Waſſers- und Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, ſoll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißſtrafe erleiden.

§. 783. Außerdem ſoll ſeine Liebloſigkeit und deren erfolgte Beſtrafung zu ſeiner Beſchämung und anderen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen ſoll der Edelmuth desjenigen, welcher einem ſeiner Mitmenſchen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch ſonſt nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782 angedrohten Strafe ihm ſchleunige Hülfe leiſten, und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizei-Geſetzen beſtimmte Belohnung zu erwarten.

§. 790. Es muß ſobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächſten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorſchriften der Polizei-Geſetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher dieſe Anzeige geſchieht, muß, wenn ſie auch nicht die gehörige iſt, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverluſt ſorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeit und Aerzte, welche die vorgeſchriebene Hülfe vernachläſſigen oder nicht anhaltend leiſten, ſollen zur Unterſuchung gezogen

werden und außer den Koſten der Unterſuchung auch diejenigen tragen, welche ſonſt nach Vorſchrift des §. 785 aus der öffentlichen Kaſſe beſtritten werden müſſen.

§. 793. Ueber dieſes ſoll ihr liebloſes Betragen zu ihrer Beſchämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens hat nach dem gedachten Edicte vom 15ten November 1775, ingleichen nach §. 785 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 20 und nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 20ſten Oktober 1820 derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt erachteten Menſchen zuerſt zu retten verſucht und zur weiteren Hülfsleiſtung unterbringt, im Fall das Leben des Verunglückten gerettet wird, für ſeine Bemühungen eine Gratification von 5 Thlr. und im Falle des Mißlingens des Rettungsverſuchs von 2 Thlr. 15 ſgr., ein Arzt und Wundarzt aber für ſeine Mühewaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Prämie und zwar im erſten Falle von 10 Thlr. und im zweiten von 5 Thlr. aus Staats-Kaſſen zu gewärtigen.

Dieſe Beſtimmung iſt mit Zurücknahme der in dem Miniſterial-Reſcript vom 29ſten April 1828 (Amtsblatt de 1828, Seite 311) ausgeſprochenen Modificationen durch die Reſcripte des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 5. Oktober 1841 und 29. September 1845 von Neuem feſtgeſtellt worden.

Hinſichts der Prämien-Ertheilung für die Aerzte und Wundärzte iſt nach dem Edicte vom 15ten November 1775 ſowohl, als nach dem Miniſterial-Erlaſſe vom 11ten November 1832 (v. Kamptz, Annalen de 1832, S. 986), vom 2ten Auguſt 1835, 7ten Mai 1843, 31ſten Dezember 1843 (Miniſterial-Blatt de 1844, No. 2) und 4ten Dezember 1845 (Miniſterial-Blatt de 1845, No. 10, S. 352), zwiſchen ſcheintodten, für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt erachteten und ſolchen Perſonen zu unterſcheiden, welche durch andere Zufälle, z. B. durch Epilepſie oder durch Vergiftungen ꝛc., verunglückt ſind, bei denen die ärztlichen Bemühungen zur Rettung derſelben lediglich curativer Natur und von den dazu Verpflichteten mit dem geſetzlichen Soſtrum den Aerzten zu vergütigen ſind.

Stettin, den 26ſten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

19) I. No. 1762. Januar 1848.

Nachſtehende Verordnung des Herrn Finanz-Miniſters:

Da es ſich als angemeſſen ergeben hat, ſtatt der bisherigen Beziehungen für diejenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, ſo wird hierüber Folgendes feſtgeſetzt:

1) Derjenige, der die Feldmeſſerprüfung beſtanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmeſſer;“ die Benennung: „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“ bleibt auch ferner unterſagt.

2) Feldmeſſer, welche die für die Befähigung zum Staats-Dienſte angeordnete Baumeiſter- oder Bau-Inſpektor-Vorprüfung beſtanden haben und demnächſt bei Bauausführungen beſchäftigt werden, erhalten ſtatt der Benennung: „Bauzögling,“ die Benennung: „Bauführer.“
3) Diejenigen, welche auch die Baumeiſter- oder die Bau-Inſpektor-Nachprüfung beſtanden haben, werden, ſtatt „Bau-Kondukteur,“ fortan: „Baumeiſter“ benannt: die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Waſſer- oder Maſchinen-) Baumeiſter“ ſteht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anſtellung im Staats-Dienſte zu Theil geworden iſt.
4) In Anſehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeiſter-Prüfung beſtanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeiſter“ ſein Bewenden. Berlin, den 14ten Januar 1848.

Der Finanz-Miniſter von Düesberg.

wird hiermit zur Kenntniß und genauen Beachtung der Betheiligten gebracht.

Stettin, den 26ſten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

20) I. 1928. Oktober 1848.

Betrifft die Prüfung der Richtigkeit im öffentlichen Verkehr zu gebrauchenden Waagen.

Die Richtigkeit einer Waage hängt nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Schaalen allein, ſondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage ab und es iſt daher die Vorſchrift der Stempelung der Waagebalken und Schaalen, da ſolche für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit gewährt, nach unſerer Bekanntmachung vom 31ſten März 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 87), höheren Orts aufgehoben worden. Es iſt indeß jeder, welcher etwas nach Gewicht verkauft, verpflichtet, für die Richtigkeit ſeiner Waage einzuſtehen und verfällt, wenn ſich bei den polizeilichen Reviſionen eine Unrichtigkeit findet, in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. Entſteht die Vermuthung einer unerlaubten Abſicht bei dem Gebrauche einer ſolchen Waage, ſo tritt gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung ein.

Damit nun ein jeder, welcher Waaren nach Gewicht verkauft und eben ſo der mit den Maaß- und Gewichts-Reviſionen beauftragte Polizei-Beamte ſich von der Richtigkeit einer Waage überzeugen kann, theilen wir nachſtehend das bei der Prüfung zu beobachtende Verfahren mit.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauch ergiebt ſich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einſtehen, ſobald man die Schaalen mit genau gleich ſchweren Gewichten belaſtet, deren Summe ungefähr der Laſt gleichkommt, welche die Waage überhaupt zu tragen vermag;

2) die Waage muß auch einſtehen, ſobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, ſondern auch die Schaalen umwechſelt;
3) die Waage muß, ſie ſei belaſtet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;
4) die Schaalen unter ſich müſſen gleich ſchwer ſein;
5) die Waagebalken müſſen auch nach Entfernung beider Schaalen einſtehen;
6) eine Waage muß bei einer Belaſtung bis zur größten Laſt, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten die Zunge dann ausſchlagen laſſen, wenn ſie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beſchwert wird, d. h. eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern beſtimmt iſt, muß mindeſtens ein Loth angeben.

Nach dieſen 6 Verſuchen, von denen aber nicht einer, ſondern ein jeder das Reſultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann ſich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig iſt.

Die Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks fordern wir hierdurch auf, bei Reviſion der Waagen alle 6 Verſuche machen zu laſſen und diejenigen Waagen in Beſchlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derſelben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Stettin, den 27ſten Januar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

21) II. No. 692. Januar 1848.

Dem Fräulein Franziska Wilhelmine Amalie Taubert iſt die Conceſſion zur Anlegung einer Privatſchule für Mädchen in der Stadt Regenwalde ertheilt. Mit der Beaufſichtigung dieſer Anſtalt iſt die Stadt-Schul-Deputation zu Regenwalde beauftragt. Stettin, den 25ſten Januar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

22) Die Notirung der verſorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts zur Anſtellung als Poſtunterbediente und die Ueberweiſung der notirten Expectanten an die Poſtanſtalten, Behufs der Anſtellung oder interimiſtiſchen Beſchäftigung, iſt vom 1ſten Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Stettin dem Ober-Poſt-Amte in Stettin übertragen worden.

Hiernach haben die verſorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Stettin wohnen, und als Poſtunterbediente eingeſtellt zu werden wünſchen, ſich vom 1ſten Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Poſt-Amt, ſondern an das Ober-Poſt-Amt in Stettin zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Stettin wohnen, ſind dem Ober-Poſt-Amte in Stettin ebenfalls zugewieſen worden.

Auch alle übrigen Geſuche der Expectanten, welche deren künftige Anſtellung betreffen oder zum Zweck haben, ſind für den Regierungs-Bezirk Stettin an das Ober-Poſt-Amt in Stettin und nicht mehr an das General-Poſt-Amt zu richten. Berlin, den 3ten Januar 1848.

General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Dem jetzigen Stadtrath und Syndikus, bisherigen Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Gierke iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Juſtizdienſte der Charakter als Juſtiz-Rath ertheilt.

Der Auscultator Graf von Plater iſt Behufs des von ihm beabſichtigten Uebertritts an das Ober-Landesgericht zu Breslau aus ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen.

Der bisherige Syndikus Pitzſchky iſt als Vorſitzender der hieſigen Bau-Handwerker-Prüfungs-Kommiſſion ausgeſchieden und an ſeiner Stelle der Stadtrath Sternberg zum Vorſitzenden ernannt worden, welchem daher die an die Kommiſſion gerichteten Geſuche zu übergeben ſind.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 11. Februar 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2921. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23ſten September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Poſen, welche weder zum Verbande des Poſenſchen, noch des Weſtpreußiſchen Kredit-Syſtems gehören.

No. 2922. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprocentigen Poſener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

No. 2923. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten Dezember 1847, betreffend die Auflöſung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzeneiſchul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneiſchule unter das Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25ſten Januar 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

23) I. No. 2342 Januar 1848.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 16ten Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die bei den Militair-Begräbniß-Vereinen zu Offizieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauer-Paraden auf den Waffenröcken Epauletten in der Art, wie ſie für den Berliner Militair-Begräbniß-Verein bewilligt worden ſind — von ſchwarzem Tuche, das Achſelſtück mit einer ſilbernen Treſſe beſetzt, das Oval von einem Halbmonde von geſponnenem Silberdraht umgeben, — die übrigen Vereins-Mitglieder aber auf den Waffenröcken Achſelſtücke mit der Allerhöchſten Namens-Chiffer, ſo wie auch Hirſchfänger tragen dürfen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 1ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24) II. No. 1033. Januar 1848.

In Gemäßheit der Verordnung über das Privat-Schulweſen vom 5ten Auguſt 1843 — Amtsblatt No. 34 — haben während des 4ten Quartals des Jahres 1847 von uns den Erlaubniß-Schein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat des Predigt-Amts Auguſt Holzmann aus Cöthen, jetzt in Cantreck;
2) der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Franz Hagen aus Breitenfelde, jetzt in Bismarck;
3) der Schulamtsbewerber Theodor von Uſtarbowsky aus Stettin, jetzt in Jarmen.

II. Als Hauslehrerinnen:

1) Louiſe Marie Wollmann aus Stettin;
2) Emma Poeckel aus Greifswald.

Stettin, den 2ten Februar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

2) des Königlichen Conſiſtoriums.

25) Conſiſt. No. 468. Februar 1848.

Die Kandidaten des Predigt-Amts:

1) Karl Eduard Robert Clauſius,
2) Auguſt Wilhelm Heyn,
3) Eduard Wilhelm Lindemann,
4) Karl Guſtav Hermann Piper,
5) Karl Wilhelm Ferdinand Siegfried Schaum,
6) Wilhelm Ferdinand Wahren,
7) Michael Friedrich Wall,
8) Auguſt Friedrich Hermann Wellmann,

ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Stettin, den 2ten Februar 1848.

Königliches Conſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

26) I. No. 1399. Januar 1848.

Die Gerichtsbehörden und Juſtizbeamten unſers Departements werden auf das von dem Königl. Geheimen Ober-Rechnungs-Rathe Villaume mit beſonderer Rückſicht auf den Gebrauch bei den Gerichten zuſammengeſtellte Handbuch der Preußiſchen Steuer- und Zoll-Geſetzgebung (Berlin 1844) nebſt Supplement (Berlin 1848) hierdurch aufmerkſam gemacht.

Stettin, den 30ſten Januar 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

4) anderer Behörden.

27) Bekanntmachung. Auf den nachſtehend genannten Stations-Orten werden Ende d. Mts. Königliche Landbeſchäler aufgeſtellt ſein, und kann

alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das bisherige Sprunggeld von 1 und reſp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen.

1) Zu Liebenow, im Greifenhagener Kreiſe,
2) „ Jacobsdorf, im Naugardter Kreiſe,
3) „ Fritzow, im Camminer Kreiſe,
4) „ Moratz, im Camminer Kreiſe,
5) „ Neuhof-Treptow, im Greiffenberger Kreiſe,
6) „ Stargard, im Regenwalder Kreiſe.

Zirke, den 2ten Februar 1848.

Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt.

II. Perſonal-Chronik.

Im Anklamſchen Kreiſe ſind:

für den **VII.** Feuer-Polizei-Bezirk an die Stelle des mit Tode abgegangenen Gutsbeſitzers Müller auf Stolpe: der Gutsbeſitzer Müller auf Medow zum Stellvertreter des Diſtrikts-Commiſſarius, und

für den **VIII.** Bezirk an die Stelle des ausgeſchiedenen Landſchafts-Raths von Neetzow-Kagenow: der bisherige Stellvertreter, Wirthſchafts-Inſpektor Kayſerling, zum Diſtrikts-Commiſſarius, und zum Stellvertreter des Letzteren der Schulze Langhoff zu Wuſſenthin

gewählt und für ihre reſp. Aemter beſtätigt worden.

Der Ortsvorſteher Kann zu Stepenitz iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Kaufmanns Otto zum Feuer-Diſtrikts-Kommiſſarius für den **XX.** Bezirk des Camminer Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

In Ludwigshorſt, Synode Daber, iſt der Schullehrer Ruſch angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Labes iſt der Schullehrer Wentzel angeſtellt.

In Lübs, Synode Anklam, iſt der Küſter und Schullehrer Fröhling angeſtellt.

Berichtigung. In der im vorigen Stück Seite 23—24, I. No. 1762, Januar 1848, enthaltenen Verordnung vom $\frac{14}{26}$. Januar c. iſt in der 2ten Zeile oben ſtatt bisherigen Beziehungen, bisherigen „Bezeichnungen" zu leſen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 18. Februar 1848.

Patente.

Dem Maurer und Zimmermeiſter Krieg zu Berlin iſt unter dem 7ten Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorſpinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

28) Bekanntmachung. Es iſt abermals einigen Privatperſonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. d. O. die Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſen-Anweiſungen zu entdecken und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denſelben dafür die in unſeren früheren Bekanntmachungen zugeſicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſen-Anweiſungen der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und dieſe nach Bewandtniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Kaſſen-Anweiſungen benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, angemeſſen erhöhen.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren zu willfahren iſt.

Berlin, den 3ten Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

2) der Königlichen Regierung.

29)

Inſtruktion
für die Sanitäts-Commiſſion in Swinemünde.

Nachdem die bisherigen Beſtimmungen über das Quarantaine-Weſen in den Preußiſchen Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J. eine weſentliche Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Reglements unter Aufhebung der Inſtruktion vom 22. Juli 1834 für den Swinemünder Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Commiſſion und deren Unterbeamte.

§. 1.

Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten wird in Gemäßheit des §. 18. des Reglements vom 30. April d. J. einer Sanitäts-Commiſſion übertragen, welche aus dem Landrath des Kreiſes, den Mitgliedern der Schifffahrts-Commiſſion und dem Kreis-Phyſikus beſteht.

Die zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienſtleiſtungen ſind von dem Lootſen-Perſonale und dem Hafen-Gendarmerie-Commando zu verrichten.

Das geſammte Lootſen-Perſonale, ſo wie die Hafen-Gendarmen ſind in ihren Dienſtleiſtungen in allen das Quarantaineweſen betreffenden Angelegenheiten der Sanitäts-Commiſſion untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leiſten.

Beaufſichtigung der Schiffe Seitens der Sanitäts-Commiſſion.

§. 2.

Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe ſind der Aufſicht der Sanitäts-Commiſſion unterworfen. Den Anordnungen derſelben haben ſich die Schiffsführer, die Mannſchaft und die auf den Schiffen befindlichen Paſſagiere unweigerlich zu fügen.

§. 3.

Der auf der Rhede dienſtthuende Ober-Lootſe hat den Führer eines jeden dort ankommenden Schiffs vom Lootſenboote aus zu befragen:

1) von welchem Orte und Lande er komme?
2) ob er während der Reiſe Kranke oder Todte an Bord gehabt habe, oder jetzt noch habe?
3) ob er während der Reiſe Gemeinſchaft mit einem andern Schiffe gehabt habe?

§. 4.

Der Oberlootſe hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, welches nach der ihm auf der Rhede ertheilten Ankunft von Orten kommt, die weder das Reglement vom 30. April d. J. noch ſpätere Bekanntmachungen

als angeſteckt oder verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reiſe mit keinem andern Schiffe in Verbindung geweſen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat.

§. 5.

Er hat daſſelbe mit einem Lootſen zu beſetzen, welcher das Schiff in den Hafen zu bringen und an der gewöhnlichen Reviſionsſtelle vor Anker zu legen hat, woſelbſt demnächſt nach den Vorſchriften der Hafen-Polizei-Ordnung vom 22. Auguſt 1833 weiter verfahren wird. Entſtehen aber dem Ober-Lootſen gegen die Richtigkeit der Angaben des Schiffers Bedenken, ſo hat er das Schiff durch den Lootſen auf den Quarantaineplatz vor Anker bringen zu laſſen, und jene der Sanitäts-Commiſſion zur Entſcheidung anzuzeigen.

§. 6.

Als verdächtig iſt jedes Schiff zu behandeln, welches

1) entweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in ſpätern Bekanntmachungen als peſtartig angeſteckt, oder der Peſt verdächtig bezeichnet ſind;
2) oder während der Reiſe Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der Ankunft noch hat;
3) oder während der Reiſe Gemeinſchaft mit irgend einem andern Schiffe gehabt hat.

Verdächtige Schiffe dürfen ſich der Swinemünder Rhede nur mit der Quarantaineflagge am großen Maſte (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, ſtatt deren fremde Schiffe, welche damit nicht verſehen ſind, die Nationalflagge am großen Maſt hiſſen) nähern.

§. 7.

Einem ſolchen Schiffe (§. 6.) ſoll zwar die zu ſeiner Sicherheit erforliche Hülfe gewährt und es ſoll daſſelbe mit einem Lootſen beſetzt werden. Der Letztere darf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Reviſionsſtelle, ſondern nur zum Quarantaineplatz bringen, wo es ankern muß.

§. 8.

Hat das Schiff bei ſeiner Ankunft auf der Rhede Kranke am Bord, welche an der Peſt oder am gelben Fieber leiden, ſo hat der Oberlootſe den Schiffer von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anſtalt des Auslandes zu verweiſen, und gleichzeitig das für dieſen Fall angeordnete Signal aufzuhiſſen.

§. 9.

Sobald der Lootſe ein verdächtiges Schiff (§. 6.) beſtiegen hat, läßt er die Quarantaineflagge (§. 6.) hiſſen, wenn dies unterlaſſen ſein ſollte, und hat bis er abberufen wird (§. 16.) neben den, ihm als Lootſen obliegenden Pflichten diejenigen eines Quarantaine-Wächters (§. 17.) zu üben, als ſolcher insbeſondere zu verhindern, daß, bis deshalb von der Behörde Anweiſung getroffen wird, eine Verbindung mit dem Lande Statt findet.

Er darf das Schiff nicht verlaſſen, bis ihm weitere Verhaltungs-Maaßregeln von der Sanitäts-Commiſſion gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10.

Sobald ein Schiff auf den Quarantaine-Platz gebracht iſt, begiebt ſich der Lootſen-Kommandeur dorthin, um die Schiffspapiere und die ſchriftliche A. Beantwortung der, dem Schiffer nach dem sub **A.** beiliegenden Formular vorzulegenden Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rückſichtlich der Beantwortung der geſtellten Fragen zur Ausſage der Wahrheit zu ermahnen und ihn auf die Beſtimmungen des §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. zu verweiſen.

§. 11.

Zur Uebergabe der Schriftſtücke dient eine blechene Büchſe, welche vermittelſt einer Stange auf das Schiff und von dieſem in das Boot gereicht wird, nachdem dieſelbe zuvor wiederholt durch das Waſſer gezogen worden iſt.

Auch andere Briefſchaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer ans Land ſenden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchſe befördert werden.

§. 12.

Nach Einſicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und der Schiffspapiere, welche zuvor ſorgfältig desinficirt werden müſſen, entſcheidet die Sanitäts-Commiſſion nach den näheren Beſtimmungen des Quarantaine-Reglements darüber, ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Praktik zu laſſen oder
b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande, oder
c) einer Obſervations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen ſei;

zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn dieſe in Swinemünde Statt finden ſoll.

a) Freie Praktik.

§. 13.

Die Sanitäts-Commiſſion hat das Schiff ſofort zur freien Praktik zu laſſen, wenn es dieſe auf der letzten Reiſe bereits in einem anderen unverdächtigen Europäiſchen Hafen erhalten hatte und ſeitdem keiner der im §. 6. No. 5. oder 6. des Reglements vom 30. April d. J. vorgeſehenen Fälle eingetreten ſind.

Sie ſetzt den Lootſen am Bord des Schiffes davon in Kenntniß und weiſt ihn an, daſſelbe auf die Reviſionsſtelle zu legen. Dem Schiffer wird auf Verlangen darüber eine Beſcheinigung ertheilt, daß ſein Schiff keinen Quarantaine-Maaßregeln unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14.

Wird Seitens der Sanitäts-Commiſſion die Zurückweiſung des Schiffes in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, ſo iſt darüber

eine ſchriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muſter B. auszufertigen und dieſe nebſt den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorſicht (§. 11.) zuzuſtellen. B.

Der Lootſe hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede zu bringen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Führer dieſes Boots wie der Lootſe unterliegen der Desinfection, wenn ſie an das Land, und bevor ſie mit andern Perſonen in Gemeinſchaft treten; ebenſo der Arzt, welcher etwa von der Sanitäts-Commiſſion zur Unterſuchung der Schiffsmannſchaft committirt worden iſt, bei ſeiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15.

Entſcheidet die Sanitäts-Commiſſion nach §. 5. des Reglements vom 30. April c. für die Zuläſſigkeit der Reinigung am Bord, ſo findet das in den §§. 16—20. vorgeſchriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in dieſem Falle durch achttägige Lüftung derſelben auf dem Deck des Schiffs. Die Schiffsmannſchaft verfährt dabei nach Anweiſung der Quarantainewächter.

c) Obſervations-Quarantaine.

§. 16.

Wird das Schiff zur Obſervations-Quarantaine gelaſſen, ſo bleibt daſſelbe während der von der Sanitäts-Commiſſion feſtgeſetzten Friſt unter Quarantaine-Flagge auf dem Quarantaine-Platz vor Anker liegen.

Zur Bewachung des Schiffs und zur Vermeidung beſorglicher Verbindung deſſelben mit dem Lande, werden drei Hafen-Gendarmen an Bord gegeben. Die Sanitäts-Commiſſion veranlaßt die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen Lootſen, welcher ſich vermittelſt eines ihm zuzuſtellenden Boots allein zur Desinfections-Anſtalt begiebt, wo für ſeine Aufnahme und Desinfection das Erforderliche vorbereitet iſt.

Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Desinfection hat der Lootſe jede Gemeinſchaft mit anderen Perſonen zu vermeiden.

§. 17.

Die auf den Schiffen als Quarantaine-Wächter ſtationirten Hafen-Gendarmen, welche ſich alle zwei Stunden unter einander ablöſen, ſind mit Vorbehalt des im folgenden §. gedachten Falles und der Beſuche des zur Sanitäts-Commiſſion gehörenden Arztes dafür verantwortlich, daß kein Verkehr zwiſchen dem Schiffe und dem Lande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Perſonen Statt finde; dieſelben ſind befugt, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um ſolchen Verkehr zu verhindern.

§. 18.

Sie haben die Verpflichtung, von jedem auf dem Schiffe vorkommenden Erkrankungsfalle ungeſäumt Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieſer oder von Aufträgen Seitens des Schiffers, wird ſich ein Lootſe von der in-

nern Wache mit einem Boote bei dem Schiffe einfinden, ſobald die National-Flagge am großen Topp aufgehißt wird.

Mit allen während der Obſervationszeit etwa an das Land zu befördernden Briefſchaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11. vorgeſchriebenen Weiſe verfahren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere als die vorangeführten Sachen und Perſonen, mit Ausnahme des Arztes vom Schiffe, nicht an das Land oder zu andern Fahrzeugen gelaſſen werden.

§. 19.

Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten Schiffes erkrankt, ſo iſt nach der erfolgten Unterſuchung durch den Kreis-Phyſikus und nach Maaßgabe des von demſelben abzugebenden Gutachtens Seitens der Sanitäts-Commiſſion zu beſtimmen, ob und wie lange die Obſervations-Quarantaine zu verlängern, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweiſen ſei.

Bei der Unterſuchung der Leute hat der Kreis-Phyſikus dieſelben zu veranlaſſen, ſich ſtark auf die Drüſen in den Leiſten und in den Achſelgruben zu ſchlagen, um zu prüfen, ob ſich hier etwa verdächtige ſchmerzhafte Drüſengeſchwülſte befinden.

Das Schiff iſt unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweiſen, wenn eine peſtartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord deſſelben ausgebrochen iſt.

In dieſem Falle iſt nach Vorſchrift des §. 14. zu verfahren. Das Schiff iſt durch einen Lootſen aus dem Hafen zu bringen. Dieſer ſowohl, wie die auf dem Schiffe befindlichen Hafen-Gendarmen und der Arzt werden vermittelſt eines Arbeitsboots zu ihrer und der Bootsführer Desinfection nach der Desinfections-Anſtalt befördert.

§. 20.

Iſt die Ausweiſung des Schiffes der obwaltenden Umſtände wegen unzuläſſig oder bedenklich, ſo iſt daſſelbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schiffen ſorgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege nöthigen aus der Schiffsmannſchaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle gedungene Wärter, ſind nach dem Dienſt-Etabliſſement des Hafenaufſehers zu ſenden und mit den erforderlichen Bedürfniſſen zu verſehen. Der Transport erfolgt durch die zur Pflege der Kranken beſtimmten Perſonen und iſt dabei jede Berührung mit Anderen zu vermeiden. Das Etabliſſement iſt unausgeſetzt durch in angemeſſener Entfernung aufzuſtellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn durch das ſofort einzurichtende Raſtell betrieben, zu verhindern haben und zur Abwehr unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.

Die Sanitäts-Commiſſion hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige zu machen und bis deren Anweiſungen eingehen, für die Auf-

rechthaltung der Abſperrung des Schiffs und des bezeichneten Etabliſſements zu ſorgen.

Rückſichtlich der Desinfection des Arztes findet die Beſtimmung des §. 19. Anwendung.

§. 21.

Iſt während der feſtgeſetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein Erkrankungsfall vorgekommen, und ergiebt die, nach dem Ablaufe derſelben vom Kreis-Phyſikus vorzunehmende Unterſuchung, daß die Mannſchaft geſund iſt, oder daß wenigſtens keiner derſelben an einer peſtartigen Krankheit oder am gelben Fieber leidet, ſo iſt von der Sanitäts-Commiſſion die freie Praktik zu ertheilen und darüber eine Beſcheinigung nach dem Muſter C. auszuſtellen. C.

Dem Schiffe wird hiernächſt ein Lootſe zur Beförderung nach der Reviſionsſtelle überwieſen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22.

Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder ſtranden, ſo muß ihnen, wenn auch der Geſundheits-Zuſtand der Mannſchaft nicht bekannt iſt, ohne Verzug Hülfe geleiſtet werden. Es iſt demnächſt die in dem Quarantaine-Frage-Formular vorgeſchriebene Auskunft zu erfordern und nach Analogie der im Vorſtehenden enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren.

Desinfection.

§. 23.

Die Desinfection der Lootſen, der Wachtmannſchaften und der mit ihnen etwa in Berührung gekommenen Perſonen (§. 14. 15. 16. 19. 20.), ſo wie die Desinficirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der ſonſtigen Correſpondenz vom Bord eines bewachten Schiffes (§. 11. 18.) geſchieht unter Anleitung und Aufſicht des Kreis-Phyſikus nach der deshalb ertheilten beſonderen Inſtruction, welche auch die nähern Beſtimmungen über die Desinfection der Waaren im Falle des §. 15. enthält.

Koſten.

§. 24.

Die Koſten, welche durch die Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen verurſacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27. enthaltenen Beſtimmungen, dem Schiffe zur Laſt.

§. 25.

Es ſind zu zahlen:

1) für die Bewachung des Schiffs pro Mann und Tag 20 Sgr. Den Wachtmannſchaften iſt gegen eine angemeſſene, event. von der Sanitäts-Commiſſion feſtzuſetzende Vergütung dieſelbe Beköſtigung zu verabreichen, welche die Schiffsmannſchaft erhält;
2) die Gebühren des Arztes nach einer beſondern, bei der Sanitäts-Commiſſion einzuſehenden Taxe,

3) für die Ausſtellung der übrigens gebührfreien Quarantaine-Atteſte, die geſetzlichen Stempel;

4) die Koſten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend einer Dienſtleiſtung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der Lootſen ꝛc. angenommen werden müſſen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung ſetzt die Sanitäts-Commiſſion dieſelben in jedem einzelnen Falle feſt;

5) an den Amtsdiener der Schifffahrts-Commiſſion für die jedesmalige Desinfection der Schiffspapiere und Bücher, Briefſchaften, ſonſtigen Papiere oder Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derſelbe die Materialien zur Desinfection anzuſchaffen und jederzeit in Bereitſchaft zu halten verpflichtet iſt.

Dagegen ſind alle den Lootſen obliegenden Dienſtleiſtungen unentgeltlich zu verrichten, auch iſt für die Desinfection der von Quarantaineſchiffen abgeholten Perſonen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26.

Die Koſten ſind auf der Rückſeite des Quarantaine-Atteſtes zu verzeichnen. Nach erfolgter Einziehung iſt die Berichtigung derſelben von dem Rendanten zu beſcheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff behufs Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine aus dem Hafen gewieſen wird (§. 14. 19.), ſind die Koſten auf der Rückſeite der dem Schiffer zuzuſtellenden ſchriftlichen Verfügung zu verzeichnen.

Strafbeſtimmungen.

§. 27.

Der Sanitäts-Commiſſion liegt es ob, für die Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaßregeln Sorge zu tragen.

Wer die Vorſchriften dieſer Inſtruction unbefolgt läßt, oder denſelben zuwider handelt, iſt ſtrafbar.

1) Jeder Preußiſche Schiffer, welcher keine vorſchriftsmäßige Quarantaine-Flagge am Bord führt, oder dieſelbe in dem, in §. 6. gedachten Fall nicht aufzieht, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr.

2) Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldſtrafe bis zu 50 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen ſubſtituirt wird, belegt, wenn auch dadurch kein Schaden entſtanden iſt. Iſt dadurch Schaden entſtanden, ſo treten die allgemeinen Strafgeſetze in Anwendung.

3) Die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Lootſen oder Wachtmannſchaften.

4) Pflichtverletzungen oder Vernachläſſigungen Seitens der Lootſen und Hafen-Gendarmen werden nach den betreffenden Disciplinargeſetzen beſtraft.

5)

5) Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden ſanitätspolizeilichen Fragen ſind im §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. beſtimmt. Schiffer, welche ſich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelaſſen, oder wenn ſie dort bereits angekommen ſind, wieder ausgewieſen.

§. 28.

Die in vorſtehendem §. angeordneten Polizei-Strafen werden von der Sanitäts-Commiſſion feſtgeſetzt und fließen zum See-Armen-Fonds.

Die Fälle, welche ſich zur gerichtlichen Cognition eignen, werden von der Sanitäts-Commiſſion dem competenten Gerichte überwieſen.

Stettin, den 1ſten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Muſter A.

Quarantaine-Frage-Formalar.

Frage.	Antwort.
1) Wie heißt der Schiffer und wo wohnt derſelbe?	
2) Wie iſt der Name des Schiffes?	
3) Woher kommt es?	
4) Wann iſt es von dort abgegangen?	
5) Worin beſteht die Ladung und die Emballage derſelben?	
6) Hat das Schiff während der Reiſe einen oder mehrere andere Häfen angeſegelt, und welche?	
7) Sind daſelbſt Waaren eingenommen, und welche? wo — und wann — iſt dies geſchehen?	
8) Herrſchte an dem Ablade-Orte oder in einem der anderen berührten Häfen die Peſt, oder eine peſtartige Krankheit?	
9) Befindet ſich der Schiffer im Beſitze eines Geſundheitspaſſes? (der letztere iſt beizufügen.)	
10) Iſt der Geſundheitspaß rein oder nicht? das heißt: iſt in dem Paſſe bezeugt, daß während der Anweſenheit des Schiffes da, wo die Ladung eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer peſtartigen Krankheit nicht wahrgenommen ſeien? oder iſt das Gegentheil bezeugt?	
11) Hat das Schiff während der Reiſe aus einem anderen Schiffe Güter oder Perſonen übernommen oder ſonſt Gemeinſchaft mit demſelben gehabt?	
12) Wo, und zu welcher Zeit hat dieſe Gemeinſchaft Statt gefunden? Wie heißt das Schiff, mit welchem die Gemeinſchaft Statt fand und woher kam es? Hatte es Kranke oder Todte an Bord?	

13) Aus wieviel Perſonen beſteht die Beſatzung des Schiffes?
14) Hat es Paſſagiere an Bord und wie viele?
15) Hat das Schiff während der Reiſe Kranke oder Todte an Bord gehabt, und an welcher Krankheit litten ſie?
16) Sind gegenwärtig die Beſatzung und die Paſſagiere völlig geſund, oder leidet Jemand an einer Krankheit, und welcher?
17) Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löſchungs- und Reinigungs- oder Obſervations-Quarantaine abgehalten und befindet es ſich im Beſitz vollſtändiger Beſcheinigungen hierüber?
(die letzteren ſind beizufügen.)
18) Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem anderen Hafen freie Praktik erhalten und befindet es ſich im Beſitze einer Beſcheinigung hierüber?
(die letztere iſt beizufügen.)

Ich Endes-Unterſchriebener erkläre hiermit, daß ich die vorſtehenden Fragen 1 — 18 der Wahrheit gemäß, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nebenſtehend beantwortet habe. Swinemünde, den . . . . . .

Muſter B.

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) Schiff N. N., welches mit . . . . beladen und von N. N. kommt, und nach N. N. beſtimmt iſt, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löſchungs- und Reinigungs-Quarantaine in einem Preußiſchen Hafen nicht zugelaſſen werden, und wird daſſelbe daher hiermit nach der Quarantaine-Anſtalt (. . . . .) verwieſen.

Swinemünde, den . . . .

Königlich Preußiſche Sanitäts-Commiſſion.

Muſter C.

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Atteſt.

Nachdem das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte . . . . . Schiff N. N., welches mit . . . . beladen von N. N. kommt und nach N. N. beſtimmt iſt, am hieſigen Platze einer Quarantaine von . . . Tagen unterworfen worden, welche mit dem heutigen Tage beendet iſt, wird demſelben hiermit die freie Praktik in allen Preußiſchen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den . . . .

Königlich Preußiſche Sanitäts-Commiſſion.

Vorſtehende Inſtruktion bringen wir hierdurch in Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 10ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1847, S. 162) zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieſer Inſtruktion, das Stück für 2 Sgr., bei

1) der hieſigen Polizei-Direktion,

2) der Schifffahrts-Commiſſion zu Swinemünde und

3) der Magiſträten zu Anklam, Demmin, Ueckermünde, Wollin und Cammin zu haben ſind.

Da durch die vorgedachte Bekanntmachung auch der Verkauf des Reglements vom 30ſten April v. J. bereits veranlaßt iſt, ſo tritt nunmehr der §. 19 des letztern (Extra-Beilage zum Amtsblatte No. 23 pro 1847) — wonach jedoch Führer eines Preußiſchen Seeſchiffes, welcher von jetzt ab in einen Preußiſchen Hafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Inſtruktion am Bord zu haben, in eine Polizeiſtrafe von Fünf Thalern verfällt — in volle Wirkſamkeit. Von dieſer Strafe ſind nur diejenigen Seeſchiffer, welche gegenwärtig zur See abweſend ſind, bei ihrer erſten Rückkehr in einen Preußiſchen Hafen befreit.

Die betreffenden Schiffer werden vor Contraventionen in dieſer Beziehung hiermit verwarnt. Stettin, den 31ſten Januar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1848.

No.	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	16	7	1	23	2	1	15	6	—	—	—	1	3	8	1	29	2	—	18	3	—	12	9
2	Anklam	2	20	10	1	21	—	1	13	11	1	13	11	1	2	3	2	5	—	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	21	8	1	20	—	1	15	—	1	10	—	—	28	2	2	5	10	—	15	—		11	—
4	Demmin	2	17	1	1	22	5	1	14	10	—	—	—	1	2	11	2	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	10	—	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	1	3	1	25	—	1	—		—	2	—
6	Garz	2	20	10	1	21	7	1	15	—	—	—	—	1	2	10	2	3	9	—	20	10	—	14	4
7	Gollnow	—	—	—	1	21	8	—	—	—	1	14	3	1	1	8	2	—	3	—	20	—	—		—
8	Nörenberg	—	—	—	1	18	6	—	—	—	1	17	6	1	3	3	1	28	9	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	19	—	1	18	2	—	—	—	1	10	—	1	3	4	1	27	2	—	21	3	—	13	9
10	Greifenhagen	2	15	11	1	20	—	—	—	—	1	5	7	1	—	11	1	24	8	—	22	6	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	1	21	—	—	—	—	1	20	—	1	7	6	2	—	—	—	22	6	—	16	6
12	Paſewalk	2	13	9	1	17	6	1	11	3	—	—	—	1	1	3	1	23	9	—	20	—	—	15	4
13	Pyritz	2	8	6	1	16	5	1	13	8		—	—	—	29	—	1	22	—	—	20	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	16	4	1	1	3	1	27	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	13	11	1	18	9	1	18	6	1	14	2	1	1	10	1	23	1	—	21	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	15	9	1	21	6	—		—	1	16	6	1	4	3	2	0	6	—	26	3	—	19	-
17	Regenwalde	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	13	1	—	23	3	1	25	—	—	—	—	—		—
18	Treptow a. R.	2	19	8	1	17	3	—	—	—	1	15	—	1	5	6	2	2	10	—	19	—	—	13	—
19	Ueckermünde	2	23	1	1	24	1	1	16	10	1	14	4	1	5	6	2	6	—	—	18	9	—	14	10
20	Uſedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	21	3	1	23	9	—		—	1	16	6	1	2	9	2	8	9	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	2	15	1	1	21	1	1	15	—	—	—	—	1	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	15	—	1	15	—	—		—	1	12	6	1	2	6	1	25	—	—	18	—		21	0
	Summa	43	23	—	36	13	6	16	19	6	23	21	8	13	18	4	43	25	—	11	20	10	8	—	10
	Fraktion	2	17	3	1	19	9	1	15	5	1	14	8	1	2	2	1	29	11	—	20	8	—	15	1

Stettin, den 8. Februar 1848. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

31) I. No. 692. Januar 1848.

Der Gutsbeſitzer Schwarzwaeller hat auf der Feldmark des Dorfes Pampow im Randowſchen Kreiſe, links am Wege von Pampow nach Mewegen, ein Etabliſſement angelegt, welchem der Name

„Freienſtein"

beigelegt worden iſt. Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8ten Februar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

32) Der Kaufmann Bergemann zu Pyritz iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft an Stelle des Kaufmanns Hirſchfeldt, welcher die übernommene Agentur jener Geſellſchaft niedergelegt hat, heute beſtätigt worden. Stettin, den 9ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

33) II. No. 1031. Januar 1848.

Die nachſtehende

Nachweiſung

der im 3ten und 4ten Quartal 1847 von Privatperſonen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geſchenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geſchenke angemeldet worden ſind.	Namen und Charakter des Geſchenkgebers.	Worin die gemachten Geſchenke beſtehen, und etwanige Beſtimmung derſelben.
1.	Am 3ten Auguſt 1847 von dem Prediger Seiler in Cummerow.	Von der Ehefrau des Arbeitsmanns Fliß in Jamickow.	Für die Kirche in Jamickow: eine halbſeidene, mit Frangen beſetzte Kanzeldecke.
2.	Am 3ten Oktober 1847 von dem Superintendenten Stephani in Wartenberg.	Von einem ungenannten Mitgliede der Filialgemeinde Beelitz.	Für die Kirche in Beelitz: eine große Lama-Kanzel-Decke.
3.	Am 5ten Oktober 1847 von dem Superintendentur-Verweſer, Paſtor Mohr in Roſow.	Von dem Kahnſchiffer Pritzkow in Niederzahden.	Für die Pfarrkirche in Hohenzahden: ein gußeiſernes, reich vergoldetes Cruzifix.
4.	Am 6ten Oktober 1847 von dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Friedrichswalde.	Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Friedrichswalde: ein gußeiſernes, vergoldetes Cruzifix.

№	Wann und von wem die Geſchenke angemeldet worden ſind.	Namen und Charakter des Geſchenkgebers	Worin die gemachten Geſchenke beſtehen, und etwanige Beſtimmung derſelben.
5.	Am 5ten November 1847 von dem Paſtor Wilde in Ueckermünde.	1) Von der Jungfrau Emilie Völcker in Eggeſin. 2) Von mehreren ungenannten Mitgliedern der Eggeſiner Gemeinde.	Für die Kirche in Eggeſin: eine gehäkelte weiße, mit Blumen durchwirkte Kanzeldecke. Für dieſelbe Kirche: ſechs große ſchöne Altar-Lichte.
6.	Am 10ten November 1847 von dem Paſtor Schwahn in Güntersberg.	Von dem Gerichtsmann Peter Kumm in Güntersberg.	Für die Kirche in Güntersberg: 1 gußeiſernes Crucifix.
7.	Am 20ſten November 1847 von dem Superintendenten Hartmann in Werben.	Der Kirchen-Vorſteher Rünger in Gottberg.	Für die Kirche in Gottberg: zwei Altar-Wachs-Kerzen.
8.	Am 7ten Dezember 1847 von dem Superintendenten Müller in Anklam.	Die Ehefrau des Gutsbeſitzers Duby in Preetzen.	Für die Kapelle in Preetzen: eine ſchwarze Altardecke, ſowie einen neuen Klingbeutel und ein Becken von Meſſing.
9.	Am 14ten Dezember 1847 von dem Superintendenten Bindſeil in Wollin.	1) Von einem Ungenannten. 2) Von der Rentier Adlich in Wollin.	1) Für die Nicolai-Kirche in Wollin: ein eiſernes Altar-Kreuz mit vergold. Crucifix. 2) Die Altarleuchter der Nicolai-Kirche neu lakirt und vergoldet.
10.	Am 26ſten Dezember 1847 von dem Paſtor Möſchke in Neuwarp.	Von dem Bürger und Kornhändler Joh. Haberbecker in Neuwarp.	Für die Kirche in Neuwarp: 1) eine ſilberne, innen vergoldete Altarkanne, im Werthe von 80 Thlr. 2) ein großes gußeiſernes Crucifix, mit ſtarker Vergoldung.
11.	Am 26ſten Dezember 1847 von dem Superintendenten Bindſeil in Wollin.	Von dem Schiffs-Capitain Hagen in Wollin.	Für die St. Georgen-Kirche in Wollin: 2 weiße Wachs-Lichte und 2 in Wolle und Perlen geſtickte Unterſätze unter die Altarleuchter.

wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten Februar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

84) Von mehreren Seiten iſt die Frage erhoben worden:

wie die in der Allgemeinen Anmerkung 1. zur Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833 (Geſetz-S. S. 113) enthaltene Beſtimmung:

„Von vorſtehenden Gebührenſätzen liquidiren die Untergerichte zweiter Klaſſe, welche kein Collegium bilden, nur zwei Drittheile,"

anzuwenden ſei, nachdem in Folge des Allerhöchſt genehmigten Organiſations-Planes für das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1847, S. 158) theils einzelnen Mitgliedern kollegialiſcher Gerichte ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Gerichtsbezirks zu dem Zwecke angewieſen worden iſt, um in demſelben alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht der kollegialiſchen Berathung und Beſchlußnahme vorbehalten bleiben, ſelbſtſtändig zu bearbeiten, theils bisherige Untergerichte zweiter Klaſſe mit kollegialiſchen Gerichten in Verbindung geſetzt oder als Collegien eingerichtet worden ſind.

Zur Erledigung dieſer Zweifel und in Erwägung, daß der beſtehende Sportel-Anſatz bis zur vollendeten allgemeinen Reviſion der Gebühren-Taxen möglichſt aufrecht erhalten werden muß, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Bei den bisher ſchon kollegialiſch formirt geweſenen Untergerichten (erſter Klaſſe) ſind ſtets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Verhandlungen von dem Collegium oder von einzelnen Mitgliedern deſſelben erfolgen, und ob die letzteren am Sitze des Hauptgerichts oder außerhalb deſſelben (als Gerichts-Commiſſarien) ihren Wohnſitz haben.

Dagegen ſind

2) bei den Untergerichten zweiter Klaſſe, welche bisher kein Collegium bildeten, in Folge des gedachten Organiſations-Planes aber einem kollegialiſch formirten Untergerichte zugeſchlagen oder mit anderen Gerichten zu einem Collegium verbunden worden ſind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im §. 15. des Allerhöchſt genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreiſes (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1847, Seite 363) enthaltenen Vorſchrift nur für die kollegialiſch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntniſſe in Anſatz zu bringen.

Für die nicht kollegialiſchen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

3) Nach denſelben Grundſätzen ſind auch die Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien feſtzuſetzen, und demgemäß die in dem Reſcripte vom 22ſten Februar 1844 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 58) getroffenen, zum Theil hiervon abweichenden Beſtimmungen für modificirt zu erachten.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat die Untergerichte des Departements hiernach mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 31ſten Januar 1848. Der Juſtiz-Miniſter. Uhden.

Das nachſtehende Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 31ſten v. M. — I. 5253 — wird hierdurch den Untergerichten unſeres Departements, bei welchen der Organiſations-Plan für das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben eingeführt worden iſt, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 7ten Februar 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

35) Die Notirung der verſorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts zur Anſtellung als Poſtunterbediente und die Ueberweiſung der notirten Expectanten an die Poſtanſtalten, Behufs der Anſtellung oder interimiſtiſchen Beſchäftigung, iſt vom 1ſten Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Stettin dem Ober-Poſt-Amte in Stettin übertragen worden.

Hiernach haben die vorſorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Stettin wohnen, und als Poſtunterbediente eingeſtellt zu werden wünſchen, ſich vom 1ſten Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Poſt-Amt, ſondern an das Ober-Poſt-Amt in Stettin zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Stettin wohnen, ſind dem Ober-Poſt-Amte in Stettin ebenfalls zugewieſen worden.

Auch alle übrigen Geſuche der Expectanten, welche deren künftige Anſtellung betreffen oder zum Zweck haben, ſind für den Regierungs-Bezirk Stettin an das Ober-Poſt-Amt in Stettin und nicht mehr an das General-Poſt-Amt zu richten. Berlin, den 3ten Januar 1848.

General-Poſt-Amt.

---

36) Bekanntmachung. Das correſpondirende Publikum wird davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einer Mittheilung des Britiſchen General-Poſt-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Poſt gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag der beſtimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel verſehenen Briefe nach Preußen, welche Britiſcher Seits der Preußiſchen Poſt-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesſeits, ohne Rückſicht auf den vom Abſender verwendeten Stempel, ſtets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4ten Februar 1848. General-Poſt-Amt.

---

37) Landbeſchälung im Jahre 1848.

Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachſtehend

eine Nachweiſung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahre Beſchäler aus dem Brandenburgiſchen Landgeſtüt aufgeſtellt werden, ſowie der Terminr, in welchen die Bedeckung der Stuten daſelbſt ihren Anfang nehmen kann. Wie gewöhnlich werden die Beſchäler drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt die Anzeige, wie auf den meiſten Beſchäl-Stationen ein bis zwei der beſten und werthvollſten Landbeſchäler aufgeſtellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, alſo zu 2 Thaler, decken.

№	Namen der Beſchäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1.	Stadt Treptow a. d. T., Demminer Kreis . .	Den 2ten März.
2.	Amt Clempenow, dito dito . .	„ 2ten „
3.	Schwichtenberg, dito dito . .	„ 3ten „
4.	Stadt Jarmen, dito dito . .	„ 3ten „
5.	Spantekow, Anklamer Kreis	„ 3ten „
6.	Kagendorf, dito dito	„ 3ten „
7.	Torgelow, Ueckermünder Kreis	„ 3ten „
8.	Scheune, Randower Kreis	„ 4ten „
9.	Pudagla, Inſel Uſedom	„ 5ten „

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 7ten Februar 1848.
Der Landſtallmeiſter Strubberg.

II. Perſonal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Verſammlungen in den nachbenannten Städten ſind folgende Perſonen zu Magiſtrats-Mitgliedern gewählt und von der Königl. Regierung zu Stettin beſtätigt worden:

1) in Stettin, der bisherige Bürgermeiſter Schallehn und der bisherige Stadtrath Diekhoff anderweitig in gleicher Eigenſchaft, ferner der Juſtizrath Gierke als Syndikus;
2) in Wollin, der Bäckermeiſter Kreßmann zum unbeſoldeten Rathmann;
3) in Gollnow, der Hausbeſitzer und Schankwirth Köpke zum unbeſoldeten Rathsherrn;
4) in Garz, der Gaſtwirth Knütter zum unbeſoldeten Rathmann;
5) in Jacobshagen, der bisherige Stadtverordneten-Vorſteher Döpke zum unbeſoldeten Rathmann.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 25. Februar 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2924. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24ſten Oktober 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommiſſionsartikel des vormaligen literariſchen Inſtituts zu Heriſau, jetzt der M. Schläpferſchen Buchhandlung daſelbſt für den ganzen Umfang der Monarchie.

No. 2925. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. November 1847, betreffend die §§. 2 und 15 des unter dem 23ſten April 1847 Allerhöchſt genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterſtützungsfonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg.

No. 2926. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretſteuer in der Stadt Frankfurt zum Beſten der ſtädtiſchen Armen-Kaſſe.

No. 2927. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den dieſſeitigen Unterthanenverband.

No. 2928. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21ſten Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenſtein in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im dieſſeitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenſtein nach Haſſelfelde bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangeliſchen Ober-Konſiſtoriums. Vom 28ſten Januar 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1848.

Patente.

Dem Techniker Vohl zu Köln iſt unter dem 12ten Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdeſtillation ſich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten C. W. Schön & Comp. zu Barmen iſt unter dem 14ten Februar 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gebrillten

Franzen, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant **Ritter** zu Köln iſt unter dem 13ten Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundſtücke für Blech-Inſtrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

2) der Königlichen Regierung.

38) I. No. 1863. Dezember 1847.

Der Fiſcher Johann Luck aus Heidebrink, Camminer Kreiſes, hat, wie erſt jetzt zu unſerer Kenntniß gekommen, am 24ſten Dezember 1846 den Fiſcher Joachim Luck, welcher auf dem Eiſe des Diwenow-Stroms eingebrochen und in das tiefe Waſſer geſtürzt war, mit eigener Gefahr gerettet, indem er auf das äußerſt unſichere Eis ſich der Länge nach niederlegte und den Verunglückten an einer ihm dargereichten Eis-Axt auf das feſtere Eis zurückzog.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Johann Luck eine Geldprämie bewilligt worden iſt. Stettin, den 14ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

39) I. No. 576. Februar 1848.

Der Schlächter Sandig aus Greifenhagen iſt mit ſeiner Ehefrau und ſeinem 10jährigen Sohn aus der Lebensgefahr, in welche dieſelben am 24ſten Dezember v. J. durch Einbrechen auf dem Oderſtrome gerathen waren, durch die thätigen und muthvollen Bemühungen des Kornhändlers Heyn und des Fiſchergeſellen Bergemann, die bei dem Verſuch der Rettung ſelbſt ins Waſſer fielen, ſo wie der Fiſcher Friedrich Koehnke, Johann Gieſe, Stüber, Steinke, Carl Warnke, Wilhelm Grünberg, Fiehn, Friedrich Wendt, Carl Gebhardt, Wilhelm Gebhardt, Carl Koehnke und Johann Koehnke und endlich des Arbeitsmannes Blaeſing glücklich gerettet worden. Vor allen hat ſich der Arbeitsmann Blaeſing jun. durch muthige Entſchloſſenheit ausgezeichnet, indem er auf untergeſchobene Stangen ſich auf das ſchwankende und von Waſſer überfluthete

Eis niederlegte, und, ſelbſt durch Stangen und Haken von anderen Perſonen gehalten, die Rettung der Ehefrau des ꝛc. Sandig vollführte.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Blaeſing eine Geldprämie von uns bewilligt worden iſt.

Stettin, den 14ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

40) I. No. 1671 Januar 1848.

Der Wieſenwärter Friedrich Wilhelm Tonn aus Fiddichow hat am 21ſten Dezember v. J. die Arbeitsleute, Gebrüder Carl Friedrich und Carl Ludwig Auguſt Kegel, welche auf dem Eiſe des Welſeſtroms eingebrochen waren, mit muthiger Entſchloſſenheit und eigener Gefahr gerettet, indem er ſich platt auf das ſchwache Eis niederlegte und die Verunglückten durch Darreichung eines Bootshakens aus ihrer gefahrvollen Lage befreite. Wir haben demſelben, als ein Anerkenntniß ſeines lobenswerthen Benehmens, eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 14ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

41) Bekanntmachung. Dem Fiſchhändler Johann Michael Ruth zu Wollin iſt der für ihn pro 1848 sub No. 669 von uns ertheilte Gewerbeſchein à 12 Thlr., zum Handel mit friſchen und geräucherten Fiſchen, Eiern, friſchen Gartengewächſen, Gemüſen, Kartoffeln, Obſt, Graupen, Hirſe, Käſe, Butter, Brod, geſalzenem, gedörrtem und geräuchertem Fleiſche, während ſeiner Anweſenheit in Berlin angeblich entwendet worden.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieſer Gewerbeſchein für Jedermann hierdurch für ungültig erklärt, da dem Handelsmann Ruth dafür ein Duplikat ertheilt worden iſt.

Stettin, den 14ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

42) Bekanntmachung. Dem Kaufmann Ludwig Bramſtedt hierſelbſt iſt an Stelle des für ihn sub No. 1581 pro 1848 unterm 11ten v. Mts. ausgefertigten, nach erfolgter Aushändigung aber verloren gegangenen Gratis-Gewerbeſcheins zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Wein und Rum für die Handlung Seippel & Bramſtedt hierſelbſt heute ein Duplicat ertheilt worden.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird daher der verloren gegangene Gewerbeſchein für Jedermann hierdurch für ungültig erklärt.

Stettin, den 18ten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

2) anderer Behörden.

43) Bekanntmachung. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienſtes in Anſpruch nehmen, iſt der erſte dieſſeitige Termin auf

Sonnabend den 11ten März

in dem Geſchäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath in dem Geſchäfts-Lokale der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, Behufs weiterer Beſtimmung vorzuſtellen haben. Stettin, den 5ten Februar 1848.

Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienſt.

Militairiſcher Seits: Köhler, Major.

Von Seiten des Civils: Baron v. Hoheneck.

II. Perſonal-Chronik.

Der Landrath a. D. von Koeller auf Cantreck iſt zum Rathe der Pommerſchen General-Landſchafts-Direktion und zum Landſchafts-Repräſentanten für Hinterpommern, und der Landſchafts-Deputirte Rodbertus auf Jagetzow ebenfalls zum Rathe der genannten Direktion und zum Landſchafts-Repräſentanten für Vorpommern gewählt und dieſe Wahl Allerhöchſten Orts beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 3. März 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

Feldpolizei-Ordnung

für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Ausſchluß der Kreiſe Rees und Duisburg.

Vom 1ſten November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, um dem Landbau einen wirkſameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Ausſchluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreiſe Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet ſowohl auf ſtädtiſche, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf ſein Vieh außerhalb geſchloſſener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufſichtigt herumlaufen laſſen. Wer ſolches thut, iſt mit Geldbuße von 5 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern zu beſtrafen.

Dieſe Vorſchrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältniſſen erforderlich erſcheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zuſtimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Beſtätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer ſolchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorſtehend beſtimmte Strafe angedroht werden, ſo iſt dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer ſein Vieh anders, als unter der Aufſicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, ſoll mit Geldbuße von 5 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern beſtraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundſtücke betroffen, auf welchem ſolches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, ſo kann daſſelbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer ſolchen Pfändung (§. 4.) iſt nicht nur der Beſitzer des Grundſtücks, ſondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran

zuſteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Perſonen vorgenommen werden, welchen die Aufſicht über das Grundſtück aufgetragen iſt, oder die zur Familie oder zu den Dienſtleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entſtandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verurſachten Koſten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder iſt eine ganze Heerde übergetreten, ſo dürfen dennoch, in ſofern dies ausführbar iſt, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich ſind, um die durch die Beſchädigung entſtandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beſchädigung zu ſichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Beſitzer des Viehes an den Beſchädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten iſt, nnd zwar ſelbſt dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geſchehen iſt.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden iſt auf beſäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumſchulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künſtlich gebauten oder auf ſolchen Wieſen oder mit Futterkäutern beſäeten Weiden, welche der Beſitzer ſelbſt noch mit der Hütung verſchont, oder die derſelbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Eſel oder Stück Rindvieh 20 Silbergroſchen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, 8 Silbergroſchen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, 1 Silbergroſchen;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfſtraßen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Eſel oder ein Stück Rindvieh, 5 Silbergroſchen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, 2 Silbergroſchen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, 3 Pfennige.

§. 9. Iſt jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, ſo ſoll der Geſammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Eſel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Vorausſetzungen des §. 8. No. 1., die Summe von 20 Thalern, unter denen des §. 8. No. 2. die Summe von 5 Thalern;
b) für Gänſe und anderes Federvieh, unter den Vorausſetzungen des §. 8. No. 1. die Summe von 2 Thalern, und unter denen des §. 8. No. 2. die Summ von 15 Silbergroſchen,

nicht überſteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeſchriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreiſe auf den Antrag der Kreisſtände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zuſtimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenerſatzes. Erachtet jedoch der Beſchädigte daſſelbe hiezu nicht für genügend, ſo ſteht ihm frei, ſtatt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Erſatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. No. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. No. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld iſt in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, ſelbſt als dann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundſtück mehrere Perſonen, z. B. der Beſitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden ſind, oder wenn ſich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundſtücke verſchiedener Beſitzer erſtreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beſchädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerſt angezeigt hat. Die übrigen Beſchädigten bleiben aber berechtigt, den Erſatz ihres Schadens beſonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beſchädigten Grundſtücke die Aufſicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, ſo wird das Pfandgeld zwiſchen allen Beſchädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorſätzlich unbefugterweiſe Vieh auf einem fremden Grundſtücke hütet, iſt nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenerſatze nach den vorſtehenden Beſtimmungen verbunden, ſondern ſoll überdies mit Geldbuße von 1 bis zu 20 Thalern beſtraft werden.

Die verwirkte Strafe iſt zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Feſttagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter ſich innerhalb Jahresfriſt nach dieſer Verurtheilung eines ſolchen Frevels aufs Neue ſchuldig macht.

Iſt das vorſätzliche Behüten fremder Grundſtücke aus Rache oder Bosheit unternommen, ſo tritt die in den Kriminalgeſetzen beſtimmte ſtrengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufſichtigung des Viehes beſtellte, an ſich tüchtige Hirte daſſelbe unbeaufſichtigt gehen, oder überträgt er die Aufſicht einer hierzu untüchtigen Perſon, ſo trifft ihn eine Geldſtrafe von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufſicht eines an ſich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundſtück veranlaßt worden iſt, ſo kann weder Pfandgeld noch Schadenerſatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beſchädigte zu dieſer

Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beſchädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Iſt der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundſtück von dem an ſich tüchtigen Hirten verſchuldet, ſo hängt es von der Wahl des Beſchädigten ab, ob er ſich wegen des Pfandgeldes und Schadenerſatzes an den Hirten, oder an den Beſitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, ſo bleibt dem Beſitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem ſoll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorſätzlich das Vieh auf das fremde Grundſtück getrieben hat, mit der im §. 14. beſtimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachläſſigung der Aufſicht über das Vieh zur Laſt fällt, mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern beſtraft werden.

Auch kann der Hirte ſchon wegen einer ſolchen Vernachläſſigung von ſeinem Herrn des Dienſtes ſofort entlaſſen werden; bei einer vorſätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber iſt der Herr zu einer ſolchen Entlaſſung des Hirten, wenn der Beſchädigte dieſelbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinſchaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beſchädigungen, welche durch eine gemeinſchaftliche Heerde geſchehen, ſind ſämmtliche Hütungsgenoſſen dem Beſchädigten für das Pfandgeld, den Schadenerſatz und die Koſten ſolidariſch verhaftet; unter ſich aber tragen ſie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beſchädigung in der gemeinſchaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinſchaftliche Heerde unter die Aufſicht eines tüchtigen Hirten geſtellt werde, hat der Gemeindevorſtand zu ſorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder beſondere Vorſtände der Hütungsgenoſſenſchaften vorhanden ſind, liegt dieſen ob, dafür zu ſorgen.

§. 22. Wie viel gemeinſchaftliche Hirten zu halten, und ob die verſchiedenen Vieharten abgeſondert oder gemiſcht zu hüten ſind, iſt durch Beſchlüſſe der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinſchaftlichen Weide Theil haben, durch Beſchlüſſe der Hütungsgenoſſenſchaft mit Genehmigung des Gemeindevorſtandes zu beſtimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinſchaftlichen Hütungsrechts iſt bei deſſen Ausübung verpflichtet, ſein Vieh dem gemeinſchaftlichen Hirten vorzutreiben und von dieſem hüten zu laſſen, ſofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge beſonderen Rechtstitels zuſteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach beſonderen örtlichen oder wirthſchaftlichen Verhältniſſen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinſchaftlichen Hütungsrechtes ein ſolches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder

gewiſſer Jahresperioden nothwendig iſt, kann daſſelbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln feſtzuſetzen ſind, geſtattet werden.

§. 25. Eine ſolche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Unterſuchung der Verhältniſſe, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für ſtädtiſche Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, feſtgeſetzt werden. Doch iſt in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorſtande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath iſt befugt, die zu einem ſolchen Zwecke erforderliche Unterſuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomiekommiſſarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweiſe ſein Vieh auf der gemeinſchaftlichen Weide allein hütet, ſoll mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern beſtraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von ſo geringem Umfuge ſind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundſtücke leicht zu beſorgen ſteht, muß das Vieh mit Stricken an feſte Gegenſtände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geſchehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieſerhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden iſt, kann dieſelbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege feſtgeſetzt werden.

Wer dieſen Vorſchriften zuwiderhandelt, iſt mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern zu beſtrafen.

§. 28. Grundſtücke, welche nicht auf allen Seiten ſo eingeſchloſſen ſind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geſchloſſenen Räumen verbleibt, ſo muß daſſelbe ſpäteſtens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht ſein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geſchloſſenen Räumen, ſo darf daſſelbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben ſein.

§. 31. Für ſolche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeſchloſſenen Grundſtücken bisher üblich geweſen und nach den eigenthümlichen wirthſchaftlichen Verhältniſſen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derſelben, nicht zu entbehren iſt, kann daſſelbe durch beſondere, nach Beſtimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen

geſtattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beſchädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuſchreiben ſind.

§. 32. Wer den Beſtimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundſtück übergetreten iſt, mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern belegt.

Dieſe Strafe iſt beim erſten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verſchärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundſtücke über, ſo iſt außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch ſind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenerſatz dem Beſchädigten ſolidariſch verhaftet; unter ſich aber tragen ſie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müſſen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufſicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinſchaftlichen oder wechſelſeitigen Hütung unterliegenden Wieſen oder Fettweiden findet, ſoweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes feſtgeſtellt iſt,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktobter, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wieſen dagegen in allen Provinzen erſt nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrſchnittigen Wieſen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Dieſe Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders beſtimmt werden.

§. 36. Naſſe, durchbrüchige Wieſen müſſen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verſchont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wieſen ſind mit fremder Hütung während der erſten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verſchonen. Auch muß die Schonung in der ſpäteren Zeit noch ſo lange und in demjenigen Umfange fortgeſetzt werden, als ſie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig iſt.

Die in allen dieſen Fällen etwa erforderlichen beſonderen Feſtſetzungen ſind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaſelbſt vorgeſchriebene Weiſe zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinſchaftlichen

oder wechſeitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wieſenſtücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demſelben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geſchen iſt.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu beſtimmen.

§. 38. Die Vorſchriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einſeitigen Dienſtbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden dieſe Vorſchriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenſtehende rechtsbeſtändige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntniſſe oder durch Verjährung rückſichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet iſt.

Wegen der Einſchränkung ſolcher beſonderen Rechte gegen Entſchädigung, ſowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur beſſeren Benutzung der Grundſtücke, verbleibt es bei den Vorſchriften und dem Verfahren des zweiten Abſchnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandſtall nöthig iſt, hat die Gemeinde einen ſolchen zu beſchaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, ſind, wenn ſie im Freien betroffen werden, ein Gegenſtand des Thierfangs (Allg. Landrecht Theil I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeſchlüſſe kann aber ſowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden beſtimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, ſolche zu halten, wenn dieſelben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und beſonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenſtand des Thierfangs ſein ſollen. Dergleichen Gemeindebeſchlüſſe bedürfen jedoch zur ihrer Gültigkeit der Beſtätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von 5 Silbergroſchen bis zu 3 Thalern iſt zu beſtrafen, wer unbefugterweiſe:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendigter Erndte über beſtellte Aecker oder Wieſen, oder über ſolche Aecker, Wieſen oder Weiden, welche eingefriedigt ſind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwiſche, Gräben ꝛc.) unterſagt iſt, oder auf einem durch Warnungszeichen geſchloſſenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2) in Gärten, Obſtanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachleſe hält;
3) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäſche oder andere Gegenſtände zum Bleichen, Trocknen u. ſ. w. ausbreitet oder niederlegt;
4) in Privatgewäſſern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewäſſer durch Aufweichen von Fellen darin oder ſonſt verunreinigt;
5) fremde, auf dem Felde zurückgelaſſene Ackergeräthe gebraucht;
6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachſende Gras oder ſonſtige Viehfutter abſchneidet oder abrupft;

7) Dünger von Aeckern, Wieſen oder Weiden aufſammelt;
8) Knochen gräbt oder ſammelt;
9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. ſ. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließt.

§. 42. Mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 5 Thalern ſoll beſtraft werden, wer unbefugterweiſe:

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
2) Plaggen oder Bülten haut oder Raſen ſticht;
3) Steine gräbt, bricht oder einſammelt, in ſofern das unbefugte Fortnehmen derſelben nicht deshalb, weil ſie zum Bergregal gehören, in den Geſetzen mit einer höheren Strafe bedrohet iſt;
4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundſtücke oder Privatwege wirft;
5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umſtänden, welche die Abſicht eines unredlichen Gewinnes ausſchließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7) das zur Bewäſſerung von Grundſtücken dienende Waſſer ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von 15 Silbergroſchen bis zu 20 Thalern iſt zu belegen, wer unbefugterweiſe:

1) ſich eines Theiles benachbarter Grundſtücke durch Abpflügen oder auf andere Weiſe anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweiſe ſich zueignet;
2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obſtanlagen, Alleen, auf Aeckern oder ſonſt außerhalb eines Forſtes ſtehen, oder Hecken und andere zur Einfaſſung von Grundſtücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beſchädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beſchädigt oder zerſtört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwiſche, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Abſperrung oder Vermeſſung von Grundſtücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder ſonſt unkenntlich macht;
5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Waſſers dienende Anlagen beſchädigt.

Gleicher Beſtrafung unterliegt

6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenſtände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter No. 5 und 6. bezeichneten Art mit gemeiner

meiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beſchädigung von Deichen oder Dämmen, ſo unterliegen ſie den anderweit in den Geſetzen beſtimmten ſtrengeren Strafen.

§. 44. Sowohl in den im §. 41. No. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weiſe über unbeſtellte Aecker, abgeerndtete Wieſen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, iſt die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, ſowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorſchriften der §§. 4. u. f. zuläſſig.

Doch findet in allen dieſen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Beſtrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundſtück geritten oder gefahren iſt, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die ſchlechte Beſchaffenheit eines an dem Grundſtücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche beſtimmten Weges genöthigt worden iſt.

§. 45. Iſt in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beſchädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, ſo muß der Thäter mit den in den Kriminalgeſetzen beſtimmten ſtrengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieſer Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeſchloſſen, wenn innerhalb dreier Monate ſeit der Uebertretung eine Unterſuchung derſelben nicht eingeleitet iſt.

Auch verjährt der Anſpruch des Beſchädigten auf Pfandgeld, wenn derſelbe nicht innerhalb dreier Monate ſeit der Uebertretung bei der zuſtändigen Behörde angemeldet iſt.

§. 47. Die nach dieſer Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekaſſe des Orts, in deſſen Feldmark die Uebertretung verübt iſt. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Beſitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder beſteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, ſo ſind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieſelben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über dieſe Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden iſt, ſolche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, ſind den beſtehenden Vorſchriften gemäß in Gefängnißſtrafe, oder nach dem Ermeſſen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei iſt Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißſtrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienſtherrſchaften haften, ſofern die von ihren im elterlichen Hauſe ſich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienſtleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entſchädigungen, Koſten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollſtreckt werden, ſo ſteht der Behörde frei, nach ihrem Ermeſſen entweder die Geldbuße von jenen ſubſidiariſch dafür verpflichteten Perſonen einziehen, oder mit Ver-

zichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollſtrecken zu laſſen.

§. 50. Die Gemeinde kann beſchließen, daß für den ganzen Gemeinde-Bezirk, oder für einzelne Theile deſſelben Feldhüter beſtellt werden, denen die Beaufſichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wieſen, und deren Früchte gegen Entwendung und ſonſtige Beſchädigungen, ſowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beſchädiger obliegt. Auch können zu dieſem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) ſoll in Anſehung deſſen, was ſie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemeſſen werden, wenn dieſelben

1) hinſichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geſchäfte von dem Landrathe geprüft und beſtätigt, ſodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet ſind:
   daß ſie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufſicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit anzeigen, auch was ſie über die Thatumſtände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieſes Unterſchiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbeſitzern iſt die Anſtellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) geſtattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, iſt verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde ſpäteſtens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Beſtimmung darüber, ob er die Pfandſtücke an ſie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei ſich aufbewahren ſoll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Beſtimmung des §. 7. zurückzubehalten ſind.

Wer dieſe Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht ſeine übrigen Anſprüche an dem Gepfändeten, er kann aber auf deſſen Antrag zur ſofortigen Rückgabe der Pfandſtücke angehalten werden, und hat außerdem ſeine etwanigen Anſprüche auf Erſtattung der Koſten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß ſofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldſumme dem Beſchädigten für deſſen Forderung an Pfandgeld, Schadenerſatz und Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieſer Sicherheit hat, wenn Streit darüber entſteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feſtſtellung jener Forderung zu entſcheiden.

§. 55. Die Feſtſetzung der Koſten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehſtücke ſteht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen ſind befugt, für alle oder für einzelne Kreiſe, nach Vernehmung der Kreisſtände, allgemein geltende Sätze für Koſten dieſer Art zu beſtimmen.

§. 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, ſobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichſt kurzer Friſt vor ſich zu laden, den Pfänder oder Beſchädigten über die Veranlaſſung zur Pfändung oder Klage, und über ſeine Forderung an Pfandgeld und Schadenerſatz, den Beſchädiger aber mit ſeiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls ſofort den Beweis durch Beſichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beſchädigte nur Pfandgeld und Koſten, ſo gebührt die Entſcheidung darüber, ſofern nicht der, im §. 58. No. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zuſtehende Polizeigerichtsbarkeit ſelbſt und iſt er, oder einer ſeiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem ſolchen Falle betheiligt, ſo ſteht die Entſcheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entſcheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb beſtreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2) der Beſchädigte ſich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Erſatz des ihm verurſachten Schadens fordert.

In beiden Fällen iſt die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweiſen, welchem alsdann auch die weitere Beſtimmung darüber zuſteht, was mit den Pfandſtücken, ſofern ſolche nach §. 54. noch nicht ausgelöſt ſind, geſchehen ſoll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entſcheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. No. 2. der gerichtlichen Entſcheidung zu überweiſenden Streitfällen hat die Polizeibehörde ſich zu bemühen, zwiſchen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, ſo iſt über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund deſſen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgeſucht und vollſtreckt werden kann.

§. 60. Erſcheint derjenige, gegen welchen der Anſpruch auf Pfandgeld erhoben iſt, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, ſo hat die Polizei-Behörde nach thatſächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Koſten durch ein Reſolut feſtzuſetzen, demnächſt aber, wenn eine Pfändung geſchehen iſt und der Gepfändete ſich nicht innerhalb acht Tagen ſeit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu verſtei-

gern, den Beſchädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberreſt des Erlöſes an das gerichtliche Depoſitum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben dieſe Weiſe (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geſchehen iſt, der Gepfändete aber, weil ſeine Perſon oder ſein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anſpruch Genommene behauptet, daß die Beſchädigung durch die eigene Schuld und Nachläſſigkeit des Pfändenden veranlaßt ſei.

§. 63. Verlangt der Beſchädigte die Abſchätzung des Schadens, ſo hat die Polizeibehörde ſolche, ſelbſt in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entſcheidung unterliegen (§. 58.), ungeſäumt zu veranlaſſen, und dazu nicht nur den Beſchädigten, ſondern auch den Beſchädiger vorzuladen. Erſcheint der Beſchädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derſelbe, weil ſeine Perſon oder ſein Aufenthalt unbekannt iſt, nicht vorgeladen werden, ſo kann auch ohne ihn die Abſchätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade iſt an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden ſind, durch dieſe, ſonſt aber durch andere vereidete Sachverſtändige abzuſchätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, ſo muß die Abſchätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverſtändige geſchehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, ſind zu dergleichen Abſchätzungen (§. 64.) ſachverſtändige Taxatoren zu beſtellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine ſolche Beſtellung auf den Vorſchlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magiſtrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren ſind von demjenigen, welcher die Abſchätzung beantragt hat, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Beſchädiger, zu zahlen.

Die Regierungen ſind befugt, die Sätze ſolcher Gebühren für ganze Kreiſe nach Vernehmung der Kreisſtände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein feſtzuſtellen.

§. 67. Gegen die Entſcheidung der Polizeibehörden über Pfandgeld und Koſten kann jede Partei, welche ſich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächſten zehn Tage, nach der ihr geſchehenen Verkündigung der Entſcheidung, den Rekurs an die vorgeſetzte Regierung einlegen.

Ueberſteigt die Summe, über welche entſchieden iſt, den Betrag von zehn Thalern, ſo ſteht der beſchwerdeführenden Partei frei, binnen jener Friſt ſtatt des Rekurſes an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entſcheidung der Sache anzutragen; hat dieſelbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, ſo kann ſie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurſes von der Regierung getroffene Entſcheidung iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig.

§. 68. Ueber die in dieſer Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art ſteht der Ortspolizei-Behörde die Unterſuchung und Entſcheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafreſolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächſten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er iſt aber, wenn die gegen ihn feſtgeſetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen überſteigt, auch befugt, binnen derſelben Friſt, ſtatt des Rekurſes, auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen. Dieſe Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurſes von der Regierung getroffene Entſcheidung iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, ſondern durch Feldämter oder andere zu dieſem Zwecke eingeſetzte, im Dienſte der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklaſſen oder Korporationen ſtehende Behörden verwaltet wird, gehen auf dieſe Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geſchäftskreiſes, alle die Befugniſſe und Obliegenheiten über, welche in dieſer Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt ſind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich beſtehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwiſchen den Flurnachbaren zu ſorgen, und dieſerhalb entſtehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entſcheiden.

§. 72. Die Regierungen ſind befugt, an ſolchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemeſſen erſcheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieſer Ordnung ganz oder theilweiſe den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorſtande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Miniſters des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortſchaften zu bildende Bezirke zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit beſondere Feldämter errichten, die aus mindeſtens drei vom Landrathe in Vorſchlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbeſitzern zuſammen zu ſetzen ſind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperſon zuſteht, nur mit deren Zuſtimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Inſtandhaltung von Privatflüſſen und Gräben, und zu dem Ende wegen Beſtellung von Schaurichtern und der denſelben beizulegenden Aufſichts- und

Strafbefugniſſe beſondere Ordnungen oder Statuten abzufaſſen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Beſtätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geſchehen.

§. 74. Wo beſondere Verhältniſſe feldpolizeiliche Vorſchriften über ſolche Gegenſtände erforderlich machen, in Anſehung deren dieſe Feldpolizei-Ordnung keine Beſtimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisſtände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrſchaften und Gemeinden mit Genehmigung und unter Beſtätigung Unſerer Miniſter des Innern und der Juſtiz erlaſſen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung ſoll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von dieſem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, ſtatutariſchen oder ſonſtigen Vorſchriften über Gegenſtände, worüber dieſe Feldpolizei-Ordnung Beſtimmungen enthält, ſoweit nicht ausdrücklich darin auf ſie verwieſen iſt, ihre Wirkſamkeit.

Doch verbleibt von der Halberſtädtiſchen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieſelbe bisher gegolten hat, der §. 38. derſelben, indeſſen auch dieſer nur ſo weit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenerſatz ſolidariſch zu haften; die darin ausgeſprochene ſolidariſche Verpflichtung dieſer Perſonen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abſchnitt 4. enthaltenen Vorſchriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenſtände dieſer Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen ſind.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 1ſten November 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Anhang
zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abſchnitt 4., Titel 14., Thl. I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418. Gegen Poſten, Staffetten und Kuriere iſt keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf friſcher That, nachdem die Beſchädigung oder Störung erfolgt iſt, geſchehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beſchädigung oder Störung erfolgt iſt, darf der Beeinträchtigte den Beſchädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewiſſen Diſtrikt eingeſchränktes Recht, ſo kann er nur innerhalb dieſes Diſtrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erſtreckt ſich das Revier, innerhalb deſſen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, ſo beſtimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt iſt.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden ſoll, ſich zu bemächtigen, ſollen weder gefährliche Waffen, nach reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel ſind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenſtand der Pfändung.

§. 426. Iſt der Gepfändete erbötig, ſtatt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorſtehender Deckung des Pfändenden hinreichend iſt, niederzulegen, ſo iſt der Pfändende ſelbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächſten Ort, wo die Niederlegung geſchehen kann, zu folgen ſchuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reiſewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Perſonen ſollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne ſich zugleich der Perſon zu verſichern, bewerkſtelligt werden kann.

§. 437. Der Beſchädiger iſt allemal ſchuldig, auf die Entſchädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt iſt, ſich einzulaſſen.

§. 458. Einer geſetzmäßig unternommenen Pfändung darf ſich Niemand widerſetzen.

§. 459. Wer ſich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer ſich der Pfändung mit Gewalt widerſetzt, muß daſſelbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld überſteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kaſſe des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern ſchimpft, ſchlägt oder ſonſt beſchädigt, ſoll nach aller Strenge der Kriminalgeſetze beſtraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weiſe gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern koſtenfrei zurückliefern und demſelben für den verurſachten Schaden und entgangenen Gewinn vollſtändige Genugthuung leiſten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umſtände die geſetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbſthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abſchnitt 4. 12.)

§. 464. Iſt die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung perſönlicher Gewalt geſchehen, ſo dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen geweſenen Pfandgeldes zum Maaßſtabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldſtrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, ſich eigenmächtig wieder in Beſitz des Pfandes zu ſetzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht ſich anmaßt, wird nach den Vorſchriften §§. 462—464. beurtheilt.

1) der Königlichen Regierung.

44) I. No. 1623. Februar 1848.

Bekanntmachung. Steinkohlen-Lieferung. Zu den Baggerungen im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1848 werden erfordert:

600 Laſt beſte große Engliſche Steinkohlen.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung dieſes Bedarfs ausgegeben werden ſoll, können ſowohl in unſerm Secretariat, als auch bei der Königl. Schifffahrts-Kommiſſion in Swinemünde und auf der hieſigen Börſe eingeſehen werden.

Lieferungsluſtige werden hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen bis zu dem, zu deren Eröffnung angeſetzten Termine,

den 23ſten März d. J., Mittags 1 Uhr,

verſiegelt, mit dem Vermerk auf der Adreſſe:

„Submiſſion auf Steinkohlen, zu eröffnen in term. den 23ſten März,"

bei uns einzureichen. Die Eröffnung wird demnächſt, bei beliebiger Anweſenheit der Submittenten, in unſerm Sitzungszimmer Statt finden.

Stettin, den 21ſten Februar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

45) I. No. 1220. Februar 1848.

Bekanntmachung. In der am 1. Oktober 1845 zur praktiſchen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und ſonſtige kleine Ackerwirthſchaften eröffneten Ackerbauſchule zu Schellin, Greiffenbergſchen Kreiſes, können vom 1. April d. J. ab wiederum 8 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anſtalt

über Wirthſchaftsführung und Haushaltung, insbeſondere Behandlung des Wieſenbaues, Garten- und Handlungsgewächsbaues, des Düngers und Mörgels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierheilkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für dieſe Unterrichtsgegenſtände iſt grundſätzlich ein 3jähriger Lehrkurſus beſtimmt, jedoch ſoll auf Verlangen die Entlaſſung aus der Anſtalt ſchon im 2ten Jahre, nach einer 6monatlichen Kündigungsfriſt, erfolgen können.

Die Lehrlinge ſind der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unter-

unterworfen, und müſſen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten.

Jeder Zögling erhält, außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköſtigung und Wäſche, nebſt etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, an Lohn:

im 1ſten Jahre bis 10 Thlr.,
im 2ten „ „ 15 „
im 3ten „ „ 20 „

inſofern ſich nicht Subjecte finden, welche für eine geringere Entſchädigung oder bei gänzlicher Entſagung derſelben die Anſtalt benutzen wollen.

Die Annahme und Entlaſſung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualifikation oder unangemeſſenen Betragens, iſt dem Ermeſſen des Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und ſonſtigen kleinen Grundbeſitzer ꝛc., welche ihre in dem Alter von 17 bis 18 Jahren ſtehenden Söhne oder Angehörigen der Anſtalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und ſolchergeſtalt von der wohlwollenden Abſicht zur angemeſſenen wirthſchaftlichen Ausbildung derſelben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert
ſich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und deſſen nähere Anweiſung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 12ten Februar 1848.

Das Kuratorium der Ackerbauſchule zu Schellin.
v. d. Marwitz, Landrath. v. Hagen, Landſchaftsrath.

Vorſtehende Bekanntmachung des Kuratoriums der Ackerbauſchule zu Schellin wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 21ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

46) I. No. 2482. Januar 1848.

Unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion vom 20. Mai 1840, Amtsblatt de 1840, Seite 128, No. 24, bringen wir auf höhere Veranlaſſung die beſtehende Vorſchrift, der zufolge das Ableben verſtorbener Ordens-Inhaber der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion unter Einſendung der Ordens-Inſignien und Ehrenzeichen jedesmal des baldigſten anzuzeigen iſt, hierdurch in Erinnerung, und weiſen die Herren Landräthe und die Magiſtrate mit Bezugnahme auf die diesfällige Circular-Verfügung vom 24. Januar, I. 764, hierdurch an, jeden derartigen Todesfall unter genauer Bezeichnung der Decoration und des geweſenen Inhabers zu unſerer Kenntniß zu bringen, auch die Inſignien und Ehrenzeichen gleichzeitig dem Berichte zur Weiterbeförderung an die Königliche General-

Ordens-Kommiſſion beizufügen oder anzuzeigen, daß die Einſendung durch die Angehörigen des Verſtorbenen, oder ſonſt direkt bewirkt worden iſt.

Stettin, den 22ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

47) Daß eine fernere Aufnahme von Zöglingen bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt nicht ſtattfindet, wird hierdurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 20ſten Februar 1848.

Der Direktor der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt für Pommern
Dr. Berndt.

II. Perſonal-Chronik.

Dem Patrimonial-Landrichter Block in Lübzin iſt der Charakter als Juſtiz-Rath verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Jacobi iſt zum beſoldeten Aſſeſſor und der Auskultator Krüger zum Referendarius bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Der hieſige Garniſon-Verwaltungs-Oberinſpektor Wulckow iſt in gleicher Eigenſchaft nach Saarlouis verſetzt und die Wahrnehmung der dadurch vacant gewordenen Vorſtands-Stelle bei der Garniſon-Verwaltung hierſelbſt vom 1ſten April c. ab dem Major a. D. von Schepke zu Stargard (früher im 9ten Infanterie-Regimente (Colberg) in der Eigenſchaft eines proviſoriſchen Garniſon-Verwaltungs-Inſpektors übertragen worden.

Die erledigte Kreis-Phyſikusſtelle des Pyritzer Kreiſes, mit dem Wohnſitze Pyritz, iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktiſchen Arzte, Dr. Friedrich Heinrich Alexander Georg Preußendorff, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 10. März 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2930. Miniſterial-Erklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21ſten März 1842 zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Regierung zur Verhütung von Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfreveln an den gegenſeitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

No. 2931. Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringiſchen Eiſenbahngeſellſchaft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 23ſten Februar 1848.

No. 2932. Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

No. 2933. Geſetz über das Deichweſen. Vom 28. Januar 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 25ſten Februar 1848.

Patente.

Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, iſt unter dem 24ſten Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Weſten, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Schornſteinfeger-Meiſter Grützner zu Namslau iſt unter dem 29ſten Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löſchen der Schornſteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornſteinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

48) Plenum. No. 2470. Januar 1848.

Betrifft den zu bewirkenden gleichmäßigen Gang der öffentlichen Uhren.

Nach Inhalt unſerer Verfügung vom 14ten März 1833 (Amtsblatt pro 1833, Seite 45) iſt bereits angeordnet worden, daß die öffentlichen Uhren

in allen Orten, welche Stationen von Poſtſtraßen bilden, nach gleichmäßigen Normen und zwar nach der mittlern Zeit geſtellt werden. Das Bedürfniß, die Unterſchiede in der Zeit, welche aus der Verſchiedenheit der geographiſchen Länge für die verſchiedenen Orte entſpringen, genau zu beachten, ſtellt ſich bei dem durch die Eiſenbahnen beſchleunigten Verkehr auch im gewöhnlichen Leben immer mehr heraus. Es iſt deshalb die Zuſammenſtellung authentiſcher Angaben von den Zeitunterſchieden der einzelnen Orte gegen mittlere Berliner Zeit in einer Nachweiſung amtlich veranlaßt worden, aus welcher wir nachſtehend einen auf unſeren Verwaltungs-Bezirk bezüglichen Auszug mit dem Bemerken aufnehmen, daß

a) die Bezeichnung: „die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor nach", ſo zu verſtehen iſt, daß alle öſtlich vom Berliner Meridian belegenen Orte eine vorgehende, alle weſtlich belegenen eine nachgehende Uhr haben, und

b) daß die bei Ermittelung der Zeit-Unterſchiede gefundenen Reſultate dergeſtalt auf Viertel-Minuten abgerundet ſind, daß bis 7 Sekunden incl. fortgelaſſen, 8 Sekunden dagegen für eine Viertel-Minute voll gerechnet worden ſind.

Namen der Poſt- und Eiſenbahn-Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Minuten.	nach Minuten.
1) Alt-Damm	5	"
2) Anklam	1	"
3) Carolinenhorſt	6	"
4) Doelitz	7¼	"
5) Ferdinandshoff	1¾	"
6) Garz	4	"
7) Gollnow	5¾	"
8) Hornskrug	5½	"
9) Naugard	6¾	"
10) Paſewalk	2¼	"
11) Plathe	7¼	"
12) Stargard	6¾	"
13) Stettin	4¼	"

Mit Rückſicht hierauf iſt nun höhern Orts beſtimmt worden, daß mit den 1ſtem April d. J. beginnend die öffentlichen Uhren auf den Eiſenbahn-Stationen nach der mittlern Zeit der betreffenden Orte zu reguliren und die für das Publikum beſtimmten Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc. dieſen Uhren

entſprechend aufzuſtellen ſind. Gleichzeitig ſind wir veranlaßt worden, darauf zu halten, daß auch die öffentlichen Orts-Uhren an den vorſtehend verzeichneten Orten gleichmäßig regulirt werden.

Unter Bezugnahme auf die frühere Amtsblatt-Verordnung ertheilen wir daher den betreffenden Orts-Behörden hiermit die Anweiſung, ſo weit es bisher noch nicht geſchehen, nunmehr die Anordnung zu treffen, daß die öffentlichen Uhren jedenfalls vom 1ſten April d. J. ab nach der mittlern Zeit des einzelnen Orts geſtellt werden, wobei wir noch bemerken, daß es auf Grund der zuvor angegebenen Feſtſtellungen leicht wird, wenn die Berliner oder die mittlere Zeit eines andern in dem Verzeichniſſe aufgeführten Orts durch zuverläſſige Cours-Uhren, oder dereinſt durch elektriſche Telegraphen auf andere Stationen übertragen iſt, die auf letzteren befindlichen Uhren richtig zu reguliren.

Den Direktionen der Eiſenbahn-Geſellſchaften iſt noch anempfohlen, zur leichtern Orientirung der Reiſenden an jeder Stations-Uhr unter dem Zifferblatte deutlich ſichtbar den Unterſchied gegen die mittlere Berliner Zeit anzugeben und bleibt es den Ortsbehörden überlaſſen, ſo viel dies thunlich erſcheint, für die Orts-Uhren ähnliche Anordnungen zu treffen.

Stettin, den 22ſten Februar 1848.

Königliche Preußiſche Regierung.

---

49) Der Kaufmann Broſe zu Stargard iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt an Stelle des Kaufmanns Lincke, welcher die Agentur jener Anſtalt niedergelegt hat, von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 25ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

50) I. No. 1873. Februar 1848.

Um den Schutz, welchen die Kuhpocken-Impfung gewährt, hinreichend zu ſichern, iſt es nöthig, ſo oft als möglich die Schutzpocken-Lymphe aus ächten, genuinen Kuhpocken zu erneuern. Wir machen daher alle Beſitzer von Rindviehſtänden auf das Erſcheinen dieſer ächten Kuhpocken, welche ſich nicht ſelten, beſonders aber im Frühjahre beim Wechſel der Fütterung an den Eutern der Kühe zeigen, aufmerkſam und ſtellen für denjenigen, welcher das Vorhandenſein ächter Kuhpocken ſo frühzeitig bei dem Kreis-Landrathe, dem Kreis-Phyſikus, Kreis-Chirurgus oder Kreis-Thierarzte zur Anzeige bringt, daß noch klare, zur Schutz-Impfung noch geeignete Lymphe aus den Kuhpocken entnommen werden kann, eine Prämie von fünf Thalern in Ausſicht.

Stettin, den 28ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

51) I. No. 1583. Februar 1848.

Bekanntmachung. Beim Eichen von Fäſſern, mit welchen Flüſſig-

keiten in den Handel gegeben werden ſollen, iſt bisher auf eine ſehr verſchiedene und zum Theil höchſt mangelhafte Weiſe verfahren, indem man zur Beſtimmung des Quartgehalts theils die Viſirruthe, theils auch eine direkte Ausmeſſung durch Ueberfüllen von Waſſer in kleineren Hohlmaaßen angewendet hat. Es ſind dadurch oft ſehr bedeutende Abweichungen von dem wirklichen Inhalte der Gefäße veranlaßt, und vielfache Beſchwerden und Weiterungen hervorgerufen.

Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes hat das Königliche Finanz-Miniſterium angeordnet, daß, wenn von den Eichungs-Behörden die Eichung von Fäſſern für Wein, Spiritus, Bier, Eſſig oder andere Flüſſigkeiten verlangt würde, der Inhalt derſelben fortan ausſchließlich nach dem Gewichte der Waſſerfüllung zu beſtimmen ſei. Die zuverläſſigen Reſultate, welche dieſes Verfahren gewährt, veranlaſſen uns, die Anwendung deſſelben dem betheiligten Publikum beſonders anzuempfehlen, und bringen wir gleichzeitig zu dieſem Behufe die nähere Anleitung zur Ausführung deſſelben zur allgemeinen Kenntniß, welche uns von des Herrn Finanz-Miniſters Excell. mitgetheilt worden iſt.

Anweiſung
zum Eichen von Fäſſern.

§. 1. Wenn von den Eichungs-Behörden die Eichung von Fäſſern für Wein, Spiritus, Bier, Eſſig oder andere Flüſſigkeiten verlangt wird, ſo iſt fortan der Inhalt derſelben ausſchließlich nach dem Gewichte der Waſſerfüllung zu beſtimmen und hiebei das nachſtehende Verfahren zu beobachten.

§. 2. Nur ſolche Fäſſer dürfen überhaupt zur Eichung zugelaſſen werden, welche hinſichtlich der Haltbarkeit ihrer Conſtruktion untadelhaft, gehörig gebunden und in ihrem Innern von allen fremdartigen Stoffen rein ſind. Die Eichungs-Behörden haben dies ſorgfältig zu prüfen und alle Fäſſer zurückzuweiſen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen.

§. 3. Zur Füllung wird gewöhnliches Fluß-, Teich- oder auch Brunnenwaſſer benutzt. Das Gewicht deſſelben wird dadurch feſtgeſtellt, daß das Gewicht des leeren Faſſes und das des angefüllten beſonders ermittelt und das erſtere von dem letzteren abgezogen wird. Das angefüllte Faß muß zuerſt, darf indeſſen erſt alsdann gewogen werden, wenn das Waſſer mindeſtens zwei Stunden darin geſtanden hat. Unmittelbar vor dem Wägen muß Ueberzeugung genommen werden, daß das Faß vollſtändig angefüllt iſt, und wenn dies nicht der Fall ſein ſollte, ſo viel als nöthig nachgefüllt werden. Außerdem iſt ſogleich nach der Gewichts-Ermittelung des gefüllten Faſſes der Temperaturgrad der Füllung nach der Réaumur'ſchen Skala feſtzuſtellen und anzumerken. Es genügt hierbei, wenn das Gewicht der Waſſerfüllung für Gefäße unter 100 Quart bis zu einem Achtel Pfund, für größere bis zu einem Viertel Pfund genau ermittelt wird (vergl. §. 4.).

§. 4. Aus dem Gewichte der Waſſerfüllung wird hiernächſt der Inhalt des zu eichenden Gefäßes in Quarten mit Hülfe der beigefügten Tabelle berechnet, über deren Einrichtung und Gebrauch Folgendes bemerkt wird:

Um die Füllung mit deſtillirtem Waſſer, auf welchem die geſetzlichen Gewichts-Beſtimmungen und deren Reduction auf Raummaaße beruhen, entbehrlich zu machen, iſt durch genaue Verſuche das mittlere ſpecifiſche Gewicht, ſowohl von Fluß- oder Teich-Waſſer, als auch von gewöhnlichem Brunnenwaſſer unter Berückſichtigung der verſchiedenen Temperaturgrade ermittelt. Demgemäß enthält die Tabelle für beide Arten von Waſſer und für die Temperatur von 0 bis 25 Graden der Réaumur'ſchen Skala:

a) in Spalte a. das Gewicht von einem Quart in der Luft gewogenen Waſſers,
b) in Spalte b. den kubiſchen Inhalt von einem in der Luft gewogenen Pfunde Waſſer in Quart-Bruchtheilen.

Sobald alſo das Gewicht der Waſſerfüllung eines zu eichenden Faſſes in Pfunden und der Temperaturgrad derſelben nach der Réaumur'ſchen Skala feſtſteht, ſo wird, je nachdem zur Füllung Waſſer von der einen oder der anderen Art angewendet worden, mit Hülfe der bei dem entſprechenden Wärmegrade der betreffenden Abtheilung der Tabelle ausgeworfenen Zahl der Quart-Inhalt gefunden, indem das Gewicht mit der in Spalte a angegebenen Zahl dividirt, oder mit der in Spalte b enthaltenen multiplicirt wird. Die Quartbruchtheile werden hiebei nur für Gefäße bis 100 Quart berückſichtigt, für größere Gefäße dagegen weggelaſſen, wenn ſie nur ein halbes Quart oder weniger betragen und für voll gerechnet, wenn ſie darüber hinausgehen.

Das folgende Beiſpiel ergiebt die Berechnungsart. Geſetzt, ein Gefäß ſei mit Brunnenwaſſer von 10 Grad Réaumur ausgewogen und das Gewicht der Waſſerfüllung gleich 496¾ Pfund gefunden, ſo enthält die Tabelle für Brunnenwaſſer gegenüber von 10 Grad Réaumur in Spalte a die Zahl 2,4457, in Spalta b hingegen die Zahl 0,4089. Jene giebt den Inhalt des Faſſes gleich $\frac{496,75}{2,4457}$ oder 203,11 Quart; dieſe gleich 496,75 mal 0,4089 oder 203,12 Quart. Mit Weglaſſung der Bruchtheile nach dem Komma, da ſie kleiner als ½ oder 0,5 ſind, iſt demnach der Inhalt nach beiden Rechnungsarten auf 203 Quart zu beſtimmen.

§. 5. Der ſo ermittelte Quartgehalt wird ſodann auf dem Boden des zu eichenden Faſſes äußerlich deutlich lesbar eingebrannt, der Stempel des Eichamtes mit dem Ortsnamen deſſelben und die Jahreszahl hinzugefügt und demjenigen, welcher die Eichung hat bewirken laſſen, der Beglaubigungsſchein darüber in vorſchriftsmäßiger Form ertheilt.

§. 6. Zugleich werden mit Aufhebung der in dem Reſcripte vom 12. Januar 1829 vorgeſchriebenen Sätze die Eichungsgebühren für die in vorſtehender Art zu eichenden Gefäße dahin beſtimmt, daß für Gefäße oder

Tonnen unter 25 Quart eine Gebühr von			— Thlr.	5 ſgr.,	
von 25	bis 49	Quart	— „	10 „	
„ 50	„ 99	„	— „	15 „	
„ 100	„ 199	„	— „	20 „	
„ 200	„ 499	„	— „	25 „	
„ 500	„ 1000	„	1 „	— „	

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieſer Sätze zu erheben iſt.

Berlin, den 3ten April 1847.

Der Finanz-Miniſter von Düesberg.

Tabelle

zur Beſtimmung des Quartgehalts der Fäſſer nach dem Gewicht der Waſſerfüllung bei verſchiedenen Temperaturen. (zu §. 4. der Anweiſung vom 3ten April 1847.)

Für Fluß- oder Teichwaſſer			Für Brunnenwaſſer.		
Temperatur nach Réaumur	a. Gewicht von 1 Quart Waſſer in der Luft.	b. Kubikinhalt von 1 Pfd Waſſer.	Temperatur nach Réaumur	a. Gewicht von 1 Quart Waſſer in der Luft.	b. Kubikinhalt von 1 Pfd. Waſſer.
Grad.	Pfund.	Quart.	Grad	Pfund.	Quart.
0	2,4448	0,4090	0	2,4465	0,4087
1	449	090	1	466	087
2	451	090	2	468	087
3	452	090	3	469	087
4	451	090	4	468	087
5	450	090	5	468	087
6	449	090	6	466	087
7	448	090	7	465	087
8	445	091	8	462	088
9	443	091	9	461	088
10	440	092	10	457	089
11	436	092	11	454	089
12	432	093	12	449	090
13	428	094	13	445	091
14	422	095	14	440	092
15	417	096	15	434	093
16	411	097	16	428	094
17	406	097	17	423	095
18	399	099	18	416	096
19	392	100	19	409	097
20	384	101	20	401	098
21	376	102	21	393	100
22	368	104	22	385	101
23	359	105	23	376	102
24	350	107	24	367	104
25	342	108	25	359	105

Stettin, den 2. März 1848. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

52) 1. No. 1462. Februar 1848.

Bekanntmachung. Nachſtehender Rechenſchafts-Bericht des Vereins zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern vom 8ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28ſten Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zuvörderſt ſtatten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unſeren von Jahr zu Jahr ſich verkleinernden Fonds zu unterſtützen, unſeren ergebenſten Dank ab, und laſſen demnächſt unſere jährliche öffentliche Rechenſchaft folgen:

Unſer Beſtand am Schluſſe des Jahres 1846 war .	3302 Thlr.	29 ſgr.	9 pf.
der jetzige iſt	2997 „	29 „	1 „
mithin weniger . . .	305 Thlr.	— ſgr.	8 pf.

wie ſich dies aus dem Folgenden näher ergiebt.

Unſere Einnahmen waren:

1)	Laufende Beiträge aus der hieſigen Stadt (4tes Quartal 1846 und die 3 erſten Quartale 1847)	32 Thlr.	— ſgr.	— pf.
2)	Pfandbriefs-Zinſen zweier Semeſter . . .	108 „	15 „	— „
3)	von dem Herrn J.-R. K. hier, als verglichener Betrag in Sachen des Kaufmanns L. M. contra Kaufmann S. A.	20 „	— „	— „
4)	von demſelben, Geſchenk in der Angelegenheit des Schul-Inſpektors K. in Berlin . . .	10 „	— „	— „
5)	von demſelben in Sachen des Conſuls C. W. K. contra Kaufmann Sch.	20 „	— „	— „
6)	von demſelben für den Lotterie-Einnehmer W. in der Sch.'ſchen Lotterie-Angelegenheit . .	33 „	— „	— „
7)	von demſelben in der St.-B.ſchen Holz-Verkaufs-Angelegenheit	10 „	— „	— „
8)	von der hieſigen Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe, Kollektengelder bei der Feier der großen Schlachttage pro 1846	138 „	26 „	2 „
9)	von der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Schlawe, Kollektengelder aus dem dortigen Kreiſe . . .	7 „	12 „	11 „
10)	zurückgezahlte Unterſtützungen	6 „	— „	— „
11)	Bankzinſen	— „	19 „	— „
12)	für verkaufte 300 Thlr. Pfandbriefe incluſive Stückzinſen	282 „	16 „	3 „
	Hierzu der baare Beſtand des vorjähriges Abſchluſſes	77 „	29 „	9 „
	Summa .	746 Thlr.	29 ſgr.	1 pf.

Transport . . . 746 Thlr. 29 ſgr. 1 pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) Laufende Penſionen für d. 4 Quartale, 173 Thlr., 173 Thlr., 161 Thlr. u. 159 Thlr. . 666 Thlr.

2) extraordinaire Unterſtützungen . . 8 „

674 „ — „ — „

Mithin iſt baarer Beſtand . . . . 72 Thlr. 29 ſgr. 1 pf.

Hierzu der vorjährige Beſtand an Dokumenten, nach Abzug der verkauften 300 Thlr. Pfandbriefe . 2925 „ — „ — „

ergiebt ſich der jetzige von . . . . 2997 Thlr. 29 ſgr. 1 pf.

Stettin, den 8ten Februar 1848.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.
gez. von Bonin. Brüggemann. Zitelmann. Zitelmann.
Krauſe. Maſche.

---

53) I. No. 1623. Februar 1848.

Bekanntmachung. Steinkohlen-Lieferung. Zu den Baggerungen im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1848 werden erfordert:

600 Laſt beſte große Engliſche Steinkohlen.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung dieſes Bedarfs ausgegeben werden ſoll, können ſowohl in unſerm Secretariat, als auch bei der Königl. Schifffahrts-Kommiſſion in Swinemünde und auf der hieſigen Börſe eingeſehen werden.

Lieferungsluſtige werden hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen bis zu dem, zu deren Eröffnung angeſetzten Termine,

den 23ſten März d. J., Mittags 1 Uhr,

verſiegelt, mit dem Vermerk auf der Adreſſe:

„Submiſſion auf Steinkohlen, zu eröffnen in term. den 23ſten März,“

bei uns einzureichen. Die Eröffnung wird demnächſt, bei beliebiger Anweſenheit der Submittenten, in unſerm Sitzungszimmer Statt finden.

Stettin, den 21ſten Februar 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der zum Paſtor in Malchow, Synode Rügenwalde, ernannte Paſtor Müller, bisher in Sydow, Synode Bublitz, iſt am 23ſten Januar d. J. in ſein neues Pfarr-Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 17. März 1848.

Patente.

Das den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig unter dem 24ſten Februar 1847 ertheilte Patent

auf die Anwendung einer durch Beſchreibung näher nachgewieſenen, bei Herſtellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Maſſe,

iſt aufgehoben worden.

Dem Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleuſingen, im Regierungs-Bezirke Erfurt, iſt unter dem 11ten März 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebſtühlen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

54) Bekanntmachung. Auf den Grund des §. 1 der den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 (Geſetz-Sammlung 1839, S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22ſten November 1839, 31ſten März 1842, 31ſten Juli 1844, 28ſten Auguſt 1845 und 19ten Mai 1846 in Folgendem die Kunſtſtraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden iſt.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22ſten November 1839 bekannt gemachten Verzeichniſſe der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1 der den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-

fuhrwerk (und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner) verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats.

2. a. von der Mecklenburgiſchen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, ſo wie von Demmin nach Stavenhagen.

14. c. von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.

27. a. von Schweidnitz über Tannhauſen und Neurode nach Glatz.

27. b. Straße durch Ober-Altwaſſer zwiſchen Freiburg und Charlottenbrunn.

30. a. von Landshut über Ketſchdorf nach Hirſchberg.

32. a. von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louiſenhain zwiſchen Neurode und Glatz.

32. b. von der Schweidnitz-Frankenſteiner Chauſſee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptſch-Frankenſteiner Straße.

34. a. von Glatz über Reinerz nach Nachod.

43. c. Verbindungsſtraße um das Glacis von Magdeburg zwiſchen dem Sudenburger und Kröken-Thor.

56. f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke.

56. g. von Halberſtadt über Derenberg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafſchaft Wernigerode.

60. b. von Berlin über Britz nach Glaſow.

Im weſtlichen Theile des Staats.

61. d. von Münſter über Steinfurt nach Enſchede.

61. e. von Herford über Bünde nach Lübbecke.

62. b. von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.

64. b. von Meurs nach Aldekerk.

67. b. von Vorſt über St. Thönis nach Crefeld.

68. b. von Goſch nach Cleve.

70. f. von Grefrath über Wankum nach Straelen.

73. d. von Aachen über Horbach nach Sittard.

82. b. von Malmedy nach St. Vith.

84. a. von der Aachen-Trierer Straße zwiſchen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.

103. b. von Oberhauſen über Dorſten bis zur Münſter-Weſeler Straße (No. 61).

117. a. von Remſcheid über Goldenberg und Lüttringhauſen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.

140. c. von der Baarſtraße bei Hennen über Rheinen und Villigſt bis zur Schwerter Brücke.

140. d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckeſey, über Boele und Weſthofen bis Schwerte.

141. c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverſchen Grenze.
147. b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarſen.
147. c. von Scherfede nach Peckelsheim.
152. u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152. v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152. w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152. x. von Geldern über Sevelen nach Hörſtgen.
153. a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13ten Februar 1848.

Der Finanz-Miniſter von Düesberg.

2) der Königlichen Regierung.

55) I. No. 718. März 1848.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1848.

№	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffe			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	6	6	1	14	10	1	10	5	—	—	—	1	—	—	1	24	1	—	18	1	—	12	3
2	Anklam	2	8	11	1	14	1	1	7	8	1	7	8	—	28	3	1	28	9	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	15	—	1	15	1	—	—		1	8	7	—	28	9	1	28	4	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	11	6	1	16	6	1	10	3	—	—	—	1	1	6	2	3	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	1	10	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	1	15	—	—	20	—	—	20	—
6	Garz	2	13	2	1	13	5	1	12	9	—	—	—	1	1	6	1	26	3	—	20	8	—	13	7
7	Gollnow	2	10	—	1	14	5	—	—	—	1	11	10	—	29	6	1	26	4	—	17	6	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	10	4	—	—	—	1	16	3	—	29	10	1	26	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	11	8	1	12	6	—	—	—	1	8	2	1	1	1	1	25	3	—	21	3	—	13	9
10	Greifenhagen	2	9	3	1	13	9	—	—	—	1	12	10	1	1	—	1	25	—	—	22	6	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	1	12	8	—	—	—	1	19	7	1	5	6	1	23	6	—	17	6	—	15	—
12	Paſewalk	2	3	9	1	10	7	1	6	3	—	—	—	—	26	4	1	17	6	—	17	6	—	13	9
13	Pyritz	2	—	5	1	10	6	1	9	7	—	—	—	—	27	3	1	18	10	—	20	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	10	8	—	—	—	1	11	3	—	28	9	1	21	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	3	10	1	10	4	1	12	10	1	8	3	—	27	1	1	18	—	—	18	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	9	—	1	12	6	—	—	—	1	11	6	1	2	6	1	27	6	—	28	—	—	18	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	10	3	—	—	—	1	6	6	—	25	—	1	24	2	—	—	—	—	12	6
18	Treptow a. R.	2	10	10	1	11	9	—	—	—	1	9	10	—	26	6	1	29	4	—	20	8	—	11	8
19	Ueckermünde	2	11	7	1	18	5	1	13	1	1	11	7	1	2	10	2	5	—	—	18	9	—	14	9
20	Uſedom	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	13	9	1	13	9	—	—	—	1	12	8	1	3	1	2	3	9	—	22	6	—	13	9
22	Labes	2	8	4	1	9	—	1	7	—	1	5	9	—	29	1	1	18	9	—	18	—	—	18	—
23	Alt-Damm	2	6	10	1	14	6	1	17	6	1	12	6	1	—	—	1	24	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	41	4	4	32	19	10	14	27	4	23	2	3	21	22	10	40	10	11	11	—	11	8	2	11
	Fraktion	2	8	7	1	12	7	1	10	8	1	10	9	—	29	8	1	25	—	—	19	6	—	14	3

Stettin, den 6ten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) I. No. 619. März 1848.

Der Schulze Glamm zu Dummadel, Greiffenbergſchen Kreiſes, in Gemeinſchaft mit dem Statthalter Soeltz, dem Knechte Dettmann und dem Tagelöhner Schmidt aus Dummadel, haben den hochbejahrten Tagelöhner David Bentz aus Stoelitz, welcher im Herbſte v. J. von den Anſtrengungen einer Fußreiſe erſchöpft, bei heftigem Sturm und Regen auf dem Torfmoore bei Dummadel niedergeſunken war, aus der Gefahr, daſelbſt ſeinen Tod zu finden, gerettet, indem ſie des heftigſten Unwetters und der tiefſten Finſterniß ungeachtet und unter fortwährender Gefahr, in den tiefen, mit Waſſer angefüllten Torfgruben zu verunglücken, den ꝛc. Bentz aufſuchten, ihn nach vielen vergeblichen Bemühungen, anſcheinend entſeelt, vorfanden und durch ſorgfältige Pflege in ſeiner Wohnung jedoch erſt nach mehrſtündigen Bemühungen ins Leben zurück brachten.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Miniſterium des Innern dem ꝛc. Glamm die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen hat, und den übrigen bei der Rettung des ꝛc. Bentz betheiligten Perſonen Geldprämien von uns bewilligt worden ſind.

Stettin, den 9ten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

57) II. No. 832. Februar 1848.

Die Kadidaten der Theologie:

Karl Ludwig Rünger aus Stargard in Pommern,
Karl Eduard Toepler aus Goldberg in Schleſien,
Conrad Heinrich Martin Wilckerling aus Quedlinburg i. d. Prov. Sachſen,

ſind nach vorſchriftsmäßig abgelegtem examen pro schola für wahlfähig erkannt worden. Stettin, den 4ten März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

58) I. No. 4822. Februar 1848.

Auf höhere Anordnung ſind:

a) die Land- und Stadtgerichte zu Damm, Poelitz, Garz und das Stadtgericht zu Penkun zu ſtändigen Gerichts-Commiſſionen des Land- und Stadtgerichts zu Stettin,

b) das Juſtiz-Amt Colbatz und das Land- und Stadtgericht zu Pyritz zu ſtändigen Gerichts-Commiſſionen des Land- und Stadtgerichts zu Stargard,

c) das Land- und Stadtgericht zu Greifenberg zu einer ſtändigen Commiſſion des Land- und Stadtgerichts zu Treptow a. d. R.,

d) das Land= und Stadtgericht zu Uſedom zu einer Commiſſion des Land= und Stadtgerichts zu Swinemünde,

e) das Land= und Stadtgericht zu Neuwarp zu einer Commiſſion des Land= und Stadtgerichts zu Ueckermünde,

umgewandelt worden.

In den bei den gedachten Gerichts=Commiſſionen anhängigen Civil=Prozeßſachen, deren Gegenſtand 50 Thaler oder mehr beträgt, und welche nach den geſetzlichen Beſtimmungen zur mündlichen Verhandlung und Entſcheidung vor das reſp. Hauptgericht gelangen, haben die Parteien die Termine vor den reſp. Hauptgerichten zu Stettin, Stargard, Treptow a. d. R., Swinemünde und Ueckermünde wahrzunehmen, falls ſie nicht auf Entſcheidung durch den betreffenden Gerichts=Commiſſarius compromittiren.

Stettin, den 14ten Februar 1848.

Königliches Ober=Landesgericht.

II. Perſonal=Chronik.

In der Stadt Demmin iſt für den 2ten Bezirk der Landrichter Geisler daſelbſt wiederum zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Die durch Emeritirung des bisherigen Paſtors erledigte Pfarrſtelle in Rützenhagen, Synode Rügenwalde, iſt durch den Predigtamts=Kandidaten Palis beſetzt und dieſer am 2ten Januar d. J. in ſein Amt als Paſtor adjunctus eingeführt worden.

Der zum Paſtor in Borntuchen, Synode Bütow, ernannte Predigtamts=Kandidat Kieckhaefer iſt am 13ten Februar d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

Zu Groß=Zarnow, Synode Pyritz, iſt der Küſter und Schullehrer Sperendiano angeſtellt.

Die Feldmeſſer Hermann Guſtav Ludwig Franz und Guſtav Wilhelm Stuhr ſind als ſolche am 26ſten Februar d. J. hieſelbſt in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 24. März 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

59) Bekanntmachung. Seine Majeſtät der König haben durch das Allerhöchſt erlaſſene Patent vom 18ten d. Mts. die Einberufung des Vereinigten Landtags zu befehlen und die Eröffnung desſelben in Berlin auf

Sonntag den 2ten April d. J.

feſtzuſetzen geruht. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21ſten März 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

1) der Königlichen Regierung.

57) II. No. 342. März 1848.

Dem Kandidaten J. C. G. Dreiſt iſt die Erlaubniß, in Gülzow eine Privat-Schule für Knaben einzurichten, erneuert worden.

Stettin, den 13ten März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

2) anderer Behörden.

25) Lectionsplan

der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semeſter 1848.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; National-Oekonomie; Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen; Director, Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Beſonderer Pflanzen- und Wieſenbau; Rindviehzucht; landwirthſchaftliche Betriebslehre; landwirthſchaftliche Demonſtrationen, Dr. Segnitz.
3) Obſtbaum- und Gehölzzucht; akademiſcher Gärtner Jühlke.
4) Pferdezucht; Pferdekenntniß; Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere; Lehre vom Hufbeſchlag; Profeſſor Dr. Haubner.
5) Allgemeine und beſondere Botanik; Naturgeſchichte des Thierreichs; botaniſche Excurſionen; Profeſſor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytiſche Chemie und Anleitung

zu agronomiſchen Unterſuchungen; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie; Profeſſor Dr. Schulze.
7) Feldmeſſen und Nivelliren, Profeſſor Dr. Grunert.
8) Ueber Conſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Uebungen im Bauzeichnen; Univerſitäts-Bau-Inſpektor Dr. Menzel.
9) Landwirthſchaftsrecht; Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 1ſten Mai d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Februar 1848.

Der Direktor der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena. E. Baumſtark.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Johann Friedrich Wilhelm Albert Rowalds iſt als ſolcher am 6ten März d. J. vereidet worden.

Der Feldmeſſer Carl Joſeph Albrecht von Schon iſt als ſolcher am 8ten März d. J. hieſelbſt vereidet worden.

Der Predigtamts-Kandidat Lüſchow iſt als Paſtor in Spantekow, Synode Anklam, eingeführt worden.

In Sand-Schönau, Synode Daber, iſt der Küſter und Schullehrer Peters angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 13

Stettin, den 31. März 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2934. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128,000 Thlr. Vom 14. Januar 1848.

No. 2935. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Febr. 1843

Ausgegeben zu Berlin den 14ten März 1848.

Patente.

Dem Maſchinen-Meiſter C. Dahlhaus zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1848 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Vorrichtungen, um die Mittelachſe für Eiſenbahn-Wagen verſchiebbar zu machen und die Achſenlager und Achſen elaſtiſch mit den Wagen zu verbinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

62) Bekanntmachung. Der Dr. Klotzſch hierſelbſt, Custos des Königl. Herbariums, hat, geſtützt auf ſeine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf ſeine jedoch nur im Kleinen gemachten Verſuche, die nachſtehend beſchriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu ſein pflegt, ſtutze man die äußerſten Zweigſpitze ein, indem man dieſelben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen iſt nutzlos und kann eher ſchädlich werden. —

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieſes Auskneifen der Zweigſpitzen an allen Zweigen wiederholt; im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährteſten befundenen Regeln behandelt.

Von dieſem Einſtutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach ſeinen Erfahrungen ſind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten, nicht eingeſtutzten und indem die nicht eingeſtutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten

N

Knollen gleichfalls gelitten hatten, ſind die Knollen der eingeſtutzten Pflanzen vollkommen geſund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzſch empfohlenen Behandlungsweiſe durch Verſuche unter anderen und verſchiedenen Verhältniſſen noch nicht erprobt iſt, ſo verdient dieſelbe doch die Aufmerkſamkeit der Landwirthe aller Klaſſen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Verſuchen mit derſelben hierdurch aufgemuntert. Berlin, den 9ten März 1848.

Miniſterium des Innern. Manteuffel.

---

63) I. No. 42. Dezember 1847.

Auf den Grund einer von dem Königl. Miniſterio des Innern ertheilten allgemeinen Inſtruktion für die Behandlung der Polizeiſtrafſachen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gegen Strafbeſcheide der Ortspolizei-Behörden die Rechtsmittel des Rekurſes oder der Berufung auf gerichtliches Gehör, wo ſolche zuläſſig iſt, bei Verluſt derſelben innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Beſcheides bei derjenigen Behörde angebracht werden müſſen, welche den Beſcheid abgefaßt hat, und daß die Anmeldungen derſelben unmittelbar bei uns für nicht angebracht zu erachten iſt.

Stettin, den 15ten März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

64) I. No. 301. Februar 1848.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderuugen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach dem Empfange an diejenige Poſt-Anſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Vorſtehende Bekanntmachung — Amtsblatt de 1829, Seite 371 — wird hierdurch republicirt. Stettin, den 21ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65) II. No. 629. März 1848.

Wir ſind durch das Reſcript des Königl. geiſtlichen Miniſterii vom 16. d. Mts. angewieſen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das in Gemäßheit der Verordnung vom 28ſten Januar c. errichtete evangeliſche Ober-Konſiſtorium an demſelben Tage eröffnet worden iſt, und alle zur geſetzlichen Kompetenz deſſelben gehörige Sachen von jetzt ab an daſſelbe zu richten ſeien. Stettin, den 21ſten März 1848.

Königliche Regierung.

66) Bekanntmachung. Der Kaufmann von Stade zu Anklam iſt als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 22ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

67) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Witte zu Paſewalk iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 22ſten März 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

68) I. No. 558. März 1848.

Das Schooner-Schiff Elwine, geführt von dem Schiffscapitain J. W. Schröder aus Altwarp, wurde am 18ten April v. J. etwa 3 Meilen von Swinemünde auf offener See von einem Stoßwinde erfaßt und zum Sinken gebracht, wobei von der aus 8 Perſonen beſtehenden Beſatzung deſſelben 2 ertranken, die übrigen 6 aber durch die Entſchloſſenheit und Menſchenfreundlichkeit des Schiffscapitains Zileſch aus Werder, Führers der Brigg Minna, gerettet wurden, welcher mit ſeinen Leuten, dem Steuermann Schulz, den Matroſen Bartelt und Schaefer und dem Koch Barneckow, den auf Holzſtücken umhertreibenden Verunglückten in einem Bote zu Hülfe kam und ſie nicht ohne eigene Gefahr ans Land brachte.

Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 24ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

69) I. No. 1527. März 1848.

Der Kaufmann Schneppe hieſelbſt hat am 17ten September v. J. das von einer Wäſche am Frauenthor hieſelbſt in die Oder gefallene Kind des

Packhofsdieners Haniſch gerettet, indem er völlig bekleidet demſelben nachſprang, das Kind noch vor dem gänzlichen Verſinken ergriff und, von ſeiner Geſchicklichkeit im Schwimmen unterſtützt, daſſelbe glücklich ans Land brachte.

Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung hierdurch zur öffenntlichen Kenntniß. Stettin, den 25ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) I. No. 116. Februar 1848.

Der Eigenthümer Bogislaff Franck hat auf der Feldmark des Dorfes Völſchenhagen, Greifenberger Kreiſes, etwa ¼ Meile vom Dorfe, ein neues Etabliſſement errichtet, welchem der Name:

„E i ch e n h o f f“

beigelegt worden. Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 24. März 1848.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii kommt vom 1ſten Juni d. J. an das bisherige Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer zu Stargard außer Anwendung und tritt von demſelben Tage an das hier folgende Regulativ an deſſen Stelle.

Stettin, den 3ten März 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

Regulativ

für die durch das Geſetz vom 30ſten Mai 1820 angeordnete Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Stargard.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§. 1.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer ruht zunächſt auf dem Stadtbezirke von Stargard. Derſelbe wird begrenzt durch eine Linie, welche die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußerſten Punkte deſſelben untereinander verbindet.

Dieſe Linie geht von der nach Stettin führenden Chauſſee hinter dem Eiſenbahn-Hofe, bei dem Ruthen-Nummer-Steine 4,75 nach der Oppitz'ſchen Windmühle, von dieſer über die Eiſenbahn und den nach Seefeldt führenden Weg, welchen ſie an der Stelle überſchreitet, wo der nach Saarow führende Weg abgeht, über die Stadthütung nach der Haaſe'ſchen Schäferei, von dieſer in gerader Richtung über das Torfmoor, den Ihna-Fluß, einen Theil der Hammel-Wieſe und über die Pieper'ſchen Wieſen nach dem Ruſch'ſchen Fabrikgebäude, führt bei dem Nummer-Stein 0,23 über die Freienwalder

Chauſſee und von da über den kleinen Krampehl und die Ruſchendorfer Chauſſee, welche ſie beim Ruthenſtein 5,09 durchſchneidet, nach dem Stuthofe nimmt dann die Richtung über die Wieſen und den Feldweg nach dem Hoff-, müller'ſchen Grundſtück bei Neu-Mexico, über den Jhna-Fluß, in gerader Richtung nach dem Okel'ſchen Etabliſſement, und geht von hier, indem ſie die nach Wittchow und Klützow führenden Wege an dem Punkte, wo beide ſich trennen, überſchreitet, in gerader Richtung über die Aecker hinter dem Friedrich-Wilhelms- und Jobſtbezirk bis zur Stettiner Chauſſee, wo ſie den Ruthenſtein No. 4,75 wiederum erreicht.

Der Stadt-Bezirk begreift alſo jetzt:

1) die mit Mauern umſchloſſene Stadt Stargard;
2) den Jobſtbezirk vor dem Johannisthore nebſt dem Bahnhofe der Stargard-Stettiner Eiſenbahn und der Opitz'ſchen Windmühle;
3) die Louiſen-Vorſtadt vor dem Mühlen- und Wallthore, nebſt dem ſogenannten Torfmoor-Grundſtück, der Haaſe'ſchen Schäferei und dem Ruſch'ſchen Fabrikgebäude;
4) das von Geibler'ſche Mühlengrundſtück nebſt der großen Waſſer-Mühle, der ſogenannten Mellin'ſchen und der Windmühle auf dem Mühlenberge;
5) die Vorſtadt vor dem neuen Thore nebſt dem Stuthofe, der Wick und dem Werder-Bezirk, einſchließlich des Hoffmüllerſchen Grundſtücks bei Neu-Mexico;
6) den Friedrich-Wilhelms-Bezirk vor dem Pyritzer Thore nebſt dem am Wittchow'ſchen Wege liegenden Okel'ſchen Etabliſſement.

Zum Stadt-Bezirk werden auch alle, innerhalb der vorbezeichneten Grenzlinie künftig neu entſtehenden baulichen Anlagen gehören.

2. Aeußerer Stadt-Bezirk.

§. 2.

Alle jetzt vorhandenen, oder künftig entſtehenden Ortſchaften und einzelnen Etabliſſements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt ſind, bilden mit dem dazwiſchen liegenden Raum den äußeren Stadt-Bezirk, in welchem nur die im §. 14 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden, neben der Klaſſenſteuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten haben.

Für jetzt ſollen dahin gerechnet werden:

1) die Kolonie Lindenberg,
2) die alte und neue Stadtziegelei,
3) das Dorf Seefeldt,
4) das Dorf Roggow,
5) das Dorf Mulkenthin,
6) das Dorf Carmersfelde,

7) die Cunow'ſche Ziegelei,
8) das Dorf Saarow,
9) das Dorf Lübow mit ſeiner Waſſer- und Windmühle,
10) die Kolonie Carlshof mit der Mathies'ſchen Waſſermühle,
11) das Dorf Klempin,
12) das Dorf Zarzig,
13) das Dorf Schwendt mit der Waſſermühle,
14) das Dorf Wittchow mit ſeiner Windmühle,
15) das Dorf Klützow mit ſeiner Waſſermühle.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht.

§. 3.

Beide Bezirke (§§. 1 und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlacht-Steuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen für die Mahl- und Schlachtſteuer unter der Aufſicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§. 4.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht durch das Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, welches ſich in einem beſonderen, zwiſchen dem Rathhauſe und der Marienkirche gelegenen Amts-Gebäude befindet.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuer-Straßen.

a) Einhalten derſelben.

§. 5.

Der Transport aller Fleiſch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1.) und von den Mühlen ab bis zur erlangten ſchließlichen Abfertigung, iſt, gleich viel, ob dergleichen Gegenſtände für den Stadtbezirk oder blos zum Durchgange beſtimmt ſind, nur auf den nachſtehend (§§. 6 — 9.) bezeichneten Steuerſtraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der reſp. ein- und durchzuführenden Gegenſtände, auch wenn dieſen etwa andere Gegenſtände beigepackt wären, zuläſſig.

Beim Transport des Viehes ſind die §. 77 ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerſtraßen
aa. nach den Thoren.

§. 6.

A. zum Johannisthore:

1) auf der von Stettin kommenden Chauſſee,
2) auf dem von Saarow und Seefeldt kommenden, in gerader Richtung

durch den Jobſtbezirk nach der Stettiner Chauſſee führenden Wege und dann auf dieſer Chauſſee;

B. zum Pyritzer Thore:

1) auf dem von Schellin führenden Fahrwege,
2) auf dem von Klützow und
3) auf dem von Wittchow führenden Fahrwege, welche beide am Eingange zum Friedrich-Wilhelms-Bezirke zuſammenfallen durch die Magazinſtraße;

C. zum neuen Thore:

auf der von Zachan kommenden Chauſſee;

D. zum Wallthore:

auf der von Freienwalde kommenden Chauſſee.

bb) nach dem Haupt-Steuer-Amte.

§. 7.

Von dieſen, §. 6 beſtimmten Eingängen bis zum Haupt-Steuer-Amte müſſen folgende Straßen inne gehalten werden:

1. vom Johannis-Thore:

die Johannisſtraße bis zur breiten Straße, dieſe, die Pyritzer Straße, der Markt und das Wachportal, oder die Johannisſtraße bis zur Mühlenſtraße und dieſe;

2. vom Pyritzer Thore:

die Pyritzer Straße, der Markt und das Wachportal;

3. vom neuen Thore:

die Mühlenſtraße;

4. vom Wallthore:

der Wall bis zur Schuhſtraße, dieſe und die Mühlenſtraße.

cc) durch den Stadtbezirk.

§. 8.

Für die Durchfuhr mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger, mit Verſendungsſchein verſehener und amtlich verſchloſſener Gegenſtände (§. 90.) werden die Thore durch folgende Straßen, welche allein zu jener Durchfuhr benutzt werden dürfen, verbunden:

1) das Johannis- mit dem Wall-Thore:
durch die Johannis- und Krugſtraße und den großen Wall;
2) das Johannis- mit dem neuen Thore:
durch die Johannis- und die Mühlenſtraße;
3) das Johannis- mit dem Pyritzer Thore:
durch die Johannis-, Breite- und Pyritzer Straße;
4) das Pyritzer mit dem Wallthore:
durch die Pyritzer Straße, den Markt, die Kramer- und die Schuhſtraße und den großen Wall;
5) das Pyritzer mit dem neuen Thore:
durch die Pyritzer Straße, den Markt, das Wachportal u. die Mühlenſtraße;

6) das neue Thor mit dem Wall-Thore:
durch die Mühlen- und Schuhſtraße und den großen Wall;

dd) zwiſchen der großen Waſſermühle und der Stadt.

§. 9.

Verſteuertes, aus der von Geibler'ſchen großen Waſſermühle abgelaſſenes Mahlgut kann durch das Mühlenthor zur Stadt gelangen, muß jedoch mit der ſchließlichen Abfertigung der Mühlenwaage-Expedition (§. 35) verſehen ſein.

2. Meldung bei dem Haupt-Steuer-Amte.

§. 10.

Bei dem Eingange mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden in die Stadt und bei deren zu erweiſendem Ausgange aus derſelben, iſt vor dem Waagelokale im Haupt-Steuer-Amts-Gebäude anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenſtände ſind dem Haupt-Steuer-Amte nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtſtücke genau anzugeben und mit den, etwa dazu gehörigen Papieren zur Unterſuchung und Abfertigung zu ſtellen, auch die hierbei erforderlichen Handleiſtungen nach Anweiſung der Aufſichts-Beamten zu verrichten.

§. 11.

Auch ſolche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfene Gegenſtände, welche im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben ſollen, ſowie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadt-Bezirks beſtimmt ſind, müſſen, bevor ſie anderswo hingelangen, ohne den mindeſten Aufenthalt auf der nächſten der in §§. 6 und 7. beſtimmten Steuerſtraßen zum Haupt-Steuer-Amte geführt und angemeldet werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Haupt-Steuer-Amte und deſſen Waage.

§. 12.

Das Haupt-Steuer-Amt und deſſen Waage ſind täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigungen geöffnet und zwar:
a) in den Wintermonaten, Oktober bis Februar einſchließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b) in den übrigen Monaten, von Vormittags 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei der Waage-Expedition in der v. Geibler'ſchen großen Waſſermühle.

§. 13.

Die Verwiegung des Getreides zur Mühle, ſo wie des fertigen Fabrikats findet ſtatt:
a) in den Monaten November bis einſchließlich Februar, Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

b) in den Monaten März, April, September und Oktober, Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;
c) in den Monaten Mai bis einſchließlich Auguſt, Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

3. Beſtimmungen für die unter 1 und 2 genannten Abfertigungs-Stellen.

§. 14.

Nur innerhalb dieſer Dienſtſtunden (§. 12 u. 13.) dürfen Gegenſtände, je nachdem ſie der Abfertigung durch das Haupt-Steuer-Amt bedürfen oder zur Waage-Expedition gelangen ſollen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang derjenigen Gegenſtände, welche der Abfertigung beim Haupt-Steuer-Amte bedürfen, muß ſo zeitig erfolgen, daß dieſelben vor Ablauf der Dienſtſtunden bei dem Haupt-Steuer-Amte eintreffen.

Jedoch kann während der, nach §. 12. für die Abfertigung geſchloſſenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienſtſtunden die Anfuhr zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen; die ſteuerpflichtigen Gegenſtände müſſen aber daſelbſt unverändert bis zum Beginn der Dienſtſtunden verbleiben.

Für die Abfuhr nach außerhalb hin gilt gleichfalls dieſe Beſtimmung, doch kann zum Transport dieſer Gegenſtände vom Haupt-Steuer-Amte auch die Mittagsſtunde und noch eine Stunde nach dem Schluſſe des Haupt-Steuer-Amts benutzt werden.

Zweiter Abſchnitt. Mahlſteuer.

A. Aufſicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 15.

Sämmtliche im inneren und äußeren Stadtbezirke (§§. 1 und 2.) vorhandene und ſpäter noch entſtehende Mühlen ſind der Aufſicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe des Mahlgutes, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine beſondere oder allgemeine iſt.

II. Nach Verſchiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter beſonderer Aufſicht.

§. 16.

Unter ſolcher beſonderer Aufſicht der Steuerbehörde ſtehen:
a) die vor dem Mühlen- und Wallthore gelegenen v. Geibler'ſchen Mühlen:
  1) die große Waſſermühle,
  2) die ſogenannte Mellin'ſche Waſſermühle,
  3) die Windmühle;
b) die vor dem Johannisthore belegene Oppitz'ſche Windmühle.

2. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht.

§. 17.

Neben dieſen, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen ſind alle im

äußeren Stadtbezirke belegene Mühlen einer allgemeinen Aufſicht der Steuer-Behörde unterworfen für jetzt namentlich:

a) die Waſſermühle und die Windmühle zu Lübow,
b) die Waſſermühle zu Carlshof,
c) die Waſſermühle zu Schwendt,
d) die Windmühle zu Wittchow,
e) die Waſſermühle zu Klützow.

3. Privat-Mühlen.

§. 18.

Für Mühlen zum Privatgebrauch, ſoweit ſolche überhaupt geſetzlich zuläſſig ſind, beſtehen beſondere Vorſchriften.

4. Mühlen für andere Zwecke.

§. 19.

Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und beſtimmt ſind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beſtimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und ſtehen in dieſer Hinſicht unter der Aufſicht der Steuerbehörde.

5. Neu entſtehende Mühlen.

§. 20.

Neue Mühlen dürfen im engeren und äußern Stadtbezirke nur mit Vorwiſſen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher beſtimmen wird, wie ſolche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlſteuer zu behandeln ſind.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 21.

Vom dem ſteuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 16. a und b. genannten Mühlen bereitet werden ſoll, muß vorher die Körner-Steuer nach §. 3. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 entrichtet werden.

§. 22.

Alles ſteuerpflichtige Mahlgut, welches auf andern, im §. 16. nicht genannten Mühlen bereitet werden ſoll, darf zur Körnerſteuer nicht zugelaſſen werden, unterliegt vielmehr der Eingangsſteuer nach §. 15. des vorallegirten Geſetzes und den Vorſchriften §§. 10., 12., 14. und 87. dieſes Regulativs.

Ausnahmen hiervon auf kurze Zeit, in denen ſteuerpflichtiges Mahlgut auch auf andern und namentlich auf den unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen (§. 17. a — e.) gegen Körnerſteuer bereitet werden darf, kann das Haupt-Steuer-Amt alsdann geſtatten, wenn gleichzeitig mehrere der im §. 16. a, b. genannten Mühlen wegen Reinigung des Mühlenwaſſers, Beſchädigung

der Mühlenwerke oder anderer Hinderniſſe, welchen nicht ſogleich abgeholfen werden kann, außer Betrieb kommen.

Für ſolche Ausnahmefälle wird das Haupt=Steuer=Amt die zur Sicherung der Steuer erforderlichen Maßregeln jedesmal beſonders anordnen.

2. Mahlſcheine.

a) deren Erforderniß.

§. 23.

Auf den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§. 16. a. b.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen verſehen ſein.

Dieſe werden ertheilt von dem Haupt=Steuer=Amte zu Stargard und für das zur großen Waſſermühle (§. 16. a. 1.) gelangende Landmahlgut von der Mühlen=Waage=Expedition in derſelben.

b) in Bezug auf Menge der Körner.

§. 24.

Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als ¼ Centner wird ein Mahlſchein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle bringen will, muß daher mehr als einen Schein nehmen. Wer gleichzeitig über 3 Centner bis 24 Centner zur Mühle bringt, kann nach ſeiner Wahl mehrere Mahlſcheine nehmen, den einzelnen Schein jedoch nicht unter 3 Centner.

c) in Bezug auf Körnergattung.

§. 25.

Ueber Getreidearten, welche verſchiedenen Steuerſätzen unterliegen, werden verſchiedene Mahlſcheine ausgefertigt, alſo für Getreide zur Hauptſteuer nach dem Satze von 20 ſgr. vom Centner beſondere und für Getreide zur Haupt-Steuer von 5 ſgr. für den Centner ebenfalls beſondere.

Wer Körner von verſchiedenen Steuerſätzen in Vermiſchung mahlen laſſen will, muß von dem Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum 1ſten Satz nur gering wäre, den höheren Steuerſatz entrichten.

Uebrigens muß und zwar ſchon vor der Abſendung zur Mühle:

a) rohes Getreide zu Branntweinſchroot mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemiſcht ſein;

b) imgleichen alles nicht zum Brauen beſtimmte und verſteuerte Malz mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemälztem Roggen; ſtärkere Miſchung zu fordern, bleibt vorbehalten.

Von der Vermiſchung zu b. bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches erweislich als Branntweinſchroot in Kartoffelbrennereien verwendet wird.

3. Transport zu und aus der Mühle.

§. 26.

Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf nur in den §. 56. der Steuer=Ordnung vom 8ten Februar 1819 vorgeſchriebenen und

§. 12

§. 12.—14. ſpeziell angegebenen Abfertigungsſtunden angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen jedoch, welche in §. 14. für den Transport der Gegenſtände, welche von dem Haupt-Steuer-Amte abgefertigt werden, verſtattet ſind.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlſchein lautet, muß zuſammen zur Mühle und das bereitete Mahlgut zuſammen aus der Mühle und, ſoweit Verwiegung vorgeſchrieben iſt, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denſelben Tag und zwar, iſt es in den Vormittagsſtunden verſteuert, am Vormittage, und ſonſt am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlſcheine nicht annehmen, wenn das Haupt-Steuer-Amt nicht in beſonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlſcheine ausdrücklich bewilligt hat.

4. Bezeichnung der Säcke.

§. 27.

Die Säcke mit Mahlgut müſſen mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Namen des Mahlgaſtes und ſeines Wohnorts in großen ſchwarzen Buchſtaben deutlich bezeichnet ſein.

Dieſe Bezeichnung müſſen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derſelben und zur amtlichen Abfertigung, ſondern auch beim Transport aus der Mühle, desgleichen bei der Verwiegung der Körner und des Fabrikats auf der amtlichen Waage haben.

Für die Befolgung dieſer Vorſchrift iſt ſowohl der Müller als der Mahlgaſt verhaftet.

5. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 28.

Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Mahlgut im Vergleiche zu den verſteuerten Körnern, und zwar ohne Rückſicht auf Anfeuchtung,

von 1 Centner Weizen:

geſchrootet . . . . 109 Pfund Schroot,
gebeutelt . . . 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;

von 1 Centner Roggen:

geſchrootet . . . . 109 Pfund Schroot,
gebeutelt . . . 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;

von 1 Centner Gerſte:

geſchrootet . . . . 108 Pfund Schroot,
gebeutelt . . . 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

zu Graupen:

1) 14 Pfd. feine Graupen — 36 Pfd. Mehl — 40 Pfd. Futterſchroot.
2) 45 Pfd. mittlere Graupen — 15 Pfd. Mehl — 40 Pfd. Futterſchroot.
3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen — 10 Pfd. Mehl — 24 Pfd. Futterſchroot;

4) 40 Pfd. geriſſene Graupen — 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelſen;

von 1 Centner Hafer:

geſchrootet . . . . 108 Pfd. Schroot,
zu Grütze bis 85 Pfund;

von 1 Centner Buchweizen:

Grütze bis 70 Pfund;

von 1 Centner Graupe:

Grütze bis 96 Pfund;

von 1 Centner gemälztem Getreide jeder Gattung:

geſchrootet . . . . 109 Pfd. Schroot.

Mehr Schroot, Mehl oder Graupe, oder Grütze und Kleie als dieſen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden ſein.

Findet ſich mehr vor, ſo tritt, den Umſtänden nach, Verſteuerung des Ueberſchuſſes, oder, wenn das Geſammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupe oder Grütze und Abgang das auf dem Mahlſchein angegebene Körnergewicht überſchreitet, Strafverfahren ein.

6. Transport des Mahlguts.

§. 29.

Die Steuer-Quittung begleitet die betreffende Mahlpoſt bis zum Beſtimmungsorte, damit das Mahlgut auf dem Transport zu jeder Zeit ligitimirt iſt.

Der Führer deſſelben hat ſich während des Transport der Reviſion der Aufſichtsbeamten, wird ſolches begehrt, zu unterwerfen.

II. Abfertigung zu den unter beſonderer Kontrole ſtehenden Mühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut.

a. Anmeldung.

§. 30.

Soll ſteuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des im §. 1. bezeichneten Stadtbezirks oder für einen der im §. 14. des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks (§. 2.) auf einer der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen vermahlen werden, ſo iſt das Mahlgut zum Haupt-Steuer-Amte zu ſchaffen und daſelbſt mündlich anzumelden:

a) der Name des Eigenthümers der zur Mühle zu ſendenden Körner;
b) ihre Gattung;
c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner ſich befinden;
d) das Gewicht derſelben nach Centnern;
e) was aus denſelben bereitet werden ſoll.

b. Prüfung der Anmeldung.

§. 31.

Die Uebereinſtimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 30.) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung feſtgeſtellt.

Finden ſich bei dieſer Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung, ſo wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c. Bezettelung.

§. 32.

Nach dem Gewichtsbefunde wird von den Verwiegungs-Beamten ein Waageſchein ausgefertigt, an welchem ſich eine Steuer-Quittung befindet, die jedoch vorerſt unausgefüllt bleibt.

d. Verſteuerung.

§. 33.

Der Waageſchein (§. 32.) wird dem Mahlgaſte behändigt, um auf Grund deſſelben die Mahlſteuer bei dem Haupt-Steuer-Amte zu entrichten.

Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgaſt die vom Waageſchein abgetrennte Quittung und befördert mit demſelben das Getreide zur Mühle.

e. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§. 34.

Das Mahlgut aus den nach §. 33. verſteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlſcheinen unmittelbar von der Mühle auf den §. 6 und 7. bezeichneten Steuerſtraßen zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, woſelbſt es nachgeſehen, verwogen und mit dem Mahlſcheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Steuernden überlaſſen wird, ſo weit es ſich nach §. 28. in Richtigkeit befunden hat.

f. Beſondere Vorſchriften für die von Geibler'ſche große Waſſermühle.

§. 35.

Wer ſteuerpflichtiges Getreide auf der von Geibler'ſchen großen Waſſermühle (§. 16. a 1.) vermahlen und auf der in derſelben befindlichen Waage-Anſtalt verwiegen laſſen will, deklarirt daſſelbe auf dem Haupt-Steuer-Amte nach Maßgabe der Vorſchrift im §. 30.

Auf Grund dieſer Deklaration wird die Steuer entrichtet und mit der darüber ertheilten Quittung das Getreide zu der, in der Mühle vorhandenen Waageanſtalt gebracht.

Findet ſich bei der Verwiegung mehr vor als verſteuert worden, und beträgt dieſes Mehr nicht ein Achtel vom Ganzen, ſo wird das Mehrgewicht:

a) entweder bei der Waage zurückgelaſſen, und, nachdem die Hauptpoſt zur Mühle befördert worden, von der Waage abgeholt;

b) oder der Steuerſchuldige verfügt ſich zum Haupt-Steuer-Amte und leiſtet nachträglich für das Mehrgewicht die unter der erſten Quittung zu notirende Steuer, wonächſt erſt die geſammte Poſt zur Mühle abgelaſſen wird.

Das im erſten Falle zurückgelaſſene Uebergewicht muß ſpäteſtens am folgenden Tage zurückgeholt werden, da eine längere Belaſſung deſſelben in der Waage-Anſtalt, wo es ſtets auf Gefahr des Eigenthümers liegt, nicht zuläſſig iſt.

Beträgt das Mehrgewicht ein Achtel des Ganzen oder darüber, ſo findet eine Unterſuchung wegen unrichtiger Deklaration Statt.

Findet ſich dagegen bei der Verwiegung weniger als deklarirt iſt, ſo kann das Fehlende nachgebracht werden, was jedoch noch an demſelben Tage geſchehen muß.

Das fertige Mahlgut muß unmittbar von der Mühle auf die Waage geſchafft werden, von wo es, nach erfolgter Prüfung und befundener Richtigkeit (§. 28.), abgelaſſen wird.

g. Erleichterung in Bezug auf die Waage-Kontrole in der ſogenannten Mellinſchen Waſſermühle, der von Geibler'ſchen und der Oppitz'ſchen Windmühle.

§. 36.

Da die Mellin'ſche Waſſermühle, ſo wie die von Geibler'ſche und die Oppitz'ſche Windmühle (§. 16. a. 2 und 3. §. 16. b.) von der Waage-Expedition und der Hebeſtelle entfernt liegen, ſo iſt es, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, geſtattet, daß, ſo lange die Beſitzer eine mindeſtens drei Centner tragende Waage auf den Mühlen halten: bei einzelnen zu dieſen gehenden Poſten bis einſchließlich ½ Centner Weizen und 2 Centner Roggen die amtliche Verwiegung unterbleibe.

In die Stelle derſelben tritt die Verwiegung durch den Beſcheider, welcher für die Uebereinſtimmung des Gewichts mit dem Steuerzettel verantwortlich iſt.

Die Uebereinſtimmung wird bei den Mühlen-Reviſionen durch Probe-Verwiegungen ermittelt.

Mit den Waageſcheinen iſt nach §. 59. zu verfahren.

Im Falle des Widerrufes des vorſtehenden Zugeſtändniſſes kommen die §§. 30—34. auch bei der Abfertigung der Mahlpoſten von der vorangegebenen Menge durchgehends zur Anwendung.

2. Branntwein-Schroot.

§. 37.

Getreide und Malz zu Branntweinſchroot für Einwohner des Stadtbezirkes (§. 1.) iſt nach der Vorſchrift im §. 30. dem Haupt-Steuer-Amte, jedoch ſchriftlich, anzumelden, welches, dieſer Anmeldung gemäß, einen Mahlfreiſchein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle und beim ferneren Transport wird nach §§. 29 und 34. verfahren, mit der Maßgabe jedoch, daß durch den Waage-Beamten das Rückgewicht des Branntwein-Schrootes, vor deſſen Verabfolgung, in das vorzulegende Schroot-Buch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird.

3. Brau-Schroot.

§. 38.

In Gemäßheit der, bei Einführung der Braumalz-Steuer-Erhebung im Wege der Mahl-Steuer von den Brauern im Stadtbezirk (§. 1.) übernom-

menen Verpflichtung muß alles Braumalz auf der großen von Geibler'ſchen Waſſermühle vermahlen werden.

Hinſichtlich der Anmeldung des Braumalzes, der Entrichtung der Steuer und des ſonſtigen Verfahrens kommen die Vorſchriften im §. 35. zur Anwendung.

Sollte die große Waſſermühle zeitweiſe behindert werden, das Braumalz für Brauer im Stadtbezirk von Stargard zu fördern, und demgemäß das Vermahlen deſſelben auf eine der anderen, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen ſtattfinden müſſen, ſo wird nach Anleitung der §. 30—34. verfahren.

4. Landmahlgut.

§. 39.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2.) und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 40.

Soll Landmahlgut auf der von Geibler'ſchen großen Waſſermühle vermahlen werden, ſo iſt daſſelbe der in der Mühle befindlichen Waage-Expedition anzumelden, welche es revidirt, verwiegt und darüber einen Mahlfreiſchein ertheilt, womit es zur Mühle geht.

Nach vollendeter Bereitung wird das Mahlgut mit dem Mahlfreiſchein wieder zur Waage geſtellt, dort mit Rückſicht auf die Beſtimmungen §. 28. zurückverwogen und der Mahlfreiſchein zurückgenommen. Die Abfuhr durch den Stadtbezirk, wobei die §§. 6—9. vorgeſchriebenen Steuerſtraßen innegehalten werden müſſen, geſchieht unter Kontrole der Aufſichts-Beamten.

§. 41.

Zu den §. 16. a. 2. 3 und b. genannten Mühlen kann Landmahlgut (§. 39.) gelangen, ohne daß es vorher der Löſung eines Mahlfreiſcheins (§. 40.) bei dem Haupt-Steuer-Amte bedarf; daſſelbe muß jedoch nach Maßgabe des §. 27. mit gehörig bezeichneten Säcken verſehen ſein.

Die betreffenden Müller ſind verpflichtet, über das eingehende Land-Mahlgut, nach näherer Vorſchrift des Haupt-Steuer-Amtes, ein Notizbuch zu führen, welches den Namen und Wohnort des Mahlgaſtes, das Mahlgut nach Art und Menge in Scheffeln, ſo wie Tag und Stunde der Annahme und des Abganges enthält. Jede Mahlpoſt iſt ſofort bei ihrer Annahme in dies Notiz-Buch einzutragen.

Bei der Abfuhr des Landmahlgutes ſind, ſobald dabei der Stadtbezirk berührt wird, eben ſo wie bei dem Transporte zu den Mühlen die §. 6—7. bezeichneten Steuerſtraßen inne zu halten.

Das zur Oppitz'ſchen Mühle gelangende Landmahlgut muß ſtets ohne Berührung der Stadt oder der Vorſtadt abgefahren werden.

Die Einführung einer ſtrengeren Kontrole, unter Umſtänden die Anordnung der pfandweiſen Hinterlegung der Mahlſteuer bleibt jederzeit vorbehalten.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 42.

Von dem Getreide für die Bewohner des Stadtbezirks (§. 1.) und für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.), welches auf Mühlen zum Vermahlen gelangt, die unter allgemeiner Aufſicht ſtehen (§. 17.), wird nicht die Körnerſteuer erhoben; es unterliegen vielmehr die aus ſolchem Getreide bereiteten Mühlenfabrikate der Eingangsſteuer nach §. 15 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820, und es kommen hinſichtlich der gedachten Fabrikate die §§. 5 und 87. dieſes Regulativs zur Anwendung. Außerdem gilt auch die Vorſchrift des §. 27. für das vorerwähnte Getreide und die daraus gefertigten Fabrikate.

Wenn die im §. 16. genannten Mühlen außer Stande ſein ſollten, das Bedürfniß zu befriedigen, ſo kann das Haupt-Steuer-Amt in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe nachgeben, daß das Getreide für Bewohner des Stadtbezirkes und für Gewerbtreibende des äußeren Bezirkes gegen Erlegung der Körnerſteuer auf Mühlen, die nur unter allgemeiner Aufſicht ſtehen, vermahlen werde.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen.

§. 43.

Die Müller in den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§. 16. a. b.) ſind für die Befolgung der Vorſchriften §§. 21. 23. 25. 26. 27 und 28. dieſes Regulativs mit verhaftet, und ferner nach §. 16. lit. c. des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 auch ohne Weiteres verbunden, die ihnen etwa in Bezug auf den eigenthümlichen Betrieb ihrer Mühlen noch beſonders aufzuerlegenden Pflichten zu erfüllen.

Außerdem treffen ſie insbeſondere die folgenden Beſtimmungen:

1. Anzeige vorkommender Beſitzveränderungen.

§. 44.

Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weiſe an einen anderen Inhaber übergeht, iſt letzterer verpflichtet, davon ſofort und bevor der Betrieb der Mühle für ſeine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume.

§. 45.

In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieſelben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beiſtimmung eines Ober-Beamten, verſchiedene Abtheilungen beſtimmt und zwar, ſo wie der Raum dieſe Abſonderung geſtattet:

a) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 ſgr. für den Centner;
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 ſgr. für den Centner;
c) für Körner auf Freiſcheine;
d) für Fabrikate aus Körnern zu a.;
e) für dergleichen aus Körnern zu b.;
f) für die aus Körnern zu c.;
g) für mit Beſchlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Der Müller iſt verbunden, dieſe Räume mit Tafeln bezeichnen zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß Getreide und Mahlgut an andern, als an den nach Vorſtehendem dazu beſtimmten Orten unter keinen Umſtänden niedergelegt werde.

3. Mühlenbeſchreibung.

§. 46.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausſchließlich beſtimmt iſt, über die mit der Mühle im Zuſammenhange ſtehenden Räume, deren Abtheilung nach den Beſtimmungen §. 45., ferner darüber, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dies geſchieht und — wenn dies in der Mühlenanlage der Fall iſt —, wo die Beſtände aufbewahrt werden, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beſchreibung doppelt aufgenommen, ſolche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterſchrieben und ein Exemplar davon an einem, von Letzterem zu beſtimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieſer Beſchreibung muß geſchehen, ſo oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen dieſe Beſchreibung iſt der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte ſchriftlich anzuzeigen.

Für diejenigen Mühlen, deren innere Einrichtung die ſteuerliche Ueberwachung des Betriebes in anderer, als der bisherigen Art, erforderlich macht, werden bezüglich der Mühlenbeſchreibung beſondere Beſtimmungen ergehen.

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine.

a) Nach Gattung.

§. 47.

So wie die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlſchein empfangen und nachſehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinſtimmen, auch ob die Säcke nach §. 27. gezeichnet ſind.

Findet ſich, abweichend vom Mahlſcheine, eine höher belegte Körner-Art allein oder im Gemiſch mit einer geringer beſteuerten vor, ſo muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beſchlag nehmen und ſofort auf Koſten desjenigen, welcher daſſelbe mit unrichtigem Mahlſcheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen laſſen, dem Haupt-Steuer-Amte zur weitern Unterſuchung Mittheilung machen.

b) Nach Menge.

§. 48.

Ingleichen liegt dem Müller ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit dem Mahlſcheine zu vergleichen, auch, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achtheil vorhanden iſt, und etwanige Differenzen anzuzeigen. Die Körnerpoſten, welche mit den Mahlſcheinen nicht übereinſtimmen, dürfen nicht verarbeitet, ſondern müſſen auf den für die Konfiskate beſtimmten Platz zurückgeſtellt werden.

5. Verfahren mit den Mahlſcheinen.

§. 49.

Iſt das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden, ſo wird der Mahlſchein dem Kropfe eines der zur Mahlpoſt gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, ſoweit ſie zu einem und demſelben Mahlſcheine gehören, müſſen, mit ihrer Bezeichnung (§. 27.) nach vorn, ſo lange ſtets zuſammengeſtellt ſein, als während der Bereitung ſelbſt eine Trennung nicht nöthig iſt.

Sobald das Getreide auf den Gang geſchüttet iſt, wird der Mahlſchein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwiſchenpoſten nicht unterbrochen werden darf.

Iſt das Mahlgut fertig, ſo muß der Mahlſchein wieder an dem Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befindlich ſein, bis ſelbiges die Mühle verläßt.

Die unter den Mahlſcheinen befindlichen mit **I. II. III. IV.** bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeſchnitten:

a) die mit **I.** bezeichnete Abtheilung, ſobald das Getreide zur Mühle gebracht, unterſucht und der Gattung nach richtig befunden iſt;

b) die mit **II.** bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erſte Aufſchüttung auf den Gang erfolgt;

c) die mit **III.** bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung vollendet iſt und

d) die mit **IV.** bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelaſſen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine auf den Mühlen.

§. 50.

Die Mahlſcheine ſind nur für 3 Tage gültig, ſo daß in den erſten 2 Tagen, von Ausſtellung des Zettels an gerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geſchafft ſein muß.

Ausnahmsweiſe kann die Gültigkeit der Mahlſcheine dann auf 8 Tage nachgegeben werden, wenn Waſſer- oder Windmangel eintritt und die Mühlen in Folge deſſelben mit Mahlgut überfüllt ſind. Wird das Innehalten der dreitägigen Friſt durch unvermeidliche Umſtände verhindert, ſo muß der Müller die Verlängerung derſelben unter Vorlegung des Mahlſcheins bei dem Haupt-Steuer-Amte nachſuchen.

7. Eigenes

7. Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 51.

Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlſcheine gegeben, ſo daß am Tage der Ausſtellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geſchafft ſein muß.

Für die Graupen- und Gries-Fabrikanten, ſo wie für größere, zu den Windmühlen gelangenden Mahlpoſten kann jedoch eine Ausnahme hiervon auf geſtellten beſonderen Antrag in ſolchen Fällen gemacht werden, in welchen entweder die Mahlpoſten zu groß ſind, um die Bereitung derſelben in einem Tage bewirken zu können, oder anhaltende Windſtille eintritt.

8. Getreide-Beſtände der Müller.

§. 52.

Die Getreide-Beſtände der Müller durch eigene Gewinnung oder Ankauf müſſen außerhalb der Mühle befindlich ſein und unterliegen keiner beſonderen Aufſicht, wenn ſie nicht in mit dem Mühlenraume zuſammenhängenden häuslichen Räumen lagern.

Hat aber eine Lagerung in häuslichen, mit dem Mühlenraume zuſammenhängenden Räumen ſtatt, ſo ſind die Getreide-Beſtände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlſchein (§. 23.) niemals etwas im Mühlenraume ſelbſt ſich befinden darf, der Kontrole unterworfen und in dieſer Beziehung iſt der Müller verpflichtet, ein richtiges Notiz-Buch nach Anweiſung des Haupt-Steuer-Amts über ſeine Getreide-Beſtände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang ſofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuer-Beamten dieſelben mit dem Notiz-Buche zur Reviſion jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu beſchaffen.

8. Mahl-Metze.

§. 53.

Wird der Mahllohn in Körnern durch die ſogenannte Mahl-Metze entrichtet, ſo muß dieſe, weil ſie nicht mit verſteuert wird, ſondern erſt dann der Verſteuerung unterliegt, wenn der Müller ſie vermahlen will, von den für den Mahlgaſt zu verarbeitenden Körnern abgeſondert, zum Haupt-Steuer-Amte und zu den Mühlen gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahl-Metze, welche, wenn der Müller ſie in den Mühlenraum aufnehmen will, ſofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverſchluß der Steuerbehörde ſtehenden Metzkaſten gebracht werden muß, keine Rückſicht genommen. Gedachter Kaſten wird von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige bei dem Haupt-Steuer-Amte, in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und deſſen Inhalt aus dem Mühlenraume geſchafft.

10. Stein- und Staub-Mehl.

§. 54.

Das Stein- und Staub-Mehl wird gleichfalls in einen unter beſonde-

rem Mitverſchluſſe der Steuer-Behörde ſtehenden Kaſten geſchüttet, aus welchem die Beſtände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufſicht entnommen und ſogleich aus der Mühle entfernt werden.

11. Mehl-Vorräthe.

§. 55.

Weder für den eigenen Bedarf der Müller, noch für den Handel der Müller mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt bleiben.

12. Handel mit Mehl und Mühlen-Fabrikaten.

§. 56.

Diejenigen Müller, welche Mühlen-Fabrikate zum Verkauf oder zum Tauſche bereiten, oder Beſtellungen auf Mehl annehmen oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben, haben die Vorſchriften in den §§. 96 bis 98 zu beobachten.

13. Mühlen-Reviſion

§. 57.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 45) müſſen für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ſtets geöffnet ſein. Außer dieſen Stunden iſt den Beamten der Eintritt in die Mühle geſtattet, ſo lange dieſelbe im Gange iſt.

Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang der Mühle geſchloſſen, ſo muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden ſein, durch welche die Steuer-Beamten ſich ankündigen. Auf das von denſelben gegebene Zeichen iſt ihnen ungeſäumt zu öffnen.

Der Müller und ſeine Leute haben den Beamten jede des Dienſtes wegen verlangte Auskunft zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleiſtungen willig zu beſchaffen, welche für die Mühlen-Aufſicht der Beamten, einſchließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen, nöthig ſind

§. 58.

Das Haupt-Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufſicht ſtehende Mühle ein Buch, in welches jede Reviſion und das Ergebniß derſelben von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeſchrieben wird.

Dieſes Buch wird an dem, vom Ober-Beamten dazu beſtimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeſchädigt vorhanden ſei.

14. Beſondere Pflichten der Müller in der Mellin'ſchen Waſſer-, der v. Geiblerſchen und Oppitz'ſchen Windmühle in den Fällen, wo keine amtliche Einwiegung des zur Mühle gelangenden Getreides erfolgt iſt.

§. 59.

Hat eine amtliche Verwiegung des zur Mühle gehenden Getreides nicht ſtattgefunden (§. 36), vielmehr der Mühlenbeſcheider die Verwiegung beſorgt, ſo muß von dem Letzteren der Waageſchein ausgefüllt, dieſer aber bis zur

Verabfolgung des Mahlguts an dem Steuerzettel gelaſſen werden. Demnächſt iſt der Waageſchein zu trennen und in eine verſchloſſene, von dem Mühlenbeſitzer anzuſchaffende und zu unterhaltende Büchſe zu legen, zu welcher der Haupt-Steuer-Amts-Dirigent allein den Schlüſſel führt.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufſicht ſtehen

§. 60.

Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen gelten die Vorſchriften §. 27, 44, 46, 57 und 58 ohne Ausnahme, der §. 45 jedoch mit der Beſchränkung, daß die Abtheilung der Mühlenräume, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieſelben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, nur nach den beiden Unterſcheidungen:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlſcheinen,

b) für dergleichen ohne Mahlſchein

erforderlich iſt.

§. 61.

Wird auf ſolchen Mühlen Mahlgut gegen Entrichtung der Körnerſteuer vermahlen, ſo kommen alle Beſtimmungen §. 43 und 47. bis 55 und 57 zur Anwendung, ſowie auch vorkommenden Falles die Vorſchriften der §§. 55 und 56 wegen der Handel treibenden Müller hier ohne Einſchränkung gelten.

In Betreff ſolcher Müller hängt es von dem Ermeſſen der Steuer-Behörde ab, ihre Mühlen unter beſondere Aufſicht (§. 16) zu ſtellen, oder diejenige Kontrole anzuordnen, welche ſie den Umſtänden nach zur Sicherung des Steuer-Intereſſes für nothwendig hält.

Dritter Abſchnitt. Schlachtſteuer.

A. Im Stadt-Bezirke

I. Gewerbliches Schlachten.

1. Anzeige der Gewerbs-Räume.

§. 62.

Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine ſchriftliche Anmeldung darüber ab, wo ſeine Viehbeſtände ſich befinden, wo die Schlachtungen geſchehen, wo die Fleiſchbeſtände und die Felle aufbewahrt werden.

Er iſt an eine genaue Beobachtung ſeiner Angaben ſo lange gebunden, als ſolche nicht durch fernere ſchriftliche Anzeigen an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ſind, oder das Haupt-Steuer-Amt nicht in beſonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich geſtattet hat.

In gemeinſchaftlichen Räumen, als z. B. Scharrn oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleiſch oder Fleiſchwaaren den ihm ge-

hörigen Raum mit ſeinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geſchehen, ſogleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll.

§. 63.

Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Viertel-Jahres hat ſich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu ſchlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 69) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stückſatz verſteuern will. Dieſe Erklärung iſt alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, ſo daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stückſatz oder nach dem Gewichte verſteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der beſtimmten Friſt keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulaſſung zur Verſteuerung nach Stückſätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo müſſen ſie ſämmtlich über Gewichts- oder Stückverſteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinſtimmende Erklärung abgeben.

3. Steuer-Bücher.

§. 64.

Jedem Schlächter wird ein Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungs-Buch von dem Haupt-Steuer-Amte für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich verabreicht. Daſſelbe muß in den Gewerbsräumen an einem, vom Schlächter zu beſtimmenden und von dem Haupt-Steuer-Amt auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beſtändig ſo vorliegen, daß die Beamten ſolches, inſofern es nicht eben zur Hebeſtelle geſchickt iſt, ſogleich zum Gebrauch empfangen können.

Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Fleiſchvorräthe an verſchiedenen Orten beruhen, ſo beſtimmt der Ober-Beamte, wo das Buch aufbewahrt werden ſoll, und es werden in den übrigen Räumen zur vollſtändigen Ueberſicht der Beſtände beſondere Anſchreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieſelben Vorſchriften gelten, wie für die Steuerbücher. Dieſe Bücher und Anſchreibebogen müſſen reinlich gehalten werden, ſie dürfen nicht abhänden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geſchrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schluſſe des Vierteljahrs werden ſie gegen neue ausgetauſcht, den Schlächtern aber, nachdem ſie durchgeſehen worden ſind, auf Verlangen zurückgeſtellt, mit der Verpflichtung jedoch, ſie noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

4. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 65.

Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde

geſchehen, auch nicht anders, als genau nach dem Inhalte dieſer im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür iſt nicht nur der Schlächter verhaftet, ſondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Steuer-Hebe-Stelle iſt das Haupt-Steuer-Amt. Ausnahmsweiſe wird widerruflich den Schlächtern geſtattet, für den Fall, daß ſie außerhalb der in §. 12 für das Haupt-Steuer-Amt beſtimmten Dienſtſtunden oder an Sonn- und Feſttagen wegen dringenden Fleiſchbedarfs Schlachtungen vorzunehmen genöthigt ſind, ſofern ſie die Schlachtſteuer nach Stückſätzen entrichten (§. 68), die Erlaubniß zur Schlachtung an Sonn- und Feſttagen in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Mittags auf dem Haupt-Steuer-Amte, an Wochentagen aber bei demjenigen der Steuerbeamten, welcher dazu von dieſer Behörde beſtimmt und den Schlächtern durch Anſchlag im Amtslokale namhaft gemacht werden ſoll, unter Vorlegung ihres Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungs-Buches nachzuſuchen.

In dieſem Falle wird der Steuerbetrag ſo lange geſtundet, bis deſſen Einzahlung in den Dienſtſtunden erfolgen kann.

Wer ſich hierin jedoch ſaumſelig zeigt, dem wird dieſe Vergünſtigung für die Folge entzogen.

5. Schlachtzeit.

§. 66.

Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geſchehen. Zum Schlachten außer dieſer Tageszeit wird das Haupt-Steuer-Amt oder ein Ober-Beamter die Erlaubniß mit Beſtimmung der Nachtſtunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen ſtehen.

6. Anmeldung und Verſteuerung.

a) Schlachtanzeige.

§. 67.

Vor der Schlachtung muß dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu ſchlachtenden Viehes, und überdies auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geſchlachtet werden ſoll.

b) Abfertigungen.

aa) Nach Stückſätzen.

§. 68.

Wird nach Stückſätzen verſteuert, ſo erfolgt die Verſteuerung vor der Schlachtung. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und dies zurück gegeben.

bb) Nach dem Gewicht.

§. 69.

Bei Verſteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 67 beſtimmt

iſt, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeſchlachtete Vieh mit dem Fleiſche, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, ungetheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Hebeſtelle gebracht, dort verwogen und das Gewicht, ſo wie die nun danach zu erhebende Steuern in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehſtücke müſſen eine von der Steuer-Behörde durch einen Einſchnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weiſe zu wählende Bezeichnung erhalten. Alles geſchlachtete Vieh muß am Schlachttage, kleines Vieh, welches am Vormittage geſchlachtet worden, noch am Vormittage zur Waage gebracht werden.

c) Gemeinſchaftliches Schlachten.

§. 70.

Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo muß derjenige, welcher die Verſteuerung leiſtet, außer der in §. 67 vorgeſchriebenen Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer ſind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen ſoll.

d) Kauf oder Tauſch des Fleiſches.

§. 71.

1) Kein Schlächter darf geſchlachtetes Vieh weder ganz noch theilweiſe von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, ſowohl derjenige, welcher ein Stück geſchlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeſchlachtete Vieh ganz oder zum Theil abgelaſſen werden ſoll, mit ihren Schlachtverſteuerungsbüchern ſich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und daſelbſt die reſp. Ab- und Zuſchreibung des Fleiſches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihren Büchern nachgeſucht haben.
2) Bei Vermehrung des Fleiſchbeſtandes in dem Falle zu 1. darf der Zugang an Fleiſch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuſchreibung im Verſteuerungsbuche bei dem Haupt-Steuer-Amte erfolgt iſt.
3) Wer nach Stückſatz ſteuert und an nach Gewicht ſteuernde Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke im Ganzen, zur Hälfte oder zum Viertheil abläßt, muß ſolches vor der Abgabe anmelden und muß, ſofern die Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stückſatz ergiebt, das Mehr nachverſteuert werden.
4) Wer nach Gewicht ſteuert und an einen nach Stückſatz ſteuernden Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stückſatze, wenn dieſer höher als die Gewichtsverſteuerung iſt, nachſteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.
(Hausſchlachtungen.)

1. Schlachtzeit und Anzeige.

§. 72.

Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter ſind, finden in Abſicht der Schlachtzeit die Beſtimmungen §. 66 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorſchrift §. 67, jedoch iſt auch anzugeben:

a) ob die Steuer nach dem Stückſatz oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden ſoll.

2. Abfertigung.

§. 73.

Soll die Verſteuerung nach Stückſätzen geſchehen, ſo ertheilt das Haupt-Steuer-Amt, der Anmeldung gemäß, einen die Quittung enthaltenden Schlachtſchein.

Wird aber die Verſteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, ſo wird nur der obere Theil des Schlachtſcheins ausgefertigt und dieſer ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand ſicher geſtellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und ſpäteſtens am folgenden Vormittage, wird das ausgeſchlachtete Stück Vieh zur Verwiegung geſtellt (§. 69) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollſtändigten Scheins, von welchem das Waageatteſt zurückbehalten wird.

3. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 74.

Niemand darf eine ſolche Schlachtung (§. 72 und 73) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt deſſelben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheins einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtſcheins.

§. 75.

Den eingeriſſenen Schlachtſchein (§. 74) iſt der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

III. Vieh-Kontrole.

1. Nachweis durch Verſteuerungs-Bücher der Schlächter.

§. 76.

Die Kontrole der Beſtände der Schlächter an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen, Ziegen, einſchließlich des Zuchtviehes von dieſen Gattungen wird geführt durch die Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbücher derſelben.

In dieſen Steuerbüchern wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeſchrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbeſtandes nach dem Inhalte derſelben.

Sie haben ſich daher zu überzeugen, ob die An- und Abſchreibungen darin genau geſchehen ſind, im Falle des Irrthums aber auf Abänderung anzutragen.

2. Eingang des Viehes.

§. 77.

Das Einbringen des Viehes iſt nur durch die §. 6. angeführten Thore erlaubt.

Daſſelbe darf eingeführt werden:

1) in den Wintermonaten Oktober bis einſchließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
2) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Treten beſondere Fälle ein, wo außer dieſer Zeit Schlachtvieh eingebracht werden ſoll, ſo iſt dazu die ſchriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer Amts oder des Ober-Kontroleurs erforderlich.

3. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 78.

Jeder Viehzugang, er entſtehe

a) durch Ankauf in der Stadt,
b) aus eigener Zuzucht oder
c) durch Ankauf außerhalb des Stadtbezirks,

muß von den Schlächtern mit Vorlegung des Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungs-Buches der Steuerbehörde angemeldet werden, bevor das Vieh aufgenommen wird und zwar:

1) in den Kaſſenſtunden (§. 12) dem Haupt-Steuer-Amte,
2) außer dieſer Zeit, dem Beamten, welcher während derſelben die Schlacht-Erlaubniß ertheilt (§. 65).

Erfolgt der Zugang durch Ankauf von einem anderen Schlächter, ſo geſchieht die Anmeldung unter gleichzeitiger Vorlegung des eigenen und des Reviſions-Buches des Verkäufers.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 67) mit Vorlegung des Steuer-Buches angezeigt.

4. Abgang durch Verkauf.

§. 79.

Der Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung an andere, nicht zu den unter Kontrole ſtehenden Schlächtern gehörige Perſonen, wird durch eine beſondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde ſchriftlich abgegeben werden muß, ſonſt aber mündlich unter gleichzeitiger Vorlegung des Schlacht-Reviſions und Verſteuerungs-Buches geſchehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, iſt zuverläſſig nachzuweiſen.

Geſchieht

Geſchieht die Veräußerung nach Außen, ſo wird nach erfolgter Anmeldung von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derſelbe beſcheinigt iſt, die Abſchreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben.

§. 80.

Im Falle des Vieh-Abganges durch Sterben iſt das gefallene Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit.

§. 81.

Soll der Viehbeſtand oder ein Theil davon zu auswärtiger Hütung oder Maſt auf länger als einen Tag gehen, ſo iſt zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und beſcheinigen läßt, ſodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

Hirten oder andere Perſonen, welche dergleichen Vieh auf die Weide treiben, und ihnen eigenthümlich zugehöriges mit in die Heerde aufnehmen, müſſen dieſes dem Haupt-Steuer-Amte anzeigen und das Vieh mit einem von der Marke des Schlächterviehes, welches ſämmtlich gezeichnet ſein muß, abweichenden Zeichen verſehen; zugleich haben ſie die Verpflichtung, den Aufſichtsbeamten die Ställe, in welche das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends behufs der Reviſion zu öffnen und beim Zählen des Viehes behülflich zu ſein.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§. 82.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht an- und abgeſchrieben.

Wer erklärt hat, ſeinen Viehbeſtand täglich zur Weide treiben zu laſſen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

8. Veränderungen des Viehbeſtandes durch Alter.

§. 83.

Die Veränderungen, welche dadurch entſtehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe rückt, werden nicht beſonders angegeben; in vorkommenden Fällen berichtigen die Reviſions-Beamten die Bücher durch Zu- und Abſchreibungen.

In die Klaſſe der Stiere oder Ferſen treten Kälber, ſobald ſie ein halbes Jahr alt geworden, wo die Kälberzähne nicht mehr vorhanden ſind.

Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spannferkel ſind als ſolche nur den erſten Sommer, alſo bis zum 1. Oktober, anzunehmen, in außergewöhnlicher Zeit geborne, das erſte halbe Jahr.

IV. Reviſion.

1. Der Gewerbsräume und Viehbeſtände.

§. 84.

Die Beamten ſind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die

angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieſer Zeit unterliegen dieſelben, ſo lange darin gearbeitet wird, der Reviſion durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen ſind verpflichtet, ſich während der Reviſion ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leiſten, oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich iſt, um die Reviſion gehörig vorzunehmen. Auch ſind die Beamten berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf (§. 72) von der Richtigkeit der Anmeldung und Verſteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

2. Der Fleiſchbeſtände.

§. 85.

Bei Reviſion der Fleiſchbeſtände hat der Schlächter den Reviſions-Beamten die vorhandenen Fleiſchbeſtände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeſchätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleiſches Widerſpruch erhoben wird, daſſelbe vorzuwiegen, damit die Reviſions-Vermerke richtig und in voller Uebereinſtimmung mit dem vorhandenen Fleiſche in die Fleiſch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Reviſionen der gemeinſchaftlich von den Fleiſchern zur Aufbewahrung des Fleiſches benutzten Scharrn oder Keller wird das in dieſen Räumen vorgefundene Fleiſch von dem Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, deſſen Namen der Platz, an dem ſich das Fleiſch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§. 86.

Bewohner des äußeren Stadtbezirks, welche nach §. 14 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 von dem Viehe, welches ſie ſchlachten, die Schlachtſteuer entrichten müſſen, ſtehen in Abſicht ihrer Viehbeſtände ebenfalls unter der beſonderen Aufſicht der Beamten, und es kommen rückſichtlich ihrer die §§. 62 bis 71, 76 bis 85 zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleiſch von Schlächtern aus der Stadt, ſo iſt das Steuerbuch dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegen, welches die Eintragung bewirkt und den Ausgang kontroliren läßt.

Vierter Abſchnitt. Ein- Aus- und Durchgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.

1. Unverſteuert.

§. 87.

Wer Gegenſtände, welche nach §. 15 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 abgabenpflichtig ſind, in den Stadtbezirk bringt, muß dieſelben ohne Unterſchied ſofort unaufgefordert auf den, in den §§. 6 und 7 vorgeſchriebenen Steuer-Straßen zum Haupt-Steuer-Amte geſtellen,

wo ſie nach erfolgter Reviſion und gegen Erlegung der Eingangs-Steuer die Abfertigung erhalten, oder wenn deren Gewicht zuſammen unter $\frac{1}{16}$ Centner beträgt, frei abgelaſſen werden.

2. Verſteuert mit Verſendungs-Scheinen.

§. 88.

Gehen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände mit Verſendungs-Scheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, ſo ſind dieſelben unter Vorlegung des Verſendungs-Scheins auf die im §. 87 vorgeſchriebene Weiſe dem Haupt-Steuer-Amte zu geſtellen.

Werden von dieſem die eingeführten Gegenſtände mit dem zurückzubehaltenden Verſendungs-Scheine in Uebereinſtimmung befunden, ſo unterbleibt die Steuererlegung.

Sind mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände vom Auslande eingegangen und iſt davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, ſo unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, wenn die Gegenſtände mit dem, von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verſchluſſe und innerhalb der von demſelben feſtgeſetzten Friſt eingehen, auch ſofern der Eingang über ein Preußiſches Grenz-Zoll-Amt ſtattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe mit einem beſonderen Verſendungs-Schein verſehen ſind.

3. Für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks

§. 89.

Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände, welche unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungs-Scheinen für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks (§. 2) von außerhalb eingehen, müſſen, bevor ſie anderswo hingelangen, nach den Vorſchriften §. 87 und 88 zur Abfertigung geſtellt werden.

B. Durchgang.

1. Verſteuert, mit Verſendungs-Scheinen verſehen und amtlich verſchloſſen.

§. 90.

Sollen Fleiſch- und Back-Waaren, imgleichen Mühlen-Fabrikate, welche mit Verſendungs-Scheinen verſehen und amtlich verſchloſſen ſind, durch den Stadtbezirk gehen, ſo müſſen damit die in §. 6 und §. 8 vorgeſchriebenen Straßen eingehalten werden und auf denſelben die Durchfuhr unmittelbar erfolgen.

2. Unverſteuert.

§. 91.

Sollen Fleiſch- und Back-Waaren, ſo wie Mühlen-Fabrikate, welche unverſteuert ſind, durch den Stadtbezirk geführt werden, ſo müſſen ſolche auf den in den §§. 6 und 7 vorgeſchriebenen Steuer-Straßen zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, um dort weiter abgefertigt und aus dem Stadtbezirke begleitet zu werden.

Solche Gegenſtände müſſen, inſofern nicht außergewöhnliche Umſtände, als Schadhaftigkeit der Transportmittel und dergleichen, eine Ausnahme bedingen, ohne Verzug durchgeführt werden.

Durchreiſende, welche ſteuerpflichtige Gegenſtände mit ſich führen und im Stadtbezirke übernachten, müſſen ſolche dem Haupt-Steuer-Amte anmelden und unter Umſtänden Sicherheit für die Steuer und ein Pfand beſtellen.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt.

§. 92.

Wenn abgabenpflichtige Gegenſtände, von welchen die Mahl- und Schlacht-Steuer entrichtet iſt, nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt gehen ſollen, entnimmt der Verſender beim Haupt-Steuer-Amte einen Verſendungsſchein, ſtellt die Waaren zur Anlegung des amtlichen Verſchluſſes und giebt dieſelben ihrer Art und Gattung nach, ſo wie die Menge und Zahl der Frachtſtücke und den Beſtimmungsort an.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geſchehene Verſteuerung der zu verſendenden Gegenſtände Nachweis verlangen und wenn dieſer nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweiſe bis zur ausgemachten Sache fordern.

Der mit amtlichem Verſchluß wirklich erfolgte Ausgang wird von dem Beamten, welcher die Gegenſtände aus dem Stadtbezirke begleitet, auf der Rückſeite des Verſendungsſcheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchſten Beſtimmungen vom 24. Oktober 1832 Verſendungsſcheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirk.

§. 93.

Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in die Stadt bringen will, muß ſolche dem Haupt-Steuer-Amte zur Anſicht und Verwiegung ſtellen und demſelben die geſchehene Verſteuerung nachweiſen. Geſchieht dieſer Nachweis genügend, ſo wird der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen, und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweiſe bemerkt.

Iſt letzterer zweifelhaft, ſo wird die Eingangs-Steuer erhoben und derjenige, von welchem der Gegenſtand kommt, in Anſpruch genommen, weil er unverſteuertes Gut nicht beſitzen durfte.

Sollen ſteuerpflichtige Gegenſtände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, ſo muß zum ſteuerfreien Wiedereingange ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle

zuvor die Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts nachgeſucht werden, welches die erforderlichen Kontrolmaßregeln anordnen wird.

E. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirke und dem äußeren Stadt-Bezirk.

§. 94.

Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangsſteuer und den Regeln der §§. 90 und 91 ebenſo, als wenn ſie von anderen Perſonen eingeführt werden, mithin ohne Rückſicht auf deren vorhergegangene Verſteuerung deren Nachweis gefordert werden kann.

Werden dergleichen Gegenſtände mit beſonderer Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts, von nicht ſteuerpflichtigen Bewohnern des äußeren Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächſt wieder auszugehen, wie zum Beiſpiel Brodteig zum Backen oder Fleiſch zum Räuchern, ſo können ſolche ausnahmsweiſe frei eingelaſſen werden, müſſen aber dem Haupt-Steuer-Amte zur Anſicht und Verwiegung geſtellt und muß die Eingangsſteuer davon deponirt werden.

Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, inſofern ſich nichts dabei zu erinnern findet.

F. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirk.

§. 95.

Wer im innern Stadtbezirke mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Körben, Packen, Säcken oder Bündeln transportirt, iſt verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und beſcheiden zu beantworten und ſich der nöthig befundenen Reviſion zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächſten geeigneten Abfertigungsſtelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hauſirend oder auf Marktplätze oder andern Verkaufsſtellen ſteuerbare Gegenſtände feil bieten, über die geſchehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern ſich auszuweiſen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche ſie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angeſehen und in Anſpruch genommen werden.

Fünfter Abſchnitt. Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadt-Bezirke.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes.

§. 96.

Jeder im innern oder äußern Stadtbezirk wohnende Bäcker, Mehlhändler, Fleiſcher und Fleiſchwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte

den Beginn ſeines Gewerbes ſogleich anzuzeigen und demſelben eine zweifache ſchriftliche Anmeldung ſeiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte ſeiner Beſtände zu übergeben.

Dieſe Anmeldung iſt für die Gewerbtreibenden ſo lange verbindlich, als ſie ſolche durch eine anderweite ſchriftliche Anmeldung nicht abändern.

2. Reviſions-Bücher.

§. 97.

Die vor den Thoren im Stadtbezirk wohnenden Gewerbtreibenden, welche mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden nach der geſchloſſenen Stadt verkehren, ſind verbunden, die zur Stadt in Menge von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber abzulaſſenden mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände mit Certifikaten zu begleiten, zu denen das Haupt-Steuer-Amt auf ihre Koſten Formulare liefern wird. Sie müſſen ferner, ſobald ſie Beſtände von 5 Centnern und mehr halten, ein Konto-Buch nach dem ihnen vom Haupt-Steuer-Amt zu behändigenden Muſter führen und darin den Zugang ſpeziell unter Hinweiſung auf die Verſteuerung, den Abgang in Poſten von einem halben Centner und darüber, ebenfalls ſpeziell, in kleineren Mengen täglich ſummariſch anſchreiben. Die Steuerbeamten ſind berechtigt, dieſes Buch einzuſehen, und von der Uebereinſtimmung mit den Beſtänden durch deren Reviſion Ueberzeugung zu nehmen.

Wer einen ſolchen Verkehr betreiben will, muß dies dem Haupt-Steuer-Amte anzeigen, welches ihn mit den Vorſchriften bekannt machen wird, die er pünktlich zu beachten verbunden.

§. 98.

Sämmtliche Bäcker und Mehlhändler des äußeren und inneren Stadtbezirks, desgleichen die Händler mit Backwaaren, Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirſe und Fleiſchwaaren des äußeren Stadtbezirks ſind im Allgemeinen verbunden, auf Erfordern der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang an ſteuerpflichtigen Gegenſtänden ein beſonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweiſung zu führen und alsdann die Vorſchriften pünktlich zu beachten, welche jedem Einzelnen in dieſer Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Sechster Abſchnitt.

Strafen.

§. 99.

Wer es unternimmt, ſich der ſchuldigen Mahl- nnd Schlacht-Steuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Beſtimmungen zu entziehen, iſt nach §. 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §§. 60 bis einſchließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter und Andere, welche wiſſentlich oder durch Nichtbefolgung der ſie treffenden Vorſchriften beabſichtigte Steuer-Umgehung befördern, verwirken dieſelbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet, wenn nicht aus den in §. 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlacht-Steuer mitgeltend erklärten Beſtimmungen Strafen zu verhängen ſind.

Stettin, den 3. März 1848.

Der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Böhlendorff.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk . . . . §. 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk . . . . . . §. 2.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht . . . . §. 3.
2. Zur Erhebung . . . . §. 4.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerſtraßen
a) Einhalten derſelben . . . . §. 5.
b) Bezeichnung der Steuerſtraßen
aa) nach den Thoren . . . . §. 6.
bb) nach dem Haupt-Steuer-Amte . . . §. 7.
cc) durch den Stadtbezirk . . . . §. 8.
dd) zwiſchen der großen Waſſermühle und der Stadt . §. 9.
2. Meldung bei dem Haupt-Steuer-Amte . . . §. 10 und 11.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Haupt-Steuer-Amte und deſſen Waage . . . §. 12.
2. Bei der Waage-Expedition in der v. Geibler'ſchen großen Waſſermühle . §. 13.
3. Beſtimmungen für ad 1 und 2 genannten Abfertigungsſtellen . . §. 14.

Zweiter Abſchnitt. Mahlſteuer.

A. Aufſicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen . . . . §. 15.
II. Nach Verſchiedenheit der Mühlen
1. Mühle unter beſonderer Aufſicht . . . . §. 16.
2. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht . . . . §. 17.
3. Privat-Mühlen . . . . . . §. 18.
4. Mühlen für andere Zwecke . . . . §. 19.
5. Neu entſtehende Mühlen . . . . . §. 20.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

I. Allgemeine Beſtimmungen
1. Form der Steuer-Errichtung . . . . §. 21 und 22.
2. Mahlſcheine
a) deren Erforderniß . . . . . §. 23.
b) in Bezug auf Menge der Körner . . . §. 24.
c) in Bezug auf Körner-Gattung . . . §. 25.
3. Transport zu und aus der Mühle . . . §. 26.
4. Bezeichnung der Säcke . . . . . §. 27.
5. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern . §. 28.
6. Transport des Mahlguts . . . . . §. 29.
II. Abfertigung zu den unter beſonderer Kontrolle ſtehenden Mühlen.
1. Steupflichtiges Mahlgut
a) Anmeldung . . . . . . §. 30.
b) Prüfung der Anmeldung . . . . §. 31.
c) Bezettelung . . . . . . §. 32.

d) Verſteuerung . . . . . . §. 33.
e) Verwiegung des fertigen Mahlguts . . . §. 34.
f) Beſondere Vorſchriften für die v. Geibler'ſche große Waſſermühle . §. 35.
g) Erleichterung in Bezug auf die Waage-Kontrole in der ſogenannten Mellin'ſche Waſſermühle, der von Geibler'ſchen und Oppitz'ſchen Windmühle . . . . . §. 36.
2. Branntweinſchroot . . . . . . §. 37.
3. Brauſchroot . . . . . . §. 38.
4. Landmahlgut . . . . . §. 39, 40 u. 41.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.
Allgemeine Beſtimmungen . . . . . §. 42.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen §. 43.
1. Anzeige vorkommender Beſitz-Veränderungen . . . §. 44.
2. Abtheilung der Mühlenräume . . . . §. 45.
3. Mühlenbeſchreibung . . . . . §. 46.
4. Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlſcheinen
a) nach Gattung . . . §. 47.
b) nach Menge . . . . . §. 48.
5. Verfahren mit den Mahlſcheinen . . . . §. 49.
6. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine auf den Mühlen . . §. 50.
7. Eigenes Mahlgut der Müller . . . . §. 51.
8. Getreide-Beſtände der Müller . . . . §. 52.
9. Mahlmetze . . . . . . §. 53.
10. Stein- und Staubmehl . . . . . §. 54.
11. Mehlvorräthe . . . . . . §. 55.
12. Handel mit Mehl- und Mühlenfabrikanten . . . §. 56.
13. Mühlen-Reviſion . . . . . §. 57 und 58.
14. Beſondere Pflichten der Müller in der Mellin'ſchen Waſſer-, von Geibler'ſchen und Oppitz'ſchen Windmühle in den Fällen, wo keine amtliche Einwiegung des zur Mühle gelangenden Getreides erfolgt iſt. §. 59.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufſicht ſtehen . . . . §. 60 und 61.

Dritter Abſchnitt. Schlacht-Steuer.

A. Im Stadt-Bezirke.

I. Gewerbliches Schlachten
1. Anzeige der Gewerbsräume . . . . §. 62.
2. Angabe, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll. §. 63.
3. Steuer-Bücher . . . . . . §. 64.
4. Erlaubniß zum Schlachten . . . . §. 65.
5. Schlachtzeit . . . . . . §. 66.
6. Anmeldung und Verſteuerung:
a) Schlachtanzeige . . . . . §. 67.
b) Abfertigungen
aa) nach Stückſätzen . . . . §. 68.
bb) nach dem Gewicht . . . . §. 69.
c) gemeinſchaftliche Schlachtungen . . . . §. 70.
d) Kauf oder Tauſch des Fleiſches . . . . §. 71.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf (Hausſchlachtungen)
1. Schlachtzeit und Anzeige . . . §. 72.
2. Abfertigung . . . . . . §. 73.
3. Obliegenheit des Schlachtenden . . . . §. 74.
4. Aufbewahrung des Schlachtſcheins . . . §. 75.
III. Vieh-Kontrole.
1. Nachweis durch Verſteuerungs-Bücher der Schlächter . §. 76.
2. Eingang des Viehes . . . . . §. 77.
3. Zu- und Abgangs-Anzeige . . . . §. 78.
4. Abgang durch Verkauf . . . . . §. 79.
5. Abgang durch Sterben . . . . §. 80.
6. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit . . §. 81.
7. Täglicher Austrieb zur Hütung . . . . §. 82.
8. Veränderung des Viehbeſtandes durch Alter . . §. 83.
IV. Reviſion
1. der Gewerbsräume und Viehbeſtände . . . §. 84.
2. der Fleiſchbeſtände . . . . . §. 85.
B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk . . §. 86.

Vierter Abſchnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.
1. Unverſteuert . . . . §. 87.
2. Verſteuert mit Verſendungsſcheinen . . . §. 88.
3. Für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks . . §. 89.
B. Durchgang.
1. Verſteuert mit Verſendungsſcheinen verſehen und amtlich verſchloſſen. §. 90.
2. Unverſteuert . . . . §. 91.
C. Ausgang nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt. §. 92.
D. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirk . . . . §. 93.
E. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirke und dem äußeren Stadtbezirke . §. 94.
F. Transport und Markt-Verkehr im inneren Stadtbezirk . . §. 95.

Fünfter Abſchnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und dem äußeren Stadtbezirke.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes . . . . §. 96.
2. Reviſions-Bücher . . . . . §. 97 und 98.

Sechster Abſchnitt.

Strafen . . . . §. 99.

Amts=Blatt.

№ 14.

Stettin, den 7. April 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3936. Geſetz über die Preſſe.

Ausgegeben zu Berlin den 20ſten März 1848.

Patente.

Dem Maſchinenbauer C. Hoppe zu Berlin iſt unter dem 30ſten März 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zur direkten und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben=Saftes

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

71) Bekanntmachung. Der 19te Kommunal=Landtag von Altpommern wird gleich nach dem Schluſſe des am 2ten d. Mts. in Berlin zu eröffnenden vereinigten Landtages ſeine Berathungen hieſelbſt beginnen.

Die an denſelben zu richtenden Anträge und Geſuche ſind dem Vorſitzenden, Herrn Geheimen Regierungs=Rath, Landrath von Schöning in Stargard, der Vorſchrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben ſich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenſtände an mich zu wenden.

Stettin, den 1ſten April 1848.

Der Ober=Präſident von Bonin.

---

72) Bekanntmachung. Nachdem die Trennung des bis dahin vereinigt beſtandenen Königlichen Konſiſtoriums und Provinzial=Schul=Kollegiums höheren Orts angeordnet worden iſt, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſelbe mit dem heutigen Tage vollzogen worden iſt und ich in dem letztern, der Allerhöchſten Beſtimmung Seiner Majeſtät des Königs gemäß, den Vorſitz übernommen habe.

Mit Rückſicht hierauf werden die betreffenden Behörden veranlaßt, ihre Berichte über Gegenſtände, welche geſetzlich zum Reſſort des Königlichen Pro-

vinzial-Schul-Kollegiums gehören, fortan nicht, wie bisher, an das vereinigte Königliche Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium, ſondern an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium allein zu richten.

Stettin, den 3ten April 1848. Der Ober-Präſident, von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

73) I. No. 457. Februar 1848.

Der Freiſchulzenhof des Freiſchulzen Krüger, welcher auf der Feldmark des Dorfes Binow im Greifenhagenſchen Kreiſe, circa 300 Ruthen in ſüdöſtlicher Richtung vom Dorfe entfernt belegen iſt, hat den Namen

„Louiſenhof“

erhalten. Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

74) I. No. 1083. Februar 1848.

Die Gutsherrſchaft von Stolzenburg im Randowſchen Kreiſe hat in der ihr zugehörigen Forſt zwiſchen den von Stolzenburg nach dem alten Poſthauſe und nach Entepöhl führenden Wegen, circa 225 Ruthen von der Mützelburger Grenze, ein neues Etabliſſement für den Förſter angelegt, welches den Namen

„Eichfeuer“

erhalten hat. Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

75) I. No. 885. März 1848.

Betrifft die Eichung der Alkoholometer in Verbindung mit Thermometern.

Nach unſerer, auf den Grund des Reſcripts der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 3ten April 1836 erlaſſenen Bekanntmachung vom 22ſten Mai 1837 (Amtsblatt pro 1837, S. 122) haben bisher nur Alkoholometer mit der Tralleſchen Scale ohne Verbindung mit der Richterſchen Scale oder einem Thermometer geprüft und geſtempelt werden dürfen. Da jedoch die Eichung der Thermometer vorzugsweiſe im Intereſſe der Alkoholometrie erfolgt und die Verbindung des Thermometers mit dem Alkoholometer zu einem Inſtrument die Meſſung des Alkohol-Gehaltes weſentlich erleichtert, ſo hat das Königliche Finanz-Miniſterium ſich bewogen gefunden, unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmung des Reſcripts vom 3ten April 1836 die Eichung ſolcher kombinirten Inſtrumente zu geſtatten, ohne jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Eichung des Thermometers, als beſonderen Inſtruments, auszuſchließen.

Die hieſige Eichungs-Kommiſſion iſt hiernach mit Anweiſung verſehen worden. Stettin, den 28ſten März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

76) I. No. 5066. März 1848.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 21ſten März 1848, die Koſten in Beſitz-Prozeſſen betreffend.

Sämmtlichen Gerichten des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 3ten d. Mts. — III. 1029 — beſtimmt worden iſt, daß — da der Beſitz einer Sache oder eines Rechts in der Regel einen geringern Geldwerth hat, als die Sache oder das Recht ſelbſt — in Beſitz-Prozeſſen die Koſten nur nach derjenigen Kolonne der Gebühren-Taxe liquidirt werden ſollen, welche der durch den Eigenthumswerth der in dem Prozeſſe begriffenen Vermögens-Objekte gerechtfertigten Kolonne zunächſt folgt.

Stettin, den 21ſten März 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

77) **Verzeichniß**

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Sommer-Semeſter 1848 vom 30. April an gehalten werden ſollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das N. T. wird Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 11 bis 12 öffentlich, vortragen.

Allgemeine Einleitung in das N. T., Profeſſor Vogt, Mittwoch von 10 bis 11, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jeſaia Cap. 40—66, Prof. Koſegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Meſſianiſche und andere auserwählte Pſalmen, Profeſſor Semiſch, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Das Evangelium des Johannis, Profeſſor Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Den Brief an die Römer, Profeſſor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Die Lehre Jeſu als Grundlage der bibliſchen Theologie des N. T., Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Der Kirchengeſchichte zweiten Theil, Prof. Semiſch, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Dogmengeſchichte, Prof. Gaß, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Geſchichte der kirchlichen Poeſie und des Kirchenliedes, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Dogmatik, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Gegenſatz des Katholicismus und Proteſtantismus, Prof. Baier, Mittwoch und Sonnabend von 7—8, öffentlich.

Ethik, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Homiletik, Prof. Haſert, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Praktiſche Theologie, Derſelbe, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Im dem theologiſchen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Teſtaments vom Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Teſtaments vom Prof. Vogt, Dienſtags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeſchichte vom Prof. Semiſch, Donnerſtags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier, Mittwochs 5—7, gehalten werden.

Homiletiſche Uebungen wird Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5, anſtellen.

Rechtsgelahrtheit.

Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach ſeinem Inbegriff der Rechtswiſſenſchaft. Berlin 1846, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Profeſſor Niemeyer, fünfmal von 9 bis 10, privatim.

Aeußere Geſchichte des römiſchen Rechts, Derſelbe, dreimal von 4—5, öffentlich.

Pandecten, Profeſſor Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandekten, Derſelbe, öffentlich.

Römiſches Erbrecht, Prof. v. Tigerſtröm, von 3—4, privatim.

Kirchenrechtsgeſchichte, Prof. Pütter, Sonnabend von 10—12, öffentlich.

Kirchenrecht, Derſelbe, fünfmal von 11—12, öffentlich.

Kriminalrecht, Profeſſor Planck, fünfmal von 9—10, privatim.

Civilprozeß, mit Rückſicht auf die preußiſche Gerichtsordnung, Prof. von Tigerſtröm, ſechsmal von 8—9, privatim.

Civilprozeßpracticum, Profeſſor Planck, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Criminalprozeß, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2—3, öffentlich.

Criminalprozeß, mit Berückſichtigung der preußiſchen Criminalordnung, Prof. v. Tigerſtröm, zweimal öffentlich.

Preußiſches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, privatim.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Profeſſor Beſeler, fünfmal von 11 bis 12, privatim.

Deutſches Bundes- und Staatsrecht, Derſelbe, einmal von 10—11, öffentlich.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Litzmann, Dienſtags und Freitags von 7—8, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroſkopes und Demonſtration des öffentlichen und ſeines eigenen Muſeums, nach ſeinem Lehrbuche (Berlin 1828), Profeſſor Schulze, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9, privatim.

Oſteologie und Syndesmologie, Derſelbe, Mittwochs von 7—8 und 8—9, öffentlich.

Anatomie der Sinnesorgane, Profeſſor Laurer, Mittwochs und Donnerſtags von 2—3, öffentlich.

Neurologie, Derſelbe, Freitags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Phyſiologie des Menſchen, Profeſſor Schultze, nach eigenen Heften, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologiſche Anatomie mit Demonſtrationen der Präparate des öffentlichen und ſeines eigenen Muſeums, Derſelbe, Montags und Dienſtags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Litzmann, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 10—11, privatim.

Formulare, Derſelbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, fünfmal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Ueber Krankheiten der Bruſtorgane, mit Uebungen im Auskultiren und Percutiren, Dr. Eichſtedt, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3—4, privatim.

Chirurgiſche Verbandlehre, Profeſſor Laurer, Montags, Dienſtags und Freitags von 7—8, privatim.

Den erſten Theil der Chirurgie, Profeſſor Baum, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber Augenkrankheiten, Derſelbe, Montags u. Dienſtags von 5—6, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derſelbe, Donnerſtags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Ueber Ohrenkrankheiten, Dr. Eichſtedt, Montags von 3—4, unentgeltlich.

Chirurgiſche Operations-Uebungen am Cadaver leitet Prof. Baum, ſo oft Leichen dazu vorhanden ſein werden, in den näher zu beſtimmenden Stunden privatiſſime.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Mittwochs von 3—4, und Sonnabends von 8—9 und 3—4, öffentlich.

Die mediciniſche Klinik leitet Derſelbe, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgiſche und augenärztliche Klinik leitet Prof. Baum, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet in der Entbindungs-Anſtalt Prof. Berndt, privatim.

Philoſophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, vier Stunden wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 10—12, privatim.

Pſychologie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Religionsphiloſophie, Profeſſor Erichſon, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 4—5, öffentlich.

Der Aeſthetik erſten allgemeinen Theil, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3—4, privatim.

Theorie und Literatur der Dichtarten, Derſelbe, Dienſtags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Rechtsphiloſophie, Prof. Matthies, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 7—8, privatim.

Religionsphiloſophie, Derſelbe, Mittw. u. Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigſten Momente der Religionsphiloſophie leitet Prof. Florello, in noch zu beſtimmender Stunde, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswiſſenſchaft, Profeſſor Haſert, dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Ueber die Bell=Lancaſterſche und des Franzoſen Jacotot Unterrichtsmethode, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe.

Mathematik.

Differenzial- und Integral-Rechnung, Prof. Tillberg, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9, öffentlich.

Algebra, oder die Elemente der Mechanik oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Profeſſor Tillberg, in noch zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Analytiſche Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10 bis 11, öffentlich.

Elementare Mechanik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe Mittw. v. 2—4.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental=Phyſik, beſonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Analytiſche Chemie, Profeſſor Hünefeld, Dienſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Theoretiſch = praktiſche anorganiſche Chemie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Elemente der Geologie, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 8—9, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonſtrationen der Gewächſe des botaniſchen Gartens und Uebungen im Unterſuchen der Pflanzen, Profeſſor Hornſchuch, ſechsmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Demonſtrationen der Naturkörper des zoologiſchen Muſeums, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Excurſionen in Bezug auf Naturgeſchichte, beſonders auf Pflanzenkunde, wird Derſelbe Sonnabends Nachmittag privatim anſtellen.

Experimental- und techniſche Chemie, 4ſtündig, Mittwochs und Freitags von 5—7, Profeſſor Schulze.

Botaniſche Uebungen wird Prof. Schauer, Donnerſtags von 4—6 anſtellen und leiten, öffentlich.

Grundzüge der geſammten Botanik, Profeſſor Schauer, Dienſtags von 4 bis 5 und Freitags von 4—6, privatim.

Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Volkswirthſchaftslehre oder Nationalökonomie, Prof. Baumſtark, Montags und Mittwochs von 3—5, privatim.

Staatskunde vom Königreich Preußen I. Theil, Freitags von 3—5, Derſelbe, öffentlich.

Technologie mit Excurſionen, Prof. Schulze, zweimal wöchentlich, in noch näher zu beſtimmenden Stunden.

Geſchichte.

Deutſche Geſchichte von den älteren Zeiten bis auf das große Zwiſchenreich im XIII. Jahrhunderte, Profeſſor Barthold, vierſtündig von 3 bis 4, öffentlich.

Preußiſche Staatsgeſchichte vom Regierungsantritt des großen Kurfürſten bis zum Jahre 1815, Derſelbe, privatim.

Erklärung der Geſchichte der Longobarden von Paul Diaconus, Derſelbe, zweiſtündig, privatiſſime.

Geſchichte der neueſten Zeit, Dr. Klempin, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 3 Uhr, öffentlich.

Geſchichte des Mittelalters, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags um 2 Uhr, privatim.

Hiſtoriſches Converſatorium, Derſelbe, wöchentlich einmal in einer noch zu beſtimmenden Stunde, privatiſſime.

Die Geſchichte der Literatur, Prof. Florello, Dienſtags und Freitags von 11—12, privatiſſime.

Philologie und Sprachwiſſenſchaften.

Die Perſer des Aeſchylus erklärt nach vorangeſchickter Einleitung über die Anfänge der griechiſchen Tragödie Prof. Schömann, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Idyllen des Theokrit erklärt Profeſſor Schömann im philologiſchen Seminar, Mittwoch und Sonnabend von 11—12.

Die Satiren des Perſius erklärt Derſelbe dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Sanskrit lehrt nach ſeinem im Druck begriffenen Elementarbuche Profeſſor Höfer dreimal wöchentlich, öffentlich.

Zu einem dreiſtündigen Privatiſſimum über Engliſche Sprache erbietet ſich Derſelbe.

Prâkrit lehrt nach ſeinem Handbuche (Berl. 1836) und den handſchriftlichen Lehrbüchern des Vararuci' u. A. Derſelbe dreimal privatiſſime.

Lateiniſche Formenlehre, als dritten Theil der lat. Grammatik, mit ſteter Berückſichtigung der verwandten Sprachen, Derſelbe, viermal von 10—11, privatim.

Catulls Gedichte im philologiſchen Seminar zweimal wöchentlich von 11 bis 12, Prof. Urlichs, öffentlich.

Geſchichte der alten Kunſt, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pindars olympiſche Siegesgedichte, zweimal wöchentlich von 10 bis 11, Derſelbe, privatim.

Uebungen der archäologiſchen Geſellſchaft, Derſelbe, privatiſſime, aber unentgeltlich.

Unterricht im Arabiſchen, nach Petermanns kleiner Grammatik, ertheilt Prof. Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Den Lactantius de sapientia vera et falsa, oder den Cicero de natura deorum wird Profeſſor Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Uebungen eines guten lateiniſchen Styls, Derſelbe, Montags und Donnerstags von 3 bis 4, privatim.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der academiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Muſik lehrt der academiſche Muſiklehrer Wöhler und wird beſonders Vorträge über Geſchichte unſerer heutigen Muſik halten.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden der Organiſt Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der academiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitäts-Bibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Profeſſor Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academiſche Leſe-Inſtitut, unter der Aufſicht des Rectors und Univerſitätsſecretairs.

Das theologiſche Seminar, unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-practiſche Inſtitut, dirigirt von dem Profeſſor Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher: Profeſſor Schultze; Profector: Profeſſor Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher: Profeſſor Schultze.

Medieiniſches Klinikum; Direktor: Profeſſor Berndt. Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Chirurgiſches Klinikum; Direktor: Profeſſor Baum. Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Eichſtedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Direktor: Prof. Berndt. Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſiculiſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher: Profeſſor Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher: Profeſſor Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher: Profeſſor Hornſchuch; Aſſiſtent: Dr. Creplin; Conſervator: Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Garten-Inſpektor: Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorſteher; Prof. Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut; Vorſteher: Profeſſor Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktor: Profeſſor Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

Die archäologiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Urlichs.

Die mathematiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Grunert.

Die pädagogiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Haſert.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Sommer-Semeſter 1848 an der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden ſollen.

I. Volks- und ſtaatswirthſchaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, in noch zu beſtimmenden 8 Stunden am Anfange des Semeſters, Direktor Baumſtark.

2) Volkswirthſchaftslehre oder Nationalökonomie, Dienſtags und Donnerſtags von 2—4 Uhr, Derſelbe.

II. Landwirthſchaftliche.

3) Beſonderer Pflanzenbau und Wieſenbau, Montags und Dienſtags von 9—11 Uhr, Dr. Segnitz.

4) Pferdezucht, Montags u. Dienſtags v. 6—7 Uhr Morgens, Prof. Haubner.

5) Pferdekenntniß, Donnerſtags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, Derſelbe.

6) Rindviehzucht, Donnerſtags von 9—11 Uhr, Dr. Segnitz.

7) Landwirthſchaftliche Betriebslehre, allgemeiner Theil, Mittwochs von 9—11 Uhr, Derſelbe.

8) Landwirthſchaftliche Demonſtrationen und Excurſionen, Sonnabends Nachmittags, Derſelbe.

9) Obſtbaum- und Gehölzzucht, Sonnabends von 9—11 Uhr, academiſcher Gärtner Jühlke.

III. Aus der Thierheilkunde.

10) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere, Montags, Dienstags und Donnerſtags von 7—8 Uhr Vormittags, Prof. Haubner.

11) Lehre vom Hufbeſchlag, Freitags von 7 bis 8 Uhr Vormittags, Derſelbe.

IV. Naturwiſſenſchaftliche.

12) Allgemeine Botanik, Montags und Dienſtags von 8 bis 9 Uhr, Prof. Schauer.

13) Beſondere Botanik, mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Culturgewächſe, Mittwochs und Donnerſtags von 8—9 Uhr, Derſelbe.

14) Botaniſche Excurſionen, Mittwochs Nachmittags, Derſelbe.

15) Naturgeſchichte des Thierreichs, mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlich ſchädlichen und nützlichen Thiere, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr, Derſelbe.

16) Experimental- und Agricultur-Chemie, erſter Theil, Mittwochs und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens, Prof. Schulze.

17) Analytiſche Chemie und Anleitung zu agronomiſchen Unterſuchungen, Sonnabends Nachmittags, Derſelbe.

18) Wärmelehre, Klimatologie, und Meteorologie, Freitags von 9—10 Uhr, Derſelbe.

V. Aus der landwirthſchaftlichen Baukunſt.

19) Ueber Conſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude, nebſt Demonſtrationen an Gebäuden, und Uebungen im Bauzeichnen u. dgl., Montags und Freitags von 2—4 Uhr, Univerſitäts-Bau-Inſpektor Dr. Menzel.

VI. Mathematiſche.

20) Feldmeſſen und Nevelliren, Montags und Donnerſtags von 4—6 Uhr, Prof. Grunert.

VII. Juriſtiſche.

21) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Dienſtag von 4 bis 6 Uhr, Prof. Beſeler.

VIII. Statiſtiſche.

22) Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen, Sonnabends von 2—4 Uhr, Direktor Baumſtark.

II. Perſonal-Chronik.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Roſenfelde, Pyritzer Kreiſes, iſt dem Juſtiz-Rath Scheele in Pyritz übertragen.

Die Referendarien Lenz und Wendlandt ſind zu Aſſeſſoren bei dem Ober-Landesgericht hierſelbſt ernannt.

Der bisherige Garniſon-Prediger Dittmann in Colberg iſt zum Ober-Prediger in Tempelburg ernannt und am 30ſten Januar d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Amts-Blatt.

№ 15

Stettin, den 14. April 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2937. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24. Januar 1848, betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 176—180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen.

No. 2938. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

No. 2939. Miniſterial-Erklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzogl. Braunſchweigiſchen Regierung wegen Verhütung der Forſtfrevel vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827 und $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839, auf die Jagdfrevel.

No. 2940. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckerſiederei“ in Stettin gebildeten Aktiengeſellſchaft. Vom 17ten März 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 31ſten März 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

78) Bekanntmachung. Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters des Innern haben des Königs Majeſtät die Wiederaufhebung des hinſichtlich der Weſer- und der Bremer-Zeitung erlaſſenen Debits-Verbots zu genehmigen geruht. Es tritt deshalb die wegen jenes Debits-Verbots unter dem 1ſten Juli 1846 erlaſſene Amtsblatts-Verordnung hiermit außer Kraft.

Stettin, den 28ſten März 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

3) der Königlichen Regierung.

79) I. No. 1872. März 1848.

Betrifft die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe der Eiſenbahnen.

Nach dem Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 20ſten v. Mts. ſollen die Beſtimmungen, welche unter 1. der

Polizei-Verordnung vom 4ten Dezember 1847, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen betreffend (Amtsblatt pro 1847, S. 304), für den Fall angeordnet ſind, daß die Eiſenbahnen mit dem anſtoßenden Terrain gleich hoch liegen, auch für den Fall gelten, daß die betreffende Eiſenbahn im Einſchnitte liegt. Höherer Anordnung gemäß wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

80) I. No. 719. April 1848.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffe			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	1	28	6	1	9	5	1	6	7	—	—	—	—	26	5	1	15	9	—	17	2	—	11	6
2	Anklam	1	29	5	1	6	10	1	—	5	1	—	5	—	22	4	1	20	8	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	3	4	1	6	6	1	3	4	1	1	6	—	20	6	1	14	2	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	—	3	1	6	8	1	3	3	—	—	—	—	26	1	1	27	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	5	—	1	2	6	1	2	6	—	25	—	1	10	—	—	15	—	—	16	—
6	Garz	1	28	6	1	10	—	1	10	5	—	—	—	—	28	3	1	18	4	—	18	9	—	13	3
7	Gollnow	2	—	—	1	7	1	—	—	—	1	2	7	—	25	6	1	16	9	—	15	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	5	4	1	10	—	—	—	—	—	24	4	1	11	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	6	8		—	—	1	3	8	—	25	6	1	16	3	—	22	6	—	12	4
10	Greifenhagen	1	28	5	1	8	9		—	—	1	5	4	—	27	10	1	17	9	—	22	6	—	13	9
11	Plathe	—			1	7	1	—	—	—	1	12	6	—	28	4	1	20	—	—	17	6	—	15	—
12	Paſewalk	1	26	3	1	6	3	1	3	9	—	—	—	—	25	—	1	8	9	—	17	6	—	13	1
13	Pyritz	1	18	11	1	3	6	1	1	—	—	—	—	—	23	11	1	11	6	—	17	6	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	6	3	—	—	—	1	3	9	—	23	9	1	12	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	24	9	1	5	5	1	4	5	1	—	4	—	23	7	1	12	9	—	17	6	—	12	4
16	Swinemünde	2	5	1	1	9	1	—	—	—	1	5	10	—	27	—	1	19	—	—	27	6	—	17	6
17	Regenwalde	—			1	4	0	—	—	—	—	28	1	—	20	3	1	16	7	—	—	—	—	11	7
18	Treptow a. R.	1	27	4	1	6	2		—	—	1	2	6	—	25	6	1	18	7	—	21	3	—	11	10
19	Ueckermünde	2	2	3	1	11	1	1	7	3	1	4	8	—	29	2	2	2	6	—	18	9	—	14	8
20	Uſedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	26	2	1	9	5	—	—	—	1	6	11	1	2	11	1	19	1	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	1	28	1	1	7	—		—	—	1	6	8	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	25	—	1	4	3	1	3	10	1	—	—	—	25	—	1	13	3	—	18	—	—	18	—
	Summa	32	22	3	27	2	7	13	26	9	17	27	3	17	26	2	34	8	6	10	18	11	7	23	—
	Fraktion	1	27	9	1	6	11	1	4	9	1	3	7	—	25	6	1	16	9	—	18	9	—	13	8

Stettin, den 7ten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

81) I. No. 1468. April 1847.

Im verfloſſenen Jahre 1847 ſind bei den 236 Schiedsmännern des hieſigen Departements 4091 Streitfälle anhängig geweſen und davon 3575

durch Vergleich beſeitigt, 113 von den Extrahenten zurückgenommen, 281 an den Richter verwieſen und 122 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben ſich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) der Conducteur Krohß in Anklam, welcher von 1396 Sachen 1284,
2) der Kaufmann Sandt in Poelitz, welcher von 361 Sachen 258,
3) der Kaufmann Neidel in Anklam, welcher von 274 Sachen 241,
4) der Gaſtwirth Zühlke in Cammin, welcher von 232 Sachen 181,
5) der Landrichter Geisler in Demmin, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 117 Sachen,
6) der Bäckermeiſter und Rathmann Teſch in Freienwalde, welcher von 113 Sachen 98,
7) der Schiffs-Capitain Schwell in Neuwarp, welcher von 93 Sachen 87,
8) der Rathmann Schulze in Damm, welcher von 86 Sachen 81,
9) der Gutspächter Thilo in Bugewitz, Anklamſchen Kreiſes, welcher von 90 Sachen 78,
10) der Kämmerer Carow in Jacobshagen, welcher von 76 Sachen 73,
11) der Kämmerer Koch in Maſſow welcher von 81 Sachen 72,
12) der Steuer-Einnehmer Krüger in Nörenberg, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 60 Sachen,
13) der Büdner Tiede in Ziegenort, Ueckermünder Kreiſes, welcher von 62 Sachen 60,
14) der Bürgermeiſter Pick in Fiddichow, welcher von 51 Sachen 50,
15) der Büdner Witte in Wahrlang, Ueckermünder Kreiſes, welcher von 53 Sachen 48

verglichen hat. Bei den ſo günſtigen Reſultaten, die ſich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältniſſe zu den, wenn gleich in geringerer Zahl vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der reſp. Schiedsmänner volle Anerkennung.

Stettin, den 1ſten April 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

82) I. No. 2132. April 1848.

Mehrere nicht ganz unbegründet gefundene Beſchwerden über einzelne richterliche Beamte des hieſigen Departements wegen unangemeſſener Behandlung der Partheien geben mir Veranlaſſung, die erſtern im Allgemeinen darauf aufmerkſam zu machen, daß ein ernſtes, aber ruhiges und höfliches Benehmen des Richters gegen die Partheien der ſicherſte Weg iſt, dieſelben, ſelbſt wenn ſie zu der ungebildetern Volksklaſſe gehören, in den Schranken des Anſtandes zu halten, und daß, wenn dieſe dennoch überſchritten werden ſollten und der Richter zur Aufrechthaltung der Ordnung genöthigt iſt, die Parthei zur Ruhe anzuweiſen oder äußerſten Falles ihre Entfernung aus dem Gerichtszimmer zu veranlaſſen, dennoch hierbei in Worten und Geberden eine Hal-

tung beobachtet werden muß, die, von aller Leidenſchaftlichkeit entfernt, der richterlichen Würde entſprechend iſt. Stettin, den 5ten April 1848.

Der Ober=Landesgerichts=Chef=Präſident.

---

83) I. No. 2713. April 1848.

Nachſtehendes Juſtiz=Miniſterial=Reſcript:

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Exceſſe und Angriffe gegen die Perſonen und das Eigenthum veranlaſſen den Juſtiz=Miniſter, dem Königlichen Ober=Landesgerichte es zur beſonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Geſetzes=Uebertretungen mit aller Energie einzuſchreiten und die Schuldigen ſo ſchleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Juſtiz=Beamten erwartet der Juſtiz=Miniſter, daß dieſelben unter keinen Umſtänden ihren Poſten verlaſſen, und grade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rückſicht auf ihre Perſon überall dem Geſetze Geltung zu verſchaffen wiſſen werden.

Berlin, den 4ten April 1848.

Der Juſtiz=Miniſter Bornemann.

wird hiermit ſämmtlichen Untergerichten des hieſigen Departements zur genauen Beachtung und den Gerichts=Eingeſeſſenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, ſo wenig auch trotz der jetzt politiſch=bewegten Zeit im Departement des unterzeichneten Ober=Gerichts ſtrafbare Exceſſe gegen die öffentliche Ruhe und Angriffe gegen die Perſonen oder das Eigenthum ſtattgefunden haben, doch die angeordnete ſchleunige und energiſche Rüge ſolcher Verbrechen demjenigen, welcher der geſetzlichen Ordnung huldiget, zur Beruhigung gereichen wird und dem Böswilligen zur Warnung dienen möge.

Stettin, den 10ten April 1848.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

II. Perſonal=Chronik.

Die erledigte Kreis=Secretairſtelle Greiffenberger Kreiſes iſt dem Militair=Anwärter, bisherigen Regierungs=Hülfs=Arbeiter Carl Leopold Reimann, verliehen worden.

Die Pfarre Lenzen, Synode Belgard, iſt durch den am 28ſten Februar c. erfolgten Tod des Paſtors Biedermann erledigt worden.

An der hieſigen franzöſiſchen Knaben=Schule iſt der Lehrer Carl Auguſt Seehaus angeſtellt.

Die durch den Tod des Förſters Bietz erledigte Förſterſtelle zu Wildbahn, in der Oberförſterei Heinersdorf, iſt vom 1ſten Mai c. ab dem bisherigen Hülfsaufſeher Fahl I. zu Grammenthin übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 21. April 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2941. Proviſoriſche Verordnung, die Aufhebung der Mahlſteuer und deren Erſatz durch eine direkte Steuer betreffend. Vom 4ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 6ten April 1848.

No. 2942. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen

1) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard.

No. 2943. Allerhöchſtes Privilegium vom 20ſten Februar 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr.

No. 2944. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Februar 1848 wegen des rechtsgültigen Fortbeſtehens der Verordnung vom 22ſten März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Weſtpreußen.

No. 2945. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußiſchen Verfaſſung. Vom 6ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 8ten April 1848.

No. 2946. Wahlgeſetz für die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung. Vom 8ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 9ten April 1848.

No. 2947. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Februar 1848, betreffend die Beſtätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

No. 2948. Verordnung über die Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zur Deutſchen National-Verſammlung. Vom 11ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 12ten April 1848.

Patente.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27ſten April 1847 ertheilten Patente

1) auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkiſchrothfärben mit Oelbeitzen behandelten Garne und Gewebe in den Trockenräumen und
2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

ſind erloſchen.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7ten April v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen mechaniſchen Apparat zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

84) Bekanntmachung. Nach §. 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 11ten d. Mts. über die Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zur Deutſchen Nationalverſammlung ſollen in jeder Provinz ſo viel Wahlbezirke von möglich gleicher Einwohnerzahl gebildet werden, als Abgeordnete zu wählen ſind.

Demgemäß iſt die Provinz Pommern behufs der Wahl der nach dem Reglement über die Ausführung der vorbezeichneten Verordnung von demſelben Tage auf dieſe Provinz repartirten 15 Abgeordneten in 15 Wahlbezirke eingetheilt worden. Von denſelben beſteht:

der erſte Bezirk

aus den Kreiſen Lauenburg und Bütow und einem an dieſe angrenzenden Theile des Stolper Kreiſes von circa $\frac{1}{5}$ deſſelben. Zum Wahlorte für dieſen Bezirk iſt die Stadt Lauenburg beſtimmt und zum Wahl-Kommiſſarius der Landrath v. Selchow daſelbſt ernannt;

der zweite Bezirk

aus dem Rummelsburger Kreiſe, einem angrenzenden Theile des Stolper Kreiſes von circa $\frac{4}{5}$ deſſelben und einem angrenzenden Theile des Schlawer Kreiſes von circa $\frac{1}{16}$ ſeines Geſammtinhaltes. Wahlort Stolp, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Gottberg daſelbſt;

der dritte Bezirk

aus circa $\frac{9}{16}$ des Schlawer Kreiſes und einem angrenzenden Theile des Fürſtenthumſchen Kreiſes von circa $\frac{1}{4}$ ſeines Inhalts. Wahlort Schlawe, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Kleiſt daſelbſt;

der vierte Bezirk

aus circa $\frac{3}{4}$ des Fürſtenthumſchen Kreiſes und einem angrenzenden Theile des Belgarder Kreiſes, welcher circa $\frac{1}{3}$ deſſelben in ſich ſchließt. Wahlort Cöslin, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Gaudecker in Cörlin;

der fünfte Bezirk

aus circa $\frac{2}{3}$ des Belgarder Kreiſes und einem an dieſen angrenzenden überwiegend größeren Theile des Neuſtettiner Kreiſes von circa $\frac{17}{18}$ ſeines ganzen Inhalts. Wahlort Bärwalde, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Kleiſt-Retzow in Belgard;

der ſechste Bezirk

aus den Kreiſen Dramburg und Schievelbein, einem an den erſteren angrenzenden kleinen Theile des Neuſtettiner Kreiſes von circa $\frac{1}{18}$ ſeines Inhalts und einem an den Schievelbeiner Kreis angrenzenden Theile des Regenwal-

der Kreiſes, welcher circa $\frac{3}{4}$ dieſes Kreiſes ausmacht. Wahlort Dramburg, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Knebel daſelbſt;

der ſiebente Bezirk

aus dem Greiffenberger Kreiſe, einem angrenzenden Theile des Regenwalder Kreiſes von circa $\frac{1}{4}$ ſeines Inhalts und einem großen Theile des angrenzenden Camminer Kreiſes, welcher circa $\frac{5}{6}$ dieſes Kreiſes in ſich ſchließt. Wahlort Greiffenberg, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. d. Marwitz daſelbſt;

der achte Bezirk

aus dem Naugarder Kreiſe, einem angrenzenden Theile des Camminer Kreiſes von circa $\frac{1}{6}$ deſſelben und einem an den Naugarder Kreis grenzenden Theile des Saatziger Kreiſes von circa $\frac{6}{13}$ ſeines Inhalts. Wahlort Maſſow, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Bismark in Naugard;

der neunte Bezirk

aus dem Pyritzer Kreiſe einem angrenzenden Theile des Saatziger Kreiſes von circa $\frac{7}{13}$ deſſelben und einem an den Pyritzer Kreis grenzenden Theile des Greifenhagener Kreiſes, welcher circa $\frac{1}{5}$ dieſes Kreiſes in ſchließt. Wahlort Stargard, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Waldow auf Steinhöfel;

der zehnte Bezirk

aus einem an den Randower Kreis grenzenden Theile des Greifenhagener Kreiſes von circa $\frac{3}{5}$ ſeines Inhalts und einem mit dieſem in Verbindung ſtehenden Theile des Randower Kreiſes, welcher circa $\frac{21}{31}$ deſſelben enthält. Wahlort Stettin, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Puttkammer daſelbſt;

der elfte Bezirk

aus dem größeren an den Ueckermünder Kreis grenzenden Theile des Randower Kreiſes von circa $\frac{10}{31}$ deſſelben mit der Stadt Stettin und einem Theile des Ueckermünder Kreiſes von circa $\frac{9}{19}$ ſeines Inhalts. Wahlort Stettin, Wahl-Kommiſſarius Ober-Bürgermeiſter Wartenberg daſelbſt;

der zwölfte Bezirk

aus dem Anklamer Kreiſe, dem größeren angrenzenden Theile des Ueckermünder Kreiſes von circa $\frac{10}{19}$ deſſelben und einem an den Anklamer Kreis grenzenden Theile des Demminer Kreiſes, welcher circa $\frac{5}{8}$ dieſes Kreiſes bildet. Wahlort Anklam, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Heyden in Demmin;

der dreizehnte Bezirk

aus dem Uſedom-Wolliner Kreiſe und circa $\frac{39}{40}$ des Greifswalder Kreiſes. Wahlort Wolgaſt, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Seeckt in Greifswald;

der vierzehnte Bezirk

aus dem Kreiſe Grimmen, einem kleinen angrenzenden Theile des Greifswalder Kreiſes von circa $\frac{1}{40}$ ſeines Inhalts, dem angrenzenden kleineren Theile des Demminer Kreiſes von circa $\frac{3}{8}$ deſſelben und einem Theile des an den Kreis Grimmen grenzenden Franzburger Kreiſes von circa $\frac{3}{8}$ ſeines Inhalts. Wahlort Grimmen, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. Bärenfels daſebſt;

der fünfzehnte Bezirk

aus dem Kreiſe Rügen und dem übrigen Theile des Franzburger Kreiſes, welcher circa ⅔ deſſelben bildet. Wahlort Stralſund, Wahl-Kommiſſarius Landrath v. d. Lancken in Bergen.

Auf Veranlaſſung des Herrn Miniſters des Innern bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die den einzelnen Wahlbezirken überwieſenen Kreis-Antheile nicht ſpezieller, als geſchehen, bezeichnet werden können, weil dies von der Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen abhängig iſt, welche geſetzlich den Landräthen der einzelnen Kreiſe obliegt. Wegen Ausführung der Wahlen iſt das Erforderliche an die betreffenden Behörden der Provinz bereits verfügt worden.

Stettin, den 16ten April 1848.

Der Ober-Präſident, von Bonin.

---

85) Bekanntmachung. Die Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen haben unter dem 29ſten März d. J. wegen Verſendung von Streichzündern auf Eiſenbahnen einſtweilen Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Eiſenbahn-Verwaltungen ſind gehalten, die nach §. 3 des Regulativs vom 27ſten September 1846 bisher vom Eiſenbahntransport ausgeſchloſſenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) mindeſtens fortan einmal wöchentlich an gewiſſen, von den Verwaltungen feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden dieſe Gegenſtände in ganzen Wagenladungen zur Verſendung aufgegeben, ſo muß die Beförderung in der für andere Güter feſtgeſetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müſſen jedoch in Behältniſſen von ſtarkem Eiſenblech, oder mindeſtens in ſehr feſten, mit Papier verklebten hölzernen Kiſten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, ſorgfältig und feſt dergeſtalt verpackt ſein, daß der Raum der Kiſten völlig ausgefüllt iſt. Die Kiſten ſind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.

3) Fällt dem Verſender erweislich eine Vernachläſſigung in der Verpackung zur Laſt, ſo haftet derſelbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entſtehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche ſtets die letzten im Zuge ſein müſſen.

5) Unrichtige oder unterlaſſene Deklaration aller chemiſchen Präparate, deren Verſendung nach dem Regulativ vom 27ſten September 1846 oder der gegenwärtigen Beſtimmung nur unter beſonderen Vorſichtsmaßregeln geſtattet iſt Seitens der Aufgeber, ſo wie die wiſſentliche Annahme und Beförderung ſolcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenſtände Seitens der Eiſenbahn-Beamten wird gleich der Verſendung gänzlich

verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27ſten September 1846 beſtraft.

Die Eiſenbahnverwaltungen ſind wegen Befolgung und Publikation dieſer Beſtimmung mit Anweiſung zu verſehen.

Ich bringe dies im Auftrage der genannten Königlichen Miniſterien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 13ten April 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

86) Der nachſtehende wörtlich alſo lautende Allerhöchſte Erlaß:

Auf ihren Bericht vom 2ten d. M. will Ich der unter dem Namen: „Vereins-Zuckerſiederei" in Stettin gebildeten Geſellſchaft die Rechte einer Aktien-Geſellſchaft verleihen und das beiliegende unter dem 21. und 26. Juni 1847 von den Aktionairen notariell vollzogene Statut hierdurch beſtätigen. Das Statut iſt mit dem gegenwärtigen Erlaſſe durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin bekannt zu machen.

Berlin, den 20ſten Februar 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Bodelſchwingh, Uhden und v. Düesberg.

deſſen Urſchrift ſich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 17ten März 1848.

Der Finanz-Miniſter von Düesberg.

Statuten
der
Vereins-Zucker-Siederei.

Unter der Firma:

„Vereins-Zucker-Siederei"

iſt hier unter dem 1ſten Oktober 1845 eine Aktien-Geſellſchaft zur Anlage einer Zucker-Siederei zuſammengetreten, deren innere und äußere Rechte und Pflichten in den nachſtehenden Beſtimmungen enthalten ſind.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Geſellſchaft iſt, die Fabrikation von Zucker und deſſen Abſatz.

§. 2.

Ihr Sitz iſt Stettin, ihr Gerichtsſtand unter dem Königlichen Land- und Stadtgericht hieſelbſt, und ihre Dauer an gewiſſe Jahre nicht geknüpft. Sie iſt verpflichtet, der hieſigen kaufmänniſchen Corporation beizutreten.

§. 3.

Die Geſellſchaft hat die den beſtätigten Aktien-Geſellſchaften durch das Geſetz vom 9. November 1843 beigelegten Rechte und Pflichten.

§. 4.

Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen der Geſellſchaft werden in die hieſige Zeitung, das Intelligenz- und Amtsblatt und die Börſennachrichten der Oſtſee, ſo lange dieſelben beſtehen, eingerückt.

Von dem Grundkapital der Geſellſchaft, den Aktien und Dividenden.

§. 5.

Das Grund-Kapital der Geſellſchaft wird auf

Dreimalhundert und Fünfzig Tauſend Thaler

feſtgeſetzt, welches in 1750 auf beſtimmte Inhaber lautende Aktien, jede zu 200 Thaler, vertheit wird.

Die Geſellſchaft tritt in Wirkſamkeit, ſobald mindeſtens 250,000 Thlr. gezeichnet ſind. Der Betrag der gezeichneten Aktien wird, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, bis zum 1. Oktober 1847 zum Vollen eingezahlt, und bis dahin bleiben die urſprünglichen Zeichner für die vollen Beträge verhaftet.

Mit jeder Actie wird ein Exemplar des Statuts ausgegeben.

§. 6.

Alljährlich am 31. Dezember wird von der Direktion ein Inventarium über das ganze Vermögen der Geſellſchaft aufgenommen.

Bei Abſchätzung der Beſtände werden die Koſtenpreiſe der Rohzucker, und die Verkaufspreiſe der fabricirten Süßen, Letztere mit einem Abzuge von 5 pCt. zu Grunde gelegt, bei der Abſchätzung der Mobilien aber in den erſten 5 Jahren mindeſtens 5 pCt, und ſpäter mindeſtens 10 pCt. jährlich nach den nähern Beſtimmungen des Comite's abgerechnet. Ob, und wie viel von dem Immobilien-Werthe und den ausſtehenden Forderungen abzuſchreiben, bleibt dagegen dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Comites anheimgeſtellt.

Die ſich dann nach Abſchreibung ſämmtlicher Verwaltungs- und Betriebskoſten im Hauptbuche ergebende Bilanz ſtellt heraus, was als Reingewinn des verfloſſenen Jahres zu betrachten.

§. 7.

Von dem Reingewinn jeden Jahres werden nach der näheren Beſtimſtimmung der General-Verſammlung zuförderſt mindeſtens 10 pCt. auf das Reſerve-Conto gebucht, das dann Verbleibende aber bildet die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende.

Iſt der Reſerve-Fond durch dieſe Buchung bis auf 150,000 Thlr. angewachſen, ſo beſchließt die General-Verſammlung, ob der Reingewinn theilweiſe zu fernerer Erhöhung des Reſerve-Fonds verwandt oder unter die Actionaire vertheilt werden ſoll.

Was an Dividende zu vertheilen, wird gleich nach abgehaltener jährlicher General-Verſammlung durch die §. 4 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§. 8.

Alljährlich vom 1. bis 15. Juni erfolgt auf der Kaſſe gegen Einliefe-

rung der den Actien beigefügten, und von 10 zu 10 Jahren von Neuem auszugebenden Dividenden-Coupons die Erhebung der nach §. 7 zu vertheilenden Dividende.

Meldet ſich der Inhaber der Coupons während dreier Jahren in den beſtimmten Zahlungs-Terminen auf der Kaſſe zur Erhebung nicht, ſo iſt der auf demſelben zu zahlende Antheil am Gewinn zum Beſten der Geſellſchaft verfallen.

§. 9.

Die Actien, welche von den geſammten Comité- und Direktions-Mitgliedern zu unterſchreiben ſind, lauten wörtlich:

Stempel №

Actie der Vereins-Zucker-Siederei

für den erlegten Werth von Zwei Hundert Thaler Preussisch Courant, die Mark fein zu 14 Thaler.

Der Inhaber dieser Actie, N. N., oder Jeder, der dieselbe rechtmässig und nach den Statuten der Gesellschaft erwerben wird, nimmt auf Höhe dieses Betrages am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnissmässig Theil, und ist verpflichtet, das Statut, wovon ein Exemplar hiermit ausgegeben wird, zu beobachten und gegen sich gelten zu lassen.

Die Dividenden werden alljährlich gegen Einlieferung der darüber besonders ausgestellten und mit Nummer der Actie versehenen Coupons, von denen zehn hiermit ausgegeben werden, erhoben.

Nach Ablauf von je 10 Jahren wird eine anderweitige Serie von 10 Coupons gegen Einreichung der Actie und Abstempelung auf derselben ausgegeben.

Stettin, den ten 184

Vereins-Zucker-Siederei-
(L. S.) Comité.
(Unterſchrift ſämmtlicher Mitglieder.)
(L. S.) Die Direction.
(Unterſchrift der Directoren.)

§. 10.

Jede Uebertragung der Aktien erfolgt unter Lebenden durch Indoſſement. Bei Erbfällen wird die Ligitimation auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art geführt. Jede Beſitzveränderung wird in dem zu dem Ende gehaltenen und genau zu führenden Aktienbuche vermerkt, und jeder neue Erwerber einer Aktie iſt deshalb ſchuldig, die Uebertragung unter Produktion der Legitimations-Urkunde bei der Direktion anzumelden.

Die Direktion iſt zur Prüfung des Indoſſements nicht verpflichtet.

Bis dahin, daß dieſe Anmeldung erfolgt, welches von der Direktion auf der Aktie zu vermerken iſt, wird der Erwerber als Aktionair nicht angeſehen, zu den General-Verſammlungen nicht zugelaſſen.

§. 11.

Die Coupons zur Erhebung der Dividenden, welche von der Direktion zu vollziehen ſind, lauten:

Serie № . . .

Coupon № . . .

Dividenden-Coupon zur Actie № . . . **der Vereins-Zucker-Siederei.** Werth der Aktie 200 Thaler Preußiſch Courant.

Gegen Auslieferung dieſes Coupons empfängt der Inhaber in der Zeit vom 1ſten bis 15ten Juni 18 . . auf unſerer Kaſſe den für das Jahr 18 . auf jede Aktie treffenden Antheil an dem ſtatutenmäßig zu vertheilenden Reingewinn des Geſchäfts, ſofern ein ſolcher erzielt worden.

Iſt ein ſolcher Reingewinn nach der ſtatutenmäßig anzulegenden Berechnung nicht vorhanden, ſo verliert dieſer Coupon jeden Werth, und im andern Falle, wenn derſelbe bis zum 15ten Juni 18 . . (drei Jahre nach dem Fälligkeitstermin) auf der Kaſſe nicht präſentirt wird, verfällt der Betrag zum Beſten der Geſellſchaft.

Stettin, den . . 18 .

Die Direction der Vereins-Zucker-Siederei

(L. S.) (Unterſchrift der Direktoren.)

§. 12.

Sämmtliche Gebäude und Geräthſchaften der Geſellſchaft werden zu einem vom Comité zu beſtimmenden Betrage, die Vorräthe aber zu einem von der Direktion zu veranſchlagenden Werthe gegen Feuer verſichert.

§. 13.

Alle Streitigkeiten, welche in Beziehung auf die Geſellſchaft und deren Vermögen zwiſchen einzelnen Aktionairs unter einander, oder zwiſchen ihnen oder einem derſelben und der Geſellſchaft entſtehen, ſollen durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden werden, und gegen denſelben ſoll keine Appellation oder ſonſtiges Rechtsmittel, nur die im §. 174. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Nichtigkeitsklage eintretenden Falls ſtattfinden, dieſelbe aber die vorläufige Vollſtreckung des Spruchs nicht aufhalten.

Die Schiedsrichter werden bei Streitigkeiten der Aktionaire unter einander aus den unbetheiligten Aktionairen, und im Fall einer Colliſion der Geſellſchaft, als ſolche aus dem hieſigen Kaufmannsſtande erwählt. Sie können ſich des Beiſtandes eines Rechtskundigen bedienen.

Sind die Stimmen der Schiedsrichter getheilt, ſo ernennen ſie einen Obmann. Können ſie ſich über deſſen Wahl in 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung ihres Spruchs, nicht einigen, ſo ernennt das Vorſteher-Amt der hieſigen Kaufmannſchaft denſelben. Dies Statut und die Landesgeſetze dienen als Norm der Entſcheidung.

Von

Von den Vertretern der Geſellſchaft.

A. Von der Direktion.

Die Geſellſchaft wird durch einen Vorſtand vertreten, welcher aus 3 Aktionairen als Mitglieder beſteht, von denen der eine ein in der Zucker-Fabrikation möglichſt erfahrener Mann ſein muß. Wie viel Aktien ein jeder Direktor beſitzen ſoll, bleibt dem Ermeſſen der General-Verſammlung überlaſſen.

§. 15.

Unter der Firma:

„Direction der Vereins-Zucker-Siederei."

betreibt derſelbe alle Handlungs- und Fabrik-Geſchäfte, ſowie ſonſtige Angelegenheiten der Geſellſchaft, und verwaltet deren ganzes Vermögen. Jede Handlung und alle Geſchäfte die derſelbe ſtatutenmäßig vollzieht, binden die Geſellſchaft unbedingt, ſowie dieſe denn auch aus denſelben Rechte jeder Art erwirbt. Die Direktion führt ein Siegel mit obiger Firma.

§. 16.

Die Wahl der Direktoren, die Beſtimmung über die Dauer ihres Verhältniſſes, über ihr Gehalt, etwanige außerordentliche Remuneration und ſonſtige Bedingungen des mit ihnen abzuſchließenden Contracts erfolgt durch das Comité unter Beſtätigung der General-Verſammlung.

§. 17.

Zur Ligitimation der Direktoren nach außenhin genügt ein Atteſt, welches ein Notar auf Grund des in Betreff der Wahl und Beſtätigung in der General-Verſammlung aufgenommenen Protokolls ertheilt.

§. 18.

Die Leitung der Buch- und Kaſſen-Führung und Aufbewahrung des Portefeuille iſt Sache der Direktion.

Die Vertheilung der Geſchäfte unter ſich wird den Direktoren überlaſſen, deren jeder dem Anderen bei den einzelnen Branchen von ſelbſt ſubſtituirt iſt.

Können die Direktoren ſich mit ihren Berathungen nicht vereinigen, ſo ſteht jedem frei, die berathene Angelegenheit in einer Verſammlung des Comité zur Erörterung zu bringen.

§. 19.

Im Allgemeinen genügt die Unterſchrift eines Direktors. Um jedoch die Geſellſchaft aus, Namens ihrer ausgeſtellten, trockenen und gezogenen Wechſeln, ſowie Wechſel-Accepten, Schuldſcheinen und Hypothekenverſchreibungen zu verpflichten, bedarf es der Vollziehung der betreffenden Urkunde von zweien Direktoren. Die Nothwendigkeit der Unterſchrift aller Direktoren unter den Aktien- und Dividenden-Coupons iſt bereits §. 9 und 11 verordnet.

§. 20.

Bei Krankheit, Abweſenheit oder ſonſtiger Behinderung der Direktoren beſtimmt das Comité eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu Stellvertretern

der behinderten Direktoren, für welche dieſelben alsdann mit voller Kraft zu zeichnen befugt ſind.

§. 21.

Dies Statut und die Beſchlüſſe der General-Verſammlung dienen der Direktion zur Richtſchnur ihres Verfahrens. Das Comité iſt ihre unmittelbar vorgeſetzte Behörde, der ſie jederzeit auf Erfordern Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt, und deren Anordnungen nur durch Beſchluß in der General-Verſammlung, die in einzelnen Fällen auf den Antrag zweier Direktoren auch außerordentlich zu berufen, aufgehoben werden können.

Wo Gefahr im Verzuge iſt, muß jedoch bis zum gefaßten Beſchluſſe der General-Verſammlung den Anordnungen des Comité Folge geleiſtet werden.

§. 22.

Wenn es ſich

a) um An- und Verkauf von Grundſtücken,

b) Aufnahme von Hypothekenſchulden,

c) Neubauten, Anſchaffung von Geräthſchaften und Veränderungen handelt, die einzeln einen Aufwand von mehr als 3000 Thalern erfordern,

d) Annahme eines Vergleichs bei Faliſſements,

e) Ankauf und nöthigenfalls Verkauf von Rohzucker

handelt, muß die Direktion mit dem Comité zuvor berathen, ohne jedoch verpflichtet zu ſein, den Nachweis der erfolgten Berathung nach außenhin zu führen.

§. 23.

Der Jahres-Abſchluß wird dem Comité vorgelegt, und von dieſem die Decharge ertheilt; etwanige Erinnerungen, ſobald ſie nicht vorher erledigt ſind, werden aber bei der nächſten General-Verſammlung vorgetragen.

B. Vom Comité.

§. 24.

Das Comité beſteht aus 5 in Stettin wohnhaften Aktionairen, von denen ein Jeder auf den Zeitraum von 5 Jahren durch die General-Verſammlung gewählt wird.

Alljährlich ſcheidet ein Comité-Mitglied aus, und wird durch eine neue Wahl erſetzt. Unter den jetzigen Comité-Mitgliedern beſtimmt das Loos die Reihenfolge des Ausſcheidens. Das ausgeſchiedene Mitglied iſt ſtets wieder wählbar.

Auch innerhalb der regelmäßigen Dauer ſeines Amtes muß jedes Mitglied des Comité ausſcheiden, wenn die ordentliche General-Verſammlung ſolches beſchließt.

§. 25.

Sollte ein Comité-Mitglied während ſeiner 5jährigen Amtsdauer durch den Tod oder ſonſt ausſcheiden, ſo wählt die nächſte General-Verſammlung das dafür eintretende Mitglied nicht auf 5 Jahre, ſondern auf die noch lau-

fende Amtsdauer des ausgeſchiedenen Vorgängers, ſo daß durch ſolche Wahl der regelmäßige Wahlturnus im Uebrigen nicht unterbrochen wird.

§. 26.

Jedes Comité-Mitglied muß mindeſtens 5 Aktien beſitzen, und ſolche beim Portefeuille der Geſellſchaft deponiren.

§. 27.

Das Comité unterſchreibt:

„Comité der Vereins-Zucker-Siederei“

und führt ein ebenſo lautendes Siegel.

Es hat keine Wirkſamkeit nach Außen, ſondern vertritt nur die inneren Rechte der Geſellſchaft gegen die Direktion, über deren Geſchäftsführung es zu wachen hat, es prüft die Verwaltungsberichte der Direktion und ertheilt die Decharge; es iſt berechtigt, jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenſtände zu verlangen, Correſpondenzen, Bücher und Rechnungen der Direktion einzuſehen und die Kaſſe, ſowie das Portefeuille zu revidiren.

§. 28.

Verantwortlich iſt das Comité nur, wenn es gegen das Statut handelt, und die General-Verſammlung alsdann befugt, daſſelbe völlig oder theilweiſe aufzulöſen, und neue reſp. Ergänzungswahlen ohne Weiteres zu treffen.

Von den Verhandlungen

A. des Comités.

§. 29.

Das Comité verſammelt ſich ſo oft es dazu von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter oder von der Direktion eingeladen wird, jedoch monatlich wenigſtens einmal regelmäßig, und führt über jede Sitzung ein Protokoll.

§. 30.

Das Comité wählt alljährlich ſeinen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter nach Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Loos.

§. 31.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von mindeſtens 3 Mitgliedern erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorſitzenden.

§. 32.

Die Direktion, welche in den Verſammlungen auf erfolgte ſchriftliche Einladung zu erſcheinen verpflichtet, nicht aber ohne eine ſolche dazu berechtigt ſind, tragen in demſelben vor, was ſich im Geſchäft zugetragen, und bringen zur Berathung und Beſchlußnahme, was ihnen nothwendig erſcheint. Sie haben jedoch nur Stimmrecht, wenn es ſich um die im §. 22 bezeichneten Gegenſtände handelt.

Jedes Comité-Mitglied iſt ebenfalls befugt, Gegenſtände, die die Geſellſchaft betreffen, vorzutragen und Beſchlußnahme darüber herbeizuführen.

B. Von den General-Verſammlungen.

§. 33.

Die Geſammtheit der Aktionaire wird alljährlich einmal und zwar im Monat Mai zu einer General-Verſammlung regelmäßig einberufen.

Das Comité iſt aber auch berechtigt, außerordentliche General-Verſammlungen jederzeit zu berufen, wenn es dieſelben für erforderlich hält, und iſt dazu binnen 4 Wochen verpflichtet, wenn mindeſtens $\frac{1}{5}$ der Aktionaire unter Darlegung der Gründe darum nachſuchen.

Außerdem können nach §. 21 auch auf Antrag der Direktoren außerordentliche Verſammlungen berufen werden.

Die Einberufung zu jeder General-Verſammlung erfolgt durch das Comité, und wird durch die §. 4 benannten Blätter zweimal, das erſtemal mindeſtens 14 Tage vor dem feſtgeſetzten Termin, zur Verſammlung bekannt gemacht.

§. 34.

Sobald

a) über Abänderung des Statuts,

b) über die Aufhebung der Geſellſchaft

berathen werden ſoll, muß dies ausdrücklich in der Bekanntmachung mit aufgenommen werden.

§. 35.

Die Theilnahme an dieſen Verſammlungen iſt jedem im Aktienbuche verzeichneten Aktionair geſtattet.

§. 36.

Vertretung findet bei Minorennen und ſonſt Bevormundeten durch ihre Vormünder und Curatoren, bei Handlungs-Häuſern, durch ihre Handlungs-Disponenten, bei moraliſchen Perſonen durch ihre Repräſentanten, bei Ehefrauen durch ihre Männer ſtatt, wenn ſie auch keine Aktionaire ſind, ſonſt aber nur durch andere Aktionaire, die ſich durch ſchriftliche Vollmacht zu legitimiren haben.

§. 37.

Den Vorſitz in den Verſammlungen führt der Vorſitzende des Comités, ſofern nicht die General-Verſammlung eine andere Wahl zu treffen für gut findet, was ihr jederzeit frei ſteht.

§. 38.

Die Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorſitzenden entſcheidet in allen Fällen; nur wenn die Auflöſung der Geſellſchaft beſchloſſen werden ſoll, müſſen mindeſtens $\frac{2}{3}$ der durch die anweſenden Aktionairs vertreten Stimmen dafür ſein.

§. 39.

Wer eine bis incl. 4 Aktien beſitzt, hat keine Stimme, wer 5 bis incl. 15 Aktien beſitzt, hat 1 Stimme, wer 16 bis incl. 30 Aktien beſitzt, hat 2 Stimmen, wer 31 bis incl. 45 Aktien beſitzt, hat 3 Stimmen, wer 46 und mehrere Aktien beſitzt, hat 4 Stimmen.

Die eigenen und die vertretenen Aktien werden dabei nicht zuſammen, ſondern beſonders in Betreff des Stimmenrechts gerechnet, jedoch kann ein Einzelner nie mehr als zuſammen 6 Stimmen repräſentiren.

§. 40.

In den General-Verſammlungen wird zuförderſt die nach §§. 6 u. 7 ermittelte Bilance und das Inventarium der vorräthigen Süßen vorgelegt und von der Direktion Vortrag über den Zuſtand des Unternehmens und die im verfloſſenen Jahre vorgekommenen Ereigniſſe und Veränderungen gehalten und auf Grund dieſes Vortrages dann beſchloſſen, welche Dividende unter die Aktionairs zu vertheilen.

Der Verſammlung ſteht es dann frei, das Verfahren des Comités zu prüfen; ſie ertheilt demſelben die Decharge.

Demnächſt werden das Comité und die Direktoren mit ihren etwanigen weitern Vorträgen und Vorſchlägen gehört und nach Erledigung deſſen, was dadurch zur Sprache gebracht, hat jeder Aktionair das Recht, Angelegenheiten, die ſich auf die Geſellſchaft beziehen, mitzutheilen, und ſein Urtheil über den Geſchäftsbetrieb abzugeben.

Anträge, über welche ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, müſſen indeß von den einzelnen Aktionairs dem Comité ſchriftlich, ſpäteſtens 3 Tage vor der General-Verſammlung, eingereicht werden.

§. 41.

Das Protokoll in den Verſammlungen führt ein Notar; daſſelbe muß von den anweſenden Comité- und Direktions-Mitgliedern und mindeſtens 6 Aktionairs unterſchrieben, auch darin vermerkt ſein, welche Aktionairs anweſend ſind.

Dies Protokoll, welches für die Beſchlüſſe der Geſellſchaft den Beweis liefert, wird im Archiv der Geſellſchaft aufbewahrt.

Von den Offizianten der Geſellſchaft.

§. 42.

Den Kaſſirer, der die in einem feuerfeſten Behältniſſe befindliche Kaſſe unter der Kontrolle der Direktion im Verſchluß hat, die Geſchäftsreiſenden, Agenten und die Siedemeiſter ernennt das Comité auf den Vorſchlag der Direktion, dagegen iſt ihre Entlaſſung, ſowie die Annahme und Entlaſſung des ſämmtlichen, zu dem Comptoir und dem Geſchäftsbetriebe ſonſt erforderlichen Perſonals lediglich Sache der Direktion, deren Anordnungen und Vorſchriften ſich alle gedachten Beamten, ohne Unterſchied, unbedingt zu fügen haben.

Heinrich Wilhelm Jobſt. Karl Friedrich Metzenthin.

Johann Wilhelm Schlutow. Ludwig Fretzdorff.
Paul Karl Wilhelm Gutike. Friedrich Gottlob Scalla.
Herm. Gottl. Wilh. Schulze. Daniel Benjam. Breßler.
Karl Ferdinand Matthias. Auguſt Friedrich Mayer.
Johann Friedrich Boy. Theodor Fritſch.
Karl Benjamin Kruſe. Heinrich Auguſt Lemonius.
Friedrich Bernhard Pieſchel. George Friedrich Schulze.
Julius Schulze. Auguſt Wilhelm Theodor Ludendorff.
Karl v. Eckenſteen. Karl Auguſt Schulze.
Auguſt Wilhelm Studemund. Guſtav Robert Trieſt.
Guſtav Adolph Wellmann. Chriſtian Rönius.
Heinrich Theodor Ludendorff. Albrecht Gutknecht.
Albert Julius Grawitz. Johann Hermann Dumrath.
Karl Friedrich Ladewig. Jacob Wieſenthal.
Karl Wilh. Guſtav Ad. Toepffer. Aug. Ferd. Haacke.
pr. A. J. Saling: Ferd. Lorentz. Fried. Schillow.

Verhandelt Stettin am ein und zwanzigſten Juni Eintauſend acht Hundert und ſieben und vierzig.

Vor mir, dem unterzeichneten, hieſelbſt wohnenden Notar, Juſtizrath Hanow, und in Gegenwart des zugezogenen, gleichfalls hier wohnhaften Notars, Juſtizrath Alker,

welcher nach eines Jeden Verſicherung keines der nach §§. 5 bis 9 des Geſetzes vom 11. Juni 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausſchließenden Verhältniſſe entgegenſteht,

erſchienen heute dem erſten Notar von Perſon bekannt und in verfügungsfähiger Perſon:

1) der Kaufmann Herr Karl Auguſt Schulze, hier wohnhaft, für ſich und als Bevollmächtigter des Amtsraths Karbe zu Amt Neuendoff und des Landraths v. Wedell-Parlow zu Greiffenberg,
2) der Herr Amtmann Julius Schulze zu Stolzenburg wohnhaft,
3) der Herr Gutsbeſitzer George Friedrich Schulze auf Clebow wohnhaft,
4) der Herr Direktor Herrm. Gottlieb Wilhm. Schulze, hierſelſt wohnhaft,
5) der Kaufmann Herr Aug. Wilhm. Theodor Ludendorff, hier wohnhaft,
6) der Juſtiz-Commiſſarius Guſtav Robert Trieſt, hier wohnhaft,
7) der Kaufmann Herr Heinrich Theodor Ludendorff, für ſich ſelbſt und als Mitinhaber der Handlung W. Ludendorff, hierſelbſt wohnhaft,
8) der Bankdirektor Herr Heinrich Wilhelm Jobſt, hier wohnhaft,
9) der Kaufmann und Conſul Herr Paul Karl Wilhelm Gutike, hierſelbſt wohnhaft,
10) der Kaufmann Karl Ferdinand Mathias, Inhaber der Handlung Gottfried Schultz & Comp., hier wohnhaft,
11) der Kaufmann und Conſul Herr Johann Wilhelm Schlutow, hierſelbſt wohnhaft,

12) der Kaufmann Herr Friedlich Gottlob Scalla, hier wohnhaft,
13) der Kaufmann Herr Auguſt Wilhelm Studemund, hier wohnhaft,
14) der Kaufmann Herr Karl Benjamin Kruſe, hier wohnhaft,
15) der Kaufmann Herr Johann Friedrich Boy, hier wohnhaft,
16) der Apotheker Herr Auguſt Friedrich Mayer, hier wohnhaft,
17) der Kaufmann Herr Friedrich Bernhard Pieſchel, hier wohnhaft,
18) der Kaufmann Herr Daniel Benjamin Breßler, hier wohnhaft,
19) Steuerbeamter Herr Karl v. Eckenſteen, hier wohnhaft,
20) der Kaufmann und Stadtrath Herr Karl Friedrich Metzenthin, hier wohnhaft,
21) der Siedemeiſter Herr Chriſtian Rönius, hier wohnhaft,
22) der Kaufmann Herr Albrecht Gutknecht, hier wohnhaft,
23) der Kaufmann Herr Albert Julius Grawitz, hier wohnhaft, für ſich und als Chef der Handlung J. C. Graff's Erben, ſowie als Bevollmächtigter von N. H. Witt in Hamburg, welcher die anliegende beglaubte Abſchrift ſeiner Vollmacht überreichte, und das gleichfalls producirte Original derſelben wieder zurücknahm,
24) der Kaufmann Herr Ludwig Fretzdorff, als Mitinhaber der Handlung Fretzdorff & Comp., hier wohnhaft,
25) der Kaufmann Herr Theodor Fritſch, hier wohnhaft,
26) der Kaufmann Herr Guſtav Albert Wellmann, hier wohnhaft,
27) der General-Conſul Herr Heinrich Auguſt Lemonius, hier wohnhaft,

Dieſelben überreichten das anliegende Exemplar der Statuten der Vereins-Zucker-Siederei, Behufs deren notariellen Vollziehung. Die überreichten Statuten wurden den Herren Komparenten, welche bemerken, daß ſie, reſp. ihre Machtgeber ſämmtlich Aktionaire ſeien, laut vorgeleſen. Sämmtliche Anweſende erklärten hierauf, daß ſie dieſe Statuten überall genehmigten und zu deren Vollziehung bereit wären. Die Komparenten haben ſodann die anliegenden Statuten eigenhändig unterſchrieben.

Sie beantragen:

zwei Exemplare der Statuten aus dieſer Verhandlung auszufertigen.

Vorgeleſen, genehmigt und vollzogen:

Johann Wilhelm Schlutow. Paul Karl Wilhm. Gutike.
Karl Friedrich Metzenthin. Heinrich Wilhelm Jobſt.
Ludwig Fretzdorff. Friedrich Gottlob Scalla.
Karl Ferdinand Matthias. Daniel Benjamin Breßler.
Auguſt Friedrich Mayer. Theodor Fritſch.
Heinrich Auguſt Lémonius. Friedrich Bernhard Pieſchel.
Herm. Gottlieb Wilhm. Schulze. Karl Benjam. Kruſe.
Johann Fried. Boy. Aug. Wilh. Theodor Ludendorff.
Julius Schulze. George Friedrich Schulze.
Karl v. Ekenſteen. Auguſt Wilhelm Studemund.

Chriſtian Rönius. Karl Auguſt Schulze.
Heinrich Theodor Ludendorff. Guſtav Ad. Wellmann.
Guſtav Robert Trieſt. Albrecht Gutknecht.
Albert Julius Grawitz.

Es wird hiermit atteſtirt, daß die vorſtehende Verhandlung, ſo wie ſie niedergeſchrieben worden, wirklich ſtattgefunden hat; daß dieſelbe in Gegenwart beider Notare den Komparenten laut vorgeleſen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterſchrieben worden iſt

Eduard Ferdinand Hanow. Anton Theodo Alker.

Verhandelt Stettin am Sechs und zwanzigſten Juni Eintauſend achthundert ſieben und Vierzig.

Vor mir, dem in Stettin wohnenden Notar, Juſtizrath Hanow, und in Gegenwart des zugezogenen, gleichfalls hier wohnhaften zweiten Notars Juſtizrath Alker,

welcher nach eines jeden Verſicherung keins der nach §. 5 bis 9 des Geſetzes vom 11. Juni 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausſchließenden Verhältniſſe entgegenſteht,

erſchienen heute, dem erſten Notar von Perſon bekannt und in dispoſitionsfähiger Perſon:

1) der Kaufmann Herr Friedrich Ferdinand Lohrentz, hierſelbſt wohnhaft, als Spezial-Bevollmächtigter des Kaufmanns Auguſt Euchel, Inhaber der Handlung A. J. Saling, anliegende Vollmacht überreichend, mit der Bitte um deren Rückgabe nach genommener beglaubter Abſchrift,
2) der Kaufmann Herr Auguſt Ferdinend Haacke, hierſelbſt wohnhaft,
3) der Kaufmann Herr Karl Friedrich Ladewig, hierſelbſt wohnhaft, für ſich und als Spezial-Bevollmächtigter der Handlung Gebrüder Schickler anliegende Vollmacht überreichend, mit der Bitte um deren Zurückgabe,
4) der Kaufmann Herr Karl Wilhelm Guſtav Adolph Töpffer, hierſelbſt wohnhaft,
5) der Kaufmann Herr Jacob Wieſenthal, hierſelbſt wohnhaft,
6) der Bankdirektor Herr Johann Hermann Dumrath, hierſelbſt wohnhaft,
7) der Conſul Herr Friedrich Schillow, hier wohnhaft.

Dieſelben erklären ſich bereit, die zum Protokoll vom ein und zwanzigſten dieſes Monats überreichten Statuten der Vereins-Zucker-Siederei heute gleichfalls notariell zu vollziehen. Die gedachten Statuten wurden den Herren Komparenten, welche bemerkten, daß ſie, reſp. ihre Machtgeber ſämmtlich Aktionaire ſeien, laut vorgeleſen. Sämmtliche Anweſende erklärten hierauf, daß ſie dieſe Statuten überall genehmigten und zu deren Vollziehung bereit wären. Die Komparenten haben ſodann die anliegenden Statuten eigenhändig unterſchrieben. Sie beantragen:

dieſe Verhandlung mit den Statuten zweimal auszufertigen.

Vorge-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 28. April 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

93) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16ten d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrath von Waldow zu Steinhoefel, nachdem derſelbe ſeine Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nachgeſucht hat, auf ſeinen Antrag von der Leitung der Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen National-Verſammlung im 9ten Wahl-Bezirk entbunden und dieſe dem Kreis-Deputirten, Rittmeiſter Aſch zu Müggenhall, übertragen worden iſt. Stettin, den 25ſten April 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

94) Der Partikulier Staberow zu Paſewalk iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, in Stelle des von dort verzogenen Buchhändlers Köhler, von uns beſtätigt worden. Stettin, den 19. April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

95) III. No. 370. April 1848.

Bekanntmachung. Die von unſerer Haupt-Kaſſe ausgefertigten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingezahlten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Kapitalien nebſt Zinſen ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Intereſſenten zugeſandt und können, ſo weit es nicht ſchon geſchehen, ſofort in Empfang genommen werden.

Sollte hiernächſt nun gleichwohl der eine oder andere Einzahler der im Laufe des Jahres 1847 eingegangenen Ablöſungs-Kapitalien wider Erwarten ſich noch nicht im Beſitze der Quittung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden befinden, ſo hat derſelbe ſich deshalb binnen 2 Monaten unmittelbar dieſerhalb bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, widrigenfalls er ſich für die Zukunft die Folgen der unterlaſſenen Meldung ſelbſt beizumeſſen hat. Stettin, den 20ſten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

96) General-Ueberſicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1846 waren Beſtand: mnl.	wbl.	Sa.	Im Jahre 1847 ſind eingeliefert: mnl.	wbl.	Sa.	Im Laufe des Jahres 1847 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden: mnl.	wbl.	Sa.	Am letzten Dezember 1847 befanden ſich in der Anſtalt: mnl.	wbl.	Sa.	Es ſind im J. 1847, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen: männl.	weibl.	Sma.	Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen: männl.	weibl.	Sma.	
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			
599	124	723	416	137	553	415	140	555	600	121	721	251544	44191	295735	689	121	810	
																		Darunter ſind verurtheilt:
29	[illegible]	[illegible]	3	—	[illegible]	1[illegible]	1	12	2[illegible]	1[illegible]	3[illegible]							zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe.
2	—	2	—	—	—	1	—	1	1	—	1							über 30 Jahre.
15	5	20	5	2	7	7	—	7	13	7	2[illegible]							von 20 bis 30 Jahren.
98	12	110	13	1	14	32	—	32	79	13	92							« 10 « 20 «
104	[illegible]	1[illegible]3	19	5	24	23	1	24	100	23	123							« 5 « 10 «
102	8	11[illegible]	24	5	29	36	3	[illegible]3	9[illegible]	1[illegible]	1[illegible]6							« 3 « 5 «
200	29	229	228	30	258	16[illegible]	25	18[illegible]	20[illegible]	34	2[illegible]							« 1 « 3 «
45	21	66	101	22	123	1[illegible]8	31	15[illegible]	18	12	30							unter 1 Jahr.
[illegible]	15	[illegible]9	—	70	70	4	78	8	—	7	7							unter 6 Monate.
—			23	2	25	15	1	16	8	1	9							vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeliefert.
																		Darunter wurden:
9	—	9	3	—	3	5	—	5	7	—	7							aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßene Verbrecher von der Kommandantur in Stettin, Colberg u. Stralſund eingeliefert.
2	1	3	—	—	—	[illegible]	1	[illegible]	1	—	1							aus anderen Zuchthäuſern hieher verſetzt.
588	123	711	413	137	550	409	139	548	592	121	713							von den verſchiedenen Inquiſitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	a. Tägliche Zahl der darunter beſindlichen zu Arbeit unfähigen Perſonen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen: zum vollen Penſum	wegen Schwächlichkeit oder Ungeſchicklichkeit zu einem verminderten oder halben Penſum	Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab: zum Hausdienſt u. Arreſtanten, welche in Feſſeln liegen und nicht arbeiten	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen: zum vollen Penſum	zum halben Penſum	Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Oder zum vollen Penſum
810	10	87	13	810	—	787	—	787	787

Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard auf das Jahr 1847.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind													
a. geſtorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Beſitmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anſtalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene
13	5	—	—	—	—	324	132	40	—	38	3	415	140

Perſonen haben verdient.

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.		
Dieſe haben verdient:									Summa der Einnahme			Hiervon ab der Verlag an Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Beſtände gegen 1846			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt			Es beträgt alſo der Verdienſt für jeden Kopf jährlich		
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anſtalt excl. der für die Oekonomie nöthigen gemeinen Arbeiten			c. Durch die in verarbeiteten Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne														
Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
17901	27	9	12509	5	10	1157	3	—	31568	6	7	5570	3	11	25998	2	8	33	1	—

III. Nachweiſung de…

A. Es ſind überhaupt 810 Perſonen in der Anſtalt geweſen und zwar 794 Geſunde und 16 Kranke. Die Speiſung hat gekoſtet: für Geſunde, überhaupt rtl.	ſg.	pf.	für Geſunde, beträgt auf den Kopf jährlich rtl.	ſg.	pf.	täglich rtl.	ſg.	pf.	für Kranke, überhaupt rtl.	ſg.	pf.	für Kranke, beträgt auf den Kopf jährlich rtl.	ſg.	pf.	täglich rtl.	ſg.	pf.	B. Bekleidungs… Betrag überhaupt rtl.	ſg.	pf.	Davon ſind zu rechnen für männliche Gefangene rtl.	ſg.	pf.	für weibliche Gefangene rtl.	ſg.	pf.
26814	11	4	33	23	2	—	2	9	607	2	10	37	28	4	—	3	1	5949	28	6	5272	8	8	677	19	10

IV. Ve…

Perſonenzahl.	Ko… Beköſtigung. rtlr.	ſgr.	pf.	Bekleidung. rtlr.	ſgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs-Koſten. rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche { 677 Geſunde . . .	22863	4	3	5180	13	11	15543	14	—
Männliche { 12 Kranke . . .	455	9	7	91	24	9	275	15	4
Weibliche { 117 Geſunde . . .	3951	7	1	655	7	9	2686	7	2
Weibliche { 4 Kranke . . .	151	23	3	22	12	1	91	25	1
Summa . 810 Perſonen . .	27421	14	2	5949	28	6	18597	1	7
Mithin durchſchnittlich auf 1 Perſon	33	25	7	7	10	5	22	28	9

Stettin, den 28ſten März 1848.

allgemeinen Ausgaben.

	Koſten						C. Alle übrigen Koſten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukoſten, Brandſchäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueber-Verdienſt der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthſchafts-Utenſilien, Medizinkoſten, ferner an Transportkoſten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Koſten, wie zufällige Ausgaben, betragen															Geſammt-Betrag der Adminiſtrations-Koſten		
	Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive																	
	für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienſt der Gefangenen			Nebenkoſten für Arbeits-Utenſilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
	7	19	7	5	18		3593	24	9	943	9	4	—	—	—	18597	1	7	22	28	9	51968	14	3

gleichung.

ſten.

	Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienſtes.			Netto-Summe.			Davon treffen auf den Kopf					
										jährlich			täglich		
	rtlr.	ſg.	pf.	rtlr.	ſg.	pf.	rtlr.	ſg.	pf.	rtlr.	ſg.	pf.	rtlr.	ſg.	pf.
	43435	11	5	22167	4	1	21268	7	4	31	12	6	—	2	7
	769	27	1	—	—	—	769	27	1	64	4	9	—	5	3
	7506	16	9	3830	28	7	3675	18	2	31	12	6	—	2	7
	256	19	—	—	—	—	256	19	—	64	4	9	—	5	3
	51968	14	3	25998	2	8	25970	11	7	—	—	—	—	—	—
	64	4	9	32	2	11	32	1	10	32	1	10	—	2	8

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9*) I. No. 1896. April 1848.

Nachſtehende amtliche Verluſt-Liſte der Truppen in dem Kampfe am 18ten und 19ten März in Berlin wird auf höhere Veranlaſſung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20ſten April 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

a) Getödtet oder bis zum 12ten April an Wunden geſtorben.

1) Premier-Lieut. v. Wulffen vom Kaiſer Alexander Grenadier-Regiment.
2) Seconde-Lieutenant v. Zaſtrow I. vom 2ten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment.
3) Seconde-Lieutenant Tüpke vom 37ſten Infanterie-Regt., dienſtleiſtend beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß.

Mannſchaften.

1) Unteroffizier Carl Doskotz vom Kaiſer Franz Grenadier-Regiment, aus Wartenburg,
2) Unteroffizier Albert Urbatſch vom Kaiſer Franz Grenadier-Regt., aus Wilsnack.
3) Grenadier Caspar Füllenbach vom 1ſten Garde-Regiment, aus Leibsdorf bei Neuwied.
4) Grenadier Carl Schmidt vom 2ten Garde-Regt., aus Arnswalde.
5) Grenadier Heinrich Dettmar vom 2ten Garde-Regt., aus Hodingen bei Gardelegen.
6) Grenadier Engelbert Bergen vom 2ten Garde-Rgt., aus Waldniel bei Kempen.
7) Grenadier Martin Möller vom Kaiſer Alexander Grenadier-Regt., aus Mürderſcheit bei Malmedy.
8) Grenadier Ewald Großmann vom Kaiſer Alexander Grenadier-Regt., aus Züllichau.
9) Grenadier Heinrich Klube vom Kaiſer Alexander Grenadier-Regt., aus Goſchütz bei Polniſch Wartenberg.
10) Grenadier Ferdinand Fröhlich vom Kaiſer Franz Grenadier-Regt., aus Krosneſt bei Marienburg.
11) Grenadier Philipp Theiſſen vom Kaiſer Franz Grenadier-Regt., aus Elber bei Kochem.
12) Gefr. Julius Rösner vom Kaiſer Franz Grenadier-Regt., aus Hagen bei Altona.
13) Musketier Wilhelm Lohff vom 2ten Inf.- (Königs-) Regt., aus Neubebersdorf bei Schlawe.
14) Musketier Johann Tempich vom 2ten Infanterie- (Königs-) Regmt., aus Morgewitz bei Greifswald.
15) Gottfried Redlich vom 12ten Infanterie-Regiment, aus Tachau bei Croſſen.

16) Muſketier Gottfried Schultz vom 12ten Infant.-Regt., aus Falkenhain bei Luckau.

17) Gefreiter Johann Leopold von der Lehrſchwadron (3. Huſaren-Rgmt.), aus Gutenberg bei Merſeburg.

Summa der Getödteten oder bis zum 12ten April an Wunden geſtorben: 3 Offiziere, 17 Unteroffiziere und Gemeine.

b) Verwundet.

1) Premier-Lieutenant v. Alvensleben } vom 2. Garde-Rgmt. zu Fuß.
2) Seconde-Lieutenant v. Stein }

3) Premier-Lieutenant Müller vom Ingenieur-Corps zur Dienſtleiſtung beim 2ten Garde-Regiment commandirt.

4) Major v. Falkenſtein } vom Kaiſer Franz-Grenadier-Rgt.
5) Seconde-Lieutenant v. Hochſtetter }

6) Seconde-Lieutenant v. Zaſtrow II. vom Garde-Ulanen-Landwehr-Rgt.

7) Seconde-Lieutenant v. Kläwel } von der Garde-Artillerie-Brigade.
8) Seconde-Lieutenant v. Kamcke }

9) Oberſt Graf Schulenburg } vom 2. Inf.- (Königs-) Regiment.
10) Premier-Lieutenant v. Germar }
11) Seconde-Lieutenant v. Quadt }

12) Seconde-Lieutenant v. Zewadzky vom 8. Infanterie- (Leib-) Regiment.

13) Oberſt v. Sommerfeld } vom 12ten Infanterie-Regiment.
14) Oberſt-Lieutenant v. Finkenſtein }

Mannſchaften:

vom 2. und Füſilier-Bat. 1. Garde-Rgmt.,	2	Unterof.	13	Gemeine,	
„ 2ten Garde-Regiment	3	„	24	„	
„ Kaiſer Alexander Grenadier-Regiment	1	„	12	„	
„ „ Franz „ „ .	2	„	58	„	
„ Garde-Schützen-Bataillon	—	„	—	„	
von der Garde-Pionier-Abtheilung . . .	—	„	—	„	
vom Regiment Garde du Corps . . .	—	„	—	„	
„ Garde-Küraſſier-Regiment	—	„	—	„	
„ „ Dragoner- „ „	2	„	4	„	1 Chir.
„ 2. Garde-Ulanen-Landwehr-Regiment	—	„	1	„	
von der Lehrſchwadron	—	„	—	„	
„ „ Garde-Artillerie-Brigade . . .	—	„	—	„	
vom 1. u. 2. Bat. 2. Inf.- (Königs-) Rgt.	—	„	22	„	
„ 8. Infanterie- (Leib-) Regiment . .	4	„	27	„	
„ 1. Bat. 12. Infanterie-Regiments .	—	„	51	„	
„ Füſilier-Bat. 31. Infanterie-Regmt.	—	„	13	„	
Summa der Verwundeten: 14 Offiz.	14	Unterof.	225	Gem.	1 Chir.

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

98) Berichtigung. In unſerer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., betreffend die Organiſation der Gerichts-Kommiſſion zu Damm, Pölitz. ꝛc — Amtsblatt Seite 80 und 81, muß es im Schlußſatze heißen:

In den bei den gedachten Gerichts-Kommiſſionen anhängigen Civil-Prozeß-Sachen, deren Gegenſtand mehr als 50 Thlr. beträgt, ꝛc.

Stettin, den 15ten April 1848.

Königliches Ober-Landesgericht..

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Hans Karl Georg Albert von Dufay zu Naugard iſt als ſolcher am 8ten April a. c. vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 5. Mai 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2949. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Februar 1848, betreffend die Disciplin und den Gerichtsſtand, welchen die auf der höheren landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt zu Poppelsdorf bei Bonn ſtudirenden Akademiker unterworfen ſein ſollen.

No. 2950. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten März 1848, betreffend die dem Frankfurt-Droſſener Chauſſeebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Frankfurt a. d. O. über Droſſen und Radach zum Anſchluſſe an die Cüſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2951. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten März 1848, betreffend die den Kreisſtänden des Ruppiner Kreiſes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von dem Eiſenbahnhofe bei Neuſtadt a. d. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg und Küthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2952. Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majeſtät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungs-Geſellſchaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Aktiengeſellſchaft ertheilte Genehmigung.

No. 2953. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Frankfurt a. d. O. über Droſſen und Radach zum Anſchluſſe an die Küſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7ten April 1848.

No. 2954. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten April 1848, betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetſendungen.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten April 1848.

No. 2955. Verordnung, betreffend das Verfahren bei politiſchen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts und Strafverfahrens bei politiſchen und Amtsverbrechen. Vom 15ten April 1848.

No. 2956. Verordnung über die Herſtellung des Rheiniſchen Civilgeſetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheils des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15ten April 1848.

No. 2957. Geſetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskaſſen und Ausgabe von Darlehns-Kaſſenſcheinen. Vom 15ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1848.

No. 2958. Allerhöchſter Erlaß vom 17ten April 1848, betreffend die Bildung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einſtweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Patow, ſo wie die Feſtſtellung des Reſſorts des Finanzminiſteriums.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten April 1848.

Patente.

Den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin iſt unter dem 21. April 1848 ein Patent

auf eine Maſchine zum Beſchneiden von Papier in der durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

99) Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zuſtimmenden Beſchluſſes wegen Beſchaffung der zum innern und äußern Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staats-Miniſteriums hierdurch genehmigen, daß die zur Beſtreitung des Staats-Bedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, ſo weit ſolche in Geldſorten, deren Annahme in Staatskaſſen geſtattet iſt, oder in Gold und Silber beſtehen, angenommen werden. Dieſe Beiträge ſollen als eine Schuld des Staats nach dem Geſetz vom 17ten Januar 1820 durch Schuldverſchreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieſt und vom erſten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich fünf vom Hundert, in halbjährigen Raten verzinſt werden. Berechtigt iſt der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach ſechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erſt nach zehn Jahren. Dem Darleiher ſteht innerhalb dieſes Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine ſolche ausgeſchrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber ſoll zur Münze abgeliefert und den Einſendern der volle Metallwerth ohne Abzug der Umſchmelzungs- und Prägungs-Koſten in Anrechnung gebracht werden.

Dieſe Meine Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Miniſter, beziehungsweiſe durch die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25ſten April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Camphhauſen. Hanſemann.

An das Staats-Miniſterium.

Bekanntmachung über die Annahme der zur Beſtreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, iſt durch die dieſerhalb auf Antrag des Königl. Staats-Miniſteriums am 25ſten d. M. von des Königs Majeſtät erlaſſenen Beſtimmungen gewillfahrt worden. Möge ſich nun auch der in jenen Aufforderungen kund gegebene patriotiſche Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. — Es wird dies weſentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beiſpiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne, oder

Vereine es ſich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreiſes ihrer Wirkſamkeit aufzumuntern. Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

§. 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Kaſſe der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen angenommen. Sie werden von der Poſt portofrei befördert.

§. 2.

Die Beiträge können beſtehen:

1) in ſolchen Geldſorten, deren Annahme in den Staatskaſſen geſtattet iſt;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3.

Der Einſender erhält von der Kaſſe (§. 1) eine Empfangs-Beſcheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt iſt. Auswärtigen Einſendern wird dieſe Beſcheinigung portofrei zugeſendet.

§. 4.

Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber beſtehen, werden behufs der Einſchmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. — Die Münze ſetzt den Werth derſelben nach dem Feingehalte in der Art feſt, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Thlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler ($219\frac{9}{13}$ Thlr.) Courant gerechnet wird. Der Einſender wird von dem hiernach feſtgeſetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5.

Die Einſender ſolcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25ſten d. M., Schuldverſchreibungen nicht auszufertigen und welche daher auch nicht zu verzinſen ſind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anſpruch auf Verbriefung und Verzinſung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinſung läuft alsdann von dem erſten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu beſtimmenden Friſt wird die Annahme von Beiträgen für geſchloſſen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und ſpäter fällig werdenden Zinſen, ſo wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25ſten d. M. vorbehaltene Anrechnung derſelben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende

Anleihe oder außerordentliche Steuer, ſofern zu einer ſolchen Maßregel geſchritten werden ſollte, die näheren Beſtimmungen ergehen.

Berlin, den 27ſten April 1848.

Der Finanz-Miniſter, (gez.) Hanſemann.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25ſten v. M. und Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 27ſten v. M. bringen wir hierdurch mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich der patriotiſche Sinn der Bewohner unſeres Departements durch reiche Betheiligung bekunden möge. Stettin, den 2ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

100) Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinſchaftlichen Bericht des Finanz-Miniſteriums und des General-Poſt-Amts in den beſtehenden Vorſchriften über die Porto-Taxe einſtweilen und bis zum Eintritt einer vollſtändigen Umarbeitung derſelben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

1) Das Porto für Geldſendungen aller Art, ſo wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben iſt, ſoll ſich zuſammenſetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Beſtimmungsortes und b) aus einer Aſſekuranz-Gebühr für den angegebenen Werth. Die Aſſekuranz-Gebühr ſoll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld, 10 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld u. Staats-Papiere, 5 Sgr. auf 1000 Thlr.,
auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen für baares Geld, 20 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld und Staats-Papiere 10 Sgr. auf 1000 Thlr.,
auf Entfernungen über 50 Meilen für baares Geld, 1 Thlr. 10 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld u. Staatspapiere 20 Sgr. auf 1000 Thlr.

Nach dieſem Maaßſtabe ſoll die Aſſekuranz-Gebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Thlr., wie für 50 Thlr.,
für Sendungen über 50 Thlr. bis 100 Thlr., wie für 100 Thlr.,
für Sendungen über 100 Thlr. von 100 zu 100 Thlrn., wobei auch überſchießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsſchein ſoll in der Aſſekuranz-Gebühr einbegriffen ſein. Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr ſtatt. Dagegen wird im Falle eines Verluſtes einer nicht deklarirten Geld-Sendung oder einer Werth-Sendung, welche bisher dem Declarationszwange unterworfen war, kein Erſatz geleiſtet. Daſſelbe tritt auch bei Beſchädigung derartiger Sendungen ein.

2) Das Porto für Packete ſoll, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich auf Eiſenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen iſt, nach einem Progreſſionsſatze von 2

Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen, in gerader Linie gemeſſen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfund-Tare nicht mehr beträgt, iſt als der geringſte Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18ten Auguſt 1844 feſtgeſetzten Briefporto-Skala zu erheben. Porto-Reſtitutionen für jährliche bedeutende Verſendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr ſtatt. Der General-Poſtmeiſter wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldſendungen in Beträgen von mehr als Tauſend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. Die Beſtimmungen dieſer Verordnung, welche durch die Geſetzſammlung zu publiciren iſt, ſollen ſofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanſemann.

An das Finanz-Miniſterium und das General-Poſt-Amt.

---

2) der Königlichen Regierung.

101) I. No. 1738. April 1848.

Berichtigung. In unſere Bekanntmachung vom 27ſten d. Mts., betreffend die Beſchlagnahme Däniſcher Schiffe und Däniſchen Eigenthums hat ſich durch ein Verſehen ein Druckfehler eingeſchlichen, indem daſelbſt, im erſten Satze ſtatt „in dieſſeitigen Häfen“ geſagt iſt „im dieſſeitigen Hafen“. Zur Vermeidung etwaiger Mißverſtändniſſe erklären wir daher hiermit ausdrücklich, daß die in der erwähnten Verfügung angeordnete Beſchlagnahme Däniſcher Schiffe und Däniſchen Eigenthums in allen zu unſerem Verwaltungsbezirk gehörigen Häfen eintreten ſoll, wo dergleichen Schiffe und Eigenthum ſich vorfinden. Stettin, den 29ſten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

102) **Bekanntmachung.** Ueber die Militairpflichtigen vom 20ſten bis zum 25ſten Lebensjahre, mithin über alle Diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis zum 31ſten Dezember 1828 geboren ſind, wird Behufs der Erſatz-Aushebung die Muſterung abgehalten werden:

in Pyritz am 26ſten, 27ſten, 29ſten, 30ſten Mai,
in Stargard am 2ten, 3ten, 5ten 6ten, 7ten, 8ten Juni c.

Alle junge Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im Pyritzer Kreiſe geboren ſind, oder ſich in demſelben zur Zeit aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, ſich an den beſtimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Erſatz-Kommiſſion bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe vorzuſtellen. Stargard, den 26. April 1848.

Königl. Kreis-Erſatz-Kommiſſion Pyritzer Kreiſes, v. Schoening.

103) **N a ch-**

der von der General-Direktion der Altpommerſchen Land-Feuer-Societät feſtgeſetzten Brandvergütigungen, Brandſchaden-Unterſuchungs-Koſten

№	Namen der Kreiſe.	I. Betrag der pr. 1846 ausgeſchriebenen Beiträge														
		in Klaſſe												Summa.		
		I. 8 ſgr. v. Hundert			II. 12 ſgr. v. Hundert			III. 16 ſgr. v. Hundert			IV. 24 ſgr. v. Hundert					
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
1.	Anklam	311	10	.	465	12	.	5361	10	.	229	.	.	6367	2	.
2.	Belgard	174	8	.	745	8	.	4737	18	.	352	18	.	6009	22	.
3.	Bütow	22	4	.	81	5	.	1772	24	.	109	12	.	1985	15	.
4.	Cammin	269	22	.	548	23	.	6492	20	.	469	6	.	7780	11	.
5.	Demmin	785	24	.	964	18	.	8167	6	.	581	12	.	10499	.	.
6.	Fürſtenthum	440	12	.	993	18	.	10890	8	.	576	.	.	12900	8	.
7.	Greifenberg	125	2	.	466	11	.	5077	22	.	245	18	.	5914	23	.
8.	Greifenhagen	556	6	.	1699	9	.	8450	8	.	584	12	.	11290	5	.
9.	Lauenburg	118	14	.	222	25	.	3241	2	.	116	6	.	3698	17	.
10.	Naugard	228	8	.	880	17	.	7212	16	.	486	24	.	8808	5	.
11.	Neu-Stettin	125	6	.	830	6	.	5289	14	.	261	18	.	6576	14	.
12.	Pyritz	1047	20	.	3861	16	.	9571	10	.	646	12	.	15126	28	.
13.	Randow	980	2	.	4058	28	.	12568	16	.	1288	12	.	18895	28	.
14.	Regenwalde	213	24	.	1089	.	.	4769	14	.	400	24	.	6473	2	.
15.	Rummelsburg	62	14	.	232	22	.	2135	14	.	89	12	.	2520	2	.
16.	Saatzig	273	18	.	1416	.	.	7936	16	.	429	18	.	10055	22	.
17.	Schlawe	256	.	.	475	6	.	6427	10	.	349	.	.	7507	16	.
18.	Stolp	486	8	.	594	26	.	8733	22	.	369	24	.	10184	20	.
19.	Ueckermünde	77	16	.	822	21	.	3939	2	.	395	20	.	5234	29	.
20.	Uſedom-Wollin	122	20	.	159	18	.	3661	17	.	246	12	.	4190	7	.
	Summa	6676	28	.	20608	19	.	126135	29	.	8227	20	.	161949	6	.

Stettin, den 20ſten März 1848.

Die ſtändiſche General-Direktion der

weiſung

im Jahre 1846 ausgeſchriebenen Feuer-Societäts-Beiträge und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeſchaffte Feuerſpritzen

Betrag der im Jahre 1846 feſtgeſetzten Zahlungen und zwar																										
der feſtgeſetzten Brandvergütigungen															der Brandſchaden-Unterſuchungs-Koſten.			der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			der Prämien für neu-angeſchaffte Feuer-Spritzen.			Hauptſumme aller Brandvergütigungen, Unterſuchungs Koſten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu-angeſchaffte Feuerſpritzen.		
in Klaſſe												Summa														
I.			II.			III.			IV.																	
Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	1400	.	.	850	.	.	2250	.	.	15	.	.	51	.	.	.	.	.	2316	.	.
.	.	.	.	.	.	450	.	.	225	.	.	675	.	.	9	25	.	19	.	.	60	.	.	763	25	.
.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	100	.	.	8	10	.	.	.	.	.	.	.	108	10	.
.	.	.	3800	.	.	875	.	.	.	.	.	4675	.	.	22	20	.	59	.	.	75	.	.	4831	20	.
.	.	.	18	.	.	300	.	.	.	.	.	318	.	.	20	25	.	25	.	.	.	.	.	363	25	.
.	.	.	.	.	.	3443	10	.	.	.	.	3443	10	.	75	.	.	112	.	.	45	.	.	3675	10	.
.	.	.	.	.	.	6272	.	.	.	.	.	6272	.	.	17	15	.	51	.	.	.	.	.	6340	15	.
.	.	.	3	3	9	5263	18	.	728	.	4	5994	22	1	40	.	.	106	.	.	150	.	.	6290	22	1
.	.	.	.	.	.	1637	15	.	.	.	.	1637	15	.	31	.	.	15	.	.	.	.	.	1683	15	.
.	.	.	50	.	.	5813	21	.	.	.	.	5863	21	.	68	15	.	82	.	.	69	.	.	6083	6	.
.	.	.	172	27	.	4887	20	.	.	.	.	5060	17	.	45	10	.	62	.	.	.	.	.	5167	27	.
.	.	.	300	.	.	4743	15	.	.	.	.	5043	15	.	25	.	.	119	.	.	75	.	.	5262	15	.
.	.	.	541	20	.	16412	.	.	7414	20	.	24368	10	.	115	15	.	217	.	.	70	15	.	24771	10	.
.	.	.	.	.	.	237	15	.	.	.	.	237	15	.	19	.	.	15	.	.	144	.	.	415	15	.
.	.	.	.	.	.	516	20	.	150	.	.	666	20	.	39	25	.	10	.	.	.	.	.	716	15	.
.	.	.	43	22	6	2325	.	.	2625	.	.	4993	22	6	21	.	.	46	.	.	.	.	.	5060	22	6
.	.	.	.	.	.	670	.	.	.	.	.	670	.	.	37	10	.	15	.	.	75	.	.	797	10	.
.	.	.	.	.	.	2213	26	8	1500	.	.	3713	26	8	58	25	.	10	.	.	75	.	.	3857	21	8
.	.	.	.	.	.	1693	.	.	.	.	.	1693	.	.	23	15	.	20	.	.	21	.	.	1757	15	.
.	.	.	.	.	.	200	.	.	.	.	.	200	.	.	6	20	.	10	.	.	.	.	.	216	20	.
.	.	.	4029	13	3	59454	10	8	13492	20	4	77876	14	3	700	20	.	1044	.	.	859	15	.	80480	19	3

Alt-Pommerſchen Land-Feuer-Societät.

von Schöning.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Karl Wilhelm Franz Lange iſt als ſolcher am 22ſten April d. J. hier vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 12. Mai 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2959. Verordnung über Befugniſſe der Bürgerwehr. Vom 19ten April 1848.
Ausgegeben zu Berlin, den 23ſten April 1848.

No. 2960. Allerhöchſter Erlaß vom 13ten März 1848, wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgeſtatteten höheren Unterrichtsanſtalt obliegt, von der im §. 16 der Verordnung vom 28ſten Mai 1846 vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für die Lehrer und Beamten ſolcher Unterrichtsanſtalt.

No. 2961. Bekanntmachung, betreffend die Auflöſung des durch die Verordnung vom 28ſten Januar 1848 errichteten Oberkonſiſtoriums. Vom 15ten April 1848.

No. 2962. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten April 1848, betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 1ſten Mai d. J.
Ausgegeben zu Berlin, den 26ſten April 1848.

No. 2963. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten April 1848, über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe.
Ausgegeben zu Berlin, den 27ſten April 1848.

Patente.

Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierz-Grube zu Ober-Weiſtritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, iſt unter dem 30ſten April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruktion eines Zink-Deſtillations-Ofens, ohne Jemand in Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stempel-Reviſor C. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 30ſten April 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Rechen-Maſchine, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Poſen unterm 18ten Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eiſenbah-

nen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

104) I. No. 995. April 1848.

Die Befähigung zur Aufnahme in die Navigations-Schule betreffend.

Nachſtehende Miniſterial-Bekanntmachung:

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralſund beſtehenden Navigations-Schulen ſind ſeither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirkſamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den erſten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen beſtehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schul-Anſtalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abgeholfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zweckes der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1ſten October 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweiſen:

1) eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdrucke beſitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einſchluß der Proportionen, und der vier Spezies mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntniſſe in der Elementar-Geometrie, einſchließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Miniſter, (gez.) Flottwell.

wird hierdurch wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Elementar-Schifffahrts-Schulen zu Swinemünde, Ueckermünde, Stepenitz und Grabow (früher zu Stettin) nach unſern Bekanntmachungen vom 17ten April 1846 (Amtsblatt pro 1846, S. 149) und 22ſten September v. J. (Amtsblatt pro 1847, S. 237) dargebotene Gelegenheit zur Vorbildung Behufs der Aufnahme in die Navigations-Schule zu Grabow verwieſen.

Stettin, den 29ſten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

105) I. No. 520. Mai 1848.

Der nächſte Lehrcurſus in dem hieſigen Hebammen-Lehr-Inſtitute wird mit dem 1ſten October d. J. beginnen und müſſen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der hieſigen Polizei-Direction bis zum Schluſſe des Monats Auguſt bei uns eingereicht werden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Inſtitut wünſchen, müſſen, wenn ſie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angeſtellt zu werden beabſichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn ſie für einen ſtädtiſchen Bezirk angeſtellt werden wollen, zunächſt bei den reſp. Polizei-Behörden oder Magiſträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, ſich melden.

Hinſichtlich der Aufnahme-Bedingungen verweiſen wir auf unſer Amtsblatts-Publikandum vom 8ten Juni 1846 (Amtsblatt von 1846, S. 193).

Stettin, den 4ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

106) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffe			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	1	25	1	1	4	6	—	29	—	—	—	—	—	24	8	1	9	11	—	14	6	—	10	11
2	Anklam	1	22	9	1	1	1	—	23	2	—	23	2	—	19	4	1	6	—	—	12	6	—	11	—
3	Cammin	1	26	3	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	1	2	6	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	25	8	1	1	11	—	28	6	—	—	—	—	22	10	1	17	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	22	6	1	3	9	1	—	—	1	—	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	—	15	—
6	Garz	1	25	10	1	7	4	1	5	10	—	—	—	—	27	2	1	11	3	—	16	3	—	12	2
7	Gollnow	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	23	2	—	20	9	1	10	9	—	13	6	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	2	5	1	5	—	1	2	6	—	20	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	25	—	—	28	1	—	—	—	—	25	8	—	20	3	1	5	3	—	22	6	—	12	6
10	Greifenhagen	1	22	3	1	3	—	—	—	—	—	28	10	—	22	8	1	11	6	—	15	—	—	11	—
11	Plathe	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	29	2	—	21	3	1	6	9	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	1	25	—	1	3	6	—	26	3	—	—	—	—	21	3	1	6	3	—	16	3	—	11	—
13	Pyritz	1	14	10	—	29	6	—	27	3	—	—	—	—	19	1	1	5	6	—	15	—	—	12	3
14	Naugardt	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	7	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	20	6	1	—	6	—	28	7	—	24	9	—	19	10	1	4	10	—	15	—	—	12	8
16	Swinemünde	1	28	6	1	4	6	—	—	—	—	28	6	—	24	6	1	20	—	—	27	—	—	17	6
17	Regenwalde	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	27	3	—	21	1	1	8	—	—	—	—	—	11	3
18	Treptow a. R.	1	20	—	—	29	6	—	—	—	—	20	7	—	21	9	1	11	—	—	20	—	—	11	6
19	Ueckermünde	1	26	3	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	22	11	1	11	2	—	17	6	—	13	7
20	Uſedom	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	28	9	1	4	7	—	—	—	—	28	9	—	27	6	1	15	4	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	1	22	3	1	1	9	—	27	11	—	25	—	—	20	7	1	7	6	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	20	—	1	—	—	1	1	3	—	25	—	—	20	—	1	5	—	—	18	—	—	18	—
	Summa	30	11	5	24	11	4	12	17	9	15	1	1	16	3	8	28	20	6	9	20	6	7	9	—
	Fraktion	1	23	7	1	1	10	—	29	1	—	26	6	—	22	—	1	9	1	—	17	1	—	12	11

Stettin, den 6ten Mai 1848. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

107) II. No. 475

Nach-

H a u p t-

von der Verwaltung und dem Vermögens-Beſtande der Elementar-Schullehrer-

abgelegten

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Iſt									Reſt.		
		Baar.			Activa.			Summa.					
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
I.	An Beſtand	235	6	7	21270	—	—	21505	6	7	—	—	—
II.	An Defecten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An erſtatteten Vorſchüſſen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An Reſten	41	28	4	—	—	—	41	28	4	223	16	7
V.	An neu erworbenen Kapitalien	—	—	—	2225	—	—	2225	—	—	—	—	—
VI.	An Zinſen von Kapitalien.	832	1	3	—	—	—	832	1	3	—	—	—
VII.	An Antrittsgeldern, Zinſen und Beiträgen der Mitglieder	1872	12	6	256	—	—	2128	12	6	14	—	—
VIII.	An Kirchen-Collectengeldern	185	29	8	—	—	—	185	29	8	—	—	—
IX.	An Zuſchüſſen der Mitglieder ꝛc., wegen höheren Alters	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
X.	An Abzügen von Stellen-Verbeſſerungen . . .	151	23	1	—	—	—	151	23	1	64	13	9
XI.	An Strafgeldern. . .	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
XII.	An freiwilligen Gaben bei Ordinationen ꝛc.	7	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
XIII.	An Insgemein. . . .	17	20	—	—	—	—	17	20	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	3364	11	5	23751	—	—	27115	11	5	302	—	4

wird hierdurch zur allge-

Stettin, den 24ſten April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung

April 1848.

ſtehende

Ueberſicht

Wittwen-Kaſſe für den Stettiner Regierungs-Bezirk nach der für das Jahr 1846 Rechnung.

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist: Baar. Thlr.	sgr.	pf.	Activa Thlr.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Reſt. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
I.	An Vorſchuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	An Reſten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
III.	An Rückerſtattungen .	21	25		100	121	25	—	—	—	—	
IV.	Zur Anlegung von Capitalien	2182	26	4	—	2182	26	4	—	—	—	
V.	An Penſionen	396	20	—	—	396	20	—	—	—	—	
VI.	An Rendantur- u. ſonſtigen Verwaltungskoſten	175		—	—	175	—	—	—	—	—	Die Zahl der Penſions-Berechtigten belief ſich auf 40 Percipienten.
VII.	An Insgemein	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
	Summa der Ausgaben	2781	11	4	100	2881	11	4	1	—	—	Die Aktiva beſtehen in: Hyp.-Obligat. 16,575 Thlr. Staatsſchuldſcheine 7575 Thlr. Pommerſchen Pfandbriefen, 175 Thlr. Schuldſcheine d. Mitglieder 2326 Thlr. zuſammen 23,651 Thlr. Der baare Beſtand iſt im J. 1847 zinsbar beſtätigt.
	Abſchluß.											
	Die Einnahme beträgt . .	3364	11	4	23751	27115	11	5	302	—	4	
	Die Ausgabe dagegen . . .	2781	11	4	100	2881	11	4	1	—	—	
	Beſtand ult. Dezbr. 1846	583	—	1	23651	24234	—	1	301	—	4	

24,535 Thlr. 5 pf.

Stettin, den 15ten April 1848.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anſtalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

gez. Graßmann. Thews.

meinen Kenntniß gebracht.

für die Kirchen- und Schul Verwaltung.

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

108) Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, die Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen in den Kirchen und an den Kirchthüren betreffend.

Es ſind neuerdings wiederum Fälle vorgekommen, wo Seitens der Gerichtsbehörden Predigern Anzeigen von Auktionen mit dem Erſuchen zugeſandt worden ſind, dieſelben durch Ableſung in den Kirchen den Gemeinden bekannt zu machen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, die Untergerichte unſers Departements darauf aufmerkſam zu machen, daß in Folge früher ergangener Allerhöchſter Beſtimmungen dergleichen Bekanntmachungen von den Kanzeln unterſagt worden ſind. Eben ſo wenig zuläſſig iſt nach dem Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 29ſten Dezember 1846 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1847, Seite 10) der Anſchlag gerichtlicher Bekanntmachungen an die Kirchthüren. Stettin, den 29ſten April 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

109) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Erſatz-Kommiſſion wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre:

am 10ten Juli in Jarmen,
am 11ten und 12ten Juli in Treptow a. d. Toll.,
am 13ten und 14ten Juli in Demmin,
am 17ten Juli die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe in Demmin,

vornehmen.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 gebornen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militair-Verhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen im Demminer Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Auch haben ſich alle diejenigen Individuen, welche in den Jahren 1835 bis 1847 inkl. als Trainſoldaten und Handwerker deſignirt ſind und ſich gegenwärtig im hieſigen Kreiſe aufhalten, an den gedachten Tagen und Orten ebenfalls zur Reviſion zu geſtellen. Demmin, den 5ten Mai 1848.

Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Demminer Kreiſes. v. Heyden.

II. Perſonal-Chronik.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Lange und der bei dem Land- und Stadtgericht hierſelbſt angeſtellte Regiſtrator Magdeburg ſind vom 1ſten Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Dem Kriminal-Rath Schmeling iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin und

deſſen Untergerichten, ſo wie von dem Amte als Notarius im Departement dieſes Oberlandesgerichts ertheilt worden.

Der bisherige Advokat und Notar Hoffmann in Greifswald iſt als Juſtiz-Kommiſſarius an das Land- und Stadtgericht in Stettin mit Zuweiſung der Praxis bei den Untergerichten des Randowſchen Kreiſes, ſo wie als Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts, verſetzt, ihm auch einſtweilen und widerruflich die Praxis bei dem letztern verſtattet.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Damerow in Gollnow iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen bisherigen Aemtern als Juſtiz-Kommiſſarius im Naugarder Kreiſe und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ertheilt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Calow in Gollnow iſt zum außeretatsmäßigen und unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte daſelbſt ernannt.

Der Auskultator Lehmann iſt zum Referendarius bei dem hieſigen Oberlandesgericht ernannt.

Die Rechtskandidaten Bourwieg, Mehls und Muhrbeck ſind als Auskultatoren bei dem Oberlandesgericht hierſelbſt zugelaſſen.

Der bisherige Bureaugehülfe Hollatz iſt zum Regiſtratur-Aſſiſtenten bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Regierungs-Kanzlei-Diätarius Gehricke iſt zum Regierungs-Kanzliſten befördert.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Karl Friedrich Raackow iſt zum Königlichen Regierungs-Büreau-Aſſiſtenten befördert.

Im Uſedom-Wolliner Kreiſe ſind nachſtehende Perſonen zu Diſtrikts-Feuer-Commiſſarien, reſp. zu Stellvertretern, gewählt und von uns als ſolche beſtätigt worden:

1) für den 1ſten Bezirk der Eigenthümer Hendel in Gellenthin zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Eigenthümer Witte in Gneventhin zum Stellvertreter,
2) für den 2ten Bezirk: der Rittergutsbeſitzer Dr. Vogel auf Stolpe zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Eigenthümer Holz in Stolpe zum Stellvertreter,
3) für den 3ten Bezirk: der Rittergutsbeſitzer v. Borcke auf Crincke zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Eigenthümer Reichard in Liepe zum Stellvertreter,
4) für den 4ten Bezirk: der Rittergutsbeſitzer Wittchow auf Dewichow zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Rittergutsbeſitzer Wittchow auf Mellenthin zum Stellvertreter,
5) für den 5ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Hoffmann auf Catſchow zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Wolff zu Neppermin zum Stellvertreter,

6) für den 6ten Bezirk: der Amtmann Weidner zu Pudagla zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Bauer Labahn in Reetzow zum Stellvertreter,
7) für den 7ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Warnekroß in Görcke zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Finn in Boſſin zum Stellvertreter,
8) für den 8ten Bezirk: der Oberförſter Schrödter in Friedrichsthal zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Finck in Cammincke zum Stellvertreter,
9) für den 9ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Domſtrey in Caſeburg zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Lemcke in Caſeburg zum Stellvertreter,
10) für den 10ten Bezirk: der Inſpektor Schulz in Heringsdorff zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Gutspächter Witt in Gothen zum Stellvertreter,
11) für den 11ten Bezirk: der Amtmann Ortmann in Ziemitz zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Domainenpächter Schmidt in Mölſchow zum Stellvertreter,
12) für den 12ten Bezirk: der Schulze Labahn in Zinnowitz zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Lüder in Zempin zum Stellvertreter,
13) für den 13ten Bezirk: der Gutsbeſitzer v. Lepel auf Neuendorff zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Gutsbeſitzer v. Lepel auf Netzelkow zum Stellvertreter,
14) für den 14ten Bezirk: der Förſter Ruchholz zu Peenemünde zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Pächter Dahms in Vorwerk bei Peenemünde zum Stellvertreter,
15) für den 15ten Bezirk: der Schulze Müller in Pritter zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Fährmann Aßmann in Oſtſwine zum Stellvertreter,
16) für den 16ten Bezirk: der Kalkbrennereibeſitzer Küſter zu Kalkofen zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Müller Gebbe in Lebbin zum Stellvertreter,
17) für den 17ten Bezirk: der Rittergutsbeſitzer von Hiller auf Haegenken zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Gutsbeſitzer Aſcher in Plötzin zum Stellvertreter,
18) für den 18ten Bezirk: der Domainen-Beamte Völz in Codram zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Wegner in Jarmbow zum Stellvertreter,
19) für den 19ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Nöbel auf Chinno zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Pächter Benzmer auf Leuſſin zum Stellvertreter,
20) für den 20ſten Bezirk: der Eigenthümer Struck auf Wolmerſtedt zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Gutsbeſitzer Buchholz auf Neuendorff zum Stellvertreter.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 19. Mai 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2964. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 10ten April 1848.

No. 2965. Bekanntmachung über die mit Allerhöchſter Genehmigung erfolgte Beſtätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchſte Order vom 4ten Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia.“ Vom 17ten April 1848.

No. 2966. Bekanntmachung über die mit Allerhöchſter Genehmigung beſtätigten Abänderungen und reſp. Ergänzungen der §§. 42, 43, 44, 49 und 60 der durch die Allerhöchſte Order vom 17ten Mai 1844 genehmigten, und durch die Nr. 23 der Geſetzſammlung pro 1844 publicirten Statuten der Magdeburgiſchen Feuer-Verſicherungs-Aktiengeſellſchaft. Vom 19. April 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 4ten Mai 1848.

No. 2967. Allerhöchſter Erlaß vom 6. Mai 1848, betreffend die Abſchaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Ausgegeben zu Berlin den 8ten Mai 1848.

Patente.

Das dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D. Auguſt Roß zu Arnſtadt unter dem 27ſten März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwiſchen Eiſenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieſer von den andern ſich ſelbſt löſen ſoll, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe,

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

110) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Grimmen,
" 21ſten " in Greifswald,
" 22ſten " in Jarmen,
" 24ſten " in Demmin,
" 25ſten " in Schwichtenberg,
" 27ſten " in Treptow a. d. Toll.,
" 29ſten " in Spantekow,
" 31ſten " in Anklam,
" 2ten Aug. in Ueckermünde,
" 7ten " in Cammin,
" 10ten " in Cörlin,
" 12ten " in Treptow a. d. R.,
" 30ſten " in Strasburg.
" 31ſten " in Prenzlow,
" 2ten Sept. in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. Rega ſelbſt einzuliefern und daſelbſt die Bezahlung nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15ten April 1848.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

---

2) der Königlichen Regierung.

111) I. No. 968. April 1848.

Die Gegenſtände des Wochenmarkt-Verkehrs betreffend.

Bekanntmachung. Behufs Ausführung der Schlußbeſtimmung im §. 78 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 machen wir auf Grund eines Reſcripts der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 26ſten December a. pr. hierdurch bekannt, daß nachbenannte Gegenſtände **fortan überall auf Wochenmärkten**, alſo auch da, wo der bisherige Wochenmarkt-Verkehr einzelne oder mehrere dieſer Gegenſtände nicht umfaßte, feilgeboten werden dürfen.

I. Erzeugniſſe des Bodens, der Land- und Forſtwirthſchaft, der Jagd und Fiſcherei, welche zum Genuſſe dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (friſch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obſt, Citronen, Pomeranzen, Apfelſinen, Gemüſe, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln;

ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülſenfrüchte, Mehl jeder Art (einſchließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, ſodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käſe, Fleiſch und Fleiſchwaaren (friſch, geſalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebſe, Muſcheln, Fiſche (friſch, geſalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugniſſe der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forſtwirthſchaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalkſteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifſteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Baſt, Laub- und Nadelſtreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächſe, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleeſaat und anderer Pflanzenſamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiſer, auch Beſen aus Reiſern, ſo wie grobe Geflechte aus Holzſpähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Baſt, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Aſche; Bau- Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachſplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenſtöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borſten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Andere Gegenſtände, als die vorſtehend genannten, dürfen, inſofern nicht durch beſondere Bekanntmachungen der Ortsbehörden auf Grund dieſſeitiger Autoriſation Ausnahmen hiervon geſtattet ſind, bei Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu zwanzig Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe (§. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung), auf Wochenmärkten **nicht** feil gehalten werden. Wir veranlaſſen die betreffenden Polizei-Behörden, die genaue Beachtung dieſer Vorſchriften ſorgfältig zu überwachen.

Stettin, den 6ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

112) III. No. 459. Februar 1848.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Bekanntmachung. Nach dem §. 14, No. 1, und dem §. 12 des

Hauſir-Regulativs vom 28ſten April 1824, dürfen Gewerbeſcheine zum Hauſir-handel für Inländer wie für Ausländer beim Vorhandenſein der ſonſtigen regulativmäßigen Erforderniſſe auf ſolche Gegenſtände ausgefertigt werden,

welche Jedermann, auch wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf.

Außerdem iſt es nach dem §. 4 a. a. O. geſtattet, ſelbſtgewonnene Produkte und ſelbſtverfertigte Waaren, die zu den vorgenannten Gegenſtänden gehören, ohne vorgängige Erlangung eines Gewerbeſcheins auf Grund einer kreispolizeilichen Erlaubniß in der Umgegend des Wohnorts zum feilen Verkauf umherzutragen oder zu ſchicken. Auch iſt durch das Reſcript der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 22ſten Juli 1830 (Amtsblatt pro 1830, pag. 397) nachgegeben, daß der gewerbsweiſe Aufkauf ſolcher ſelbſtgewonnenen Produkte, welche in dem obenbemerkten §. 14 No. 1 genannt ſind, in gleicher Art gewerbeſcheinfrei geſchehen dürfe, wie es in Anſehung des Verkaufs nach §. 4 des obengedachten Regulativs erlaubt iſt.

Nach einem Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 26ſten Dezember a. pr. ſollen dagegen als Gegenſtände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des Hauſir-Regulativs fortan nur diejenigen Gegenſtände angeſehen werden, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung der mitunterzeichneten Abtheilung des Innern des Collegii vom heutigen Tage jetzt auf allen Wochenmärkten feilgehalten werden können. Es dürfen mithin auf Gegenſtände, welche nach jener Bekanntmachung zu den allgemein zuläſſigen Wochenmarkt-Artikeln gehören, künftig auch Ausländern Gewerbeſcheine zum Hauſirhandel unſererſeits ohne beſondere Genehmigung der Miniſterien ertheilt werden, und ebenſo ſind die Königlichen Kreislandräthe befugt, den gewerbeſcheinfreien Verkehr mit ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſen und ſelbſtverfertigten Waaren, welche zu den vorſtehend bemerkten allgemein zuläſſigen Wochenmarkt-Artikeln gehören, in der Umgegend des Wohnorts zu erlauben. Dagegen bleiben Gegenſtände, die dem vorſtehenden Publikandum der Abtheilung des Innern gemäß nach beſonderen örtlichen Anordnungen ausnahmsweiſe für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarkt-Artikeln zutreten, wenngleich ſie nach dem §. 75 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 auf den betreffenden Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, von der beim Verkehr im Umherziehen zu berückſichtigenden Kategorie der Wochenmarkt-Artikel gänzlich ausgeſchloſſen. Auch wird in den übrigen Vorſchriften des Hauſir-Regulalivs, namentlich in der Beſtimmung des §. 14 No. 1 wegen des Hauſirhandels mit friſchem Fleiſche, durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert. Stettin, den 6ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

113) Publikandum, betreffend die Ermäßigung der neuen Grund- und Hausſteuer in Alt-Vorpommern.

In Rückſicht auf die in Ihrem Berichte vom 14ten d. Mts. enthaltenen Erläuterungen will Ich nunmehr der Beſtimmung im §. 3 der Inſtruction vom 14ten Juli 1835, wegen Erhebung der Alt-Vorpommerſchen Haus- und Grundſteuer, wonach von den für mehrere Familien eingerichteten ſteuerpflichtigen Wohngebäuden die Steuer mit 10 ſgr. für jede Wohnung zu erheben iſt, nach Ihrem Antrage dahin beſchränken, daß fortan dieſe Steuer höchſtens von drei Wohnungen in einem Hauſe erhoben werden ſoll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die nach der bisherigen Beſtimmung veranlagten Mehrbeträge vom 1ſten Januar d. J. an außer Hebung ſetzen zu laſſen.

Berlin, den 28ſten Januar 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter v. Düesberg.

Indem wir zufolge des unterm 24ſten v. Mts. ergangenen miniſteriellen Reſcriptes die vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre, unter Bezugnahme auf die in dem Landtags-Abſchiede vom 27ſten Dezember 1845 von Sr. Majeſtät ertheilte Zuſage, zur Kenntniß der betreffenden Einwohner unſers Departements bringen, fügen wir hinzu, daß auch die nach dem Umfange des Landes bemeſſene Steuer einiger älterer Etabliſſements auf einen Durchſchnittsbetrag des frühern Neben-Modus und der Quartalſteuer nachträglich ermäßigt worden iſt.

Zugleich ſind die Landräthe angewieſen, die hiernach ausfallenden Steuerbeträge vom 1ſten Januar d. J. ab außer Hebung ſtellen und die Betheiligten hiervon beſonders benachrichtigen zu laſſen.

Stettin, den 3ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

114) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundſtücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußiſchen Ruthen gerechnet) der Steuerſtelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerſtelle darüber zu ertheilende amtliche Beſcheinigung entgegen zu nehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erſt nach dem 31. Juli erfolgen, ſo muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geſchieht, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe geſchehen.

Wer dieſe Anzeige in der vorgeſchriebenen Zeit zu machen unterläßt,

oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die geſetzliche Strafe, daher ſich jeder vor Abgabe ſeiner Deklaration durch genaue Vermeſſung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche Gewißheit zu verſchaffen hat, um ſich vor Strafe zu ſichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerkſam, daß eine Verſchiedenheit, welche ſich bei einer amtlichen Reviſion der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben ſollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von von dieſem eine ſchriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer ſich darüber zuförderſt äußere. Auch ſteht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die ſteueramtliche Ermittelung oder die Nachmeſſung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem erſteren wie in dem anderen Falle auf die Nachmeſſung durch einen Feldmeſſer anzutragen.

Stettin, den 8ten Mai 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

115) **Bekanntmachung.** Die unterzeichnete Kreis-Erſatz-Kommiſſion wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre:

am 10ten Juli in Jarmen.

am 11ten und 12ten Juli in Treptow a. d. Toll.,

am 13ten und 14ten Juli in Demmin,

am 17ten Juli die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe in Demmin vornehmen.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 geborenen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militair-Verhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen im Demminer Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Auch haben ſich alle diejenigen Individuen, welche in den Jahren 1835 bis 1847 inkl. als Trainſoldaten und Handwerker deſignirt ſind und ſich gegenwärtig im hieſigen Kreiſe aufhalten, an den gedachten Tagen und Orten ebenfalls zur Reviſion zu geſtellen. Demmin, den 5ten Mai 1848.

Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Demminer Kreiſes. v. Heyden.

---

116) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Camminer Kreiſes wird in dieſem Jahre die Muſterung der Militairpflichtigen in der Art bewirken, daß ſolche:

am 5ten, 6ten und 7en Juli in Stepenitz,
am 10ten und 11ten Juli in Gültzow,
am 13ten, 14ten, 15ten und 17ten Juli in Cammin und
am 18ten Juli die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe eben daſelbſt auf dem Rathhauſe ſtattfindet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis incl. letzten Dezember 1828 gebornen und noch nicht gedienten oder mit einer definitiven Beſtimmung verſehenen Militairpflichtigen, ſie mögen im diesſeitigen Kreiſe geboren ſein oder ſich darin nur zeitweiſe aufhalten, hierdurch auf, ſich mit ihren Looſungs- und Geſtellungsſcheinen verſehen, an den genannten Tagen und Orten vor der bezeichneten Commiſſion unfehlbar perſönlich zu geſtellen und haben diejenigen, welche erſt nach Berichtigung der Stammrollen zugezogen ſind, ihren Taufſchein mit zur Stelle zu bringen. Außer den vorbezeichneten Perſonen haben ſich auch noch alle diejenigen Individuen zur Muſterung zu geſtellen, welche in den Jahren von 1836 bis 1847 zum Train und diejenigen, welche bei den Erſatzaushebungen pro 18$\frac{4}{4}\frac{6}{7}$ wegen Schwäche zur allgemeinen Erſatz-Reſerve deſignirt ſind. Die Ausbleibenden werden mit der geſetzlichen Strafe belegt werden. Hagen bei Wollin, den 11ten Mai 1848.

Der Landrath Camminer Kreiſes, Geheime Juſtizrath v. Ploetz.

---

117) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis zum 31ſten Dezember 1828 geboren ſind, wird die Reviſion im Naugardter Kreiſe:
am 21ſten und 22ſten Juni c. in Maſſow,
am 23ſten, 24ſten und 26ſten Juni in Gollnow,
am 27ſten, 28ſten, 29ſten und 30ſten Juni in Naugard
von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion abgehalten werden, wozu ſich ſämmtliche Militairpflichtige des Kreiſes, ſo in dem genannten Zeitraume geboren ſind, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe zu geſtellen haben. Auch haben ſich diejenigen Individuen, welche in den Jahren von 1836 bis incl. 1847 als Trainſoldaten und Handwerker bezeichnet worden, und ſich gegenwärtig im hieſigen Kreiſe aufhalten, an den gedachten Tagen und Orten ebenfalls zur Reviſion vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu geſtellen.

Naugard, den 15ten Mai 1848. Der Landrath v. Bismarck.

II. Perſonal-Chronik.

Der zum Diviſionsprediger der Königlich 3ten Diviſion ernannte Paſtor Flashar zu Jarmen iſt am 9. d. Mts. in ſein Amt eingeführt worden.

Im Saatziger Kreiſe ſind auf die Jahre 1848—50

1) für die Ortſchaften Cunow a. d. Str., Seefeld, Saarow, Bruchhauſen, Pützerlin und Lübow: der Gutsbeſitzer Hecker zu Cunow a. d. Str.;

2) für die Ortſchaften Panſin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schoeneberg und Suckow a. d. J.:
der Gutsbeſitzer Zeitz zu Treptow;

3) für die Ortſchaften Wulkow, Pegelow, Dalow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow und Uchtenhagen:
der Gutsbeſitzer v. Wedell zu Uchtenhagen;

4) für die Ortſchaften Roggow, Mulkenthin, Carmersfelde, Storkow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Saſſenhagen und Alt-Damerow.
der Gutsbeſitzer Frank zu Mulkenthin;

5) für die Ortſchaften Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Vehlingsdorf und Marienhagen:
der Gutsbeſitzer v. Wedell zu Marienhagen;

6) für die Ortſchaften Trampe, Schoeneberg, Voßberg, Woltersdorf, Silbersdorf, Beweringen, Roſſow und Saſſenburg:
der Amtmann Trantow zu Trampke;

7) für die Ortſchaften Langenhagen, Klein-Lienchen, Noeblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinicke und Zanthier:
der Gutsbeſitzer Bartelt zu Langenhagen;

8) für die Ortſchaften Schloßgut und Seegut Noerenberg, Alt-Storckow, Zamzow, Graſſee und Klein-Grünow:
der Gutsbeſitzer v. Klitzing zu Graſſee;

9) für die Ortſchaften Blockhaus, Butow, Flackenſee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrphul, Groß-Silber, Wedellsdorf, Klein-Spiegel, Zehrten, Falkenwalde und Ziegenhagen:
der Gutsbeſitzer Mühlenbeck zu Flackenſee;

10) für die Ortſchaften Altenwedell, Güntersberg, Ravenſtein, Robenhal, Stolzenhagen, Jacobsdorf und Altheide:
der Gerichtsmann Wendland zu Ravenſtein;

11) für die Ortſchaften Temnick, Cremmin, Conſtantinopel, Graebnitzfelde, Caßhagen, Kempendorf und Saatzig:
der Bauer Johann Gottfried Borck I. zu Cremmin;

12) für die Ortſchaften Ball, Moeſſin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnickow, Goldbeck, Wudarge, Tornow und Brüſewitz:
der Amtsrath Schmidt zu Marienfließ;

13) für die Ortſchaften Schwanenbeck, Groß- und Klein-Schlatickow, Zadelow, Vorwerk und Kolonie Zachan und Moderow:
der Mühlenmeiſter Mielitz zu Vorwerk Zachan,

zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Die Pfarre Degow, Königl. Patronats, Synode Colberg, iſt durch den am 13ten April erfolgten Tod des Paſtors J. H. Klütz erledigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 26. Mai 1848.

Patente.

Das dem Inſtrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27ſten Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine vereinfachte Conſtruktion der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

118) I. No. 1530. Mai 1848.

Bekanntmachung, betrifft die Bildung von Ausſchüſſen und Commiſſionen zur Erörterung der gewerblichen und Arbeits-Verhältniſſe.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beſchäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zuſammentreffen verſchiedener Urſachen beeinträchtigt iſt, nimmt die ernſte Fürſorge der Regierung in Anſpruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelſtänden mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe iſt, und ſo zahlreiche Vorſchläge dazu gemacht worden, ſo große Vorſicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Intereſſe der Betheiligten. Durch einſeitiges Eingreifen in beſtehende Zuſtände kann dem Mangel an lohnender Beſchäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältniſſe zwiſchen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterſtützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeſchäften, zwiſchen Kapital und Arbeit, ſo wie zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern, ſtehen unter ſich in einem unzertrennlichen Zuſammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunſten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung ſtehende Geſchäfte zu ſtören, und manche ſcheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte beſtimmter örtlicher Verhältniſſe oder einzelner Gewerbe aus heilſam erſcheinen, ſind dennoch unausführbar, weil ſie die gleichberechtigten Intereſſen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil ſie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger ſich nicht vereinigen laſſen. Wollte jede Klaſſe der

Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbeſſerung ihrer Lage nur darin ſuchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Koſten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeſchloſſen werde, ſo könnte die hieraus folgende gegenſeitige Beſchränkung der verſchiedenen gewerblichen Thätigkeiten keinesweges die Lage Aller erleichtern, ſondern ſie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die geſammte Gewerbſamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die beſtehenden Mißverhältniſſe ſind in ihren Urſachen und Wirkungen ſo verſchiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beſeitigung ſich überwiegend nach den örtlichen Verhältniſſen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müſſen.

Ein großer Theil der zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern entſtandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feſtſtellung ihres gegenſeitigen Verhältniſſes gehoben werden.

Anderen Uebelſtänden iſt durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsſtandes, zur leichteren Erörterung und Entſcheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweiſung von Beſchäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann ſich das Bedürfniß allgemeiner geſetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgeſtaltung gewerblicher Zuſtände herausſtellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für ſich, ſondern auch hinſichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Geſammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben ſo wenig, wie ohne Zuſtimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die ſelbſtthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinſame Uebel empfinden, die beſten und ſicherſten Mittel zu deſſen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelſtände erforderlich iſt, um über die Möglichkeit ihrer Beſeitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält ſich das unterzeichnete Miniſterium der Beiſtimmung des Gewerbe- und Arbeiterſtandes verſichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachſtehender Weiſe auffordert:

1) Lokal-Ausſchüſſe.

In denjenigen Orten oder Diſtrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klaſſen der Gewerbetreibenden die Beſeitigung ſchädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beſchäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Intereſſen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meiſter) mit den von ihnen beſchäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Geſellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausſchüſſen aus ihrer Mitte (in der Zahl von ſechs bis zehn Mitgliedern) zuſammentreten, welche beſſer

als größere Verſammlungen im Stande ſind, die vorhandenen Mängel zu unterſuchen, die etwaigen Streitfragen feſtzuſtellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregln vorzuſchlagen.

Es bleibt dem Ermeſſen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlaſſen, welche verſchiedene Ausſchüſſe ſie bilden wollen, und wo ſich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinſamer Ausſchüſſe nicht vereinigen, iſt ihnen die Wahl geſonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müſſen die Ausſchüſſe der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenſeitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunal-Behörden haben ſich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es ſich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur ſofortigen Beſeitigung der Störungen eintreten zu laſſen. Sie ſind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die geſetzlichen Vorſchriften, welche bei der Behandlung der verſchiedenen Anträge berückſichtigt werden müſſen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragſteller zu erörtern, wiefern durch adminiſtrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsſtatuten auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfniſſen entſprechende Ordnung der gewerblichen Verhältniſſe erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorſchläge, welche eine Aenderung der beſtehenden Geſetzgebung in Ausſicht nehmen, ſind der unter 2. bezeichneten Bezirks-Kommiſſion des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlaſſung einzureichen.

2) Bezirks-Kommiſſionen.

In jedem Regierungsbezirke ſoll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Kommiſſion aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu beſtimmt iſt, die von den Lokal-Ausſchüſſen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollſtändigen und die in ihrem Bezirk geſammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entſcheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Kommiſſionen bilden ſich aus Abgeordneten der zu 1. erwähnten Ausſchüſſe. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Beſtimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken ſehr verſchiedenen Verhältniſſe der Fabrikation und der Gewerbe bei der Zuſammenſetzung der Kommiſſionen berückſichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine beſondere Bezirks-Kommiſſion unter dem Vorſitze von Abgeordneten des Magiſtrats in Wirkſamkeit.

3) Central-Kommiſſion.

Unter dem Vorſitze des Chefs des Miniſteriums wird eine Central-Kommiſſion gebildet, welche ſich hauptſächlich mit der Prüfung der durch die Lo-

kal-Ausſchüſſe, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Kommiſſionen noch nicht erledigten Fragen zu beſchäftigen hat. Insbeſondere wird dieſelbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbſamkeit und zur Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorſchläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Kommiſſion vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Kommiſſionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausſchüſſe zu leiten.

Es wird beabſichtigt, in die Central-Kommiſſion, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen wird, ſachkundige Vertreter verſchiedener Induſtrie-Zweige des Landes, und zwar ſowohl aus der Klaſſe der Fabrikanten und Meiſter, wie aus der Klaſſe der Fabrik-Arbeiter, Geſellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieſer Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erſt nach erlangter Ueberſicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausſchüſſe und über die Ausdehnung der von dieſen vertretenen Gewerbe feſtgeſetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausſchüſſen nach den oben zu 1. angedeuteten Grundſätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magiſtrats zur gütlichen Beilegung mehrerer Streitigkeiten geführt, welche zwiſchen Arbeitgebern und Geſellen oder Fabrik-Arbeitern entſtanden waren. Daneben ſind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Geſuche und Anträge die wichtigſten der zu einer näheren und umfaſſenden Erörterung geeigneten Gegenſtände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausſchüſſe und der Bezirks-Kommiſſionen von Nutzen ſein wird. Aus dieſen bereits vorliegenden Materialien ſollen mit Zuziehung ſachkundiger Männer aus dem Gewerbeſtande unverzüglich beſtimmte Fragen ausgeſondert und dieſe den erwähnten Ausſchüſſen und Kommiſſionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der ſonſt zu beſorgenden Zerſplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Indem das Miniſterium den Wunſch ausſpricht, daß ihm die Unterſtützung aller wohldenkenden und beſonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft daſſelbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine beſſere Geſtaltung der Arbeits-Verhältniſſe zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, ſo weit es überhaupt möglich iſt, Geltung zu verſchaffen, ſo weit aber dies nicht geſchehen kann, wenigſtens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berückſichtigung der unerfüllt bleibenden Wünſche entweder mit den eigenen Intereſſen der Antragſteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar ſein würde.

Berlin, den 8ten Mai 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Patow.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund eines Miniſterial-Reſcripts vom 11ten d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) K. No. 688. Mai 1848.

Mit Bezug auf das Geſetz vom 15. April c., Geſetzſammlung Stück 15, No. 2957, pag. 105 — 8, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jetzt mit Emiſſion der darnach ausgefertigten Darlehns-Kaſſen-Scheine vorgegangen wird und daß ſämmtliche Königliche Kaſſen angewieſen worden ſind, dieſe Kaſſen-Scheine bei allen Einzahlungen gleich dem baaren Gelde anzunehmen und zu den zu leiſtenden Ausgaben wieder zu verwenden.

Eine Beſchreibung dieſer Scheine wird durch die niedergeſetzte Königl. Immediat-Kommiſſion zur Kontrolle über die Ausfertigung derſelben noch beſonders veröffentlicht werden. Stettin, den 13ten Mai 1848.

Königliche Preußiſche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

120) Der Kaufmann F. F. Willgohs zu Ueckermünde hat die ihm nach unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Mai 1845 übertragen geweſene Agentur der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 15ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) Dem jüdiſchen Schächter und Kantor Philipp Hendelſohn iſt die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdiſcher Eltern in dem Flecken Gülzow in der jüdiſchen Religion und in der hebräiſchen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 16ten Mai 1848.

Königliche Regierung Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Conſiſtoriums.

122) C. No. 1450. Mai 1848.

Die Kandidaten des Predigt-Amts:

1) Theodor Wilhelm Barz,
2) Friedrich Chriſtian Wilhelm Kirmeß,
3) Heinrich Karl Matthias,
4) Ernſt Berthold Theodor Reinmann,

ſind nach beſtandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 16ten Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

123) I. No. 3054. Mai 1848.

Den Gerichten und Gerichts-Eingeſeſſenen des Departements wird be-

kannt gemacht, daß der Mühlenbaumeiſter Wilhelm Ferdinand Bernhardt hierſelbſt zum Taxator in Mühlen- und Mühlenbau-Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden iſt. Stettin, den 12ten Mai 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

124) Bekanntmachung. Das in der Extra-Beilage zu No. 12 des hieſigen Amtsblattes publizirte Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Stargard vom 3. März c. tritt vorläufig nicht in Gültigkeit, und bleibt das bisherige Regulativ noch ferner in Anwendung, was hierdurch mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung von demſelben Tage zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Stettin, den 23ſten Mai 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

---

5) anderer Behörden.

125) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Erſatz-Kommiſſion wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre:

am 10ten Juli in Jarmen.
am 11ten und 12ten Juli in Treptow a. d. Toll.,
am 13ten und 14ten Juli in Demmin,
am 17ten Juli die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe in Demmin

vornehmen.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 geborenen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militair-Verhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen im Demminer Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Auch haben ſich alle diejenigen Individuen, welche in den Jahren 1835 bis 1847 inkl. als Trainſoldaten und Handwerker deſignirt ſind und ſich gegenwärtig im hieſigen Kreiſe aufhalten, an den gedachten Tagen und Orten ebenfalls zur Reviſion zu geſtellen. Demmin, den 5ten Mai 1848.

Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Demminer Kreiſes. v. Heyden.

---

126) Bekanntmachung. Am 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Juli d. J. wird auf dem Rathhauſe in Regenwalde, am 15ten, 17ten, 18ten, 19ten und 20ſten ejd. m. auf dem Rathhauſe in Labes die Reviſion der in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis zum 31. December 1828 geborenen Militairpflichtigen und am 21ſten Juli c. das Looſen der in dieſem Jahr

hinzutretenden 20jährigen Altersklaſſe auf dem Rathhauſe in Labes durch die diesſeitige Kreis-Erſatz-Commiſſion vorgenommen werden.

Außerdem ſoll an den genannten Tagen und Orten beſtimmungsmäßig die Reviſion der im Fall einer Mobilmachung in Bezug kommenden 12 Altersklaſſen mit dem Kreis-Erſatz-Aushebungsgeſchäft in Verbindung geſetzt werden.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ult. December 1828 geborenen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militairverhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen im Regenwalder Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, ſo wie alle diejenigen welche in den Jahren 1835 bis 1847 incl. ſich frei gelooſet oder als Halbinvaliden, Armee- oder Erſatz-Reſerven oder als Train-Soldaten ihre Beſtimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Labes, den 19ten Mai 1848.

Der Landrath v. d. Oſten.

II. Perſonal-Chronik.

Neu angeſtellt wurden:

der Sergeant Gau zu Loewitz,
" " Beversdorff zu Tetzleben,
" Feldwebel Helle zu Rubenow,
" " Zaddach zu Schoenfeldt,
" " Borck zu Neuwolkwitz,
ſämmtlich als Grenz-Aufſeher;
der penſionirte Grenz-Aufſeher Zander als Zoll-Erheber in Neuenhagen,
" Supernumerar Fromm als Steuer-Aufſeher in Stettin,
" invalide Feldwebel Grünze als Steuer-Aufſeher in Stettin.

Verſetzt ſind:

der Ober-Zoll-Inſpektor Heymann in gleicher Eigenſchaft von Rügenwalde nach Swinemünde,
die Haupt-Amts-Aſſiſtenten Straube zu Swinemünde und Arnold zu Demmin in gleicher Eigenſchaft nach Stettin,
der berittene Steuer-Aufſeher Gertitſchky zu Fiddichow als Steuer-Aufſeher zur Kontrolle der Rüben-Zucker-Fabrik nach Garden,
" Steuer-Aufſeher Glaeſer als berittener Steuer-Aufſeher von Garden nach Fiddichow,
" Grenz-Aufſeher Krolow als berittener Grenz-Aufſeher von Stralſund nach Spantekow,
" Thor-Kontroleur Gotzmann als Steuer-Aufſeher von Stettin nach Damm,

der Thor-Kontroleur Schwarz von Damm nach Stettin,
„ Grenz-Aufſeher Schorſtein von Boldekow nach Weſt-Dievenow,
„ „ „ Philipp vom Wittower Poſthaus nach Boldekow,
„ „ „ Sackwitz als Haupt-Amts-Diener von Rubenow nach Stettin,
die Grenz-Aufſeher Schaffrann zu Vaeſekow, Brüſewitz zu Barth und Schinck zu Wolgaſt als Steuer-Aufſeher nach Stettin,
der Steuer-Aufſeher Bernhardt von Damm nach Stettin,
„ Steuer-Aufſeher Bretſch von Pencun nach Damm,
„ Grenz-Aufſeher Quandt als berittener Steuer-Aufſeher von Demmin nach Pencun,
„ Grenz-Aufſeher Wißmann als Steuer-Aufſeher von Wolgaſt nach Stettin,
„ Chauſſeegeld-Erheber v. Krauſe von Dieckborn nach Gerdshagen,
„ Chauſſeegeld-Erheber Kallwitz von Gerdshagen nach Dieckborn.

Befördert wurden:
der Haupt-Amts-Aſſiſtent Küſell zu Stettin zum Haupt-Amts-Kontroleur in Swinemünde,
die beiden Steuer-Aufſeher Kruckow und Röther zu Stettin zu Haupt-Amts-Aſſiſtenten in Swinemünde,
der Steuer-Aufſeher Stechert zum Haupt-Amts-Aſſiſtenten in Demmin,
„ Steuer-Aufſeher Nering zum Haupt-Amts-Aſſiſtenten in Stettin.

Der Feldmeſſer Alexander Konſtantin Guſtav Preuß iſt als ſolcher am 15ten Mai d. J. hier vereidet worden.

An der Stadtſchule in Anclam ſind die Schullehrer Wittenhagen, Krull und Dümmel angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 22

Stettin, den 2. Juni 1848.

Patente.

Dem Steuer-Aufſeher **Wimmer** zu Stargard in Pommern iſt unter dem 31. Dezember 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modelle nachgewieſene Vorrichtung an den Kumpten zur ſchnellen Abſpannung ſcheu gewordener Pferde, welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbeſitzer J. E. **Seppelt** zu Wüſte-Waltersdorf in Schleſien iſt unter dem 25. Mai 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bituminöſem Holze geſchnittenen Fourniere behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthſchaften,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Univerſitäts-Mechanikus **Robert** zu Greifswald iſt unter dem 24. Mai ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objektes bei Mikroſkopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

127) **Bekanntmachung**, betreffend die Ungültigkeit der Kaſſen-Anweiſungen, welche mit ſchwarzer Dinte kreuzweis durchſtrichen ſind.

Wir haben ſchon früher das Publikum in Kenntniß davon geſetzt, daß Kaſſen-Anweiſungen, welche als ſchadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Kontrole der Staats-Papiere eingelöſt worden, auf der Vorderſeite mit einem ſtarken Kreuz von ſchwarzer Dinte verſehen werden, um ſie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf auf-

merkſam zu machen, und vor der Annahme ſolcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweiſe wieder im Umlauf gebracht ſein können, zu warnen, indem die Staatskaſſe dafür keinen Erſatz leiſtet. Sollten etwa derartige Kaſſen-Anweiſungen irgendwo zum Vorſchein kommen, ſo ſind ſie wo möglich anzuhalten und uns einzuſenden oder es iſt wenigſtens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde ſofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17ten Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

128) **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.**
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Grimmen,
„ 21ſten „ in Greifswald,
„ 22ſten „ in Jarmen,
„ 24ſten „ in Demmin,
„ 25ſten „ in Schwichtenberg,
„ 27ſten „ in Treptow a. d. Toll.,
„ 29ſten „ in Spantekow,
„ 31ſten „ in Anklam,
„ 2ten Aug. in Ueckermünde,
„ 7ten „ in Cammin,
„ 10ten „ in Cörlin,
„ 12ten „ in Treptow a. d. R.,
„ 30ſten „ in Strasburg.
„ 31ſten „ in Prenzlow,
„ 2ten Sept. in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. Rega ſelbſt einzuliefern und daſelbſt die Bezahlung nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15ten April 1848.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

2) der Königlichen Regierung.

129) K. No. 706.

Publicandum. Die in meinem Rundſchreiben vom 27ſten v. Mts. ausgeſprochene Erwartung, daß die Königlichen Regierungen ſich angelegen ſein laſſen werden, die Bereitwilligkeit zur Darbringung freiwilliger Beiträge zur Beſtreitung des Staatsbedarfs in geeigneter Weiſe zu befördern, hat nach einigen Anzeigen ſich bis jetzt noch nicht überall im erwünſchten Umfange verwirklicht. Die Urſache liegt nach dieſen Anzeigen darin, daß die Bedeutung dieſer freiwilligen Anleihe nicht überall erkannt und daß ihre Verwirklichung durch Schwierigkeiten bei Einſendung der freiwilligen Beiträge beſchränkt wird. Es iſt aber zu wünſchen, daß unſere Mitbürger hierdurch nicht in Bethätigung ihres Patriotismus beſchränkt werden. Ich fühle mich deshalb aufgefordert, die eifrige Förderung dieſer Angelegenheit der Königlichen Regierung zu empfehlen, indem ich darauf aufmerkſam mache, daß in dem Grade, in welchem die durch den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten v. M. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich iſt, auch der Anlaß entfernt wird, die vom Zweiten Vereinigten Landtage bewilligte Summe von 15 Millionen Thaler durch eine Zwangs-Anleihe aufzubringen.

Es iſt in dieſer Hinſicht hier angefragt worden, ob der Zinsfuß einer ſolchen Zwangs-Anleihe geringer ſein werde, als die den jetzigen Darleihern freiwilliger Beiträge verheißenen 5 pCt. Die Bejahung dieſer Frage iſt wohl nicht zu bezweifeln, und es liegt hierin für alle, welche vorzugsweiſe im Stande ſind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund, dies nicht zu unterlaſſen, damit ſie alsdann bei Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höheren Zinsſatz derſelben ſich ſicherſtellen. Die Königliche Regierung wird deshalb ganz im Intereſſe der dortigen Einwohner handeln, wenn ſie auf geeignetem Wege dieſe Geſichtspunkte zur allgemeinen Kenntniß bringt, und zur Verbreitung der Ueberzeugung beiträgt, daß die Nation ſich ſelbſt im Innern wie nach Außen ſtärkt und weſentlich zur Wiederbelebung der geſunkenen Erwerbthätigkeit beiträgt, wenn der Ruf zur Bewährung des Patriotismus einen großen Erfolg hat. Die Kreis- und Gemeinde-Behörden, ſowie auch einflußreiche Privat-Perſonen, werden die paſſenden Organe ſein, durch deren Mitwirkung das vorgeſteckte Ziel am beſten zu erſtreben iſt. Um aber alle Schwierigkeiten der Einſendung der freiwilligen Beiträge zu beſeitigen, möge die Königliche Regierung die Kreis-Kaſſen, Rentämter und andere dazu geeignete Specialkaſſen ermächtigen, daß ſie dieſe Beiträge empfangen, über den Empfang Interimsquittungen ausſtellen und dieſe in einer möglichſt kurzen, nach den Umſtänden ein für allemal zu beſtimmenden Friſt gegen die vorgeſchriebene Empfangsbeſcheinigung der Regierungs-Haupt-Kaſſe umtauſchen. Geſchieht dies, ſo darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß der in anerkennungswerthem Umfange kundgegebene Eifer in Betheili-

gung an dieſer Anleihe nicht erkalten, ſondern zum Beſten des Staats ſich erfolgreich beleben werde. Berlin, den 12ten Mai 1848.

Der Finanz-Miniſter, (gez.) Hanſemann.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Indem wir vorſtehendes Reſcript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß zur Beſeitigung der Schwierigkeit der Einſendung der freiwilligen Beiträge die Königlichen Kreis-Domainen-Amts-, Domainen-Intendantur-Amts- und Forſt-Kaſſen zur Annahme derſelben von uns ermächtigt ſind und der Herr Provinzial-Steuer-Direktor erſucht worden iſt, daß in den Städten unſeres Departements, in welchen ſich dergleichen Kaſſen nicht befinden, die daſelbſt vorhandenen Steuer-Amts-Kaſſen von ihm zur Annahme ermächtigt werden.

Stettin, den 18ten Mai 1848. Königliche Regierung.

---

130) I. No. 982. Mai 1848.

In Folge höherer Veranlaſſung bringen wir die hierunter folgende, auf Grund amtlicher Ermittelungen verfaßte Verwarnung in Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J. zur öffentlichen Kenntniß:

Es ſind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona ſtattfinden und ſich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anſchließen ſollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen, namentlich von einer ſogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutſchland und beſonders auch in Preußen ergangen.

Abgeſehen davon, daß die Unternehmer ſolcher Ausſpielungen zu ihrem Geſchäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchſten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und ſtrafbar iſt, ſind dieſe Ausſpielungen mehrentheils auf eine grobe Täuſchung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Aufführung in dem Proſpektus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande ſeien, dem Publikum die billigſte Bedienung, bei ſorgfältiger Auswahl der geſchmackvollſten und ſolideſten Gegenände, angedeihen zu laſſen,“

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager beſitzen; vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derſelbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden ſo billig, und alſo auch ſo ſchlecht als möglich erſt aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungsliſten angegebenen Werthes der Gewinne; es iſt vielmehr hierfür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freiſteht, ſich ſtatt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derſelben in Gelde auszahlen zu laſſen. Ueberdies ſcheinen die Unternehmer ſelbſt viel-

fach durch ihre Unter-Agenten betrogen zu werden, wenigſtens ſind mehrere denſelben vorgelegte, und mit ihrer Unterſchrift verſehene Looſe als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und ſind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne überſandten Gelder von den Unter-Agenten unterſchlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft ſind theils bereits Unterſuchungen und Beſtrafungen gegen die Unternehmer der Ausſpielungen erfolgt, theils iſt hiervon nur um deshalb Abſtand genommen worden, weil ſie durchaus keine Looſe in Hamburg und Altona ſelbſt abſetzen.

Einer dieſer Unternehmer hat ſich, ſicherem Vernehmen nach, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mrk. Bco. zurückgezogen. Stettin, den 23ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) In der Provokations-Sache des Rittergutsbeſitzers von Borcke auf Bonin, Regenwalder Kreiſes, wegen Ablaſſung des ſogenannten Rieſken-Sees und Benutzung der Zuflüſſe dieſes Sees und der Waſſer des Boniner Sees zu der bereits beſtehenden Berieſelung einer zwiſchen dem Rieſken-See und der Boniner Mühle belegenen Wieſe iſt heute der Präkluſionsbeſcheid abgefaßt und ſolcher dem Kreis-Landrath zur geſetzlichen Veranlaſſung zugefertigt worden. Eine zweite Ausfertigung dieſes Präkluſions-Beſcheides iſt nach Vorſchrift des §. 6 des Geſetzes vom 23ſten Januar 1846 in unſerer Regiſtratur zur Einſicht für Jedermann ausgelegt.

Stettin, den 23ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) I. No. 1373. Mai 1848.

Der Bauer Voß zu Griſchow hat auf der dortigen Feldmark links des Weges nach Treptow a. d. T., circa $\frac{1}{4}$ Meile von Griſchow und eben ſo weit von Treptow entfernt, ein neues Etabliſſement angelegt, welches den Namen:

„Ludwigsmark“

erhalten hat. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

133) I. No. 2234. Mai 1848.

Bekanntmachung. Dem Landrathe des Saatziger Kreiſes, Herrn von Waldow, iſt der nachgeſuchte Abſchied von des Königs Majeſtät ertheilt und die interimiſtiſche Verwaltung des dadurch erledigten Landraths-Amtes mit höherer Genehmigung dem Kreis-Deputirten, Rittmeiſter Aſch auf Müggenhall, übertragen worden. Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das landräthliche Büreau des genannten Kreiſes am 3ten Juni c. von Steinhoefel nach Stargard — Pelzerſtraße No. 30 — verlegt werden

und dort der Herr Amtsverweſer, Kreis-Deputirte Aſch, am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche anweſend ſein wird.

Stettin, den 29ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

134) II. No. 510. Mai 1848.

Dem jüdiſchen Privatlehrer Jacob Moſes Wedell iſt die Erlaubniß ertheilt, in Anklam eine Privatſchule zum Unterricht für jüdiſche Kinder anzulegen. Stettin, den 24ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

135) **Bekanntmachung.** Den Gerichts-Eingeſeſſenen des unterzeichneten Ober-Landesgerichts und der Untergerichte deſſen Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Erndte-Gerichts-Ferien mit dem 15ten Juli beginnen und bis zum 26ſten Auguſt dauern, und daß während dieſer Zeit in den gewöhnlichen und nicht ſchleunigen Prozeßſachen, wenn es auch bei den geſetzlichen Friſten zur Einreichung von Rechtsſchriften und Abgabe von Erklärungen das Bewenden behält, Termins-Verhandlungen in der Regel nicht Statt finden, weshalb die Gerichts-Eingeſeſſenen aufgefordert werden, während jener Zeit ihre Anträge bei den Gerichten nur auf die der beſonderen Beſchleunigung bedürfenden Angelegenheiten möglichſt zu beſchränken.

Stettin, den 22ſten Mai 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

136) **Bekanntmachung.** Um den Abſendern von Packeten u. ſ. w. das ſeit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, ſich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verſchaffen, ſoll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zuläßig war, in Zukunft bei Poſtſendungen jeder Art ſtattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen ſind dieſelben, wie bei der Recommandation von Briefen. Berlin, den 22ſten Mai 1848.

General-Poſt-Amt.

---

137) **Bekanntmachung.** Am 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Juli d. J. wird auf dem Rathhauſe in Regenwalde, am 15ten, 17ten, 18ten, 19ten und 20ſten ejd. m. auf dem Rathhauſe in Labes die Reviſion der in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis zum 31. December 1828 geborenen Militairpflichtigen und am 21ſten Juli c. das Looſen der in dieſem Jahr hinzutretenden 20jährigen Altersklaſſe auf dem Rathhauſe in Labes durch die dieſſeitige Kreis-Erſatz-Commiſſion vorgenommen werden.

Außerdem ſoll an den genannten Tagen und Orten beſtimmungsmäßig die Reviſion der im Fall einer Mobilmachung in Bezug kommenden 12 Altersklaſſen mit dem Kreis = Erſatz = Aushebungsgeſchäft in Verbindung geſetzt werden.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ult. December 1828 geborenen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militairverhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen im Regenwalder Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, ſo wie alle diejenigen, welche in den Jahren 1835 bis 1847 incl. ſich frei gelooſet oder als Halbinvaliden, Armee= oder Erſatz=Reſerven oder als Train=Soldaten ihre Beſtimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Labes, den 19ten Mai 1848.

Der Landrath v. d. Oſten.

138) Bekanntmachung. Das Militair=Erſatz=Aushebungs=Geſchäft wird in dieſem Jahre am 19ten bis 24ſten Juni in der Kreisſtadt Anklam zur Ausführung kommen.

Demzufolge werden alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 gebornen, noch mit keiner definitiven militairiſchen Beſtimmung verſehenen männlichen Individuen, welche ſich zur Zeit des Muſterungs=Geſchäfts im Anklamſchen Kreiſe aufhalten, hierdurch aufgefordert, ſich unfehlbar und bei Vermeidung, daß im Ausbleibungsfalle gegen ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird, hier perſönlich zu geſtellen. Zugleich wird veröffentlicht, daß nach höherer Beſtimmung in dieſem Jahre auch die Männer aus den zwölf letzten Klaſſen, alſo die in den Jahren 1835 bis 1847, welche noch nicht als Ganz=, Halb=Invalide oder als zur Armee=Reſerve gehörig anerkannt worden, zur perſönlichen Muſterung gezogen werden ſollen, wozu die Aufforderung ſpäterhin beſonders erfolgen wird.

Anklam, den 25ſten Mai 1848.

Das Landraths=Amt Anklamer Kreiſes. Im Auftr.: der Kreis=Deputirte Graf von Schwerin.

II. Perſonal=Chronik.

Im Uſedom=Wolliner Kreiſe ſind mehrere zu Feuer=Diſtrikts=Commiſſarien ernannte Perſonen ausgeſchieden und an die Stelle derſelben die nachſtehend aufgeführten Perſonen zu Diſtrikts=Commiſſarien und reſp. Stellvertretern gewählt und als ſolche beſtätigt worden:

1) für den 1ſten Bezirk: der Eigenthümer Lutze, in Wilhelmsfelde, zum Diſtrikts=Commiſſarius, und der Inſpektor Titel, in Wilhelmshoff, zum Stellvertreter;

2) für den 8ten Bezirk: der Eigenthümer Hagen, in Corswandt, zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Finck, in Camminke, zum Stellvertreter;
3) für den 15ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Krauſenſtein, auf Werder, zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Fuhrmann Aßmann, in Oſtſwine, zum Stellvertreter;
4) für den 18ten Bezirk: der Schulze Salzſieder, in Darſewitz, zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Schulze Wegner, in Jarmbow, zum Stellvertreter.
5) für den 19ten Bezirk: der Gutsbeſitzer Noebel, auf Chinnow, zum Diſtrikts-Commiſſarius und der Gutspächter Schumann, in Lüsckow, zum Stellvertreter.

Für die Stadt Maſſow iſt, in Stelle des ausgeſchiedenen Schiedsmanns Koch, der Kämmerer Wedell daſelbſt zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Diviſions-Prediger Alwin Theodor Schenk iſt am 26ſten März c. in ſein neues Amt als Paſtor an der St. Georgen-Kirche zu Wollin eingeführt worden.

Die Pfarre Caſeburg, Königlichen Patronats, Synode Uſedom, iſt durch den am 19. April 1848 erfolgten Tod des Paſtors Heinrich Theodor Magdeburg erledigt worden.

Der bisherige Lehrer an der hieſigen Laſtadiſchen Schule, Adolph Julius Ferdinand Springborn, iſt als Lehrer bei der ſtädtiſchen Armenſchule hieſelbſt angeſtellt.

Die bisherigen Lehrer an der hieſigen Miniſterialſchule Wiedemann und Heydenreich ſind als Lehrer, Erſterer bei der St. Gertrud-Schule und Letzterer bei der Armen-Schule hieſelbſt angeſtellt.

In der Stadt Anklam iſt der Schullehrer Karl Auguſt Wilhelm Tietz angeſtellt.

In der Stadt Zachan iſt der Küſter und Schullehrer Auguſt Zühlsdorf angeſtellt.

Die durch den Tod des Oberförſters v. Arnim erledigte Oberförſterſtelle zu Grammentin, iſt dem im Regierungsbezirk Frankfurt angeſtellt geweſenen Oberförſter Bock vom 1ſten Juli c. ab verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 9. Juni 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2968. Allerhöchſter Erlaß vom 31ſten März 1848, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von der Ruppiner Kreisgränze bei Beetz über Cremmen nach Henningsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2969. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat betreffend. Vom 12ten April 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Mai 1848.

No. 2970. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Ausgegeben zu Berlin den 20ſten Mai 1848.

Patente.

Dem Ober-Hütten-Inſpektor Förſter zu Freienwalde iſt unterm 29ſten Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Stubenofen nebſt Sicherheitsroſt, inſoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

139) K. No. 762. Juni 1848.

Bekanntmachung. Die an unſere Haupt-Kaſſe abgelieferten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe werden unter Nennung der Beitragenden von Zeit zu Zeit von unſerer Haupt-Kaſſe durch die Stettiner Zeitungen und durch das Amtsblatt, zunächſt in dem am 16ten d. M. erſcheinenden 24ſten Stücke des letzteren, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Angabe der Namen wird jedoch unterbleiben, wenn ſolche bei der Einzahlung verbeten wird. Alle diejenigen, welche dergleichen Einzahlungen bis jetzt ſchon geleiſtet haben, werden daher hierdurch erſucht, inſofern ſie die Nennung ihrer Namen nicht wünſchen ſollten, dies unſerer Haupt-Kaſſe bis zum 14ten d. M. anzuzeigen. Stettin, den 6ten Juni 1848.

Königliche Regierung.

X

140) I. No. 1551. Mai 1848.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 18. November pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der kirchliche Verband der von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Gr.=Juſtin, Camminſchen Kreiſes, als Gemeinde mit den Rechten einer moraliſchen Perſon mittelſt Reſcripts der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz vom 9ten Mai d. J. anerkannt worden iſt.

Kirchliche Zweigverbände beſtehen zu:

Knurrbuſch, Riebitz, Klein=Juſtin, Aſchersruhe, Boldeckow, Damerow, Streſow, Ramsberg, Lüchenthin, Baldebus, Klein=Poberow, Groß=Poberow und Nitznow, Camminſchen Kreiſes, und zu

Dreſow, Johannisthal, Alte Ziegelei, Carnitz, Gützelfitz, Schleffin, Droſedow, Lenſin, Wachholzhagen, Zedlin und Hagenow, Greifenberger Kreiſes.

Von dem gegenwärtigen Geiſtlichen derſelben, Albert Friedrich Heinrich David Hollatz zu Gr.=Juſtin, wird ferner ſeelſorglich verſehen: der Kirchen=Verband von Schwirſen, zu welchem die Zweig=Verbände zu Stuchow, Staarz, Tetzlaffshagen, Chauz, Bandeſow, Tribſow und Kahlen im Camminſchen Kreiſe und Muddelmow, Parzart und Zitzmar im Greifenberger Kreiſe gehören.

Die zu dieſen kirchlichen Gemeinden oder einem der bezeichneten Zweig=Verbände gehörenden getrennten Lutheraner genießen die in No. 10 der General=Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 zugeſicherte Befreiung von Parochial=Abgaben und Leiſtungen.

Die von dem vorgedachten Geiſtlichen derſelben, Paſtor Hollatz, vollzogenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben vom Tage der vorgenommenen Handlung ab Gültigkeit, und die von ihm geführten Geburts=, Heiraths= und Sterbe=Regiſter, nebſt den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben. Stettin, den 26ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

141) Betrifft die Verlegung eines Marktes zu Cammin.

Der dritte diesjährige Krammarkt zu Cammin iſt wegen des Zuſammentreffens mit dem Markt zu Wollin vom 27ſten auf den 29ſten Juni verlegt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Viehmarkt, wie im Kalender angegeben, am 22ſten Juni abgehalten, der Leinwands= und Viktualienmarkt aber nicht den Tag vor dem Krammarkt, ſondern den 26ſten Juni beginnen wird.

Stettin, den 27ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

142) II. No. 514. März 1848.

Nachſtehende

Nachweiſung

der im 1ſten Quartal 1848 von Privatperſonen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geſchenke im Regierungs=Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geſchenke angemeldet worden ſind.	Namen und Charakter des Geſchenkgebers.	Worin die gemachten Geſchenke beſtehen und etwanige Beſtimmung derſelben.
1.	Superintendent Lengerich in Demmin unterm 26ſten Februar c.	Ein Gemeindeglied das jedoch nicht genannt ſein will.	Eine koſtbare roth=plüſchene Altardecke für die dortige Bartholomäi=Kirche.
2.	Paſtor Karow in Teſchenſchendorf am 3. März c.	Gärtner Piske in Braunsforth.	Für die dortige Kirche eine ſchwarze Kanzel=Decke von Mancheſter mit verſilberten Frangen.
3.	Paſtor Riemer in Koepitz, den 10ten März c.	Mühlenbeſitzer Steinbrink zu Ganſerin.	Für die dortige Kirche zwei große Altarlichte.
4.	Superintendent Hartmann zu Werben, am 6. März c.	Frau Landſchaftsräthin von Lockſtädt auf Hohenwalde.	Für die dortige Kirche eine feine ſchwarz tuchene Altardecke mit Poſamentirarbeit.
5.	Paſtor Kuhſe in Schönenbeck, den 26. April c.	Gutsbeſitzer Schallehn zu Schönenbeck.	Für die dortige Kirche eine ſehr ſchöne ſchwarz=tuchene Altardecke.

wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniſt gebracht.

Stettin, den 13ten Mai 1848.

Königliche Regierung Abtheilung für die Kirchen= und Schul=Verwaltung.

2) anderer Behörden.

143) Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834, Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Beſtimmung, eine Einſenkungstiefe der den hieſigen Kanal beſchiffenden Gefäße von drei Fuß ſtattfinden darf.

Bromberg, den 15ten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

144) Bekanntmachung. Dem Handelsmann Karl Friedrich Wolff zu Gollnow iſt der für ihn pro 1848 sub No. 1704 von uns ertheilte Gewerbeſchein zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Landwirthſchaft, Wochenmarkts-Viktualien, Seife und Lumpen, angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieſer Gewerbeſchein für Jedermann hierdurch für ungültig erklärt, da dem Handelsmann Wolff dafür ein Duplicat ertheilt worden iſt. Stettin, den 25ſten Mai 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

145) Nach Vorſchrift des §. 13 des Geſetzes vom 15ten April d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kaſſe in Stettin am 6ten d. M., wenngleich vorerſt nur mit einem beſchränkten Kapital, eröffnet werden wird.

Regierungs-Bevollmächtigter derſelben iſt:

der Regierungs-Rath Hoene,

deſſen Stellvertreter:

Bank-Direktor Peterſſen;

außerdem gehören zum Vorſtande:

die Herren Conſul Goltdammer,
Conſul Schlutow,
Conſul Gutike,
Kaufmann Ernſt Wegner,
Kaufmann A. W. Waechter,
Kaufmann Ferd. Brumm,
Buchdruckerei-Beſitzer Heſſenland,
Tiſchlermeiſter Pieſt sen.,
Wagen-Fabrikant Bahr,
Goldarbeiter Behnke,
Lackier-Fabrikant Schubert und
Tuchhändler Studemund,

welche im wöchentlichen Wechſel die Geſchäfte der Darlehns-Kaſſe begleiten werden.

Anträge auf Bewilligungen von Darlehen müſſen bei der Darlehns-Kaſſe (im Gebäude der Königl. Bank) ſchriftlich eingereicht werden. Es iſt denſelben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenſtände, bei Effekten mit Angabe der Buchſtaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes und des Preiſes beizufügen; desgleichen ſind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteſte, reſp. Niederlageſcheine und die Feuer-Verſicherungs-Policen beizugeben.

An den Wochentagen werden die fungirenden Vorſtands-Mitglieder jederzeit

zeit in der Stunde von 12 bis 1 Uhr in der Darlehns-Kaſſe anweſend ſein, um Anträge perſönlich entgegennehmen zu können.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kaſſe von dem Regierungs-Bevollmächtigten oder deſſen Stellvertreter vollzogen ſein müſſen. Stettin, den 2ten Juni 1848.

Der Vorſtand der Darlehns-Kaſſe. Hoene.

---

146) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königlich Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchſtaben B ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Montag den 31ſten Juli, früh 8 Uhr, zu Treptow a. d. Toll., im Demminer Kreis,
2) Dienſtag den 1ſten Auguſt, früh 10 Uhr, zu Spantekow, im Anklamer Kreis,
3) Mittwoch den 2ten Auguſt, früh 8 Uhr, zu Clempenow, im Demminer Kreis,
4) Donnerſtag den 3ten Auguſt, früh 10 Uhr, zu Schwichtenberg, im Demminer Kreis,
5) Donnerſtag den 10ten Auguſt, früh 8 Uhr, zu Pudagla, auf der Inſel Uſedom,
6) Montag den 14ten Auguſt, früh 8 Uhr, zu Jarmen, im Demminer Kreis,
7) Dienſtag den 15ten Auguſt, früh 8 Uhr, zu Kagendorf, im Anklamer Kreis,
8) Mittwoch den 16ten Auguſt, früh 10 Uhr, zu Torgelow, im Ueckermünder Kreis,
9) Sonnabend den 19ten Auguſt, früh 9 Uhr, zu Schenne, im Randower Kreis,
10) Montag den 21ſten Auguſt, früh 8 Uhr, zu Blumberg, im Randower Kreis,

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Mutterſtuten bei böſen Wegen im Frühjahre ſollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1849 durch Königl. Brandenburger Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten auf den vorſtehend bezeichneten Beſchäl-Stationen ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beſchaffenheit der auf den Beſchäl-Stationen aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt,

2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden.

Friedrich=Wilhelms=Geſtüt, den 23ſten Mai 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Indem vorſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geſchehen iſt, ſich nicht mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal=Chronik.

Der Kammergerichts=Aſſeſſor Vater zu Greifenberg iſt zum Juſtiz=Commiſſarius bei den Gerichten des Namslauer Kreiſes und zugleich zum Notarius im Departement des Ober=Landesgerichts zu Breslau und der bei dem Land= und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. fungirende Kammergerichts=Aſſeſſor Streber zum Advokaten und Notarius in Greifswald ernannt.

Der Ober=Landesgerichts=Aſſeſſor Lenz iſt auf unbeſtimmte Zeit zum Kreisgericht in Greifswald deputirt worden.

Der Referendarius v. Knebel iſt in derſelben Eigenſchaft zum Kammergericht verſetzt.

Der früher bei dem Ober=Landesgericht zu Poſen beſchäftigt geweſene Auskultator v. Gizycki iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Ober=Landesgericht zugelaſſen.

Der Salarien=Kaſſen=Rendant Brunnemann bei dem Land= und Stadtgericht hierſelbſt, der hieſige Ober=Landesgerichts=Exekutor Fuchs und der Gerichts=Diener Henſel in Maſſow ſind vom 1ſten Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Civil=Supernumerarius Falkenhagen iſt zum Regiſtrator bei dem Land= und Stadtgericht hierſelbſt ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Hindenburg, Naugardſchen Kreiſes, iſt einſtweilen dem Land= und Stadtgericht zu Naugard übertragen.

Der Kandidat des Predigtamts, Dr. Wilhelm Hoffmeiſter, iſt am 30ſten April c. in das Amt eines Garniſonpredigers der Feſtung Colberg eingeführt worden.

Der Predigtamts=Kandidat Carl Alexander Tannenbaum iſt am 2ten April c. in das Amt eines pastor adjunctus zu Boeck (Synode Paſewalk) eingeführt worden.

In der Stadt Demmin iſt der Kirchenproviſor Domine zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 24

Stettin, den 16. Juni 1848.

Patente.

Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schleſien iſt unter dem 6ten Juni 1848 ein Patent

auf eine Maſchine zum Zerſchneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln ꝛc. behufs der Viehfütterung, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Köln iſt unter dem 8ten Juni 1848 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, ſo weit dieſelbe nach Zeichnung, Beſchreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

147) I. No. 61. Juni 1848.

Der Freiſchulze Berg zu Priemhauſen hat auf der dortigen Feldmark, am Wege nach Großenhagen, ⅜ Meile vom Dorfe Priemhauſen entfernt, ein neues Etabliſſement angelegt, welches den Namen:

„Bergsruhe“

erhalten hat. Wir bringen ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) I. No. 1028. Juni 1848.

Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge eines Beſchluſſes des hohen Staatsminiſterii zur Verſtärkung der den Polizeibehörden zu Gebote ſtehenden ſicherheitspolizeilichen Kräfte, insbeſondere der Gendarmerie, vorläufig für die Dauer von drei Monaten ſoge-

nannte Schutzmänner angeſtellt worden ſind. — Dieſelben ſollen gemeinſchaftlich mit den Gendarmen die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem platten Lande überwachen und erhalten, und haben mit dieſen gleiche Rechte und Pflichten. — Sie ſind theils beritten, theils unberitten, und nicht uniformirt, ſondern tragen bürgerliche Kleidung und als Abzeichen am linken Arm eine weiße Binde. — Die Waffe derſelben beſteht in einem Seitengewehr, von dem ſie in gleicher Weiſe wie die Gendarmen Gebrauch zu machen befugt ſind.

Die Einſetzung dieſer Schutzmannſchaften iſt faſt in allen Kreiſen des Departements zur Ausführung gelangt, und vertrauen wir den Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks daß ſie dieſelben in ihrem Wirken, welches die Achtung und Geltung der Geſetze aufrecht zu erhalten bezweckt, bereitwillig unterſtützen und ihren Anordnungen Folge leiſten werden.

Stettin, den 14ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

149) Prov.-Schul-Koll. No. 513. Juni 1848.

Am 1ſten, 2ten und 3ten Auguſt d. J. wird in dem Landſchullehrer-Seminar zu Cammin die Aufnahme-Prüfung gehalten werden. Diejenigen, welche die Aufnahme in dieſes Seminar im Oktober d. J. wünſchen, haben ſich zunächſt an die Herren Superintendenten zu wenden, in deren Synode ſie ſich aufhalten und die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung nachzuſuchen. Am 31ſten Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, findet die perſönliche Meldung im Seminar zu Cammin ſtatt.

Bei der perſönlichen Meldung ſind die vorſchriftsmäßigen Atteſte u. ſ. w. vorzulegen, welche in unſerer Bekanntmachung vom 10ten Juli 1846, Amtsblatt 1846, pag. 211, näher bezeichnet ſind, worauf wir hiermit Bezug nehmen. Ebenſo gilt daſſelbe, was ebendaſelbſt von der Einzahlung von 18 Thlr. für diejenigen geſagt iſt, welche wirklich als Zöglinge in das Seminar eintreten. Stettin, den 6ten Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

150) **Bekanntmachung.** Eingetretener Umſtände wegen wird das Militair-Erſatz-Aushebungs-Geſchäft im Anklamſchen Kreiſe nicht in dem angegebenen Zeitraume, vom 19ten bis zum 24ſten Juni c., ſtattfinden können.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25ſten v. Mts. hierdurch veröffentlicht, und die weitere Benachrichtigung vorbehalten.

Anklam, den 9ten Juni 1848.

Das Landraths-Amt Anklamer Kreiſes, Gr. von Schwerin.

151) **Bekanntmachung.** Das Militair-Muſterungs- und Looſungs-Geſchäft pro 1848 wird im Randower Kreiſe an folgenden Tagen und Orten ſtattfinden:

am 28ſten und 29ſten Juni c., Muſterung in Garz a. d. O.,
„ 30ſten Juni, 1ſten, 3ten und 4ten Juli, Muſterung in Grabow,
„ 5ten Juli c., Looſung des 2ten Bezirks,
„ 7ten, 8ten, 10ten, 11ten, 12ten Juli, Muſterung in Grabow,
„ 13ten Juli c., Looſung des 1ſten Bezirks,
„ 14ten Juli c., Looſung des 3ten Bezirks und Schluß.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, werden alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis ult. Dezember 1828 im Randower Kreiſe geborne oder zur Zeit ſich hier aufhaltende männliche Perſonen aufgefordert, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe unfehlbar perſönlich vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu geſtellen. Stettin, den 5ten Juni 1848.

Der Landrath Randower Kreiſes. Der Kreis-Deputirte v. Ramin.

---

152) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des dieſſeitigen Kreiſes wird in dieſem Jahre die Muſterung der Militairpflichtigen:

1) der Inſel Uſedom:
am 21ſten d. Mts., in Uſedom und
vom 22ſten bis incl. 28ſten d. Mts., in Swinemünde;
2) der Inſel Wollin:
vom 5ten bis incl. 8ten Juli c., in Wollin

vornehmen.

Es werden daher alle jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ult. Dezember 1828 geboren ſind, und durch Geburt oder zeitweiſen Aufenthalt dem dieſſeitigen Kreiſe angehören, aufgefordert, inſofern ſie ihrer Militairpflicht nicht ſchon genügt haben oder nicht ſchon definitiv über ſie beſtimmt iſt, ſich an den gedachten Tagen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, perſönlich vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu geſtellen und ihre Geburtsſcheine und Geſtellungs-Atteſte mit zur Stelle zu bringen. Die ſchifffahrtstreibenden Militairpflichtigen haben außerdem noch die Atteſte Preußiſcher Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angeſtellten Preußiſchen Conſuls über die nach ihrem vollendeten 20ſten Jahre auf Preußiſchen Schiffen außerhalb der Oſtſee gemachten Seereiſen, welche ihnen auf ihre Militairdienſtpflicht angerechnet werden, vorzulegen, widrigenfalls dieſelben ohne Anrechnung der gemachten Seereiſen zum ſtehenden Heere ausgehoben werden müſſen.

Für die abweſenden Militairpflichtigen müſſen die Aeltern oder Vormünder erſcheinen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 12ten Juni 1848.

Der Landrath Uſedom-Wolliner Kreiſes, Ferno.

Nachweiſung

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silbergeräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.	No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
1	Engelkenſches Stipendium	100	42	Zitelmann, Gutsbeſitzer in Jaſenitz,	100
2	Toepffer & Co., Kaufmann hier,	200	43	Zitelmann, Regierungs-Rath hier,	100
3	Dr. Bonitz, Profeſſor	30	44	Giercke, Syndikus,	100
4	Dr. Straßberger, Bataillons-Arzt,	20	45	Lehmann, Doctor Medicinae,	20
5	Euen, Diviſions-Auditeur,	500	46	Graßmann, verwittwete Prediger,	150
6	Böttcher-Gewerk hierſelbſt	100	47	Binder, Regierungs-Sekretair,	100
7	Do.	500	48	Trappe, Prediger in Woltersdorff,	50
8	Unverehel. Charl. Wilhelmine Wolff hier	100	49	Boehlendorff, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor hieſelbſt,	500
9	Voelcker, Privat-Sekretair,	10	50	Dufft, kaufmänniſcher Buchhalter,	20
10	Dohrn, Partikulier zu Höckendorff,	1000	51	Lehmann, Doctor Medicinae,	10
11	Boehmer, Juſtizrath hierſelbſt,	100	52	Selbſtherr, Ober-Landesgerichts-Chef-Präſident hieſelbſt,	100
12	Schütz, Regierungs-Sekretair,	10	53	Kotelmann & Creutziger, Kaufleute hieſelbſt,	50
13	Calow, Juſtiz-Commiſſarius hier,	100	54	Graf v. Ricelly, Major a. D.,	100
14	Vltzſchky & Co., Kaufmann,	100	55	Wietzlow, Kaufmann hieſelbſt,	400
15	Hermann Schulz hier	20	56	Thilebein, verwittwete Geheime Commerzien-Räthin, in Züllchow,	300
16	Haſſelbach, Gymnaſial-Direktor,	200	57	Winckler, Ober-Landesgerichts-Salarien-Kaſſen-Kontroleur hier,	100
17	Wieſenthal, Banquier,	120	58	Beſſin, Rathsmaurermeiſter hier,	20
18	Hanow, Juſtiz-Rath,	100	59	Wieſenthal, Banquier,	20
19	Bourwieg, Hofrath,	100	60	Roerenbeck, Kaufmann,	200
20	Witte, Diätar beim Land- und Stadtgericht hierſelbſt,	100	61	Weidner, Kaufmann,	200
21	Emil Cremat, Particulier hier,	100	62	v. d. Hagen, Regierungs-Rath,	200
22	von Salmuth, Regierungs-Rath,	100	63	Daniel Gottlob Dantzer, Kaufmann,	200
23	Vollbrecht, Viktualienhändler in Grabow,	500	64	Guſtav Karow, Kaufmann,	50
24	Uhlig, Regierungs-Rath hier,	100	65	Schmidt, Conſiſtorial-Rath,	50
25	N. N., Major a. D., hier	500	66	Kolbe, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor,	1000
26	Greppert, Gutsbeſitzer in Ehrenthal,	100	67	Reimer, Lehrer in Coblenz bei Paſewalk,	100
27	v. Kaminsky, Hauptmann im 9ten Infanterie-Regiment,	50	68	N. N., Fabrikbeſitzer,	1000
28	Meſſow, Premier-Lieutenant a. D. zu Stepenitz	100	69	Kühl, Chauſſee-Aufſeher zu Letzin,	300
29	Schulze, Prediger in Bruſenfelde,	50	70a	v. Ploetz, Landrath, Geheimer Juſtiz-Rath in Groß-Weckow,	100
30	Wolff, Condukteur und Mühlenmeiſter in Liebenow,	160	70b	Deſſen Gemahlin	100
31	von Eickſtädt-Peterswald, General-Landſchafts-Direktor auf Hohenholz	1000	70c	v. Berg, Präſidentin in Groß-Weckow,	200
32	Krauſe, Maurermeiſter in Gollnow,	200	71a	v. d. Oſten, Gutsbeſitzer in Schönow,	200
33	Wilhelmine Luckow, verehlichte Kaufmann Luckow in Jarmen,	50	71b	v. Randow, Gutsbeſitzer in Klorin,	200
34	Studemund, Kaufmann hierſelbſt,	300	71c	Jentſch, Commiſſions-Räthin in Plönzig,	100
35	Wilhelmine Cremat, Kaufmanns-Wittwe hieſelbſt,	200	71d	v. Enckevort, Gutsbeſitzer in Garz,	50
36	Lemonius, General-Konſul,	500	71e	Buls, Paſtor in Klorin,	20
37	v. Kaminsky, Hauptmann im 9ten Infanterie-Regiment,	50	72	Philipp Loewer, Kaufmann in Stettin,	100
38	Steffen, Medizinal-Rath Dr.,	300	73	Albert Sanne, Kaufmann in Stettin,	500
39	Kubberg, Kaufmann hier,	200	74	C. Hellwig, Kaufmann und Stadtrath in Stettin,	300
40	Zitelmann, verwittwete Juſtiz-Räthin,	100	75	Bahnemann, Criminal-Protokollführer in Stettin,	150
41	Zitelmann, Juſtiz-Kommiſſarius,	100	76	Lawrenz, Kreis-Steuer-Einnehmer in Naugard,	10

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
77	Johannes Calow, Geſandtſchafts-Sekretair in St. Petersburg,	100
78	Friedr. Samuel Giercke, Partikulier hier,	50
79	von Schöning, Gutsbeſitzer in Coſſin,	300
80	Holtorff, Apotheker in Gollnow,	100
81	Ferdinand Krauſe, Kaufmann in Cammin,	100
82	Steegemann, Bürgermeiſter in Cammin,	50
83	Spiller, Juſtizrath in Stettin,	20
84a	Liſt, verehelicht an den Land- u. Stadtgerichts-Sekretair, Philippine, geborne Zybell, in Pyritz,	100
84b	Liſt, Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Pyritz,	50
85	Stubbe, Kaufmann in Demmin,	100
86	Starck, Gelbgießermeiſter in Stettin,	600
87	Minna Gerrloff, Fräulein,	600
88	Sengſtock, Gaſtwirth in Stettin,	100
89	Heß, Rektor,	10
90	Jobſt, Prediger in Stoewen,	200
91	Stürzell, Regierungs-Räthin in Naugard,	20
92	v. Steinäcker, Landräthin in Greifenhagen,	20
93	Wolff, Condukteur in Liebenow,	40
94	Henriette Sophie Vogt, Fräulein, zu in Stettin,	100
95	Purgold, Prediger in Ziegenorth,	100
96	Hempel, Maſchinenbauer in Coblenz,	200
97	N. N., Gutsbeſitzer, hier,	100
98	Carl Ferdinand Buſſe, Kaufmann in Stargard	200
99	Wegener, Kaufmanns-Wittwe in Stettin	200
100	N. N., Fräulein in Stettin	50
101	Kuntze, Lazareth-Inſpektor	300
102a	Klaeſcke, Kaufmann in Demmin	500
102b	v. Heyden-Leiſtenow, Regierungs- und Landrath, zu Leiſtenow	500
102c	Maltzahn-Vanſelowſche Curatel in Demmin	500
102d	v. Luck, Gutsbeſitzer in Borrentbin	200
103	Pfarre (durch Prediger Carmeſin) in Woltin	70
104	Reiche, Regierungsrath in Naugard	50
105	Meinhold, Superintendent in Daber	10
106	Lobedan, Ober-Landesgerichtsrath, als Curator der Brachtſchen Familien-Stiftung in Stettin	1000
107a	Thereſe v. Heydewaldt, Fräulein in Pyritz	3
107b	Budde, Guts-Adminiſtrator in Groß-Möllen	50
107c	Baumgarten, Paſtor in Groß-Möllen	20
108	Bonn, Regierungsrath in Stettin	150

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
109	Fernow, Fräulein in Stettin	20
110	v. Werner, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Treptow a. d. R.	50
111	v. Köller, Rittergutsbeſitzer auf Reckow	100
112	Stürzel, Regierungsräthin in Naugard	10
113	v. Eſſen, Major a. D. in Demmin	600
114	Maaß, Oekonomie-Rath in Kentzlin	500
115a	Rietzckow, Schulz in Groß-Schönfeldt	20
115b	Wendel, Gerichtsmann daſelbſt	20
115c	Klauß, Bauer daſelbſt	20
115d	Voegler, Bauer daſelbſt	20
115e	Warnick, Bauer daſelbſt	50
115f	Kleiſt, Bauer daſelbſt	20
115g	Holzhauſen, Mühlenbeſitzer daſelbſt	50
115h	Wendel, Bauer daſelbſt	20
115i	Woock, Bauer daſelbſt	20
116	v. Bonin, Ober-Präſident und wirkl. Geheimer Rath in Stettin	1000
117	Ferd. Contius, Partikulier in Berlin	300
118	Schlutow, Kaufmann in Stettin	500
119	Endell & Maurer, Kaufleute in Stettin	400
120	Bütow, General-Landſchafts-Rendant	100
121	v. Griesheim, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Stettin	800
122	Flemming, Rittergutsbeſitzer in Baſenthin	2000
123	Joh. Jac. Schumacher, Kaufmann in Stettin	200
124	Gottfr. Rohloff, Eigenthümer in Mandelckow	1000
125a	Hoff, Land- und Stadtgerichts-Aktuarius in Swinemünde	50
125b	J. W. Bleckert, Schiffskapitain in Swinemünde	50
126	J. A. Wendt, Kaufmann in Stettin	20
127	Louis Cramer, Kaufmann in Stettin	100
128	Starck, Direktor der Walzmühle	100
129	Roehmer, Direktor der Preuß. National-Verſ.-Geſellſchaft in Stettin	100
130	Alex. Malbranc, Braueigen in Stettin	200
131	Pauline v. Ramin, Fräulein in Radewitz	400
132	v. Uſedom, Geheimer Regierungsrath in Stettin	100
133	Elbertzhagen, Schiffsbaumeiſter und Lehrer der Königl. Schiffbau-Schule in Grabow	60
134	N. N., Bäckermeiſter in Stettin	200
135	Lehrenz, Paſtor zu Fiddichow	100
136	Fanny Schön geb. Sanne, Kaufmanns-Wittwe in Stettin	400
137	Bäuerliche Wirthe zu Tribus bei Treptow a. d. R.	700
138a	Mauß, Kreis-Juſtizrath in Gollnow	50
138b	Burow, Wilhelmine geb. Eſſen, Kaufmanns-Wittwe in Gollnow	50

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
13 a	Schrödter, Oberförſter in Friedrichsthal	10
13 b	Ortmann, Amtmann in Ziemitz	50
139c	Gadebuſch, Domainen-Rentmeiſter in Swinemünde	10
141	Krüger, Kaufmann in Greifenhagen	10
141	Kolbe, Rittergutsbeſitzer auf Roſſin	1000
142	Zaucke, Stud. juris in Gollnow	50
143	St. Georgen-Hospital in Cammin	200
144	Großer, Packhofs-Inſpektor in Stettin	50
145	N. N., Poſt-Sekretair in Stettin	300
146	v. Puttkammer, Premier-Lieut. in der 2ten Artillerie-Brigade in Stettin	20
147a	Lengerich, Superintendent in Demmin	20
147b	Görcke, Prediger in Demmin	20
147c	Brunner, Prediger in Demmin	20
147d	Knüppelholz, Prediger in Beggerow	100
147e	Schade, Kreis-Steuer-Einnehmer in Demmin	10
147f	Pfeifer, Doktor in Demmin	10
147g	Wiſchmann, Pächter in Kruſemarcks-hagen	300
148	Rohrmoſer, Vermeſſungs-Reviſor in Damm	100
149	Holck, General-Landſchafts-Kanzliſt in Stettin	50
150	Gotthilf Berger, Kaufmann in Poſen	5000
151	Reinhardt, Poſt-Sekretair in Demmin	50
152	Gemeinde zu Camminke	50
153	Joh. Wilh. Schulze, Eſſig-Fabrikant in Demmin	100
154	Derſelbe	100
155	Koch, General-Landſchafts-Sekretair in Stettin	50
156	Wilhelm und Emil Rahm, Kaufleute in Stettin	300
157	Gutike, Kaufmann u. Konſul in Stettin	300
158	v. d. Marwitz, Landräthin in Stargard	100
159	v. Bülow, Ober-Forſtmeiſter in Stettin	350
160	Wartenberg, Ober-Bürgermeiſter in Stettin	100
161	Sternberg, Paſtor zu Selchow	20
162	Fiſcher, Zimmermeiſter in Stettin	500
163	Graßmann, Schulrath in Stettin	100
164	N. N., Kaufmann in Stettin	800
165a	Ehrhardt, Fräulein in Greifenhagen	100
165b	Gebrüder Böckler, Handlung daſelbſt	100
166	Curatorium der Schmidtſchen 100 Thlr. Sterbekaſſe in Stettin	200
167	Julius Meiſter, Kaufmann in Stettin	500
168a	Joh. Keick, Koſſäth in Sellin	100
168b	Dinſe, Bauer und Schulz in Gummelin	20
168c	Witt, desgl. in Görcke	10
168d	Laſch, desgl. in Stolp	20
168e	Kruſe, Koſſäthen-Wittwe daſelbſt	10
168f	Heinrichs, desgl. daſelbſt	10
168g	Geſchwiſter Reimer in Swinemünde	60
169a	Peter Barnheide, Büdner und Invalide in Sellin	50
169b	Michael Barnheide, Büdner daſelbſt	200
169c	C. Hilgendorff, Erbpächter zu Wolgaſterfähre	50
170	N. N., Kaufmann in Stettin	50
171	Lenke, Juſtiz-Kommiſſarius in Stettin	100
172	Foſſ, Militair-Intendant und wirk-	
173	licher Geh. Kriegsrath in Stettin,	300
	Mittelſtädt, Commerzien-Rath und	
174	Glashüttenbeſitzer in Ziercke,	100
	Mayer, Apotheker in Stettin,	500
175	Friedr. Eichſtädt sen, Stadtrath in	
176	Stettin,	100
	Julius Eickſtädt, Braueigen in Stettin	50
177	N. N. Seifenſieder in Stettin,	200
178	Lübke, Rathsherr in Cammin,	50
179	Karkutſch & Co., Handlungs-Haus in Stettin,	500
180	Krahmer, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor in Gollnow,	40
	Die Beiträge zur Anleihe betragen überhaupt	46970
	Dazu kommen Geſchenke:	
	v. der Gemeinde Haſſeldorf, Amts Berchen,	16
	von dem Oekon.-Rath Maaß in Kenzlin	200
	Summa . .	47186

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber				Summa	
		Thl.	ſg.	Thl.	ſg.	Thl.	ſg.
1	General-Landſchaftsrath von Ramin	—	—	46	26	46	26
2	Lehns-Kanzleirath Boeckerling	—	—	30	8	30	8
3	Rabiner Dr. Meiſel	—	—	13	11	13	11
4	Juwelier Wolff	—	—	70	23	70	23
5	Redakteur Altvater	—	—	100	14	100	14
6	Bauinſpektor Krafft	—	—	66	29	66	29
7	Regierungs-Sekretair Kempen	—	—	15	—	15	—
8	Banquier Wieſenthal	78	23	29	27	108	20
9	Tiede, Kaufmann	—	—	65	11	65	11
10	Kaufmann Leſſer	17	16	—	—	17	16
11	Fräulein v. Arnim	31	2	17	3	48	5
12	Landrath von Puttkammer	3	7	78	21	81	28
13	Oberlehrer Hermann Graßmann	73	24	—	—	73	24
14	Stadtbaurath Kremſer	—	—	59	29	59	29
15	Wittwe des Grenzaufſeher Wolder	6	8	21	3	27	11
16	Holzhändler Grünke	2	8	47	12	49	20
17	Verehelichte Steinhändler Süſſen	—	—	49	10	49	10
18	Kaufmanns-Wittwe Julie Weidner	—	—	202	25	202	25
19	Torffaktor und Lieutenant Lenz	14	9	23	14	37	23
20	Kontrolleur Winchenbach	—	—	9	26	9	26
21	Banquier Euchel	—	28	168	6	169	4
22	Juſtizrath von Dewitz	—	—	31	25	31	25
23	Schulrath Clauſius	—	—	23	1	23	1
24	Kaufmann N. N.	57	—	213	18	270	18
25	Regierungsrath von der Mülbe	—	—	39	4	39	4
26	Kaufmann Richter	—	—	39	23	39	23
27	Kaufmann J. G. Vogt	—	—	220	16	220	16
28	Verwittwete Landſchafts-Direktorin v. Dewitz	—	—	34	18	34	18
29	Freiſchulzengutsbeſitzer Schmidt	9	22	241	5	250	27
30	Verwittwete Oberamtmann Rabe	—	—	49	1	49	1
31	General a. D. von Sandrart	36	1	117	13	153	14
32	Kaufmann Louis Lewy	29	11	5	19	35	—
33	Paſtor Dr. Schatzky	—	—	49	23	49	23
34	Torfkaſſen-Rendant Schmidt	9	10	2	2	11	12
	Summa	369	19	2184	16	2554	5

Ueber die ad 2 No. 1 bis 34 bemerkten Beträge ſind für die eingelieferten Gold- und Silbergeräthe von der General-Münz-Direktion beſondere Münzſcheine ausgefertigt, welche von den hieſigen Einlieferern täglich, in den Vormittagsſtunden, im Lokale der Hauptkaſſe in Empfang genommen werden können; den Auswärtigen werden ſolche durch die Poſt zugeſandt werden.

Dasſelbe Verfahren findet über die ſpäteren Einlieferungen ſtatt, ſobald die reſp. Intereſſenten durch fernere Bekanntmachungen von dem Eingange der Münz-Scheine in Kenntniß geſetzt ſein werden.

Stettin, den 10ten Juni 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

154) **Bekanntmachung.** Nach einer höheren Orts ergangenen Beſtimmung ſoll das Kreis-Erſatzaushebungs-Geſchäft ſo viel wie möglich beſchleunigt und Mitte Juli c. beendet werden. Demgemäß hat der bereits mit der Bekanntmachung vom 19ten Mai c. veröffentlichte Betriebsplan abgeändert, auch das Kreis-Erſatzaushebungs-Geſchäft auf die Reviſion der 20- bis 25jährigen Altersklaſſen beſchränkt werden müſſen.

Mit Aufhebung der gedachten Bekanntmachung vom 19ten Mai c. in No. 21 des Amtsblatts, ſo weit ſich dieſelbe auf die Altersklaſſen und Re-

viſionstage bezieht, mache ich öffentlich bekannt, daß am 3ten und 4ten Juli c. auf dem Rathhauſe in Regenwalde, am 5ten, 6ten und 7ten Juli c. auf dem Rathhauſe in Labes und am 8ten Juli c. das Looſen der hinzutretenden 20jährigen Altersklaſſe auf dem Rathhauſe in Labes ſtattfinden wird.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ult. December 1828 gebornen und noch zum Militair nicht ausgehobenen jungen Männer, ſie mögen im Regenwalder Kreiſe geboren ſein, oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, als 23- und 24jährige durch hohe Loosnummer disponibel geblieben, oder der allgemeinen Erſatz- und Armee-Reſerve bereits überwieſen ſein, kurz alle diejenigen 20- bis 25jährigen jungen Männer, welche nicht ſchon als Ganz-Invaliden ausgemuſtert ſind, hierdurch aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu ſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird.

Labes, den 6ten Juni 1848. Der Landrath, v. d. Oſten.

II. Perſonal-Chronik.

Der Förſter Kühl zu Dunzig, im Forſtrevier Jädckemühl, wird mit dem 1ſten Juli d. J. in den Ruheſtand verſetzt, und iſt deſſen Dienſt von da ab dem Förſter Hartwig zu Hagen, im Forſtrevier Falkenwalde, verliehen worden.

Die Beaufſichtigung des Förſterdienſtes zu Hagen, im Forſtrevier Falkenwalde, iſt dem Hülfsaufſeher Aßmann vom 1ſten Juli d. J. übertragen und deſſen Stelle im Forſtrevier Rothemühl dem Corps-Jäger Preſcher überwieſen.

Der Predigtamts-Candidat Julius Ferdinand Schubarth iſt zum Paſtor in Goermin, Synode Loitz, ernannt und am 14ten Mai d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Feldmeſſer Guſtav Neſte iſt als ſolcher am 29. Mai d. J. zu Greiffenberg vereidet worden.

Des Königs Majeſtät haben den ſeitherigen Regierungsrath Heegewaldt zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen bei der Königlichen Regierung in Stettin zu ernennen geruht.

Der Feldmeſſer Wilhelm Heinrich Ruchholz iſt als ſolcher am 3ten Juni d. J. zu Cammin in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 23. Juni 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2971. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten April 1848, betreffend die Erhebung eines Chauſſee-Geldes auf der Kommunal-Chauſſee von Opladen über Neukirchen und Bourſcheid zur Cöln-Berliner Staatsſtraße.

No. 2972. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten April 1848 wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den ſolche verlangenden mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten.

No. 2973. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die der Cottbuſer Kreis-Korporation in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tſchernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuſer Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forſt bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2974. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von der Minden-Coblenzer Staatsſtraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialſtraße bei Waldenburg.

No. 2975. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, die Anwendung des Zollgerichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eiſenbahnen betreffend.

No. 2976. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Communal-Chauſſee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

No. 2977. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Thlr. Vom 3ten Mai 1848.

No. 2978. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thlr. Vom 9ten Mai 1848.

No. 2979. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Mai 1848 wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerſchen Landſchaft ſeither mit ⅙ pCt. gezahlten Quittungsgroſchens und Ausſetzung der Pfandbriefs-Amortiſation bis zur Verſtärkung der eigenthümlichen Fonds der Landſchaft um 700,000 Thlr. durch die Zins-Erſparniſſe.

No. 2980. Bekanntmachung der Allerhöchſten Genehmigung der von der Gaserleuchtungs-Geſellſchaft zu Barmen wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beſchlüſſe. Vom 19ten Mai 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

155) Auf den Antrag des Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beſtimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14 des Regulativs über die Preußiſche Porto-Taxe vom 18ten Dezember 1824 den unter Kreuzband

verſandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsſchreiben zugeſtanden iſt, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten ſoll, wenn außer der Adreſſe das Datum und die Namens-Unterſchrift handſchriftlich beigefügt ſind. Sonſtige ſchriftliche Einſchaltungen oder Zuſätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 29ſten Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Patow.

An
das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

156) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerſte der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerſte der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbſen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu der Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh der Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	23	—	1	2	11	—	26	2	—	—	—	—	20	11	1	5	8	—	12	—	—	9	10
2	Anklam	1	25	—	1	1	6	—	25	—	—	25	—	—	20	3	1	5	8	—	12	6	—	11	—
3	Cammin	1	25	—	1	–	—	—	27	6	—	24	8	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	23	8	1	1	11	—	26	5	—	—	—	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	25	—	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	—	15	—
6	Garz	1	25	—	1	4	3	—	29	2	—	—	—	—	24	—	1	7	6	—	13	9	—	11	8
7	Gollnow	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	23	9	—	19	8	1	7	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	22	6	—	20	—	1	5	10	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	20	—	—	28	7	—	—	—	—	22	8	—	18	4	1	4	4	—	22	6	—	12	5
10	Greifenhagen	1	21	8	1	1	9	—	—	—	—	26	10	—	21	1	1	8	3	—	17	6	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	28	1	—	19	10	1	6	3	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	1	22	6	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	15	—	—	9	—
13	Pyritz	1	14	8	—	28	4	—	22	11	—	—	—	—	18	2	1	3	5	—	15	—	—	10	11
14	Naugardt	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	22	6	—	18	9	1	6	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	19	10	1	—	1	—	25	1	—	21	6	—	17	5	1	2	11	—	16	3	—	11	—
16	Swinemünde	1	27	3	1	5	2	—	—	—	—	25	7	—	26	9	1	17	5	—	27	6	—	18	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	21	9	—	20	—	1	3	7	—	—	—	—	11	3
18	Treptow a. R.	1	20	6	—	29	—	—	—	—	—	24	6	—	19	4	1	12	6	—	17	—	—	8	4
19	Ueckermünde	1	25	—	1	3	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	1	10	—	—	16	3	—	13	7
20	Uſedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	28	11	1	3	4	—	—	—	—	26	3	—	24	3	1	12	—	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	1	20	5	1	1	8	—	22	6	—	25	6	—	21	4	1	5	10	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	17	6	—	28	6	—	26	8	—	23	—	—	20	—	1	3	10	—	18	—	—	18	—
	Summa	29	24	11	22	19	6	10	13	11	13	29	1	15	2	9	24	20	9	9	—	9	7	1	1
	Fraktion	1	22	8	1	—	11	—	26	2	—	24	8	—	20	7	1	7	—	—	16	4	—	12	5

Stettin, den 10ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

157) Der Steckbrief, welcher hinter den Knecht Karl Traeber aus Trutzlatz unterm 16ten Mai d. J. erlaſſen worden, hat durch die erfolgte Wiederergreifung deſſelben ſeine Erledigung gefunden.

Stettin, den 17ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

158) I. No. 456. Juni 1848.

Die interimiſtiſche Verwaltung des erledigten Landrath-Amtes Anklamer Kreiſes iſt mit höherer Genehmigung dem Kreis-Deputirten Grafen von Schwerin-Schwerinsburg übertragen worden. Derſelbe wird am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche in der Kreisſtadt Anklam im landräthlichen Amts-Lokal anweſend ſein.

Stettin, den 14ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

159) **Bekanntmachung.** Die unterzeichnete Kreis-Erſatz-Kommiſſion wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre nicht wie in der Bekanntmachung vom 5ten Mai c. angegeben, ſondern an folgenden Tagen vornehmen:

am 1ſten Juli, in Jarmen,
am 3ten und 4ten Juli, in Treptow a. d. Toll.,
am 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Juli, in Demmin,
am 10ten Juli, Looſung der 20jährigen Altersklaſſe in Demmin.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 gebornen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militair-Verhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen in dem dieſſeitigen Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Auch haben ſich alle diejenigen Individuen, welche in den Jahren 1835 bis 1847 incl. als Trainſoldaten oder Handwerker notirt, zur Armee-Reſerve oder allgemeinen Erſatz-Reſerve deſignirt, oder bisher wegen hoher Loos-Nummer nicht zur Einſtellung gelangt ſind, und ſich gegenwärtig im hieſigen Kreiſe aufhalten, an den gedachten Tagen und Orten ebenfalls zur Reviſion zu geſtellen. Demmin, den 11ten Juni 1848.

Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Demminer Kreiſes. v. Heyden.

---

160) **Bekanntmachung.** Die Muſterung der Militairpflichtigen vom 20ſten bis 25ſten Lebensjahre, alſo aller Derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis zum letzten December 1828 geboren ſind, wird Be-

hufs der Erſatz-Aushebung im 2ten Aushebungs-Bezirke des Saatziger Kreiſes in Nörenberg

am 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Juli d. J.,

von früh 6 Uhr, erfolgen, und werden alle Diejenigen, welche das geſetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, hierdurch aufgefordert, ſich an den beſtimmten Tagen im Schulhauſe zu Nörenberg vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, zu geſtellen.

Stargard, den 20ſten Juni 1848.

Königl. Landraths-Amt Saatziger Kreiſes. J. St.: Aſch, Kreis-Deputirter.

II. Perſonal-Chronik.

Folgende von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen zu Magiſtrats-Beamten gewählte Perſonen ſind von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) zu Paſewalk, der bisherige Rathsherr Streuber als Bürgermeiſter,
2) zu Swinemünde, die Kaufleute Abermann und Schöneberg als unbeſoldete Rathsherren,
3) zu Daber, der Töpfermeiſter Wilh. Ohm als unbeſoldeter Rathmann,
4) zu Plathe, der Gaſtwirth Roloff als unbeſoldeter Rathmann.

Die bisherigen Forſt-Hülfsaufſeher Gersdorf zu Hohenbrück und Schulz zu Pritter ſind vom 1ſten April c. ab zu Förſtern ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts Blatt
No 26.

Berlin den 30ten Juni 1848.

I Verordnungen und Bekanntmachungen

1. Höheren Behörden

161) Bekanntmachung. Da die durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 15ten April 1848. (Gesetzsammlung No 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns Kassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 rtl. jetzt auch die Appoints a 1 rtl mit unserm Kontrol-Stempel versehen und an die Haupt Verwaltung der Darlehns Kassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung der Appoints-Gattungen dieses neuen Währungsmittels nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Berlin den 22ten Juni 1848.

Costenoble. Z.H. Carl. Sametzky.

Beschreibung der Darlehns Kassen Scheine a 1 rtl.

Die Darlehns Kassen Scheine a 1 rtl sind 4 1/6 preussische Zoll breit und 2 11/12 Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedruckten künstlichen Wasserzeichen.

1. die Schau oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1, in den vier Ecken preussische Adler mit Krone, Zepter und Reichsapfel und F.R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind;

aa.

2. in den Oberbalken die Bezeichnung: „Darlehns-Kassenschein" auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske und oben in der Mitte und in den vier Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen Kleineren Felde die Worte: „Gesetz vom 15ten April 1848" aufnimmt;

3. in den Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske, mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist;

4. in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürger-Krone auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. Als Text:

1. oben „Ein Thaler Courant", in Fraktur Schrift;
2. darunter: „nach dem Münzfuße von 1764" in Diamant-Antiqua;
3. in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit einem heraldischen Adler und der Unterschrift „Kontroll-Kommission";
4. zu beiden Seiten des Kontroll-Stempels, auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schildern „1 Thlr." ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers;
5. unter dem Kontroll-Stempel: „Berlin den 15. April 1848" in geschriebener stehender Schrift;
6. hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen" in Lapidar Schrift;
7. endlich die Unterschriften in Facsimile „von Lamprecht, von Rabe, Magnus, Wagener."

II Die Kehrseite oder Rückseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält

1 - 8

1. oben: „Darlehnskassen-Schein" in verzierten lateinischen Initialen;
2. unten „~~Darlehnskassen-Schein~~ Fünf Thaler Courant" in anderen verzierten lateinischen Initialen;
3. links und rechts die gleich großen Ziffern „1" mit Werthangabe „Fünf Thaler ~~Courant~~" in dem inneren Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben;
4. in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Litera und die Rückseite des Kontrol-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Beschreibung der Darlehns Kassen Scheine à ~~5 Thlr~~.

Die Darlehns Kassenscheine à 1 Thl sind 4 3/4 preußische Zoll breit und 3 1/4 Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedruckten künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

1. als Einfassung:
   a. in den 4 Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,
   b. in einem Oberbalken die Bezeichnung: „Darlehns Kassenschein" auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15ten April 1848." in Weiß auf schwarzem Schilde
   c. in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Fracturschrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem umgebenen Grunde;
   d. in 2 Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen des Merkurs, und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Weizenkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Kugeln verzierten Poste-

muten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit F W R in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht;

II. als Text:

a. oben: „Fünf Thaler Courant" in gothischer Schrift;

b. darunter: „nach dem Münzfuße von 1764" in Diamant-Cursiv;

c. in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Ueberschrift: „Control-Commission";

d. zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schildern „5 Thaler";

e. unter dem Control-Stempel „Berlin den 15ten April 1848" in geschriebener stehender Schrift;

f. hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen" in römischer Lapidar-Schrift;

g. endlich die Unterschriften: „von Lamprecht, von Rabe, Meyen, Mayward", als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Aufdruck:

1. oben: „Darlehns-Kassenschein" in verzierten lateinischen Initialen;
2. unten: „Fünf Thaler Courant" in anderen verzierten lateinischen Initialen;
3. links und rechts die gleich große Ziffer „5" mit Werthangabe „Fünf Thaler" im inneren Felde derselben;
4. in der Mitte eine Arabeske für „Serie, Nummer, Litter.", den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten, und die Rückseite des Control-Stempels umgebend. Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

2. der Königlichen Regierung.

102) I. No 1817. Mai 1848.

betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin

Nach einem Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten v. M. ist es für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt ab in das Königliche Gewerbe-Institut neu einzutretenden Zöglinge allgemein auf 200 rℓ jährlich zu ermäßigen. Diejenigen jungen Leute, welche zum nächsten Lehr-Cursus den 1ten Oktober d. J. in das Gewerbe-Institut aufgenommen zu werden wünschen, und auf das Stipendium Anspruch machen zu können glauben, müssen sich zuvor einer Prüfung hierselbst unterwerfen, welche sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie mündlich und schriftlich erstrecken wird. Außerdem hat der Bewerber seinen Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihm gefertigte Zeichnungen in einer Mappe vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Richtigkeit und Gewandheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie der Sekundaner eines Gymnasiums besitzen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und der Buchstabenrechnung erfordert.

Die Bewerber um das Stipendium welche nicht unter 17 und nicht über 27 Jahre alt seyn dürfen, haben bis zum 15ten Juli d. J. folgende Zeugnisse einzureichen:

1. den Taufschein;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgesprochen seyn muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3. einen Revaccinations-Schein;
4. die Schulzeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm

gewählten Fach vorgebildet habe, und sowohl, wie bisher, von den Bauhandwerkern, als auch von andern Bewerbern gilt;

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse vollständig beigebracht haben, können zur Prüfung, deren Termin ihnen sodann bekannt gemacht werden wird, gelangen.

3) anderer Behörden.

163) Bekanntmachung. Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 8ten April d.J. in die Stelle der früheren Geld Porto Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf der Adresse anzugeben, welcher bei eintretenden Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen an Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen seyn würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden seyn würde, damit demgemäß die Assekuranz Gebühr richtig erhoben werden kann. Berlin den 18ten Juni 1848.

Der General Postmeister.

v. Schaper

II. Personal Chronik.

Die Pfarrstelle zu Plantikow, in der Synode Daber, Privat Patronats, wird durch die bevorstehende Versetzung des gegenwärtigen Pfarrers erledigt werden.

Dem bei dem hiesigen Land und Stadtgericht angestellten Land und Stadtgerichts Rathe Staaff ist vom 1ten Juli d. J. ab die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension und dem Charakter eines Geheimen Justiz Raths bewilligt worden.

Dem OberLandesGerichts-Auscultator Grafen v Lubienski ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz Dienst ertheilt.

Den bei dem Ober Landes Gericht hierselbst angestellten Justiz Commissarien Mottau, Herrmann, Calow, Lenke, Hanow, Alker, und Pilzecky ist neben der Praxis bei dem Land und Stadtgericht hierselbst, auch die Praxis bei den übrigen Untergerichten des Naugardschen Kreises einstweilig und widerruflich gestattet.

Die Rechtskandidaten Böttiker und Pehlemann, sind als Auscultatoren bei dem hiesigen Oberlandes Gericht zugelassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Zeitlitz a und b, Wilzwitz b, und Pinnow a, Regenwaldschen Kreises, ist vom 1ten Oktober d. J. ab, dem Stadtgericht zu Plathe übertragen.

—

Hierbei ein Baum

gewählten Fache vorgebildet habe, und sowohl, wie bisher, von den Bauhandwerkern, als auch von andern Bewerbern gilt;

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse vollständig beigebracht haben, können zur Prüfung, deren Termin ihnen sodann bekannt gemacht werden wird, gelangen.

3) anderer Behörden.

163) Bekanntmachung. Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten April d.J. an die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von coursirenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretenden Verlusten zur Anschaffung anderer, den verlorenen an Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu erstatten sein würde.

Bei coursirenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. Berlin den 18ten Juni 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Plantikow, in der Synode Daber, Privat-Patronats, wird durch die bevorstehende Versetzung des gegenwärtigen Pastors erledigt werden.

Dem bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht angestellten Land- und Stadtgerichts-Rath Staaff ist vom 1ten Juli d. J. ab die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension und dem Charakter eines Geheimen Justiz-Raths bewilligt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Grafen v. Lubienski ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt.

Den bei dem Ober-Landes-Gericht hierselbst angestellten Justiz-Commissarien Mollan, Herrmann, Calow, Lenke, Harow, Alker, und Pilzecky ist außer der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht hierselbst, auch die Praxis bei den übrigen Untergerichten des Randowschen Kreises einstweilig und widerruflich gestattet.

Die Rechts-Kandidaten Böttcher und Peklemann sind als Auskultatoren bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht zugelassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Zeitlitz a und b, Witzmitz b, und Pinnow a, Regenwaldeschen Kreises, ist vom 1ten Oktober d. J. ab, dem Stadtgericht zu Plathe übertragen.

—

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 7. Juli 1848.

Patente.

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7ten Auguſt 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßſpäne, in der ganzen Zuſammenſetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beſchreibung näher angegebenen Materialien, iſt aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

166) Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

1. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Dokuments.			Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
№	Litr.	Thlr.	
131,635.	D.	200	vom 26ſten Oktober 1846.
95,536.	K.	100	〃 28ſten Januar 1847.
99,493.	A.	100	
2,151.	C.	200	〃 18ten März 1847.
58,707.	B.	200	
32,790.	A.	500	〃 24ſten Juni 1847.
55,910.	J.	100	〃 29ſten April 1847.
101,442.	E.	100	
55,611.	S.	100	vom 28ſten Januar 1847.
55,611.	T.	100	
58,251.	E.	100	
68,699.	A.	100	〃 20ſten Mai 1847.
26,281.	G.	50	〃 12ten Auguſt 1847.
76,891.	C.	100	〃 24ſten Juni 1847.
95,531.	G.	100	
117,307.	B.	100	

II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

1,219.	A.	1,000	vom 10ten Juni 1847.
1,220.	A.	1,000	
17,933.	A.	1,000	
8,315.	B.	500	
8,316.	B.	500	
8,317.	B.	500	
8,318.	B.	500	" 10ten Juni 1847.
2,857.	F.	100	
52,712.	F.	100	
52,713.	F.	100	
52,734.	F.	100	

Berlin, den 9ten Juni 1848.

Königliche Controle der Staats-Papiere.
Sametzki. Schakow. Schultz.

---

167) **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.**

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Grimmen,
" 21ſten " in Greifswald,
" 22ſten " in Jarmen,
" 24ſten " in Demmin,
" 25ſten " in Schwichtenberg,
" 27ſten " in Treptow a. d. Toll.,
" 29ſten " in Spantekow,
" 31ſten " in Anklam,
" 2ten Aug. in Ueckermünde,
" 7ten " in Cammin,
" 10ten " in Cörlin,
" 12ten " in Treptow a. d. R.,
" 30ſten " in Strasburg.
" 31ſten " in Prenzlow,
" 2ten Sept. in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. Rega ſelbſt einzuliefern und daſelbſt die Bezahlung nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15ten April 1848.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

---

2) der Königlichen Regierung.

168) I. No. 1399. Juni 1848.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 8ten d. Mts. unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeſchenks für Eltern von ſieben Söhnen ergangenen Erlaſſe, zu beſtimmen geruhet, daß daſſelbe fernerhin nicht gezahlt werden ſoll.

Stettin, den 26ſten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

169) III. No. 349. Juni 1848.

In unſere Verordnung vom 24. Januar 1822, den Betrieb der Fiſcherei in den zum Amte Stettin gehörigen Gewäſſern betreffend, Amtsblatt No. 6, pag. 49, hat ſich im §. 25 ein Fehler eingeſchlichen, indem darin angegeben iſt, daß die Aalangel vom 1ſten September bis zum 1ſten April mit kleinen werthloſen Fiſchen, als: Gründlinge, Uekelei, Steinpicker, beſteckt werden dürfen. Wir machen daher bekannt, daß dies nicht in jenem, ſondern in dem Zeitraume vom 1ſten April bis 1ſten Oktober geſchehen darf.

Stettin, den 26ſten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) anderer Behörden.

170) Bekanntmachung. Die Britiſche Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, iſt auf ſechs Pence (5 Sgr.) herabgeſetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den dieſſeitigen Correſpondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerkſam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche ſelbſt, nicht aber im Tranſit durch daſſelbe nach überſeeiſchen Colonien und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28ſten Juni 1848.

General-Poſt-Amt.

---

171) Publicandum. In dem Dorfe Barnimscunow, Pyritzer Kreiſes, welches aus 6 Guts-Antheilen und 8 bäuerlichen Wirthen beſteht, hatten Tagelöhner und Dienſtknechte ſich ſchon ſeit einiger Zeit nächtlicher Ruhe-

ſtörungen erlaubt, welche in der Nacht vom 21.—22. Mai c., indem ſich die Tagelöhner und Knechte den polizeilichen Anordnungen der gutsherrlichen Behörden, um Ruhe aufrecht zu erhalten, nicht fügen und der angeſtellten Sicherheits-Wache nicht Folge leiſten wollten, zu verbrecheriſchen Attentaten auf die Wohnungen mehrerer Gutsbeſitzer durch Zerſchlagen der Fenſter, Thüren und ſelbſt lebensgefährliche Angriffe auf die Perſönlichkeiten mehrerer Gutsbeſitzer und Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde ausgeartet waren.

Bei dem Mangel an militairiſchem Beiſtand, um Ordnung herzuſtellen und der Thäter ſich zu bemächtigen, erbot ſich die indeß in Stargard gebildete berittene Bürgerwehr auf eine wahrhaft ehrenhafte Weiſe, den polizeilichen Anordnungen Beiſtand zu leiſten und begab ſich der Kreis-Secretair Ulrich mit 20 Mann derſelben unter Führung des Majors der Bürgerwehr, Herrn Gieſe, in Begleitung von 3 Gensdarmen nach Barnimscunow, nachdem der Thatbeſtand ſchon zuvor feſtgeſtellt war, und die weitere polizeiliche Ermittelung an Ort und Stelle verfolgt wurde. —

Wenngleich die Ruheſtörer ſich der Habhaftwerdung durch Flucht und Verbergen zu entziehen ſuchten, ſo gelang es doch den thätigen Bemühungen der berittenen Bürgerwehr und der Gensd'armen, 13 der überführten Theilnehmer des Unfugs habhaft zu werden und dieſelben gefeſſelt auf Wagen hier zur gefänglichen Haft zu bringen, um ſie der gerechten Strafe der Gerichtsbehörde zu überliefern.

Indem ich Namens der Einſaſſen von Barnimscunow und des Pyritzer Kreiſes den ehrenvollen Beiſtand, welchen der Magiſtrat zu Stargard und die Bürgerwehr hierſelbſt der polizeilichen Verwaltung des Pyritzer Kreiſes hierdurch geleiſtet hat, dankend anerkenne, wird ein ſolches rühmliches Beiſpiel der nachbarlichen Unterſtützung die Ueberzeugung geben, daß in den wehrhaften und gutgeſinnten Bewohnern einer Umgegend noch die Kraft gegeben iſt, ſo unwürdigen Handlungen, wie die vorbezeichneten, mit Nachdruck entgegenzutreten, Ruheſtörungen Schranken zu ſetzen und Verbrecher zur verdienten Strafe zu ziehen. Stargard, den 1ſten Juli 1848.

Königl. Geh. Regierungsrath u. Landrath Pyritzer Kreiſes, v. Schöning.

---

172) Bekanntmachung. Ueber die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis zum 31ſten Dezember 1828 geboren ſind, wird die Reviſion im Ueckermünder Kreiſe:

am 17ten und 18ten d. Mts. in Ueckermünde,
„ 19ten d. Mts. in Neuwarp,
„ 21ſten, 22ſten und 24ſten d. Mts. in Paſewalk

vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion abgehalten werden, wozu ſich ſämmtliche Heerespflichtige dieſer Altersklaſſen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, zu geſtellen haben. Ueckermünde, den 1ſten Juli 1848.

Königl. Landräthliche Behörde. v. Bülow, Kreis-Deputirter.

2te Nachweiſung

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch Münz-Scheine für eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
	I. Verzinsliche Beiträge.	
	Transport . . .	47186
181	Meyer, Apotheker in Pyritz	100
182a	Sperling, Regierungs-Feldmeſſer in Greifenberg	30
b	v. Wödtcke, Oberſt a. D. in Wödtcke	500
c	Reimann, Kreis-Sekretair in Greifenberg	20
d	Sauer, Bauer in Bölzin	50
183a	Pfeiffer, Kommerzienräthin in Demmin	50
b	Collin, Kaufmann in Demmin	50
c	Pfeiffer, Doktor in Demmin	20
d	Behrendt, Paſtor in Bölſchow	20
e	Roſe, Regierungsrath in Demmin	50
f	Roſe, Bürgermeiſter in Demmin	50
184a	Wittwe Belling, Auguſte geb. Bryloka, Holzhändler in Schrimm	50
b	Ephraim Löwenthal, Handelsmann in Paſewalck	10
c	Carl Paap, Mühlenbeſitzer in Paſewalck	150
185a	Frau Duoy, Amtmann in Gnewekow.	500
b	Tiede, Kaufmann in Demmin	20
c	Schönbein, Poſamentier daſelbſt	50
d	W. Fick, Schiffer daſelbſt	10
e	F. Fick, Schiffer daſelbſt	10
f	W. Schweicker, Kaufmann daſelbſt	10
g	A. Steck, Fabrikant daſelbſt	10
h	H. Rudolphy, Gaſtwirth daſelbſt	10
i	Rösner, Juſtiz-Kommiſſarius daſelbſt	10
k	Settgaſt, Färber in Demmin	10
186	zur Hellen, Juſtizrath in Pölitz	50
187a	v. Schulz, Oberſtlieut. in Treptow a. d. R.	50
b	Duncke, Bauer und Gerichtsmann in Zimdarſe	100
c	Pagenkopf, Bauer daſelbſt	300
d	Bornfleth, Bauer daſelbſt	300
e	Wittwe Grolock, geb. Kutzcky, Kaufmann in Treptow a. d. R.	50
f	Carl Friedrich Henning, Kaufm. daſelbſt	200
g	Friedr. Wilhelm Henning, Kaufm. daſelbſt	200
h	Dieſtel, Major daſelbſt	50
188	N. N., Kommerzienrath in Stettin	50
189a	Panck, Koſſäth und Schulz in Sellin	100
b	Johann Wieſe, Büdner daſelbſt	200
c	Lentz, Oberförſter in Pudagla	50
d	Weidner, Amtmann und Domainen-Pächter in Pudagla	1000
190a	Fromm, Rektor in Bahn	20
b	Friedr. Wendlandt, Ackerbürger in Bahn	300
191	J. C. F. Schröder, Maurer und Landwehrmann in Broock	10
192a	Leonhard, Doktor in Ueckermünde	100
b	Poley, verwittwete Schiffs-Kapitain in Grambin	350
c	Gerckow, Arbeitsmann in Ueckermünde	50
d	Dieckmann, Kaufmann daſelbſt	100
e	Steinbrück, Apotheker daſelbſt	60
f	v. Bülow, Regierungsrath in Rieth	300
g	L. W. Bölz, Schiffskapitain in Ueckermünde	100
h	J. H. Bölz, Schiffskapitain daſelbſt	100
i	C. A. Bölz, Schiffskapitain daſelbſt	100
193	v. Schuckmann, verwittwete Kammerherr in Battingsthal	500
194	Griſchow, Lehrerin in Stettin	50
195	Jobſt, Direktor der ritterſchaftl. Privatbank in Stettin	100
196	N. N., Sct. Petri in Stettin	50
197	N. N., Arbeitsmann, Neue-Wyk in Stettin	100
198	Wietzlow, Kaufmann in Stettin	600
199	Thielebein, verwittwete Geh. Kommerzienräthin in Züllchow	500
200	Hanow, Juſtizrath in Stettin	100
201a	Eickſtädt, Zieglermeiſter in Gneventhin	10
b	Hendel, Gutsbeſitzer in Gellentin	10
c	Berendt, Eigenthümer daſelbſt	10
d	D. Witt, Gutspächter in Regezow	10
e	J. Witt, Eigenthümer in Gneventhin	10
f	Strecker, Prediger in Morgenitz	10
g	Dannenfeld, Eigenthümer in Gneventhin	20
h	Reimer, Bauer und Schulz in Welzin	20
i	Joh. Woſerow, Bauer daſelbſt	20
k	Friedr. Woſerow, Bauer daſelbſt	20
l	Mann, Bauer daſelbſt	20
m	Sachmund, Bauer daſelbſt	20
n	Reimer, Bauer daſelbſt	20
o	Kruſe, Bauer daſelbſt	20
202	Schallehn, Domainenpächter in Selchow	100
203	Schreyer & Co., Handlungshaus in Stettin	100
204	N. N., Kaufmann in Stettin	50
205	N. N., Juſtiz-Kommiſſarius in Stettin	60
206	v. d. Mülbe, Regierungsrath in Stettin	40
207	Riedler, Lieutenant a. D. in Stettin	100
208	N. N., Salarien-Kaſſen-Rendant in Pölitz	200
209	Müller, verwittwe Amtmann in Welzin	200
210	Wüſtenberg, Oberamtmann in Burow	200
211	v. d. Oſten, Hauptm. a. D. auf Blumberg	3000
212	Jul. Schulze, Amtmann in Stolzenburg	500
213a	Friedericke Schmidt, Gutbbeſitzer-Wittwe in Cutzow	50
b	Martin Pautermehl, Bauer und Schulze in Mölſchow	50

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
c	Joachim Keick, Koſſäth in Sellin	100
d	Bauergemeinde in Boſſin	40
214a	v. Plötz, Landrath, Geh. Juſtizrath, in Gr.-Weckow	50
b	Lemcke, Gutsbeſitzer in Gaulitz	50
c	v. Plötz, Landſchaftsrath in Stuchow	100
215	Meſſow, Premier-Lieutenant a. D. in Stepenitz	100
216	Friedrich Semmel, Bauer und Eigenthümer in Selchow	50
217	Gemeinde zu Törpin	10
218	Löper, Bürgermeiſter in Liebenow	50
219a	Klein, Kaufmann in Garz a. d. O.	20
b	Berwig sen., Lederfabrikant daſelbſt	20
c	Berwig jun., Lederfabrikant daſelbſt	20
d	Mater, Färber daſelbſt	20
220	Regen, Feldmeſſer in Labes	50
221	v. Köller, Rittergutsbeſitzer auf Reckow	100
222a	Bauer-Gemeinde in Gatow	20
b	Chriſtian Spadow, Bauer und Gerichtsmann in Selchow	100
c	Chriſtian Maaſch, Bauer u. Schulz daſelbſt	20
d	Friedr. Semmel, Bauer daſelbſt	10
223a	Köhler, Paſtor in Hohenmoker	50
b	Amlong, Paſtor in Golchen	100
c	Weſtphal, Kaufmann in Demmin	10
d	Severin, Paſtor in Wolckwitz	50
e	Schade, Kreisſteuer-Einnehmer in Demmin	30
f	Geſchwiſter Bruhn, kaufmänniſches Geſchäft zu Demmin	200
g	Poppe, verwittwete Gutsbeſitzerin in Trittelwitz	100
h	Die 4 Bauern der Gemeinde zu Haſſeldorff	100
224 1	Fielitz, Lehrer in Anklam	100
2	Carl Friedr. Stade, Kaufmann daſelbſt	1000
3	Schulze, Juſtizrath daſelbſt	500
4	Wagner, Major und Bataillons-Commandeur daſelbſt	600
5	Charlotte v. Lengefeldt, Fräulein daſelbſt	10
6	Henriette v. Lengefeldt, Fräulein daſelbſt	20
7	Dorothee Gaillard, Fräulein in Schwerinsburg	20
8	Bieſenthal, Paſtor in Anklam	10
9	Lüſchow, Paſtor in Spantekow	10
10	Müller, Superintendent in Anklam	50
11	Belling, Paſtor in Medow	20
12	Gerſchow, Paſtor in Leopoldshagen	10
13	Lüderwald, Paſtor in Iven	10
14	Stechmann, Prediger in Anklam	20
15	Maaß, Sanitätsrath daſelbſt	1000
16	Kerckow, Paſtor in Liepen	10
17	v. Scheven, Paſtor in Gramzow	10
18	Sellin, Paſtor in Bleſewitz	10
225a	Mathilde Landt, Fräulein und Privat-Lehrerin in Treptow a. d. R.	20
b	Ottilie Landt, Fräulein und Privat-Lehrerin daſelbſt	20
c	Schützengilde daſelbſt	50
226	Böttcher, Mäkler in Stettin	200
227	Dehmlow, Gutsbeſitzer in Langkafel	100
228a	Aſcher, Kaufmann in Naugard	20
b	Nickel, Kreisſekretair daſelbſt	20
c	Lawrentz, Landbaumeiſter daſelbſt	50
d	Becker, Juſtizrath in Maſſow	50
e	Ladenthin, Juſtizrath in Maſſow	50
f	J. F. Stracke, Kaufmann daſelbſt	50
g	Becker, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor daſ.	40
h	Ferd. Wolff, Apotheker daſelbſt	30
i	Sauerhering, Apothekergehülfe daſelbſt	10
k	M. Behrend, Kaufmann daſelbſt	10
l	J. Levin, Kaufmann daſelbſt	10
m	Müller, Diakonus daſelbſt	30
229	N. N., Kaufmann in Stettin	280
230	N. N., Kaufmann in Stettin	100
231a	Ortmann, Königl. Amtmann in Ziemitz	20
b	Tietz, Bauer u. Schulze in Alt-Sallenthin	50
c	Michael Kreßmann, Bauer in Gummelin	50
d	Joach. Gammradt, Koſſäth daſelbſt	20
232	Krüger, verw. Juſtizräthin in Stettin	100
233a	Keibel, Prediger in Treptow a. d. T.	30
b	Carl Klein, Gaſtwirth daſelbſt	50
234a	Aſch, Rittmeiſter a. D. in Müggenhagen	10
b	v. Schöning, Gutsbeſitzer in Toltz	80
235	Schönberg, Zimmermeiſter in Stettin	70
236	Pietzcker, Kaufmann in St. Petersburg	500
237	v. Ramin, Landſchaftsrath in Stettin	50
238a	v. Wolffrad, Juſtiz-Kommiſſarius in Demmin	100
b	J. F. Fick sen., Schiffer daſelbſt	10
c	Schröder, Gutspächter in Drönnewitz	100
d	Erdm. Bader, Eigenthümer in Erdmannshöhe	100
e	Dittmann, Eigenthümer in Meyenkrebs	20
f	Dudy, Gutspächter in Cletzin	200
g	Aug. Brunner, Kaufmann in Demmin	40
239a	Wedermann, verw. Kämmerer in Paſewalck	20
b	Plötzer, Kaufmann daſelbſt	50
c	Prahl, Thierarzt daſelbſt	50
d	Künſtler, Kaufmann daſelbſt	100
e	J. G. Levien, Gaſtwirth daſelbſt	20
f	v. Eickſtädt, Gutsbeſitzer in Coblenz	200
g	Finck, Frau Amtmann in Paſewalck	200
h	Freiberg, Premier-Lieutenant daſelbſt	100
i	Tiede, Müller in Krugsdorff	100
240	Emilie Rabe, geb. v. Sandrat, verwittwete Oberamtmann in Stettin	50
241	Wilh. Stahr, Gymnaſial-Lehrer in Stettin	30
242a	Kirche zu Meſſenthin	50
b	Kirche zu Wuſſow	50
243	Fahrenholz, Land- und Stadtgerichts-Ingroſſator in Stettin	400

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
244	Gründke, Holzhändler in Stettin	50
245	Wollber, verwittwete Grenz-Aufſeher in Stettin	30
246	Julie Weidner, geb. Wolff, Kaufmanns-Wittwe in Stettin	210
247 1	v. Wedell, Gutsbeſitzer und Landrath a. D. in Cremzow	500
2	C. M., Kalkulator	50
3	Wittchow, Bäckermeiſter in Stargard	300
4	Sternberg, Juſtiz-Kommiſſarius daſelbſt	30
5	Richter, Oberſt a. D. daſelbſt	50
6	Charlotte Wilhelmine Wittchow, unverheirathet, daſelbſt	40
7	Weber, Muſiklehrer daſelbſt	50
8	Weber, Wittwe, Stadtmuſikus daſelbſt	50
9	Falbe, Schulrath daſelbſt	100
10	K. T., Kaufmann	100
11	v. Sohr, verwittwete General-Lieutenant in Stargard	110
12	Schirlitz, Dr. und Gymnaſial-Ober-Lehrer daſelbſt	50
13	Schröder, Gutsbeſitzer in Jagow	1000
14	R., Prediger	30
15	M., Fräulein	20
16	Coburg, Major a. D. in Stargard	50
17	Schöning, Major a. D. in Sallentin	500
18	v. Borck, Major a. D. in Stargard	80
19	v. Geibler, Regierungsrath a. D. daſelbſt	100
20	Düſing, Kaufmanns-Wittwe daſelbſt	50
21	Müller, Gutsbeſitzer in Barnimscunow	200
248	Walther, Prediger in Crammonsdorff	20
249 1	Wagner, Oberförſter in Wildenbruch	100
2	Uecker, Mühlenmeiſter daſelbſt	100
3	Geige, Schäfer daſelbſt	100
4	Büttner, Brenner daſelbſt	100
5	Mehrmann, Fiſcher daſelbſt	100
6	Bielcke, Ober-Amtmann daſelbſt	300
7	Krauſe, Amtmann in Colbatz	300
8	Pechfritz, Mühlenmeiſter in Bruſenfelde	100
9	Brunow, Bauer in Kehrberg	100
10	Synodal-Wittwen-Kaſſe in Greifenhagen	50
250	W. P., Gaſthofsbeſitzer in Stettin	100
251	N. N., Bauer in Rackitt	100
252 1	Buſing, Kaufmann in Paſewalck	10
2	v. Eickſtedt, Gutsbeſitzer in Coblentz	300
3	v. Eickſtedt, Major a. D. daſelbſt	150
4	Frantz, verw. Kaufmann in Paſewalck	20
253 1	Schrödter, Oberförſter in Friedrichsthal	10
2	Dinſe, Bauer in Mölſchow	50
254a	Lüdicke, Sekretair in Greifenberg	20
b	N. N., Prediger	20

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
255a	Stockenſtröm, Gutspächter in Drewelow	100
b	Schiemann, Paſtor in Kagendorff	10
c	Lüdicke, Paſtor in Boldeckow	10
d	Berger, Paſtor in Crien	10
e	v. Eickſtedt, Rittergutsbeſitzer in Priemen	200
256	Rennfanz, Arbeitsmann in Mandelckow	250
257	Gropius, Domainenpächter in Groß-Schönfeldt.	200
	Summa I. . .	75956
	II. Unverzinsliche Beiträge.	
1	Gemeinde zu Törpin 10 Thlr. unter Tit. I.	4½
2	Klein, Kaufmann in Garz a. d. O. 20 Thlr. Tit. I.	5
3	Berwig sen., Lederfabrikant daſelbſt 20 Thlr. Tit. I.	5
4	Berwig jun., Lederfabrikant daſelbſt 20 Thlr. Tit. I.	5
5	Mater, Färber daſelbſt 20 Thlr. Tit. I.	5
6	Bauer-Gemeinde zu Gatow 20 Thlr. Tit. I.	5
7	Chriſtian Maaſch, Bauer und Schulze in Selchow 20 Thlr. Tit. I.	5
8	Weſtphal, Kaufmann in Demmin 10 Thlr. Tit. I.	1½
9	Dorothee Gaillard, Fräulein in Schwerinsburg 20 Thlr. Tit. I.	5
10	Belling, Paſtor in Medow 20 Thlr. Tit. I.	5
11	Röſe, Paſtor in Rathebur	5
12	Stechmann, Prediger in Anklam 20 Thlr. Tit. I.	5
13	v. Scheven, Paſtor in Altwigshagen	5
14	Aſch, Rittmeiſter a. D. in Müggenhagen	5
	Summa II. . .	66
	III. Geſchenke.	
3	Zander, Amtmann in Röpenow	10
	Summa per se.	
	Hierzu:	
	Abſchnitt I.	75956
	Abſchnitt II.	66
	Summa Summarum .	**76032**

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber: Mark	Loth	Grän	Mark	Loth	Festgeſetzter Geldw.: Th.	ſg
35	Müller, Oberſtlieutenant a. D. in Stettin				1	$8\frac{1}{16}$	15	11
36	v. Weſtphalen, Regierungs-Vice-Präſident in Stettin				7	$12\frac{5}{16}$	88	26
37	Ulricke Senger, Fräulein in Stettin				1	2	11	18
38	N. N., Lehrer				3	$4\frac{3}{16}$	30	29
39	Schützengilde in Pölitz				8	$1\frac{4}{16}$	81	21
40	Hoffmann, Schneidermeiſter in Stettin		$2\frac{3}{16}$	13			18	20
					2	$\frac{4}{16}$	20	21
41	Kühne, Rendant der Provinzial-Steuer-Kaſſe in Stettin				—	$13\frac{3}{16}$	9	20
42	Bertha Meyer, geb. Jonas, verehelichte Partikulier Meyer in Stettin		$2\frac{13}{16}$	10			21	5
					5	9	52	18
43	Maſch, Kaſſirer der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Stettin				2	$8\frac{2}{16}$	23	27
44	Moſes Löwenſtein, Kaufmann in Stettin		$4\frac{6}{16}$	11			33	—
					8	$9\frac{13}{16}$	85	18
45	v. Hoheneck, Regierungsrath in Stettin				3	$14\frac{1}{16}$	39	14
46	Seiler, Bürgermeiſter in Greifenhagen				3	$2\frac{11}{16}$	30	17
47	Fiſcher, Superintendent daſelbſt			2			4	29
48	Kögel, Gutsbeſitzer in Garden		$2\frac{11}{16}$	—			16	23
					4	$2\frac{10}{16}$	40	25
49	Chriſten, verwittwete Bürgermeiſter in Greifenhagen		$\frac{7}{16}$	8			6	9
					—	$12\frac{5}{16}$	7	11
50	Victor Wolff, Kaufmann daſelbſt		$3\frac{3}{16}$	—			25	28
51	Schützengilde daſelbſt				7	$8\frac{1}{16}$	76	11
52	Wolber, verwittwete Steuerräthin daſelbſt		$\frac{4}{16}$	14			1	4
					—	$10\frac{14}{16}$	6	8
53	Junker, Mühlenbeſitzer in Vogelſang				2	$8\frac{1}{16}$	25	12
54	v. Pritzelwitz, Oberſtlieutenant a. D. in Greifenhagen				1	$\frac{10}{16}$	10	4
55	Wilhelm & Emil Rahm, Kaufleute in Stettin				16	$15\frac{13}{16}$	168	25
56	N. N., Partikulier		$\frac{15}{16}$	1			11	13
					2	$14\frac{6}{16}$	28	25
57	Binder, Regierungs-Sekretair in Stettin		$\frac{14}{16}$	2			8	—
58	Trappe, Prediger in Woltersdorf		$3\frac{13}{16}$	6			23	13
					3	$9\frac{7}{16}$	37	7
59	Böhlendorf, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin				8	9	85	9
60	Graßmann, Profeſſor in Stettin				3	$4\frac{1}{16}$	42	16
61	Graßmann, verwittwete Prediger in Stettin				4	$5\frac{1}{16}$	42	29
62	Carl Auguſt Schulze, Kaufmann in Stettin		$2\frac{4}{16}$	10	1	5[illegible]	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.	
63	Lehmann, Dr. med. in Stettin		$\frac{7}{16}$	9	10	1[illegible]		
64	Maſche, Geheimer Regierungsrath in Stettin		6	—	8	12[illegible]		
65	Büttner, geb. Tiede, verwittwete Mäkler, in Stettin				3	9[illegible]		
			$\frac{1}{16}$	13				
66	Charlotte Tiede, Fräulein in Stettin				2	12		
67	Selbſtherr, Oberlandesgerichts-Chef-Präſident in Stettin				7	$6\frac{1}{16}$		
68	Emilie Lieber, geb. Selbſtherr, verwittwete Kaufmann in Stettin				3	$3\frac{4}{16}$		
69	Wilhelmine, verehelichte Pfeiffenfabrikant Kayſer, geb. Schneider, in Stettin		$4\frac{7}{16}$	—	6	4[illegible]		
70	v. Ramin, Regierungs-Aſſeſſor in Stettin		$\frac{1}{16}$	10	26	$4\frac{1}{16}$		
71	Bertha Wald, geb. Frank, verehel. Kaufmann Wald in Stettin				8	$5\frac{7}{16}$		

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					Bemerkung.
		Mrk.	Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	
72	Scheller, geb. Hoffmann, verwittwete Kaufmann in Stettin				6	8 10/16	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werthes durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
73	v. Dewitz, Juſtizrath in Stettin (conf. No. 22.)		1 3/16	2	4	6	
74	Moſes Wald, Kaufmann in Stettin				7	14 1/16	
75	Louiſe Bauer, geb. Franz, verehel. Dr. Gymnaſial-Lehrer Bauer in Stettin				2	5/16	
76	Ludwig, Land- und Stadtgerichtsrath in Stettin				7	11 3/16	
77	Dr. Griebel, Lehrer bei dem Gymnaſium in Stettin		2 9/16	15	5	11 7/16	
78	Carl Friedrich Hertzog, Gaſthofsbeſitzer in Stettin				6	12 2/16	
79	Schöneberg, Baumeiſter in Stettin		1 6/16	6	2	5 [illegible]/16	
80	Wilhelmy, Apotheker in Stargard		2 4/16	10	20	3 [illegible]/16	
81	Gotzſch, Fräulein daſelbſt				1	5 5/16	
82	F. Rahm, Kaufmann in Stettin				7	10 [illegible]/16	
83	G. W. Rahm, Kaufmann in Stettin		1 [illegible]/16	7			
84	Auguſt Moritz, Kaufmann und Stadtrath in Stettin	1	1	3	7	9 14/16	
85	Emilie und Chriſtiane Moritz, Fräuleins zu Kupfermühle				2	4 3/16	
86	Scabell, Regierungsrath in Stettin				10	3/16	
87	v. Bismark, Landrath in Naugard				10	12 3/16	
88	Jobſt, Direktor der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Stettin				3	9 2/16	
89	Friedr. Samuel Gerke, Partikulier in Stettin				4	1 [illegible]/16	
90	Charlotte Schön, Fräulein in Stettin				1	[illegible]/16	
91	Bendemann, Regierungsrath in Stettin		4	5	5	10 [illegible]/16	
92	Döhring, Ober-Wege-Baumeiſter in Stettin				1	8/16	
93	Laue, Schornſteinfeger in Naugard				—	1 [illegible]/16	
94	Emilie und Chriſtiane Moritz, Fräuleins zu Kupfermühle (conf. No. 85.)		1 4/16	9			
95	Wilhelmine Schmiedecke, geb. Sperling, Wittwe des Stadt-Syndikus in Stettin				3	11 9/16	
96	Kölpin, verwittwete Geheimräthin in Stettin		3 [illegible]/16	2			
97	Wilh. Wandel, geb. Löper, Kaufmanns-Wittwe in Stettin				1	2 [illegible]/16	
98	N. N., Kahnſchiffer in Stettin				3	7 [illegible]/16	
99	Heſs, Rektor in Stettin		2 1/16	4	1	4 [illegible]/16	
100	Borcke, Major in Greifenhagen				1	[illegible]/16	
101	Victor Wolff, Kaufmann daſelbſt (conf. No. 50.)		[illegible]/16				
102	Krüger, Kaufmann daſelbſt		2 1/16	10	11	1 [illegible]/16	
103	Schmidt, Kreisſchulze in Sinzlow		9/16	12	5	3 [illegible]/16	
104	J. Michaelis, Kaufmann in Greifenhagen		1 2/16	8	3	4	
105	Moſer, Dr med. daſelbſt				2	7/16	
106	Tützſcher, Apotheker daſelbſt		1 2/16	6	1	2 1/16	
107	Doris und Roſamunde Zelter, Fräuleins in Kronhaide				3	6 1/16	
108	Heyn, Wittwe in Greifenhagen		1 [illegible]/16		1	4 [illegible]/16	
109	v. Kamecke, penſion. Landrath in Naugard				16	2 [illegible]/16	
110	Moſes Aſcher, Kaufmann daſelbſt		2/16	11	2	3 [illegible]/16	
111	Carl Drengel, Färber daſelbſt				3	9 [illegible]/16	
112	Lawrenz, Kreis-Steuer-Einnehmer daſelbſt				4	8 [illegible]/16	
113	Silberſtein, Kaufmann daſelbſt				3	10 [illegible]/16	
114	J. H. Aron, Kaufmann daſelbſt				2	[illegible]/16	
115	Hornejus, Kaufmann in Stettin		2 [illegible]/16	10	7	10 2/16	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber Mrk.	Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	Bemerkung.
116	Müller, Gutsbeſitzer in Neuhoff				1	6 [illegible]	
117	N. N., Apotheker und Mediz.-Aſſeſſor				4	1	Ueber diese Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königliche Münze noch nicht erfolgt.
118	N. N., Kaufmann in Stettin		2 [illegible]	6	—	4 [illegible]	
119	Themsfeld, Pantoffelmachermſtr. in Naugard				2	1 [illegible]	
120	J. A. Aſcher, Kaufmann daſelbſt				2	2 [illegible]	
121	N. N., Sekretair				2	[illegible]	
122	Suffert, Apotheker in Stettin		2 [illegible]	1	—	7 [illegible]	
123	Kleinſorge, Lehrer in Stettin				1	2	
124	N. N., penſ. Kreis-Steuer-Einnehmer		6	1	5	3 [illegible]	
125	Galle, Kaufmann in Stettin		8 [illegible]	9	3	1 [illegible]	
126	Friedr. Poll, Kaufmann in Stettin		8	13	3	12 [illegible]	
127	Pufahl, Wittwe des Stadtgerichtsraths in Stettin				6	14 [illegible]	
128	v. d. Marwitz, verwittwete Landräthin in Stargard				14	7	
129	Louis Kramer, Kaufmann in Stettin				1	11 [illegible]	
130	Textor, Reg. und Schulrath in Stettin				2	14 [illegible]	
131	Schiffmann, Diakon. an St. Jacobi in Stettin				7	1 [illegible]	
132	Schützengilde in Gollnow				9	6 [illegible]	
133	Bindemann, Prediger in Liebenow		[illegible]	1	1	8 [illegible]	
134	Henriette, verwittwete Orgelbauer Grüneberg, in Stettin				4	14 [illegible]	
135	Dr. Schmidt, Profeſſor des Gymnaſiums in Stettin				—	15 [illegible]	
136	Schützengeſellſchaft in Lübzin				—	14 [illegible]	
137	Heinrich, Hauptmann und Steuer-Einnehmer in Bahn		[illegible]	12	—	11 [illegible]	
138	Wegeli, Apotheker daſelbſt		[illegible]	12	3	14 [illegible]	
139	Frau Wilhm. Zanzig, Kaufm. in Stettin		3 [illegible]	3	4	[illegible]	
140	Wentzel, Lieut. u. Rechnungsführer in Stettin				4	1 [illegible]	
141	Dr. Glagau, Oberlehrer an der Friedr.-Wilh.-Schule in Stettin				8	11 [illegible]	
142	Hahn, Prediger in Pritter		[illegible]		1	5 [illegible]	
143	Emilie Thomſen, Fräulein in Swinemünde				1	4 [illegible]	
144	Lud. Fraude, Conſul daſelbſt				2	8 [illegible]	
145	Schulz-Völcher, Bürgermeiſter daſelbſt				1	7 [illegible]	
146	Gadebuſch, Rentmeiſter daſelbſt				1	6 [illegible]	
147	Krauſe, Conſul daſelbſt				4	7 [illegible]	
148	Ebert, Land- u. Stadtger.-Rath daſelbſt				3	3 [illegible]	
149	Siebenburger, Gutsbeſitzer in Sydowsaue				4	1 [illegible]	
150	C. F. Hautz, Bäckermeiſter in Stettin				6	1 [illegible]	
151	Julius Kundler, Gutsbeſitzer in Zarbia bei Wongrowitz				6	10 [illegible]	
152	Elzner, Hauptmann a. D. in Zarmen				1	7 [illegible]	
153	Carl Hagen, Kaufmann daſelbſt				5	15 [illegible]	
154	N. N., Regierungsrath		3 [illegible]	6	1	11 [illegible]	
155	G. C. Schubert, Fabrikant und Kaufmann in Stettin				14	2 [illegible]	
156	Wm. Alex. Rahm, Kaufmann in Stettin		[illegible]	3	5	11 [illegible]	
157	N. N., Regierungs-Sekretair in Stettin		[illegible]	5	1	14 [illegible]	
158	Schöneberg, Kaufmann und Stadtälteſter in Swinemünde		7 [illegible]	10	2	8 [illegible]	
159	Derſelbe		[illegible]	4	4	10 [illegible]	
160	Schöneberg jun., Kaufmann daſelbſt				5	15 [illegible]	
161	Schützengilde daſelbſt				12	7	
162	Kölpin, Land- u. Stadtger.-Rath in Stettin		2 [illegible]		1	12 [illegible]	
163	B., Kaufmanns-Wittwe in Stettin		[illegible]	5	1	12 [illegible]	
164	Peterſon, Militair-Intendanturrath in Stettin		[illegible]	15	2	14 [illegible]	
165	L. Jacoby, Kaufmann in Paſewalk				1	4 [illegible]	
166	Laura Sprengel, Fräulein daſelbſt				2	15 [illegible]	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					Bemerkung.
		Mrk.	Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	
168	Verehel. Regiments-Arzt Hügel daſelbſt				1	$5\frac{3}{16}$	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
169	Braumüller, Dr. med. daſelbſt				1	$7\frac{1}{16}$	
170	Streuber, Bürgermeiſter daſelbſt				2	$2\frac{2}{16}$	
171	Brode, Predigerfrau in Paculent		$\frac{7}{16}$	14	—	$5\frac{1}{16}$	
172	Schertiger, Apotheker in Greifenhagen		$\frac{5}{16}$	2	1	$13\frac{9}{16}$	
173	Ehrhard, Fräulein daſelbſt		$1\frac{1}{16}$	14	—	$2\frac{1}{16}$	
174	Auguſt Strauch, Kaufmann daſelbſt				—	$8\frac{3}{16}$	
175	Fiſcher, Superintendent daſelbſt				—	$12\frac{1}{16}$	
176	Franz, Kaufmanns-Wittwe daſelbſt		$2\frac{3}{16}$	6	1	$9\frac{4}{16}$	
177	Dr. Gröbenſchütz, Regier.- und Medizinal-Rath in Stettin				3	$2\frac{9}{16}$	
178	Verehel. Banquier Wieſenthal in Stettin		12				
179	Friedr. Eickſtädt, Stadtrath in Stettin				2	$3\frac{1}{16}$	
180	N. N., Kaufmann in Stettin				—	$15\frac{1}{16}$	
181	Krahmer, Oberlandesger.-Aſſeſſor in Gollnow				1	$14\frac{6}{16}$	
182	Bindemann, Paſtor in Beyersdorf		$1\frac{9}{16}$		3	$5\frac{3}{16}$	
183	v. Zaſtrow, Prem.-Lieut. der Hafen-Gendarmerie in Swinemünde				4	$\frac{8}{16}$	
184	Dr. Vogel, Rittergutsbeſitzer in Stolp		$1\frac{2}{16}$	13	2	$10\frac{2}{16}$	
185	Starke, Hafenbau-Inſpektor-Wittwe in Swinemünde		$\frac{7}{16}$	4	1	$9\frac{1}{16}$	
186	Hoffmann, Gutsbeſitzer in Catſchow		$2\frac{9}{16}$	10	1	$9\frac{1}{16}$	
187	J. Scherenberg, Kaufmann in Swinemünde				3	$15\frac{4}{16}$	
188	Louiſe v. Schmiedeberg, geb. v. Krüger, Gutsbeſitzerin in Cunow		$4\frac{4}{16}$	15	2	$15\frac{8}{16}$	
189	Zſchock, Paſtor in Brallentin				3	$2\frac{5}{16}$	
190	N. N., Rittergutsbeſitzer in Stargard				8	$9\frac{2}{16}$	
191	Schüler, verwittwete Sanitätsräthin daſelbſt		$2\frac{6}{16}$	14	3	$3\frac{2}{16}$	
192	Keibel, Doktor und Kreis-Phyſikus daſelbſt		$2\frac{9}{16}$	11	15	$1\frac{6}{16}$	
193	Wilde, Landſchafts-Rendant daſelbſt		1	13	—	$11\frac{3}{16}$	
194	Falbe, Schulrath daſelbſt		$2\frac{3}{16}$	13	2	4	
195	Dr. Schmidt, Gymnaſial-Oberlehrer daſelbſt				—	$15\frac{3}{16}$	
196	Bethe, Ober-Regierungsrath daſelbſt		$3\frac{4}{16}$	5	13	$3\frac{1}{16}$	
197	Succow, Superintendent daſelbſt		$\frac{7}{16}$		3	$3\frac{5}{16}$	
198	Schallehn, Hauptmann a. D. daſelbſt				1	$14\frac{3}{16}$	
199	v. Sohr, verwittwete Gen.-Lieut. daſelbſt		$3\frac{1}{16}$	1	5	$11\frac{4}{16}$	
200	N. N., Diviſions-Prediger				2	$4\frac{3}{16}$	
201	Pundt, Doktor in Regenwalde				2	$14\frac{7}{16}$	
202	Vincent, Conducteur daſelbſt		$\frac{2}{16}$	13	2	—	
203	Wieſenewsky, Land- und Stadtger.-Sekretair in Bahn		$\frac{4}{16}$	4	1	$1\frac{9}{16}$	
204	Hasper, Superintendent daſelbſt		$\frac{9}{16}$	2	1	$8\frac{1}{16}$	
205	Rieding, Doktor daſelbſt				—	$14\frac{4}{16}$	
206	Schulz, Kaufmann in Swinemünde				4	$8\frac{2}{16}$	
207	Mantzel, Prediger in Zirchow				1	$13\frac{8}{16}$	
208	Herr, Prediger in Ribbekardt		$4\frac{1}{16}$	6	—	$8\frac{8}{16}$	
209	Bertuch, Dr. med. in Paſewalk				19	$14\frac{4}{16}$	
210	v. Hirſchfeld, geb. v. Kummer, Wittwe daſelbſt				2	$8\frac{4}{16}$	
211	Klamroth, Superintendent daſelbſt				2	$5\frac{7}{16}$	
212	Elten, Senator und Königl. Magazin-Rendant in Treptow a. d. R.				8	$7\frac{1}{16}$	
213	Fenzke, Landſchafts-Sekretair daſelbſt				1	$5\frac{4}{16}$	
214	Dietrich, Ober-Poſt-Commiſſarius a. D., daſ.				4	$\frac{3}{16}$	
215	Louis Heintze, Apotheker daſelbſt				5	$4\frac{4}{16}$	
216	Leonhard, Doktor in Ueckermünde				6	$9\frac{5}{16}$	
217	Haaſe, Oberlandesger.-Aſſeſſor daſelbſt				—	$11\frac{4}{16}$	
218	Steinbrück, Apotheker daſelbſt				2	$12\frac{8}{16}$	
219	v. Bülow, Regierungsrath in Rieth		$3\frac{2}{16}$	5	4	$5\frac{7}{16}$	
220	Krafft, Geheimer Regier.- und Landrath in Ueckermünde				5	$7\frac{9}{16}$	

223	Victor Michaelis Salomon, Kaufm. daſelbſt	6 13/16	8	2	14 10/16	Ueber dieſe Beiträge iſt die Feſtſetzung des Werthes durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
224	Ritter, penſion. Regiments-Arzt daſelbſt	6 12/16	3	9	5 2/16	
225	Carl Stephan, Kaufmann in Stettin.	4 1/16	5	3	7	
226	N. N., Gutsbeſitzer in Grab.			4	3 12/16	
227	B., Fräulein in Stettin	1 4/16	1	—	7 10/16	
228	Paul, Prediger in Garz a. d. O.	1 6/16				
229	Friedricke Schmidt, Gutsbeſitzer-Wittwe in Cutzow	1 9/16	9	—	12	
230	Wilh. Alex. Rahm, Kaufmann in Stettin	7/16	7			
231	Nehring, Gutsbeſitzer in Rackitt	2 1/16	5	3	8	
232	J. Felz, geb. v. Foller, verwittwete Juſtiz-Commiſſarius in Stettin			2	13 11/16	
233	v. Foller, Hauptm. im 9ten Inf.-Regiment in Stettin	2 1/16	10	5	11 2/16	
234	v. Schmiedeberg, Amtsrath in Pyritz			3	9/16	
235	Nickel, Kreis-Sekretair in Naugard	7/16		—	10 6/16	
236	Steffenhagen, Gutsbeſitzer in Klein-Sabow	3 3/16	9	3	11	
237	Hartmann, Gutsbeſitzer in Schwarzow	3 1/16	13	10	7	
238	Michow, Prediger in Zachan			3	1 3/16	
239	Röbel, Amtmann in Zachan			7	9 4/16	
240	Schneider, Amtmann daſelbſt			9	3 13/16	
241	v. Lettow, Hauptmann und Gutsbeſitzer in Wangeritz	1 5/16	6	37	15 2/16	
242	Baron v. Seckendorff, Gutsbeſitzer in Broock	13 11/16	6	99	3 3/16	
243	Krüger, verwittwete Juſtizräthin in Stettin	7/16	2	9	7 4/16	
244	N. N., Kaufmann in Stettin	5/16	15	1	12 6/16	
245	Schönberg, Zimmermeiſter in Stettin	2 5/16	8	—	3	
246	Joh. Kutzki, Partikulier in Labes	1 8/16	3	3	8 6/16	
247	Friedericke Kutzki, geb. Mars, verehel. Partikulier daſelbſt			—	12 7/16	
248	Lehfeldt, Buchdruckerei-Beſitzer in Naugard			—	13 4/16	
249	N. N., Gutsbeſitzer in Tr.	5/16	11	—	9 4/16	
250	Schmidt, Gutsbeſitzer in Schönhagen			5	15 11/16	
251	Schmidt, verwittwete Ober-Amtmann daſelbſt			2	6 11/16	
252	Sternberg, Prediger in Wangerin			1	6	
253	v. Borcke, Major a. D. daſelbſt			3		
254	Bärenſprung, Fräulein und Haus-Eigenthümerin in Wangerin			1	8 10/16	
255	Walter, Freiſchulzen-Gutsbeſitzer zu Neuendorf	3 4/16		5	9 8/16	
256	Köhler, Paſtor in Hohenmocker			—	11 11/16	
257	Weſtphal, Kaufmann in Demmin.			3	7/16	
258	Mariane Hübner, geb. Weſtphal, Kaufmannsfrau daſelbſt			4	6	
259	Heyden-Cartlow, Gutsbeſitzer in Cartlow			35	1	
260	Henning, Paſtor in Weitenick			2	14	
261	Radmann, Kaufmann in Ueckermünde	4 1/16	3			
262	Nagelſchmiede-Gewerk daſelbſt			—	12 10/16	
263	Ortmann, Amtmann in Ziemitz	2	10	1	15 1/16	
264	Witte, Prediger in Liepe			1	6 2/16	
265	Aſch, Rittmeiſter a. D. in Müggenhagen	1 6/16	6	2	2 4/16	
266	am Ende, Prediger-Wwe. in Freyenwalde i. P.			2	12 4/16	
267	v. Schöning, Gutsbeſitzer in Tolz			2	10 4/16	
268	Baron v. Puttkammer, Pr.-Lieut. in der 2ten Art.-Brig.	2 3/16	6	—	3/16	
269	Fahrenholz, Land- und Stadtgerichts-Ingroſſator in Stettin			5	1 3/16	
270	Stephani, Prediger-Wwe. in Crammonsdorf			1	12 13/16	
271	Hirſch Lewin, Kaufmann in Bahn	10 10/16	6	3	15 1/16	
272	Fiſcher, Kaufmann in Paſewalk			2	1	
273	Wolf, Kantor in Altſtadt Pyritz			2		
274	Schmidt, Domainenpächter in Mölſchow			7	1 4/16	

Stettin, den 28ſten Juni 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

Berichtigung. In der Nachweiſung der Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, Amtsblatt [illegible]

Amts=Blatt.

№ 28.

Stettin, den 14. Juli 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2981. Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6ten März 1848.

No. 2982. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die den Kreisſtänden des Kreiſes Heiligenſtadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenſtadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhauſen, von dieſer Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverſchen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenſtadt über Günterode bis zur Grenze des Kreiſes Worbis bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2983. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten Mai 1848, betreffend die dem Aktien-Verein zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieſer Straße bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2984. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31ſten Mai 1848.

No. 2985. Statut für die ſtädtiſche Bank in Breslau. Vom 10ten Juni 1848.

No. 2986. Allerhöchſter Erlaß von 10ten Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten.

No. 2987. Allerhöchſter Erlaß vom 14ten Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

No. 2988. Allerhöchſter Erlaß vom 14ten Juni 1848, den Bau der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anſchlußpunkte an der Stargard-Poſener Eiſenbahn unweit Drieſen bis Dirſchau betreffend.

Ausgegeben zu Berlin, den 23ſten Juni 1848.

No. 2989. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandſendungen, mit handſchriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterſchrift.

No. 2990. Allerhöchſter Erlaß vom 14ten Juni 1848, die Ausdehnung der Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821 auf die mittelſt der Allerhöchſten Ordre vom 25ſten April 1848 genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen betreffend.

No. 2991. Geſetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung. Vom 23ſten Juni 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 26ſten Juni 1848.

No. 2992. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsminiſteriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräſidenten von Auerswald zum Präſidenten deſſelben.
Ausgegeben zu Berlin, den 27ſten Juni 1848.

Patente.

Dem Hüttenbeſitzer Chriſtian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. Rh. iſt unter dem 30ſten Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röſtofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Juſtizrath Evelt zu Düſſeldorf iſt unter dem 30ſten Juni 1848 ein Patent

auf ein atmoſphäriſches Eiſenbahn-Syſtem, inſoweit daſſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

173) Auf den gemeinſchaftlichen Bericht des Finanz-Miniſterii und des Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beſtimme Ich hierdurch, daß die Preußiſchen Poſt-Anſtalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſtverwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. Für die richtige Auszahlung dieſer Beträge hat die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe Garantie zu leiſten, wie für die Verſendung von Geldern. Die zur Poſt-Kaſſe zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleiſtungen ſoll einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieſer Anordnung das Weitere zu veranlaſſen.

Sansſouci, den 24ſten Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanſemann. von Patow.

An
das Fananz-Miniſterium und das Miniſterium für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab dieſe neue Einrichtung ins Leben treten ſoll, ſeiner Zeit, ſobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen ſein werden, beſonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26ſten Juni 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

2) der Königlichen Regierung.

174) I. No. 1817. Mai 1848.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

Nach einem Reſcripte des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten v. Mts. iſt es für angemeſſen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt ab in das Königliche Gewerbe-Inſtitut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Thlr. jährlich zu ermäßigen. Diejenigen jungen Leute, welche zum nächſten Lehr-Curſus, den 1ſten Oktober d. J., in das Gewerbe-Inſtitut aufgenommen zu werden wünſchen und auf das Stipendium Anſpruch machen zu können glauben, müſſen ſich zuvor einer Prüfung hieſelbſt unterwerfen, welche ſich über deutſche Sprache, Mathematik, Phyſik und Chemie mündlich und ſchriftlich erſtrecken wird. Außerdem hat der Bewerber ſeinen Lebenslauf aufzuſetzen und einige von ihm gefertigte Zeichnungen in einer Mappe vorzulegen. Als geringſtes Maaß der Vorbildung wird eine vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache, die Fähigkeit, ſich mit Leichtigkeit und Gewandtheit ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie ſie dem Sekundaner eines Gymnaſiums beiwohnen ſoll, das gemeine Rechnen in ſeinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchſtabenrechnens erfordert.

Die Bewerber um das Stipendium, welche nicht unter 17 und nicht über 27 Jahre alt ſein dürfen, haben bis zum 15ten Juli d. J. folgende Zeugniſſe einzureichen:

1) den Taufſchein;
2) ein Geſundheits-Atteſt, in welchem ausgeſprochen ſein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitze;
3) einen Revaccinationsſchein;
4) die Schulzeugniſſe;
5) ein Führungs-Atteſt;
6) die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende ſich auch

ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, was ſowohl, wie bisher, von den Bauhandwerkern, als auch von andern Bewerbern gilt.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe vollſtändig beigebracht haben, können zur Prüfung, deren Termin ihnen ſodann bekannt gemacht werden wird, gelangen.

Der Inhalt dieſer Bekanntmachung iſt von den Landraths-Aemtern und Magiſträten den betreffenden Gewerbetreibenden noch beſonders bekannt zu machen. Stettin, den 17ten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

175) I. No. 1550. Juni 1848.

Der Kaufmann F. E. Puttkammer zu Wollin hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Stettin, den 28ſten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

176) I. No. 2258. Juni 1848.

Die interimiſtiſche Verwaltung des Landraths-Amts Greifenhagener Kreiſes iſt dem Rittergutsbeſitzer Zicrold auf Klein-Barnow vom 1ſten d. Mts. ab übertragen worden, welcher ſeinen perſönlichen Wohnſitz in der Kreiſtadt Greifenhagen genommen hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30ſten Juni 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) I. No. 1620. Juni 1848.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 18. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der kirchliche Verband der von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Trieglaff, Geiffenberger Kreiſes, mit den 4 Filialen zu Idashof, Gruchow, Gardemin und Bahnerow als Kirchengemeine mit den Rechten einer moraliſchen Perſon mittelſt Erlaſſes der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz vom 16ten Juni d. J. anerkannt worden iſt.

Dem vorgedachten Verbande haben ſich unter Vorbehalt eines weitern Arrangements der Parochial-Verhältniſſe die ſich getrennt haltenden Lutheraner in den umliegenden Ortſchaften, namentlich: Batzwitz, Colbemanz, Renſin, Kukahn, Plathe, Barkow, Zimmerhauſen, Trutzlatz, Zowen-Düſterbeck, Greiffenberg, Ganzken-Pribbernow und Völſchenhagen angeſchloſſen.

Der gegenwärtige Geiſtliche des Verbandes, Leopold Julius Nagel, wird fortan auch die ſeelſorgeriſche Pflege bei dem bisher zum Camminer Verbande gehörigen Zweigverbande zu Tonnenbuhr einſtweilen übernehmen.

Die zu dieſer Kirchengemeine gehörigen, reſp. derſelben einſtweilen zugewieſenen, von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner genießen die im §. 10 der Allerhöchſten General-Conceſſion vom 23. Juli 1845 zugeſicherte Befreiung von Abgaben und Leiſtungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen.

Die von dem vorgenannten Geiſtlichen derſelben, Paſtor Leopold Julius Nagel, vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihm bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter öffentlichen Glauben. Stettin, den 3ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) I. No. 1693. Juni 1848.

Die ſehr geſteigerten Einkaufspreiſe des Chinioidin, des ſchwefelſauren Chinins und der Königs-Chinarinde haben eine Reviſion der Taxpreiſe dieſer Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht, und ſind ſolche mittelſt Reſkripts des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26ſten Juni c. wie folgt feſtgeſetzt worden:

Chinioideum	1	Drachme	3	ſgr.	8 pf.,
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	13	„	2 „
„ **sulphuricum**	1	„	9	„	6 „
Cortex Chinae regius	1	Unze	8	„	— „
„ „ „ **contusus et gr. modo. pulv**	1	„	9	„	6 „
„ „ „ **subt. pulv.**	1	Drachme	1	„	4 „

Wir bringen dieſe Veränderungen in der Arznei-Taxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 3ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Jennrn.

---

179) I. No. 1705. Juni 1848.

Betrifft die Bewilligung von Schiffsbau-Prämien.

Auf den Antrag vom 7ten Mai d. J. will Ich zur Beförderung des Schiffsbaues auf inländiſchen Werften, für den Bau und für die Ausrüſtung hölzerner Seeſchiffe, Prämien bewilligen, und ermächtige Sie, den Finanz-Miniſter, demjenigen, welcher im Inlande ein ſolches Schiff erbaut und ausrüſtet, nach der Tragfähigkeit deſſelben

6 Thlr. für jede Normallaſt, wenn das Schiff groß iſt, von 25 bis 50 Normallaſten, und überdies bei größeren Schiffen,

4	Thlr. für jede weitere Normallaſt über	50	bis zu	75	Normallaſten,
3	Thlr. = = = = =	75	=	100	=
2⅓	Thlr. = = = = =	100	=	150	=
3⅓	Thlr. = = = = =	150	=	200	=
3	Thlr. = = = = =	200			=

zahlen zu laſſen. Dieſe Begünſtigung, von welcher Fahrzeuge von weniger als 25 Normallaſten Tragfähigkeit ausgeſchloſſen bleiben, ſoll auch auf die bei Bekanntmachung dieſer Meiner Ordre bereits in den Bau genommenen Schiffe, ſowie auf diejenigen Schiffe Anwendung finden, welche zu dieſer Zeit zwar ſchon gebaut, aber noch nicht vollſtändig ausgerüſtet ſind. — Iſt das zu dem Bau des Schiffs zu verwendende Stangen-Kupfer zollfrei abgelaſſen, ſo iſt für jeden Centner des letztern der Betrag von 1 Thlr. 20 ſgr. von der Prämie in Abzug zu bringen Sansſouci, den 24ſten Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm. (gegengez.) Hanſemann. v. Patow.
An den Staats- und Finanz-Miniſter Hanſemann und das
Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wegen Ausführung der darin enthaltenen Beſtimmungen zugleich Folgendes angeordnet:

1) Derjenige, welcher den Bau eines hölzernen Seeſchiffes im hieſigen Regierungs-Bezirke beginnt, hat in dem Falle, wenn daſſelbe nach dem Bauplane eine Tragfähigkeit von 25 Normallaſten und darüber erhalten, und dafür eine Schiffsbau-Prämie in Anſpruch genommen werden ſoll, bei uns eine vorläufige Anzeige von der Unternehmung des Baues unter Angabe der Tragfähigkeit, welche für das zu bauende Schiff in Ausſicht genommen wird und des Zeitpunkts, wann das Schiff nach dem Bauplane ausgerüſtet ſein ſoll, zu machen. Wer dieſe Angabe, welche lediglich die Bereitſtellung des Prämienbetrages zum Zweck hat, unterläßt, hat ſich demnächſt nach Ausrüſtung des Schiffes die etwanige Verzögerung der Prämienzahlung ſelbſt beizumeſſen.

2) Wer hiernächſt die Zahlung der Bau-Prämie in Anſpruch nimmt, hat dem bei uns zu machenden Antrage beizufügen:
   a) den Meßbrief des Schiffes,
   b) ein von der Hafenbehörde des Ortes beſcheinigtes Atteſt des Schiffsbaumeiſters darüber, daß das Schiff zur Seefahrt völlig ausgerüſtet ſei.

Die betreffende Hafenbehörde hat nach vorgängiger Beſichtigung des Schiffs ihre Beſcheinigung nur dann zu ertheilen, wenn ihr gegen die Erklärung des Schiffsbaumeiſters kein Bedenken entſteht.

Wenn das Schiff zur Zeit der gegenwärtigen Bekanntmachung zwar ſchon gebaut, aber noch nicht vollſtändig ausgerüſtet iſt, ſo bedarf es der vorigen Anmeldung (zu 1) nicht, in dem von dem Schiffsbaumeiſter auszuſtellenden Atteſte iſt aber zu beſcheinigen, daß das betreffende Schiff zur Zeit dieſer unſerer Bekanntmachung noch nicht in Gebrauch genommen und noch nicht vollſtändig ausgerüſtet geweſen iſt. Die amtliche Beſcheinigung iſt dann auch auf dieſe Thatſachen zu richten.

Sobald die Zeugniſſe ad 2 a und b uns vollſtändig vorliegen, werden

wir die Zahlung der Schiffsbau-Prämien bei den betreffenden Königlichen Miniſterien nachſuchen. Stettin, den 4ten Juli 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

180) Prov.-Schul-Koll. No. 539. Juni 1848.

Bekanntmachung. Seitdem des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Ordre vom 6. Juni 1842 zu genehmigen geruht haben, daß die Leibes-Uebungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Beſtandtheil der männlichen Erziehung in der Monarchie anerkannt werden ſollen, iſt die Einführung dieſer Uebungen bei den höheren Schul-Anſtalten des Staates mit erfreulichem Erfolge vorgeſchritten. Es hat ſich aber freilich auch die Erfahrung herausgeſtellt daß dies in noch höherem Maaße der Fall geweſen ſein würde, wenn nicht der Mangel an gehörig qualificirten Lehrern hindernd im Wege geſtanden hätte, namentlich der Mangel an dazu befähigten ordentlichen Lehrern der betreffenden Schul-Anſtalten, welchen allein dieſe Unterweiſung zweckmäßig anvertraut werden kann, wenn ſie mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Verbindung geſetzt werden und in dieſer eine allgemeine geiſtige und ſittliche Einwirkung auf die Bildung der Schüler üben ſoll. Um dieſem Mangel abzuhelfen, haben des Königs Majeſtät auf den Antrag des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz die Errichtung einer Central-Bildungs-Anſtalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichts-Anſtalten der Monarchie zu Berlin zu genehmigen geruht.

Dieſe Anſtalt wird unter der Leitung des Profeſſors Dr. Maßmann ſtehen. Derſelbe wird außerdem die methodiſche Unterweiſung und die erforderlichen pädagogiſchen Vorträge übernehmen. Die anatomiſchen und phyſiologiſchen Vorträge, ſoweit ſie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig ſind, werden von einem mit dem Turn-Unterricht vertrauten Arzt beſorgt werden. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktiſchen Unterweiſung der Eleven beſchäftigt und wird den letztern die geeignete Gelegenheit geboten werden, an den zu Berlin beſtehenden Turn-Anſtalten der verſchiedenen Schulen ſich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turn-Unterrichts praktiſch vertraut zu machen. Der ſämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt werden.

Es ſollen jährlich zwei Curſe, deren jeder einen Zeitraum von 3 Monaten und höchſtens eine Zahl von 30 Zöglingen umfaſſen wird, ſtattfinden. Während dieſelben künftig regelmäßig in die Zeit vom 1ſten April bis letzten Juni und vom 1ſten Auguſt bis letzten Oktober verlegt werden, finden in dieſem Jahre (der ſchon vorgerückten Zeit wegen) der erſte Curſus ausnahmsweiſe vom 1ſten Mai bis 31ſten Juli, der zweite ſodann vom 1ſten Auguſt bis 31ſten Oktober ſtatt.

Wir bringen höherer Anweiſung zufolge die Errichtung dieſer Anſtalt

zur öffentlichen Kenntniß, und fordern die der Provinz angehörigen Kandidaten des höhern Schulamts, welche geneigt ſein möchten, ſich durch Vorbereitung zur dereinſtigen Leitung des Turnweſens an einem Gymnaſium oder Seminar unſers Reſſorts eine erhöhte Brauchbarkeit zu verſchaffen, hierdurch auf, ſich baldigſt und zwar ſpäteſtens bis zum 10ten k. M. unter Beibringung eines ärztlichen Atteſtes über ihre phyſiſche Befähigung, ſowie ihrer Schul-, Univerſitäts- und Prüfungs-Zeugniſſe, auch event. des Zeugniſſes über das ſchon beſtandene Probejahr, bei uns zu dieſem Endzwecke zu melden, damit die vorſchriftsmäßige Auswahl für den zweiten diesjährigen Curſus getroffen und rechtzeitig dem Herrn Profeſſor Maßmann zu Berlin angezeigt werden könne. Stettin, den 17ten Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

181) Bekanntmachung. Das Porto für die Ueberfracht an Paſſagier-Gepäck von Poſtreiſenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effekten bis incl. 100 Pfund 2 Pfennig,
für das Mehrgewicht 3 Pfennig,

wird vom 1ſten Auguſt d. J. ab durchweg, und ohne Unterſchied des Gewichtes, auf 2 Pfennige pro Meile für je 5 Pfund feſtgeſtellt. Alle übrigen, das Paſſagier-Gepäck betreffenden Beſtimmungen bleiben unverändert in Kraft. Berlin, den 6ten Juli 1848. General-Poſt-Amt.

---

182) Steckbrief. Der als Vagabonde und Landſtreicher berüchtigte Schneider Karl Friedrich Gottlieb Malchin von hier, welcher zu Jarmen wegen Bettelei angehalten und demnächſt unterm 17. Juni c. per Zwangspaß hierher dirigirt worden, iſt bis jetzt hier nicht eingetroffen, und treibt ſich vagirend umher. Wir bitten, denſelben wo er betroffen wird, aufzuheben und per Transport in die Landarmen-Anſtalt zu Ueckermünde, wohin derſelbe von uns in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 27. Mai c. abgeführt werden ſollte, ſich aber des Transports durch die Flucht entzogen hatte, abliefern zu laſſen.

Swinemünde, den 3ten Juli 1848. Der Magiſtrat.

Signalement. Alter, 43 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond; Stirn, oval; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Naſe, lang und ſpitz; Mund, mittel; Bart, blond; Zähne, vollzählig, Kinn, länglich; Geſicht, hager; Geſichtsfarbe, blaß; Statur, ſchlank; beſondere Kennzeichen, ſchwerhörig.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Lebrenz, bisher in Uchtdorf, Synode Bahn, iſt als Paſtor in Fiddichow in derſelben Synode, und der Candidat Ritſchl als Paſtor in Uchtdorf angeſtellt, und Beide ſind in ihre Aemter eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 29

Stettin, den 21. Juli 1848.

Patente.

Dem Werkmeiſter Gerhard Lüttecke zu Krefeld iſt unter dem 7ten Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene neue Vorrichtung am Spulrade zur Führung des Fadens auf der Spule

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eſſig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neuſtadt E.-W. iſt unter dem 10ten Juli 1848 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengaſes aus den Stubenöfen, inſoweit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen iſt unter dem 10ten Juli 1848 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Anſtellung von Indigo-Küpen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter J. F. Lausmann zu Düſſeldorf iſt unter dem 11ten Juli 1848 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaſchinen, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die Dauer des dem Fabrikanten Joſeph Weiß zu Ziegenhals bei Neiſſe unterm 9ten Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein in ſeinem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutemachung von Kiefernadeln, um ſolche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,
iſt bis zum 9ten Juni 1854 verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

183) Bekanntmachung. Auf den Bericht des Finanz-Miniſterii und des Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. Mts. beſtimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8ten April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Aſſecuranz-Gebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages auch ferner, und ſo lange fortbeſtehen ſoll, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. Dabei beſtimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Aſſecuranz-Gebühr nur für den, Tauſend Thaler überſteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die erſten Tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten iſt. Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieſer, durch die Geſetz-Sammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken. Sansſouci, den 25ſten Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanſemann. von Patow.

An
das Finanz-Miniſterium und das Miniſterium für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

184) Bekanntmachung. Von der Haupt-Direction der Mobiliar-, Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Greifswald ſind für den Anklamer Kreis,

1) an Stelle des verſtorbenen Amtmanns Helfritz zu Iven, der Gutspächter Heydemann zu Stretenſee zum Diſtrikts-Direktor und
2) der Gutspächter Magritz zu Gellendin zu deſſen Subſtitut

gewählt und von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 4ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185) Der Kaufmann Heinrich Mundt hierſelbſt iſt als Haupt-Agent der Niederrheiniſchen Güter-Aſſekuranz-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Stettin, den 17ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	1	22	7	1	—	—	—	23	5	—	—	—	—	18	9	1	4	6	—	11	3	—	8	11
2	Anklam	1	21	1	—	29	1	—	23	5	—	23	5	—	18	9	1	3	11	—	12	6	—	11	—
3	Cammin	—	—	—	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	22	8	—	29	9	—	24	6	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	—	27	6	1	—	—	1	—	—	—	17	6	1	7	6	—	10	—	—	15	—
6	Garz	1	23	9	1	2	—	—	25	8	—	—	—	—	22	9	1	6	3	—	14	2	—	10	10
7	Gollnow	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	22	6	—	17	9	1	4	9	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	29	3	—	—	—	—	22	6	—	18	9	1	1	7	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	20	2	—	17	11	1	5	—	—	20	—	—	12	5
10	Greifenhagen	1	21	2	—	28	—	—	—	—	—	23	—	—	18	1	1	3	9	—	17	6	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	27	4	—	17	6	1	3	7	—	17	6	—	14	—
12	Paſewalk	1	20	—	—	29	8	—	23	3	—	—	—	—	20	—	1	2	6	—	12	6	—	8	3
13	Pyritz	1	17	10	—	28	2	—	23	—	—	—	—	—	17	5	1	3	6	—	15	—	—	9	7
14	Naugard	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	21	3	—	17	6	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	21	—	—	27	8	—	21	7	—	19	6	—	16	4	1	2	—	—	12	6	—	8	11
16	Swinemünde	1	27	—	1	2	—	—	—	—	—	25	3	—	24	—	1	16	3	—	27	6	—	18	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—	20	—	—	17	6	1	—	—	—	—	—	—	11	3
18	Treptow a. R.	1	20	3	—	27	5	—	—	—	—	21	—	—	16	10	—	—	—	—	17	6	—	8	4
19	Ueckermünde	1	21	8	1	3	11	—	24	4	—	21	10	—	21	6	1	10	—	—	16	3	—	13	7
20	Uſedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	—	—	1	1	4	—	—	—	—	26	6	—	22	—	1	10	10	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	1	23	5	—	29	2	—	—	—	—	25	—	—	18	4	1	3	9	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	18	—	—	27	6	—	23	4	—	20	—	—	18	—	1	2	6	—	18	—	—	18	—
	Summa	25	27	11	21	14	9	9	—	—	13	3	—	13	22	2	22	5	11	8	19	8	6	25	2
	Fraktion	1	21	10	—	29	4	—	24	7	—	23	1	—	18	9	1	5	1	—	16	3	—	12	1

Stettin, den 7ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

187) I. No. 682. Juli 1848.

Auf den Grund eines Circular-Reſcripts des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1ſten d. M. wird die Anordnung, wonach die nicht im Staatsdienſte ſtehenden Medizinal-Perſonen bisher vierteljährliche Beiträge zu den Seitens der Kreisphyſiker an uns zu erſtattenden Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichten zu liefern hatten, ſo wie die daran ſich knüpfenden Verordnungen wegen der zu erſtattenden Departements- und Provinzial-Sanitätsberichte hiermit aufgehoben, zu welcher Maßregel der mehrſeitig bewieſene Mangel an Bereitwilligkeit zur rechtzeitigen Erſtattung der für die Zuſammenſtellung der Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichte erforderlichen Beiträge Veranlaſſung gegeben hat, indem hierdurch wiederum eine, die Zwecke der ganzen Einrichtung vereitelnde Verzögerung

der Zuſammenſtellung dieſer Berichte zu einem Departements- und Provinzial-Sanitäts-Bericht herbeigeführt worden iſt.

Wir hegen indeſſen das Vertrauen, daß diejenigen Medizinal-Perſonen, welche ſich ſeither durch Einſendung werthvoller Beiträge zu den Sanitäts-Berichten ſich ausgezeichnet haben, aus eigenem Antriebe mit der Erſtattung dieſer Beiträge, namentlich inſofern dieſe ſich auf den herrſchend geweſenen genius epidemicus und die etwa vorgekommenen epidemiſchen, endemiſchen und contagiöſen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren werden. Um dieſen Aerzten ſo weit als möglich eine Anerkennung zu Theil werden zu laſſen, ſind wir von dem gedachten Königlichen Miniſterio angewieſen, bei den Anmeldungen zur Phyſikats-Prüfung, ſo wie bei den Vorſchlägen wegen Wiederbeſetzung erledigter Medizinal-Beamtenſtellen jedesmal anzuzeigen, ob und event. was von den betreffenden Medizinal-Perſonen in der in Rede ſtehenden Beziehung geleiſtet worden iſt.

In Betreff der Einreichung der Veterinair-Berichte behält es jedoch bei der zur Zeit beſtehenden Anordnung ſein Bewenden.

Stettin, den 10ten Juli 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

188) Bekanntmachung. Obgleich das Porto für deklarirtes Papiergeld und Staatspapiere bei Verſendung mit der Poſt durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 8ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 14) ſo bedeutend ermäßigt iſt, — ſo ziehen es dennoch viele Correſpondenten vor, Papiergeld ꝛc. undeklarirt zu verſenden, — wie dies die ſich mehrenden Reclamationen wegen Verluſt von dergleichen undeklarirt abgeſandten Papieren beweiſen. Das korreſpondirende Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß in Verluſtfällen gedachter Art geſetzlich kein Erſatz geleiſtet wird, und wie es bei Geringfügigkeit der Aſſekuranz-Gebühr, welche für deklarirte Summen zu erlegen iſt, — im eignen Intereſſe des Abſenders liegt,

daß ſtets der Werth des in Papiergeld ꝛc. beſtehenden Inhaltes auf der Adreſſe des zu couvertirenden und mit 5 Siegeln zu verſchließenden Briefes angegeben wird.

Wie unbedeutend die Porto Erſparniß für nicht deklarirte Papiergeld-Sendungen — im Vergleich zu der dabei obwaltenden Gefahr — iſt, — mögen folgende Beiſpiele veranſchaulichen:

1) 1 Brief mit 50 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Stargard, koſtet undeklarirt 1 ſgr., deklarirt $1\frac{1}{4}$ ſgr., alſo mehr $\frac{1}{4}$ ſgr.,
2) 1 Brief mit 200 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Anklam, koſtet undekl. 3 ſgr., dekl. 4 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
3) 1 Brief mit 100 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Berlin, koſtet undekl. 5 ſgr., dekl. 6 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,

4) 1 Brief mit 500 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Hamburg, koſtet undekl. 4 ſgr., dekl. 9 ſgr., alſo mehr 5 ſgr.,
5) 1 Brief mit 300 Thlr. Kaſſenanw., $2\frac{1}{2}$ Loth., von Stettin nach Erfurt, koſtet undekl. 12 ſgr., dekl. 15 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.,
6) 1 Brief mit 150 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Elberfeld, koſtet undekl. 10 ſgr., dekl. 13 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.

Stettin, den 5ten Juli 1848. Ober-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

In Stelle des nach der Bekanntmachung vom 10ten November 1847 zum Rathe bei der Direction des Treptower Landſchafts-Departements berufenen Hauptmanns v. Hellermann auf Zebbelin, iſt der Gutsbeſitzer Frehſee auf Merſin zum Hülfs-Deputirten des Fürſtenthumſchen Kreiſes erwählt worden.

Der bisherige Lehrer an der Königl. Laſtadiſchen Schule, Henke, iſt als Lehrer an der hieſigen St. Gertrud-Schule angeſtellt.

Der bisherige Miniſterial-Gehülfe und Prediger an dem Arbeitshauſe zu Greifswald, Eduard Ernſt Hermann Riesner, iſt zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche daſelbſt ernannt und am 25ſten Juni in ſein neues Amt eingeführt worden.

Bei der Königl. General-Kommiſſion für Pommern ſind folgende Veränderungen eingetreten:

1) der Regierungsrath v. Ploetz iſt ausgeſchieden, um einer anderen Beſtimmung zu folgen,
2) der Rendant, Rechnungsrath Schafft, iſt geſtorben.

Der Feldmeſſer Karl Auguſt Robert Werner zu Demmin iſt als ſolcher am 24ſten Juni d. J. daſelbſt vereidet worden.

Für die Stadt Plathe iſt der Bürgermeiſter Rackwitz daſelbſt zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts=Blatt.

№ 30.

Stettin, den 28. Juli 1848.

Geſetzſammlung.

No. 2993. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittſtock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Wittſtock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 2994. Allerhöchſter Erlaß vom 10ten Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbeſtimmung im §. 2. des Reglements über das Waſſerhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow=Kanal, vom 22ſten Juni 1747.

No. 2995. Proviſoriſche Verordnung, die Zoll= und Steuerſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrop und vom inländiſchen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1ſten September 1848 bis dahin 1850 betreffend. Vom 18ten Juni 1848.

No. 2996. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheiniſchen Appellations=Gerichtshofes zu Cöln betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juli 1848.

No. 2997. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatperſonen durch Vermittelung der Poſtanſtalten betreffend.

No. 2998. Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 19ten Juni 1848.

No. 2999. Allerhöchſte Genehmigungsurkunde vom 25ſten Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederſchleſiſchen Zweigbahn=Geſellſchaft in fünfprozentige Prioritäts=Stammaktien.

No. 3000. Geſetz, betreffend den mit der Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſt verbundenen Verluſt der Mitgliedſchaft in der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung. Vom 6ten Juli 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1848.

No. 3001. Allerhöchſter Erlaß vom 10ten Juni 1848, betreffend den Allerhöchſt beſtätigten Geſellſchafts=Vertrag der Schleſiſchen Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Breslau. Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1848.

Patente.

Dem Stempel=Reviſor und Techniker C. T. N. Mendelsſohn zu Berlin iſt unter dem 5ten Juli 1848 ein Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Ee

Dem Fabrik-Inſpektor G. Pahl und dem Webermeiſter J. Dewath zu Nieder-Merzdorf bei Landshut in Schleſien iſt unter dem 15ten Juli 1848 ein Patent

auf eine Hülfsmaſchine zur Bewegung des Vorkammzeugs bei Jaquard-Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

189) K. No. 917. Juli 1848.

Bekanntmachung. Nachdem der, der National-Verſammlung vorgelegte Entwurf des Geſetzes wegen Ausſchreibung einer Zwangs-Anleihe zur öffentlichen Kenntniß gebracht iſt, haben auch in dem hieſigen Regierungs-Bezirke die freiwilligen Beiträge erheblich zugenommen. Um jedoch auch in dem Falle, daß durch letztere der Staatsbedarf nicht gedeckt werden ſollte, mit Ausführung des Zwangs-Anleihe-Geſetzes ſofort nach erfolgter Genehmigung deſſelben vorſchreiten zu können, ſind wir mittels Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters vom 20ſten d. Mts. beauftragt worden, die dazu nöthigen Einleitungen durch Bildung von Abſchätzungs-Commiſſionen ꝛc. ſchon jetzt zu treffen.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir daſſelbe nochmals darauf aufmerkſam, daß die mit dem 10ten Auguſt c. nach dem erwähnten Geſetz-**Entwurfe** ſich ſchließende freiwillige Staats-Anleihe mit 5 Prozent, die event. eintretende Zwangs-Anleihe dagegen nur mit 3½ Prozent verzinſet werden wird.

Die Inhaber von Münzſcheinen über eingeliefertes Gold- und Silbergeräthe, inſoweit ſolche ihnen bereits ausgehändigt ſind oder ſpäter noch zugehen werden, können ſolche bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, oder der ihnen zunächſt gelegenen Königlichen Kaſſe auf freiwillige Staats-Anleihe, unter Beifügung eines beliebigen, zur Abrundung auf eine mit 10 Thalern theilbare Summe geeigneten baaren Zuſchuſſes in Zahlung geben. Die Münzſcheine ſelbſt ſind unter Datum und Namens-Unterſchrift des Beſitzers bei der Ablieferung mit dem Vermerk:

„der Werth-Inhalt iſt zur Staats-Anleihe überwieſen,“

zu verſehen, und wird darüber, wie über den baaren Zuſchuß, von der empfangenden Kaſſe die angeordnete Quittung ertheilt.

Stettin, den 25ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

190) I. No. 846. Juli 1848.

Bekanntmachung. Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre

vom 29ſten April d. J (Geſetz-S. S. 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31ſten Oktober 1839 (Geſetz-S. S. 325) vorgeſchriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eiſenbahnen allgemein angeordnet iſt, ſo wird in Gemäßheit der durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Miniſterium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eiſenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1ſten Oktober d. J. feſtgeſetzt und zugleich beſtimmt, daß die Eiſenbahn-Geſellſchaften die Ausſtellung der Deklarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von dieſem Termine ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet ſein ſollen, von andern Abſendern ferner auch ſolche Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt iſt.

Den Steuer-Behörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieſes Gewicht zurückgeführt werden. Berlin, den 21ſten Juni 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: von Pommer-Eſche.

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191) I. No. 1154. Juli 1848.

Der Kaufmann G. A. Krahmer zu Labes iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 15ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192) I. No. 913. Juli 1848.

Publikandum. Höherer Beſtimmung zufolge werden, nachdem die Aſiatiſche Cholera in St. Petersburg ausgebrochen iſt, die von dort in Swinemünde ankommenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden. Es ſollen jedoch die Reiſetage auf die viertägige Quarantänefriſt angerechnet werden, inſofern während der Reiſe keine verdächtigen Krankheitsfälle vorgekommen ſind.

Stettin, den 19ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

193) 3te Nachweiſung

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
	I. Verzinsliche Beiträge	
	Transport	76032
258	v. Moeller, Geheimer Ober-Juſtizrath und Oberlandesgerichts-Vicepräſident in Stettin	100
259	N. N. in Fiddichow	30
260a	Lagemann, Gutsbeſitzer in Ueckeritz	100
b	Luiſe Prielip in Demmin	50
c	Schule in Banſelow	10
d	Kapelle daſelbſt	10
e	Witting, Sekretair in Broock	50
f	Günther, Bauer in Törpin	50
g	Nicolai, Wegebaumeiſter in Demmin	50
h	Stropp, Gutsbeſitzer in Sophienhoff	200
i	Fiſcher, Paſtor in Verchen	100
261a	Schweiger, Juſtiz-Commiſſarius in Labes	100
b	Reſſourcen-Geſellſchaft daſelbſt	100
262	N. N., Ober-Landesgerichtsrath	150
263	Vogt, Juſtizrath a. D. in Stettin	60
264	Wolff, Juwelier daſelbſt	100
265a	Michael Lüder, Bauer in Zecherin, N. D.	50
b	Chriſtine Kracht, Bauer-Wittwe daſelbſt	100
c	Mich. Krüger, Altbauer daſelbſt	50
d	Hammer, Paſtor in Lebbin	100
e	Weimeyer, Fräulein daſelbſt	10
266a	Waiſen-Kaſſe der Synode Pencun	100
b	Prediger-Wittwe-Kaſſe daſelbſt	50
267	Bourwieg, Hofrath in Stettin	50
268	Kremſer, Stadt-Baurath daſelbſt	500
269	Krafft, Bau-Inſpektor daſelbſt	500
270	v. Corskant, Gutsbeſitzer in Crummin	500
271	Dittmar, Kaſſirer der neuen Zuckerſiederei in Stettin	20
272	N. N., Handlungsgehülfe in Stettin	50
273	Der Vorſtand der Schiffer-Wittwen-Kaſſe daſelbſt	300
274	v. Puttkammer, Pr.-Lieut. in der 2ten Artill.-Brig. daſelbſt	20
275	Jacob Meyer, Kaufmann daſelbſt	80
276	N. N., Thor-Controleur daſelbſt	300
277a	Ludewig, Land- u. Stadtgerichtsrath daſ.	700
b	N. N., verehelichte Intendanturräthin in Frankfurt a. d. O.	680
c	Ida Klatte, Fräulein in Stettin	680
d	N. N., Prediger daſelbſt	700
278	Graßmann, Profeſſor daſelbſt	150
279	Graßmann, Prediger-Wittwe daſelbſt	50
280	Wilhelm & Emil Rahm, Kaufleute daſ.	200
281a	N. N. zu Treptow a. d. R.	20
b	N. N. daſelbſt	400
c	N. N. daſelbſt	50
d	N. N. zu Voigtshagen	500
e	N. N. zu Robe	300
f	N. N. zu Treptow a. d. R.	100
g	N. N. zu Mittelhagen	200
h	N. N. zu Eiersberg	50
i	N. N. in Langenhagen	50
k	N. N. daſelbſt	30
l	N. N. daſelbſt	50
m	N. N. daſelbſt	100
n	N. N. daſelbſt	50
o	N. N. daſelbſt	30
p	N. N. daſelbſt	150
q	N. N. in Treptow a. d. R.	20
r	N. N. daſelbſt	50
s	N. N. in Zimdarſe	300
t	N. N. in Treptow a. d. R.	50
282	Ant. Petermann, Gutspächt. in Bernsdorf	100
283	Backe, Superintendent in Wollin	100
284	Eick, verwittw. Amtmann in Steinwehr	300
285	Berlin, Domainen-Beamt. in Clempenow	100
286	Kühne, Rendant der Provinzial-Steuer-Kaſſe in Stettin	10
287	Degner, Kaufmann daſelbſt	150
288	v. Uſedom, Geh. Regierungsrath daſ.	40
289	Pitzſchky, Juſtiz-Commiſſarius daſ.	100
290	Felgenhauer, Schmiedemeiſter in Roſenow	100
291	M. in Stettin	120
292	Frau Süß, verehel. Steinhändler daſ.	50
293	Neumann, verwittw. Juſtizräthin daſ.	400
294	Genzen, verwittw. Prediger daſ.	100
295	N. N., Fräulein daſ.	100
296a	Wegener, Königl. Förſter in Marienthal	20
b	Schwienert, Garnweber in Wildenbruch	20
297	Claſen, Kammergerichts-Aſſeſſor in Jacobshagen	50
298	Bartel, Kaufmann in Labes	50
299	C. A. Greck, Kaufmann in Stettin	100
300	Dreger, Oberförſter in Jacobshagen	40
301	Herrm. Behm, Kaufmann in Ueckermünde	1960
302	Stieglitz, Paſtor in Glaſow	20
303	Kirche St. Petri zu Treptow a. d. R.	150
304a	Poll, Bauer in Törpin	110
b	Baron v. Maltzahn, Rittmeiſter a. D. in Rittmannshagen	300
c	Duby, Ritter-Gutsbeſitzer in Penſin	1000

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
304d	Baron Sobeck, Ritter-Gutsbeſitzer in Kruckow	1000
305	A. Foth, Kaufmann in Ueckermünde	100
306	Kruſe, Bauer in Welzin	40
307a	Sallbach, Apotheker in Paſewalk	100
b	Weſtphal, desgl. daſ.	50
308a	Zietlow, Paſtor in Crummin	100
b	M. Knaack, Bauer und Schulze in Reeberg	10
c	Joach. Knaack, Bauer daſelbſt	50
d	M. Lüder, Bauer daſ.	10
309	Kirche zu Meſſentin	70
310	Müller, Oberſtlieutenant a. D. in Stettin	20
311	Büttner, geb. Tiede, Mäkler-Wittwe daſ.	50
312	Charlotte Tiede, Fräulein daſ.	50
313	Ludewig, Land- u. Stadtgerichtsrath daſ.	80
314	Düſing, Apotheker in Alt-Damm	20
315	Jordan, Paſtor in Marienthal	70
316	N. N. in Stettin	50
317a	Kirchen-Kaſſe zu Kempendorf	100
b	Kirchen-Kaſſe zu Saatzig	100
318a	Heldt, Schulze in Marienthal	20
b	Woock, Gerichtsmann daſ.	20
c	Berndt, Bauer daſ.	100
d	Kröning, desgl. daſ	100
e	Parge, desgl. daſ.	20
f	Brunow, desgl. daſ.	50
g	Lößt, desgl. daſ.	20
h	Ferd. Stewert, desgl. daſ.	20
i	Gottfr. Reimer, desgl. daſ.	20
k	Carl Borchard, desgl. daſ.	20
319a	Schulz, Gutsbeſitzer in Villerbeck	150
b	Michaelis, Regier.-Rath in Stargard	40
c	Knörle, Steuer-Inſpektor in Jacobshagen	30
d	Beggerow, Bäckermeiſter in Stargard	100
e	C. F. B., Rentier daſ.	50
f	W. in Pumptow	300
g	Rambohr, Prediger-Wittwe in Stargard	50
h	Marquardt, Haupt-Amts-Rendant daſ.	50
i	Neumann, Frau Hauptmann daſ.	100
320	B. N. in Stettin	500
321	Krüger, Partikulier in Grabow	100
322	N. N., General in Stettin	500
323	N. N., Regierungsrath daſ.	50
324	N. N., Oberlandesgerichts-Aſſeſſor daſ.	20
325	N. N., Schuhmacher-Wittwe daſ.	50
327	v. Weſtphalen, Regier.-Präſident daſ.	100
328	Krüger, Gutsbeſitzer in Oberhoff	100
329	Manaſſe, Kaufmann in Stettin	100
330a	Plötz, Kupferſchmidt in Demmin	50
b	Müller, Schmiedemeiſter daſ.	50
c	Joh. Roſſow, Kaufmann daſ.	50
d	Polzendahl, Regiſtrator daſ.	30
e	Greffrath, Handl.-Commis daſ.	10
f	Geſchwiſter W. & L. Engelbrecht daſ.	100
g	Roſenberg, Doktor daſ.	10
h	v. Rusdorf, Gutspächter in Randow	100

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
330 i	Kucke, Apotheker in Demmin	20
332	N. N. in Stettin	300
333	Wilhelmine v. Arnim, Fräulein daſ.	50
334	Jobſt, Direktor der ritterſchaftl. Privat-Bank daſ.	50
335	N. N., General daſ.	520
336	N. N., Aſſeſſor daſ.	500
337	Zisch, Hofrath und Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant daſ.	100
338	Krätſchel, Land- und Stadtger.-Rath daſ.	60
340	v. Köller, Landſchaftsrath in Cantreck	500
341	Urſin v. Bär, Oberſtlieut. a. D. in Stettin	100
342a	Marcus Müller, Kaufm. i. Treptow a. d. R.	50
b	Baatz, Rentier daſ.	20
c	Ebert, Bauer-Altſitzer in Langenhagen	50
d	Zimdarſe, Büdner-Altſitzer daſ.	50
e	Kaufmanns-Gilde zu Treptow a. d. R.	100
f	Joach. Friedr. Raether, Einwohner in Dargislaff	130
g	Carl Lüpcke, Schulz in Treſſin	20
h	Joach. Keupſel, Bauer und Gerichtsmann daſ.	20
i	Kaſten, Schulz in Zitzmer	20
k	Patrimonialgericht Zoldeckow für die Wilhelm Arndtſche Pupillenmaſſe	100
343	Gemeinde Lenſin, Greiffenberger Kreiſes	300
344a	Brendemühl, Schulze und Schneidermeiſter in Martentin	200
b	Schneider, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Cammin	50
345a	Brunner, Paſtor in Demmin	20
b	Horſt, Küſter in Kirchbachdorf	100
c	Meyer, Fuhrmann in Demmin	70
d	Bader, Kaufmann daſ.	50
e	N. N. daſ.	50
f	N. N., Kaufmann daſ.	50
g	Schmidt, Paſtor in Zettemin	20
h	Wienſtein, verwittwete Oberamtmann in Gnevzow	400
i	Klein, Paſtor in Clapow	50
k	Kopp, Paſtor in Lindenberg	20
l	Baron v. Sobeck, Ritter-Gutsbeſitzer in Zarrentin	1000
346	N. N., Handlungs-Buchhalter in Stettin	250
347	N. N. in Lindow	60
348	N. N., Aſſeſſor in Stettin	300
349a	Philipp Stade, Kaufmann in Anklam	1000
b	Louiſe v. Hoewel, geb. v. Falkenſtein, Frau Juſtiz-Commiſſarius daſ.	50
c	Stechmann, Prediger in Anklam	20
d	Kummer, Apotheker daſ.	200
350	Fräulein C. in Stettin	500
351	Gottfried Kleinke, Knecht i. Alt-Falkenberg	100
352	Dan. Friedr. Sellentin, Arbeitsmann daſ.	120
353	Peter Käding, desgl. daſ.	80
354	Heinrich Rittwag, desgl. in Doberpfuhl	130

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
355	Dinſe, Bäckermeiſter in Ziegenort	200
356	F. S. Gierke, Partikulier in Stettin	50
357	Koelpin, verwittwete Geh. Regierungs-Räthin daſ.	50
358	Kreich, Kaufmann daſ.	250
359a	Stark, Apotheker in Freyenwalde	100
b	Mellentin, Schulze in Silbersdorf	100
360	Die St. Nicolai Prediger-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe in Stettin	300
361	N. N. daſ.	200
362	Karrwoski & Reiche, Kaufleute daſ.	100
363	Gymnaſial-Lehrer-Wittwen-Kaſſe daſ.	50
364	Aug. Kreßmann, Kaufmann daſ.	1000
365	Olboeter, Prediger in Labuhn	20
366a	Schneider, Partikulier in Demmin	50
b	A. Rentner, Kleidermacher daſ.	50
c	Voigt, Maurermeiſter daſ.	50
d	Siemers, Gutspächter in Sanskorn	100
e	Hilgendorff, Gutsbeſitzer in Kl.-Teetzleben	400
	Summa I. . .	107932

No.	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
	II. Unverzinsliche Beiträge.	
15	Schule in Banſelow	5
16	Kapelle daſ.	5
17	Uſedom, Geh. Regier.-Rath in Stettin	1
18	Wegener, Förſter in Marienthal	5
19	Schwienert, Garnweber in Wildenbruch	5
20	Holl, Bauer in Törpin	3½
21	Heldt, Schulze in Marienthal	5
22	Woock, Gerichtsmann daſ.	5
23	Parge, Bauer daſ.	5
24	Löſt, desgl. daſ.	5
25	Ferd. Siewert, desgl. daſ.	5
26	Gottfried Reimer, desgl. daſ.	5
27	Borchardt, desgl. daſ.	5
28	Petermann, Kämmerer in Wangerin	5
29	Steckmann, Prediger in Anklam	5
30	Olboeter, Prediger in Labuhn	5
	Summa II. . .	74½
	III. Geſchenke.	
4	N. N., verwittwete, in Stettin	150
5	Die Gemeine Wilhelmsdorf, Amts Stettin	6
	Summa per se.	156
	Hierzu:	
	Abſchnitt I.	74½
	Abſchnitt II.	107932
	Summa Summarum .	108162½

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber Stck.	Rß.	Mrk.	Lth.	16tel	Bemerkung.
275	Dittrich, Prediger-Wittwe in Stargard			1	3	1	☞ Ueber dieſe Beiträge iſt die Feſtſtellung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
276	Teske, Bürgermeiſter daſ.			1	15	3	
277	Charlotte Wilhelmine Wittchow, Fräulein daſ.			1	3	4	
278	Eſſer, Kaufmann daſ.			1	6	5	
279	N. Benjamin, Kaufmanns-Wittwe daſ.			4	12	7	
280	v. Brunn, verwittwete Kaufmann daſ.	1/16	10	—	7	14	
281	v. Borck, Major a. D. daſ.			7	1	3	
282	Ida und Marie Pöckel, Fräuleins daſ.			3	2	15	
283	Marie Vollbrecht, unverheirathet daſ.			1	10	4	
284	Wiemann, Hauptmann a. D. daſ.			15	8	4	
285	v. Wangenheim, Oberlandesgerichtsrath und Abgeordneter zur Nationalverſammlung zu Neu-Lobitz	1 5/16	3	7	13	14	
286	Haack, Rentier in Stargard			2	5	9	
287	Pokrandt, Gutsbeſitzer zu Sagen	1 3/16		4	10	3	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber: Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	16tel	Bemerkung.
288	Wilms, Rathsherr in Stargard	$\frac{7}{16}$	8	4	—	13	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werthsbetrags durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
289	Lagemann, Gutsbeſitzer in Ueckeritz			6	1	9	
290	v. Petersdorff, geb. v. Bülow, Frau Gutsbeſitzer zu Großenhagen	$3\frac{4}{16}$	4	11	10	6	
291	v. Uſedom, Geh. Regier.-Rath in Stettin	$5\frac{1}{16}$	8	—	2	12	
292	Lehmann, Dr. med. zu Swinemünde			2	—	3	
293	Dieſtel, Major im 4ten Ulanen-Regiment in Treptow a. d. R.			2	9	—	
294	Dr. Friedemann, Direktor der höhern Bürgerſchule daſ.			5	—	9	
295	Bodramm, Buchdruckerei-Beſitzer und Buchhändler daſ.	$\frac{4}{16}$	4	2	12	12	
296	Braaſch, Rentier daſ.			5	12	6	
297	Caſten, Major a. D. daſ.			1	8		
298	v. Kamcke, Oberſtlieutenant a. D. daſ.			2	8		
299	W. Rein, Sattler daſ.	$\frac{3}{16}$	—	1	8	12	
300	Dr Müzel, Arzt daſ.			2	15	13	
301	Hillmar, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath in Jacobshagen			5	10	14	
302	Aron Levy, Kaufmann daſ.	$3\frac{3}{16}$	9	2	12	12	
303	Blumenthal, Forſt-Inſpektor a. D. daſ.			2	—	—	
304	Buchholz, Forſtkaſſen-Rendant daſ.			3	—	3	
305	Schützengilde zu Wangerin	$2\frac{13}{16}$	13		5	8	
306	Petermann, Kämmerer daſ.				9	12	
307	Furbach, verwittwete Forſtmeiſter in Ahlbeck	$4\frac{3}{16}$	12	2	4	6	
308	N. N., Partikulier in Stettin	$\frac{7}{16}$	5		13	13	
309	v. Dewitz, Gutsbeſitzer zu Maldewin	$2\frac{3}{16}$	—		11	12	
310	Lübeke, verwittwete Regimentsarzt in Stettin			4	7	13	
311	J. G. Ritter daſ.	$1\frac{13}{16}$	3		—	—	
312	Israel Hirſch, Kaufmann in Maſſow			2	—	2	
313	Fraude, Prediger in Schönhagen	$\frac{9}{16}$	10	2	7	7	
314	N. N., Freiſchulze	$\frac{1}{16}$	6	1	15	1	
315	N. N., Demoiſelle in Wildberg			—	15	14	
316	Geſellius, Buchdruckerei-Beſitzer in Demmin			4	1	12	
317	Hennig, Kaufmann in Stettin			2	9	5	
318	Bohm, desgl. daſ.			14	3	3	
319	Reichhardt, Gutsbeſitzer in Liepe			4	1	8	

Stettin, den 15ten Juli 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

194) **Lektionsplan**
der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter $18\frac{48}{49}$.

1) Einleitung in das akademiſche Studium, Nationalökonomie, Converſatorium über Nationalökonomie, Direktor, Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Vieh- und Schaafzucht, Lehre von den Ackerbauſyſtemen, landwirthſchaftliche Buchführung, Forſttaxation, Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau, academiſcher Gärtner Jühlke.

4) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, innere Krankheitslehre, Profeſſor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde, landwirthſchaftliche Technologie, Experimental- und Agriculturchemie, Profeſſor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeſchichte der Forſtpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognoſie, Profeſſor Dr. Schauer.
7) Bauconſtruktionslehre, Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude, und Wege- und Waſſerbau, Univerſitäts-Bau-Inſpektor Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maſchinenlehre, Mathematik, Profeſſor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15ten Oktober c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an die unterzeichnete Direktion zu wenden. Eldena, im Juli 1848.

Die Direktion der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
In Abweſenheit und im Auftrage des Direktors: Haubner.

---

195) Bekanntmachung. Der Sohn des Böttchermeiſters Tobina in dem dieſſeitigen Amtsdorfe Gornow, Namens Carl Ludwig Tobina, hat den ihm reſp. unterm 15ten März und 15ten Mai c. von der Landarmen-Anſtalt zu Ueckermünde und dem Magiſtrat zu Noerenberg ertheilten Reiſeroute nicht Folge geleiſtet und treibt ſich ſchon ſeit langer Zeit vagirend im Lande umher, wobei derſelbe die unglaubliche Frechheit gehabt hat, ſich als geborner Krüppel dergeſtalt zu verſtellen, daß ſelbſt Aerzte durch ihn getäuſcht worden ſind. — Indem wir nun die Wohllöblichen Polizei-Behörden auf dieſen Jungen aufmerkſam machen, fügen wir das Signalement deſſelben nachſtehend mit dem ergebenſten Erſuchen bei, den ꝛc. Tobina im Betretungsfalle gefälligſt mittelſt Transports an uns abliefern zu laſſen.

Schwedt, den 28ſten Juni 1848.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement: Familienname, Tobina; Vorname, Carl Ludwig; Geburtsort, Neuendorff, Amts Schwedt; Aufenthaltsort, vagirend; Religion, evangeliſch; Alter, 12 Jahre; Größe, 4 Fuß 6 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Naſe und Mund, gewöhnlich; Bart, fehlt; Zähne, vollſtändig; Kinn, rund; Geſichtsbildung, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittler; Sprache, deutſch. Beſondere Kennzeichen: pflegt ſich als geborner Krüppel zu verſtellen.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 31

Stettin, den 4. Auguſt 1848.

Patente.

Dem Mechaniker und Hof-Lampen-Fabrikanten **Korhammer** zu Berlin iſt unter dem 22ſten Juli 1848 ein Patent

auf ein mit einem Pulverhorn verbundenes Maß in der durch Modell und Zeichnung nachgewieſene Ausführung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker J. P. **Flockenhaus** zu Köln iſt unter dem 22ſten Juli 1848 ein Patent

auf eine verbeſſerte Plüſtinktur zum Färben baumwollener und leinener Fäden in dunkelfarbigen Tuchen durch einmaliges Berühren, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Ingredienzien zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

196) K. No. 917. Juli 1848.

Bekanntmachung. Nachdem der, der National-Verſammlung vorgelegte Entwurf des Geſetzes wegen Ausſchreibung einer Zwangs-Anleihe zur öffentlichen Kenntniß gebracht iſt, haben auch in dem hieſigen Regierungs-Bezirke die freiwilligen Beiträge erheblich zugenommen. Um jedoch auch in dem Falle, daß durch letztere der Staatsbedarf nicht gedeckt werden ſollte, mit Ausführung des Zwangs-Anleihe-Geſetzes ſofort nach erfolgter Genehmigung deſſelben vorſchreiten zu können, ſind wir mittels Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters vom 20ſten d. Mts. beauftragt worden, die dazu nöthigen Einleitungen durch Bildung von Abſchätzungs-Commiſſionen ꝛc. ſchon jetzt zu treffen.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir daſſelbe nochmals darauf aufmerkſam, daß die mit dem 10ten Auguſt c. nach dem erwähnten Geſetz-**Entwurfe** ſich ſchließende freiwillige Staats-Anleihe mit 5 Prozent, die event. eintretende Zwangs-Anleihe dagegen nur mit 3½ Prozent verzinſet werden wird.

Die Inhaber von Münzſcheinen über eingeliefertes Gold- und Silbergeräthe, inſoweit ſolche ihnen bereits ausgehändigt ſind oder ſpäter noch zugehen werden, können ſolche bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, oder der ihnen zunächſt gelegenen Königlichen Kaſſe auf freiwillige Staats-Anleihe, unter Beifügung eines beliebigen, zur Abrundung auf eine mit 10 Thalern theilbare Summe geeigneten baaren Zuſchuſſes in Zahlung geben. Die Münzſcheine ſelbſt ſind unter Datum und Namens-Unterſchrift des Beſitzers bei der Ablieferung mit dem Vermerk:

„der Werth-Inhalt iſt zur Staats-Anleihe überwieſen,"

zu verſehen, und wird darüber, wie über den baaren Zuſchuß, von der empfangenden Kaſſe die angeordnete Quittung ertheilt.

Stettin, den 25ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

197) I. No. 584. Juli 1848.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 18ten November v. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der kirchliche Verband der von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Stettin und der Umgegend als Kirchengemeine mit den Rechten einer moraliſchen Perſon mittelſt Erlaſſes der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz vom 22ſten Juni c. anerkannt worden iſt. Dieſem Verbande haben die ſich getrennt haltenden Lutheraner in den Ortſchaften Grünhof bei Stettin, Grabow, Malzmühle, Frauendorf, Zedlitzfelde bei Pölitz und Friedefeldt bei Pencun ſich angeſchloſſen.

Alle zu dieſer Kirchengemeine gehörigen, von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner genießen die im §. 10 der Allerhöchſten General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 zugeſicherte Befreiung von Abgaben und Leiſtungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen.

Die von dem Geiſtlichen derſelben, Paſtor Chriſtian Ludwig Moritz Odebrecht zu Kupfermühle bei Stettin, vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihm bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter, nebſt den daraus ertheilten Auszügen öffentlichen Glauben. Stettin, den 11ten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

198) Der Apotheker Lucks zu Fiddichow hat die Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 24ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

199) I. No. 1604. Juli 1848.

Nachdem, eingegangenen Nachrichten zufolge, die Cholera-Krankheit auch in Riga ausgebrochen iſt, wird die nach unſerer Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. für die von St. Petersburg kommenden Schiffe angeordnete 4tägige Quarantaine auf alle von Ruſſiſchen Häfen kommenden Fahrzeuge ausgedehnt werden. Stettin, den 25ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

200) Der Kaufmann H. J. Ringe zu Wollin iſt als Agent der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 26ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

201) I. No. 630. Juli 1848.

Der zweijährige Pflegeſohn des Schloſſergeſellen Byvernholdt, Namens Karl Lau hieſelbſt, fiel am 7ten Juli d. J. in der Nähe des Succrowſchen Speichers, auf der neuen Wiek bei Stettin, in die Oder. Der dort amtlich beſchäftigte Steueraufſeher Gandré ſprang auf die Nachricht von dieſem Unglücksfalle in den Fluß und rettete mit muthiger Entſchloſſenheit den in der Strömung bereits untergeſunkenen Knaben, welcher ohne ſeine Dazwiſchenkunſt eine Beute des Fluſſes geworden ſein würde. Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, 28ſten Juli 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) I. No. 1834. Juli 1849.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 13ten Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorſchriften des Regulativs vom 28ſten Oktober 1835 für den Fall des Vorbringens der aſiatiſchen Cholera in die Königlichen Staaten folgende erleichternde Modifikationen eintreten dürfen:

1) Was zuvörderſt die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, ſo iſt es zwar für rathſam befunden worden, die im §. 31 seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu ſprechen ſcheint, daß namentlich der Schiffs-Verkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich iſt; indeſſen ſoll bei der für Seeſchiffe auf vier und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfriſt die Zeit der Reiſe von den angeſteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, ſofern während der Reiſe auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen ſind und der Geſundheitszuſtand der Schiffsmannſchaft und der Reiſenden durch vorgenommene ärztliche Unterſuchung außer Zweifel geſtellt iſt.

2) Die Sanitäts-Commiſſionen ſollen in Bezug auf die Cholera von den im §. 8 des Regulativs bei der Annäherung anſteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterſtattungen entbunden werden, während es ihrem Ermeſſen überlaſſen wird, ihre Berathungen und Berichterſtattungen nach Befinden der Umſtände einzurichten und eintreten zu laſſen.

3) Die in den §§. 9, 10 und 25 des Regulativs den Familien-Vätern, den Haus- und Gaſtwirthen, den Medizinal-Perſonen und den Geiſtlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen iſt auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beſchränken, denen, ſo weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich iſt, gedruckte Formulare zuzuſtellen ſind.

4) Von der im §. 18 und 26 vorgeſchriebenen Aufſtellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten iſt Abſtand zu nehmen, ſofern dieſe Aufſtellung mit Rückſicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erſcheint. Man wird in dieſer Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorſicht ermahnen werden.

5) Was die Desinfektion betrifft, ſo darf man ſich auch hierbei auf Rath und Belehrung beſchränken und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commiſſionen, der Armen-Deputationen in den größern Städten, ſowie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls iſt aber das Publikum durch allgemeine Anweiſungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerkſam zu machen.

Endlich iſt

6) von der allgemeinen Vorſchrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbot der Leichenbegleitung (§. 22) abzuſtehen.

Indem wir Vorſtehendes in Folge Anordnung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 27ſten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 19ten und 25ſten d. Mts., daß ſämmtliche Kreis-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes von uns hienach mit näherer Inſtruktion bereits verſehen und mit der Errichtung reſp. mit der Zuſammenberufung der nach den §§. 1 und 2 des vorerwähnten Regulativs angeordneten Sanitäts-Commiſſionen beauftragt worden ſind. Stettin, den 31ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

203) Publikandum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 22. Juli 1848, die Einziehung der Gerichtskoſten betreffend.

In Folge der Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 14ten d. M.

(II. c. 2686) wird den Königlichen Gerichtsbehörden unſers Departements die rechtzeitige Einziehung der Sporteln, beſonders die Beitreibung der vorhandenen Sportelreſte, ernſtlich zur Pflicht gemacht, damit die Deckung des Geldbedarfs den Gerichtskaſſen nicht durch extraordinaire Ueberweiſungen aus Staatsfonds, welche dermalen unzuläſſig ſind, ſondern durch die Realiſirung der für die Ausgaben der Gerichte eigentlich beſtimmten Einnahmen beſchafft werde. Stettin, den 22ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

333) Bekanntmachung. Obgleich das Porto für deklarirtes Papiergeld und Staatspapiere bei Verſendung mit der Poſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 14) ſo bedeutend ermäßigt iſt, — ſo ziehen es dennoch viele Korreſpondenten vor, Papiergeld ꝛc. undeklarirt zu verſenden, — wie dies die ſich mehrenden Reklamationen wegen Verluſt von dergleichen undeklarirt abgeſandten Papieren beweiſen. Das korreſpondirende Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß in Verluſtfällen gedachter Art geſetzlich kein Erſatz geleiſtet wird, und wie es bei Geringfügigkeit der Aſſekuranz-Gebühr, welche für deklarirte Summen zu erlegen iſt, — im eignen Intereſſe des Abſenders liegt,

daß ſtets der Werth des in Papiergeld ꝛc. beſtehenden Inhaltes auf der Adreſſe des zu couvertirenden und mit 5 Siegeln zu verſchließenden Briefes angegeben wird.

Wie unbedeutend die Porto-Erſparniß für nicht deklarirte Papiergeld-Sendungen — im Vergleich zu der dabei obwaltenden Gefahr — iſt, — mögen folgende Beiſpiele veranſchaulichen:

1) ein Brief mit 50 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Stargard, koſtet undeklarirt 1 ſgr., deklarirt $1\frac{1}{4}$ ſgr., alſo mehr $\frac{1}{4}$ ſgr.,
2) ein Brief mit 200 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Anklam, koſtet undekl. 3 ſgr., dekl. 4 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
3) ein Brief mit 100 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Berlin, koſtet undekl. 5 ſgr., dekl. 6 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
4) ein Brief mit 500 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Hamburg, koſtet undekl. 4 ſgr., dekl. 9 ſgr., alſo mehr 5 ſgr.,
5) ein Brief mit 300 Thlr. Kaſſenanw., $2\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Erfurt, koſtet undekl. 12 ſgr., dekl. 15 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.,
6) ein Brief mit 150 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Elberfeld, koſtet undekl. 10 ſgr., dekl. 13 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.

Stettin, den 5ten Juli 1848. Ober-Poſt-Amt.

3) anderer Behörden.

204) **4te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	Transport: Thlr.	108,162 1/3
367.	Friedr. Fehlhaber, Bauer in Gr.-Schönfeldt	800
368.	Bürger C. N. in Stettin	100
369.	Schütze, Regierungs-Sekretair	10
370.	Fiſcher, Revierförſter, Blockhaus	50
371.	Ferd. Völtz, Schiffs-Capit. in Ueckermünde	100
372 a.	S. M. in Morgenitz	50
b.	Phillipp Volckwardt, Bauer in Grüſſow	10
c.	Martin Wieſe, desgl.	10
d.	Martin Bäſch, desgl.	20
e.	Rick, desgl.	10
f.	Martin Volckwardt, desgl.	10
g.	Weichbrodt, desgl.	50
h.	Mich. Koeſter, desgl.	20
i.	Joh. Raetz, Koſſäth daſ.	10
k.	Kaſten, Schulze daſ.	10
l.	Heidſchmidt, Schulze in Reeſtow	20
373.	Nehring, Gutsbeſitzer in Rakitt	300
374.	Andrée, Mühlenbeſitzer in Selchow	20
375.	Reinhardt, Poſt-Sekretair in Demmin	30
376.	Krüger, Gutsbeſitzer in Altenhagen	100
377 a.	Guſtav Düvinage, Kaufm. in Paſewalk	10
b.	Wallroth, Juſtizr. u. Gerichtsdirektor daſ.	100
c.	Kolberg, Rentier daſ.	50
378.	A. K., Kaufmanns-Ww. zu Stettin	100
379.	v. Krauſe, Rittergutsbeſitzer in Pritzlow	2000
380.	H. H., Ober-Regierungsrath	100
381.	Friedr. Malbranc, Partikulier in Stettin	350
382.	v. Ziethen, Rittergutsbeſitzer in Radewitz	1000
383.	N. N., Oberlandesgerichts-Regiſtrator	100
384.	Müller, Oberſtlieutenant a. D. in Stettin	80
385.	Meier, Steuerrath daſ.	100
386.	Müller, Reſtaurateur daſ.	100
387.	Miniſterial-Prediger-Wittwen u. Waiſen-Kaſſe daſ.	250
388.	N. N., Kaufmann daſ.	80
389.	Wichmann, Hauptſteueramts-Kontrol. daſ.	100
390 a.	Elementar-Schullehrer-Wittwen-Kaſſe des Stettiner Regierungs-Bezirks daſ.	500
b.	Thews, Regierungs-Kalkulator daſ.	40
391.	Lemcke, Polizei-Regiſtrator daſ.	100
392.	C. E. Juppert, Kaufmann daſ.	500
393.	C. B. Kruſe, Kaufmann daſ.	50
394.	Otto Hoffmann, Seifenfabrikant daſ.	300
395.	Leopold Hain, Schiffsmäkler daſ.	200
396.	Maſch, Kaſſirer in der Ritterſchaftsbank	30
397.	N. N., Kanzleirath in Stettin	50
398.	Dannien, Ofenfabrikant daſ.	700
399.	N. N., Lehrer der Friedr.-Wilh.-Schule daſ.	50
400.	Becker, Oberlandesgerichtsrath daſ.	100
401.	Dummer, Hauptſteueramts-Aſſiſtent	50
402.	N. N., Oberlandesger.-Rath in Stettin	200
403.	Lange, Geh. Juſtizrath daſ.	100
404.	Bonitz, Profeſſor daſ.	120
405.	Emsmann, Oberlehrer daſ.	50
406.	Bendemann, Regier.-Rath daſ.	100
407.	v. Langenn, Gutsbeſitzer in Plagow	110
408.	Schmidtſche 100 Thlr.-Sterbekaſſe in Stettin	300
409.	v. Ramin, Regier.-Aſſeſſor daſ.	200
410.	v. Ziethen, Rittergutsbeſitzer in Radewitz	500
411.	v. Radecke, geb. v. Brockhuſen, verwittw. Majorin in Stettin	30
412.	M. S., Major a. D. daſ.	200
413.	v. d. Hagen, Regier.-Rath daſ.	200
414.	v. Maltzahn, Wittwe in Gültz	40
415.	Wendorff, Gutsbeſitzer in Raulin	500
416 a.	N. N., Grenzbeamter in Demmin	50
b.	Demine, Kirchen-Proviſor daſ.	50
c.	Hornejus, Bauerhofsbeſitzer in Schönfeldt	100
d.	Graßmann, Paſtor in Sophienhoff	100
417 a.	v. Wedell, Rittmeiſter a. D. in Blankenſee	100
b.	Franck, Juſtizräthin in Stargard	50
c.	v. Schöning, Geh. Regier.-Rath und Landrath in Stargard	500
d.	Wildebrandtſches Stift zu Stargard	100
e.	N. N., Fräulein daſ.	20
f.	Wilhelmy, Dr der Philoſophie in Berlin	300
g.	Wilhelmy, Apotheker in Stargard	500
h.	Gotzſch, Fräulein daſ.	100
i.	Behm, Gutsbeſitzer in Buchholz	200
k.	Marquardt, Hauptamts-Rend. in Stargard	50
l.	Korth, Koſſäth in Dobberphul	100
m.	Keibel, Doktor u. Kreisphiſikus in Stargard	230
418.	Claſen, Prediger in Rahnwerder	50
419.	Spreemann, Reg.-Bureau-Aſſiſt. in Stettin	20
420.	Textor, Regier.- und Schulrath daſ.	70
421.	Wartenberg, Oberbürgermeiſter daſ.	200
422.	Schwanbeck, Wund- und Zahnarzt daſ.	100
423.	N. N., Inſpektor daſ.	20
424.	Louis Lewy, Kaufmann daſ.	40
425.	Carton, Partikulier daſ.	100
426.	Knodel, Uhrmacher daſ.	100
227.	F. Richter, Kaufmann daſ.	100
428.	Boetcke, Major u. Platz-Ingenieur daſ.	150
429.	Jahncke, geb. Friedeborn, verw. Kaufm. daſ.	100
430.	Schönfeldt, Rentier in Gollnow	300
431.	Alex. Malbranc, Braueigen in Stettin	100
432.	Eduard Griebel, Dr und Lehrer daſ.	340
433.	Hauff, Geh. Juſtizrath daſ.	150
434.	Adolph Griebel, Studioſus daſ.	250
435.	Marie Eleonore Griebel, Fräulein daſ.	250
436.	Schwahn, Paſtor in Güntersberg	310

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
437.	Aug. Gehricke, Bauerſohn in Carlshoff .	20
438a.	Meier, Apotheker in Pyritz	100
b.	Sönderop, Juſtiz-Kommiſſarius daſ. . .	100
c.	Kühn, desgl. daſ.	100
d.	v. Enckevort, Ehegattin des Gutsbeſitzers v. Enckevort zu Garz	100
439.	Eduard Nicol, Mäkler in Stettin . . .	100
440.	N. N., Bürger daſ.	100
441.	N. N., Lehrer daſ.	100
442.	Bartelt, Schulze in Brachhorſt	500
443.	v. Kamiensky, Hauptmann in Stettin .	50
444.	A. W. Malbranc, Glaſermeiſter daſ. . .	20
445.	v. Schmieterlow, Hauptmann a. D. daſ.	50
446.	v. Belling, verwittwete Lieutenant daſ.	50
447.	Martha Belling, Fräulein daſ. . . .	20
448.	Wilhelm Klemm, Kaufmann daſ. . . .	100
449.	Emanuel Liſſer, desgl. daſ.	70
450.	Bernhard Liſſer, desgl. daſ.	50
451.	Ferd. Jahn & Comp. desgl. daſ. . . .	100
452.	Adrian Amberger, desgl. daſ. . . .	50
453.	Diemar, Hauptamts-Aſſiſtent daſ. . .	20
454.	Mittag, Apotheker in Zachan . . .	30
455.	Guſtav Stübbe, Kaufmann in Demmin	200
456.	Ehrhardt, Fräulein in Greifenhagen . .	100
457.	Kropf, Land- und Stadtrichter in Wollin	400
458.	Knapp, Forſt-Kaſſen-Rendant in Jaſenitz	50
459a.	Kirche zu Caſeburg	40
b.	Hinz, Eigenthümer in Mahlzow . . .	10
c.	Kühl, Domainen-Pächter in Labömitz .	200
d.	Heuſen, Wittwe daſ.	50
460.	Winchenbach, Kontrolleur bei der Ritterſchaftsbank in Stettin	20
461.	Graf v. Eickſtedt-Peterswald, General-Landſchafts-Präſident daſ.	3400
462.	v. Berge, Frau Kriegs- und Domainen-Räthin daſ.	320
463.	Griſchow, Lehrer daſ.	100
464.	Weiſe, Lieut. und Adjutant daſ. . . .	70
465.	Ludw. Moſt, Maler daſ.	20
466.	Hoffmann, Prediger an St. Petri daſ. .	50
467.	Jacob, Regier.-Rath daſ.	200
468.	Elwine Moritz, geb. Landmann, Ehegattin des Kaufmanns und Stadtraths daſ	110
469.	Aug. Moritz, Kaufm. und Stadtrath daſ.	1300
470.	Kolberg, Gutsbeſitzer in Cunow bei Schwedt	300
471.	Schaumburg, Regier.-Haupt-Kaſſen-Buchhalter in Stettin	50
472.	St. Petri-Hospital, milde Stiftung daſ.	200
473.	H. P. Kreßmann, Glashändler daſ. . .	100
474.	Timm, Steuer-Inſpektor daſ.	100
475.	J. M. Ludwig, Partikulier daſ. . . .	100
476.	v. Salmuth, Regier.-Rath daſ. . . .	500
477.	Fiſcher, Reg.-Rath daſ.	40
478.	Achterberg, Prediger in Rützow . . .	20
479.	Mart. Kurth, Bauer u. Schulze in Nanckwitz	50
480.	v. Wolff, Major a. D. in Stettin . .	100
481.	Beſſin, Rathsmaurermeiſter daſ. . .	80
482.	B.	250
483.	v. Enkevort, Rittergutsbeſ. in Vogelſang	500
484.	N. N., Bank-Sekretair in Stettin . .	70
485.	Johanna Niſchelsky, geb. Nicol, Kaufmanns-Wittwe daſ.	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
486.	Looſe, Oberlandesger.-Archivs-Aſſiſt. daſ.	20
487.	Thereſe Friedrich, Fräulein daſ. . . .	500
488.	Freih. v. Eickſtedt-Peterswald auf Hohenholz	300
489.	Schnuchel, Direktor der Straf-Anſtalt in Naugard	100
490.	v. Sandrart, General der Kavallerie a. D. in Stettin	600
491.	C. W. Kemp, Fabrikant daſ.	200
492.	Nehring, Gutsbeſitzer in Rakitt . . .	300
493a.	Kreich, Juſtitiarius in Cammin . . .	50
b.	Frau v. Ploetz, General-Landſchaftsräthin in Klein-Weckow	50
c.	Kirche zu Fritzow	50
494.	Stiebler, verwittwete Fuhrherr in Stettin	100
495.	Freydorff & Comp., Kaufleute daſ. . .	1000
496.	Dreger, Oberförſter in Jacobshagen . .	40
497.	N. N., Partikulier in Stettin . . .	40
498.	v. Endell, Geh. Komerzienrath in Berlin	2500
499.	Weidemann, Hauptſteuer-Amts-Aſſiſtent in Stettin	50
500.	Eduard Theel, Kaufmann daſ.	1000
501.	G. B. Trieſt, Juſtiz-Kommiſſarius daſ.	500
502.	Malckwitz, Steuer-Inſpektor daſ. . . .	50
503.	N. N., Fräulein daſ.	300
504.	N. N., Juſtizrath daſ.	280
505.	Johanna Heder, Kaufmanns-Ww. daſ.	50
506.	Carl Wilh. Struck, Partikulier daſ. . .	50
507.	Heſſenland, Stadtrath daſ.	100
508.	Winckler, desgl. daſ.	100
509.	Stahlkopf, Partikulier, Oberwick . . .	200
510.	Noehmer, Direktor der Preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin . .	100
511.	Ballermann, Kahnſchiffer-Ww. daſ. . .	150
512.	E. S., Kaufmann daſ.	100
513.	N. N., desgl. daſ.	150
514.	Eduard Heinrich Caſtner, Handlungs-Buchhalter daſ.	10
515.	N. E. H., Rektor daſ.	150
516.	N. N., verwittwete Goldarbeiter daſ. .	400
517.	F. N., Partikulier daſ.	60
518.	M. F. J., Bäckermeiſter daſ.	100
519.	J. D. Z., Schuhmachermeiſter daſ. . .	100
520.	J. G. K., Partikulier in Grabow . .	100
521.	Manger, geb. Conradi, Ww. in Stettin	200
522.	Braumüller, Dr med. daſ.	100
523.	Lange, Geh. Juſtizrath daſ.	50
524.	N. N., Lehrer daſ.	20
525.	Proviſorat der St. Catharinen-Kirche in Gollnow	400
526.	Dubbercke, Paß-Expedient in Stettin .	20
527.	F. W. Salingre, Geh. Kommerzienrath in Roſtin	2000
528.	Meſſow, Pr.-Lieut. a. D. in Stepnitz	200
529.	N. N., Oberſtlieut. a. D. in Stettin	200
530.	N. N., Fräulein daſ.	2000
531a.	v. Kruſe, Rittergutsbeſitzer in Neepow .	500
b.	Blümcke, Rittmeiſter in Mühlenhagen .	400
c.	Wendtlandt, Paſtor in Telerin . . .	10
d.	N. N., Stadt-Haupt-Kaſſen-Rendant .	50
e.	v. Falkenſtein, Baronin in Anklam . .	150
f.	Schulze, Juſtizrath daſ.	500
g.	Miniſterial-Wittwen-Kaſſe daſ. . . .	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
531 b.	Synodial-Wittwen-Kaſſe daſ.	30
i.	Jaeger, Leinenhändler daſ.	50
k.	Teomer, Kreis-Juſtizrath daſ.	150
l.	Arndt, Maurermeiſter daſ.	500
m.	v. Lengefeldt, Oberſt a. D. daſ.	100
532.	Magunna, Königl. Baumeiſter in Stettin	100
533.	Ernſt Krahnſtoever, Kaufmann daſ.	500
534a.	Regen, Wittwe des Stadtgerichts-Direktors in Pyritz	100
b.	Regen, Amtmann daſ.	100
535.	Voßberg, Kaufmann in Labes	200
536a.	Stürzel, Regier.-Räthin in Naugard	100
b.	Fanniger, Doktor und Kreisphyſikus in Naugard	200
c.	v. Kamecke, Oberſtlieutenant und Landrath a. D. daſelbſt	270
d.	v. Dewitz, Landſchaftsrath und Gutsbeſitzer in Farbezin	100
e.	Duncker, Oekonom zu Kniephoff	100
f.	Fried. Wilh. Matthies, Bäckermeiſter in Naugard	400
537.	Krüger, Domainen-Beamter in Berchen	100
538.	Reichhelm, Juſtizrath in Labes	200
539.	Walther, Amtmann in Wangerin	20
540.	Calow, Juſtiz-Commiſſarius in Stettin	150
541.	Julie Koeppen, geb. Buſch, Wittwe, Kupfermühle	50
542.	Heinr. Langebecker, Kaufmann in Grabow	70
543.	Albert Langebecker, Apotheker daſelbſt	30
544.	N. N. Schuhmacher-Wittwe daſelbſt	100
545.	Ladenthin, Regierungs-Kanzliſt in Stettin	50
546.	Seidler, Major a. D. in Grünhoff	200
547.	Scheller, Kaufmanns-Wittwe in Stettin	70
248.	Charlotte Schönn, Fräulein daſelbſt	10
549.	D. Witte, Kaufmann daſelbſt	500
550.	Heinr. Trieſt, Organiſt daſelbſt	100
551.	Paul Jakob Zieger, Partikulier daſelbſt	100
552.	Schreyer & Comp., Kaufmann daſelbſt	400
553.	Hermann und Wilhelm Kandel, Minorennen in Stettin	300
554.	Rohrbeck, Amtmann in Petershagen	1000
555.	Horwarth, Wittwe in Damm	100
556.	Gottlieb Breslich, Bäckermeiſter in Stettin	200
557.	Henriette Dannien, Fräulein daſelbſt	100
558.	Charlotte Tourbié, Fräulein daſelbſt	50
559.	v. Tippelskirch, Oberlandesgerichts-Rath daſelbſt	50
560.	Heyn, Wittwe in Stettin	50
561.	Richter, Oberförſter in Klütz	100
562.	E. v. Braunſchweig, Rittergutsbeſitzer in Molſtow	600
563.	Schmiedicke, verw. Syndikus in Stettin	50
564 a.	Wilhelm Wather, Handlungs-Buchhalter in Stettin	50
b.	Derſelbe	50
c.	Derſelbe	50
d.	Derſelbe	50
565.	Krauſe, Juſtizrath in Stettin	800
566.	Nobiling, Land- und Stadtgerichts-Rath	100
567.	Remanofsky, Kupferhammer-Beſitzer in Gollnow	200

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
568.	Meſſan, Juſtizamts-Sekretair in Stepenitz	50
569 a.	N. N. Apotheker	100
b.	Pirwitz, Bürger in Garz	60
570.	Scheibert, Direktor der Friedrich-Wilh.-Schule in Stettin	120
571.	Wilhelm Wiechert, Muſiklehrer daſelbſt	20
572.	Heinrich Wiechert, desgl. daſ.	30
573.	v. d. Oſten, Hauptmann a. D. in Blumberg	2000
574.	Ernſt Wegner, Kaufmann in Stettin	1000
575.	Louiſe Wegner, Fräulein daſelbſt	350
576.	Seipel & Bramſtedt, Handlungshaus daſ.	150
577.	N. N. Kaufmann daſelbſt	80
578.	v. Ploetz, Landſchaftsrath in Stuchow	200
579.	Carl Harnwolff, Handlungsbuchhalter in Stettin	250
580.	de la Barre & Comp. Handlungshaus in Stettin	500
581.	E. Dreher, Kaufmann in Stettin	300
582.	N. N. Apotheker ꝛc. in Stettin	500
583.	Lüdecke, verwittwete Doktorin daſelbſt	100
584.	Staewen, Kupferſchmidt daſelbſt	200
585.	A. Bahr, Wagenfabrikant daſ.	300
586.	Louis Hoffmann, Brauereibeſitzer	100
587.	Spiecker, Paſtor in Pölitz	200
588.	F. Pieper, Maurermeiſter in Stettin	50
589.	Derſelbe	50
590.	Grube, Viktualienhändler in Stettin	50
591.	Hartmann, Superintendent in Werben	50
592.	Hartmann, Paſtor in Warnitz	40
593.	N. N. Oekonom in Stettin	100
594.	Rehdanz sen., Kleidermacher daſ.	300
595.	Jürgens, Muſik-Direktor daſ.	300
596.	Kolbe, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor daſ.	1000
597.	Hermann Hoffmann, Kaufmann daſelbſt	60
598.	Wilh. Voelcker, Kaufmann daſelbſt	400
599.	Emilie Lieber, geb. Selbſtherr, Wwe. daſ.	50
600 a.	Boldt, Rentier in Swinemünde	400
b.	Eggebrecht, Kämmerer, daſelbſt	100
601.	Keibel, Paſtor in Neuendorff	50
602.	v. Koeller, Rittergutsbeſitzer in Reckow	500
603.	Reinsdorff, Ober-Amtmann zu Prillwitz	50
604 a.	Die 11 Bauern und 4 Koſſäthen in Zampelhagen	50
b.	Joh. Friedr. Seeger, Schulz und Bauer in Zampelhagen	50
c.	Daniel Wilhelm Winter, Bauer daſelbſt	50
d.	Chriſt. Friedrich Pauſch, desgl. daſelbſt	100
e.	Dehmlow, Gutsbeſitzer daſelbſt	100
f.	Hoene, Gutsbeſitzer in Friedrichsberg	450
g.	Müller, Gutsbeſitzer in Vierhoff	150
h.	Johann Ludwig Ferd. Berg, Rentier in Minten	100
i.	Johann Gottlieb Beyersdorff, Mühlenbeſitzer in Friedrichsberg	20
k.	Raedel, Dom.-Rentmeiſter in Naugard	70
l.	Beyersdorff, Mühlenbeſ. zu Kieckermühle	50
605 a.	Lobeck, Land- und Stadtgerichts-Direktor Demmin	50
b.	v. Francois, Kammergerichts-Aſſeſſor in in Demmin	60

c)

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
605 c.	Hoppe, Conrektor daſelbſt	100
d.	Loholm, Paſtor in Sanskow	20
e.	N. N. Paſtor in S.	50
f.	Roſe, Reg.-Rath a. D. in Demmin	50
g.	Roſe, Regierungs-Räthin daſelbſt	50
h.	Roſe, Bürgermeiſter daſelbſt	150
i.	N. N. Kupferſchmidt	100
k.	Blümcke, Domainen-Pächter und Rittmeiſter a. D. in Mühlenhagen	600
606 1	Hoepffner, Gutsbeſitzer in Wulckow	200
2	H. in Stargard	50
3	Mandel, Syndikus in Stargard	50
4	v. Kleiſt, General-Major a. D. daſ.	300
5	Succow, Superintendent daſelbſt	50
6	Wilhelmy, Apotheker daſ.	500
7	Gotzſch, Fräulein daſelbſt	100
8	Kirchen-Kaſſe zu Klein-Wachlin	80
9	Wendeler, Freiſchulze in Damnitz	200
10	Bethcke, Oberſtlieutenant in Stargard	100
11	Struve, Frau Syndikus daſ.	100
12	Hinze, Frau Aſſeſſor daſ.	100
13	Wiemann, Hauptmann a. D. daſ.	150
14	v. Kleiſt, Fräulein daſelbſt	100
15	B. in Stargard	30
16	v. Wittcke, Frau Oberſt-Lieutenant	50
17	Moritz Schöning, Gutsbeſitzer daſ.	100
18	L. in Stargard	400
19	v. Borck, Frau Majorin in Stargard	100
20	v. Borck, Major a. D. in Stargard	220

№	I. an baaren Zahlungen.	Thlr.
606 21	v. Rabnitz, Hauptmann a. D. und Gutsbeſitzer in Alt-Damerow	200
22	J. J. G. in Stargard	100
23	Heinrich, Superintendent in Pegelow	50
24	Zeitz, Gutsbeſitzer in Treptow	50
25	S. in Stargard	100
26	T. in Stargard	100
27	S. in Stargard	30
607.	Brandenburg, emeritirter Rektor in Zachan	50
608.	Herr, Juſtizrath in Pencun	100
	Summa I.	70,010

II. Unverzinsliche Beiträge.

№		Thlr.
31.	Andrée, Mühlenbeſitzer in Selchow	5
32.	Meier, Steuer-Rath in Stettin	5
33.	N. N. in Cummerow	5
34.	Spreemann, Regierungs-Büreau-Aſſiſtent in Stettin	5
35.	A. W. Malbranc, Glaſermeiſter daſ.	5
36.	Martha v. Belling, Fräulein daſelbſt	5
37.	Emanuel Liſſer, Kaufmann daſ.	5
38.	v. Diemar, Haupt-Amts-Aſſiſtent	5
39.	Achterberg, Prediger in Rützow	5
40.	Loholm, Paſtor in Sanskow	5
	Summa II.	50
	Hierzu Summa I.	70,010
	Summa	70,060
	Hierzu der Transport mit	108,162½
	Hauptbetrag	178,222½

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber: Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	16tel	Bemerkung.
320	N. N. verw., Weißgerber in Stettin			2	—	12	☞ Ueber dieſe Beiträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
321	Budy, Prediger in Stettin			1	6	13	
322	A. P. Moritz, Kaufmann daſ.	3⅛	5	1	11	3	
323	Geppert, Lieutenant und Gutsbeſitzer in Blankenhagen			5	12	8	
324	B. und E. A. Geſchwiſter in Stettin			—	13	14	
325	Graßmann, Paſtor in Sophienhoff			3	11	8	
326	Stropp, Gutsbeſitzer daſelbſt	1⅛	4	1	10	13	
327	Schoenfeldt, Gutsbeſitzer in Gollnow			1	9	—	
328	Henriette Eiſermann, Gattin des Kaufmann Eiſermann in Stettin	5⅛	4	3	3	11	
329	W. Henning, Kaufmann daſ.	1/16	9	—	—	—	
330	Bürger N. N. daſelbſt	2½		—	3	5	
331	Heß, Rektor daſ.			4	5	2	
332	Franz Jahn, Bankſekretair daſ.			1	15	11	
333	L. Weiß, Buchhändler daſ.			2	8	—	
334	Fiſcher, Rechnungsrath daſ.			2	2	6	
335	Mittag, Apotheker in Zachan			2	1	14	
336	S. & Comp., Kaufleute in Stettin			3	15	7	
337	Sternberg, Prediger in Mellentin			3	9	—	
338	N. N. Kaufmann in Stettin	2 3/16		3	10	8	
339	Carl Piper, Kaufmann daſ.			3	7	1	
340	Davidſon, Dr. med. in Pyritz			3	5	12	
341	Schiffmann, Bäcker-Wittwe in Stettin			3	3	—	
342	v. Zadow, Hauptmann in Regenwalde			4	15	8	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber Lth.	Qt.	Mrk.	Lth.	16tel
343	N. N. Oekonom in Stettin			4	10	4
344	Baudoin, Kaufmann daſ.	$17\frac{3}{16}$	4	4	2	7
345	Szymanowitz, Hauptmann im Königsregiment in Stettin			3	2	10
346	Funck, Marienſtiftsförſter in Marienwalde	$\frac{4}{16}$	4	1	14	12
347	Koch, Kaufmannsfrau in Stettin			8	7	
348	v. Gayl, General-Major a. D. daſ.	$1\frac{7}{16}$	2	—	—	
349	Fraude, Kaufmann daſ.			6	7	
350	Boldt, Rentier in Swinemünde	$\frac{2}{16}$	5	2	10	
351	Eggebrecht, Kämmerer daſ.			2	6	
352	Mühlenbeck, Gutsbeſitzerin in Gr. Wachlin	1	9	3	15	12

☞ Ueber dieſe Beiträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.

Stettin, den 15ten Juli 1848.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

206) **5te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	Transport	178,222⅓
609	N. N., Fräulein in Stettin . . .	100
610	Holland, Rechnungsrath in Stettin .	60
611	Louiſe Frauenknecht, Fräulein do. .	20
612	Wilhelmine v. Arnim, Fräul. do. .	100
613	Hartwig, Reg.- u. Baurath do. .	200
614	N. N., Rentier do. .	700
615	Borchardt, Rendant in Paſewalk . .	50
616	Elementar-Schullehrer-Wittw.-Kaſſe für den Stettiner Regierungsbezirk in Stettin	120
617	Bartz, Prediger in Borin	100
618	N. N., Rentier in Stettin. . . .	200
619	N. N., verehl. Doktor in Stettin .	50
620	v. Kruſe, Rittergutsbeſitzer in Neetzow	2700
621	Lucks, Apotheker in Fiddichow . . .	50
622	Pundt, Ober-Poſtſekret. in Stettin .	100
623	N. N., Major a. D. do. .	1000
624a.	N. N., Einwohnerin in Ferdinandshoff	200
b.	N. N., Partikulier daſelbſt	60
625a.	Kirchenkaſſe in Kolzow	100
b.	Voelz, Domainenbeamter in Codram	300
c.	Knappe, Aktuarius daſelbſt	50
626	Münch, Maurermeiſter in Stettin .	200
627	N. N., Oberlandesger.-Rath do. .	50
628	N. N., Kaufmann do. .	100
629a.	Oelgarte, Paſtor in Löcknitz . . .	70
b.	Seeger, Steuer-Einnehmer daſelbſt .	20
630a.	Mühlenbeck, Gutsbeſitzerin in Groß-Wachlin	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
630b	Pehlmann, Gutsbeſ. in Voigtshagen .	100
c	Schmidt, Gutsbeſitzer in Wißmar .	100
d	C. W. Strehlow, Kaufm. in Gollnow	100
e	Friedr. Müller, Brauer in Naugard	50
f	Carl Strey, Färber daſelbſt . . .	50
631 1	Brelow, Kaufmann in Stargard . .	50
2	Jantz, Rathswaagemeiſter do .	50
3	Marquardt, Hauptamts-Rend. do. .	10
4	Blankenſee, Hauptamts-Kontr. do. .	30
5	Kröning, Hauptamts-Aſſiſtent do. .	30
6	Dummert, Kanzlei-Direktor do. .	30
7	Coburg, Major a. D. do. .	30
8	Reineck, Steuer-Inſpektor do. .	50
9	Herrlinger, Rathsherr do. .	150
10	N. N., Schneidermeiſter do. .	50
11	Richter, Oberſt a. D. do. .	100
12	Derſelbe	50
13	Weber, Muſiklehrer do. .	50
14	H. do. .	30
15	Gieſe, Organiſt do. .	100
16	Günther, Kreis-Sekretair do. .	30
17	Barckow, Juſtizrath und Landſchafts-Syndikus do. .	600
18	Suckow, Schullehrer in Schwendt	100
19	H. W. Haſenjäger, Lohgerber in Stargard	50
20	L. W. Haſenjäger, do. do.	50
21	Sacks Erben, durch Fräul. Sack do.	20
22	Götze, Kreis-Juſtizrath, Land- und Stadtgerichts-Direktor do.	200
23	E. v. Wedell, Partikulier in Fürſtenſee	200

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
631₂₄	Schenck, Kammergerichts-Aſſeſſor in Stargard	50
₂₅	Kirchenkaſſe in Petznick	50
₂₆	Bluth, Prediger in Petznick	100
₂₇	Reinhardt, Lohgerber in Stargard	50
632	Selbſtherr, Oberlandesgerichts-Chef-Präſident in Stettin	400
633	Malbranc, geb. v. Eickſtädt, Wittwe in Stettin	150
634	Böhlendorff, wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor in Stettin	100
635	Schöneberg, Baumeiſter in Stettin	100
636	Johanne Keibel, Fräulein do.	50
637	Schallehn, Prediger in Völſchendorf	30
638	Kirche in Brunn	20
639	Kirche in Polchow	10
640	Heiligendörfer, Gymn.-Oberlehrer u. Dr. zu Königsberg i. d. N.	150
641	Urſin v. Baer, Oberſt-Lieut. a. D. in Stettin	700
642	Elementar-Schullehrer-Wittw.-Kaſſe für den Stettiner Regierungsbezirk in Stettin	110
643	N. N., Handelsagent in Stettin	500
644	N. N. in Binow	500
645	S—t in Blumberg	50
646	Kirche zu Scheune	100
647	N. N., Lehrer in Stettin	50
648	N. N., Privatmann in Stettin	440
649	N. N., Eigenthümer in Grabow	150
650	N. N., Kaufmann in Stettin	50
651	N. N., Fräulein do.	50
652	Caroline Lobach do.	50
653	Prinzing, Wundarzt do.	50
654	N. N., Fräulein do.	50
655	Senechal, Partikulier do.	100
656	Heinr. Arnheim, do. do.	100
657	Schröder, Land- u. Stadtger.-Depoſital-Kaſſen-Rendant in Stettin	100
658	Gericke, Paſtor in Coſſin	20
659	N. N., in Gollnow	50
660	v. Steinäcker, Freiherr in Roſenfelde	300
661	Elsbeth v. Steinäcker, Baroneß	120
662a.	Greeſe jun., Gutsbeſitzer in Neuendorff	300
b.	Schmidt, Gutsbeſitzer in Heinrichsruh	200
c.	Ludw. Wolff, Mockdreher in Ueckermünde	20
663	v. Uſedom, Geh. Reg.-Rath in Stettin	400
664a.	Petrich, Prediger in Dobberphul	20
b.	N. N. in Fritzow	50
c.	Mohr, Prediger in Cammin	50
d.	Hecker, do. do.	30
e.	N. N. in Hoff	50
f.	Heinr. Koch, Kaufmann in Cammin	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
664g.	Koch, geb. Steckling, Kaufmanns-Wittwe in Cammin	100
h.	Gottfr. Malter, Schulze u. Bauer in Lüchentin	40
i.	Joh. Zubcke, Bauer in Lüchentin	40
k.	Joach. Voigt, Büdner do.	10
l.	Gottfr. Arndt, Büdner do.	10
m.	Joh. Bruß, Schulz und Bauer in Ramsberg	20
n.	Mich. Malter, Bauer do.	20
o.	Martin Zubcke, do. do.	20
p.	Aug. Moldenhauer do. do.	20
665a	Hügel, verwittwete Regiments-Arzt in Paſewalk	40
b.	Franz, penſionirter Steuer-Inſpektor daſelbſt	20
c.	Krümling, Regiments-Sattler do.	100
d.	Fiſcher, Kaufmann do.	80
e.	Hidde, Thierarzt do.	50
f.	Tornow, Prediger in Torgelow	30
g.	Hinze, Juſtiz-Kommiſſarius in Paſewalk	100
h.	Klamann, Magazin-Rendant do.	50
i.	Eickſtedt, Major a. D. in Koblenz	400
k.	Langner, Prediger daſelbſt	50
l.	Wilde do do.	50
666a.	Lentz, Poſt-Expediteur in Garz a./O.	50
b.	Berwig sen., Gerber daſelbſt	20
c.	Starcke, Juſtizrath do.	60
d.	Matz, Regiſtrator do.	50
e.	Wilhelmine Schultz'ſche Pupillen-Maſſe in Garz a. O.	200
f.	Kühnbaum, Kammerer daſelbſt	50
g.	C. S. Ecklon'ſche Eheleute, Kaufmann daſelbſt	270
h.	Auguſte Knitter, Mündel do.	30
i.	Louiſe Knitter, Mündel do.	30
k.	General-Depoſitorium des Land- und Stadtgerichts do.	450
667	Nemitz, Juſtizrath in Plathe	100
668a.	Kirche zu Ferdinandshoff	10
668b.	Schule zu Ferdinandshoff	40
c.	Kirche zu Meyersberg	40
d.	Schule daſelbſt	100
669	A. K. in Stettin	80
670	Lähder, Kanzlei-Rath in Stettin	20
671a.	M. P. Fräulein, in Paſewalk	100
b.	E. P. do. do.	100
c.	J. P. do. do.	100
672	Müller, Oberlandesgerichts-Kalkulator in Stettin	30
673	N. N., Kaufmann do.	1500
674	N. N., do. do.	1500
675	M. L. B. Partikulierin do.	200

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
676	Ernſt Chriſtian Witte, Kaufmann in Stettin	500
677	Küſell, Partikulier do.	500
678	S. Sekretair do.	30
679	Bütow, General-Landſchafts-Rendant daſelbſt	100
680	Calebow, Ober-Ingenieur do.	150
681	N. N., Färber do.	60
682	Cuſig, Regierungs-Rath do.	130
683	Dr. Waſſerfuhr, Generalarzt do.	100
684	C. F., Kaufmann do.	500
685a.	N. N., Fräulein do.	30
685b.	N. N., do. do.	30
686	Carl Becker, Mäkler do.	1000
687	Carl Hoffmann, Partikulier do.	1100
688	Jacobi-Kirchenkaſſe do.	300
689	Voigt, Kaufmann do.	230
690	P. K. in gr. Riſchow	200
691	Kirche zu Horſt	50
692	v. Puttkammer, Landrath in Stettin	200
693	N. N. Hermann do.	1500
694a.	Ruskow, Juſtiz-Rath in Stepenitz	50
b.	Hering, Domainen-Rentmeiſter do.	50
c.	Goltz, Schiffs-Kapitain do.	50
695	J. W. Sandt, Kaufmann in Pölitz	100
696	L. J. St. in Plathe	50
697	J., daſelbſt	100
698	Carl Gloede, Eigenthum-Bürger in Fiddichow	50
699	Friedrich Gloede do. do.	20
700	Kütbach, do. do.	100
701	Carl Arndt in Kehrberg	100
702	N. N. in Charlottenruh	150
703	Rahn, Rektor in Pyritz	50
704a.	David Lau, Ackerbürger in Zachan	50
b.	Klopſch, Prediger in Schwanebeck	100
705	Heydell, Oberlandesgerichts-Kalkulator in Stettin	100
706	Cnuppius, Oberſtlieutenant im Kriegs-Miniſterium in Berlin	250
707	S. J. Saalfeld & Comp. Papier-Händler in Stettin	30
708	Depoſitorium des Königl. Pupillen-Kollegiums in Stettin:	
	a. für die General-Lieutenant v. Troſchke'ſchen Vormundſchaft	320
	b. für den minorennen Sohn des Haupt-Amts-Rendanten Kotelmann	500
	c. für die Vormundſchaft der blödſinnigen Gutsbeſitzerin von Wedell	220
	d. für die Intendantur-Sekretair Mundt'ſche Vormundſchaft	100
709	N. N., Partikulier in Stettin	200
710	Bayer, Ober-Amtmann und Ritter-Gutsbeſitzer in Stecklin	1000

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
711	J. C. Langkavel, Zimmermeiſter in Stettin	100
712	Böhmer, Juſtizräthin do.	250
713	Eduard Juſt, Kaufmann do.	100
714	Caroline Brandin, Fräulein do.	30
715	W. E. Wietzlow, Kaufmann do.	5000
716	P. K. do.	150
717a.	Kirche zu Wuſſow	200
b.	Kirche zu Kreckow	100
718	U. & St. in Rathebur	500
719	Brüggemann, Land- u. Stadtgerichtsrath in Stettin	100
720	Schulze, Gutsbeſitzer in Clebow	3000
721	L. Schulze, Fräulein do.	150
722	P. Schulze, do. do.	150
723	N. N., Bäckermeiſter in Stettin	200
724	Graf v. Schwerin, Gutsbeſitzer in Spanteckow	2000
725	Winchenbach, Bank-Controleur in Stettin	80
726	Palmié, Prediger an der franzöſiſch-reformirten Gemeinde in Stettin	100
727	Charlotte und Caroline Doris Lentz, Fräuleins do.	100
728	Henriette Thiemann, Fräulein do.	50
729	Ferd. Eiſermann, Kaufmann do.	1500
730	Henriette Ludendorff, Fräul. do.	200
731	Block, Juſtizrath in Lübzin	50
732	Henriette Trieſt, Fräulein in Stettin	50
733	Klein, Paſtor in Clatzow	50
734	Guſtav Stubbe, Kaufmann in Demin	200
735	Schumann, Eigenthümer in Clempenow	800
736a.	N. N. in Nipperwieſe	100
b.	N. N. in Garz	200
c.	N. N. in Schwedt	50
737a.	Wilde, Feldmeſſer in Labes	50
b.	Ernſt Ebert, Kaufmann do.	20
c.	Wilh. Hell, Oekonom in Schönen	100
738a.	Selcke, Land- und Stadtgerichts-Aktuar in Jakobshagen	60
b.	Claſen, Kammergerichts-Aſſeſſor in Jakobshagen	50
739a.	Träbert, Oberförſter in Golchen	200
b.	A. v. Heyden-Linden, Kammerherr in Stretenſee	350
c.	Matthias, Prediger in Altenhagen	130
d.	Kreckow, Prediger daſelbſt	20
e.	Coburg, geb. Prieß, Wittwe in Letzin	130
f.	Buskow, Sekretär in Tützpatz	100
g.	Schmidt, Haushofmeiſter daſelbſt	100
h.	Heinrich Hintze, Bedienter daſelbſt	50
i.	Fr. Bergemann, Bedienter zu Neuſtrelitz in Meklenburg	30
k.	Babendreyer, Schaafmeiſter in Tützpatz	50

№	I. An baaren Einzahlunben.	Thlr.
740	Eſſer, Brauereibeſitzer in Pyritz . .	100
741	Martin Treptow, Grenzaufſeher in Swinemünde	50
742a.	Krauſe, Stadtſekretär in Anklam . .	30
b.	Joach. Fried. Herzberg, Schiffskapitän in Anklam	50
c.	Meiſſner, Poſt-Direktor in Anklam .	50
d.	A. F., Goldarbeiter daſelbſt . . .	40
e.	Horn, Kaufmann daſelbſt	50
f.	Hochmann, Oberſtlieutenant daſelbſt	100
g.	Holtz, Gutspächter in Boldeckow .	50
h.	Hartſch, Hofrath, Rittergutsbeſitzer in Wittſtock	2000
i.	Kolbe, Rittergutsbeſitzer in Roſin .	1000
k.	Caroline Rathſack, unverehelicht, in Anklam	250
l.	Wilhelmine Rathſack, unverehelicht in Anklam	250
m.	Gollats, geb. Rathſack, Kutſcher-Frau in Anklam	200
n.	Karl Rathſack, Ackerbürger daſelbſt .	400
o.	N. N. Wittwe daſelbſt	50
p.	Kruſe, Rittergutsbeſitzer in Neetzow	800
q.	Specht, Gaſtwirth in Anklam . . .	100
r.	Karl Paeſch, Gehülfe daſelbſt . .	50
s.	Caroline Paeſch, unverehelicht, daſelbſt	10
t.	Auguſte Paeſch, unverhelicht, daſelbſt	50
u.	v. Stade, Kaufmann daſelbſt . . .	300
v.	Derſelbe	200
743a.	Grundmann, Ober-Amtmann in Fiddichow	100
b.	Richard Grundmann, Ober-Amtmanns-Sohn daſelbſt	20
c.	Eliſabeth Grundmann, Fräul. daſelbſt	10
d.	Broſe, Oberlandesgerichts-Ober-Regiſtrator in Greifenhagen	100
e.	Broſe, Kreis-Juſtizrath daſelbſt . .	50
f.	Friedr. Paſewalk, Bauer in Wartenberg	200
g.	Gebrüder Böcker, Kaufleute in Fiddichow	50
h.	Schultz jun., Rittergutsbeſitzer in Clebow	300
744	P. R., in Stralſund	50
745	D. R., in Stettin	200
746	Sachſe, Hauptſteueramts-Rendant in Stettin	80
747	v. Flemming, Rittergutsbeſitzer in Baſentin	1000
748	Alexander Schneider, Kaufmann in Stettin	300
749	Mueller & Lübcke, Handlungshaus in Stettin	1500
750	Jobſt, Prediger in Stöwen	200
751	Prediger-Wittwen-Kaſſe der Alt-Stettiner Landſynode in Stöwen . .	170

№	I. An baaren Einzahlungen.	Thlr.
752	N. N., Kontroleur	300
753	v. Koeller, Landſchaftsrath in Cantreck	300
754	Euen, Diviſions-Auditeur u. Juſtizr. in Stettin	500
755	X. R., Paſtor in Stettin	100
756	C. F. Noack, Buchhalter in Stettin .	400
757	Aug. Thilebein, verw. Geh. Kommerzien-Räthin in Züllchow . . .	3000
758	Henriette Buſch, geb. Hohenberger, verehl. Rentier in Grünhoff . . .	50
759	Kraetſchell, Land- und Stadtgerichts-Rath in Stettin	180
760	Endell & Maurer, Handlungshaus in Stettin	800
761	Joh. Friedr. Stein, Schornſteinfegermeiſter in Stettin	100
762	L. Cramer, Kaufmann in Stettin .	100
763	Dr. Varges, Oberlehrer do. .	60
761	Görlitz, Stadtrath do. .	1500
765	A. W. T. Ludendorff, Kaufm. do. .	500
766	Alexander Richter, Bau-Conducteur in Magdeburg	50
767	Graf v. Schwerin in Schwerinsburg .	1500
768	Müller, Superintendent in Anklam .	350
769	Wohlthätigkeits-Verein in Anklam .	300
770	Tietz, Bank-Kaſſirer in Stettin . .	50
771	Jacobi, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Stettin	50
772	Schmidt, Ober- u. Geh. Regierungs-Rath in Stettin	200
773	Friedr. Carl George v. Ramin'ſche Fideikommiß-Maſſe in Stettin . .	170
774	N. N., Fräulein do. . .	1200
775	Oehlſchläger, Steuer-Inſp. do. . .	50
776	Seydell, Ankerketten-Fabr. in Grabow	150
777	C. G. Conradt, Partikulier in Wollin	200
778	B. C. in Stettin	60
779	N. N., Buchdruckereibeſitzer in Stettin	60
780	Gerhardt Wilh. Stuhr sen., Böttchermeiſter in Stettin	600
781	Edzardi, Gutsbeſ. in Alt-Torney. .	1200
782	Böhlendorff, wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor in Stettin	400
783	Jeeger, Wittwe des Eigenthumsbürgers Friedr. Jeeger in Fiddichow. .	50
781.	Johanna und Laura Schultz, Geſchwiſter zu Fiddichow	50
785 a.	v. Dewitz, Gutsbeſitzer in Wuſſow .	100
b.	Klug, Gutspächter in Kniephoff .	50
c.	Duncker, Oekonom daſelbſt . . .	100
d.	Habekoſt, Betriebs-Inſpektor in Naugard	20
e.	v. Bormann, Gutsbeſitzer in Klein-Benz	200
f.	Krüger, Kupferſchmidt in Naugard .	50

№	I. An baaren Einzahlungen.	Thlr.
785 g.	Krüger, Ackerbürger daſelbſt . .	50
h.	Reiche, Regierungsrath daſelbſt . .	50
i.	Müller, Diakonus in Maſſow . .	10
k.	Schumann, Gutsbeſitzer in Parlin .	200
786 a.	Joh. Gottfr. Steinwehr, Major in Naugard	100
b.	Ackermann, Krüger in Criewitz . .	50
c.	N. N. Wittwe in Friedrichsberg .	150
d.	N. N. in Naugard	100
e.	Schmidt, Apotheker in Naugard .	60
f.	Trantow, Mühlenbeſitzer zu Zamvelmühle	50
787.	Ludw. Schulze, Kaufmann in Plathe	200
788 a.	Odebrecht, Stadtrichter in Neuwarp	100
b.	Loillot de Mars, Fräulein in Neuwarp	50
789.	Goldbeck, Apotheker in Pyritz . .	100
790.	J. G. Eſſer, Kaufmann daſelbſt .	30
791.	Dr. Hertzbruch, prakt. Arzt in Garz a. O.	60
792.	Wüſtenberg, Oberamtmann in Burow	800
793.	Schönermarck, verwittwete Ober-Amtmann in Keſſin	1000
794 a.	David Berndt, Kaufmann in Daber	20
b.	Walther, Prediger in Cramonsdorff	10
c.	Witte-Bornfeldt, Gutsbeſitzer in Plantikow	200
d.	David Berndt, Kaufmann in Daber	80
e.	Mercker, Dr. med. in Daber . .	10
f.	Mercker, Polizei-Räthin aus Berlin zur Zeit in Daber	50
g.	Meinhold, Superintendent in Daber	100
h.	Wadephul, Prediger in Gr. Bentz .	10
795 a.	N. N. in Greifenberg i. P. . .	20
b.	C. F. Broemſe, Kaufmann, daſelbſt	100
c.	Scheel, Oekonomie-Kommiſſar. daſ.	100
d.	v. Roell, Majorin daſ.	150
e.	Alert, Kreis-Steuer-Einnehmer daſ.	200
795 f.	Cober, Juſtiz-Rath daſ.	50
g.	N. N. Wittwe daſ.	100
h.	v. d. Marwitz, Landrath daſ. . .	800
i.	Joachim Laabs, Stadtälteſter daſ. .	50
796.	Jakob Riebe, Bauerhofsbeſitzer in Triebs	50
798.	N. N. Kaufmann in Stettin . .	50
799.	N. N. verw. Kaufmann in Stettin	500
800.	Dieckhoff, Hauptm. a. D. daſ. .	500
801.	F. D. Manter, Partikulier daſelbſt	500
802.	C. G. Manter, Schiffskapitain in Wollin	50
803.	Urſin v. Baer, Oberſt-Lieutenant a. D. in Stettin	300
	Summa I.	84,990

II. Unverzinsliche Beiträge.

41.	Seeger, Steuer-Einnehmer in Locknitz	5
42.	Petrich, Prediger in Dobberphul. .	5
43.	Bruß, Schulz und Bauer in Ramsberg	5
44.	Malter, Bauer daſelbſt	5
45.	Zubcke, Bauer daſelbſt	5
46.	Moldenhauer, Bauer in Ramsberg .	5
47.	Berwig sen., Gerber in Garz a. O.	5
48.	Berwig jun., desgl. daſ.	5
49.	Mater, Färber, daſelbſt	5
50.	Klein, Kaufmann daſelbſt	5
51.	Friedrich Gloede, Eigenthumsbürger in Fiddichow	5
52.	Meier, Steuer-Rath in Stettin . .	5
	Summa II.	60
	Hiezu Summa I. Thlr.	84,990
	Summa	85,050
	Dazu der Transport mit	178,222⅓
	Haupt-Betrag Thlr.	263,272⅓

№	II. Durch eingeliefertes	Gold: Lth.	Gold: Gr.	Silber: Mrk	Silber: Lth.	Silber: 16tel	Bemerkung.
353	N. N. Privatmann in Stettin			5	7	10	
354	D. Steinberg, Kaufmann in Stettin	1 8/18	11	9	1	2	Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
355	Brüggemann, Gutsbeſitzer in Cramonsdorff			47	12		
356	Schützengilde in Plathe	1 6/18	11	2	2	14	
357	Carl Nonnemann, Partikulier in Stettin	2 10/18	6		11	6	
358	Martin Friedrich Lentz, Kaufmann daſelbſt	1 5/18	11				
359	Jobſt, Prediger in Stoeven				4	8	
360	N. N., Wittwe zu Oberwiek bei Stettin	4 [illegible]	2				
361	Schmidt, Ober- u. Geh. Reg.-Rath in Stettin	1 4/18	4				
362	Fraude, Kaufmann in Stettin	3/18	6	1	13	4	

Stettin, den 31ſten Juli 1848.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

207) Bekanntmachung. Mit dem 1ſten Auguſt d. J. werden zur Erleichterung und Beſchleunigung des Briefverkehrs in den Vorſtädten von Stettin 5 Briefſammlungen ins Leben treten:

die Briefſammlung No. I. in Grabow No. 45, Litt. F., verſieht Kaufmann Herr A. H. Lockſtädt,

die Briefſammlung No. II. in Kupfermühle No. 5, Kaufman Herr G. Reichenbecher,

die Briefſammlung No. III., große Laſtadie No. 83. c., Kaufmann Herr S. J. Saalfeld,

die Briefſammlung No. IV., Oberwiek No. 1, Kaufmann Herr Johann Weiſſig,

die Briefſammlung No. V., Torney No. 8, Viktualienhändler Herr Margorowitz.

Dieſe Briefſammlungen werden täglich, im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 8 Abends geöffnet ſein.

Es können daſelbſt abgegeben werden:

1) Briefe zur Beſtellung in der Stadt.
2) Unfrankirte weitergehende Briefe, ſowohl nach dem Inlande als nach dem Auslande.
3) Zu frankirende Briefe nur nach dem Inlande und nach Orten, wo Preußiſche Poſt-Anſtalten beſtehen, wie Hamburg ꝛc. ꝛc.

Briefe an des Königs Majeſtät und an die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes, eben ſo die der Zwangsfrankatur unterworfenen und überhaupt Franko-Briefe nach dem Auslande, ferner Geldbriefe, rekommandirte Briefe und Paket-Sendungen aller Art können bei den Brief-Sammlungen nicht abgegeben werden, ſondern ſind im Ober-Poſt-Amte, reſp. bei der Poſt-Expedition auf dem Bahnhofe abzugeben.

Das Stadt-Porto beträgt:

a) für jeden Brief, der in der Stadt beſtellt werden ſoll, „1 Sgr.",
b) für jeden Brief, der mit der Poſt verſandt werden ſoll, „½ Sgr."

Das Porto ad b. muß der Abſender ſtets bei der Aufgabe erlegen, wogegen das ad a. (für ſtädtiſche Briefe) auch vom Empfänger eingezogen werden kann.

Für jeden aufgegebenen Brief wird von der Briefſammlung eine geſtempelte Marke an den Aufgeber ertheilt, auf welcher das etwa erlegte Franko-Geld vermerkt wird.

Die geſammten Briefe werden täglich 4mal von den Briefſammlungen durch beſondere Poſtboten abgeholt und nach dem Ober-Poſt-Amte befördert werden, und zwar bei den Briefſammlungen No. I. und IV. im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr Morgens, 11½ Vormittags, 2 Nachmittags und 6½ Uhr Abends; bei No. II. und V. im Sommer um 8½, im Winter um 9½ Uhr Morgens, 11 Vormittags, 2½ Nachmittags und 6 Uhr Abends, bei

No. III. im Sommer um $8\frac{3}{4}$, im Winter um $9\frac{3}{4}$ Uhr Morgens, $11\frac{3}{4}$ Vormittags, $2\frac{1}{2}$ Nachmittags und $6\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

An den Sonn- und erſten Feiertagen ſind die Briefſammlungen Nachmittags geſchloſſen und fällt die 4te Abholung fort.

Die Beſtellung der mit den Poſten angekommenen Briefe erfolgt durch die für die Vorſtädte angeſtellten Briefträger — von den Briefſammlungen aus — täglich 4mal, mit Ausnahme der Sonn- und erſten Feſttage, an denen die 4te Beſtellung ausfällt.

Das korreſpondirende Publikum wird von dieſer Einrichtung hierdurch in Kenntniß geſetzt. Stettin, den 24ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Poſt-Amt.

---

207) Bekanntmachung. Vom 1ſten Auguſt c. ab wird die Perſonenpoſt von Stettin nach Landsberg (über Greifenhagen, Bahn, Soldin) ſtatt um 10 Uhr bereits um 7 Uhr Abends von hier abgefertigt werden.

Von gleichem Termine ab kommt zur Erleichterung des Brief-Verkehrs nach Greifenhagen eine Reitpoſt zwiſchen letzterem Orte und Alt-Damm in Gang, welche täglich aus Greifenhagen 9 Uhr Vormittags, aus Alt-Damm — nach Durchgang des 1ſten Berlin-Woldenberger Bahnzuges — 1 Uhr Mittags abgefertigt und in $2\frac{1}{2}$ Stunden befördert wird. Auch wird Morgens um 8 Uhr mittels Retourpferden regelmäßig Briefbeförderung von hier nach Greifenhagen ſtattfinden, — im Ganzen alſo täglich 3mal, nämlich: 8 Uhr Morgens per Retourpoſt, 12 Uhr Mittags per Eiſenbahn, 7 Uhr Abends per Perſonenpoſt.

Stettin, den 26ſten Juli 1848. Ober-Poſt-Amt.

---

208) Bekanntmachung. Die in No. 28 des öffentlichen Anzeigers verfolgte Charlotte Henriette Thiede iſt wieder eingeliefert.

Ueckermünde, den 22ſten Juli 1848.

Die Inſpektion der Landarmen-Anſtalt.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 32

Stettin, den 11. Auguſt 1848.

Patente.

Dem Oberlehrer Dr. Aug. Kramer zu Nordhauſen iſt unter dem 29ſten Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruktion von elektro-magnetiſchen Telegraphen und den dazu gehörigen Vorrichtungen, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

209) Bekanntmachung, die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chauſſee belegene Vorwerk Steglitz ſoll parzellenweiſe zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende iſt ein Lizitations-Termin auf

den 16ten September c., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimen Finanz-Rath Stünzner im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steglitz angeſetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk beſteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und iſt in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 215 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und ſchöne Schloß mit ſämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Luſtgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, ſo wie der gut beſtandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung geſtellt, und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchſt angenehme ländliche Beſitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, ſowie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen ſind vom 20ſten d. Mts. ab in der Geheimen Regiſtratur des unterzeichneten Miniſterii und bei dem

Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzuſehen, welcher auch angewieſen iſt, an Ort und Stelle gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4ten Auguſt 1848.

Finanz-Miniſterium, Abtheilung für Domainen und Forſten.

2) der Königlichen Regierung.

210) K. No. 1017. Juli 1848.

Publikandum. Es hat ſich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Dieſe Meinung iſt unrichtig. Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Geſetz-Entwurf wegen der Zwangs-Anleihe auf den 10. Auguſt d. J. angenommen. Wahrſcheinlich wird aber dieſer Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Geſetz-Entwurf noch in der Berathung begriffen iſt.

Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden. Berlin, den 3ten Auguſt 1848.

Der Finanz-Miniſter, gez. Hanſemann.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

211) Der Gaſtwirth C. Gollreider zu Treptow a. d. Toll. iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia zu Königsberg in Pr. von uns beſtätigt worden. Stettin, den 28ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212) I. No. 583. Juli 1848.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18ten November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz den kirchlichen Verband der von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Wollin und Umgegend als Kirchen-Gemeine mit den Rechten einer moraliſchen Perſon mittelſt Reſcripts vom 19. Juni c. anerkannt haben.

Dem vorgedachten Verbande haben ſich die ſich getrennt haltenden Lutheraner in den Ortſchaften Sager, Hagen, Darſewitz und Mocratz angeſchloſſen.

Der gegenwärtige Geiſtliche des Verbandes, Auguſt Ludwig Gaedecke, zu Wollin, wird zugleich auch die ſeelſorgeriſche Pflege der getrennten Lutheraner in Warnow und in Swinemünde übernehmen.

Die zu dieſer Kirchen-Gemeine gehörigen, reſp. derſelben zugewieſenen, von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner genießen die im §. 10 der Allerhöchſten General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 zugeſicherte Befreiung von Abgaben und Leiſtungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen.

Die von dem vorgenannten Geiſtlichen derſelben, Paſtor Gaedecke, vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihm bisher vollzogenen Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter und die Auszüge aus denſelben öffentlichen Glauben.

Stettin, den 5ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

213) Publikandum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 24. Juli 1848, die Belehrung der Intereſſenten bei Aufnahme von Kaufverträgen betreffend.

Es ſind in neuerer Zeit zu unſerer Kenntniß mehrere Kaufverträge über bäuerliche Grundſtücke und über einzelne Parzellen derſelben gekommen, in welchen die Käufer das ganze Kaufgeld oder einen Theil deſſelben in kurzer Friſt nach der Uebergabe zu zahlen ſich verpflichtet und die Verkäufer mit Rückſicht auf dieſe kurze Friſt, nach deren Ablauf ſie die Zahlung erwarten, ſich keine beſondere Sicherſtellung ausbedungen, die Käufer aber nach erfolgter Uebergabe der Grundſtücke und Berichtigung des Beſitztitels ſofort dieſelben entweder weiter veräußert oder mit neuen Hypotheken über den Werth der Grundſtücke hinaus belaſtet und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufgeldes nicht genügt haben. Auf dieſe Weiſe haben die Verkäufer nach fruchtloſer Exekution in das ſonſtige Vermögen und gegen die Perſon der Käufer das Kaufgeld verloren.

In andern Fällen haben Käufer von Parzellen dadurch empfindliche Verluſte erlitten, daß ſie die Kaufgelder theilweiſe ſofort bezahlten, den Reſt in kurzen Terminen zu entrichten verſprochen und für dieſen Reſt die Parzellen verpfändeten, die Verkäufer dagegen die Ablöſung der auf dem ganzen Grundſtücke haftenden Schulden erſt innerhalb Jahresfriſt zu bewirken ſich verpflichteten, ohne den Käufern irgend eine Sicherheit für die Kaufgelder zu gewähren, ſo daß dieſe für die eingetragenen Schulden verhaftet geblieben ſind und für dieſe, da die Verkäufer die Ablöſung nicht bewirkt hatten, haben aufkommen müſſen.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. 2 Tit. 2 §. 31 und Thl. III Tit. 7 §. 48, ſo wie die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 §. 4 (Geſetz.-S. S. 488) ſchreiben vor, daß ſowohl die Gerichte, als die Notare bei Aufnahme von Verträgen die Intereſſenten, wenn Letzt... nicht im Stande

ſind, die rechtlichen Folgen des Geſchäfts zu überſehen, über dieſe Folgen belehren und die Belehrung in die Verhandlung aufnehmen ſollen. Wir erwarten von den Gerichten und Notaren unſers Departements, daß ſie dieſer ihrer Verpflichtung ſowohl im Allgemeinen nachkommen, als auch insbeſondere die Intereſſenten auf das Gefährliche der vorſtehend bemerkten Verabredungen aufmerkſam machen und auf dieſe Weiſe Perſonen, welche der Rechte nicht kundig und in Geſchäften unerfahren ſind, vor Uebervortheilungen ſchützen werden. Stettin, den 24ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

214) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J. (Amtsbl. S. 80 und 81) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beabſichtigte Verbindung der Land- und Stadtgerichte in Poelitz, Damm und Garz und des Stadtgerichts in Pencun mit dem hieſigen Land- und Stadtgerichte in Folge höherer Anordnungen nicht zur Ausführung gekommen iſt.

Stettin, den 27ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

215) Bekanntmachung. Mit dem 1ſten Auguſt d. J. werden zur Erleichterung und Beſchleunigung des Briefverkehrs in den Vorſtädten von Stettin 5 Briefſammlungen ins Leben treten:

die Briefſammlung No. I. in Grabow No. 45, Litt. F., verſieht Kaufmann Herr A. H. Lockſtädt,

die Briefſammlung No. II. in Kupfermühle No. 5, Kaufman Herr G. Reichenbecher,

die Briefſammlung No. III., große Laſtadie No. 83. c., Kaufmann Herr S. J. Saalfeld,

die Briefſammlung No. IV., Oberwiek No. 1, Kaufmann Herr Johann Weiſſig,

die Briefſammlung No. V., Torney No. 8, Viktualienhändler Herr Margorowitz.

Dieſe Briefſammlungen werden täglich, im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 8 Abends geöffnet ſein.

Es können daſelbſt abgegeben werden:

1) Briefe zur Beſtellung in der Stadt.

2) Unfrankirte weitergehende Briefe, ſowohl nach dem Inlande als nach dem Auslande.

3) Zu frankirende Briefe nur nach dem Inlande und nach Orten, wo Preußiſche Poſt-Anſtalten beſtehen, wie Hamburg ꝛc. ꝛc.

Briefe an des Königs Majeſtät und an die Prinzen und Prinzeſſinnen

des Königl. Hauſes, eben ſo die der Zwangsfrankatur unterworfenen und überhaupt Franko-Briefe nach dem Auslande, ferner Geldbriefe, rekommandirte Briefe und Paket-Sendungen aller Art können bei den Brief-Sammlungen nicht abgegeben werden, ſondern ſind im Ober-Poſt-Amte, reſp. bei der Poſt-Expedition auf dem Bahnhofe abzugeben.

Das Stadt-Porto beträgt:

a) für jeden Brief, der in der Stadt beſtellt werden ſoll, „1 Sgr.",

b) für jeden Brief, der mit der Poſt verſandt werden ſoll, „$\frac{1}{2}$ Sgr."

Das Porto ad b. muß der Abſender ſtets bei der Aufgabe erlegen, wogegen das ad a. (für ſtädtiſche Briefe) auch vom Empfänger eingezogen werden kann.

Für jeden aufgegebenen Brief wird von der Briefſammlung eine geſtempelte Marke an den Aufgeber ertheilt, auf welcher das etwa erlegte Franko-Geld vermerkt wird.

Die geſammten Briefe werden täglich 4mal von den Briefſammlungen durch beſondere Poſtboten abgeholt und nach dem Ober-Poſt-Amte befördert werden, und zwar bei den Briefſammlungen No. I. und IV. im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr Morgens, 11$\frac{1}{2}$ Vormittags, 2 Nachmittags und 6$\frac{1}{2}$ Uhr Abends; bei No. II. und V. im Sommer um 8$\frac{1}{2}$, im Winter um 9$\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, 11 Vormittags, 2$\frac{1}{2}$ Nachmittags und 6 Uhr Abends, bei No. III. im Sommer um 8$\frac{3}{4}$, im Winter um 9$\frac{3}{4}$ Uhr Morgens, 11$\frac{3}{4}$ Vormittags, 2$\frac{3}{4}$ Nachmittags und 6$\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

An den Sonn- und erſten Feiertagen ſind die Briefſammlungen Nachmittags geſchloſſen und fällt die 4te Abholung fort.

Die Beſtellung der mit den Poſten angekommenen Briefe erfolgt durch die für die Vorſtädte angeſtellten Briefträger — von den Briefſammlungen aus — täglich 4mal, mit Ausnahme der Sonn- und erſten Feſttage, an denen die 4te Beſtellung ausfällt.

Das korreſpondirende Publikum wird von dieſer Einrichtung hierdurch in Kenntniß geſetzt. Stettin, den 24ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Poſt-Amt.

---

216) In Verfolg unſeres Publicandi vom 2ten Juni d. J. machen wir hierdurch bekannt, daß die Herren Julius Rohleder und Auguſt Kreßmann zu Mitgliedern des Vorſtandes der Königlichen Darlehns-Kaſſe ernannt worden ſind. Dagegen hat der Herr Conſul Schlutow ſich behindert erklärt, an den Funktionen des Vorſtandes Theil zu nehmen.

Stettin, den 9ten Auguſt 1848. Königliche Darlehns-Kaſſe.

217) **6te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	I. Titel I.	
804	N. N., Kaufmannswittwe in Stettin	150
805	N. N., Kaufmann in Stettin . . .	50
806	N. N., Privatſekretär daſelbſt . .	20
807	v. Krauſe, Rittergutsbeſitzer in Pritzlow	2000
808	Kolbe, Rittergutsbeſitzer in Bleſewitz	2000
809	N. N., Bäckermeiſter in Stettin . .	200
810	N. N., Fräulein daſelbſt	50
811	N. N., Kaufmann daſelbſt	50
812	Auguſte Radeke, Fräulein daſelbſt .	30
813	L. S., Fräulein daſelbſt	50
814	J. S., Kaufmann daſelbſt	300
815	Döbel & Eickhoff, Kaufleute daſelbſt .	100
816	N. N., Kaufmann daſelbſt	500
817	P. Totte, Büdner in Ziegenort . .	100
818	C. F. Bävenroth, Kaufmann in Stettin	400
819	Louis Stenzel, Kaufmann in Neuwarp	100
820	Klatte, Oberlandesgerichts-Sekretär in Stettin	100
821	N. N., in Damm	300
822	Vogt, Juſtiz-Rath a. D. in Stettin	190
823	Nr. 1., Oberlandesgerichts-Kanzliſt in Stettin	40
824	N. N., Fräulein zu Kupfermühle . .	100
825	v. Ramin, Landſchaftsrath in Stettin	150
826	Karow, Rechnungsrath in Stettin .	50
827	N. N., Schiffskapitän in Stettin .	100
828	N. N., Kaufmann daſelbſt	60
829	Ernſt Reiche, Kaufmann in Stettin	350
830	Henriette Otto, geb. Kirchberg, Wittwe in Stettin	100
831	W. Otto, Doktor daſelbſt	200
832a.	Calow, Juſtiz-Kommiſſarius in Stettin	150
b.	Friedericke Auguſte Stahlberg, geb. Stoltenburg, in Stettin.	50
c.	Martin Friedrich Ludwig Stoltenburg daſelbſt	50
d.	Friedrich Eugen Stoltenburg daſelbſt	50
e.	Guſtav Adolph Stoltenburg daſelbſt	50
f.	Theod. Benjamin Stoltenburg daſelbſt	50
g.	Karl Alexander Stoltenburg daſelbſt	50
833	Hermann Friderici, Handlungs-Kaſſirer in Stettin	50
834	Schenk, Prediger in Hohen-Selchow	50
835	Pfarre zu Pinnow bei Garz a. d. O.	700
836	Rolin, Kaufmann in Stettin . . .	1000
837	N. N., Kaufmann daſelbſt	30
838	N. N., Kaufmann daſelbſt	20
839	Gebrüder G. daſelbſt	200
840	N. N., in Stettin	2500
841	Gieſebrecht, Schulrath daſelbſt . .	100
842	B. und E. A. daſelbſt	90
843	Konrad Ferdinand Brumm, Kaufmann in Stettin	2000
844	Karl Friedr. Wilhelm Brumm, Kaufmann in Stettin	2000
845	Wilcke, Schiffer-Altermann daſelbſt	100
846	Schönn, Regierungs-Sekretär do.	50
847	Heinrich Scheeffer, Kaufmann do.	400
848	Abraham Bettac, Partikulier do.	600
849	Gottlieb Kruger, Hausbeſitzer do.	100
850	A. L. Kahrus, Kaufmann do.	100
851	Guſtav Wellmann, Kaufmann do.	800
852	Steffen, Medizinalrath do.	500
853	Gilliſchenski und Gattin, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Stettin . . .	90
854	N. N. in Stettin	30
855	N. N., Major a. D. daſelbſt . . .	50
856	N. N., in Grünhoff	50
857	N. N., Mechanikus in Stettin . .	100
858	N. N., Kaufmann daſelbſt	600
859	C. A. Greck, Kaufmann daſelbſt .	100
860	Metzenthin, Kaufmann do. . .	1000
861	Johann Michael Muller, Weißgerber in Stettin	100
862	J. F. Pfeiffer, Schiffskapitän daſelbſt	100
863	Leon Saunier, Buchhändler do. .	400
864	v. Langenn, Gutsbeſitzer in Plagow	190
865	J. Wieſenthal, Banquier in Stettin	400
866	v. Puttkammer, Premier-Lieutenant in der 2. Artillerie-Brigade . . .	300
867a.	Müller I., Lehrer in Stettin . . .	500
b.	Wilke, Gutsbeſitzer in Günterberg .	500
c.	Geſch, Gutsbeſitzer do. . .	500
d.	Müller II., Gutsbeſitzer do. . .	500
868	Dotto Gadebuſch, Handlungsreiſender in Stettin	30
869	A. L. Weidner, Kaufmann daſelbſt	100
870a.	Balthaſar, Wittwe in Schlaikow .	500
b.	Wilhelmine Balthaſar, Fräul. daſelbſt	400
c.	v. Kruſe, Frau Gutsbeſitzerin in Neetzow	500
d.	Gewandſchneider-Kompagnie in Anklam	500
871	Lagemann, Gutsbeſitzer in Ueckeritz	250
872a.	v. Uſedom, Geheimer Regierungs-Rath in Stettin	100
b.	Max v. Uſedom, deſſen Sohn . . .	60

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
873	v. Bonin, Oberpräſident in Stettin	2000
874	Auguſt Wilhelm Wächter, Kaufmann in Stettin	500
875	Köhn, Schiffsrheder in Ueckermünde	300
876	Mehring, Konſiſtorialrath in Stettin	100
877	Ferd. Brumm, Handlung in Stettin	2000
878	Albinus, verwittwete Kriegs-Räthin in Wegezin	400
879	Auguſt Haacke, Kaufmann in Stettin	1000
880	Frick, Regierungs-Rath in Stettin	200
881	Schreyer & Komp., Handlungshaus in Stettin	500
882	Selle, Gutsbeſitzer in Cratzig	100
883a.	Karl Schulz, Bäcker in Treptow a. d. T.	50
b.	Friedr. Korth, desgl. daſelbſt	50
884a.	Kirche zu Cartelow	50
b.	Regen, Prediger zu Cartelow	100
885a.	Wuſtenberg, Amtmann in Schönwalde	150
b.	Steege, Muhlenmeiſter in Paſewalk	50
c.	Schauert, Kaufmann daſelbſt	20
d.	Wedermann, verw. Kämmerer in Paſewalk	10
886a.	Strey, Schulze zu Cunow bei Wollin	100
b.	Chriſt. Gehm, Bauer daſelbſt	100
c.	Chriſt. Krüger, Bauer und Gerichtsmann daſelbſt	20
d.	Joach. Kruger, Bauer daſelbſt	20
e.	Friedr. Hartwig, Bauer daſelbſt	20
f.	Lange, Bauer u. Gerichsm. daſelbſt	10
g.	Friedrich Wendt, Bauer daſelbſt	10
h.	Chriſtian Schröder, Bauer daſelbſt	10
i.	Mich. Friedr. Gehm, Bauer daſelbſt	10
k.	Puſt, Schulze zu Köpitz	50
l.	Falcke, Oberförſter zu Groß Stepenitz	50
m.	Held, Kreis-Chirurgus daſelbſt	50
n.	Ewald, Rentier daſelbſt	50
887	Engel, Oberprediger in Pyritz	70
888	Sternberg, Paſtor zu Selchow	30
889a.	Kirchenkaſſe in Cladow	100
b.	Bär, Bauer daſelbſt	50
c.	Friedr. Bernſee, Bauer daſelbſt	50
d.	Chriſtoph Bernſee, Bauer daſelbſt	50
e.	Chriſtian Borchard, Schulze zu Roſenfelde	100
890	Dr. Sochatzy, Paſtor in Ferdinandshoff	50
891a.	Durrkopf, Schulze in Borrentin	100
b.	Chriſtian Woller, Bauer daſelbſt	100
c.	Carl Woller, Bauer daſelbſt	100
d.	Johanſen, Eigenthümer in Stuterhoff	50
e.	Schuckmann, Domainen-Pächterin in Lindenberg	200
f.	Vormundſchaftliches General-Depoſitum des Land- und Stadtgerichts zu Demmin	2000
891g.	Poppe, verw. Gutsbeſitzerin in Tritelwitz	300
h.	v. Scheven, Oekonomie-Inſpektor in Tenzerow	50
i.	Döhn, desgl. in Hohen-Büſſow	50
k.	Kirche zu Golchen	50
l.	Kirche zu Clempenow	50
m.	Amlong, Paſtor in Golchen	100
n.	Demmin, Bauer in Beggerow	20
o.	Johann Mentzel, Privatmann in Deven	100
p.	Caſtner, Apotheker in Demmin	500
q.	N. N. in Demmin	40
r.	Baron v. Sobeck, Gutsbeſitzer in Zarrenthin	2000
s.	Saſſe, Grenzbeamter in Naſſendorff	50
t.	Schmeckebier, Rektor in Demmin	50
u.	Reichheim, Kaufm. in Treuenbrietzen	50
v.	N. N. in Demmin	50
892a.	Elsner, Hauptmann a. D. in Jarmen	20
b.	Kirche zu Jarmen	130
893	Strecker, Paſtor in Morgenitz	40
894	Köpke, Gutsbeſitzer in Groß-Hammer	100
895	Johanne Bergemann, geb. Zöllner, ſeparirte Frau, in Stettin	100
896	v. Schmiedeberg, Amtsrath in Pyritz	100
897a.	Wilhelm Krüger, Freiſchulzenhofsbeſitzer in Tonnebuhr	50
b.	Carl Heidike, Eigenthümer daſelbſt	50
898	Joh. Lindner, Holzhdlr. in Hammer	100
899a.	Martin Schulz, Halbbauer in Neberg	10
b.	Kirche zu Garz bei Swinemünde	20
c.	Bernhard, Paſtor zu Coſerow	30
900	Krauſe, Major a. D. in Stettin	60
901	George Huckſtädt, Kaufm. in Demmin	50
902	C. G. Malbranc, Bäckermeiſter in Stettin	100
903a.	Dreyer, Wittwe, Schmiedemeiſter in Stettin	150
b.	C. Dreyer, Schmiedemſtr. daſelbſt	50
c.	W. Dreyer, do. do.	50
d.	F. Dreyer, do. do.	50
904	Roßmannit, Kammmacher do.	50
905	Carl Mäder, Partikulier do.	300
906	Röſtel, penſ. Kreiskaſſen-Rendant in Greifenberg	500
907	v. Frankenberg, Generalmaj. in Stettin	300
908	v. Puttkammer, Premier-Lieut. in der 2. Art.-Brig. in Stettin	20
909	Ungenannt in Stettin	100
910	N. N. in Peetzig	1100
911	S. & C., Handlungshaus in Stettin	500
912	v. Dewitz, Juſtizrath do.	500
913	L. Heyn, Kaufmann do.	1000
914	S. L. Block, Kaufmann do.	100
915	Louis Block, Kaufmann do.	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
916	Bärenroth, Kaufmann do.	600
917	Riſtow, Oberſtlieutenant a. D. do.	50
918	v. Ferentheil, Hauptmann do.	150
919	J. v. Treu, geb. v. Tallacker, Wittwe in Stettin	400
920	N. N., Kaufmann in Stettin	500
921	Vormundſchaft der minderjähr. Regiſtrator Lethe'ſchen Tochter daſelbſt	500
922	Die Beſitzer von Raſſenheide	1000
923	Seidlitz, Wittwe, Rentier, in Stettin	200
924	Rudolph Seidlitz, Kaufmann do.	300
925	Ferd. Ries, Partikulier do.	650
926	Ernſt Wegner, Mühlenbeſitzer, Clebow'ſche Obermühle	150
927	Carl Ludwig Kayſer, Partikulier in Stettin	100
928	Derſelbe	400
929	L. Schultz, Zinngießer in Stettin	20
930	Lillwitz, Victualienhändler do.	50
931	Montferrin, Schloſſermſtr. do.	50
932	A. F. Krampe, Partikulier do.	100
933	Siebner, Glaſermeiſter u. Glaswaarenhändler in Stettin	20
934	C. H. Kühl, Conditor in Stettin	150
935	C. Ludw. Kayſer, Partikulier do.	100
936	Griſchow, Lehrer do.	100
937	B. Kubberg, Kaufmann do.	300
938	N. N., Maler do.	40
939	A. W. T. Ludendorff, Kaufm. do.	500
940	Carl Aug. Schulze, Kaufm. do.	1050
941	Krauſe, geb. Perrin, verehl. Hauptmann in Stettin	100
942	Wotter, Eigenthumsbürger u. Stadtälteſter in Fiddichow	100
943a.	Emanuel Kurth, Stadtälteſter in Treptow a. d. T.	50
b.	Keibel, Prediger daſelbſt	70
944a.	Düſing, Apotheker in Alt-Damm	30
b.	Karow, Forſtkaſſen-Rendant daſelbſt	20
c.	Jakob Blochert, Kaufmann daſelbſt	50
945	Reiche, Amtmann in Krugsdorf	100
946	Mühlbach, Juſtizrath in Stettin	100
947	Eſſenbarth, Juſtizkommiſſarius do.	200
948	Petermann, Sparkaſſen-Rend. do.	100
949	N. N. do.	50
950	G. C. Schultz, Bäckermeiſter do.	100
951	J. G. Schultz, Zimmermeiſter do.	50
952	Heyden, geb. Schultz, Bäcker-Wittwe in Stettin	50
953	Anton Kobloff, Rentier in Stettin	100
954	Heupel, Partikulier in Stettin	100
955	Behrndt, Paſtor in Dollſchow bei Jarmen	20
956	Berger, Prediger in Daberkow bei Jarmen	40
957	Anna, Marie und Johannes Andree, Minorennen in Stettin	150
958	Wichmann, Mäckler in Stettin	100
959	Joh. Fr. Lebrenz, Kaufm. in Stettin	200
960	Johann Springborn, Partikulier in Stettin	50
961	X. in Stettin	100
962	P. P., Zimmermeiſter in Stettin	200
963	Ornhauſen, Sattlermeiſter in Stettin	100
964	Fiſcher, Kaufm.'s-Wittwe in Stettin	100
965	Timm, Amtmann in Grabow	300
966	Carl Hoffmann, Partikulier in Stettin	1000
967	Sitas, verwittwete Ober-Prediger in Stettin	800
968	N. N., Lehrer in Stettin	20
969	N. N., Expedient in Stettin	100
970	Die milde Stiftung St. Spiritus u. St. George in Gollnow	450
971 1	Züllchau, Partikulier in Anklam	50
„ 2	Holtz, Gutspächter in Zinzow	100
„ 3	Kohberg, Bäckermeiſter in Anklam	150
„ 4	Stockenſtröm, Rittergutsbeſitzer in Neuenkirchen	500
„ 5	Braun, geborne Mieske, verwittwete Oberförſter in Spanteckow	20
„ 6	N. N. in Anklam	100
„ 7	Gaede, Kammergerichts-Aſſeſſor in Anklam	50
„ 8	Züllchau, Partikulier in Anklam	50
„ 9	Neumeiſter, Apotheker in Anklam	60
„ 10	Friedericke Hanſen, Dienſtmädchen in Anklam	20
„ 11	v. Schwerin, Rittergutsbeſitzer in Janow	1000
„ 12	v. Platen, Oberſt-Lieutenant in Charlottenburg	300
„ 13	Reiche, Land- und Stadtgerichtsrath.	50
„ 14	Gaede, Kammergerichts-Aſſeſſor in Anklam	50
„ 15	Buſchick, Kaufmann in Anklam	250
„ 16	Buhtz, Doctor in Anklam	100
„ 17	Ulrich, Poſt-Sekretair in Anklam	50
„ 18	Schröder, Muſiklehrer in Anklam	20
„ 19	Holm, Syndikus in Anklam	50
„ 20	Dr. Schmidt, Bataillonsarzt in Anklam	30
„ 21	Wilhelm von Stade, Kaufmann in Anklam	1600
„ 22	v. Stade, Gutsbeſitzer in Mechentin	100
„ 23	F. L. Höltz, Gutspächter in Deunin	1000
„ 24	Keibel, Juſtiz-Rath in Anklam	200
„ 25	Charlotte Keibel, geborne Franz, Juſtiz-Räthin in Anklam	50
„ 26	Dietze, Buchhändler in Anklam	100
„ 27	Graf von Schwerin, Kammerherr, Rittergutsbeſitzer in Schwerinsburg	1500

№	I. An baaren Ein[z]a[h]lungen.	Thlr.
971₂₈	Louis Schultze, Deſtillateur in Anklam	100
„ ₂₉	Joach. Friedr. Hertzberg, Schiffs-Kapitain in Anklam	50
„ ₃₀	Wendt, Kammergerichts-Aſſeſſor in Anklam	130
„ ₃₁	Sophie Louiſe Wendt, geborne Wendt, Wittwe in Berlin	250
„ ₃₂	Johann Carl Chriſtian und Alvine Friedericke Wilhelmine, Geſchwiſter Timm, Minorennen, durch das Patrimonial-Gericht in Auroſe . . .	30
„ ₃₃	v. Scheven, Paſtor in Altwigshagen.	20
„ ₃₄	Hellwig, Gaſtwirth in Anklam . .	50
„ ₃₅	Heinrich Stropp, Kaufm. in Anklam.	100
„ ₃₆	Hilgendorff, Rittergutsbeſitzer in Butzow	200
„ ₃₇	Holm, Syndikus in Anklam . . .	50
„ ₃₈	Stechmann, Prediger in Anklam .	500
„ ₃₉	Kempke, Gaſtwirth in Anklam . .	100
„ ₄₀	Lemcke, Schulze in Medow . . .	150
„ ₄₁	Stockenſtröm, Gutspächter in Drewelow	200
972	Jüterbock, Apotheker in Neumark .	50
973	Carl Mentſchel, Eigenthumsbürger in Fiddichow	20
974	Gottlieb Krüger, Eigenthumsbürger und Kaufmann in Fiddichow . .	20
975	Willich, Poſt-Expediteur in Pölitz .	50
976	Wittwe Berg, Bauerhofsbeſitzerin in Golchen	100
977	Kirche zu Laatzig	50
978	Engelke, Lehrer in Buchholz . . .	50
979	Bulang, Buchhändler in Stettin .	100
980a.	Nieſe, Conrektor in Ueckermünde . .	50
b.	Böhl, Kaufmann daſelbſt	200
981a.	B. Abel, Kaufmann in Cammin . .	100
b.	Steffen, Gutspächter in Zoldeckow .	100
c.	C. v. Paulsdorff, Fräulein, Gutsbeſitzerin in Kucklow	20
d.	Breslich, Färbereibeſitzer in Cammin.	50
e.	Schneider, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Cammin	100

№	I. An baaren Einzahlungen.	Thlr.
982a.	Schmidt, Prediger in Martentin . .	100
b.	St. Georgen Chor-Kaſſe in Wollin.	10
c.	v. Hillerſches Legat, daſelbſt . . .	20
d.	H. A. Maas, Schiffs-Kapitain in Wollin	55
e.	C. G. Linde, Kaufm. in Wollin .	10
f.	L. F. Stuhr, Apotheker in Wollin .	100
983	F. W. Sandt, Kaufm. in Pölitz .	100
984	Maß, Prediger in Retzin	50
985	Eduard Springborn, Stellmachermſtr. in Stettin	100
986	Ludw. Ferd. Hahn, Commiſſionair in Stettin	200
	Summa Titel I.	70,810.

II. Titel II.

58	Sternberg, Prediger in Wangerin .	6
54	Krüger, Bauer und Gerichtsmann zu Cunow bei Wollin	5
55	Joach. Krüger, Bauer zu Cunow bei Wollin	5
56	Friedr. Hartwig, Bauer zu Cunow bei Wollin	5
57	Demmin, Bauer in Beggerow . .	5
58	Karow, Forſt-Kaſſen-Rendant in Alt-Damm	5
59	Carl Menſchel, Eigenthumsbürger in Fiddichow	5
60	Gottlieb Krüger, Eigenthumsbürger und Kaufmann in Fiddichow . .	5
61	C. v. Paulsdorff, Fräulein u. Gutsbeſitzerin in Kucklow	5
62	St. Georgen Chor-Kaſſe in Wollin.	5
63	v. Hillerſches Legat, daſelbſt . . .	5
	Summa Titel II.	56.
	Hierzu Summa Titel I.	70,810.
		70,866.

Hierzu aus der 5. Nachweiſung 263,272 Thlr. 10 ſgr.

Summa Summarum 334,138 Thlr. 10 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Bemerkung.
363	Wilhelm Radmann, Schiffskapitain in Ueckermünde	[illegible]	3	1	10	4	Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
364	Marth, Töpfermeiſter in Wollin			4	—	8	
365	Brandenburg, emeritirter Rektor in Zachan			3	—	4	
366	E. Wendt Kaufmann in Stettin	3 [illegible]/16	9				
367	Müller, Medizinalrath in Stettin			3	2	4	
368	W. Henning, Kaufmann daſ.			1	8	5	
369	Pockrandt, Gutsbeſitzer in Sagen			—	9	5	
370	Michaelis, Regierungsrath in Stargard	7/16	9	—	15	1	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold Stck.	Gold Rtl.	Silber Mrk	Silber Lth.	Silber 16tel	Bemerkung.
371	Silber, Rentier in Stargard	$1\frac{2}{16}$	2	3	3	8	☞ Ueber diese Beträge ist die Festsetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
372	Adami, Mühlenbeſitzer in Succow a. J.	$\frac{7}{16}$		2	11	4	
373	Wildebrandtſches Stift in Stargard			—	11	—	
374	Moſes Lewin, Banquier daſ.			11	4	4	
375	J. M. Abel, desgl. daſelbſt.			11	13	10	
376	Leſſer, Doktor in Stargard			8	5	8	
377	Herrm. Wedell, Kaufmann daſ.	$\frac{5}{16}$	12	1	11	14	
378	v. Eſſmann, verw. Majorin daſ.			3	—	4	
379	Lövenheim, Rentier daſelbſt.			6	6	3	
380	Wutsdorff, Fräulein daſelbſt			6	1	12	
381	W. J. Wolff, Kaufmann daſ.			2	5	8	
382	Samuel Lewin, Banquier daſ.			9	2	14	
383	Krauſe, Prediger in Stargard	$5\frac{4}{16}$	2	3	5	14	
384	v. Schöning, Gutsbeſitzer daſ.	4	9	7	5	10	
385	Hecker, geb. Schmidt, Predigerfrau daſ.		—	3	1	—	
386	Küſell, Kreis-Kaſſen-Rendant daſelbſt	$1\frac{8}{16}$	11	2	2	—	
387	Kuß, verwittwete Kaufmann daſ.		—	5	13	14	
388	S. & C. Kaufmann in Stettin	4	4	—	—	—	
389	Guſtav Kühl, Conditor daſelbſt		—	2	8	13	
390	J. L. Partikulier, daſ.	$\frac{7}{16}$	10	1	11	3	
391	Eduard Springborn, Stellmachermeiſter daſ.	$6\frac{5}{16}$	3	2	11	7	
392	Kölpin, Ober-Landesgerichts-Ref. in Stettin	$4\frac{3}{16}$	6				
393	Quinius Polizei-Regiſtrator a. D. in Stettin			1	15	11	
394	H. Wolffenberg, Kaufmann in Gollnow	$3\frac{12}{16}$	2	6	9	12	
395	C. W. Kuhk, Kaufmann in Stettin	$2\frac{8}{16}$	—	—	7	6	
396	Krauſe, Juſtizrath daſelbſt	—	—	19	5	12	
397	Mathias Moſes, Kaufmann desgl.	—	—	13	11	4	
398	Philipp Aſch, Kaufmann in Arnswalde	$6\frac{3}{16}$	—	—	14	15	
399	J. Wieſenthal, Banquier in Stettin		—	16	10	4	
400	Vormundſchaft der minderjährigen Tochter des verſtorbenen Telegraphen-Regiſtrators Lethe in Stettin	$\frac{7}{16}$	12	1	—	4	

Stettin, den 7ten Auguſt 1848.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

218) Bekanntmachung. In der Schaafheerde zu Kirchenbruch bei Liepgarten ſind die Pocken ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ueckermünde, den 2ten Auguſt 1848.

Königl. Landräthliche Behörde, v. Bülow, Kreis-Deputirter.

---

219) Bekanntmachung. Die Benutzung der hieſigen ſtädtiſchen Ziegelei, einſchließlich der dazu gehörigen Acker- und Wieſengrundſtücke, ſoll an den Meiſtbietenden auf die Dauer von ſechs Jahren verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 22ſten Auguſt d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unſerem Kämmerei-Kaſſen-Lokale anberaumt, zu welchem wir qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen der Verpachtung im Licitations-Termine zu erfahren ſind.

Greifenberg, den 27ſten Juli 1848. Der Magiſtrat.

II. Perſonal-Chronik.

Nachdem die diesjährige Dienſtzeit der Feuer-Polizei-Diſtrikts-Commiſſarien und der Stellvertreter im Greiffenhagenſchen Kreiſe zu Ende gegangen, ſind die nachſtehend aufgeführten Perſonen beziehungsweiſe zu Diſtrikts-Commiſſarien und zu Stellvertretern gewählt und als ſolche beſtätigt worden:

Bezirks-№	Namen der den Bezirk bildenden Ortſchaften.	Name des Feuer-Diſtrikts-Kommiſſarius.	Name des Stellvertreters.
1.	Roſenfelde, Stecklin, Bayershöhe, Heinrichsdorf, Schulzendorf und Wilhelmshöhe.	Rittergutsbeſitz., Ober-Amtmann Bayer auf Stecklin.	Rittergutsbeſitzer Lenke auf Heinrichsdorf.
2.	Cunow, Langenhagen, Bohrsdorf, Gaebersdorf und Liebenow.	Domainenpächter, Lieutenant Löper zu Liebenow.	Rittergutsbeſitzer Dahlenburg auf Langenhagen.
3.	Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershof.	Ritter-Guts-Beſitzer Fritſchen auf Glien.	Freiſchulz Brandenburg zu Neumark.
4.	Eichwerder, Ferdinandſtein, Mönchkappe, Winterfelde und Damerow.	Gutsbeſitzer, Juſtiz-Rath Giebe auf Eichwerder.	Schulz Grohn zu Ferdinandſtein.
5.	Neuendorf, Gornow, Marienthal, Linde und Wildenbruch.	Gutsbeſitzer Schluter zu Neuendorf.	Schulz Behrend zu Linde.
6.	Röhrchen, Jädersdorf, Streſow, Steinwehr und Thönsdorf.	Ober-Amtmann Uebel zu Thönsdorf.	Gutsbeſitzer Schneider zu Wersfelde bei Steinwehr.
7.	Roderbeck, Uchtdorf, Jägersfelde, Nipperwieſe und Kehrberg mit Dorotheenwalde.	Schulz Hübner zu Uchtdorf.	Schulz Palleſch zu Nipperwieſe.
8.	Cladow, Selchow, Lindow, Gr.-Schönfeld, und Wilhelmsfelde.	Domainenpächter Gropius zu Gr.-Schönfeld.	Schulz Reſeler zu Cladow.
9.	Amt Fiddichow, Marienhof, Bruſenfelde, Paculent, Kl.-Zarnow und Marwitz.	Rittergutsbeſitzer Coſte auf Bruſenfelde.	Oberamtmann Grundmann auf dem Amte Fiddichow.
10.	Bartikow, Borrin, Kl.-Möllen, Kl.-Schönfeld, Woltersdorf und Wyrow.	Freiſchulz Kundler zu Woltersdorf.	Freiſchulz Preuß zu Wyrow.

Bezirks-№	Namen der den Bezirk bildenden Ortſchaften.	Name des Feuer-Diſtrikts-Commiſſarius.	Name des Stellvertreters.
11.	Hökendorf, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck und Jeſeritz.	Guts- und Papier-Fabrikbeſitzer Münch zu Hohenkrug.	Freiſchulz Lenz zu Jeſeritz.
12.	Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder, und Clebow'ſche Untermühle.	Gutsbeſitzer Siebenbürger zu Sydowsaue.	Schulz Braatz zu Retzowsfelde.
13.	Carolinenhorſt, Moritzfelde, Kuhblank, Spaldingsfelde und Brenkenhofswalde,	Torffactor, Lieutenant Lenz zu Carolinenhorſt.	Schuz Kortüm zu Moritzfelde.
14.	Clebow, Bienow, Colow und Brünken.	Ritter - Gutsbeſitzer Schulze auf Clebow.	Gutsbeſitzer Schiffmann zu Colow.
15.	Colbatz, Hoffdam, Heidchen, Bekow, Belkow und Seelow.	Domainen - Pächter Krauſe zu Colbatz.	Schulz Lück zu Seelow.
16.	Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittſtock und Woltin.	Gutsbeſitzer Kögel zu Garden.	Freiſchulz Schmidt zu Kortenhagen.
17.	Kronheide, Bremerheide, Neu-Zarnow, Cranzfelde und Buddenbrock.	Guts-Pächter, Lieut. Grundmann zu Kronheide.	Schulz Lade zu Buddenbrock.

Dem bei dem hieſigen Oberlandesgerichte angeſtellt geweſenen Sekretair, Kammergerichts-Aſſeſſor Wollheim iſt die erſte Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. d. R. verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Holtzendorf hierſelbſt iſt zum Kammergericht verſetzt.

Der Juſtiz-Commiſſarius Borchert in Cammin iſt auch zur Praxis für den Uſedom-Wolliner Kreis verſtattet und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts hierſelbſt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schurig iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten des Uſedom-Wolliner und des Camminer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wollin, und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Referendarius Heymann, bisher in Cöslin, iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem Oberlandesgericht hierſelbſt zugelaſſen.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts=Blatt.

№ 33

Stettin, den 18 Auguſt 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3002. Allerhöchſter Erlaß vom 19ten Juni 1848, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3003. Allerhöchſter Erlaß vom 23ſten Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Kreisſtände des Kreiſes Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chauſſee von der Köſelder Kreisgrenze über Horſtmar, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörſtel.

No. 3004. Allerhöchſter Erlaß vom 23ſten Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Kreisſtände des Kreiſes Köſeld, Behufs Erbauung einer Chauſſee von Köſeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck nach Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurt in der Richtung auf Horſtmar.

No. 3005. Allerhöchſter Erlaß vom 24ſten Juni 1848, betreffend die den Kreisſtänden des Kreiſes Hörter in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisſtraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeſchen Grenze bei Wieſebeck ꝛc. bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3006. Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 25ſten Juni 1848.

No. 3007. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Juni 1848, betreffend das vorläufige Fortbeſtehen der Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Thlr.

No. 3008. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 24ſten Juli 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 1ſten Auguſt 1848.

Patente.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin iſt unter dem 6ten Auguſt 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuſammenſetzung einer Walzenwalke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten **Wilhelm Haacke** zu Iſerlohn iſt unter dem 6ten Auguſt 1848 ein Patent

> auf einen durch ein Probe-Exemplar nachgewieſenen Räumer der Zündlöcher für Perkuſſions-Gewehre

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher **Näter** zu Demmin iſt unter dem 10. Auguſt 1848 ein Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes muſikaliſches Inſtrument (Xylo-Melodikord genannt), ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

220) **Bekanntmachung.** Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen iſt, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorſchein gekommenen falſchen Preußiſchen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, ſo wird hiermit Jedem, der **zuerſt** einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Banknoten der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Banknoten benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zugeſichert.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren zu willfahren iſt.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anſpruch genommen, bei dem Empfange von Preußiſchen Banknoten, deren Buchſtaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden ſich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich iſt. Es wird dies weſentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Erſatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10ten Auguſt 1848.

Der Chef der Preußiſchen Bank.

Im Allerhöchſten Auftrage: **von Lamprecht.**

221) **Bekanntmachung.** Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat nachgewieſen, daß ſie das Verlagsrecht an der deutſchen Ueberſetzung der engliſchen Schrift:

> **Sir Theodor Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq., in three Volumes. NB. A german translation of this work is published for the author by Mrss Duncker & Humblot. Berlin. London. Smith, Elder & Comp. 1848.“**

unter denjenigen Vorausſetzungen erworben hat, welche nach §. 4. No. 3 b. des Geſetzes vom 11. Juni 1837, ſowie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien vom 13ten Mai (16ten Juni) 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlich Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck einer andern Ueberſetzung geſchützt werde.

In Gemäßheit dieſes von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausſchließlichen Verlagsrechts hat dieſelbe eine deutſche Ueberſetzung der fraglichen engliſchen Schrift unter dem Titel:

> „Sir Theodor Broughton oder Kirſchlorbeer-Waſſer von G. P. R. James. Auf Veranſtaltung des Verfaſſers aus dem Engliſchen überſetzt. Berlin 1848. 3 Theile.“

herausgegeben. Hiernach iſt jede andere deutſche Ueberſetzung dieſer Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums des Innern bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Debit jeder andern deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt iſt, und daß die Uebertreter dieſes Verbots ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Stettin, den 5ten Auguſt 1848.

Der Ober-Präſident **von Bonin.**

---

222) **Bekanntmachung,** die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1\frac{1}{4}$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chauſſee belegene Vorwerk Steglitz ſoll parzellenweiſe zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende iſt ein Lizitations-Termin auf

den 16ten September c., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimen Finanz-Rath Stünzner im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steglitz angeſetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk beſteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und iſt in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15

Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und ſchöne Schloß mit ſämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Luſtgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, ſo wie der gut beſtandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung geſtellt, und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchſt angenehme ländliche Beſitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, ſowie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen ſind vom 20ſten d. Mts. b in der Geheimen Regiſtratur des unterzeichneten Miniſterii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzuſehen, welcher auch angewieſen iſt, an Ort und Stelle gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4ten Auguſt 1848.

Finanz-Miniſterium, Abtheilung für Domainen und Forſten.

---

2) der Königlichen Regierung.

223) III. No. 1181. Juli 1848.

Bekanntmachung, die Amneſtie für die bis zum 26. Juni d. J. begangenen Holz- und anderen Forſtfrevel betreffend.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26ſten Juni d. J. haben Se. Majeſtät der König für die bis zum genannten Tage begangenen Holz- und anderen Forſtfreveln, welche ſich in der letzten Zeit hauptſächlich in Folge einer falſchen Auffaſſung der neuen politiſchen Verhältniſſe merklich vermehrt hatten, einen allgemeinen Erlaß der verwirkten Strafen, jedoch unbeſchadet der Verpflichtung des Schuldigen zum Erſatz des verurſachten Schadens, bewilligt.

Indem wir dieſen Act der Königlichen Gnade hierdurch noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß bringen, ſprechen wir zugleich das Vertrauen aus, daß nunmehr, mit dem Erlaß der Strafe für die Verirrungen der Vergangenheit, zugleich die Achtung vor dem fremden Eigenthum und vor dem Geſetz überall zurückkehren wird.

Die betreffenden Beamten ſind angewieſen, neuen Freveln mit allem Nachdruck entgegenzutreten, und auf das Strengſte darüber zu wachen, daß ſolche vorkommenden Falls überall der geſetzlichen Beſtrafung ſofort anheimfallen. Die Ortsbehörden haben dafür zu ſorgen, daß vorſtehender Erlaß zur allgemeinen Kenntniß ihrer Ortseingeſeſſenen gelange.

Stettin, den 8ten Auguſt 1848. Königliche Regierung.

---

224) III. No. 651. Juli 1848.

Bekanntmachung. Das mit dem 1ſten Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rentamte Pyritz

ſoll zu dieſem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes im Wege der Licitation zu Gunſten der beabſichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demſelben gehören:

1) an Ländereien:

4 Mrg.	62 □R.	Hof- und Bauſtelle,
8 „	21 „	Gärten,
162 „	175 „	Acker auf der Höhe,
339 „	127 „	Acker im Bruche,
103 „	177 „	Wieſen,
16 „	147 „	Hütung,
28 „	123 „	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,
überhaupt 664 Mrg.	112 □R.,	

woven jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;

3) die Fiſcherei in der Plöne;

4) die Königlichen Wohn-, Wirthſchafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;

5) das Königliche Inventarium an Ausſaat und Beſtellung und an Obſt- und wilden Bäumen.

Ausgeſchloſſen von dem Verkauf wird die Waſſerkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen ſoll.

Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Beſtellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes das geringſte Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinſes:

a) das geringſte Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,

b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieſer beiden Fälle treten dem geringſten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu

der Taxwerth der Gebäude mit	8,790 Thlr.
der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wieſen vorhandenen ſtechbaren Torfs	792 Thlr.
der Kapital-Werth des Inventarii an Bäumen mit . .	855 Thlr.
zuſammen	10,437 Thlr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird,

beträgt das geringſte Kaufgeld:

1) für die Parzelle No. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher ſich die Gebäude mit Ausnahme von zwei Familienhäuſern nebſt Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fiſcherei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 ſgr. 5 pf.;

2) für jede der ſechs Parzellen No. 2 bis 7, welche circa 60 Morg. enthalten und ſelbſtſtändige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden ſich bei der Parzelle No. 7. 2 Familien-Häuſer nebſt Stall, wofür dem geringſten Kaufgelde dieſer Parzelle 600 Thlr. hinzutreten, und

3) für jede der 4 Morgen 76 □Rth. Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen.

Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 ſgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 ſgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werth-Verhältniſſe nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt iſt.

Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf

Freitag den 20ſten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhauſe auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungsrath Freiherrn von Salmuth, anberaumt.

Die ſpeziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haaſe zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingeſehen werden.

Stettin, den 30ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

3) anderer Behörden.

225) **7te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
987	Marwitz, Regierungs-Sekretär in Stettin.	40
988	D. D. zu Pölitz	100
989	Ferd. Müller, Kaufmann in Stettin	100
990	Karl Gottfr. Fiſcher, Kaufmann do.	100
991	Fr. Schillow, Konſul do.	1000
992	A. S., Kaufmann do.	150
993	J. S., Lieutenant in der 2ten Artillerie-Brigade in Stralſund	50
994	Quinius, penſionirter Polizei-Regiſtrator in Stettin	30
995	v. Salmuth, Regierungs-Rath in Stettin	400
996	Kölpin, verwittwete Geh. Medizinal-Räthin in Stettin	50
991	Louiſe Kölpin, Fräulein daſelbſt	50
998	Friedericke Kölpin, Fräulein daſelbſt	50
999	Karl Pieper, Kaufmann in Stettin	400
1000	Wilh. Pieper, Kaufmann do.	100
1001	Sitas, Sportelkaſſen-Rendant do.	50
1002	Marie Louiſe Wilhelmine Schmidt, Minorennen in Stettin	200
1003	Johann Auguſt Ludwig Schmidt, Minorenner in Stettin	200
1004	Riſopp, Wittwe daſelbſt	100
1005	Krocher, Prediger in Nadrenſe	50
1006	Eduard Kruſe, Holzhändler in Stettin	40
1007	Greſchke, Hauptmann a. D. in Finkenwalde	50
1008	Holk, General-Landſchafts-Kanzliſt in Stettin	50
1009	A. E., Kaufmann in Stettin	600
1010	H. L., Kaufmann do.	600
1011	F. G., Schneidermeiſter do.	100
1012	Toltz, Kontroleur am ſtädtiſchen Leihamte in Stettin	200
1013	N. N., Regierungs-Rath daſelbſt	400
1014	Elſaſſer, Domainen-Aktuarius in Pyritz	100
1015a.	H. St., Rentier in Greifenhagen	200
b.	N. N., Paſtor	100
1016a.	N. N., Kaufmann in Naugard	50
b.	Lenz, verwittw. Maurermeiſter daſelbſt	50
c.	Joh. Fried. Aug. Lentz, Deſtillateur daſelbſt	50
d.	v. Normann, Gutsbeſitzer in Klein-Benz	200
e.	N. N., Schmiedemeiſter in Naugard	200
f.	N. N., Färber daſelbſt	100
g.	Wedell, Gaſtwirth in Maſſow	50
h.	N. N., in Kallberg	50
i.	Steffen, Eigenthümer in Bernhagen	100
k.	Joh. Zühlcke, Gutsbeſitzer daſelbſt	100
l.	Lawrentz, Landbaumeiſter in Naugard	100
m.	Ganzckow, Erbſchulze in Stavenhagen	50
n.	Paul, Kaufmann in Naugard	100
o.	Burow, Bauer in Neuendorf	50
1017 1	v. Puttkammer, Gutsbeſitzer in Panſin	200
2	Sperling, Amtmann in Stargard	110
3	Werner, Glaſermeiſter in Stargard	30
4	Koburg, Major daſelbſt	20
5	Stadige sen., Schmidt in Labes	100
6	Stadige jun., Schmidt daſelbſt	50
7	Michael Marquardt, Bauer daſ.	50
8	Mätzke, Amtsrath in Kitzerow	140
9	Säcker, Erbpächter in Succow a/Ihna	100
10	Aſch, Rittmeiſter und Kreisdeputirter in Müggenhall	150
11	Graf v. Röder, Oberſt a. D. in Stargard	300
12	B. R. in Reptlin	100
13	N. N. in Stargard	50
14	Teske, Bürgermeiſter in Stargard	80
15	Höwel, Hauptamts-Rendant do.	50
16	Schallehn, Hauptmann a. D. do.	30
17	Kirchenkaſſe in Prielupp	30
18	Dickow, Kaufmann in Stargard	30
19	Kaſſe des Marien- (großen) Kaſtens in Stargard	1200
20	Kaſſe des Ziegelmann-Voß'ſchen Stifts in Stargard	100
21	Kaſſe des Edlin'ſchen Lehns in Stargard	100
22	Kaſſe des Waiſenhauſes daſelbſt	100
23	Kaſſe der reformirten Kirche do.	100
24	Haſſelbach, Hofprediger do.	100
25	Ulrich, Kreis-Sekretär do.	50
26	K., Horndrechsler do.	20
27	Braaſch, verw. Oberamtmann daſelbſt	300
28	Auguſt Kramer daſelbſt	50
29	Derſelbe do.	20
30	Stiftskaſſe des 2ten Gröning'ſchen Teſtaments in Stargard	300
31	Thielcke, verw. Amtmann in Buslar	200
32	Behm, Gutsbeſitzer in Buchholz	800
33	Kempe, Landrichter in Stargard	50
34	Knörle, Steuer-Inſpektor in Jakobshagen	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1017 35	Stange, verw. Rentier in Stargard	150
36	M. do.	100
37	Ockel, verw. Kaufmann do.	50
38	v. Roux, Regierungs-Rath do.	50
39	Eichmann, Oekonomie-Komm. do.	50
40	W., Lehrer do.	20
41	P., Lederfabrikant do.	100
42	v. Wedell-Burghagen in Pumptow	200
43	Mittard, verw. Rentier in Stargard	50
44	v. Sohr, verw. Generallieut. do.	300
45	v. Wedell, Rittmeiſter do.	300
46	Mampe, Doktor do.	200
47	v. Wedel, Landräthin in Cremzow	500
48	Schneider, Amtmann in Blumberg	100
49	Sommer, Schulze daſelbſt	50
50	v. Wittcke, verw. Oberſt-Lieutenant in Stargard	30
50	Christian Brüſſow, Bauer in Kietzig	80
52	D., verw. Kaufmann in Stargard	100
53	Bernſee, Prediger in Bellkow	100
54	Ottilie Bernſee, Fräulein daſelbſt	50
55	Lenore Bernſee, do. do.	50
56	v. Mellenthin, Oberſt a. Dienſt in Stargard	350
57	Hedemann, Steuer-Rath daſelbſt	100
1018 1	13 Bauerwirthe in Kirchhagen	100
2	Fiſcher, Predigerwittwe in Triebs	50
3	Bull, Prediger in Treptow a/Rega	20
4	Schneider, Hauptmann und Mühlenbeſitzer zu Treptow a/Rega	120
5	L. Fließ & Comp. Kaufmann daſelbſt	50
6	Schmunck, Steuer-Einnehmer do.	50
7	Bull, Prediger in Treptow a. d. R.	10
8	Dalcke, Kaufmann do.	100
9	Gartz, Kreis-Wundarzt do.	100
10	Christian Runge, Brauer do.	50
11	Maſch, Hauptmann a. D. u. Poſtverwalter daſelbſt	100
12	Heintze, Prediger in Wachholzhagen	50
13	Geppner, Schmiedemeiſter in Treptow a. d. R.	50
14	Cäcilie Fiſcher, Fräulein, Tochter des Predigers Fiſcher zu Triebs	10
15	Bütow, verw. Lieutenant in Treptow a. d. R.	100
16	Kohlmey, Kaufmann daſelbſt	20
17	Kirche zu Wachholzhagen	50
18	Müller, Paſtor in Langenhagen	70
19	Streuber, Paſtor in Behlckow	100
20	Stephani, Paſtor in Carnitz	100
21	Buſch jun., Kaufm. in Treptow a. d. R.	250
22	Buſch sen., do. do.	250
23	Müller, verw. Direktor do.	100
24	Mörs, verw. Rittmeiſter do.	50
25	Börner, Färber do.	30
26	Schulz, Lederhändler do.	10

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1018 27	Hans Bornfleth, Bauer in Mittelhagen	100
28	Elbe, Gutsbeſitzer in Dreſow	1000
29	Wilh. Friederici, Gaſtwirth in Treptow a. d. R.	30
30	Jänicke, Kaufmann daſelbſt	50
31	L. Jänicke, Kaufmannstochter daſ.	50
32	Sengſtock, verw. Gaſtwirthin daſ.	20
33	Täge sen., Kurſchner daſelbſt	100
34	Täge jun., do. do.	50
35	Hoſpital-Kaſſe daſelbſt	100
36	Neſte, Gutsbeſitzer in Molſtow	800
37	Peter Horpe, Bauer in Gummin	50
38	Wendt, Bauer in Treſſin	10
39	Arndt, Schulze in Gummin	50
40	Marcus Muller, Kaufm. in Treptow a. d. R.	50
41	Muller, Paſtor in Langenhagen	30
1019 a.	R. in Wurow	70
b.	K. in Labes	100
1020 a.	Synodal-Wittwenkaſſe in Penkun	150
b.	Engelcken, Superintendent do.	100
1021	Keßler, Rektor u. Prediger in Buckow	100
1022	Bohm, Kunſtgärtner in Grünhoff	30
1023	Schmidt, Förſter in Höckendorff	50
1024	N. N., Partikulier in Stettin	200
1025	C. F. T., Inſtrumentenm. in Stettin	50
1026	J. Cronheim, Kaufmann do.	100
1027	Adolph Arnold, Kaufmann do.	500
1028	Johanne Hahn, Fräulein do.	50
1029	Julius Cosmar, Oekonom do.	300
1030	Knick sen., Schuhmachermſtr. do.	30
1031	C. W. Stange, Freiſchulzengutsbeſitzer in Binow	100
1032	J. Wieſenthal, Banquier in Stettin	80
1033	Derſelbe	30
1034	Hüſenett, Hauptmann in Schönow	100
1035	Eiggert, Direktor der Pomm. Zuckerſiederei in Stettin	300
1036	N. N., Kommerzienrath in Stettin	100
1037	Carol. Beyer, Fräulein do.	100
1038	G. H. L., Kaufmann do.	120
1039	F. W. Freyſchmidt, Königl. Bank-Kaſſirer in Stettin	100
1040	Auguſt Kreßmann, Kaufm. in Stettin	500
1041	v. Möller, Geh. Ober-Juſtizrath u. Ober-L.-Ger.-Vice-Präſident in Stettin	350
1042	Winckelmann, Rentier in Swinemünde	20
1043	Pich, Oberförſter in Rehberg	10
1044 a.	Herr, Paſtor in Ribbekart	20
b.	v. Corvin-Wiersbitzky, Rittergutsbeſitzer in Breitz	1000
c.	v. Löper, Major a. D. in Stolitz	1000

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1044 d.	Am-Ende, Land- u. Stadtgerichts-Aktuarius in Greiffenberg . . .	30
e.	Leopold Moßner, Partikulier daſelbſt	100
f.	Gans, Edler v. Puttlitz, Freiherr und Rittmeiſter daſelbſt	150
g.	Chriſtian Friedr. Schütz, Ackerbeſitzer daſelbſt	200
h.	Carl Guſe, Rittergutsbeſitzer in Streckenthin	1000
1045 a.	Friedr. Klütz, Gerichtsmann in Hindenburg	30
b.	Eman. Friedr. Reich, Zimmermann in Naugard	30
c.	Heinr. Falck, Schulze u. Bauer in Criewitz	50
d.	Martin Struck, Gerichtsmann und Bauer daſelbſt.	50
e.	Chriſtian Dins, Bauer daſelbſt . .	50
f.	Carl Krüger, Halbbauer daſelbſt .	50
g.	Carl Wilh. Fritz, Bauer u. Gerichtsmann in Zampelhagen	100
h.	Joh. Fiebelkorn, Bürger in Naugard	50
i.	N. N., Bauer und Schulze in Pflugrade	20
k.	Gottl. Lentz sen., Bauer u. Gerichtsmann daſelbſt	30
l.	Gottl. Lentz, Bauer daſelbſt . . .	20
m.	Carl Heinr. Schlutius, Kaufmann in Naugard.	100
n.	Gottl. Wilh. Zaſtrow, Bauer u. Gerichtsmann in Hohen-Schönau .	30
1047	Holtorff, Apotheker in Gollnow . .	100
1048	N. N., Lehrer in Stettin	100
1049	Johanne Müller, verw. Amtmann in Welzin	300
1050	Konſiſtorial-Direktor Herr'ſche Familienſtiftung in Penkun . . .	100
1052	Wilh. Groeklaas, Partik. in Stettin	50
1053	Wellnitz, Mechanikus do. .	30
1054	Auguſte Stollenburg, verw. Mühlenbeſitzerin in der Oberwiek bei Stettin	50
1055	Ulricke Weigelt, geb. Bauer do. .	50
1056	Julie u. Henr. Weigelt, Fräul. do. .	50
1057	Chriſtian Schauer, Holzhändler in Ziegenort	100
1058	Ferd. Seifert, Handlungsbuchhalter in Stettin	50
1059	Billack, Viktualienhändler in Stettin	50
1060	N. N. in Carlsberg	300
1061	J. H. B. in Stettin	100
1062	Paul Julius Stahlberg, Kaufmann in der Oberwiek bei Stettin	150
1063	Ziecke, Schiffsbaumeiſter in der Unterwiek bei Stettin	200

№	I. Anbaaren Zahlungen.	Thlr.
1064	Friedr. Engel, Schiffskapitain daſelbſt	50
1065	N. N., Kaufmannsfrau in Stettin	1050
1066	N. N., Rendant daſ.	170
1067	Friedr. Marggraff, Kaufmann daſ.	100
1068	N. N., Rentier daſ.	1000
1069	N. N., Handlungs-Buchhalter daſ.	500
1070	Sauerlandt, Ober-Regiſtrator daſ.	50
1071	Krafft, Bau-Inſpektor daſ. . . .	70
1072	C. M. H., St. A. A. daſ. . . .	30
1073	Schütze, Reg.-Sekretair daſ. . .	20
1074	Marie Eliſabeth, Böttcher-Ww. daſ.	500
1075	N. N., Böttchermeiſter daſ. . . .	100
1076	Ernſt Wegener, Kaufmann daſ. .	1000
1077	L. W., Fräulein daſ.	30
1078	Dr. Glagau, Oberlehrer daſ. . .	70
1079	Mandelkow, Partikulier daſ. . . .	50
1080	W. L., Handlungs-Buchhalter daſ.	50
1081	v. Gayl, General-Major a. D. daſ.	180
1082	Meyer, Siedemeiſter daſ.	100
1083	Kern, Reg.-Sekretair daſ. . . .	30
1084	Chriſt. Siegism. Ferd. Trendelenburg, Privatmann daſ.	50
1085	Carl Wilh. Wach, Gaſthofsbeſitzer daſ.	100
1086	J. Lützow, Bäckermeiſter daſ. . .	50
1087	F. Bachhuſen & Comp., Handlungshaus daſ.	200
1088	J. H. Iſaac, Kaufmann daſ. . .	50
1089	N. N., daſ.	100
1090	Bertha Wald daſ.	90
1091	Eickſen, Oberlehrer daſ.	100
1092	Pontz & Comp., Conditor daſ. . .	200
1093	Friedericke Seiffert, Fräulein daſ. .	100
1094	Schade, Hauptmann a. D. daſ. . .	50
1095	N. N., verehel. Gaſthofbeſitzer daſ.	50
1096	Krämer's Erben, Viehhalter, Oberwick bei Stettin	50
1097	G. Freyſchmidt, Partikulier in Stettin	10
1098	Derſelbe	10
1099	Wieſenewsky, Schuhmachermſtr. daſ.	50
1100	N. N., Rentier daſ.	650
1101	N. N., Fräulein daſ.	100
1102	N. N., Bäckermeiſter daſ. . . .	800
1103	Mathilde Bomberg, Fräulein daſ. .	20
1104	Wegner, Rektor in Garz a. d. O.	60
1105	N. N., Töpfermeiſter in Stettin .	50
1106	Rhades, Reg.- und Medizinalrath a. D. in Stettin	360
1107	Friedr. Ludw. Preß, Amtmann daſ.	100
1108	Louiſe Kerſten, geb. Preß, Wittwe daſ.	60
1109	Gercke, Paſtor in Panſin . . .	40
1110 a.	Kirchen-Kaſſe in Schwantewitz . .	50
b.	Ulrich, Bauer in Tonnebuhr . .	50
c.	Radmann, Schiffskapitain in Stepenitz	50
d.	Gieſe, desgl. daſ.	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	e. Kootz, Bäckermeiſter daſ.	20
1111	Ferno, Landrath in Swinemünde	200
1112	Möſchke, Paſtor in Neuwarp	50
1113	Friedr. Wendland, Bauerhofsbeſitzer in Beelitz	150
1114	Hoepner, Stadtſekretair in Greifenhagen	50
1115	Beuſtrin, Kaufmanns-Wittwe in Ferdinandshoff	100
1116	Kaufmann Hoffmannſche Minorennen in Stettin	1400
1117	N. N., Pr.-Lieut. im 9ten Infant.-Regiment in Stettin	50
1118	N. N., Zuckerſiedermeiſter daſ.	50
1119	Wilh. Faehndrich, Kaufmann daſ.	50
1120	N.N., wirkl. Geh. Kriegsrath in Berlin	100
1121	Lechner, Leinwandshändler in Stettin	20
1122	Braſch, Oberlandesger.-Kanzliſt daſ.	20
1123	Gottfried Schmidt, Bauer u. Kirchen-Vorſteher in Möhringen	100
1124	A. Hempel, Rentier in Locknitz	100
1125	Mohr, Paſtor in Roſow	50
1126	Quade, verw. Prediger in Garz a.d.O.	100
1127	N. N., Minorenne in Stettin	10
1128	N. N., Steuer-Aufſeher daſ.	50
1129	Eggert, Mühlenbeſitzer zu Kronmühle bei Damm	200
1130	N. N., Schmiedemeiſter in Stettin	50
1131	Schubert & Comp., Kaufmann daſ.	150
1132	Hoge, Schiffskapitain in Cammin	100
1133	Gottlieb Hoge, desgl. in Stettin	100
1134	v. K., Gutsbeſitzer in Mandelkow	50
1135	Derſelbe	240
1136	Derſelbe	110
1137	Witte, Fiſchhändler in Stettin	50
1138	Dr. Knick, Oberlehrer am Gymnaſium zu Neuſtettin	30
1139	N.N., Bauerhofsbeſ. zu Schillersdorff	400
1140	O. S. L. in Stettin	100
1141	N. N., Intendantur-Sekretair daſ.	50
1142	N. N., Reg.-Kanzlei-Diätarius daſ.	10
1143	Zickermann, Diätarius daſ.	20
1144	Schulze, Wegebaumeiſter daſ.	50
1145	N. N. daſ.	30
1146	G. C. Schubert & Co., Kaufm. daſ.	100
1147	Griſchow, Lehrer daſ.	50
1148	N. N. in Möringen	100
1149	Kirche daſ.	100
1150	Hoffmann, Schneidermſtr. in Stettin	50
1151	Koppen, Reg.-Sekretair daſ.	40
1152	Schwebes, Prediger	150
1153	Kieckebuſch, Gutsbeſitzer und Lieut. in Hohen-Selchow	1000
1154	C. B. Schultz, Oberlehrer in Stettin	100
1155	N. N., Kaufmann daſ.	500

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1156	N. N. daſ.	70
1157	C.A. Lockſtaedt, Kaufmann in Grabow	20
1158	Elſaſſer & Sohn, Sattler in Stettin	200
1459	F. U. daſ.	20
1160	N. N., Handſchuhmacher daſ.	50
1161	Hekel, Haupt-Amts-Aſſiſtent daſ.	40
1162	N. N., Muſik-Direktor daſ.	50
1163 a.	v. Petersdorf, Rittergutsbeſitzer in Buddendorf	100
b.	v. Petersdorf, Gutsbeſitzer-Wittwe in Carlshoff	50
c.	v. Kleiſt, Lieutenant daſ.	50
d.	v. Stempel, Wittwe daſ.	50
e.	v. Petersdorf, Stifts-Priorin in Marienfließ	
1164	Joh. Gottfr. Dittmer, Böttchermei-	20
	ſter in Stettin	200
1165	N. N., in Güſtow	70
1166	N. N., Lieutenant und Adjutant in Stettin	50
1167	F. K., Schuhmachermeiſter daſelbſt	30
1168	Chriſtian Clempnow, Gerichtsmann in Retzin	50
1169	Michael Karow, Bauer daſelbſt	50
1170	N. N., in Löckenitz	100
1171	N. N., Gaſthofsbeſitzer in Stettin	70
1172	Lüdeke, Conſiſtorial-Secretair in Stettin	10
1173	Klatte, Röhrichſche Stiftung daſelbſt	100
1174	Ludwig, Geh. Juſtiz-Rath daſelbſt	100
1175	Werdt, Regiſtratur-Rath daſelbſt	50
1176	Dohrn, Director der Pommerſchen Zuckerſiederei, in Höckendorf	2000
1177	v. Blankenburg, Fräulein in Stettin	150
1178	Auguſt Friedrich Schultz, Reſtaurateur in Stettin	300
1179	Heinrich und Bernhard v. d. Oſten in Wisbu	1000
1180 1	St. Bartholomäi-Kirche in Demmin	250
2	Müllergewerk daſelbſt	50
3	Mentzel, Müller in Deven	50
4	Lopatz, Bauer in Metſchow	100
5	Ernſt Gültzow, Rentier in Verchen	30
6	Friedrich Gutzow, Rentier daſelbſt	50
7	v. Heyden, Regierungs- und Landrath in Leiſtenow	500
8	Hans v. Maltzahn, Gutsbeſitzer in Banſelow	250
9	6 Schweſtern, Fräuleins von Maltzahn zu Banſelow	50
10		50
11		50
12		50
13		50
14 a		50
14 b	Knoll, Lehrer in Sanskow	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1180.15	Stelzer, Buchhalter in Demmin	20
16	Kotelmann, Conrektor daſelbſt	20
17	Baron v. Seckendorff, Gutsbeſitzer in Broock	1500
18	v. Scheven, Oeconomie-Inſpector in Tenzerow	100
19	N. N., Bauer in Schönfeldt	50
20	Auguſte und Johanne, Carol. Friederike, Bertha, Geſchwiſter Prahſt in Cletzin	30
1181a.	Reimer, Kaufmann in Swinemünde	140
b.	Lentz, Kgl. Oberförſter in Pudagla	50
c.	Krauſe, Conſul in Swinemünde	300
1182a.	Mollhauſen, Superintend. in Treptow a. d. T.	50
b.	Walter, Apotheker daſelbſt	50
c.	Engel, Amtmann in Letzin	200
d.	v. Mayen, Rittergutsbeſ. in Wodarg	3000
1183	Carl Goldbeck, Ackerbeſitzer in Pyritz	200
1184	Samuel Wendland, Bauerhofsbeſitzer in Beelitz	200
1185a.	Hintz, Kaufmann in Gartz a. O.	50
b.	Hintz, Rentier-Wwe. daſelbſt	100
c.	Lentz, Bäckermeiſter daſelbſt	50
d.	J. T. Jeche, Deſtillations-Beſitzer daſelbſt	100
e.	Henning, penſionirter Servis-Rendant daſelbſt	30
f.	Moſes Roſendorff, Kaufmann daſelbſt	30
g.	Seelig Roſendorff, do. do.	50
h.	Aron Roſendorff, do. do.	30
i.	N. N., Handlung do.	60
1186	Wilhelm Striboll, Kaufmann und Bäckermeiſter in Gülzow	100
1187	Rohlwes, Oeconomie-Rath in Labes	50
1188a.	Hohnke, Handelsmann in Paſewalk	10
b.	Plötzer, Kaufmann daſelbſt	30
c.	Fritz, Stadtgerichts-Rendant daſelbſt	30
d.	v. Grunenthal, verwittw. Kammer-Director in Berlin	50
e.	Dehncke, ſeparirte Ackerbürger in Paſewalk	30
f.	Borrey, Oeconom daſelbſt	20
g.	Friederike u. Wilhelmine v. Glöden, Fräuleins daſelbſt	50
h.	Prahl, Thierarzt daſelbſt	50
i.	M. Sternberg, Kaufmann daſelbſt	20
k.	Fleiſchfreſſer, Kaufmann daſelbſt	300
l.	Rohloff, verw. Lieutenant daſelbſt	100
m.	Fritze, Oberförſter in Rothemühl	100
n.	Dorothee Handsmann, in Paſewalk	40
o.	Eichmann, Amtmann in Pölzow	100
1189a.	Kirchenkaſſe in Torgelow	100
b.	Kapellenkaſſe in Liepe	20
1190	Fräuleinſtift zu Marienfließ	70

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1191a.	Pieper, Prediger in Groß-Tetzleben	100
b.	Pfarre daſelbſt	80
c.	Keibel, Kaufmann in Treptow a. T.	100
d.	Wilh. Stech, Färbermeiſter daſelbſt	50
e.	Hammerſchmidt, Schlächtermeiſter daſelbſt	50
1192	Rindfeil, Superintendent in Wollin	50
1193	N. N., in Lindow	50
1194	Hütten-Inſpector a. D. Emmich, in Rehmitz	40
1195	Rohrbeck, Poſtſekretair in Demmin	20
1196	verw. Hauptmann v. Schack, geb. v. Liebenau in Wollin	10
1197	Koch, General-Landſchafts-Sekretair in Stettin	50
1198	F. H. Peterſen, Conſul in Stettin	100
1199	Tützſcher, Apotheker in Greifenhagen	50
1200	Kleiſt, Hauptmann im Ingenieur-Corps in Stettin	150
1201	Joh. Ludwig Suckow, Rentier in Gartz a. O.	30
1202	Junius, Bank-Sekretair in Stettin	50
1203	Behnke, Apotheker in Jarmen	50
1204	Frau v. Flemming, Rittergutsbeſitzerin in Baſentin	500
1205	Brunner, Kreis-Steuer-Einnehmer in Stettin	70
1206	Bennin, Geheimer Sekretair daſelbſt	50
1207	Wilhelmine Weishaar, Dienſtmädchen daſelbſt	20
1208	N. N., Kaufmann daſelbſt	20
1209	N. N., Apotheker dito	30
1210	A. B., Particulier dito	350
1211	Heinrich Kettner, Kaufmann daſelbſt	150
1212	J. C. F. A., Böttchermeiſter do.	100
1213	C. C. Breidſprecher sen., Partikulier daſelbſt	200
1214	Heinrich Käppler, Ofenfabrikant daſelbſt	200
1215	F. W. Eckert, Reſtaurat. in Stettin.	100
1216	A. F. Ritter, Kaufmann u. Diſtillateur do.	200
1217	Derſelbe do.	100
1218	J. F. Mayer & Comp. Handlung in Stettin	200
1219	Schäffer, geb. Cosmar, verehelichte Lieutenant in Erfurt	400
1220	Julius Eckſtein, Kaufm. in Stettin.	100
1221	Weiſſig, Kaufmann do.	100
1222	Hehlen, Regierungsſekretair do.	30
1223	Neumann, verwittwete Juſtizräthin in Stettin	400
1224	J. F. Kröſing, Kaufmann do.	200
1225	Lehmann, verwittwete Doktor in Stettin	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1226	J. C. Panſin, Böttchermeiſter in Stettin	50
1227	C. Pieſt, Tiſchlermeiſter do.	50
1228	Wiskow, Tiſchlermeiſter do.	100
1229	E. L. Bethe, Kaufmann do.	250
1230	N. N. do.	20
1231	N. N. do.	30
1232	Schultz, Regierungs-Diätarius in Stettin	20
1233	Schal[illegible]hn, Bürgermeiſter do.	100
1234	C. F. H., Bäckermeiſter do.	200
1235	Hornejus, Kaufmann do.	100
1236	Redlich, verwittwete Hofräthin in Stettin	100
1237	Altvater, Redakteur do.	150
1238	N. N., Lehrer do.	50
1239	N. N. do.	50
1240	Dr. Mette, Garniſon-Stabsarzt in Stettin	500
1241	Auguſt Euchel, Banquier do.	300
1242	Derſelbe do.	200
1243	C. J. Padur, Katholiſcher Kirchen-Vorſteher daſelbſt	30
1244	v. Winterfeld, verehelichte Hauptmann in Stettin	300
1245	Reckner, Karl Friedrich Auguſt, Brauer in Pyritz	100
1246	N. N. in Stettin	30
1247	v. Roell, Oberſt-Lieutenant in der Armee, in Stettin	100
1248	v. Roell, Hauptm. im Kolberg'ſchen Infant.-Reg., in Stettin	50
1249	N. N. Regierungs-Sekretair do.	20
1250	N. N. in Neu-Torney	50
1251	Müller, Oberlandesgerichts-Rath in Stettin	130
1252	N. N., Lehrer in Stettin	20
1253	C. F. Matthias, Handlungsdiener in Stettin	100
1254	C. F. Z., Schneidermeiſter do.	300
1255	A. Dames, Apotheker in Pölitz	100
1256	S. in F.	200
1257	Michael Puſt, Schiffs-Kapitain in Gollnow	100
1258	Amtsberg, Paſtor in Cummerow	100
1259a.	N. N. in Naugard	100
b.	Schühmann, Frau Gutsbeſitzerin in Parlin	200
c.	Heller, Gutsbeſitzer in Neuhoff bei Naugard	100
d.	v. Duſai, Oberſteuer-Controleur in Naugard	10
e.	Sprenger, verwittwete Juſtizräthin daſelbſt	30
f.	Lawrenz, Bürgermeiſter do.	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1260a.	Kirche in Labuhn	20
b.	v. Bülow, Gutsbeſitzer in Hoffelde.	100
c.	Kannenberg, Gutsbeſitzer in Daberkow	100
1261	N. N. in Stettin	50
1262 1	Klopſch, Prediger in Schwanebeck	200
" 2	v. Levell, Lieutenant im 2ten Inf.-Regiment in Stargard	100
" 3	Kirchenkaſſe in Dölitz	100
" 4	J. M. Abel, Banquier in Stargard.	80
" 5	Beckmann, Schulze und Kirchenvorſteher in Petznick	100
" 6	C. in Stargard	150
" 7	F. Raſch, Deſtillateur daſelbſt	300
" 8	Chriſt. Linde, Baumann in Werben.	30
" 9	Granow, Schulze in Collin	50
" 10	Ferd. Heſſe, Bauer in Collin	50
" 11	Z., Rentier in Stargard	100
" 12	Frau v. Kleiſt daſelbſt	200
" 13	Knorr, Baumeiſter daſelbſt	50
" 14	Günther, Kreis-Sekretair daſelbſt	20
" 15	Korth, General-Kommiſſionskaſſen-Kontrolleur in Stargard	50
" 16	Backe, Frau Lieutenant daſelbſt	50
" 17	v. Schöning, Geheimer Regierungs-Rath in Stargard	500
	Derſelbe	500
	Derſelbe	500
" 18	v. Derenthal, Frau Hofmarſchallin in Stargard	50
" 19	Heyden, Partikulier do.	20
" 20	Coburg, Major a. D. do.	20
" 21	W., Wittwe do.	10
" 22	Auguſte Wilhelmine Richter, Fraul. in Cunow a. Straße	10
" 23	Chriſt. Korth, Bauer in Wittchow.	100
" 24	Joh. Friedr. Gaedke, Gutsbeſitzer in Warnitz	100
" 25	Peter Ferd. Gaedke, Gutsbeſitzer daſelbſt	100
" 26	Reuter, verwittw. Haupt-Rendant in Stargard	50
" 27	Sperling, Amtmann daſelbſt	150
" 28	Gaedke, Mühlenbeſitzer in Buslar.	100
" 29	W. F.	100
30	Z. in Stargard	50
31	B. daſelbſt	50
32	B. daſelbſt	50
33	Saecker, Erbpächter in Succow a. J.	50
34	Mathiaß, Prediger in Barnims-Cunow	20
35	Schurvenhauer, Tapezier in Stargard	50
36	Körner, Apotheker daſelbſt	160
37	Emilie Ulricke Louiſe Schmidtſche Pupillenmaſſe in Stargard	500

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1262 38	Guſtav Eduard Robert Maelgerſche Pupillenmaſſe daſelbſt	300
39	Julius Wilhelm Ferdinand Maelgerſche Pupillenmaſſe daſelbſt	300
40	Wilms, Rathsherr daſelſt	100 100 50 50 50
41	Regen, General-Commiſſions-Regiſtrator daſelbſt	30
1263 a	v. Bismark, Landrath in Naugard	200
b	Lawrenz, Kreis-Steuer-Einnehmer daſelbſt	50
1264	Chriſtian Wenndorff, Bauerhofsbeſitzer in Barnimslow	200
1265	W. Retzlaff, vormaliger Bauerhofs-Beſitzer daſelbſt	100
1266	Hildebrandt, Paſtor in Barnimslow	100
1267	Kleidermacher Amts-Sterbe-Kaſſe in Stettin	50
1268	G. F. Marquardt, Blockmacher daſ.	100
1269	Grodkorf, Revierförſter in Kratzwick	50
1270	Friedrich Sachs, Bauer in Bredow	200
1271	J. H., Kaufmann in Stettin	300
1272	Joffroy, Major a. D. daſelbſt	100
1273	von Eickſtedt-Peterswaldt, Baron, Gutsbeſitzer in Rothen-Clempenow	500
1274	Müller, Regierungs-Bureau-Aſſiſtent in Stettin	30
1275	v. Joeden, Wittwe daſelbſt	100
1276	Wilhelmine Mittelmann, Fräulein daſelbſt	50
1277	Binſch, Uhrmacher daſelbſt	200
1278	Dümmel, Particulier in Schmellentin	200
1279	Schuhmacher-Amt in Stettin	200
1280	N. N., Buchhalter daſelbſt	50
1281	Harrenberg, Bäckermeiſter daſelbſt	100
1282	Schiffer-Compagnie daſelbſt	150
1283	Rohr, Ober-Steuer-Controleur daſ.	50
1284	Müller, Provinzial-Steuer-Direktorats-Kanzliſt daſelbſt	50
1285	Lange, verwittwete Hauptmann in Grabow	50
1286	Aug. Lindau, Kaufmann in Stettin	100
1287	George Bartels, Kaufmann daſelbſt	100
1288	C. E. Krüger, Mehlhändler daſelbſt	400
1289	Herrmann, Reifſchläger-Wittwe daſ.	100
1290	Wentzel, Lieutenant und Rechnungsführer daſelbſt	50
1291	Harder, Schullehrer zu Theerofen bei Lübzin	140
1292	N. N., Wittwe in Stettin	100
1293	Gieſe, Haupt-Amts-Aſſiſtent daſelbſt	30

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1294	Fanny Schön, verwittwete Kaufmann daſelbſt	400
1295	C. F. Kunde, Kaufmann in Rügenwalde	200
1296	Bernhard Raske, Wittwe in Stettin	50
1297	Gottfried Dittmer, Schulze zu Hohenzaden	100
1298	Gertrud-Kirchen-Kaſſe in Stettin	160
1299	K., Lehrer daſelbſt	20
1300	Hellwig, Stadtrath und Kaufmann daſelbſt	200
1301	Sanne, Kaufmann daſelbſt	500
1302	Grüneberg, verwittwete, Orgelbauer	50
1303	N. N. in Neuwarp	30
1304	Johann Ferdinand Berg, Kaufmann in Stettin	500
1305	Frau v. Brandeck, geb. v. Ramin, in Stettin	200
1306	Wilsnach, Lotterie-Einnehmer daſ.	500
1307	N. N. daſelbſt	200
1308	J. E. J. daſelbſt	100
1309	H. Langhoff, Schiffs-Capitain in Grabow	100
1310	Frau Henriette v. Ramin, geb. v. Saldern in Schmagerow	200
1311	Sophie v. Saldern-Wilsnack, Fräulein daſelbſt	200
1312	Völkerling, Lehns-Canzlei-Rath in Stettin	50
1313	Brüning, Eigenthümer in Arnimswalde	50
1314	Zileſch, Schulze daſelbſt	50
1315	N. N., Lehrer in Stettin	20
1316	v. Pawelß, verwittwete Oberſt, in Thorn	200
1317	Holtz, Gutsbeſitzer in Damitzow bei Tantow	300
1318 a.	Touſſaint, Gutsbeſitzer in Königsberg N.-M.	100
b.	Leiſterer, Hegemeiſter in Kl.-Peetzig	300
1319 a.	Hirſchberg, Kaufmann in Bahn	50
b.	Lindemann, Kaufmann daſelbſt	50
c.	Carl Bergemann, Schmidt daſelbſt	200
1320 a	Eugen Adamſon, Färber in Greiffenhagen	20
b	N. N. daſelbſt	100
1321 a	Frau v. Berg, Prälatin in Gr.-Weckow	400
b	v. Ploetz, Geheimer Juſtizrath daſelbſt	250
c	Friedr. Kempke, Handelsmann in Cammin	20
d	Guſtav Dunker, Rentier daſelbſt	300
e	Mareſch, Prediger in Jaſſow	20
f	Eckert, Prediger in Corſelitz	50
g	Kundler, Archidiaconus in Cammin	50
h	v. Ploetz, Geh. Juſtizrath in Gr.-Weckow	100
i	Beſſin, Rentier in Cammin	50
k	Wilh. John, Kaufmann daſelbſt	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1331 l	v. Wolff, Oberſt-Lieut. a. D. in Stuchow	100
m	Puchſtein, Doctor med. in Cammin . .	20
1322	Wittkopp, Gutsbeſitzer in Löcknitz . .	50
1323 a	Berndt, Bauer und Schulz in Kagendorf	20
b	Joh. Arndt, Bauerhofsbeſitzer daſelbſt .	20
c	Chriſtoph Haack, desgl. daſelbſt . . .	20
d	Heiligenberg, Particulier in Ferdinandshoff	90
1324	J. Wolff, Kaufmann in Pölitz . . .	100
1325	Bürger-Hospital in Wollin	50
1326	Kindt, Schullehrer in Jarmbow . . .	100
1327	Holtz, Adminiſtrator in Schmagerow .	20
1328	Schützengilde in Gollnow	100
1329 a	Wilh. Schulz, Partikulier in Labes . .	50
b	Bartel, Kaufmann daſelbſt	50
c	Wolff, Mühlenbeſitzer daſ.	50
d	N. N. daſelbſt	100
e	N. N. daſelbſt	100
1330 a	Wendler, Freiſchulze in Babbin . . .	100
b	Friedrich Sack, Bauer daſelbſt . . .	100
c	Prütz, Bauer daſelbſt	100
d	Pahl, desgl. daſelbſt	100
e	Jordan, desgl. daſelbſt	50
f	Boelk, desgl. daſelbſt	50
g	Otto Röbel, Freiſchulze in Wartenberg .	20
h	Daniel Lunow, Bauer und Gerichtsmann daſelbſt	10
i	Gottfried Pietſch	10
k	Daniel Ulrich, Bauer und Gerichtsmann daſelbſt	10
l	Gottfried Lunow, Bauer daſelbſt . . .	50
m	Friedrich Plath, desgl. daſelbſt . . .	20
n	David Littmann, Bauer-Wittwe daſelbſt	20
o	Fr. Lunow, Bauer daſelbſt	10
p	David Ulrich, Bauer daſelbſt	10
q	David Littmann, Bauer daſelbſt . . .	10
r	Chriſt. Henſch, Bauer daſelbſt	10
s	Chriſt. Plath, Bauer daſelbſt	10
1331	Friedericke Görth, Fräulein in Pyritz .	50
1332 a	Stuhr, Conrektor in Alt-Damm . . .	20
b	Hospital-Adminiſtration daſelbſt . . .	500
1333	Haaſe, Regierungs-Haupt-Kaſſen-Buchhalter in Stettin	20
	Summa Tit. I.	88,040

2) Unverzinsliche Beiträge.

64.	N. N. in Wurow	5
65.	Hillerſches Legat in Wollin.	5
66.	St. Georgen-Chor-Kaſſe daſelbſt . . .	5
67.	Kootz, Bäckermeiſter in Stepenitz . . .	5
68.	Stelzer, Buchhalter in Demmin . . .	5
69.	Kotelmann, Konrektor daſelbſt	5
70.	verwittwete Hauptmann von Schack, geb. von Liebenau, in Wollin	5
71.	Kirche in Labuhn	5
72.	Friedrich Kempke, Handelsmann in Cammin	5
73.	Marſch, Prediger in Jaſſow	5
74.	Berndt, Bauerhofsbeſitzer und Schulz in Kagendorf	5
75.	Johann Arndt, Bauerhofsbeſitzer desgl.	5
76.	Chriſtoph Haack, desgl. daſelbſt . . .	5
77.	Otto Röbel, Freiſchulz in Wartenberg .	5
78.	Carl Adam, Koſſäth desgl.	5
79.	Friedrich Plath, Bauer desgl.	5
80.	David Littmann, Bauer-Wittwe daſ. . .	5
81.	Stuhr, Conrektor in Alt-Damm . . .	5
	Summa Tit. II.	90
	Hierzu Summa Tit. I.	88,040
		88,130
	Hiezu die Summe in der 6ten Nachweiſung mit	334,138¼
	Summa Summarum	422,268¼

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber: Lth.	Af.	Mrk	Lth.	16tel	Bemerkung.
401	Stoltenburg, Wittwe, Mühlenbeſitzerin zu Oberwiek bei Stettin	[illegible]	—	1	4	9	Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung es Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
402	Geſchwiſter Julie und Henriette Weigelt, Fräuleins in Stettin	[illegible]	2	—	—	—	
403	Weiß, Poſamentier-Wittwe in Stettin	[illegible]	2	2	14	8	
404	Heim, Ober-Regierungsrath daſelbſt	1 [illegible]		6	12	—	
405	Gadebuſch, penſionirter Kämmerer in Treptow a. R.			5	2	8	
406	Bertha Wald, verehelichte Kaufmann, in Stettin			—	15	—	
407	Fritze, Premier-Lieutenant im 9ten Inf.-Rgt. in Stettin			2	8	8	
408	Hartwig, verw. Juſtiz-Räthin daſ.			14	4	8	
409	N. N., Lehrer	3 [illegible]		2	7	2	
410	Wißmann, Commerzienrath daſ.			40	—	8	
411	Edwin Sanne, Kaufmann daſ.			4	—	12	
412	Auguſt Laſch, Schuhmachermeiſter daſ.			4	5	15	
413	von Blankenburg, Fräulein daſ.			31	6	—	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber				
		Loth	Gr.	Mark	Loth	16tel
414	F. H. Peterſen, Conſul	$3\frac{2}{18}$	6			
415	Brunner, Kreis-Kaſſen-Rendant daſ.	—	—	2	8	—
416	Auguſt Euchel, Banquier daſ.	$2\frac{3}{18}$	12	4	5	8
417	Wulff, geb. Leipziger, verw. Gaſtwirthin daſ.			2	6	13
418	Wilde, Juſtiz-Räthin in Ueckermünde			7	7	12
419	Jacob Wald, Kaufmann in Stettin	$3\frac{1}{18}$	15	5	15	—
420	M. Cronheim, Kaufmann in Stepenitz	—	—	2	14	5
421	E. Cremat, Oekonom in Stettin	$1\frac{7}{18}$	4	—	—	—
422	Petſche, Regierungs-Regiſtrator daſ.	—	—	1	2	6

Stettin, den 14ten Auguſt 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

225) **Bekanntmachung.** Obgleich das Porto für deklarirtes Papiergeld und Staatspapiere bei Verſendung mit der Poſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 14) ſo bedeutend ermäßigt iſt, — ſo ziehen es dennoch viele Korreſpondenten vor, Papiergeld ꝛc. undeklarirt zu verſenden, — wie dies die ſich mehrenden Reklamationen wegen Verluſt von dergleichen undeklarirt abgeſandten Papieren beweiſen. Das korreſpondirende Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß in Verluſtfällen gedachter Art geſetzlich kein Erſatz geleiſtet wird, und wie es bei Geringfügigkeit der Aſſekuranz-Gebühr, welche für deklarirte Summen zu erlegen iſt, — im eignen Intereſſe des Abſenders liegt,

daß ſtets der Werth des in Papiergeld ꝛc. beſtehenden Inhaltes auf der Adreſſe des zu couvertirenden und mit 5 Siegeln zu verſchließenden Briefes angegeben wird.

Wie unbedeutend die Porto-Erſparniß für nicht deklarirte Papiergeld-Sendungen — im Vergleich zu der dabei obwaltenden Gefahr — iſt, —, mögen folgende Beiſpiele veranſchaulichen:

1) ein Brief mit 50 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Stargardt koſtet undeklarirt 1 ſgr., deklarirt $1\frac{1}{2}$ ſgr., alſo mehr $\frac{1}{2}$ ſgr.,
2) ein Brief mit 200 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Anklam, koſtet undekl. 3 ſgr., dekl. 4 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
3) ein Brief mit 100 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Berlin, koſtet undekl. 5 ſgr., dekl. 6 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
4) ein Brief mit 500 Thlr. Kaſſenanw., $\frac{3}{4}$ Loth, von Stettin nach Hamburg, koſtet undekl. 4 ſgr., dekl. 9 ſgr., alſo mehr 5 ſgr.,
5) ein Brief mit 300 Thlr. Kaſſenanw., $2\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Erfurt, koſtet undekl. 12 ſgr., dekl. 15 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.,
6) ein Brief mit 150 Thlr. Kaſſenanw., $1\frac{1}{2}$ Loth, von Stettin nach Elberfeld, koſtet undekl. 10 ſgr., dekl. 13 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.

Stettin, den 5ten Juli 1848. Ober-Poſt-Amt.

---

226) **Steckbrief.** Der nachſtehend ſignaliſirte Kürſchnergeſelle Otto Taege von hier, welcher im Herbſte 1842 zum Königl. 34ſten Infanterie-Regiment

eingeſtellt und vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtpflicht von demſelben deſertirt, auch mittelſt kriegsrechtlichen Erkenntniſſes vom 3. Auguſt 1844 in contumaciam für einen Deſerteur erklärt worden iſt, wurde am 30. Juni c. von dem Landraths-Amte zu Eupen nach Ueberſchreitung der Preußiſch-Belgiſchen Grenze angehalten und da er ſich durch eine, ihm von der Franzöſiſchen Militair-Behörde ausgehändigte feuille de route, wonach er 5 Jahre in Dienſten der Fremden-Legion geſtanden und in die Heimath verwieſen war, legitimirt, auch fälſchlich angegeben hatte, in Preußen in Militair-Verhältniſſen noch nicht geſtanden zu haben, — mit einer auf 14 Tage gültigen Reiſe-Route hierher gewieſen.

Der ꝛc. Taege iſt bisher nicht eingetroffen, treibt ſich wahrſcheinlich vagabondirend umher und erſuche ich deshalb die Wohllöblichen Civil- und Militair-Behörden, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kommando des Königl. 34ſten Infanterie-Regiments zu Aachen zu weitern Veranlaſſung abzuführen.

Greifenberg, den 9ten Auguſt 1848.

Der Königliche Landrath v. d. Marwitz.

Signalement. Name, Taege; Vornamen, Otto Eduard Samuel; Stand, Kürſchner; Wohn- und Geburtsort, Greiffenberg i. Pomm.; Religion, evangeliſch; Alter, am 14ten Mai 1820 geboren; Größe, 5 Fuß 6½ Zoll; Haare, braun; Stirn, mittel, etwas flach; Augenbraunen, hellbraun; Augen, blau; Naſe, ſpitz; Mund, klein; Bart, hellröthlich; Kinn, geſpalten, vorſtehend; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel; Beſondere Kennzeichen, Stichnarbe über dem rechten Auge.

II. Perſonal-Chronik.

Die Auskultatoren Schmidt und Hanow ſind zu Referendarien ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Witzmitz a, Regenwaldeſchen Kreiſes, iſt dem Stadtgericht zu Plathe und in dem Gute Farbezin, Naugardtſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgericht zu Naugardt, vom 1. October d. J. ab, übertragen.

Der Kaufmann Grawitz hierſelbſt iſt als kaufmänniſcher Aſſeſſor bei dem hieſigen See- und Handelsgericht beſtätigt worden.

Dem Unterofficier Schätzel iſt eine Botenſtelle bei dem Land- und Stadtgericht hierſelbſt verliehen.

In Grünhoff bei Stettin iſt der Schullehrer Auguſt Friedrich Wilhelm Krüger angeſtellt.

In der Stadt Pölitz iſt der Schullehrer Carl Albert Robert Hoffmann angeſtellt.

In Dölitz, Synode Jacobshagen, iſt der Schullehrer Badke angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 34

Stettin, den 25 Auguſt 1848.

Patente.

Das der Maria Trenn, geborenen Pape, zu Graudenz unter dem 14ten Januar 1847 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

227) Bekanntmachung, die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chauſſee belegene Vorwerk Steglitz ſoll parzellenweiſe zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende iſt ein Lizitations-Termin auf

den 16ten September c., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimen Finanz-Rath Stünzner im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steglitz angeſetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk beſteht im Ganzen aus 943 Morgen 141 □Ruthen und iſt in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und ſchöne Schloß mit ſämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Luſtgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, ſo wie der gut beſtandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung geſtellt, und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchſt angenehme ländliche Beſitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, ſowie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen ſind vom 20ſten d. Mts. ab in der Geheimen Regiſtratur des unterzeichneten Miniſterii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzuſehen, welcher auch angewieſen iſt, an Ort und Stelle gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4ten Auguſt 1848.

Finanz-Miniſterium, Abtheilung für Domainen und Forſten.

2) der Königlichen Regierung.

228) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	1	28	—	1	1	4	—	25	2	—	—	—	—	19	10	1	5	3	—	12	6	—	8	5
2	Anklam	1	25	7	1	—	7	—	23	4	—	23	4	—	20	—	1	5	—	—	13	9	—	11	—
3	Cammin	1	27	6	—	29	8	—	21	3	—	19	6	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	27	3	—	29	10	—	23	6	—	—	—	—	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	17	6	1	7	6	—	10	—	—	15	—
6	Garz	1	27	6	1	2	8	—	23	9	—	—	—	—	20	6	1	6	3	—	14	4	—	10	4
7	Gollnow	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	23	—	—	17	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	1	15	—	—	29	7		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	22	9	—	18	5	1	1	3	—	20	—	—	11	—
10	Greifenhagen	1	27	—	—	28	11	—	—	—	—	24	3	—	18	—	1	4	7	—	17	6	—	12	4
11	Plathe	1	22	6	—	29	6	—	—	—	—	24	7	—	20	—	1	2	11	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	1	27	6	—	28	9	—	25	7	—	—	—	—	18	9	1	3	9	—	10	—	—	8	3
13	Pyritz	1	20	1	—	27	11	—	21	11	—	—	—	—	17	8	1	2	10	—	10	—	—	8	2
14	Naugard	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	25	2	—	28	7	—	22	4	—	20	2	—	17	8	1	4	10	—	10	—	—	8	3
16	Swinemünde	2	1	3	1	2	6	—	—	—	—	29	—	—	24	6	1	20	—	—	27	—	—	19	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	28	1		—	—	—	20	—	—	16	3	1	1	10	—	—	—	—	10	—
18	Treptow a. R.	1	26	5	—	28	6	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	8	4
19	Ueckermünde	2	6	11	1	2	6	—	22	10	—	—	—	—	20	—	1	20	—	—	15	—	—	13	7
20	Uſedom	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	24	5	—	20	—		—	—	—	22	6	—	13	9
22	Alt-Damm	1	26	8	1	1	—	—	25	—	—	24	2	—	18	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	27	6	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	17	6	1	2	6	—	18	—	—	18	—
	Summa	32	1	10	22	21	9	10	7	8	10	22	8	12	18	4	20	12	6	8	8	1	6	20	5
	Fraktion	1	26	7	—	29	8	—	23	8	—	23	1	—	18	11	1	6	—	—	15	6	—	11	9

Stettin, den 7ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

229) **Bekanntmachung.** Mit dem 1ſten Auguſt d. J. werden zur Erleichterung und Beſchleunigung des Briefverkehrs in den Vorſtädten von Stettin 5 Briefſammlungen ins Leben treten:

die Briefſammlung No. I. in Grabow No. 45, Litt. F., verſieht Kaufmann Herr A. H. **Lockſtädt**,

die Briefſammlung No. II. in Kupfermühle No. 5, Kaufman Herr G. **Reichenbecher**,

die Briefſammlung No. III., große Laſtadie No. 83. c., Kaufmann Herr S. J. **Saalfeld**,

die Briefſammlung No. IV., Oberwiek No. 1, Kaufmann Herr Johann **Weiſſig**,

die Brieſſammlung No. V., Torney No. 8, Viktualienhändler Herr Margo-
rowitz.

Dieſe Brieſſammlungen werden täglich, im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 8 Abends geöffnet ſein.

Es können daſelbſt abgegeben werden:

1) Briefe zur Beſtellung in der Stadt.

2) Unfrankirte weitergehende Briefe, ſowohl nach dem Inlande als nach dem Auslande.

3) Zu frankirende Briefe nur nach dem Inlande und nach Orten, wo Preußiſche Poſt-Anſtalten beſtehen, wie Hamburg ꝛc. ꝛc.

Briefe an des Königs Majeſtät und an die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes, eben ſo die der Zwangsfrankatur unterworfenen und überhaupt Franko-Briefe nach dem Auslande, ferner Geldbriefe, rekommandirte Briefe und Paket-Sendungen aller Art können bei den Brief-Sammlungen nicht abgegeben werden, ſondern ſind im Ober-Poſt-Amte, reſp. bei der Poſt-Expedition auf dem Bahnhofe abzugeben.

Das Stadt-Porto beträgt:

a) für jeden Brief, der in der Stadt beſtellt werden ſoll, „1 Sgr.",

b) für jeden Brief, der mit der Poſt verſandt werden ſoll, „½ Sgr."

Das Porto ad b. muß der Abſender ſtets bei der Aufgabe erlegen, wogegen das ad a. (für ſtädtiſche Briefe) auch vom Empfänger eingezogen werden kann.

Für jeden aufgegebenen Brief wird von der Brieſſammlung eine geſtempelte Marke an den Aufgeber ertheilt, auf welcher das etwa erlegte Franko-Geld vermerkt wird.

Die geſammten Briefe werden täglich 4mal von den Brieſſammlungen durch beſondere Poſtboten abgeholt und nach dem Ober-Poſt-Amte befördert werden, und zwar bei den Brieſſammlungen No. I. und IV. im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr Morgens, 11½ Vormittags, 2 Nachmittags und 6½ Uhr Abends; bei No. II. und V. im Sommer um 8¼, im Winter um 9¼ Uhr Morgens, 11 Vormittags, 2½ Nachmittags und 6 Uhr Abends, bei No. III. im Sommer um 8¾, im Winter um 9¾ Uhr Morgens, 11¾ Vormittags, 2¾ Nachmittags und 6¾ Uhr Abends.

An den Sonn- und erſten Feiertagen ſind die Brieſſammlungen Nachmittags geſchloſſen und fällt die 4te Abholung fort.

Die Beſtellung der mit den Poſten angekommenen Briefe erfolgt durch die für die Vorſtädte angeſtellten Briefträger — von den Brieſſammlungen aus — täglich 4mal, mit Ausnahme der Sonn- und erſten Feſttage, an denen die 4te Beſtellung ausfällt.

Das korreſpondirende Publikum wird von dieſer Einrichtung hierdurch in Kenntniß geſetzt. Stettin, den 24ſten Juli 1848.

Königliches Ober-Poſt-Amt.

230) 8te Nachweiſung

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1334	Pfotenhauer, Paſtor in Sommersdorf	50
1335	N. N., Gaſthofbeſitzer in Stettin	100
1336	Oeſterreich, Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Sekretär in Stettin	50
1337	C. F. Z., Partikulier in Grabow	50
1338	Chriſtian Friedrich Marten, Gaſtwirth in Stettin	200
1339	P. S.	100
1340	N. N., Fräulein in Stettin	100
1341	M. Cronheim, Kaufm. in Stepenitz	20
1342	C. H., Kaufmann in Stettin	1000
1343	F. C. H. Reichert, Rentier in Calau	200
1344	Moſes Wald, Kaufmann in Stettin	80
1345	Theodor Kreich, Kaufmann do.	100
1346a.	N. N., Apotheker	250
b.	Apothekerwittwe	100
c.	Ed. Olwig, Kaufmann in Pencun	50
d.	Ludwig Meske, Kaufmann in Stettin	50
1347a.	Dorothea Kalſe, Wittwe do.	30
b.	N. N., Kaufmann do.	50
1348	Auguſt Schwarz, Kaufmann do.	100
1349	N. N., Kaufmann do.	100
1350	W. Päpke, Zimmermeiſter do.	100
1351	N. N., Partikulier in Grünhoff bei Stettin	150
1352	Hanow, Juſtizrath in Stettin	100
1353	Cronheim, Kaufmann do.	50
1354	Amtmann Gamp in Lebehn	200
1355	Rieck, Amtmann in Streithoff	200
1556	C. A. S., Kaufleute in Stettin	150
1357a.	Mulius, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Swinemünde	200
b.	Hagen, Stadtälteſter in Swinemünde	50
c.	Steinbrück, Paſtor do.	70
d.	Schöneberg, Kaufmann und Stadtälteſter in Swinemünde	400
e.	Gadebuſch, Rentmeiſter daſelbſt	40
f.	Ferno, verwittwete Oberamtmann in Oſtklüne	100
g.	Holz, Gutspächter in Stolpe	100
1358	Martin Sahr, Schulze und Bauerhofsbeſitzer in Roderbeck	50
1359	N. N., Oberlandesgerichts-Rath in Stettin	100
1360a.	Kirchenkaſſe in Langenhagen	50
b.	Zahmow, Gaſtwirth in Greiffenhagen	50
c.	Müller, Prediger do.	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
d.	Daniel Littmann, Gerichtsmann in Woltersdorf	100
e.	Fr. Littmann, Bauer in Woltersdorf	100
f.	Daniel Littmann, do. do.	100
g.	Fried. Ulrich, do. do.	100
1361a.	v. Rhöden, Fräulein und Gutsbeſitzerin in Kniephoff	50
b.	N. Silberſtein, Kaufm. in Naugard	50
c.	v. Kamecke, Obriſt-Lieutenant und Landrath a. D. daſelbſt	180
d.	Bütow, Gutsbeſitzer in Maskow	150
e.	A. Fiebelkorn, Kaufmann in Naugard	40
f.	N. N., Deſtillateur do.	200
g.	Köbke, Madame do.	20
h.	Johann Krüger, Kupferſchmidt do.	20
i.	Klamroth, Prediger in Nemitz	20
k.	v. Dewitz, Gutsbeſitzer und Landſchaftsrath in Farbezin	100
l.	Bütow, Gutsbeſitzer in Vorwerk Maskow	50
m.	Kannenberg, Gutsbeſitzer in Groß-Benz	400
n.	Suffert, Gutsbeſitzer in Wilhelmsfelde	100
o.	Fr. Zaſtrow, Ganzbauer in Pagenkopf	50
1362	N. N., Rentier in Pribbernow	30
1363	Dickow, Schifferwittwe in Groß-Stepenitz	20
1364	Herr, Juſtizrath in Penkun	50
1365a.	J. D. Jordan, Bäckerwittwe in Groß-Stepenitz	50
b.	F. L. Schmeling, Gaſthofsbeſitzer daſelbſt	20
c.	Bartholomäus, Rentier daſelbſt	50
d.	J. Levinthal, Kaufmann do.	50
e.	Nav, Steuereinnehmer do.	10
f.	Medenwald, Schulze in Kl.-Stepenitz	50
g.	Geiſeler, Gutsbeſitzer in Hohenbrück	200
1366a.	Kirchenkaſſe zu Jakobshagen	100
b.	Gieſe, Superintendent daſelbſt	150
c.	Michael Zühlke, Bauergutsbeſitzer in Saatzig	50
d.	Kirchenkaſſe zu Saatzig	150
e.	Blumenthal, Forſt-Inſpektor a. D. in Jakobshagen	200
1367	Riſtow, Obriſt-Lieutenant a. D. in Stettin	50
1368	N. N., Lehrer in Stettin	50
1369	Karl Sperling, Brennereibeſitzer in Neu-Torney	100

№	1. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1370	Wienandt, Regierungs-Sekretär in Stettin	30
1371	Kremſer, Stadtbaurath daſelbſt	60
1372	Dannien, Fräulein in Finkenwalde	100
1373	N. N. Herrmann in Stettin	20
1374	Wilhelmine Cremat, geborne Hacke, Kaufmannswittwe in Stettin	300
1375	C. W. Rutkowsky, Lederhändler in Stettin	50
1376	N. N., Predigerwittwe zu Damm	800
1377	v. Mieſitſcheck, Lieutenant in der II. Artillerie-Brigade in Stettin	40
1378	Aug. Vollbrecht, Böttcherm. in Stettin	100
1379	J. C. Schmidt, Kaufmann do.	1000
1380	Pagel, Fuhrmannswittwe do.	50
1381	Auguſt Ludwig Maske, Kaufm. do.	150
1382	Jul. Eduard Textor, Kaufm. do.	150
1383	N. N., Tiſchlermeiſter do.	50
1384	N. N., Stadtrath do.	70
1385	D. G. Köhler, Tabagiſt do.	60
1386	Rudolph Krämer, Schiffskapitän in Gollnow	100
1387a.	Langheinrich, Paſtor in Zechrin	40
b.	Michael Kracht, Bauer in Quilitz	50
c.	Michael Köſter, Halbbauer do.	10
1388	Karl Ernſt Friedrich und Bertha Auguſte Ottilie Müller, minorenne Kinder des Lehrers Müller in Gollnow	410
1389	Köpnick, Freiſchulzenhofsbeſitzer in Büche	100
1390a.	Starck, Apotheker in Freienwalde in Pommern	100
b.	Starck, verehelichte Apotheker daſelbſt	100
c.	C. W. Krupke, Wundarzt I. Klaſſe do.	40
d.	Radtke, Prediger in Zeinike	50
e.	Mellentin, Schulze in Siebersdorf	50
f.	Teſch, Rathmann in Freienwalde in Pommern	100
g.	Schramm, Gutspächter in Albertinenhoff	100
h.	Meier Meyer, Kaufmann in Freienwalde in Pommern	30
i.	H. Meyer, Wittwe daſelbſt	20
k.	S. Dobrin, Kaufm. do.	100
l.	Markus Meyer, Kaufmann daſelbſt	50
m.	A. Müller, Bürgermeiſter do.	50
n.	C. W. Krupke, Stadtarzt I. Klaſſe daſelbſt (confr. Nr. 1390c.)	10
o.	Gottlieb Kobik, Rathmann daſelbſt	50
1391a.	Stephanie, Superintendent in Wartenberg	250
b.	Gottfr. Behnenſtengel, Bauer daſelbſt	50
c.	Samuel Plath, Bauer do.	50
d.	Lixke, Schullehrer do.	50

№	1. An baaren Zahlungen.	Thlr.
e.	Renspeck, Schmiedemeiſter do. (5 Thlr. Titel k.)	20
f.	Behnke, Rittergutsbeſitzer in Lindow	300
g.	Kirche zu Bartikow	50
h.	Kielemann, verwittwete Ober-Amtmann in Kehrberg	200
i.	Waldmann, Schulze und Bauer in Bartikow	200
k.	Fr. Paſewalk, Bauer in Wartenberg	200
l.	Schmidt, Ober-Amtmann in Wilhelmsfelde	100
m.	Daniel Modrow, Bauerſohn in Bartikow	50
n.	Wilh. Beyersdorf, Mühlenmeiſter in Wyrow	50
o.	Neumann, Schulz in Gäbersdorf	100
p.	Daniel Krüger, Bauer daſ.	100
q.	Carl Krüger, desgl. daſ.	50
r.	N. N., Paſtor	50
s.	Beyersdorf, Mühlenmeiſter in Greifenhagen	50
1382a.	Fraude, Conſul in Swinemünde	50
b.	Schulkaſſe in Lebbin	60
c.	Schulkaſſe in Dargebanz	10
d.	do. in Oſtwine	10
e.	do. in Pritter u. Oſtwine	20
f.	Hahn, Paſtor in Pritter	20
g.	Derſelbe	50
h.	Burmeiſter, Braueigen in Swinemünde	50
i.	Sauck, Bauer u. Schulze in Liepe	50
1393	Jacobi, Bankſecretair in Stettin	20
1394	Caroline Sophie Kreßmann, verw. Glaſermeiſter in Stettin	100
1395a.	Predigerwittwenhaus-Fonds in Altenhagen	20
b.	Schröder, geb. Liebach, Wittwe in Treptow a. d. T.	50
c.	Algenſtädt, Gaſthofsbeſitzer daſ.	50
d.	A. A., Wittwe in Anklam	200
e.	Ruskow, Forſt-Kaſſen-Rendant zu Treptow a. d. T.	50
f.	v. Heyden-Linden, Erblandmundſchenk u. Kammerherr in Tützpatz	500
g.	Zirzow, Erbpächter, Schulze in Buchar	20
h.	Schramm sen., Erbpächter daſ.	50
i.	Schramm jun., desgl. daſ.	20
k.	Biederſtädt, desgl. daſ.	20
l.	Hagemeiſter, Erbpächter, Schulze in Claſzow	50
m.	Joachim Schramm, Erbpächter daſ.	50
n.	Kirchenkaſſe in Wildberg	50
o.	Stropp, Paſtor daſ.	50
p.	Emma Stropp, Fräulein daſ.	20
q.	Harm, Erbpächter, Schulze in Wolkow	40

№	1. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1395 r.	Berbaum, Erbpächter daſ. . . .	50
s.	Joh. Daniel Schramm, Erbpächter in Clatzow	50
t.	Reiche, Grenzaufſeher in Wolkow .	50
u.	Krüger, Erbpächter in Clatzow . .	50
1396	v. Borcke, Gutsbeſitzer in Grabow, Regenwalder Kreiſes	150
1397	v. Borcke, Majorin in Greifenhagen	100
1398 a.	Friedr. Witte, Kaufmann in Bahn	50
b.	Wegeli, Apotheker daſ.	50
1399	[illegible] Sohn des Stadtraths [illegible] Winkler in Stettin	40
1400	G. Winkler, desgl. daſ.	30
1401	Friedr. Poll, Kaufmann in Stettin	100
1402	General-Depoſitum des Königl. Vormundſchafts-Gerichts für des Partikulier Albinus Tochter aus zweiter Ehe in Stettin	500
1403	Lobedan, Gutsbeſitzer in Pribbernow	100
1404	Johanne Keibel, Fräulein in Stettin	50
1405	Kirſtein sen., Bürgermſtr. in Anklam	200
1406	C. F., Holzwracker	20
1407	N. N., Schlächter-Wittwe . . .	50
1408	H. G. Ehrhardt, Bäckermeiſter in Stettin	150
1409	Alexander Winkler, Sohn des Stadtraths Winkler daſ.	50
1410	Auguſt Winkler, desgl. daſ. . . .	20
1411	Louis Winkler, desgl. daſ. . . .	20
1412	Maaß, Oekonomierath in Kenzlin	400
1413	v. Köller, Rittergutsbeſitzer in Reckow	300
1414	Büdner Peter Volkmannſche Vormundſchaftsmaſſe von Langenhagen	120
1415 a.	N. N. in Torgelow	300
b.	Lenz, Königl. Förſter daſ. . . .	10
c.	Meißenburg, Zimmermeiſter daſ. .	150
1416 1	Wilhelm, Bauer in Groß-Zapplin	20
2	Zimdarſe, Bauer daſ.	20
3	Ferdin. Lüpke, Bauer in Treſſin .	20
4	W. Lüpke, desgl. daſ.	20
5	Ziegel, Conrector in Treptow a. d. R.	20
6	Engfer, Brauer daſ.	50
7	Berkhan, Rathsherr daſ.	50
8	Patrimonialgericht Gervin a aus der Curatel-Kaſſe der Holzwärter Naaſch'ſchen Curanden Gotthilf Heinrich Wilhelm, Louiſe Auguſte Caroline, Marie, Berta Wilhelmine und Marie Charlotte Pauline, Geſchwiſter Naaſch . . .	200
9	Kaſſe der Armenſchule in Treptow a. d. R.	200
10	Nürmeier, Lieutenant u. Regiments-Rechnungsführer daſ.	100

№	1. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1416 11	G. Boll, Wittwe, Lederfabrikantin daſ.	50
12	Pollnow, Apotheker in Fürſtenwalde	100
13	Wittenberg, Bauer in Gummin. .	50
14	Polzin, Bauer-Wittwe daſ. . . .	50
15	Strathmann, Bauer daſ.	50
16	Runge, desgl. daſ.	50
1416 17	Pfarrwittwen-Fonds in Robe . .	20
18	Retzlaff, Grenzaufſeher in Treptow a. d. R.	50
19	Pylaſch, Ob.-Steuer-Controlleur daſ.	100
20	Emilie Bogenſchneider, Fräulein daſ.	500
21	Marie Schulz, } Minorennen durch deren Vater, den Subrect. Schulz daſ.	10
22	Guſtav Schulz,	10
23	Anna Schulz,	10
24	Gauger, Bauer in Lewetzow . . .	50
25	Bölzke, Koſſäth daſ.	50
26	F. W. Kunowsky, Kaufmann in Treptow a. d. R.	100
27	Stübs, Bauer in Lewetzow . . .	50
28	Böder, Lehrer daſ.	50
29	Buſch, Schulz in Zedlin	50
30	Lübke, Bauer daſ.	50
31	Kreſſin, desgl. daſ.	50
32	Dubs, Büdner in Zimdarſe . . .	100
33	Daniel Marquardt, Bauer in Langenhagen	50
34	Baatz, Koſſäthen-Wittwe in Voigtshagen	30
35	Darkow, Gutsbeſitzer in Gandelin	150
36	Jacob Wolff, Kaufmann in Treptow a. d. R.	50
37	Fiſcher, Prediger-Wittwe in Triebs	50
38	Louiſe Gartz, Fräulein in Treptow a. d. R.	30
1417 a.	v. Bülow, Regierungsrath in Rieth	200
b.	Neumann, Schullehrer in Liepgarten	20
c.	Ganſauge, Amtmann in Aſchersleben	500
d.	Kirche in Eggeſin	1800
e.	N. N. in Ueckermünde	100
f.	Patzig, Rektor daſ.	20
g.	Schmidt, Kämmerer daſ.	30
h.	Krafft, Geh. Regierungs- u. Landrath a. D. daſ.	100
i.	Graeſe sen., Rentier in Neuendorf	150
k.	v. Enkevort, Gutsbeſ. in Behrendshoff	200
l.	Wilde, Prediger in Ueckermünde . .	50
m.	Rieſe, Conrector daſelbſt	50
n.	Bohnhoff, Steueraufſeher daſelbſt .	50
o.	v. Schuckmann, Kondukteur daſelbſt .	50
p.	Riſtow, Ober-Grenz-Kontrolleur in Ferdinandshoff	50
q.	Böhl, Kaufmann in Ueckermünde. .	200
1418 1	v. Budritzka, Fräulein in Rehberg .	30
2	C. E. Stropp, Kaufmann in Anklam	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1418 3	Wilhelm v. Stade, Kaufmann daſ.	100
4	v. Eickſtedt, Rittergutsbeſitzer in Priemen	150
5	Kirchenkaſſe in Liepen	50
6	Schwanbeck, Reiſſchläger in Anklam	100
7	Stockenſtröm, Gutspächter in Drewelow	300
8	Deutſchmann, Gutspächter in Sarow	400
9	Derſelbe	300
10	Schiemann, Paſtor in Kagendorf	40
11	Conrad, Kaufmann in Anklam	50
12	Stapel, Landbauinſpektor daſelbſt	100
13	Thilo, Amtmann in Bugewitz	100
14	Amtmann Gansauge'ſche Nachlaßmaſſe in Aſchersleben	250
15	Chriſt. Witt, Bauer in Wegezin	50
16	Haberland, Rittergutsbeſitzer in Thurow	500
17	Kirſchſtein, Dr. in Anklam	30
18	v. Bilow, Premier-Lieut. daſelbſt	50
19	Bieſendahl, Paſtor daſelbſt	20
20	Schnee, Juſtizrath daſelbſt	100
21	Kirchenkaſſe zu Wußecken	20
22	Kirchenkaſſe zu Sarow	20
23	Lattele-Hintze, Paſtor in Schwerinsburg	10
24	Wendorff, Paſtor in Sagard auf Rügen	400
25	Sellin, Kürſchnermeiſter in Anklam	100
26	Bägler, Wirthſchafter in Wuſſenthin	30
27	Rohrbeck, Steuerinſpektor in Anklam	60
28	Neumann, Steueraufſeher daſelbſt	30
29	Siedmann, Tiſchlermeiſter daſelbſt	50
1419	H. Carmeſin, Schiffsbaumeiſter in Stettin	700
1420a.	Münchow, Stadtälteſter in Paſewalk	200
b.	Lehr, Lehrer daſelbſt	20
c.	Weymann, Prediger	50
d.	Guſtav Duvinage, Kaufmann daſ.	20
e.	Daniel Duvinage, Ackerbürger daſ.	100
f.	Borrey, Oekonom daſelbſt	30
g.	Ephraim Lehmann, Kaufmann daſ.	20
1420h.	Engel, Arzt daſelbſt	50
i.	Hardt, Juſtiz-Aktuar daſelbſt	30
k.	Rohloff, verw. Lieutenant	100
l.	Necker, Regimentsſchneider daſelbſt	30
m.	v. Eickſtedt, Gutsbeſitzer in Coblentz	500
1421	Hospital in Naugard	360
1422	Fräuleinſtift in Cammin	970
1423	St. Georgenhospital in Maſſow	530
1424	St. Johannes-Armenhaus in Cammin	280
1425	Die Hospitäler in Paſewalk	5400
1426	Das Peter'ſche Kranken-Legat daſ.	130
1427	Dietrich, Rendant in Stettin	250
1428	Ratt, Regierungs-Rath in Stettin	200
	Summa Tit. I.	39120

Titel II. Beiträge unter 10 Thlr.

82	Neuſpeck, Schmiedemeiſter in Wartenberg	5
83	Heldt, Schulze in Marienthal	5
84	Woock, Gerichtsmann daſelbſt	5
85	Parge, Bauer daſelbſt	5
86	Löſt, do. do.	5
87	Sievert, do. do.	5
88	Riemert, do. do.	5
89	Borchardt, Bauer daſelbſt	5
90	Zirzow, Erbpächter, Schulze in Buchar	5
91	Schramm jun., Erbpächter daſelbſt	5
92	Biederſtadt, Erbpächter daſelbſt	5
93	Emma Stropp, Fräulein in Wildberg	5
	Summa Tit. II.	60

Titel III. Geſchenke.

1365	Martin Jordan, Rentier in Groß-Stepenitz	5
1391	Struwe, Fräulein in Greifenhagen	10
	Tit. III. Summa	15
	Hierzu Tit. II. „	60
	Tit. I. „	39340
		39415
	Dazu aus der ſiebenten Nachweiſung	422,268⅓
	Summa	461,683⅓

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					Bemerkung.
		Rth.	Sg.	Mark	Lth.	16tel	
423	Eliſe Lohrentz, verehelichte Schuhmacher in Stettin			1	10	3	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werthes durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
424	J. Levin, Kaufmann in Stettin	$1\frac{12}{16}$	—	1	4	9	
425	W. G. Hennig, Mäkler in Stettin			4	7	4	
426	Hausmann, Stadtälteſter in Paſewalk			4	11	—	
427	Braſch, Kaufmann daſelbſt	$5\frac{12}{16}$	4	1	4	12	
428	v. Sydow, verw. Hauptmann daſ.			9	6	12	
429	Carl v. d. Oſten, Rittergutsbeſitzer in Plathe			8	11	—	
430	Aug. v. d. Oſten, desgl. in Heydebreck			2	14	4	
431	Louiſe und Emilie v. d. Oſten, Fräulein in Heydebreck			10	8	8	
432	Kohn, Steuer-Einnehmer in Plathe			2	9	4	
433	Streichert, Kreis-Sekretair in Greifenhagen				9	3	
434	Broſe, Kreis-Juſtizrath daſelbſt	$4\frac{4}{16}$	—		—	—	
435	Zahl, Mühlenbeſitzer, Warſowſche Mühle bei Maſſow			2	1	3	
436	Bauer, Prediger in Retztow	$1\frac{2}{8}$	6	2	8	3	
437	Otto, Superintendent in Naugard			1	15	13	
438	L. M. Levy, Kaufmann in Jachan	3	9	5	15	8	
439	Schartow, Oberförſter-Wittwe in Torgelow			1	5	9	
440	Brackenhauſen, Hafenbau-Inſpektor in Starkenhorſt	$1\frac{7}{16}$	15	—	—	—	
441	Adam, Dr. med. in Treptow a. T.			8	8	12	
442	Ulrich, Schiffskapitain in Ueckermünde	$1\frac{3}{16}$	4	1	14	—	
443	Wieſe, Oberförſter in Jaedkemühl			2	6	4	

Stettin, den 21ſten Auguſt 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

231) **Bekanntmachung.** Die Muſterung derjenigen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1816 bis zum letzten December 1823 geboren ſind und dem ſtehenden Heere noch nicht angehört haben oder als Ganz-Invaliden anerkannt ſind, wird

am 5ten und 6ten September c. in Ueckermünde,
am 7ten September c. in Neuwarp,
am 9ten und 11ten September c. in Paſewalk,

von früh 7 Uhr ſtattfinden, und werden alle Diejenigen, welche in dem obengedachten Zeitraume geboren ſind, hiedurch aufgefordert, ſich an den beſtimmten Tagen vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, zu geſtellen. Ueckermünde, den 16ten Auguſt 1848.

Königliche Landräthliche Behörde. v. **Bülow**, Kreisdeputirte.

Berichtigung: In der Bekanntmachung v. 28. Juli 1848, No. 201, Amtsblatt No. 31, S. 233, iſt in der erſten Zeile von oben: „**zwölfjährige**“ ſtatt zweijährige zu leſen.

II. Perſonal-Chronik.

In Rothen Clempenow, Synode Paſewalk, iſt der Küſter, Kantor und Schullehrer Fehr angeſtellt.

In Keſſin, Synode Treptow a. d. T., iſt der Küſter und Schullehrer Carl Heinrich Rückheim angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 35

Stettin, den 1. September 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3009. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisſtänden bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen, a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze, in der Richtung auf Callies, b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze, in der Richtung auf Bernſtein, und c) von Arnswalde nach Reetz.

No. 3010. Allerhöchſtes Privilegium vom 25ſten Juni 1848, wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft, zum Betrage von 800,000 Thlr.

No. 3011. Allerhöchſter Erlaß vom 14ten Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chauſſee-Aktien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3012. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chauſſee-Aktien-Verein" gebildeten Aktien-Geſellſchaft zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29ſten Juli 1848.

No. 3013. Allerhöchſter Erlaß vom 21ſten Juli 1848, betreffend die Abſchaffung der Geheimen Konduitenliſten in der Civil-Verwaltung.

No. 3014. Geſetz, betreffend die Siſtirung der nach den Verordnungen vom 7ten März 1843 wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte eingeleiteten Regulirungen. Vom 3ten Auguſt 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 12ten Auguſt 1848.

No. 3015. Geſetz vom 11ten Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen und in Injurien-Prozeſſen.

Ausgegeben zu Berlin den 14ten Auguſt 1848.

Patente.

Dem Stempel-Reviſor C. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 19ten Auguſt 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbeſitzer **Ferdinand Vanderzypen** zu Deutz unter dem 21ſten September 1847 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen, den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung,

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

232) **Bekanntmachung.** Der 20ſte Kommunal-Landtag von Alt-Pommern wird zur Erledigung der laufenden Geſchäfte mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern in dieſem Jahre nicht im November, ſondern bereits im September zuſammentreten und am 18ten des letzteren Monats ſeine Berathungen hierſelbſt beginnen.

Die an denſelben zu richtenden Anträge und Geſuche ſind dem Vorſitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning in Stargard, der Vorſchrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben ſich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenſtände an mich zu wenden.

Stettin, den 21ſten Auguſt 1848.

Der Ober-Präſident. Im Auftr.: **von Weſtphalen.**

2) der Königlichen Regierung.

233) **Bekanntmachung.** Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralſund beſtehenden Navigations-Schulen ſind ſeither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirkſamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den erſten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen beſtehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schul-Anſtalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abgeholfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1ſten Oktober 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweiſen:

1) eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdrucke beſitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einſchluß der Proportionen, und der vier

Spezies mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;

3) genügende Kenntniſſe in der Elementar-Geometrie, einſchließlich der Stereometrie, und

4) einige Vorbereitung in der Geographie, einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Miniſter Flottwell.

Indem wir die vorſtehende Verfügung des Königlichen Miniſteriums dem betheiligten Publikum von Neuem in das Gedächtniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerkſam, daß bereits für den im bevorſtehenden Herbſte zu eröffnenden neuen Curſus der Steuermanns-Klaſſe in der Navigationsſchule zu Grabow die Annahme der Schüler von der Ablegung der vorgeſchriebenen Prüfung abhängig gemacht werden wird. Das Curatorium der Schule wird den Termin, an welchem dieſe Prüfung vorgenommen werden ſoll, öffentlich bekannt machen und diejenigen, welche in die Steuermanns-Klaſſe einzutreten beabſichtigen, zur rechtzeitigen Anmeldung und zur Theilnahme an der Prüfung auffordern.

Denjenigen jungen Leuten, welche ſich nicht hinreichende wiſſenſchaftliche Vorbildung zutrauen, um die Aufnahme-Prüfung für die Steuermanns-Klaſſe zu beſtehen, empfehlen wir, im bevorſtehenden Winter eine der Vorbereitungsſchulen für Navigationsſchüler zu beſuchen, in welchen Unterricht in denjenigen Wiſſenſchaften ertheilt wird, deren Kenntniß künftig Vorbedingung der Aufnahme in die Navigationsſchulen ſein ſoll. Es befinden ſich dergleichen Schulen im hieſigen Regierungsbezirke in Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz; auch iſt bei der Navigationsſchule in Grabow zu gleichem Zwecke eine Vorbereitungsklaſſe eingerichtet. Der Unterricht bei dieſen Vorſchulen beginnt im Laufe des Monats Oktober; es wird für deſſen Benutzung überall ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. und ein monatliches Schulgeld von 10 ſgr. für jeden Schüler entrichtet.

Die Anmeldungen zum Eintritt in dieſe Vorſchulen werden in Swinemünde von dem Herrn Superintendenten Steinbrück, in Ueckermünde von dem Prediger Hrn. Wilde, in Stepenitz von dem Superintendenten Hrn. Bartſch, in Grabow von dem Navigationslehrer Hrn. Domke entgegengenommen.

Wer die Aufnahme nachſucht, hat ſich darüber auszuweiſen, daß er die zur Benutzung des Unterrichts erforderlichen Anlagen und die nöthige Uebung im Leſen und Schreiben beſitzt; er hat ferner ſein bisheriges gutes Verhalten und ein Alter von wenigſtens 15 Jahren nachzuweiſen.

Stettin, den 22ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) In Gemäßheit der Verordnung über das Privatſchulweſen vom 5ten

Auguſt 1843 — Amtsblatt No. 34 — haben während des 1ſten und 2ten Quartals des Jahres 1848 von uns den Erlaubnißſchein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat der Theologie Joh. Ph. G. R. Gebler aus Arnswalde, jetzt in Baſentin;
2) der Kandidat der Theologie Herrmann Otto Kleedehn aus Gr.-Riſchow, jetzt in Wangeritz;
3) der Kandidat der Theologie Wilhelm Theodor Goslau aus Cottbus, jetzt in Broitz,
4) der Schulamtsbewerber Johann Friedrich Pieper aus Cunow bei Bahn, jetzt in Moratz.

II. Als Hauslehrerinnen.

1) Ottilie Auguſte Zeuner aus Schönwalde, jetzt in Gr.-Raddow.

Stettin, den 16ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

235) III. No. 651. Juli 1848.

Bekanntmachung. Das mit dem 1ſten Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rentamte Pyritz ſoll zu dieſem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes im Wege der Licitation zu Gunſten der beabſichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demſelben gehören:

1) an Ländereien:

	4	Mrg.	62	□R.	Hof- und Bauſtelle,
	8	„	21	„	Gärten,
	162	„	175	„	Acker auf der Höhe,
	339	„	127	„	Acker im Bruche,
	103	„	177	„	Wieſen,
	16	„	147	„	Hütung,
	28	„	123	„	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,
überhaupt	664	Mrg.	112	□R.,	

wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fiſcherei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthſchafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Ausſaat und Beſtellung und an Obſt- und wilden Bäumen.

Ausgeſchloſſen von dem Verkauf wird die Waſſerkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen ſoll.

Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Beſtellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes das geringſte Kaufgeld 29,212 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinſes:
   a) das geringſte Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieſer beiden Fälle treten dem geringſten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu

der Taxwerth der Gebäude mit	8,790 Thlr.
der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wieſen vorhandenen ſtechbaren Torfs	792 Thlr.
der Kapital-Werth des Inventarii an Bäumen mit . .	855 Thlr.
zuſammen	10,437 Thr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird,

beträgt das geringſte Kaufgeld:

1) für die Parzelle No. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher ſich die Gebäude mit Ausnahme von zwei Familienhäuſern nebſt Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fiſcherei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 ſgr. 5 pf.;
2) für jede der ſechs Parzellen No. 2 bis 7, welche circa 60 Morg. enthalten und ſelbſtſtändige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden ſich bei der Parzelle No. 7. 2 Familien-Häuſer nebſt Stall, wofür dem geringſten Kaufgelde dieſer Parzelle 600 Thlr. hinzutreten, und
3) für jede der 4 Morgen 76 □Rth. Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen.

Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 ſgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 ſgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werth-Verhältniſſe nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt iſt.

Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf

Freitag den 20ſten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhauſe auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungsrath Freiherrn von Salmuth, anberaumt.

Die ſpeziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haaſe zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingeſehen werden.

Stettin, den 30ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

236) I. No. 4141. Auguſt 1848.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 17. Auguſt 1848, betreffend den Gerichtsſtand der Patrimonialgerichtsherren in Unterſuchungen und Injurienſachen.

In Folge des Geſetzes vom 11ten Auguſt d. J., betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen und in Injurienſachen, werden die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren:

in dem Kreiſe Randow: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stettin,

in dem Kreiſe Anklam: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Anklam,

in dem Kreiſe Demmin: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Demmin,

in dem Kreiſe Ueckermünde: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Paſewalk,

in dem Kreiſe Uſedom-Wollin: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Swinemünde,

in den Kreiſen Greifenhagen, Pyritz und Naugard: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stargard,

in den Kreiſen Saatzig und Regenwalde: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen,

in den Kreiſen Cammin und Greifenberg: dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. d. Rega,

hierdurch ein für allemal übertragen.

Stettin, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

4) anderer Behörden.

237) **5te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1429	W. Brochmann, Zuckerſiederei-Beſitzer in Fiddichow	50
1430	Schwebes, penſion. Kreis-Steuer-Einnehmer in Daber	80
1431	N. N., Stadtrath in Stettin	150
1432	Carl Harenberg, Gutsbeſitzer in Johannisberg	100
1433	C. Röſecke, Rittergutsbeſ. in Wartin	2000
1434	Guſtav Hunderich, Kaufm. in Stettin	100
1435a.	Carmoſin, Superintendent in Babbin	100
b.	Kirche zu Babbin	150
c.	desgl. zu Alt-Falkenberg	150
1436 1	Chriſtian Wolffgramm, Bauer in Wittchow	100
2	Michael Köhn, desgl. daſ.	20
3	Franck, Gutsbeſitzer in Mulkenthin	150
4	Schäffer, Hofräthin in Berlin	50
5	v. Geibler, Geh. Regier.-Räthin in Berchland	50
6	v. Geibler, Regier.-Rath in Stargard	300
7	B., Fräulein daſ.	50
8	A. S. Z., Buchbinder daſ.	30
9	v. Dewitz, Landrath a. D. daſ.	300
10	F. W. Sauerbier, Kaufmann daſ.	50
11	W. B., Rentier daſ.	50
12	R. Joſeph, Kaufmann daſ.	50
13	Körner, Apotheker daſ.	20
14	Schüler, Doktor daſ.	70
15	Gerber, verwittw. Gutsbeſitzerin in Krüſſow	100
16	Pagel, Schulze in Wittchow	20
17	Wilhelm Pagel, Bauer daſ.	10
18	Niemann, Gutsbeſitzer in Klützow	200
19	Chriſt. Friedr. Stohr, Baumann in Werben	30
20	Chriſt. Friedr. Meyen, desgl. daſ.	20
21	Chriſt. Meyen, desgl. daſ.	20
22	Chriſt. Boß ..en, desgl. daſ.	30
23	Kirchenkaſſe in Clempin	50
24	Marien-Kirchenkaſſe in Stargard	500
25	Johannis-Kirchenkaſſe daſ.	80
26	Heiligengeiſt-Kirchenkaſſe daſ.	50
27	Emilie Haſenjager, Minorenne daſ.	30
28	Friedr. Linde, Baumann in Werben	50
29	Gottfr. Riemann, desgl. daſ.	20
30	Chriſt. Kaſſulke, desgl. daſ.	20
31	George Bahrholz, desgl. daſ.	20
32	Chriſt. Boß jun., desgl. daſ.	20
33	Joachim Stöhr, desgl. daſ.	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
34	Chriſt. Friedr. Meyen II., desgl. daſ.	50
35	Verw. Kaufmann W. in Stargard	20
36	Verw. Baumann Meyen in Werben	20
37	Pred.-Wittwenkaſſe in Jacobshagen	20
38	v. Wedell, Rittergutsbeſ. in Repplin	200
39	Derſelbe	300
40	C. G. Schmidt, Rentier in Stargard	50
41	A. Zaſtrow, Kaufmann daſ.	300
42	Hakens, Prediger daſ.	50
43	Wendtlandt, Lehrer daſ.	20
44	Wegener, Steueraufſeher daſ.	20
45	Gottfr. Meyen II., Baumann in Werben	20
46	Chriſt. Hardrath, Baumann daſ.	20
47	C. A. Block, Gaſtwirth in Stargard	100
48	Wilde, Landſchafts-Rendant daſ.	40
49	St., Civil-Supernumerarius daſ.	20
50	G. W. e., Rentier daſ.	40
51	Sauerbier, Tiſchlermeiſter daſ.	50
52	Mannkopf, Juſtizrath daſ.	200
53	Sperling, Amtmann daſ.	200
54	Mühlenbeck, Gutsbeſ. in Gr.-Wachlin	100
55	Frau v. Jagow, geb. v. Dewitz, in Stargard	20
56	Schlieben, Conducteur in Wittchow	50
57	A. B. in Stargard	50
58	Kurth, Poſtillion daſ.	100
59	Weber, Buchhändler daſ.	30
60	Heinrich, Superintendent in Pegelow	100
61	v. Bornſtädt, Hauptmann a. D. in Stargard	150
62	Frau v. d. Lehe daſ.	50
63	Wendeler, Etabliſſementsbeſitzer in Carlsburg	50
64	Chriſtian Streſemann, Bauer in Kietzig	50
1437a.	Leopold v. d. Oſten, General a. D. in Greiffenberg i. Pommern	300
b.	Johann Köpſell, Schulze in Schellin	50
c.	David Müller, Gerichtsmann daſ.	100
d.	Carl Müller, Bauer daſ.	100
e.	Auguſt Kaſten, desgl. daſ.	100
f.	Jacob Geske, desgl. daſ.	100
g.	Wilhelm Heidtke, desgl. daſ.	50
h.	Elbe, Rittergutsbeſitzer in Dreſow	1000
i.	N. N. in Radduhn	50
k.	Johann Ebert, Schulz in Gorcke	20
l.	Carl Kuhl, Schulz in Lubſow	20
m.	Joh. Timm, desgl. in Dabow	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
n.	Daniel Laabs, Bauer daſ.	20
o.	Joh. Auguſt Timm, desgl. daſ.	20
p.	Auguſt Bruß, desgl. daſ.	20
q.	Friedrich Müller, desgl. daſ.	20
r.	Auguſt Küter, desgl. daſ.	20
s.	Ferdinand Bruß, desgl. daſ.	20
t.	Steffenhagen, Plack, Müller, Gottlieb Zubke, Chriſtian Zubke, Joh. Plack und Wegener, Bauern in Johannisthal	50
1437u.	Peter Kieckheefer, Bauer und Gerichtsmann in Goerke	20
v.	Kreich, Juſtizrath in Greiffenberg in Pomm.	100
w.	Glorin, Rittergutsbeſitzer in Coldemanz	1000
x.	Daniel Büge, Schulze in Klatkow	20
y.	Joachim Wilhelm Lange, Bauer in Zicker, Greiffenb. Kreiſes	50
z.	Johann Schlee, Bauer in Neu-Nottnow	50
1438a.	Joh. Friedrich Daberkow, Bauer in Rehwinkel	20
b.	Friedrich Heyn, Bauer daſelbſt	20
c.	Streitz, Mühlenbeſitzer in Goldbeck	100
1439a.	Krey, Baumann und Ortsrichter in Werben	50
b.	Berndt, Baumann daſelbſt	10
c.	Klöhn I., Bauer in Alt-Falkenberg	200
d.	Chr. Klöhn II., do. do.	100
e.	M. Wolter, do. do.	50
f.	Sack, do. u. Gerichtsm. daſ.	50
g.	Mader, do. daſelbſt	50
h.	D. Klöhn, do. do.	50
i.	Goß, do. do.	50
k.	W. Wolter, do. do.	50
l.	Riedel, Bauerhofsbeſitzer, Schulze u. Abgeordneter in Strohsdorff	50
m.	Gottfr. Sack, Bauer in Babbin	50
n.	Friedr. Buchholz, Bauer in Beelitz	50
1440 1	Kalſow, Schulze in Jarzow	200
2	Johann Beitz, Bauer daſelbſt	200
3	Chriſtoph Woller, do. do.	50
4	Johann Lippſtreu, Halbbauer daſelbſt	20
5	Johann Kalſow, do. do.	20
6	Carl Wolff, do. do.	20
7	Dreyer, Schulze in Wildberg	50
8	Lubs, Bauerwittwe daſelbſt	50
9	Finck, Bauer daſelbſt	50
10	Friedrich Kruſe, Bauer daſelbſt	50
11	Biederſtädt, do. do.	50
12	Becker, do. do.	50
13	Carl Lubs, do. do.	50
14	Johann Lubs, do. do.	50
15	Strutz, Erbzinsbeſitzer do.	50
16	Freeſe, Schulze in Groß-Teetzleben	50
17	Chriſtian Diedrich, Bauer daſelbſt	50
18	Friedrich Freeſe, do. do.	50
19	Becker, do. do.	50
20	Johann Freeſe, do. do.	50
21	Johann Diedrichs, do. do.	50
22	Friedrich Rohloff do. do.	50
1441	N. N. in Langenberg	100
1442a.	Roth, Gaſthofsbeſitzer in Garz a. O.	50
b.	Uſadehl, Schulze in Woltersdorf	50
c.	Emma Roth } Kinder des Gaſthofs-	10
d.	Karl Roth } beſ. Roth in Garz a. O.	10
e.	N. N., Brauer in Garz a. O.	500
f.	N. N., Glaſer daſelbſt	100
g.	Minna Matz, Kind daſelbſt	10
h.	Buſſeſche Eheleute, Kaufmann daſ.	100
i.	Gärtner, Bürger daſelbſt	50
1443a.	Friedericke Wachsmuth, Oberamtmäninn in Zachan	50
b.	Böſe, verwittwete Prediger daſelbſt	50
c.	Krumheuer, Zimmermeiſter do.	50
d.	Ferd. Mielitz, Mühlenbeſitzer do.	100
e.	Karl Trieglaff, Ackerbürger do.	50
f.	Michow Prediger do.	50
g.	Buchholz, Amtmann do.	50
h.	Karl Bleeck, Ackerbürger do.	20
1444	Wernicke, Doktor in Pyritz	100
1445a.	v. Borcke, Major a. D. in Wangerin	100
b.	Madame Heling, Hausbeſitzerin daſ.	10
c.	Pribbenow, bäuerlicher Wirth in Polchow	20
1446a.	Fried. Höppner, Prediger in Neuenkirchen	50
b.	Ferd. Höppner II., Lieutenant im 9. Infanterie-Regiment in Wollin	100
1447	Eliſe N. N., Schuhmacherfrau in Stettin	50
1451a.	Götzke, Rendant in Demmin	50
b.	G. Lehmann in Roſſendorf	120
c.	Siemerd, Gutspächter in Ganzkow	100
d.	Schröder, Gutspächter in Drönewitz	100
e.	Erdmann Lange, Kaufm. in Demmin	50
f.	Otto Schmidt in Wildberg	250
g.	Knuſt, Gutsbeſ. in Daberkow	600
h.	Braſche, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Demmin	30
i.	L. Lehmann, Kaufmann daſelbſt	20
k.	Muhrbeck, Doktor u. Sanitäts-Rath daſelbſt	160
l.	Pfeiffer, Commerzien-Räthin daſelbſt	30
m.	Auguſte Görcke, Fräulein do.	10
n.	Weilshäuſer, Glaſermeiſter do.	30
o.	Sparagnapane, Konditor do.	50
p.	Fr. Detbloff, Kaufmann do.	100
q.	Hoppe, Collaborator do.	10

r.)

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
r.	Hirſch, Lehrer do.	40
s.	Auguſt Brünner, Kaufmann do.	160
1448	N. N. in Stettin	150
1449	A. v. Sandrart, Fräulein in Stettin	20
1450	v. Waldow, Forſt- und Regierungs-Referendarius in Stettin	100
1451	N. N. in Stettin	200
1452	N. N., Kaufmann in Stettin	360
1453a.	Brauns, Rektor in Regenwalde	50
b.	Boldt, Amtmann in Cröſſin	50
c.	Olböter, Prediger in Labuhn	20
d.	Holz, Gutsbeſitzer in Natzmersdorff	20
e.	N. N., Gutsbeſitzer in Maldewin	60
f.	Wilhelm Schulz, Kaufmann in Regenwalde	100
g.	Kirchenkaſſe in Klein-Raddow	10
h.	N. N. in Regenwalde	50
1454 1	Eichbladt, Eigenthümer in Demmin	100
2	Hagemeiſter, Erbpächter in Noſſendorf	200
3	Lenz, Kaufmannswittwe in Demmin	50
4	Wachtlin, Eigenthümer in Cletzin	200
5	Kapelle zu Sieden-Brünſſow	300
6	Pfarre zu Verchen	180
7	Quade, Paſtor zu Verchen	20
8	N. N. in Demmin	100
9	Wienſtein, verwittwete Ober-Amtmann in Gnewezow	100
10	Armenkaſſe in Demmin	150
11	Kapellenkaſſe in Deven	160
12	Michaelis, Bauer in Beggerow	100
13	Chriſtoph Mau, Bauer daſelbſt	100
14	Elies, Schulze in Völſchow	20
15	Rahmel, Bauer daſelbſt	20
16	Genz sen. in Völſchow	20
1454 17	Daniel Genz, Bauer in Völſchow.	10
18	Johann Kurth, Bauer daſelbſt	20
19	Martin Kaſch, Bauer daſ.	20
20	Johann Genz jun., Bauer daſ.	20
21	Breitſprecher, Bauer daſ.	20
22	Hoppe, Bauer-Wittwe daſ.	20
23	Fink, Altſitzer daſ.	10
24	Schuhmacher, Müller daſ.	50
25	N. N., Kaufmann in Demmin	500
26	Wieblitz, Doctor-Wittwe daſ.	200
27	N. N., Fräulein daſ.	30
28	Carl Borgwardt, Schulze in Hohen-Bollentin	20
29	Johannes, Bauer daſ.	20
30	Jahns, Bauer-Wittwe daſ.	20
31	Chriſtian Borgwardt, Bauer daſ.	20
32	Evaldt, Bauer daſ.	20
33	Ewert, Bauer daſ.	20
34	Häger, Bauer daſ.	20
35	Böhlkow, Bauer daſ.	20
36	Howardt, Halbbauer in Hohen-Bollentin	10
37	Joh. Borgwardt, Halbbauer daſ.	10
38	Kirche zu Moltzahn	20
39	Pickert, Schiffsführer in Demmin	20
40	Härtel, Schuhmacher daſ.	50
41	v. Wolffradt, Juſtiz-Commiſſarius aſelbſt	100
42	Mathilde Roth, Fräulein daſ.	10
43	N. N.	50
44	Caroline Bruhn, Fräulein daſ.	10
45	Johann Päder, Bauer in Völſchow.	20
1455a.	C. L. Lemcke, Mühlenbeſitzer in Damerow	20
b.	F. W. Kuther, Bauer und Gerichtsmann in Wismar	100
c.	Gottlieb Chriſtian, Bauer und Gerichtsmann zu Hohen-Schoenau	30
d.	Friedr. Wilh. Fick, Bauer u. Freiſchulze in Waldleben	50
e.	Carl Friedr. Griebenow, Bauer in Pagenkopf	40
f.	Joachim Matthias, Bauer in Langkafel	50
g.	Chriſtoph Hoeß, Bauer daſ.	50
1456a.	Chriſtian Auguſt Müller, Bauer und Schulze in Moltzahn	100
b.	Ludwig Glawe, Bauer daſ.	100
1457a.	Schmidt, Gutsbeſitzer in Penz	500
b.	Krell, Maler in Demmin	50
c.	J. H. Koch, Zimmermann daſ.	10
d.	Siemers, Gutspächter in Sandkow	100
e.	Schmidt, Gutspächter in Noſſendorff	500
1458	Megow, Stadtförſter in Wolfshorſt	50
1459	P. P. in Stettin	300
1460	Carl Albinus, Amtmann u. Gutsbeſitzer auf Albinshoff	100
	Summa Tit. I.	23820

Titel II. Beiträge unter 10 Thlr.

94	Joh. Friedr. Daberkow, Bauer in Rehwinkel	5
95	Friedrich Heyn, Bauer	5
96	Joh. Lippſtreu, Halbbauer in Jarzow	5
97	Johann Kalſow, Halbbauer daſ.	5
98	Carl Wolff, Halbbauer daſ.	5
99	Carl Bleeck, Ackerbürger in Zachan	5
100	Madame Heling, Hausbeſitzerin in Wangerin	5
101	Pribbenow, bäuerlicher Wirth in Polchow	5
102	Alboeter, Prediger in Labahn	5
103	Holz, Gutsbeſitzer in Natzmersdorff	5
104	Schulkaſſe in Carow	5

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
105	Carl Borgvardt, Schulze in Hohen-Bollentin	5
106	Johannes, Bauer	5
107	Jahns, Bauer-Wittwe	5
108	Christian Borgvardt, Bauer . .	5
109	Evaldt, Bauer	5
110	Evert, Bauer	5
111	Häger, Bauer	5
112	Böhlkow, Bauer	5
113	Howardt, Halbbauer	2½
114	Joh. Borgvardt, Halbbauer . .	2½
115	Caroline Bruhn, Fräul. in Demmin	5
	Summa Tit. II. . . .	105

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	Titel III. Geſchenke.	
	Nachträglich aus einem Münzſcheine . .	27 ſgr.
	Summa per se.	
	Hierzu Summa Tit. II.	105
	„ Tit. I.	23820
		23925 Thlr. 27 ſgr.
	Hierzu aus der 8ten Nachweiſung	461,683 Thlr. 10 ſg.
	Summa	485,609 Thlr. 7 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber Lth.	Gr.	Mrk.	Lth.	[illegible]	Bemerkung.
444	Verw. Majorin v. Wolff in Treptow a. d. R.	.	.	1	15	14	Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werthes durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
445	Schulz, Rittergutsbeſitzer in Klein-Zapplin			40	10	—	
446	W. F. Jänicke, Kaufm. in Treptow a. d. R.	1	4	1	13	13	
447	Ludwig Heintze, Apotheker daſelbſt	.		3	6	7	
448	Jungnickel, Domainen-Intendant daſelbſt	.	.	3	10	8	
449	Carl Kutſcher, Gymnaſiaſt in Stettin	$2\frac{5}{12}$	6	2	9	10	
450	v. Wedell, Landſchaftsrath a. D. in Vorwerk Zachan	.		24	1	8	
451	Schmidt, Amtsrath in Marienfließ	.		4	14	6	
452	Herr, Paſtor in Ribbekardt	.		1	1	3	
453	Regenpurg, Prediger in Wurow	.		3	10	8	
454	v. L. in W.	.	.	38	—	4	
455	Ganzkow, Erbſchulze in Stevenhagen	$\frac{5}{16}$	10	—	7	14	
456	v. Dewitz, Rittmeiſter in Naugard	.		5	3	4	
457	v. Mittelſtädt, Prediger in Caarzig	.		1	1	3	
458	Streichert, Kreis-Sekretair in Greifenhagen	$\frac{5}{16}$	14	—	—	—	
459	Lampe, Stadtförſter in Seedorf bei Demmin		.	4	13	12	
460	Wendt, Doktor in Bahn			1	—	2	
461	Butmeiſter, Kreis-Thierarzt in Anklam	$2\frac{5}{12}$	11	2	2	15	
462	v. Budritzka, Fräulein in Rehberg			2	12	12	
463	Olböter, Prediger in Labuhn	.		1	8	12	
464	v. Borcke, Gutsbeſitzer in Bonin bei Labes	$\frac{5}{16}$	6	8	13	—	
465	Papſtein, Pantoffelmachermeiſter in Naugard			1	3	12	
466	Stephani, Superintendent in Wartenberg		.	1	9	15	
467	N. N. in Wildenbruch	.		5	1	4	
468	Madame Köbke in Naugard	.		—	11	8	
469	Holz, Gutspächter in Stolpe	.	.	1	—	4	
470	Philipp Philippſon, Handelsmann in Wangerin	.		1	7	—	
471	Callmann Samuel, Kaufmann und Stadtverordnetenvorſteher daſelbſt	1	.	2	6	—	
472	Itzig Wolff, Gerber in Greifenhagen	$\frac{1}{16}$	2	2	1	14	
473	Ernſt Simon, Kupferſchmiedemeiſter in Greifenberg i. P.	.		1	7	14	
474	Gabl ſen., Lohgerber in Demmin	.	.	4	—	8	
475	N. N., Doktor daſelbſt	.		2	2	5	
476	N. N. in Stargard bei Regenwalde	$\frac{13}{14}$	8	1	3	13	
477	Berndt, Mühlenbeſitzer in Sinzlow			1	15	2	
478	Richter, Oberförſter in Rothenfier	.		1	—	6	
479	Frau N. N.	3	15	19	7	8	

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber				
		Lth.	Gr.	Mk.	Lth.	16tel
480	Puchſtein, Dr. med. in Cammin			1	8	—
481	Heiligtag, Rittmeiſter a. D. in Stargard			6	10	14
482	S. Treitel, Kaufmann daſelbſt			4	—	4
483	Sperling, Amtmann daſelbſt	$2\frac{3}{8}$	10	1	14	1
484	Fiſcher, Prediger in Succow a. d. Ihna	$1\frac{3}{8}$	10	1	5	8
485	Frick, Goldarbeiter in Stargard			9	3	—
486	Mätzke, Amtsrath in Kietzerow	$3\frac{1}{8}$	12	4	2	—
487	Klamann, Gutsbeſitzer in Dahlow			4	13	4
488	Julius Moſes, Kaufmann in Stargard			5	—	4
489	Auguſt Kramer, Kaufmann daſelbſt	$2\frac{1}{8}$	10		5	13
490	M. Bärmann, Partikulier daſelbſt	$3\frac{1}{8}$	6		—	—
491	Reiſemann, Schirmfabrikant daſelbſt	$\frac{10}{16}$	14	1	10	11
492	Janke, Kaufmannswittwe in Labes	5	10	4	14	12
493	verw. Subrektor Weber in Paſewalk			1	13	12
494	verw. Adminiſtrator Woldeke daſelbſt			1	3	7
495	Weber, Gutsbeſitzer in Belling			2	2	1
496	Robe, Gutsbeſitzer in Groß-Sabow			1	4	5
497	Tiede, Oberamtmann in Casbagen			3	15	2
498	Pöplingshauſen, Kaufmann in Anklam	4	9	7	14	12
499	Julius und Minna Schultze, Geſchwiſter in Fiddichow	$4\frac{1}{8}$	9	2	4	10
500	N. N., Fräulein in Stettin			2	7	6

Stettin, den 28ſten Auguſt 1848. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Perſonal-Chronik.

In Gnevezow, Synode Demmin, iſt der Küſter und Schullehrer A. R. Breitzmann angeſtellt.

Der Feldmeſſer Carl Julius Wilhelm Stavenhagen iſt als ſolcher zu Anclam am 7ten Auguſt d. J. vereidet worden.

In der Stadt Pencun iſt der Kantor und Schullehrer Carl Irrgang angeſtellt.

Der Feldmeſſer Oskar Gotthilf Adalbert Ragoczy iſt als ſolcheram 23ſten Auguſt c. hierſelbſt vereidet worden.

In Langenberg, Synode Alt-Stettin, iſt der Küſter und Schullehrer Gebhardt angeſtellt.

In Klein-Zarnow, Synode Greifenhagen, iſt der Küſter und Schullehrer Chriſtian Erdmann Balk angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage).

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 8. September 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3016. Allerhöchſtes Privilegium vom 31ſten Mai 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von 200,000 Thlr.

No. 3017. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 26ſten Juli 1848 über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltſche Eiſenbahn-Geſellſchaft und die derſelben beigefügten Nachtragsbeſtimmungen.

Ausgegeben zu Berlin den 19ten Auguſt 1848.

No. 3018. Allerhöchſter Erlaß vom 17ten April 1848, betreffend die Grabenſchau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

No. 3019. Allerhöchſter Erlaß vom 31ſten Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Aktien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3020. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Aktien-Verein“, zum chauſſeemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße gebildeten Aktiengeſellſchaft. Vom 15ten Auguſt 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 24ſten Auguſt 1848.

Patente.

Dem Mühlenmeiſter Moritz Hiller zu Langenſalza iſt unter dem 31. Auguſt 1848 ein Patent

auf eine Getraide-Reinigungs-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Weſel iſt unter dem 31ſten Auguſt 1848 ein Patent

auf eine Buchdrucker-Preſſe in der durch eine Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kommiſſions-Rath und Inſpektor der Königlich ſächſiſchen Porzellan-Manufaktur zu Meißen, Herrn Heinrich Gottlieb Kühn zu Meißen, iſt unter dem 31ſten Auguſt 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuer-löſch-Patronen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Salomon Liſſer zu Berlin iſt unter dem 30ſten Auguſt 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Corſets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin iſt unter dem 31ſten Auguſt 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuſammenſetzung eines Pferdegöpels,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmeſſer Krieg zu Berlin iſt unter dem 30ſten Auguſt 1848 ein Patent

auf Anfertigung ſogenannter Zündlichter, inſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

238) Bekanntmachung. Der 20ſte Kommunal-Landtag von Alt-Pommern wird zur Erledigung der laufenden Geſchäfte mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern in dieſem Jahre nicht im November, ſondern bereits im September zuſammentreten und am 18ten des letzteren Monats ſeine Berathungen hierſelbſt beginnen.

Die an denſelben zu richtenden Anträge und Geſuche ſind dem Vorſitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning in Stargard, der Vorſchrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben ſich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenſtände an mich zu wenden.

Stettin, den 21ſten Auguſt 1848.

Der Ober-Präſident. Im Auftr.: **von Weſtphalen.**

2) der Königlichen Regierung.

339) **Bekanntmachung.** Der Rittergutsbeſitzer, Oberamtmann Reyne auf Schwochow, iſt als Special-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt für den auf dem linken Ufer der Plöne belegenen Theil des Pyritzer Kreiſes von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 23ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240) **Bekanntmachung.** Der Domainenpächter Kort zu Neuhof iſt als Special-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt für den auf dem rechten Ufer der Plöne belegenen Theil des Pyritzer Kreiſes von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 23ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

241) I. No. 961. Juli 1848.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommiſſion zur Reviſion der Arzneitaxe den Preis des von den Kammerjägern aus inländiſchen Apotheken zu entnehmenden Arſenik-Gemenges (wegen deſſen Bereitung wir die Herren Apotheker auf unſre durch die Herren Kreis-Phyſiker ihnen mitgetheilte Cirkular-Verfügung vom 18ten Juli 1839 verweiſen) für das Civil-Pfund auf Sieben Silbergroſchen und für die Unze auf Sechs Pfennige feſtgeſetzt worden iſt.

Stettin, den 24ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

242) I. No. 842. Auguſt 1848.

Betrifft den Unterricht in der Provinzial-Gewerbe-Schule.

In der hieſigen Gewerbeſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. wieder ein neuer Lehrgang beginnen; die Bedingungen der Aufnahme ſind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genoſſen haben, die Mutterſprache richtig ſchreiben, ſich mit Gewandtheit darin ausdrücken und eine gute Handſchrift haben, und
2) ein Schulgeld von 1 Thlr., welches bedürftigen und würdigen Schülern

nach Prüfung ihrer Verhältniſſe jedoch erlaſſen werden wird, zahlen.

Der Unterricht, welcher ſich auf freies Handzeichnen, architektoniſches und Maſchinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Phyſik, Chemie, praktiſches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen erſtreckt, wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrſtunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an ſie gemachten Anforderungen ganz entſprechen, werden demnächſt zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin zugelaſſen. Seit dem Beſtehen der Gewerbeſchule hat immer ein Schüler derſelben das Staats-Stipendium, welches gegenwärtig 200 Thlr. beträgt, als Unterſtützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müſſen ſpäteſtens bis zum 25. k. M. bei dem Lehrer Eickſen in den Morgenſtunden von 8 bis 10 Uhr erfolgen. Derſelbe iſt auch bereit, nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 30ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243) I. No. 1638. Auguſt 1848.

In Folge höherer Anweiſung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „**Alliance rurale**“ in Paris, Friedrich Wolfgang Ziegler zu Berlin, ſeine Agentur niedergelegt hat und daß die der gedachten Geſellſchaft ertheilte Konzeſſion für erloſchen erklärt worden iſt.

Stettin, den 31ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) I. No. 1487. Auguſt 1848.

Nachdem der Landrath des Camminer Kreiſes, Geheime Juſtiz-Rath v. Plötz, den nachgeſuchten Abſchied von des Königs Majeſtät erhalten hat, iſt das landräthliche Büreau des genannten Kreiſes von Hagen nach der Kreisſtadt Cammin zurückverlegt und die kommiſſariſche Verwaltung des Landraths-Amts mit höherer Genehmigung dem Ober-Landesgerichts-Referendarius von Koeller, welcher ſeinen Wohnſitz in Cammin genommen hat, am 23ſten d. Mts. übertragen worden.

Stettin, den 31ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245) Bekanntmachung. Der Gaſthofsbeſitzer Tornau zu Jarmen iſt als Agent der Brandverſicherungsbank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden. Stettin, den 31ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246) Bekanntmachung. Der Lehrer Hoffmann zu Pölitz iſt als Agent

der Leipziger Brandverſicherungsbank für Deutſchland heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 1ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

247) **Bekanntmachung.** Der Bäckermeiſter Carl David Scharf zu Gartz iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 1ſten September 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

248) I. No. 1883. Auguſt 1848.

Die bisher in Swinemünde angeordnete Quarantäne gegen die Cholera für die aus Ruſſiſchen Häfen kommenden Schiffe iſt **aufgehoben** worden.

Stettin, den 2ten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

---

249) III. No. 1054. Auguſt 1848.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2ten d. M. habe ich ungern erſehen, daß ſeit dem Erlaß der Allerhöchſten Ordre vom 26ſten Juni d. J., welche für alle bis zu dieſem Tage verübten Forſtfrevel Amneſtie bewilligte, eine maaßloſe Vermehrung der Holzdiebſtähle eingetreten iſt.

Da dieſe Beſorgniß erregende Erſcheinung nach den Ermittelungen der Lokalbehörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen ſein ſoll,

daß beim Erſcheinen des neuen Staatsgrundgeſetzes eine abermalige Amneſtie für Forſt- und Jagdfrevel eintreten werde,

ſo muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieſer durchaus unbegründeten Vorausſetzung zu belehren.

Die neue Verfaſſung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Geſetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung ſichern.

Berlin, den 23ſten Auguſt 1848.

Der Finanz-Miniſter. gez. **Hanſemann.**

Der vorſtehende Miniſterial-Erlaß vom 23ſten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

250) III. No. 1506. Auguſt 1848.

Auf Ihren Bericht vom 7ten Auguſt d. J. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen die Ablöſung von Domanialgefällen und Leiſtungen gegen Einzahlung des zwanzigfachen

Betrages der Jährlichkeit geſtattet werden darf, und überlaſſe Ihnen, hiervon die Regierung und das betheiligte Publikum in Kenntniß zu ſetzen.

Sansſouci, den 11ten Auguſt 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
contr. Hanſemann.

An den Staats- und Finanz-Miniſter Hanſemann.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird in Gemäßheit des Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 19ten Auguſt d. J. mit Hinweiſung auf die frühere, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten Juni 1837 betreffende Bekanntmachung vom 7ten Juli 1837 zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach dem Inhalt der Allerhöchſten Beſtimmung fortan unſerer Seits bei vorkommenden Ablöſungen verfahren wird.

Stettin, den 1ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

251) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts und der Königlichen Regierung zu Stettin, die Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen unter den Juden betreffend.

In Gemäßheit des Allerhöchſten Erlaſſes vom 29ſten April d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 129) iſt die Aufnahme der nach den §§. 10, 11 und 15 des Geſetzes vom 23ſten Juli 1847 über die Verhältniſſe der Juden (Geſetz-Sammlung Seite 263) zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen unter den Juden zu machenden Anzeigen

zu Freyenwalde dem Bürgermeiſter Müller daſelbſt,
zu Noerenberg dem Bürgermeiſter Falk daſelbſt,
zu Zachan dem Bürgermeiſter Müller daſelbſt,
zu Daber dem Bürgermeiſter Braeſe daſelbſt,
zu Regenwalde dem Bürgermeiſter Rackwitz daſelbſt,
zu Wangerin dem Bürgermeiſter Hoeft daſelbſt,
zu Fiddichow dem Bürgermeiſter Pick daſelbſt,

mit der Wirkung übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeſchriebenen Regiſter erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollſtändiger Anzeige irgend eine weitere Ermittelung nothwendig wird, dieſe vorbehalten.

Dieſe Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten Auguſt 1848.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

4) anderer Behörden.

252) Bekanntmachung. Um die rekommandirten Briefe, welche früher häufig zur Verſendung undeklarirter Kaſſenanweiſungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden ſind, gegen Verletzungen zu ſichern, iſt im Intereſſe des korreſpondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß rekommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzkouverten verſehen und mit fünf Siegeln ſorgfältig verſchloſſen, von den Poſtanſtalten zur Beförderung mit der Poſt angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldſendungen dem korreſpondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten iſt, Kaſſenanweiſungen und geldwerthe Papiere deklarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu verſenden, als wenn ſolches undeklarirt geſchieht, und daher anzunehmen iſt, daß das eigene Intereſſe die Verſender von Geld und Dokumenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeklarirt zur Poſt zu geben, ſo ſoll die Vorſchrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verſchluſſes rekommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Rekommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derſelben Form und mit demſelben einfachen Verſchluſſe wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Poſt aufgegeben werden.

Berlin, den 19ten Auguſt 1848. General-Poſt-Amt.

---

253) Verzeichniß

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Winter-Semeſter 18$\frac{48}{49}$ vom 16ten Oktober an gehalten werden ſollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologiſche Encyklopädie wird Profeſſor Schirmer, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim vortragen.

Hebräiſche Archäologie, Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Erklärung des Buches Hiob, Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der wichtigſten, namentlich meſſianiſchen Abſchnitte der Geneſis, Profeſſor Semiſch, zweimal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Bibliſche Theologie des N. T., Profeſſor Gaß, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den Brief an die Römer, Profeſſor Gaß, viermal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Die Briefe an die Corinther, Profeſſor Vogt, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Die Briefe an die Galater, Epheſer, Philipper, Coloſſer, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Kirchengeſchichte dritten Theil ſeit dem Zeitalter der Reformation, Profeſſor Semiſch, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Der Dogmengeſchichte zweiten Theil, Profeſſor Gaß, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Symbolik, Profeſſor Vogt, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Syſtem der Dogmatik, Profeſſor Baier, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Homiletik, Profeſſor Hafert, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Theorie des Cultus (Liturgik), Profeſſor Baier, dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Katechetik, verbunden mit praktiſchen Uebungen, Profeſſor Hafert, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

In dem theologiſchen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Profeſſor Vogt, Dienſtags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeſchichte von Profeſſor Semiſch, Donnerſtags von 4—5; in der Dogmatik von Profeſſor Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Homiletiſche Uebungen wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 anſtellen.

Die Unterredungen einer theologiſchen Geſellſchaft wird Profeſſor Baier einmal wöchentlich, Sonnabends von 5—7, leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, Profeſſor Pütter, nach ſeinem Lehrbuch derſelben: Inbegriff der Rechtswiſſenſchaft. Berlin 1846, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geſchichte der Quellen des römiſchen Rechts, Profeſſor Barkow, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Innere Geſchichte des römiſchen Rechts, Profeſſor v. Tigerſtröm, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pandekten nach Heiſes Grundriß eines Syſtems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1819, Profeſſor Niemeyer, täglich von 9—10, fünfmal von 10 bis 11, privatim.

Examinatorium über die Pandekten, Derſelbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Römiſches Erbrecht, Prof. v. Tigerſtröm, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Das Deutſche Privatrecht, mit Einſchluß des Lehn-, Handels- und Seerechts, nach Krauts Grundriß, 3. Ausg., Göttingen 1845, Profeſſor Beſeler, in 8 wöchentlichen Stunden um 10 und 11, privatim.

Wechſel-

Wechſelrecht, Derſelbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Criminalrecht, Profeſſor Barkow, viermal wöchentlich von 8—9, privatim; oder ſtatt deſſen, wenn es gewünſcht werden ſollte, Erbrecht.

Eherecht, Profeſſor Pütter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Civilprozeß, Profeſſor Planck, Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 2—3 und außerdem Mittwochs u. Sonnabens von 11—12, privatim.

Criminalprozeß, Profeſſor v. Tigerſtröm, in zwei wöchentlichen Stunden, öffentl., oder Repetitorium über das heutige Civilrecht, dreimal die Woche, öffentlich.

Völkerrecht, nebſt kurzer Geſchichte deſſelben, Profeſſor Pütter, fünf bis ſechsmal von 3—4 und 4—5, Montags, Mittwochs und Freitags privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menſchlichen Körpers, Profeſſor Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Oſteologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerſtags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derſelbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Anatomiſch phyſiologiſches Examinatorium in lateiniſcher Sprache, Profeſſor Schultze, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübungen, Derſelbe, täglich von 1—4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Semiotik, Profeſſor Litzmann, Montags, Mittwochs und Donnerſtags von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 11—12, Dienſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Ueber die excitirenden Arzneimittel, Derſelbe, Sonnabends v. 9—10, öffentlich.

Spezielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, ſechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Der zweite Theil der Chirurgie, Profeſſor Baum, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Krankheiten der Haut, mit Ausſchluß der ſogenannten exanthematiſchen Fieber, Dr. Eichſtedt, Montags und Sonnabends von 2—4, gratis.

Die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, Profeſſor Baum, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Geburtshülfliche Operationen, Profeſſor Berndt, Freitags und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 6—7, privatim.

Mediciniſche Polizei, Derſelbe, Montags und Dienſtags von 5—6, gratis.

Gerichtliche Pſychologie, Derſelbe, Dienſtags u. Sonnabends v. 5—6, gratis.

Die mediciniſche Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurg. u. augenärztl. Klinik leitet Prof. Baum, täglich v. 10½—12, priv.

Die geburtshülfliche Klinik leitet in der Entbindungsanſtalt Prof. Berndt.

Philoſophie.

Einleitung in die Philoſophie, Profeſſor Stiedenroth, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Logik, Derſelbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Logik, Profeſſor Erichſon, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Die Moralphiloſophie, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber die epiſche und dramatiſche Dichtkunſt, Derſelbe, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Geſchichte der neueren Philoſophie, Profeſſor Matthies, viermal, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Anthropologie und Pſychologie, Profeſſor Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Unterredungen über die wichtigſten Momente der Religionsphiloſophie leitet Profeſſor Florello, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunde, Prof. Haſert, dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Geſchichte der Pädagogik in Deutſchland von der Reformation bis auf unſre Zeit, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe.

Mathematik.

Algebra, Profeſſor Tillberg, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Populäre Aſtronomie nebſt Aſtrognoſie oder irgend einen andren Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Analyſis des Endlichen, Profeſſor Grunert, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Differenzial-Rechnung, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwiſſenſchaften.

Phyſik, beſonders denjenigen Theil, der von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Phyſikal. und allgemeine Chemie, Profeſſor Hünefeld, Dienſtags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Mineralogie, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2—3, privatim.

Organiſche Chemie, Derſelbe, Mittwochs u. Sonnabends von 2—3, privatim.

Allgemeine Naturgeſchichte, Profeſſor Hornſchuh, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber die Nahrungsmittel und ihre Zubereitung, Profeſſor Schulze, Mittwochs von 1—3, öffentlich.

Experimental- und techniſche Chemie, Derſelbe, zweimal wöchentlich, in noch näher zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe, Profeſſor Schauer, Donnerſtags von 2—4 und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Naturgeſchichte der deutſchen Holzgewächſe, Derſelbe, einmal wöchentlich, in einer noch zu verabredenden Nachmittagsſtunde.

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Volkswirthſchaftslehre oder Nationalökonomie, Prof. Baumſtark, Dienſtags und Donnerſtags von 4—6, privatim.

Handelspolizei, Derſelbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Geſchichte.

Neueſte deutſche Geſchichte von 1815 an, Prof. Barthold, viermal in der Woche von 4—5, privatim.

Geſchichte des Mittelalters vom J. Chr. 375 — 1250, Derſelbe, viermal von 3—4, öffentlich.

Die alte Geſchichte trägt Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim vor.

Die Geſchichte der Literatur, Prof. Florello, Dienſtags und Freitags von 10—11, privatiſſime.

Philologie und Sprachwiſſenſchaft.

Die Syntax der griechiſchen Sprache lehrt Profeſſor Schömann, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Medea des Euripides erklärt Profeſſor Schömann, Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Die Satiren des Juvenal erklärt Prof. Schömann im philolog. Seminar Mittwoch und Sonnabend von 11—12.

Die Nibelungen erklärt nach C. Lachmanns 2. Ausgabe, zweimal von 4 bis 5, Profeſſor Hoefer, öffentlich.

Den Unterricht im Sanskrit ſetzt Profeſſor Hoefer nach ſeinem Lehrbuche, dreimal die Woche, öffentlich fort.

Die lateiniſche Grammatik (Theil I und II) erläutert vom hiſtoriſch-analytiſchen Standpunkte, Prof. Höfer, dreimal von 4 bis 5, privatim.

Zum Unterricht im Engliſchen erbietet ſich Derſelbe, privatiſſime.

Die griechiſche lyriſche Anthologie läßt Prof. Urlichs im philolog. Seminar Dienſtag und Donnerſtag von 11 bis 12 erklären.

Die Vögel des Ariſtophanes erklärt Profeſſor Urlichs, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 8 bis 9, privatim.

Die Uebungen der archäologiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Urlichs Sonnabend von 10 bis 11, unentgeltlich.

Unterricht im Arabiſchen, nach Petermanns Grammatik, Prof. Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3, öffentlich.

Den **Lactantius de sapientia vera et falsa**, oder den **Cicero de natura deorum** wird Prof. Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateiniſchen Styls, Derſelbe, Montags und Donnerstags von 3 bis 4, privatim.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der akademiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4, öffentlich.

Die Muſik lehrt der akademiſche Muſiklehrer Wöhler und wird beſonders Vorträge über Geſchichte unſerer heutigen Muſik halten.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden der Organiſt Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der akademiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitäts-Bibliotek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Profeſſor Gaß.

Das akadem. Leſeinſtitut, unter d. Aufſicht d. Rektors u. Univerſitätsſekretairs.

Das theologiſche Seminar, unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut, dirigirt von dem Profeſſor Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher Prof. Schultze, Prosektor: Prof. Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher: Prof. Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Direktor: Prof. Berndt, Aſſiſtenzarzt Dr. Finelius.

Chirurgiſches Klinikum; Direktor: Prof. Baum; Aſſiſtenzarzt: Dr. Eichſtedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Direktor: Profeſſor Berndt; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher: Prof. Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher: Prof. Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Aſſiſtent: Dr. Creplin; Conſervator: Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Garten-Inſp.: Dotzauer.

Mineralienkabinet; Vorſteher: Prof. Hünefeld.

Chemeſches Inſtitut; Vorſteher: Prof. Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktor: Prof. Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

Die archäologiſche Geſellſchaft, geleitet vom Prof. Ulrichs.

Die mathematiſche Geſellſchaft, geleitet vom Prof. Grunert.

Die pädagogiſche Geſellſchaft, geleitet vom Prof. Haſert.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Winterſemeſter 18$\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ an der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden ſollen.

I. Volks- und ſtaatswirthſchaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Montags von 4—6,

am Anfange des Semeſters, Direktor Baumſtark.

2) Volkswirthſchaftslehre, Mittwochs und Freitags von 4—6, Derſelbe.

3) Volkswirthſchafts-Unterhaltungen, wöchentlich einen Abend, Derſelbe.

II. Land- und Forſtwirthſchaftliche.

4) Bodenkunde, Sonnabends von 2—4, Profeſſor Dr. Schulze.

5) Allgem. Acker- und Pflanzenbau, Mittwochs von 2—4 und Donnerſtags von 5—6, Dr. Segnitz.

6) Allgem. Vieh- und Schafzucht, Dienſtags von 4—6 und Donnerſtags von 4—5, Derſelbe.

7) Lehre von den Ackerbauſyſtemen, Freitags von 2—3, Derſelbe.

8) Landwirthſchaftliche Buchführung, Freitags von 3—4, Derſelbe.

9) Forſttaration und Benutzung, Sonnabends von 9—10, Derſelbe.

10) Küchengartenbau, Mittwochs von 10—12, akademiſcher Gärtner Jühlke.

III. Technologiſche.

11) Landwirthſchaftl. Technologie, verbunden mit Demonſtrationen in der akademiſchen Brennerei und Brauerei u. ſ. w., Donnerſtags von 10 bis 12, Freitags von 11—12, Prof. Dr. Schulze.

IV. Aus der Thierheilkunde.

12) Innere Krankheitslehre, Donnerſtags und Freitags von 8—10, Prof. Dr. Haubner.

13) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, Montags und Dienſtags von 8—10, Derſelbe.

V. Aus der Baukunſt.

14) Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude in der erſten Hälfte des Semeſters, Montags und Donnerſtags von 2—4, Univ.-Bau-Inſpektor Dr. Menzel.

15) Landwirthſchaftl. Wege- und Waſſerbau, in der zweiten Hälfte des Semeſters in denſelben Stunden, Derſelbe.

VI. Naturwiſſenſchaftliche.

16) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen, Montags von 10—12, Prof. Dr. Schauer.

17) Naturgeſchichte der Forſtpflanzen und Waldbau, Mittwochs von 8—10, Derſelbe.

18) Mineralogie und Geognoſie, Sonnabends von 10—12, Derſelbe.

19) Experimental- und Agrikultur-Chemie, Dienſtags von 10—12 u. Freitags von 10—11, Prof. Dr. Schulze.

VII. Mathematiſche.

20) Mechanik und Maſchinenlehre, Dienſtags von 2—4, Prof. Dr. Grunert.

21) Praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel der Arithmetik, Donnerſtags von 2—4, Derſelbe.

VIII. Rechtswiſſenſchaftliche.

22) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Mittwochs von 10—12, Prof. Dr. Beſeler.

254) 10te Nachweiſung

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1461	Kleinert, Tiſchler in Boblin	50
1462	Haſſelbach, Gymnaſial-Direktor	100
1463	Schröder, Schulze in Kl. Reinkendorf	200
1464	G. F. Grützmacher Söhne, Kaufleute in Stettin	300
1465	Wm. Grützmacher, Kaufmann daſ.	300
1466	Hellmuth Bethe, Gutsbeſitzer in Reichenbach	600
1467	Runge, Rittergutsbeſitzer in Güſtow	1000
1468	Pitzſchky u. Comp., Handlungshaus in Stettin	500
1469	Kunowsky, verwittwete Reſtaurateur daſelbſt	50
1470	NN. Schmiedemeiſter daſelbſt	200
1471	NN. in Stettin	100
1472	Seefeld, Bauerhofsbeſitzer in Groß Riſchow	100
1473	Michaelis, Freiſchulze in Lettnin	100
1474a.	Carl Voß, Müller in Griſchow	80
b.	Mietzner, Müller daſelbſt	40
c.	Görs, Bauerhofsbeſitzer und Schulze in Letzin	20
d.	Maßmann, Bauerhofsbeſitzer daſelbſt	20
e.	Carl Suhr, desgl. daſ.	20
f.	Suhr, Wittwe daſ.	20
g.	Glawe, Kirchenerbpächter in Glawenhoff	20
h.	Gottſchalk, Bauerhofs-Beſitzer in Clatzow	100
i.	Eggebrecht, desgl. daſelbſt	50
k.	Emanuel Reuter, Gaſtwirth in Treptow a. T.	50
l.	Auguſt Reuter, Pferdehändler daſ.	50
m.	Wüſtenberg, Bauerhofsbeſitzer und Schulze in Lebbin	50
n.	Biederſtaedt, Bauerhofsbeſitzer daſ.	50
o.	Joachim Wüſtenberg, desgleichen	50
p.	Kirchenkaſſe in Clatzow	100
	Dieſelbe	100
	Dieſelbe	100
	Dieſelbe	100
	Dieſelbe	100
1475a.	NN. Kaufmann in Swinemünde	50
b.	Krauſe, Konſul daſelbſt	50
c.	Fernow, Rittergutsbeſitzer in Hagen	100
1476	Regenspurg, Prediger und Doktor in Schönwalde	40
1477	M., Sekretair in Stettin	40
1478	Kieckbuſch, Rittergutsbeſ. in Pomellen	1000

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1479	Henriette Lippe, verwittwete Stadträthin in Stettin	100
1480	A. W. in Stettin	100
1481	Meyer, Regiſtrator in Stettin	100
1482	W. St., Gaſtwirth daſ.	400
1483a.	Kirche zu Hoff	50
b.	Giersberg, Hauptmann a. D. in Cammin	100
c.	v. Ploetz, Landſchaftsrath in Stuchow	400
d.	Frau v. Ploetz, General-Landſchaftsräthin in Klein Weckow	150
e.	Dieſelbe	100
1484a.	Michaelis, Bauergutsbeſ. in Saatzig	50
b.	Knorr, Land- und Stadtgerichts-Aktuar in Jakobshagen	20
c.	Militz, Mühlenbeſitzer daſelbſt	100
d.	Blumenthal, Forſt-Inſpektor a. D.	100
e.	Jädicke, Rentier daſelbſt.	80
1485	NN. verehel. Lederhändler in Stettin	50
1486	Friedrich Jahnke, Bauer in Kortenhagen	100
1487	NN. Bäckerwittwe in Stettin	100
1489	NN. Kaufmann in Damm	200
1490	NN. Kuntze in Stettin	50
1491	Agnes Kutſcher, Fräulein	100
1492	Thereſe Kutſcher, desgl. daſ.	100
1493	Carl Kutſcher, Gymnaſiaſt daſ.	60
1494	Barby, Direktor der neuen Zucker-Syderei in Stettin	200
1495	von Puttkammer, Premierlieutenant in der 2. Artillerie-Brig. in Stettin	100
1496a.	Gehrke, Gutsbeſitzer zu Suckow an der Ihna	250
b.	Brandenburg, Emeritirte in Zachan	100
1497a.	v. Sobeck, Baron, Rittergutsbeſitzer in Kruckow	2000
b.	v. Berg, Ober-Grenz-Controlleur in Gneckow	50
c.	Vormundſchaftsmaſſe der Louiſe Diedrich in Demmin	500
d.	NN. in Demmin	20
1498a.	Moritz, Bauerhofsbeſitzer in Groß Zarnow	100
b.	Krüger, desgl. daſelbſt	100
c.	Kirchenkaſſe in Lettnin	50
d.	Riemann, Bauerhofsbeſitzer in Gr. Riſchow	50
e.	Mieler, desgl. daſelbſt	50
1499	NN. Poſtſekretair in Stettin	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1500	Pufahl, verwittwete Stadtgerichts-räthin in Stettin	70
1501	v. Ramin, Landſchaftsrath in Stettin	100
1502	Regeſer, Schiffscapitain daſ.	200
1503	Kootz, Bäckermeiſter in Groß-Stepenitz	20
1504	NN. auf der Inſel Wollin	100
1505	J. D. B. in Loecknitz	300
1506	NN. Oberſt-Lieutenant a. D.	700
1507	Meyer, Gutsbeſitzer in Jamickow	1000
1508	Kirche in Maſſow	530
1509	Kirche in Naugard	260
1510	Pfarrfonds der erſten Predigerſtelle in Naugard	60
1511	Thews, Regierungs-Kalkulator in Stettin	100
1512	NN. Lehrer in Stettin	30
1513	NN. Apotheker daſ.	170
1514a.	Henriette Paul, Fräulein in Naugard	20
b.	Hell, Gutsbeſitzer in Kicker	100
c.	Genz, Burgermeiſter in Gollnow	20
d.	Robe, Gutsbeſitzer in Gr. Sabow	50
e.	Roeber, Nagelſchmiede-Meiſter in Naugard	50
f.	M. Aſcher, Kaufmann daſelbſt	30
g.	Müller, Gutsbeſitzer in Neuhoff bei Naugard	50
h.	Hanke, Bauer in Schloeſſin	100
1515	Wallroth, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Paſewalk	100
1516	v. Brockhauſen, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Gollnow	200
1517	Zarnott, Holzhändler in Gr. Stepenitz	50
1518	Meſſow, Premier-Lieutenant a. D. in Stepenitz	100
1519	Ziegler, Stadtſekretair in Stettin	50
1520	C. S., Lehrer in Stettin	50
1521	NN. in Breslau	100
1522	Gaertner, Waſſerbau-Inſpektor in Stettin	10
1523	Herroſé, Pianofortehändler daſ.	200
1524	Schulze, Prediger in Bruſenfelde	50
1525	v. Werner, Land- u. Stadtgerichts-Aſſeſſor in Treptow a. R.	100
1526a.	Kirchenkaſſe zu Roggow A.	50
b.	Desgl. zu Haſeleu	50
c.	Desgl. in Meeſow	20
d.	v. Rüchelſche Stiftung in Haſeleu	30
e.	Karow, Prediger in Roggow A.	50
1527a.	v. Eickſtedt, Rittergutsbeſ. in Priemen	150
b.	v. Scheven, Paſtor in Altwigshagen	80
c.	Patzcer, Gutspächter in Padderow	100
d.	Bernhard Buß, Kaufm. in Anklam	50
e.	Derſelbe für ſeinen Sohn Max	30
f.	Derſelbe für ſeinen Sohn Bennow	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
g.	Heydemann, Gutspächter in Strelenſee	300
1528a.	S. Lewin, Kaufmann in Freienwalde in Pommern	10
b.	Golcher, Inſpektor in Groſſee	50
c.	Fr. Braatz, Zimmermeiſter in Zeinike	10
d.	Ludw. Braatz, Gutsbeſitzer daſelbſt	10
e.	Erdm. Ladwig, Eigenth. daſ.	10
f.	Gottlieb Bublitz, desgl. daſ.	10
g.	Jacob Beyer, desgl. daſ.	10
h.	Karow, Prediger in Teſchendorf	20
i.	Wilrich, Adminiſtr. in Kl. Spiegel	20
1529	NN., Juſtizrath in Stettin	300
1530	Tertor, Regierungs- und Schulrath in Stettin	30
1531	v. Bockum, General in Paulsdorff	150
1532	v. Bockum, Generalin daſelbſt	150
1533	Rohrbeck, Amtmann in Boeck	500
1534	Rohrbeck, Gutsbeſ. in Schillersdorff	1000
1535	Gerſchow, Paſtor in Leopoldshagen	1200
1536	Roſenfeldt, Kaufmann in Bahn	50
1537	Weiſſig, verwittwete Hofrathin in Labes	50
1538	Für die minderjährige Tochter des verſtorbenen Erblandmarſchalls von Flemming auf Boeck	200
1539	5 Töchter des Holzwrakers Bromberger in Stettin	50
1540	General-Depoſitum des Königlichen Vormundſchafts-Gerichts hieſelbſt für die Kuratelmaſſe der Tochter des Zimmergeſellen Joh. Gottfr. Barz.	40
1541	Schmidt, Schulz in Falkenwalde	200
1542	NN., Bauerhofsbeſitzer-Wittwe in Grabow	20
1543	Gumtow, Bauer in Warſow	100
1544a.	Levien, Gaſtwirth in Paſewalk	30
b.	Weber, Gutsbeſitzer in Belling	70
c.	Schlichting, Kupferſchmidt in Paſew.	100
d.	Blaurock, Partikulier in Paſewalk.	100
e.	Baerbaum, Partikulier daſ.	30
1545	NN. Regier.-Feldmeſſer in Labes	50
	Summa Tit. I.	22570

Titel II.

116	Görs, Bauerhofsbeſitzer und Schulz in Letzin	5
117	Maßmann, Bauerhofsbeſitzer daſ.	5
118	Carl Suhr, desgl. daſ.	5
119	Suhr, Wittwe desgl. daſ.	5
120	Fried. Goers, Eigenth. in Letzin	5
121	Olboeter, Prediger in Labbahn, für die Kirchenkaſſe daſelbſt	5
122	Kootz, Bäckermeiſter in Gr. Stepenitz	5

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
123	Karow, Prediger in Teſchendorff .	5
124	Wilrich, Adminiſtrator in Kl. Spiegel	5
125	Kühl, Bauerhofsbeſitzer-Wittwe in Grabow	5
	Summa Tit. II . . .	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
	Hierzu Tit. I.	22570
	Hierzu aus der 9ten Nachweiſung	22620
		485609 Thlr. 7 ſgr.
	Summa	508229 Thlr. 7 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber				
		Stck.	Pfd.	Mark	Lth.	16tel
501	N. N., Wittwe des Wundarztes in Stettin	—	—	2	4	4
502	Ulricke Senger, Fräulein in Stettin	—	—	3	5	15
503	Moritz, Kaufmann in Neuwarp	—	—	—	13	15
504	Piehl, verehel. Ackerwirthin in Bahn	—	—	—	13	15

Stettin, den 2ten September 1848.

Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

255) Steckbrief. Das nachſtehend ſignaliſirte Subjekt, jüdiſcher Konfeſſion, iſt des Betruges wegen Verkaufs falſcher Goldſachen beſchuldigt worden. Es wird gebeten, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an uns abzuliefern.

Pölitz, den 23ſten Auguſt 1848. Der Magiſtrat.

Signalement. Alter, 40 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, ſchwarzbraun; Bart, raſirt; Geſichtsfarbe, brünett. Beſondere Kennzeichen: trägt einen kleinen Schnurrbart und hat unter dem linken Schlaf eine Narbe.

Bekleidung. 1) Einen ſchwarzbraun halbtuchenen Paletot, 2) ein Paar grünlich carrirte Sommerbeinkleider, 3) eine ſchwarze Tuchmütze mit ſchwarzem Lederſchirm, 4) ein ſchwarzes Cammelot-Halstuch.

II. Perſonal-Chronik.

Der Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath Becker in Maſſow, iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Naſſenheide, Boeck, Antheil in Blankenſee und Plöwen nebſt Zubehör, Randowſchen Kreiſes, iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor v. Wietersheim zu Stettin, und in dem Gute Wuſſow, Naugardſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte zu Naugard, ſo wie in dem Gute Crummin, Uſedom-Wolliniſchen Kreiſes, der Land- und Stadtgerichts-Kommiſſion zu Uſedom übertragen.

Dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Spiller iſt eine Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Greifenberg verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 15. September 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3021. Privilegium wegen Emiſſion von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 11ten Auguſt 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 29ſten Auguſt 1848.

No. 3022. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten April 1848 wegen Aufhebung der durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28ſten Mai 1846 proviſoriſch angeordnete Aenderungen in der Organiſation und Verwaltung des landſchaftlichen Credit-Inſtituts in der Provinz Poſen.

No. 3023. Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 22. Auguſt 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 1ſten September 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

256) Bekanntmachung, die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4ten v. Mts., Amtsbl. No. 32, wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16ten d. Mts. bevorſtehenden parzellenweiſen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundſtücke, wegen eingetretener Umſtände das herrſchaftliche Gehöft nebſt dem daran ſtoßenden Garten und dem Park von dem Verkauf ausgeſchloſſen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parzellen aber wird dem Plane gemäß an dem feſtgeſetzten Tage erfolgen. Berlin, den 8ten September 1848.

Finanz-Miniſterium, Abtheilung für Domainen und Forſten.

1) der Königlichen Regierung.

257) I. No. 1862. Auguſt 1848.

Betrifft die Verlegung des Herbſtmarktes zu Werben.

Der nach dem Kalender auf den 13ten Oktober d. J. angeſetzte Krammarkt zu Werben iſt wegen des Zuſammentreffens mit einem jüdiſchen Feſte auf den 10ten Oktober d. J. verlegt worden, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Viehmarkt Tags vorher abgehalten werden wird. Stettin, den 6ten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mm

258) I. No. 675. September 1848.

Der Lehrcurſus in dem Königlichen Hebammen-Lehr-Inſtitut hierſelbſt pro 18$\frac{48}{49}$ wird eingetretener Umſtände halber nicht wie gewöhnlich mit dem 1ſten Oktober, ſondern erſt mit dem 1ſten November d. J. beginnen, zu welchem letzteren Tage die zur Aufnahme in das Inſtitut deſignirten Aſpirantinnen ſich hier einzufinden haben. Stettin, den 8ten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

258) III. No. 651. Juli 1848.

Bekanntmachung. Das mit dem 1ſten Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rentamte Pyritz ſoll zu dieſem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes im Wege der Licitation zu Gunſten der beabſichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demſelben gehören:

1) an Ländereien:

4	Mrg.	62	□R.	Hof- und Bauſtelle,
8	„	21	„	Gärten,
162	„	175	„	Acker auf der Höhe,
339	„	127	„	Acker im Bruche,
103	„	177	„	Wieſen,
16	„	147	„	Hütung,
28	„	123	„	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Mrg. 112 □R.,

wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fiſcherei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthſchafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Ausſaat und Beſtellung und an Obſt- und wilden Bäumen.

Ausgeſchloſſen von dem Verkauf wird die Waſſerkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen ſoll.

Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Beſtellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes das geringſte Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinſes:
   a) das geringſte Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 ſgr. 10 pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieſer beiden Fälle treten dem geringſten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu

der Tarwerth der Gebäude mit	. . . .	8,790 Thlr.
der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wieſen vorhandenen ſtechbaren Torfs	. . . .	792 Thlr.
der Kapital-Werth des Inventarii an Bäumen mit	. .	855 Thlr.
	zuſammen	10,437 Thlr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird,

beträgt das geringſte Kaufgeld:

1) für die Parzelle No. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher ſich die Gebäude mit Ausnahme von zwei Familienhäuſern nebſt Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fiſcherei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 ſgr. 5 pf.;
2) für jede der ſechs Parzellen No. 2 bis 7, welche circa 60 Morg. enthalten und ſelbſtſtändige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden ſich bei der Parzelle No. 7. 2 Familien-Häuſer nebſt Stall, wofür dem geringſten Kaufgelde dieſer Parzelle 600 Thlr. hinzutreten, und
3) für jede der 4 Morgen 76 □Rth. Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen.

Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 ſgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 ſgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werth-Verhältniſſe nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt iſt.

Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf

Freitag den 20ſten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhauſe auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungsrath Freiherrn von Salmuth, anberaumt.

Die ſpeziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haaſe zu Paßmühlengut,

der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingeſehen werden.

Stettin, den 30ſten Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

260) **Bekanntmachung.** Der zweite jährliche Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienſt genügen wollen, iſt auf

den 23ſten September d. J.

im Geſchäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in deſſen Geſchäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Beſtimmung vorzuſtellen haben. Stettin, den 4ten September 1848.

Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

v. Franſecky, Militairiſcher Seits. B. v. Hoheneck, Von Seiten des Civils.

---

261) **Bekanntmachung.** Am 14ten und 16ten Oktober d. J. wird auf dem Rathhauſe in Regenwalde und am 17ten, 18ten und 19ten deſſelben Monats auf dem Rathhauſe in Labes die Reviſion der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1817 bis zum 31. Dezember 1823 gebornen Militairpflichtigen durch die dieſſeitige Kreis-Erſatz-Kommiſſion vorgenommen werden.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1817 bis ult. Dezember 1823 gebornen und noch zum Militair nicht ausgehobenen jungen Männer, ſie mögen im Regenwalder Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, oder der allgemeinen Erſatz- und Armee-Reſerve überwieſen, ſo wie als Halb-Invaliden oder Train-Soldaten deſignirt ſein, kurz alle diejenigen 25- bis 32jährigen jungen Männer, welche nicht ſchon als Ganz-Invaliden ausgemuſtert ſind, hierdurch aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion zu geſtellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird.

Labes, den 8ten September 1848. Der Landrath v. d. Oſten.

262) **10te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1546	N. N. in Gültz bei Treptow a. T.	10
1547	Patrimonial-Gericht über Mellenthin, für die Bauer Kreßmannſchen Minorennen Bertha, Roſette Friedericke und Johann Ernſt Ludwig	200
1548	N. N., Kaufmanns-Sohn in Stettin	20
1549	Caroline Velthuſen, Fräulein in Stettin	150
1550	Calow, Juſtiz-Kommiſſarius daſ.	50
1551	E. Schultz, Förſter zu Rothen-Clempenow	300
1552	Sievert, Stadt-Wundarzt in Alt-Damm	50
1553	Sabathſche Sterbekaſſe in Stettin	500
1554	Herroſe, Pianofortehändler in Stettin	50
1555	v. Puttkammer, Landrath in Stettin	300
1556a.	Revold, Gutsbeſitzer in Wolfvitz	400
b.	Lucht, Eigenthümer in Marienhöhe	100
1557	Stieglitz, Paſtor in Glaſow	30
1558	Schul-Kaſſe in Criewitz	20
1559	v. d. Heyden, verwittwete Gutsbeſitzerin in Cremlin	500
1560	J. H. Jünger, Kaufmann in Jarmen	50
1561	E. B., Kaufmann in Stettin	100
1562	N. N., Fräulein in Stettin	1000
1563	N. N., Fräulein daſ.	50
1564	v. Puttkammer, Landrath daſ.	100
1565	F. W. M. in Fr.	100
1566	Armen-Kaſſe in Stettin	1050
1567	Kolbe, Rittergutsbeſitzer in Bleſewitz	500
1568	Ludwig Kundſchaft, Gaſtwirth in Ziegenort	250
1569	Erdmann Friedrich Dittmer, Bauerhofsbeſitzer in Stolzenhagen	100
1570	Friedrich Wilhelm Knaack, Bauerhofsbeſitzer daſ.	100
1571	W. S. in Stettin	50
1572	N. N., Arbeitsmann daſ.	50
1573	Dr. Gribel, Gymnaſial-Oberlehrer daſelbſt	50
1574	Kühl, Schulz in Warſow	100
1575	Hartmann, Paſtor in Benz	100
1576	Meincke, Schiffskapitain in Ueckermünde	100
1577	N. N. in Gollnow	150
1578	Chriſtian Diedrich, Bauerhofsbeſitzer in Beelitz	150
1579	Kirchenkaſſe in Wildberg	1200
1580	Göden, Kämmerer in Wollin	50
1581	H. Regen, Apotheker in Cartlow	20
1582	Schmock, Protokollführer in Treptow a. Toll.	20
1583	Minna Schlee, Fräulein in Prenzlau	50
1584	N. N., Mühlenbeſitzer	200
1585	Kirche in Belling	1490
1586	Kirche in Falkenberg	440
1587	Pfarrfonds in Falkenberg	80
1588	Prediger Buſch in Falkenberg	40
1589	Kirche in Damerow	250
1590	Kirche in Trechel	260
1591	L. Cramer, Kaufmann in Stettin	20
1592	Binder, Regierungs-Sekretair daſ.	10
1593	Ferdinand Schultz, Schiffskapitain daſelbſt	300
1594	L. Budig, desgleichen daſ.	200
1595	Kleiſt, Böttcher-Wittwe daſ.	100
1596a.	Chriſtian [illegible], Bauerhofsbeſitzer in Höckendorf	30
b.	Karow, Forſt-Kaſſen-Rendant in Alt-Damm	20
1597	N. N., Bäckermeiſter in Stettin	300
1598	N. N., Wittwe daſ.	100
1599	N. N., Rentier in Trier	50
1600	N. N., Rentier zu Naumburg an der Saale	50
1601	Rudolph Rückforth, Brennereibeſitzer in Stettin	200
1602	Rückforth, verwittwete Brau- und Brennereibeſitzerin in Stettin	200
1603	N. N., Thor-Kontrolleur daſ.	30
1604	N. N., Wittwe in Stettin	100
1605	Friedrich Buſſe in Stolzenburg	50
1606	v. Frankenberg, General-Major in Stettin	200
1607	v. Puttkammer, Premier-Lieutenant in der 2ten Artillerie-Brigade daſ.	20
1608	General-Depoſitum des Königlichen Vormundſchaftsgerichts für die Vormundſchaftsmaſſe des Bäck r Ploenskyſchen Sohnes in Stettin	1500
1609	Baron von Eickſtedt-Peterswald, Rittergutsbeſitzer in Hohenholz	100
1610	N. N., Kaufmann in Stettin	20
1611a.	v. Kleiſt, Fräulein in Stargard	130
b.	Lindemann, Rentier daſ.	100
c.	v. Schoening, Major a. D. in Sallentin	500

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
d.	Martin Stöhr, Bauer und Kirchenvorſteher in Groß-Schoenfeld	50
e.	Heſſe, Halbbauer in Damnitz	50
f.	Baron v. d. Goltz, Rittmeiſter a. D. in Schellin	250
g.	S. L. in Stargard	100
h.	Brederlow, Schulze in Groß-Schoenfeld	20
i.	Chriſtian Störp, Bauer daſ.	20
k.	Kempe, Juſtiz-Rath in Stargard	50
l.	Radloff, Prediger in Kietzig	100
m.	K. daſelbſt	30
n.	Brandt, Bauer in Groß-Schoenfeld	20
o.	Chriſtian Heſſe, Bauer in Wittchow	50
p.	Martin Brederlow, Bauer in Groß-Schoenfeld	50
q.	Chriſtian Bahnemann, Bauer daſ.	100
r.	Gottlieb Hohn, desgleichen daſ.	20
s.	Friedrich Miller, Bauer in Prielipp	50
t.	Friedrich Gadow, desgleichen daſ.	10
u.	Henriette Caroline Wolff in Warnitz	20
v.	M. Maronsſohn, Kaufm. in Bernſtein	50
w.	Friedrich Bahrholz, Baumann in Werben	50
x.	Michael Heſſe, Bauer in Wittchow	100
y.	Michael Friedrich Borchardt, Halbbauer in Hufnitz	50
z.	Friedrich Störp, Bauer in Groß-Schoenfeld	50
tz.	Freeſe, Gymnaſial-Direktor in Stargard	100
1612	Chriſtian Plath, Bauerhofsbeſitzer in Iſinger	150
1613a.	Hartmann, Juſtiz-Kommiſſarius in Treptow a. R.	20
b.	Chriſtian Gerth, Bauer in Gertshoff bei Dargislaff	100
c.	v. Raven, Rittmeiſter in Treptow a. R.	100
d.	Hans Marquardt, Bauer in Langenhagen	100
1614	Carl Lau, Ackerbürger in Zachan	20
1615	Lewerenz, Büdnerfrau in Loddin	40
1616a.	Martin Hardtke, Stadtälteſter in Greiffenberg in Pommern	50
b.	Neſte, Kreis-Deputirter in Molſtow	200
c.	Wilcke, Gutsbeſitzer in Pruſt	100
d.	Vormundſchaftliches General-Depoſitorium des Königl. Land- u. Stadtgerichts in Greiffenberg in Pommern	1000
1617	Moſes Goldſtein, Kaufmann in Jakobshagen	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1618	N. N., Bäckerwittwe in Stettin	200
1619	N. N., Partikulier daſ.	100
1620	N. N., Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor daſelbſt	60
1621	Gottfried Beuſterien, Tabacks-Fabrikant in Anklam	100
1622a.	Warncke, Schneider in Alt-Pleſtlin	40
b.	Ehlert, Mühlenbeſitzer in Peeſelin	20
1623	Joh. Fr. Grambow, Schiffs-Kapitain in Cammin	100
1624	Krauſe, Ober-Amtmann in Rißnow	200
1625	Hempel, Freiſchulze in Brietzig	50
1626	Emanuel Riſtow, Gaſtwirth in Groß-Sabow	100
1627	N. N. in Noerenberg	150
1628a.	Ludendorff, Gutsbeſitzer in Damerow	100
b.	Ferd. Heyn, Rentier in Greiffenhagen	100
c.	Stephany, Superintendent in Wartenberg	150
d.	Auguſt Wilcke, Kaufm. in Greiffenhagen	150
e.	Michael Torfſtecher, Bauer in Borrin	200
f.	Velthuſen in Greiffenhagen	200
g.	Paſewalk, Bauer in Wartenberg	400
1629a.	Witt, Gutspächter in Gothen	50
b.	Schulz, Kaufmann in Swinemünde	50
1630a.	Mehlhorn, Bäckermeiſter in Anklam	50
b.	Zimmermann, Domainen-Rath daſ.	100
c.	Kirchen-Kaſſe in Zinzow	30
d.	Amalie v. Schwerin, gebornen von Bilow, Rittergutsbeſitzerin in Dargibell	100
e.	Gronow, Bauerhofsbeſitzer zu Alt-Coſenow, als Vormund für die minderjährige Marie Gronow zu Gnewezin	860
f.	Prediger-Wittwenhaus in Iven	60
	Summa I.	22,300

2. Unverzinsliche Beiträge.

126	Karow, Forſtkaſſen-Rendant in Alt-Damm	5
127	Carl Lau, Ackerbürger in Zachan	5
	Summa II.	10
	Hierzu Summa I.	22,300
		22,310

Hierzu aus der 10. Nachweiſung 508,229 Thlr. 7 ſgr.

Summa 530,539 Thlr. 7 ſgr.
Zurückgegeben ſind 90 Thlr.

Bleibt Haupt-Summa 530,449 Thlr. 7 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber Stck.	Lth.	Mrk	Lth.	16tel	Bemerkungen.
505	Hartmann, Kaufmann in Greiffenberg	—	—	6	—	—	Ueber dieſe Beiträge iſt die Feſtſetzung des Werthes durch die Münze noch nicht erfolgt.
506	S. Aren, Kaufmann in Stettin	—	—	3	14	14	
507	Auguſt Bartz, Kaufmann in Stargard	—	—	1	12	6	
508	Joh. Friedr. Gaedke, Gutsbeſitzer in Warnitz	—	—	1	10	12	
509	Mathiaß, Prediger in Barnimscunow	—	—	3	11	12	
510	Marcusſohn, verw. Rentier in Stargard	—	—	3	1	9	
511	Geffers, Kämmerer in Stargard	1 $\frac{3}{8}$	—	2	14	7	
512	Schmidt, Prediger in Succow a. d. Plöne	—	—	5	2	8	
513	Otto Theodor Kuß, Kaufmann in Stargard	—	—	6	12	8	
514	Schüler, verw. Sanitätsräthin daſelbſt	—	—	4	2	3	
515	Heinrich, Superintendent in Pegelow	$\frac{7}{8}$	2	—	—	—	
516	Baron v. d. Goltz, Rittmeiſter a. D. und Gutsbeſitzer in Schellin	—	—	1	14	12	
517	Heyden, Fräulein in Stargard	—	—	1	—	3	
518	Frau Reimers, geb. v. Schwichow, in Stargard	—	—	19	13	6	

Stettin, den 9ten September 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Perſonal-Chronik.

Im Uſedom-Wollinſchen Kreiſe ſind für die Jahre 1848 — 50:

1) für die Ortſchaften Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lüpzow, Vietzig mit Theerofen und Laatzig:
der Kalkbrennerei-Beſitzer Küſter zu Kalkofen;

2) für die Ortſchaften Oſternothhafen, Oſtſwine, Langewieſe, Klüß, Moewenhaken, Werder und Pritter:
der Gutsbeſitzer Krauſenſtein zu Werder;

3) für die Ortſchaften Chinnow, Codram, Kolzow, Coertenthin, Dannenberg, Weſt-Diewenow, Heydebrink, Jarmbow, Lauen, Leuſſin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Swantuſt, Wartow, Wollmirſtädt, Zünz und Zürzlaff:
der Domainenbeamte Voelz zu Codram;

4) für die Ortſchaften Dargebanz, Darſewitz, Groß- und Klein-Mokratz, Fernowsfelde, Haegenken, Karzig, Neuhaus, Ploetzin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin und Warnow:
der Domainen-Actuarius Knappe zu Codram;

5) für die Ortſchaften Ahlbeck, Banſin, Camminke, Friedrichsthal, Cors-

wandt, Cutzow, Gaarz, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorſt und Zirchow:

der Gutsbeſitzer Hagen zu Corswandt;

6) für die Ortſchaften Carlsruhe, Caſeburg, Buhlenſee, Weſtſwine und Woitzig:

der Eigenthümer Kaeſelitz zu Caſeburg;

7) für die Ortſchaften Balm, Benz, Boſſin, Cachlin, Catſchow, Dargen, Waſchenſee, Dewichow, Goerke, Laboemitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben und Ueckeritz:

der Gutsbeſitzer Warnekroß zu Goerke;

8) für die Ortſchaften Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hufe, Moenchow, Oſtklüne, Paske, Praetenow, Regetzow, Stolpe, Welzin, Wilhelmsdorf und Zecherin:

der Gutsbeſitzer Dr. Vogel zu Stolpe;

9) für die Ortſchaften Crienke, Gauzin, Grüſſow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reeſtow Succow und Warthe:

der Gutsbeſitzer Reichardt zu Liepe;

10) für die Ortſchaften Bannemin, Coſerow, Crummin, Goermitz, Hammelſtall, Lietzow, Mahlzow, Moelſchow, Neeberg, Neuendorf, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgaſter Faehre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz:

der Domainenpächter Schmidt zu Moelſchow,

zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Conrektor Haken zu Stargard iſt als Paſtor an der dortigen heiligen Geiſtkirche, der Kandidat Schliep iſt als Paſtor adjunctus zu Strelowenhagen, in der Synode Naugard, der Kandidat Gercke iſt als Paſtor zu Panſin, in der Synode Jacobshagen, angeſtellt, und alle drei ſind in ihre Aemter eingeführt worden.

In Cammin iſt der Kaufmann C. D. Jaenecke zum Schiedsmann für den Stadtbezirk gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Nach dem Ausſcheiden des Kreis-Deputirten v. Oertzen iſt der Rittergutsbeſitzer Neſte jun. auf Parpart zum 2ten Kreis-Deputirten des Greifenbergſchen Kreiſes gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

In Garz, Synode Uſedom, iſt der Küſter und Schullehrer Lenz angeſtellt.

Der Hülfsaufſeher Schreckhaſe zu Laatzig, in der Oberförſterei Neuhaus, iſt zum Förſter befördert worden.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts Blatt.

No. 38.

Stettin den 22ten Dezember 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. der Königlichen Regierungen.

2631 K. No. 1132. September 1848.

Extrakt aus dem Reglement über das Kaſſenweſen bei den Truppen d.d. Berlin den 28ten Januar 1841.

§. 4.

Bei dem Eintritte eines neuen oder ſtellvertretenden Kommiſſions-Mitgliedes ſollen die Kaſſen Bücher abgeſchloſſen, der Abſchluſs in ſolche eingetragen und die Kaſſen Beſtände dem eintretenden Mitgliede vorgezeigt, auch daß dies alles vorſchriftsmäſsig geſchehen, ſo wie die Richtigkeit des Abſchluſſes und deſſen Uebereinſtimmung mit den vorgefundenen Kaſſenbeſtänden unter denſelben, von ſämtlichen an der Handlung Theil nehmenden Perſonen atteſtirt werden.

Bei dem Wechſel des Kommandeurs findet außerdem, unter Zuziehung eines Intendantur Beamten, eine förmliche Kaſſen-Uebergabe ſtatt, zu welchem Behuf in Gegenwart der ſämtlichen Kommiſſions Glieder und des neuen Kommandeurs die Bücher und Belege von der letzten [illegible] Kaſſen Reviſion, in ſoweit ſie die der Muſterungs Kommiſſion nachzuweiſenden Fonds betreffen, aber von dem Zeitpunkte der letzten Decharge ab, einer genauen und gewiſſenhaften Reviſion unterworfen werden müſſen.

Von dem Tage der beabſichtigten Kaſſen Uebergabe giebt der neue Kommandeur

der Intendantur Nachricht. Kann diese zur bestimmten Zeit einen Beamten nicht deputiren, so übernimmt der neue Commandeur auf den Grund eines vorläufigen Abschlusses der Bücher den danach sich ergebenden Bestand, so wie die abzunehmenden zum Ausweise bei der förmlichen Kassen Uebergabe erforderlichen Belege. Sobald hiernächst der Deputirte der Intendantur eintrifft (was längstens innerhalb zweier Monate geschehen muß) findet die förmliche Kassen Uebergabe Statt.

Der Commandeur, welcher bei der Kassen Uebergabe die vorstehenden Bestimmungen vernachlässigt, bleibt auch für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte seines Vorgängers mit verhaftet.

Eine gleiche Verantwortlichkeit haben die neuen oder stellvertretenden Commissions-Mitglieder, wenn sie die im Eingange dieses Paragraphen gegebene Vorschrift außer Acht lassen ꝛc

Berlin den 28ten Januar 1841.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vorstehender Auszug aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28ten Januar 1841, wird mit Bezug auf das Publikandum vom 13ten September 1841. (Amtsblatt pro 1841. pag. 234. 239) in Folge höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit eintretenden Falls, die Annahme und Asservation der Landwehr Bataillons Kassen während der Abwesenheit des Landwehr Bataillons-Commandeurs bei der öffentlichen Kasse keinen Anstand finde.

Stettin den 12ten September 1848.

Königliche Regierung Kassen Verwaltung.

2. andere Behörden.

bg) Bekanntmachung. Obgleich das Porto für deklarirtes Papiergeld und Werthpapiere bei Versendung mit der Post durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten April d. J. (Gesetzsammlung No 14) so bedeutend ermäßigt ist, so ziehen es dennoch viele Korrespondenten vor, Papiergeld pp undeklarirt zu versenden, wie dies die sich mehrenden Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeklarirt abgesandten Papieren beweisen. Das korrespondirende Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß in Verlustfällen gedachter Art gesetzlich kein Ersatz geleistet wird, und wie es bei Geringfügigkeit der Assekuranz-Gebühr, welche für deklarirte Summen zu erlegen ist – im eigenen Interesse des Absenders liegt,

daß statt des Werths des in Papiergeld pp bestehenden Inhalts auf der Adresse des zu couvertirenden und mit 5 Siegeln zu verschließenden Briefes angegeben wird.

Wie unbedeutend die Porto-Ersparniß für nicht deklarirte Papiergeld-Sendungen – im Vergleich zu der dabei obwaltenden Gefahr – ist, mögen folgende Beispiele veranschaulichen:

1. ein Brief mit 50 rt Kassen-Anweisungen 3/4 Loth von Stettin nach Stargard kostet undeklarirt 1 sgr., deklarirt 1 1/4 sgr., also mehr 1/4 sgr.,
2. ein Brief mit 200 rt Kassen-Anweisungen 1 1/2 Loth von Stettin nach Anklam, kostet undekl. 3 sgr., dekl. 4 sgr. also mehr 1 sgr.,
3. ein Brief mit 100 rt Kassen-Anweisungen 1 1/2 Loth von Stettin nach Berlin, kostet undekl. 5 sgr., dekl. 6 sgr., also mehr 1 sgr.
4. ein Brief mit 500 rt Kassen-Anweisungen 3/4 Loth von Stettin nach Hamburg, kostet undeklr. 4 sgr., deklr. 9 sgr., also mehr 5 sgr.
5. ein Brief mit 300 rt Kassen-Anweis. 2 1/2 Loth, von Stettin nach Erfurth

Porto und d. Kl. 12 sgr., d. Kl. 15 sgr. also mehr 3 sgr.

6, ein Brief mit 150 rt. Kassen Anweis. 1½ Loth von Stettin nach Elberfeld,

Porto und d. Kl. 10 sgr., d. Kl. 13 sgr., also mehr 3 sgr.

Stettin den 5ten Juli 1848. Ober-Post-Amt.

II. Personal-Chronik.

Nach dem Ausscheiden des Kreis-Deputirten, Ober-Amtmann Bayer, ist der Gutsbesitzer Kögel auf Garden zum 2ten Kreis-Deputirten des Greifenhagenschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Kasernen-Inspektor 1ter Klasse, Wilke, ist von Glatz zur hiesigen Garnison-Verwaltung versetzt, und ihm bei letzterer, in Folge des zu anderweiten Funktionen designirten Kasernen-Inspektors Schalzky die Kontroll-Führung übertragen worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39

Stettin, den 29 September 1848.

Patente.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius zu Berlin iſt unter dem 14ten September 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Luft-Maſchine, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

272) Bekanntmachung. Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5ten d. Mts. die Formation eines Marine-Bataillons in Stettin und eine drei- bis vierwöchentliche Uebung eines Geſchwaders der hier zu formirenden Flotillen-Diviſion befohlen haben, bringen wir in Folge kriegsminiſteriellen Erlaſſes vom 21ſten d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich Seeleute, Küſtenfahrer, See- und Haff-Fiſcher zum freiwilligen Eintritt bei jenem Marine-Bataillon melden können. Der Major Gaede, Direktor des Marine-Depots zu Stettin, welcher auf der hieſigen Königlichen Kommandantur zu erfragen iſt, wird die Meldungen entgegen nehmen. Denjenigen freiwillig Eintretenden, welche ihrer Militairdienſt-Pflicht bereits genügt haben, wird die drei- bis vierwöchentliche Uebung in gleicher Art wie eine Landwehr-Uebung angerechnet; haben ſie dagegen ihrer Militairdienſt-Pflicht noch zu genügen, ſo wird ihnen darauf das Dienſtjahr in der Küſtenflotille ebenſo zu gut gerechnet, wie die Fahrzeit auf Handelsſchiffen außerhalb der Oſtſee.

Die Landräthe und Magiſträte der Provinz werden veranlaßt, für die weitere Veröffentlichung der vorſtehenden Bekanntmachung durch die Lokal-Blätter und da, wo es an ſolchen mangelt, auf ſonſtige geeignete Weiſe Sorge zu tragen. Stettin, den 24ſten September 1848.

Von Seiten des General-Commando's 2ten Armee-Corps:
v. Heiſter,
Major und Chef vom Generalſtabe.

Der Ober-Präſident von Pommern.
Im Auftrage:
v. Weſtphalen.

2) der Königlichen Regierung.

273) Bekanntmachung. Der Kaufmann Theodor Settekorn zu Anklam iſt als Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 20ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

274) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Prott zu Ueckermünde iſt als Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 20ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

375) Bekanntmachung, Vacanz der Thierarztſtelle für die Kreiſe Gneſen und Wongrowiec.

Die Stelle des Thierarztes für die Kreiſe Gneſen und Wongrowiec mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Thlrn. verbunden, iſt vakant und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualificirte Thierärzte Erſter Klaſſe, welche ſich darum bewerben wollen, werden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13ten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

276) Bekanntmachung. Durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten Auguſt d. J. iſt der im §. 20 des Porto-Tax-Regulativs vom 18ten Dezember 1824 vorgeſchriebene Frankirungszwang bei Abſendung rekommandirter Briefe vom 1ſten Oktober d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorſchriften über die Verſendung rekommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Rekommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15ten September 1848.

General-Poſt-Amt.

---

277) Steckbrief. Alle reſp. Hochlöbl. Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf die hier unten ſignaliſirten, der Theilnahme an der am 18ten d. M. geſchehenen Ermordung des Fürſten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieſelben betretenden Falls arretiren und unter ſicherer Eskorte an uns abliefern zu laſſen.

Frankfurt a. M., den 22ſten September 1848.

Peinlich Verhör-Amt.

No. 1. Wilhelm Meloſch von Bockenheim:

Alter, 24—26 Jahre; Größe, 5 Schuh 3 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Naſe und Mund, mittel; Zähne, gut; Bart, raſirt; Kinn, gewöhnlich; Geſicht, länglich; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen: keine.

No. 2. Adolph Meloſch von Bockenheim, Schreiner.

Alter, 22 Jahre; Größe, 5 Schuh 4 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, grau; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, keinen; Kinn, klein; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat einen falſchen Blick.

No. 3. Kaspar Meloſch von Bockenheim, Schreiner:

Alter, circa 19 Jahre; Größe 5 Schuh 3 Zoll; Haare, braun; Stirn, gewöhnllch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Naſe und Mund, mittel; Bart, braun; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen: falſcher Blick.

No. 4. Auguſt Eſcherich, von Bockenheim, Graveur.

Alter, 29 Jahre; Größe, 5 Schuh 3 Zoll; Haare, blond, lang; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, graublau; Naſe, mittel; Mund, mittel; Zähne, gut; Bart, hellblonden Schnurrbart; Kinn, ſpitz; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein jugendliches Ausſehen.

No. 5. Georg Andreas Nispel, von Bockenheim, Etuifabrikant.

Alter, 38 Jahre; Größe, 5 Schuh; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Naſe, mittel; Mund, mittel; Zähne, gut; Bart, braun, ſtark, nicht raſirt; Kinn, rund; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, geſetzt. Beſondere Kennzeichen, keine.

No. 6. Erasmus Chriſtian, von Bockenheim, Tagelöhner.

Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Schuh 6 Zoll; Haare, hellblond; Stirn, offen; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Naſe, proportionirt; Mund, proportionirt; Zähne, gut; Bart, blond, dünn; Kinn, oval; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, blaß; Statur, ſchlank. Beſondere Kennzeichen: am Kinn eine Narbe.

No. 7. Louis Zeh, von Bockenheim.

Alter, 18 Jahre; Größe, 5 Schuh 7 Zoll; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond; Naſe, mittel; Mund, dito; Zähne, gut; Bart, fehlt; Kinn, ſpitz; Geſicht, ſchmal; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, ſchlank. Beſondere Kennzeichen, keine.

No. 8. Louis Dietrich, von Bockenheim, Steinmetz.

Alter, 38 Jahre; Größe, 5 Schuh, 4 — 5 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, offen; Augenbraunen, dunkelblond; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Bart, raſirt; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittel. Beſondere Kennzeichen, keine.

No. 9. Peter Born, von Eddersheim bei Hochheim, Badergehülfe.

Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Schuh 7 Zoll; Haare, blond; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, keinen; Kinn, ſpitz; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, ſchlank. Beſondere Kennzeichen, keine.

II. Perſonal-Chronik.

Folgende von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen zu Magiſtratsbeamten gewählte Perſonen ſind von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) zu Anklam: die Kaufleute Roesler, Taufmann und Berg als unbeſoldete Rathsherren,
2) zu Cammin: der Kämmerer Kieſow anderweitig,
3) zu Jacobshagen: der Schuhmachermeiſter Wendler als unbeſoldeter Rathmann,
4) zu Jarmen: der Kaufmann Jünger und Töpfermeiſter Großmann als unbeſoldete Rathmänner,
5) zu Freienwalde: der Bürgermeiſter Müller anderweitig,
6) zu Neuwarp: der Kämmerer Carl anderweitig und der Kaufmann John als unbeſoldeter Rathmann,
7) zu Paſewalk: der Conrector Roſenthal als beſoldeter Rathsherr und der Regierungs-Supernumerar Pagels als Kämmerer,
8) zu Plathe: der Bürgermeiſter Gebhard anderweitig,
9) zu Stargard: der Zimmermeiſter Braatz als unbeſoldeter Rathsherr,
10) zu Treptow a. R.: der Rentier Sinell als unbeſoldeter Rathsherr,
11) zu Ueckermünde: die Kaufleute Kamecke und Radmann als unbeſoldete Rathsherren,
12) zu Zachan: der Prediger emerit. Boeſe als unbeſoldeter Rathmann.

Die erledigte Pfarre Pritzig, Synode Rummelsburg, iſt dem Predigtamts-Kandidaten Eduard Wilhelm Lindemann verliehen und dieſer am 9ten Juli d. J. in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage).

Extra-Beilage

zu No. 39 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 29. September 1848.

Reglement

für

die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des §. 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geſchäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Aufhebung der daſelbſt ſeither beſtandenen beſonderen Reglements nachſtehende Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

Das Geſchäft der Auctionatoren beſteht in der öffentlichen Verſteigerung beweglicher Sachen. Zur Verſteigerung unbeweglicher Sachen ſind dieſelben nicht befugt.

§. 2.

Als Auctionatoren dürfen nur ſolche Perſonen beſtellt werden, von deren Unbeſcholtenheit und ſtrengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung ſich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzuſtellenden Prüfung überzeugend nachweiſen, daß ſie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeſchäfts erforderlichen Fähigkeiten beſitzen.

§. 3.

Vor der Beſtellung zum Auctionator iſt von dem Bewerber eine Caution zu leiſten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältniſſen beſtimmt wird.

§. 4.

Bei der Beſtellung zum Auctionator iſt demſelben ein beſtimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweiſen, über welchen hinaus er ſein Geſchäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung ſteht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieſes Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geſchäftsbetrieb in demſelben zu geſtatten.

Der Auctionator iſt nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewieſenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber ſeine Dienſtleiſtungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5.

Kein Auctionator darf Handels-Geſchäfte treiben oder durch ſeine Angehörigen betreiben laſſen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den ſchon beſtellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handels-Geſchäfte betreiben, bleibt deren Fortſetzung, ſofern Uebelſtände daraus nicht bemerkbar geworden ſind, geſtattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieſer Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator ſchriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten ſogleich beſtimmt werden, welche beſondere Verkaufsbedingungen er etwa geſtellt zu ſehen wünſcht, und wer den Empfang der Kaufgelder beſorgen ſoll. Wird zu dieſem Empfange nicht der Auctionator ſelbſt beſtimmt, ſo hat der Extrahent für die Anweſenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§. 22.), und iſt jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten iſt jedesmal zu eröffnen, daß es ihm freiſtehe, der Auction ſelbſt oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem ſolchen Antrage nach den beſtehenden Geſetzen zu prüfen und insbeſondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Perſonen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorſchriften in Bezug auf die Veräußerung gewiſſer Gegenſtände, z. B. von Nachlaß-Sachen ſolcher Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, von Büchern, deren Debit verboten iſt, u. ſ. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator darf, wenn ſich hinſichtlich der beabſichtigten Auction Anſtände (§. 7.) ergeben haben, erſt nach deren Beſeitigung die zu verſteigernden Gegenſtände übernehmen; er muß ein vollſtändiges Verzeichniß

der ihm übergebenen Gegenſtände anfertigen und von dem Extrahenten unterſchreiben laſſen.

Wird ihm ein ſolches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, ſo hat er daſſelbe rückſichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu beſcheinigen.

Sodann iſt die Abſchätzung von ihm zu veranlaſſen, wenn eine ſolche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, ſowie die Art der hierüber zu erlaſſenden Bekanntmachung ſind von dem Extrahenten zu beſtimmen. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung iſt die Bekanntmachung nach Vorſchrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator ſo auszuwählen, wie es den Umſtänden am angemeſſenſten iſt; doch muß der Auctions-Termin mindeſtens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Feſttagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdiſchen Feiertagen aber nur mit Zuſtimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen ſelbſt abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen iſt dem Extrahenten hiervon Behufs ſeiner weiteren Beſtimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder ſonſtiger Umſtände nicht geſchehen, ſo iſt der Orts-Polizeibehörde zur Beſtimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12.

Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorleſen der etwa geſtellten beſonderen Verkaufs-Bedingungen (§. 6.). Eine Abſchrift derſelben iſt im Verkaufs-Lokale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf ſonſt angemeſſene Weiſe dem Publikum zur eigenen Anſicht auszulegen.

§. 13.

Hiernächſt iſt mit der Verſteigerung vorzugehen, und zwar dergeſtalt, daß mit dem Verſteigern eines Gegenſtandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächſt vorangegangene zugeſchlagen iſt.

§. 14.

Mit dem Zuſchlage iſt nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geſchehenen höchſten Gebots ſich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Perſonen zugleich ein und daſſelbe Gebot gethan, ſo muß der Auctionator Einen derſelben zu vermögen ſuchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, ſo entſcheidet das Loos.

Nach dem Zuſchlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15.

Iſt bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umſtänden, z. B. dem Lokale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu verſteigernden Gegenſtände gehören, ſo muß, wenn in derſelben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Verſteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Verſteigerung dieſer Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Auctionator iſt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, ſowie dafür verantwortlich, daß weder vor demſelben, noch während deſſen Dauer im Auctionslokale Branntwein oder andere geiſtige Getränke verabreicht werden. Genügt ſein Anſehen nicht, dieſer Vorſchrift Geltung zu verſchaffen, ſo iſt er ſo befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäuſern oder in Gebäuden, worin der Ausſchank geiſtiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Iſt dies unvermeidlich, ſo hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Auctionator hat mit beſonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kaufluſtigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines ſolchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch ſtattgefunden haben, die Auction ſofort abbrechen, ſofern der anweſende Extrahent oder deſſen Stellvertreter die Fortſetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18.

Der Auktionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder ſelbſt mitbieten, noch durch Andere mitbieten laſſen. Auch darf derſelbe nicht geſtatten, daß der Ausrufer oder die Taratoren, welche die Abſchätzung der zu verſteigernden Gegenſtände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten laſſen.

§. 19.

Die Verſteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußiſchem Courant; die Ubergabe geſchieht ſofort nach dem Zuſchlage, bei größeren, im Auctionslokale nicht befindlichen Gegenſtänden aber gleich nach dem Schluſſe des Auctions-Termins.

§. 20.

Der Auctionator darf den verſteigerten Gegenſtand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuſchlag ertheilt iſt, oder deſſen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen,

es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung deſſelben ausdrücklich und ſchriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine ſolche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Anſteigerer ein Kaufgeld geſtundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thalern überſteigt, ſo muß der Auctionator das Protokoll von dem erſteren unterſchreiben laſſen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa ſtatt der gewöhnlichen Verzugszinſen eine Conventionalſtrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geſchieht dies ſeiner Vorſtellungen ungeachtet, ſo hat er die Intereſſenten über die Beſtimmungen des §. 301 Tit. 5 Theil I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorſchüſſe auf geſtundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen ſolcher Kaufgelder nicht durch Ceſſion an ſich bringen, und ſich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weiſe bei den von ihm betriebenen Geſchäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Verſendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, ſofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes beſtimmt hat.

§. 22.

Iſt zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Perſon beſtellt (§. 6.), ſo hat der Auctionator ſolche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beiſein abhalten, auch die Uebergabe der zugeſchlagenen Gegenſtände ohne ihre Zuſtimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23.

Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und ſolches dem Extrahenten reſp. deſſen Stellvertreter, wenn derſelbe im Termine anweſend iſt, zur Einſicht und Unterſchrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Maſſen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins, hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubte Abſchrift des Protokolls nebſt ſeiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Koſten-Berechnung zu überſenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Friſten muß er demſelben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zuſtimmung des Extrahenten etwa geſtundeten Kaufgelder (§.20), nach Abzug ſeiner Gebühren und Koſten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, ſo iſt der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, ſeiner Gebühren- und Koſten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu ſeiner Deckung zurückbehalten, wegen deſſen er ſich dann in der Eingangs beſtimmten Friſt mit dem Extrahenten auseinander zu ſetzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Inſtruktion und Remuneration des Ausrufers iſt Sache des Auktionators. Er iſt für deſſen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denſelben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlaſſen.

§. 27.

Der Auktionator hat, um ſich über ſein Verfahren ſtets ausweiſen zu können,

a) ein beſonderes, gehörig zu heftendes Aktenſtück über jede Auktion anzulegen,
b) ein Protokollbuch nach dem Schema **A.**, A.
c) ein Kaſſenbuch nach dem Schema **B.** B.

zu führen.

§. 28.

In das Aktenſtück ſind alle auf die Auktion bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müſſen darin enthalten ſein:

1) der Auftrag zur Verſteigerung und das Verzeichniß der Gegenſtände;
2) die Beſcheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufsbedingungen;
3) die Concepte der Gebühren- und Koſten-Rechnungen;
4) der zum Auktions-Protokolle nach Vorſchrift der Stempel-Geſetze zu caſſirende Stempel;
5) die Quittungen über den abgeführten Auktions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel ſind die Seiten, welche das Auktions-Protokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§. 29), und die Folien der bezüglichen Maſſen im Kaſſenbuche (§. 30) zu vermerken.

§. 29.

Das Protokoll-Buch muß aus feſten Bänden beſtehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchſtaben zu bemerken, auch die erſte und letzte Seite mit ihrem Viſum zu verſehen hat.

Die Auktions-Protokolle ſind in dieſes Buch hinter einander und ohne

Belaſſung eines andern Zwiſchenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich iſt, zu ſchreiben.

Raſuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; ſind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, ſo müſſen die berichtigten Zahlen in den vorſtehenden Colonnen mit Buchſtaben geſchrieben, und die Korrekturen von dem Extrahenten oder deſſen Stellvertreter, ſonſt von einem bekannten zuverläſſigen-Anweſenden durch Unterſchrift beſcheinigt werden.

§. 30.

In dem Kaſſen-Buche erhält jede einzelne Auktions-Maſſe ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schluſſe eines jeden Termins iſt das Soll-Einkommen und die Iſt-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kaſſen-Buchs einzutragen und dies vom Auktionator durch ſeine Unterſchrift zu beſcheinigen.

Einen Extrakt aus den Kaſſenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auktions-Maſſen, hat der Auktionator am Schluſſe jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auktionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überſchreiten.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auktionator bei ſeiner Anſtellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieſer damit beauftragten Behörde zu leiſten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum Auktionator beſtellt worden, ich alle mir in dieſer Eigenſchaft obliegende Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe, u. ſ. w.“

§. 33.

Der Geſchäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächſt durch die Orts-Polizei-Behörde beaufſichtigt; die Ober-Aufſicht und Controle ſteht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Reviſionen des Geſchäftsbetriebs und der Bücher veranlaſſen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auktionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; dieſe iſt ermächtigt, wegen ſolcher Vergehen Ordnungsſtrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auktionatoren feſtzuſetzen, ſofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 ſtrengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorſchriften dieſes Reglements finden auf diejenigen Auktionatoren,

welche ſich ausſchließlich mit der Verſteigerung von Büchern beſchäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebniſſe weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15ten Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auction	Nummer der Sache.	Folium der Auktions-Maſſe im Kaſſenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meiſt-Gebot. Tlr. ſg. pf.	Darauf iſt im Termine gezahlt. Tlr. ſg. pf.	Rückſtändig iſt geblieben. Tlr. ſg. pf.
Verhandelt N. N. im Hauſe des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenſtände öffentlich verſteigert. N. N. zu N. N., derſelbſt anweſend iſt, und die Löſung erhebt — (der die Löſung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erſchienen iſt und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.							
				Summa			
Fortgeſetzt in demſelben Lokale den ten							
				Summa			
Verhandelt N. N. im Hauſe des N. N. den ten Wie oben.							

B.

Auctions-Maſſe

Einnahme.

Seite des Auctions-Protokolls im Protokoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protokoll.			Iſt-Einnahme während der Auction.			Nach der Auction iſt eingekommen.			
		Thlr.	ſg.	pf.	Thlr	ſg.	pf	Tag.	Thlr.	ſg.	pf.

für N. N. zu N. N.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenſtand der Ausgabe.	Betrag. Thlr.	ſg.	pf.	Folium der Acten, in denen ſich die Quittung befindet.

Digitized by Google

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1.

Der Auktionator erhält für die vollſtändige Beſorgung einer jeden einzelnen Verſteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollſtändigen Ablieferung der Auktionsloſung von dem Betrage dieſer letztern

a) bis zu 5 Thlr. einſchließlich, d. h. von den erſten 5 Thlr. 16⅔ Procent, oder 5 ſgr. von jedem vollen Thaler,
b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einſchließlich 13⅓ Procent, oder 4 ſgr. von jedem vollen Thaler,
c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einſchließlich 10 Procent, oder 3 ſgr. von jedem vollen Thaler,
d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einſchließlich 8⅓ Procent, oder 2½ ſgr. von jedem vollen Thaler,
e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einſchließlich 5 Procent, oder 1½ ſgr. von jedem vollen Thaler,
f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einſchließlich 3⅓ Procent, oder 1 ſgr. von jedem vollen Thaler, und
g) von dem Betrage über 1000 Thlr. 1⅔ Procent, oder ½ ſgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentſatz in einer der höheren Kolonnen wird erſt von demjenigen Betrage einer Auktionsloſung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne überſteigt.

§. 2.

Gegen dieſe Gebühren (§. 1) muß der Auktionator, ſoweit nicht in Folgendem ein Anderes beſtimmt iſt, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Intereſſenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anſchläge, Ausrufungen und Inſertionen, für den Ausrufer bei der Auktion ſelbſt, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. ſ. w. übernehmen und beſtreiten, auch ſich auf ſeine Koſten ein Auktions-Lokal beſorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreiſe der Wohnungen ſo beträchtlich ſind, daß der Auktionator durch die Gebühren (§. 1) für den zur Beſchaffung

des Auktions-Lokals erforderlichen Koſtenaufwand nicht ausreichend entſchädigt erſcheint, kann auf den Antrag der Regierung eine beſondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

§. 4.

Müſſen zu verſteigernde Gegenſtände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hauſe in das andere) transportirt werden, ſo ſind die dem Auktionator dadurch entſtandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen beſonders zu erſtatten.

§. 5.

Unterzieht ſich der Auktionator der Taration zu verſteigernder Gegenſtände, ſo werden die diesfälligen Koſten nach dem für gerichtliche Tarirung beweglicher Gegenſtände beſtehenden Sätzen beſonders feſtgeſetzt.

§. 6.

Hinſichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auktionen muß ſich der Auktionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Beſtimmungen achten, welche die Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf den §. 85 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlaſſen werden. Wenn auf beſonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Beſtimmungen erforderlich ſind, ſo ſind die dadurch entſtehenden baaren Auslagen dem Auktionator beſonders zu erſtatten.

§. 7.

Muß der Auktionator Reiſen unternehmen, ſo erhält derſelbe, falls nicht bei ſeiner Beſtellung ausdrücklich etwas anderes beſtimmt worden iſt, in jeder einzelnen Verſteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloſung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reiſekoſten 15 ſgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zuſammengerechnet, ohne Rückſicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auktionators, ſo können keine Reiſekoſten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchſtens zwei Reiſen, die eine zur Uebernahme und Abſchätzung der Sachen — falls hierzu eine Reiſe verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden. Beträgt die Auktionsloſung nicht mehr als 50 Thlr., ſo tritt gar keine Reiſekoſten-Erſtattung ein; es wäre denn, daß ſie einzelnen Auktionatoren mit Rückſicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen von der Regierung beſonders bewilligt werden möchten.

§. 8.

Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auktionator beſorgt, ſo erhält er außer den etwanigen Reiſekoſten nur ¾ der §. 1 beſtimmten Procentſätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloſung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Verſendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktionator zu tragenden Auslagen.

§. 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, ſo erhält der Auctionator, wenn die Auction erſt in dem zu ihrer Abhaltung beſtimmten Termine ſelbſt rückgängig wird, zwei Drittheile, ſonſt aber ein Viertheil von dem zu 1 beſtimmten Procentſatze.

Dieſer wird, wenn eine Abſchätzung vorangegangen iſt, nach dem Betrage des Taxwerthes, ſonſt nach dem marktgängigen Preiſe der Gegenſtände oder auf Grund einer beſonders zu veranlaſſenden Schätzung berechnet. Reiſekoſten werden in dieſen Fällen beſonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reiſe hat unternehmen müſſen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. überſteigt.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf andere Perſonen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren beſtellt zu ſein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in ſo weit ſie zum Genuß ſolcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt ſind.

Berlin, den 15ten Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Vorſtehendes Reglement wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt.

№ 40

Stettin, den 6. Oktober 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3024. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Beſoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denſelben.

No. 3025. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Auguſt 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Geſtütweſens von dem Ober-Marſtallamte und deren Uebertragung an das Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.

No. 3026. Proviſoriſche Verordnung, die Erhebung eines Zuſchlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren betreffend. Vom 5ten September 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten September 1848.

No. 3027. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Auguſt 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:

1) von Cüſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe.

No. 3028. Beſtätigungsurkunde vom 22ſten Auguſt 1848, betreffend den Nachtrag zu dem durch den Erlaß vom 14ten Januar 1842 beſtätigten Statut der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 13ten September 1841.

No. 3029. Beſtätigung des Statuts des A. Schaaffhauſenſchen Bankvereins. Vom 28. Auguſt 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

278) Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat hinſichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranſtaltung des Verfaſſers erſchienenen Deutſchen Ueberſetzung des Werkes:

„Diary and Notes of Hòrace Templeton Esq., late Secretary of Legation of —. In two volumes. London, Chapman and Hale 1848. NB. The Editor will publish a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot.“

unter dem Titel:

„Tagebuch und Notizen von Hòrace Templeton, ehemaligen Legations-Secretair zu —. Zwei Theile. Berlin, 1848.“

nachgewieſen, das Verlagsrecht unter denjenigen Vorausſetzungen erworben zu haben, welche nach §. 4 No. 3 b des Geſetzes vom 11. Juni 1837, deſſen Bedingung der Verfaſſer erfüllt hat, ſo wie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien vom $\frac{\text{13ten Mai}}{\text{16ten Juni}}$ 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlich Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck einer anderen Ueberſetzung geſchützt werde.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums des Innern bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verkauf jeder andern deutſchen Ueberſetzung des genannten Engliſchen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt iſt und daß die Uebertreter dieſes Verbots ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Stettin, den 26ſten September 1848.

Der Ober-Präſident, i. Auftr.: v. Weſtphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

279) I. No. 1504. September 1848.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 4ten d. Mts. dem Heuerfahrer Friedrich Brandenburg hieſelbſt das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Stettin, den 23ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

280) II. No. 5. September 1848.

Die Kandidaten der Theologie:

Wilhelm Kritzinger aus Lehnin bei Brandenburg a. d. H., und
Guſtav Adolph Düſing aus Berlin,

ſind nach vorſchriftsmäßig abgelegtem Examen pro schola für wahlfähig anerkannt.

Stettin, den 20ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) anderer Behörden.

281) **13te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. Anbaaren Zahlungen.	Thlr.
1662	Franziska Michaelis, Tochter des Kaufm. Franz Michaelis in Stettin	30
1663	F. W. M. in Fr.	400
1664	Schiffmann, Diaconus an St. Jacobi in Stettin	70
1665	Pundt, Doctor in Regenwalde	30
1667	v. Dewitz, Lieutenant und Gutsbeſitzer in Gienow	100
1667a.	Friedrich Stöhr, Bauerhofsbeſitzer in Groß-Schoenfeldt	20
b.	Buſſian, Bauerhofsbeſitzer u. Schulze in Strohsdorf	50
c.	v. Schmiedeberg, Amtsrath in Poritz	30
d.	Chriſt. Blenn II., Bauerhofsbeſitzer in Brieſen	300
1668	Bindemann, Paſtor in Beyersdorff	50
1669	C. F. Henkel, praktiſcher Arzt in Poelitz	150
1670a.	Synodal-Prediger-Wittwen-Kaſſe in Daber	70
b.	Kirchenkaſſe zu Daberkow	20
1671	N. N., Gutsbeſitzer	10
1672a.	Weſtphal, Kaufmann in Demmin	30
b.	Mariane Hubner, geb. Weſtphal, Kaufmannsfrau daſelbſt	50
1673a.	C. G. Roebel, Amtmann in Zachan	100
b.	Philipp Schneider, Amtmann daſ.	100
1674	N. N. in Demmin	10
1675	N. N., Handlungsbuchhalter in Stettin	200
1676	Brandin, Fräulein daſelbſt	20
1677	S. Hehmke, Eigenthumer in Klein-Reinkendorf	50
1678	Nietſchmann, Juſtizrath in Naugard	100
1679	Eduard Blaurock, Muhlenbeſitzer in Bergmuhle bei Wuſſow	100
1680a.	Schutzengilde in Swinemünde	130
b.	Ortmann, Amtmann in Ziemitz	30
1681a.	Wilhelm Wolff, Bauer in Vorrentin, Greiffenberger Kreis	20
b.	Wilhelm Fiſcher, Prediger in Maldewin	100
1682	Friedr. Wilhelm Bethke, minorenner Sohn des verſtorbenen Poſt-Expediteur Bethke in Gollnow	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1183a.	Starck, Apotheker in Freienwalde	100
b.	Kerſten, Adminiſtrator in Barskewitz	100
c.	Gieſe, Schulze in Karkow	20
1684	Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R., aus dem Depoſitalvermögen des minorennen Auguſt Daniel Ferdinand Strenzke, Sohn des Büdners Strenzke	100
1685	Brandt, verwittwete Bauerhofsbeſitzerin in Horſt	200
1686	Carl Stephan, Kaufm. in Stettin	100
1687	Palm, Reg.-Aſſeſſor in Stettin	400
1688a.	Mihr, Zoll-Amts-Rendant in Treptow a. Toll.	40
b.	Derſelbe	30
1689	Carl u. Thereſe Petermann, Kinder des Gutspächters in Bernsdorff	10
1690a.	von Ploetz, Geheimer Juſtiz- und Landrath in Groß-Weckow	500
b.	Frau v. Berg, Pralatin daſ.	50
c.	N. N., Kaufmann in Cammin	500
1691a.	Zietlow, Rentier in Crummin	100
b.	Martin Lehl, Bauerhofsbeſitzer in Mahlzow	100
1692	Dr. Gröbenſchütz, Regierungs- und Medizinal-Rath in Stettin	50
1693	Kirche zu Rieth	400
1694	Kirche zu Benzin	30
1695	N. N., Fräulein in Stargard	200
1696	N. N., Frau daſ.	200
1697	N. N., verehelichte Hauptmann in Stettin	100
1698	Eyme, Hofrath in Stettin	60
1699	N. N., Privatſekretair daſ.	20
1700	N. N., Handlungsgehulfe daſ.	30
1701	v. Chamiſſo, Ingenieur-Lieut. daſ.	140
1702	v. Heyden-Cartlowſches Patrimonialgericht, aus der Maſſe der drei Kinder des zu Ploetz verſtorbenen Tagelöhners Carl Friedrich Tamm.	50
1703	N. N. in Naugard	100
1704	N. N. in Stettin	1030
1705	Kutzki, Partikulier in Labes	80
1706a.	Kirchenkaſſe in Saatzig	50
b.	Desgleichen zu Tarnow	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1707	J. C. in Stettin	100
1708	Bon, Regierungs-Rath daſ. . . .	100
1709	Friedr. Wilhelm Dittmer, Bauerhofsbeſitzer in Stolzenhagen . . .	100
1710	Chriſtian Schmidt, desgl. daſ. . .	100
1711	Saſſe, Provinzial-Steuer-Kaſſen-Controlleur in Stettin	100
1712	N. N., Lehrer daſ.	100
1713	N. N., Geh.-Rath daſ.	30
1714	N. N., Kalkulator daſ.	100
1715	Land- und Stadtgericht zu Neuwarp, für den minorennen Johann Albert Lebrecht Hohn	50
1716	Kühne, Rendant der Provinzial-Steuer-Kaſſe in Stettin	60

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1717	Ober-Landesgerichts-Depoſitorium, für das Mathiasſche Fideikommiß in Stettin	450
	Summa Titel I.	8670
	Titel II. Beiträge unter 10 Thlr.	
134	Kirchenkaſſe in Daberkow	5
135	Weſtphal, Kaufmann in Demmin .	$8\frac{1}{2}$
136	Kirchenkaſſe zu Tornow	5

Summa Titel II. 18 Thlr. 15 ſgr.
Hierzu Summe Titel I. 8670 Thlr.

8688 Thlr. 15 ſgr.
Hierzu ferner aus der 12. Nachw. 539,259 Thlr. 7 ſgr.

547,947 Thlr. 22 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					Bemerkung.
		Lth.	Pfd.	Mrk.	Lth.	16tel	
522	Petſchow, Kaufmann in Ueckermünde . .	$1\frac{4}{16}$	14	6	9	—	☞ Ueber dieſe Beträge iſt die Feſtſetzung des Werths durch die Königl. Münze noch nicht erfolgt.
523	Lehr, Lehrer in Paſewalk	$1\frac{7}{16}$	11	—	6	2	
524	Wüſtenberg, Amtmann in Schönwalde .	—	—	—	11	7	

Stettin, den 30ſten September 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

282) **Bekanntmachung.** Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenſtände für die Gefangenen der hieſigen Straf-Anſtalt für die drei erſten Quartale k. J., beſtehend in:

175 Winſpel Roggen,	24 Winſpel Erbſen,
3 Winſpel Gerſte,	153 Centner Gerſtenmehl,
114 Centner Hafergrütze,	58 „ ordinairen Graupen,
3 „ feinen Graupen,	45 „ Linſen,
110 „ weißen Bohnen,	4 „ Weizenmehl,
2 „ Buchweizengrütze,	2 „ Caroliner Reis,
3700 Scheffel Erdtoffeln,	67 „ Butter
48 Centner Schmalz;	

und außerdem:

1000 Pfund Sohlleder,	550 Pfund Fahlleder,
500 Pfund Rindleder,	40 Centner raffinirtem Rüboel,
72 Schock Roggenſtroh, und	500 Tonnen Schmiedekohlen,
2280 Stück Beſen,	

ſoll am **23ſten Oktober c., Vormittags 10 Uhr,** in dem Geſchäftszimmer der Anſtalt im Wege der Licitation an den Mindeſt-

fordernden ausgegeben werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine ſelbſt werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 30ſten September 1848.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Beſſerungs-Anſtalt, Schnuchel.

---

283) Bekanntmachung. Der kreisthierärztliche Bezirk Schlochau, gebildet aus dem Kreiſe Schlochau und der Hälfte des Conitzer Kreiſes iſt durch Verſetzung des bisherigen Kreisthierarztes vacant geworden.

Wir fordern die zur Verwaltung dieſer Stelle qualifizirten Thierärzte, welche bei Beſetzung derſelben berückſichtigt zu werden wünſchen, hierdurch auf, ſich, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe, bei uns zu melden.

Mit dieſer Stelle iſt ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 20ſten September 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

284) Steckbrief. Die unten ſignaliſirten, hier bis zum 11ten d. Mts. in Arbeit geſtandenen Böttchergeſellen Kohl und Becker aus Stettin haben hier kurz vor ihrer Abwanderung dadurch einen Betrug verübt, daß ſie unter dem Vorgeben, die Böttchergeſellen-Herberge von der bisherigen Stelle nach einer andern verlegen zu wollen, davon aber wegen einer auf der alten Herbergsſtelle noch habenden Schuld von 1 Thlr. 20 ſgr., vor deren Berichtigung die Fortnahme des Schildes inhibirt werde, behindert zu ſein, ſich dieſen Betrag als Vorſchuß von dem angeblich gewählten neuen Herbergswirth zu verſchaffen gewußt. Sämmtliche Behörden werden daher ergebenſt erſucht, auf dieſe Betrüger zu vigiliren, ihnen bei der Verhaftung die Wanderbücher abnehmen und uns ſolche überſenden, ſie ſelbſt aber mittelſt beſonderer fixirter Reiſeroute hierher zurückweiſen zu wollen.

Pyritz, den 25ſten September 1848. Der Magiſtrat.

Signalement des ꝛc. Kohl. Vornamen, Auguſt Friedrich Wilhelm; Geburts- und Wohnort, Stettin; Religion, evangeliſch; Alter, geboren den 26. November 1821; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, ſchwarzbraun; Stirn, rund; Augenbraunen, ſchwarz; Augen, braun; Naſe, lang, gehügelt; Mund, mittel; Zähne, geſund; Bart, ſchwarzbraun; Kinn und Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen, auf dem linken Arm **A. K.** roth tätovirt.

Signalement des ꝛc. Becker. Vornamen Karl Ludwig; Geburts und Wohnort, Stettin; Religion, evangeliſch; Alter, geboren den 22. März 1819, Größe, 5 Fuß 7½ Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, rund; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, braun; Naſe, lang; Mund, mittel; Zähne, vorne voll; Bart, ſchwarzbraun; Kinn, rund; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Statur, ſchlank, groß. Beſondere Kennzeichen, Narbe an der Stirn.

285) Steckbrief. Der ehemalige Kaufmann und Gaſtwirth Carl Wilhelm Liſch aus Ueckermünde, welcher wegen dreier gewaltſamer Diebſtähle ſich in Haft befand und nach dem erſten Urtel zu drei Jahre Zuchthausſtrafe verurtheilt war, iſt heute Mittag aus der Kuſtodie entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefeſſelt unter ſicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen.

Stettin, den 4ten Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement. Familien-Name, Liſch; Vornamen, Carl Wilhelm; Geburtsort, Joachimsthal bei Neuſtadt-Eberswalde; Aufenthaltsort, Ueckermünde, zuletzt Stettin; Religion, evangeliſch; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, blond; Augen, groß, blau; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, oval; Geſichtsbildung, länglich; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Einen ſchwarzen Tuchrock, eine grün und ſchwarz geſtreifte Weſte mit weißen Perlmutterknöpfen, eine ſchwarze Tuchhoſe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar Stiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm, ein weiß leinenes Hemde.

II. Perſonal-Chronik.

Der bei dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg angeſtellt geweſene Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Boehmer iſt in gleicher Eigenſchaft zum hieſigen Ober-Landesgericht verſetzt.

Der Referendarius Flies iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgericht hierſelbſt ernannt, und

Der Rechtskandidat Zierold interimiſtiſch bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte als Auskultator zugelaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Strauß zu Wollin iſt am 2ten September d. J. geſtorben.

Dem Ober-Landesgerichts-Archivs-Aſſiſtent Looſe iſt eine Aktuarienſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollin verliehen.

Der Hülfsbote Falkenberg iſt als Bote bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte angeſtellt.

Der Predigtamts-Kandidat Albert Johann Gottfried Mühlenbeck iſt zum Paſtor in Bulgrin, Synode Belgard, erwählt und in ſein Amt eingeführt worden.

In der Stadt Demmin iſt der Küſter und Schullehrer Johann Carl Anton Gems angeſtellt.

Neu angeſtellt wurden:
der Wachtmeiſter Müller zu Altenhagen,
der Unteroffizier Zimmermann zu Klein-Tetzleben,
der Unteroffizier Tourmo zu Altenhagen,
der Unteroffizier Stapel zu Drewelow,
ſämmtlich als Grenz-Aufſeher;
der Wachtmeiſter Krüger als Steuer-Aufſeher in Stettin.

Verſetzt ſind:
der Steuer-Einnehmer Nay in gleicher Eigenſchaft von Stepenitz nach Noerenberg,
der Steuer-Receptor Hellwig als Steuer-Einnehmer von Poelitz nach Stepenitz,
der Grenz-Aufſeher Schmidt als Zoll-Amts-Diener von Altenhagen nach Treptow a. d. Toll.,
der berittene Grenz-Aufſeher Bruckhoff als Fuß-Grenz-Aufſeher von Werder nach Coeln,
der Grenz-Aufſeher Hildebrand als berittener Grenz-Aufſeher von Verchen nach Werder.

Befördert wurden:
der Steuer-Aufſeher Bretſch zu Damm zum Steuer-Receptor in Poelitz.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41

Stettin, den 13. Oktober 1848.

Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maiſch- und Kühl-Apparat

iſt aufgehoben und ſtatt deſſen demſelben unter dem 30ſten September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maiſch-Maſchine in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſo wie auf einen Maiſchkühler, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruktion,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer F. Winter zu Berlin iſt unter dem 3ten Oktober 1848 ein Patent

auf einen Rahmen zur Befeſtigung von Muſterpappen beim Lochen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin iſt unter dem 5ten Oktober 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

256) I. No. 541. Oktober 1848.

Publicandum. Nachdem ſich die Königlichen Miniſterien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Bedingungen geeinigt haben, unter denen die Errichtung von Privatbanken durch Geſell-

ſchaften mit vereinigten Fonds, mit der Befugniß der Ausgabe unverzinslicher Noten, geſtattet werden kann, dieſelben auch von des Königs Majeſtät als Grundlage für die Verhandlungen über die ſolchen Geſellſchaften zu ertheilenden Statuten genehmigt worden ſind, iſt uns eine darauf bezügliche Zuſammenſtellung zugefertigt worden. Die genannten Königlichen Miniſterien haben dabei bemerkt, daß ſie bereit ſein würden, Anträge auf Conceſſionirung von Privatbanken auf der bezeichneten Grundlage bei des Königs Majeſtät zu befürworten und Behufs der Entwerfung von Statuten zu verhandeln, ſoweit die in der Zuſammenſtellung enthaltenen Maaßgaben es überhaupt zulaſſen, auf die einzelnen Anträge einzugehen, welche demnächſt abgewartet werden ſollen.

Indem wir die Handel- und Gewerbetreibenden unſeres Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß ſetzen, bemerken wir noch, daß Druck-Exemplare des Miniſterial-Reſcripts vom 25. v. Mts. und der fraglichen Zuſammenſtellung ſowohl den Vorſtehern der hieſigen Kaufmannſchaft, als auch ſämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern des Verwaltungs-Bezirks zugefertigt worden ſind und in den betreffenden Geſchäfts-Lokalen von den Intereſſenten auf diesfälligen Antrag eingeſehen werden können.

Stettin, den 3ten Oktober 1848. Königliche Regierung.

---

287) I. No. 1750. September 1848.

Die Regierung der Republik Uruguay (la Plata) hat den Kaufmann F. W. Pitſchky hieſelbſt mittelſt Patents d. d. Montevideo vom 21ſten Februar d. J. zu ihrem General-Conſul für die Preußiſchen Staaten ernannt und es iſt demſelben zu dieſem Amte Seitens des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten mittels Reſcripts vom 26ſten Auguſt d. J. das nachgeſuchte Exequatur ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4ten Oktober 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) II. No. 373. September 1848.

Von der ſich kirchlich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Cammin iſt daſelbſt eine Elementarſchule gegründet worden, welche, nachdem die Dotation und die Beſetzung derſelben mit einem geprüften und qualificirten Lehrer von dem betreffenden Gemeinde-Vorſtande nachgewieſen worden iſt, mit Bezug auf Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts als öffentliche Schule anerkannt wird. Dieſes Anerkenntniß hört auf, wenn die nachgewieſene Dotation weſentlich verkürzt oder der Unterricht einem nicht vollſtändig qualificirten Lehrer übertragen werden ſollte.

Stettin, den 4ten Oktober 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königlichen Ober=Landesgerichts.

289) 1. No. 1690. September 1848.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Land- und Stadtgericht zu Gollnow jetzt mit drei richterlichen Beamten beſetzt iſt und demnach ein formirtes Kollegium bildet. Stettin, den 30ſten September 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats.

290) Bekanntmachung. Am 22ſten September d. J. ſind im Haupt-Zoll=Amtsbezirk von Cavelpaß in der Nähe des Dorfes Dargebell beim Angriff auf 18 bis 20 unbekannte Schleichhändler durch Grenzbeamte, nachdem die Schmuggler die Flucht ergriffen und zum Theil ihre Packen abgeworfen hatten, durch die Beamten:

266 Pfd. Hutzucker, 15 Pfd. Candis, $72\frac{5}{10}$ Pfd. rohen Kaffe, 2 Pfd. fabrizirten Taback, $43\frac{6}{10}$ Pfd. Wein in 3 Fäſſern, $12\frac{5}{10}$ Pfd. Rum in 1 Fäßchen und eine Flaſche und $5\frac{5}{10}$ Pfd. trockener Bärme

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Legitimation in Beſchlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgeſetzes vom 23ſten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, ſich ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Inſertion dieſer Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll=Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Anſprüche an die in Beſchlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls dieſe Waaren confiſcirt und an den Meiſtbietenden zum Vortheil der Staats-Kaſſe werden verkauft werden.

Stettin, am 7ten Oktober 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

291) Bekanntmachung. Nachdem durch die in dem Amtsblatte wiederholt bekannt gemachten Verfügungen des Königlichen Miniſteriums und der Königlichen Regierung beſtimmt worden iſt, daß die Aufnahme in die Steuermannsklaſſe der Navigationsſchule von dem Beſtehen einer wiſſenſchaftlichen Vorprüfung abhängig gemacht werden ſoll, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche im nächſten Winter die Steuermannsklaſſe der hieſigen Navigationsſchule beſuchen wollen, hierdurch auf, ſich bis zum 15ten Oktober bei dem Herrn Lehrer Domcke in der Navigationsſchule in Grabow zu melden, und demſelben die Papiere über ihr Alter und ihre gemachten Seereiſen vorzulegen. Sie werden dann von demſelben zu dem anzuberaumenden Prüfungstermine beſtellt werden. Stettin, den 27ſten September 1848.

Curatorium der Königlichen Navigations-Schule.

292) **Bekanntmachung.** Obgleich das Porto für deklarirtes Papiergeld und Staatspapiere bei Verſendung mit der Poſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8ten April d. J. (Geſetzſammlung No. 14) ſo bedeutend ermäßigt iſt, — ſo ziehen es dennoch viele Korreſpondenten vor, Papiergeld ꝛc. undeklarirt zu verſenden, — wie dies die ſich mehrenden Reklamationen wegen Verluſt von dergleichen undeklarirt abgeſandten Papieren beweiſen. Das korreſpondirende Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß in Verluſtfällen gedachter Art geſetzlich kein Erſatz geleiſtet wird, und wie es bei Geringfügigkeit der Aſſekuranz-Gebühr, welche für deklarirte Summen zu erlegen iſt, — im eignen Intereſſe des Abſenders liegt,

daß ſtets der Werth des in Papiergeld ꝛc. beſtehenden Inhaltes auf der Adreſſe des zu couvertirenden und mit 5 Siegeln zu verſchließenden Briefes angegeben wird.

Wie unbedeutend die Porto-Erſparniß für nicht deklarirte Papiergeld-Sendungen — im Vergleich zu der dabei obwaltenden Gefahr — iſt, —, mögen folgende Beiſpiele veranſchaulichen:

1) ein Brief mit 50 Thlr. Kaſſenanw., ½ Loth, von Stettin nach Stargad koſtet undeklarirt 1 ſgr., deklarirt 1½ ſgr., alſo mehr ½ ſgr.,
2) ein Brief mit 200 Thlr. Kaſſenanw., 1½ Loth, von Stettin nach Anklam, koſtet undekl. 3 ſgr., dekl. 4 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
3) ein Brief mit 100 Thlr. Kaſſenanw., 1½ Loth, von Stettin nach Berlin, koſtet undekl. 5 ſgr., dekl. 6 ſgr., alſo mehr 1 ſgr.,
4) ein Brief mit 500 Thlr. Kaſſenanw., ½ Loth, von Stettin nach Hamburg, koſtet undekl., 4 ſgr., deklarirt 9 ſgr., alſo mehr 5 ſgr.,
5) ein Brief mit 300 Thlr. Kaſſenanw., 2½ Loth, von Stettin nach Erfurt, koſtet undekl. 12 ſgr., dekl. 15 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.,
6) ein Brief mit 150 Thlr. Kaſſenanw., 1½ Loth, von Stettin nach Elberfeld, koſtet undekl. 10 ſgr., dekl. 13 ſgr., alſo mehr 3 ſgr.

Stettin, den 5ten Juli 1848. Ober-Poſt-Amt.

---

293) **Publikandum wegen Eröffnung einer Anleihe der Provinz Altpommern zur Förderung des Chauſſeebaues in derſelben.**

Beſchluß

der Altpommerſchen Landſtube ad Proponendum F. 13. des 20ſten Communal-Landtages von Altpommern.

Die Landſtube erkennt wiederholt das Bedürfniß einer Anleihe von mindeſtens 100,000 Thalern zur Förderung des Chauſſeebaues in der Provinz Pommern an und beſchließt deshalb, zur Beſchaffung derſelben noch einen Verſuch in der Art zu machen, daß eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Anleihe-Offerten erlaſſen werde. Als Bedingungen ſollen

1) die Verzinſung zu 5 pCt.,
2) die Kündigungsfriſt auf 5 Jahre,

3) die Verhaftung der Totalität der Provinz Altpommern aufgeſtellt und veröffentlicht werden.

Stettin, den 30ſten Auguſt 1848.

Die Altpommerſche Landſtube.

(gez.) v. Schöning. v. d. Marwitz. Kuſchke. Ritter.
A. Michaelis. Kundler. Calow.

Da der Chauſſeebau in der Provinz Altpommern dergeſtalt vorſchreitet, daß die alljährlich von der Provinz Altpommern mit Allerhöchſter Genehmigung aufzubringende Summe von . . . . 25,000 Thlr. nicht ausreicht, um gleichzeitig mit der für dieſe Chauſſeebauten gewährten Staatsprämie die pro Meile zugeſicherte Provinzialbeihülfe von 5000 Thlr. zu zahlen, ſo hat die Altpommerſche Landſtube nach der ihr unterm 29ſten November 1841 von dem Altpommerſchen Communal-Landtage ertheilten Machtvollkommenheit vorgehend beſchloſſen:

eine fünfprozentige Anleihe für die Provinz Altpommern zu eröffnen.

Indem ich daher Capitalbeſitzer und Credit-Inſtitute hierdurch ergebenſt einlade, ſich dieſer Anleihe unter den angedeuteten günſtigen Bedingungen anzuſchließen, ſehe ich baldigen Erbietungen zu derſelben um ſo mehr mit Vertrauen entgegen, als damit nicht nur ein wichtiges Unternehmen im Intereſſe der Provinz und des Publikums gefördert, ſondern auch Tauſenden unbeſchäftigter Arbeiter Verdienſt geſichert wird.

Stettin, den 1ſten September 1848.

Der Direktor der Altpommerſchen Landſtube.
gez. v. Schöning.

---

294) Oeffentliche Rechenſchaft über die eingegangenen Louiſen-Stiftungs-Beiträge.

Am 20ſten Auguſt 1847 habe ich die letzte öffentliche Rechenſchaft über die freiwilligen Beiträge für die Louiſen-Stiftung hieſelbſt abgelegt und halte ich mich daher verpflichtet, das Reſultat dieſes bereits 37 Jahre geführten Geſchäfts den geehrten Theilnehmern für den ſeitdem verfloſſenen Zeitraum hierdurch ganz ergebenſt mitzutheilen.

Es ſind nämlich bis heute eingegangen:

1) aus dem Stettiner Regierungsbezirk	102	Thlr.	5 ſgr.,
2) aus dem Stralſunder Regierungsbezirk	106	„	— „
Summa	208	Thlr.	5 ſgr.

Die wohlwollende beharrliche Theilnahme der Geber mit dem innigſten Danke im Namen des Vereins anerkennend, kann ich nur die Bemerkung hinzufügen, daß dieſe dem heiligen Andenken an unſere hochſelige Königin

gewidmete Bildungs-Anſtalt weiblicher Jugend in ihrer ſegensreichen Wirkſamkeit ungeſtört fortfährt. Berlin, den 23ſten September 1848.

Dr. von Rohr, Königl. Regierungs-Präſident a. D.

---

295) Bekanntmachung. Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenſtände für die Gefangenen der hieſigen Straf-Anſtalt für die drei erſten Quartale k. J., beſtehend in:

175	Winſpel	Roggen,	24	Winſpel	Erbſen,
3	Winſpel	Gerſte,	153	Centner	Gerſtenmehl,
114	Centner	Hafergrütze,	58	"	ordinairen Graupen,
3	"	feinen Graupen,	45	"	Linſen,
110	"	weißen Bohnen,	4	"	Weizenmehl,
2	"	Buchweizengrütze,	2	"	Caroliner Reis,
3700	Scheffel	Erdtoffeln,	67	"	Butter
48	Centner	Schmalz;			

und außerdem:

1000	Pfund	Sohlleder,	550	Pfund	Fahlleder,
500	Pfund	Rindleder,	10	Centner	raffinirtem Rüboel,
72	Schock	Roggenſtroh, und	500	Tonnen	Schmiedekohlen,
2280	Stück	Beſen,			

ſoll am 23ſten Oktober c., Vormittags 10 Uhr, in dem Geſchäftszimmer der Anſtalt im Wege der Licitation an den Mindeſtfordernden ausgegeben werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine ſelbſt werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 30ſten September 1848.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Beſſerungs-Anſtalt, Schnuchel.

---

296) Steckbrief. Der ehemalige Kaufmann und Gaſtwirth Carl Wilhelm Liſch aus Ueckermünde, welcher wegen dreier gewaltſamer Diebſtähle ſich in Haft befand und nach dem erſten Urtel zu drei Jahre Zuchthausſtrafe verurtheilt war, iſt heute Mittag aus der Kuſtodie entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefeſſelt unter ſicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen.

Stettin, den 4ten Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement. Familien Name, Liſch; Vornamen, Carl Wilhelm; Geburtsort, Joachimsthal bei Neuſtadt-Eberswalde; Aufenthaltsort, Ueckermünde, zuletzt Stettin; Religion, evangeliſch; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, blond; Augen, groß,

blau; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, oval; Geſichtsbildung, länglich; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Einen ſchwarzen Tuchrock, eine grün und ſchwarz geſtreifte Weſte mit weißen Perlmutterknöpfen, eine ſchwarze Tuchhoſe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar Stiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm, ein weiß leinenes Hemde.

II. Perſonal-Chronik.

Der bei der hieſigen Garniſon-Verwaltung angeſtellte Kaſernen-Inſpektor Schultzky iſt zum 1ſten November c. zur Garniſon-Verwaltung nach Königsberg in Pr. und in deſſen Stelle der bisherige Kaſernen-Aufſeher Hoefig zu Pillau, unter Beförderung zum Kaſernen-Inſpektor 2ter Klaſſe, hierher verſetzt worden.

Der Feldmeſſer Olivier Julius Louis Pavelt iſt als ſolcher am 2ten Oktober d. J. hieſelbſt in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 20. Oktober 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3030. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Auguſt 1848, nebſt Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demſelben Tage.

„ 3031. Allerhöchſte Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Beſtätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage.

Ausgegeben zu Berlin, den 21ſten September 1848.

„ 3032. Allerhöchſter Erlaß vom 21ſten September 1848, betreffend das Ausſcheiden des Miniſter-Präſidenten von Auerswald und der übrigen Staatsminiſter, ſo wie die Bildung eines neuen Staats-Miniſteriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie v. Pfuel zum Präſidenten deſſelben.

„ 3033. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe.

„ 3034. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen „Eſchweiler Geſellſchaft für Bergbau und Hütten" zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft vom 9ten September 1848.

Ausgegeben zu Berlin, den 24ſten September 1848.

„ 3035. Geſetz zum Schutze der perſönlichen Freiheit. Vom 24ſten September 1848. Ausgegeben zu Berlin, den 28ſten September 1848.

Patente.

Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin iſt unter dem 12. Oktober 1848 ein Patent

auf verſchiedene, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Inſtrumente zur Anfertigung eines genauen Modells der Kiefer, um danach künſtliche Gebiſſe zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eiſenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen iſt unter dem 12. Oktober 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Stuhl zur Unterſtützung und Verbindung von Eiſenbahnſchienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

232) K. No. 1188. September 1848.

Nachweiſung

der

Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen des Preußiſchen Staates und auf einigen anſchließenden Bahnen des Auslandes.

Verzeichniß der Eiſenbahnen.

A. Im Inlande.

(Die im Auslande liegenden Stationen ſind eingeklammert.)

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.
2. Düſſeldorf-Elberfelder Bahn.
3. Berlin-Anhaltiſche Bahn (incl. Jüterbogk-Dresden.)
4. Magdeburg-Halberſtädter Bahn.
5. Rheiniſche Bahn.
6. Berlin-Stettiner Bahn.
7. Oberſchleſiſche Bahn.
8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.
9. Bonn-Kölner Bahn.
10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.
11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn (incl. Zweigbahn nach Görlitz).
12. Niederſchleſiſche Zweigbahn.
13. Berlin-Hamburger Bahn.
14. Wilhelms-Bahn (Coſel-Oderberg).
15. Cöln-Mindener Bahn.
16. Thüringiſche Bahn.
17. Stettin-Stargard-Poſener Bahn.
18. Brieg-Neiſſer Bahn.
19. Bergiſch-Märkiſche Bahn.
20. Prinz Wilhelms-Bahn. (Steele-Bohwinkel.)
21. Münſter-Hammer Bahn.

B. Im Auslande.

22. Oſchersleben-Braunſchweig-Hannover-Minden.
23. Leipzig-Dresdener Bahn.
24. Dresden-Görlitzer Bahn.

---

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
Magdeburg .	″	″
Weſterhüſen .	1	1
Schönebeck . .	1	2
Gnadau . . .	3/4	2 3/4
An der Saale	1	3 3/4
(Wulſen) . .	1 3/4	5 1/2
(Köthen) . .	1 1/4	6 3/4
(Weiſſand) . .	1 1/4	8
Stumsdorf .	3/4	8 3/4
Niemenberg .	1	9 3/4
Halle	1 1/2	11 1/4
Gröbers . . .	1 1/2	12 3/4
Schkeuditz . .	1	13 3/4
(Leipzig) . . .	2	15 3/4

2. Düſſeldorf-Elberfelder Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
Elberfeld . . .	″	″
Vohwinkel . .	3/8	3/8
Hahn	1/2	1 1/8
Hochdahl . . .	3/8	2
Erkrath . . .	1/8	2 1/8
Gerresheim .	1/2	2 3/8
Düſſeldorf . .	3/4	3 1/2

3. Berlin-Anhaltiſche Bahn, (einſchl. Jüterbogk-Dresden).

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
Berlin	″	″
Gr. Beeren .	2 1/2	2 1/2
Ludwigsfelde .	3/4	3 1/4
Trebbin . . .	1 1/4	4 1/2
Luckenwalde .	2	6 1/2
Jüterbogk . .	1 3/4	8 1/4
Zahna	2 3/4	11
Wittenberg .	1 3/8	12 3/8
(Koswig) . .	1 1/2	14 1/8
(Roslau) . .	2 1/4	16 1/2
(Deſſau) . .	3/4	17 1/4
(Köthen) . .	3	20 1/4
Jüterbogk . .	″	8 1/4
Holzdorf . . .	3 1/2	11 3/4
Herzberg . . .	1 3/4	13 1/2
Falkenberg . .	1 1/2	15
Burgsdorf . .	1 3/4	16 3/4
(Röderau) . .	1 3/4	18 1/2
(Priſtewitz) .	2 1/4	20 3/4
(Niederau . .	1 1/2	22 1/4
(Dresden) . .	2 1/2	24 3/4

4. Magdeburg-Halberſtädter Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen.	
	einzeln	im Ganzen
Magdeburg .	"	"
Langenweddingen . . .	2	2
Blumberg . .	$\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$
Hadmersleben	$1\frac{1}{4}$	4
Gr. Oſchersleben . . .	1	5
Nienhagen . .	$1\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
Halberſtadt . .	$1\frac{1}{5}$	$7\frac{3}{5}$

5. Rheiniſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen.	
	einzeln	im Ganzen
Cöln	"	"
Müngersdorf	1	1
Königsdorf .	$\frac{3}{5}$	$1\frac{3}{8}$
Horrem . . .	$\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$
Buir	$1\frac{1}{2}$	4
Düren . . .	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Langerwehe .	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$
Eſchweiler . .	1	$7\frac{1}{2}$
Stolberg . .	$\frac{1}{2}$	8
Aachen . . .	$1\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{4}$
Hergenrath .	$\frac{3}{4}$	10
Aſtenet . . .	$\frac{3}{8}$	$10\frac{3}{8}$
Herbeſtahl . .	$\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$

6. Berlin-Stettiner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen.	
	einzeln	im Ganzen
Berlin . . .	"	"
Bernau . . .	3	3
Bieſenthal . .	$1\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Neuſtadt E. W.	$1\frac{3}{4}$	6
Angermünde .	$3\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
Paſſow . . .	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$
Tantow . . .	3	$14\frac{1}{4}$
Stettin . . .	3	$17\frac{3}{4}$

7. Oberſchleſiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Breslau . . .	"	"
Kattern . . .	1¼	1¼
Leiſewitz . . .	1¼	2½
Ohlau . . .	1	3½
Brieg	2	5½
Loſen . . .	1¼	6¾
Löwen . . .	¾	7½
Czeppelwitz .	1½	9
Chroſczina .	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln . . .	¼	10¾
Gogolin . .	2¾	13½
Koſel	2¾	16¼
Schlawentzütz	1¼	17½
Rudzinitz . .	¾	18¼
Laband . . .	2¼	20½
Gleiwitz . . .	¾	21¼
Zabrze . . .	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte .	¾	23¾
Kattowitz . .	1	24¾
Myslowitz .	1¼	26
(bis zur Grenze noch ¼ Meile.)		

8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Breslau . . .	"	"
Schmolz . .	1½	1½
Canth . . .	1¼	2¾
Mettkau . .	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt .	1¾	6½
Freiburg . .	1¼	7¾
Königszelt .	"	6½
Schweidnitz .	1	7½

9. Bonn-Cölner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Bonn	"	"
Roisdorf . .	¾	¾
Sechtem . . .	¾	1½
Brühl . . .	¾	2¼
Kalſcheuern .	¾	3
Cöln	1	4

10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Berlin	"	"
Zehlendorf . .	1½	1½
Potsdam . .	2	3½
Werder . . .	1¼	4¾
Gr. Kreutz .	1½	6¼
Brandenburg .	2	8¼
Gr. Wuſterwitz	2	10¼
Genthin . . .	2	12¼
Güſen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg .	3¾	19½

11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Berlin . . .	"	"
Cöpenick . .	1½	1½
Erkner . . .	1¾	3¼
Fürſtenwalde	3	6¼
Brieſen . . .	2	8¼
Frankfurt . .	2½	10¼
Fürſtenberg .	3¼	14
Neuzelle . . .	¾	14¾
Wellmitz . .	¾	15½
Guben . . .	1¾	17¼
Jeßnitz . . .	2¼	20
Sommerfeld .	¾	20¾
Sorau . . .	3½	24¼
Hansdorf . .	1¼	25½
Halbau . . .	1	26½
Rauſcha . . .	1½	28
Kohlfurt . .	1¾	29¾
Siegersdorf .	1¾	31½
Bunzlau . .	1¾	33¼
Hainau . . .	3½	36¾
Liegnitz . . .	2½	39¼
Spittelndorf .	1¾	41
Maltſch . . .	1¼	42¼
Neumarkt . .	1	43¼
Nimkau . . .	1¼	44½
Liſſa	1½	46
Breslau . .	1½	47½
Kohlfurt . .	"	29¾
Penzig . . .	1½	31¼
Görlitz . . .	2¼	33½

12. Niederſchleſiſche Zweig-Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Hansdorf . .	"	"
Sagan . . .	1½	1½
Buchwald . .	1¼	2¾
Sprottau . .	1	3¾
Waltersdorf .	1¾	5½
Quaritz . . .	1½	7
Klopſchen . .	½	7½
Glogau . . .	2	9½

13. Berlin-Hamburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Berlin . . .	"	"
Spandau . .	1½	1½
Nauen . . .	3¼	4¾
Paulinenau .	1¾	6½
Frieſack . . .	1¾	8¼
Neuſtadt a. D.	1¾	10
Zernitz . . .	1	11
Glöwen . . .	2½	13½
Wilsnack . .	1½	15
Wittenberge .	1¾	16¾
(Grabow) .	5	21¾
(Ludwigsluſt)	1	22¾
(Hagenow) .	2¾	25½
(Brahlsdorf)	2¾	28¼
(Boitzenburg)	1¾	30
(Büchen) . .	1¼	31¼
(Schwarzenbeck) . . .	1½	33¼
(Friedrichsruh) . . .	1¼	34½
(Reinbeck) .	1	35½
(Bergedorf) .	½	36
(Hamburg) .	2	38

14. Wilhelms-Bahn (Coſel-Oderberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Coſel	"	"
Ratibor-Hammer . . .	2½	2½
Ratibor . . .	1¾	4¼
Krzizanowitz	1¾	6
Annaberg . .	1	7
(Oeſterreichiſch Oderberg)	½	7½

15. Cöln-Mindner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Minden . . .	"	"
Hausberge .	¾	¾
Neuſalzwerk .	1¼	2
Poppenſiek .	¾	2¾
Herford . . .	1½	4¼
Brake . . .	1	5¼
Bielefeld . .	1	6¼
Brackwede . .	½	6¾
Gütersloh .	1¾	8½
Rheda . . .	1	9½
Oelde . . .	1½	11
Ahlen . . .	2½	13½
Hamm . . .	1½	15
Camen . . .	2	17
Dortmund .	2	19
Mengede . .	1¼	20¼
Caſtrop . . .	¾	21
Herne . . .	1	22
Gelſenkirchen	1¼	23¼
Alteneſſen . .	1	24¼
Hausberge .	¼	24½
Lipperheide .	1¼	25¾
Duisburg . .	1	26¾
Groſſenbaum	1	27¾
Calcum . . .	¾	28½
Düſſeldorf .	1½	30
Benrath . .	1¼	31¼
Langenfeld .	1	32¼
Bürrig . . .	1	33¼
Mühlheim .	1¼	34¼
Deutz . . .	½	35

16. Thüringiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Halle	"	"
Merſeburg .	1¾	1¾
Corbetha . . .	1½	3¼
Weiſſenfels .	1	4¼
Naumburg .	1¾	6
Köſen	1	7
(Sulza) . .	1	8
(Apolda) . .	1½	9½
(Weimar) . .	2	11½
(Vieſelbach) . .	1¾	13¼
Erfurt . : .	1	14¼
(Neu-Dietendorf . . .	1¾	16
(Gotha) . .	2	18
(Fröttſtädt) . .	1½	19½
(Eiſenach) .	2½	22

17. Stettin-Stargard-Poſener Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Stettin . . .	"	"
Finkenwalde .	¾	¾
Damm . . .	½	1¼
Carolinenhorſt	1¾	3
Stargard . .	1½	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde .	2	9¼
Auguſtwalde .	2¼	11½
Woldenberg .	2	13½
Drage . . .	2¾	16¼
Mialla . . .	1¾	18
Wronke . . .	2½	20½
Samter . . .	2½	23
Rokitnice . .	2	25
Jercyce (Poſen) . . .	2¼	27¼

18. Brieg-Neiſſer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Brieg	"	"
Alzenau . . .	1	1
Böhmiſchdorf	½	1½
Grotkau . .	1¼	2¾
Alt-Grotkau .	¾	3½
Friedewalde .	¾	4¼
Bösdorf . .	¾	5
Neiſſe	1	6

19. Bergiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Dortmund . .	″	″
Witten . . .	2	2
Wetter . . .	1	3
Herdecke . . .	½	3½
Hagen . . .	½	4
Haſpe	½	4½
Nirgena . . .	¾	5¼
Milſpe . . .	¼	5½
Schwelm . .	½	6
Rittershauſen	¾	6¾
Barmen . .	¼	7
Elberfeld . .	½	7½

20. Prinz-Wilhelms-Bahn (Steele-Vohwinkel)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Steele . . .	″	″
Dilldorf . .	¾	¾
Langenberg .	1	1¾
Neviges . . .	¾	2½
Kopfſtation .	½	3
Asbroich . .	¼	3¼
Vohwinkel . .	1	4¼

21. Münſter-Hammer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Münſter . .	″	″
Rinkerode . .	1¾	1¾
Drenſteinfurt	¾	2½
Hamm . . .	2	4½

22. Oſchersleben-Braunſchweig-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Oſchersleben.	"	"
Neu-Wegersleben . . .	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Jerxheim . . .	2	$3\frac{1}{4}$
Schöppenſtädt	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
Wolfenbüttel	$2\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$
Braunſchweig	$1\frac{1}{2}$	$8\frac{3}{4}$
Vechelde . .	$1\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$
Peina . . .	$1\frac{1}{2}$	12
Hämeler-Wald. . .	$1\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{4}$
Lehrte. . . .	$1\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{2}$
Misburg . .	1	$15\frac{1}{2}$
Hannover . .	$1\frac{1}{4}$	$16\frac{3}{4}$
Seetze . . .	$1\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$
Wunſtorf . .	$1\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{2}$
Haſte	1	$20\frac{1}{2}$
Lindhorſt . .	$1\frac{1}{4}$	$21\frac{3}{4}$
Stadthagen .	$\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{2}$
Kirchhorſten .	$\frac{3}{4}$	$23\frac{1}{4}$
Bückeburg .	$\frac{3}{4}$	24
Minden . . .	$1\frac{1}{4}$	$25\frac{1}{4}$

23. Leipzig-Dresdner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Leipzig . . .	"	"
Wurzen . . .	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Luppa-Dahlen	$2\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
Oſchatz . . .	$1\frac{1}{4}$	7
Rieſa . . .	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
Priſtewitz . .	$2\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$
Niederau . .	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$
Dresden . .	$2\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{4}$

24. Dresden-Görlitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Dresden . .	"	"
Radeberg . .	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Biſchofswerda	$2\frac{3}{4}$	5
Bautzen . . .	$2\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
Löbau . . .	$2\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{4}$
Reichenbach .	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$
Görlitz . . .	$1\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$

Berlin, im Auguſt 1848.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Beachtung bei den nach dem Geſetz vom 10ten Juni c. aufzuſtellenden Fuhrkoſten-Liquidationen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16ten September 1848.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

---

298) I. No. 2184. September 1848.

Der Dr. Unger zu Erfurt, der dortigen Königlichen Regierung als ausgezeichneter Mathematiker bekannt, iſt durch die große Mangelhaftigkeit der Organiſation der meiſten Sterbe-Kaſſen und die daraus für einen erheblichen

Theil des Publikums hervorgehenden weſentlichen Nachtheile veranlaßt worden, dieſem Gegenſtande ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und beabſichtigt, das Reſultat ſeiner in Bezug hierauf gemachten Studien in einem Werke unter dem Titel:

„Praktiſche Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Kaſſen-Vereine,"

zu veröffentlichen.

Daſſelbe kann indeß zu dem beabſichtigten niedrigen Preiſe von 10 ſgr. nur dann erſcheinen, wenn ſich eine hinreichende Zahl von Subſcribenten findet.

Da im diesſeitigen Bezirke eine große Anzahl von Sterbekaſſen beſteht und eine genaue Kenntniß von dem Weſen ſolcher Vereine ſehr nothwendig erſcheint, ſo fordern wir hiermit zur Subſcription auf und beauftragen die Landräthlichen Aemter und die Magiſträte, desfallſige Meldungen entgegen zu nehmen, uns aber in vier Wochen die Zahl der verlangten Exemplare anzuzeigen. Stettin, den 9ten Oktober 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

299) Bekanntmachung. Der Kaufmann Radmann zu Swinemünde iſt als Agent der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 10ten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

300) I. No. 807. Juli 1848.

Der Maurergeſelle Karl Petersdorff zu Treptow a. d. R. hat am 20ſten Mai d. J. den von einer Waſchbank in den Regafluß gefallenen dreijährigen Sohn des Tiſchlers Kuhr mit großer Anſtrengung und eigener Gefahr gerettet, indem er, noch theilweiſe bekleidet, demſelben nachſprang, und, obwohl die heftige Strömung des Fluſſes ihn mehrmals nöthigte, das ſchwimmend erfaßte Kind wieder los zu laſſen, daſſelbe doch endlich wieder ergriff und glücklich ans Land brachte.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung, wofür dem ꝛc. Petersdorff eine Geldprämie bewilligt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

---

301) I. No. 542. September 1848.

Durch unſer Publikandum vom 15ten Januar d. J. (Amtsbl. S. 19) iſt auf höhere Veranlaſſung die Anwendung der mittelſt Arſenik dargeſtellten grünen Kupferfarbe zum Färben oder Bedrucken von Papier und zum Anſtreichen von Tapeten und Zimmern, ſo wie der Handel mit ſolchergeſtalt gefärbten Papieren und Tapeten unterſagt worden.

Den Gewerbetreibenden muß hiernach überlaſſen bleiben, ihre Waaren nur aus ſolchen Fabriken zu beziehen, denen ſie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arſenik ſtreng ausgeſchloſſen bleibt, und ſich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate dadurch vollſtändig ſicher zu ſtellen, daß ſie nöthigenfalls Conventionalſtrafen bei ihren Beſtellungen vorbedingen, um bei Uebertretungen des ergangenen Verbots gegen die betreffende Fabrik Regreß nehmen zu können.

Im Intereſſe der betheiligten Händler iſt jedoch von den Königlichen Miniſterien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Königliche techniſche Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichſt einfaches Verfahren zur Auffindung des Arſenikgehalts grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln.

Durch die hierüber angeſtellten Verſuche hat ſich dasjenige Prüfungs-Verfahren als das zu dem Zwecke geeignetſte herausgeſtellt, welches von der Deputation in der Anlage dargeſtellt iſt.

Was übrigens die Nachtheile betrifft, welche für die Geſundheit der Menſchen aus der Anwendung der arſenikhaltigen Farben entſtehen, ſo bemerken wir hierüber Folgendes:

Erfahrungsmäßig entwickelt ſich in ſolchen Wohnungsräumen, welche mit arſenikhaltigen Farben angeſtrichen oder austapezirt ſind, ein Arſenik-Dunſt, vorzüglich im Frühjahre und Winters-Anfange, wo feuchte Witterung, häufiges Scheuern der Dielen, unregelmäßiges Heizen die Feuchtigkeit der Wände begünſtigen. Die Bewohner der zur ebenen Erde gelegenen Zimmer riechen dieſen Dunſt kaum, nur dem Eintretenden iſt er einige Zeit hindurch auffallend. Er iſt lauchartig, dem des ätheriſchen Senf-Oels ähnlich, und führt allmälig bei den Bewohnern ſolcher Zimmer Kränklichkeit und Siechthum, und zwar vornehmlich unter folgenden oft wechſelnden Krankheits-Erſcheinungen herbei: Mattigkeit und Abgeſchlagenheit, ziehende und reißende Schmerzen in den Gliedern, Halsſchmerzen, Heiſerkeit, Huſten, Augenentzündungen, roſenartige Anſchwellungen der Glieder, Appetitmangel, Erbrechen, häufiger Durchfall; ſpäter tritt Fieber, allgemeine Abmagerung, kachektiſche Geſichtsfarbe ein und die Kranken gehen, wenn nicht ein Wohnungswechſel eintritt oder die arſenikhaltigen Auskleidungen der Zimmer entfernt werden, unter den Erſcheinungen der Kehlkopfs-, Lungen- oder Unterleibs-Schwindſucht zu Grunde.

Es erſcheint hiernach dringend nöthig, der ſchädlichen Verwendung des Arſenik's zum Färben der Tapeten und der Zimmer kräftigſt entgegen zu treten. Stettin, den 11ten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Man ſchneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, und zerſchneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut dieſe in ein Likörglas.

Iſt eine grüne Farbe zu prüfen, ſo nimmt man eine Erbſe groß zur Probe in das Glas. Auf die zerſchnittene Tapete oder die Farbe ſchüttet

man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeiſt (Liqoer Ammonio causticus der Apotheker), welcher ſich alsbald ſchön blau färbt.

Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell- oder dunkelgrün, ſetzt man hinzu einen halben Theelöffel voll Salzſäure, wodurch die blaue Flüſſigkeit hellgrün wird, und ein weißer dicker Rauch ſich entwickelt. Ein wenig Salzſäure zu viel ſchadet nicht, wohl aber zu wenig, die Flüſſigkeit darf nach dem Zuſatz der Salzſäure **nicht mehr blau oder bläulich ausſehen**. Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. ſie muß, wenn ſie nicht etwa ganz neu iſt, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, ſo daß ſie in die Flüſſigkeit eintaucht. Es iſt nicht nothwendig, daß ſie völlig eingetaucht ſei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und iſt ſie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, ſo weit ſie eingetaucht war, hat ſich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, ſo iſt in der Kupferfarbe **kein** Arſenik enthalten. Im entgegengeſetzten Falle iſt die Münze mit einem **bräunlich ſchwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen ſtahlartigen Schimmer zeigt.** Dieſer deutet den Arſenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Verſuche dienen, ſo muß ſie vorher auf das Sorgfältigſte abgeſcheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeiſt muß man in einem ſehr gut verſtöpſelten Glaſe aufbewahren, ſonſt wird er unkräftig. Berlin, den 15ten Mai 1848.

Die Königliche techniſche Deputation für Gewerbe.

---

2) anderer Behörden.

302) **14te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1718	N. N., Ober-Landesgerichts-Rath in Stettin	100
1719	Peter Matz, Hausknecht daſ.	60
1720a.	Friedricke und Chriſtian Herrmann Neumann, Minorenne in Swinemünde	600
b.	Scherenberg, Kfm. in Swinemünde	50
1721a.	Adolphine v. Schwerin, Fräulein in Janow	30
b.	Friedricke Koeppen, Dienſtmädchen in Laſſan	10
c.	Joh. Chriſt. Friedr. Bull, Bauer in Crien	200
1722	Joh. Friedr. Stein, Schornſteinfegermeiſter in Stettin	150
1723	Mich. Friedr. Geske, Rentier in Kl.-Wachlin	500
1724a.	Rohrbeck, Oekonomie-Inſpektor in Cummerow	80
b.	Kapelle zu Siedenbrünſow	300
1725	Engelke, Lehrer in Buchholz	50
1726	D. F. Puſt, Schiffs-Kapitain in Ganſerin	200
1727	George Wilhelm Plämmer, Schiffs-Kapitain in Genzendruh	100
1728	N. N. in Buchenwalde	250
1729	Friedr. Wilh. Rieks, Schiffskapitain zu Köpitz	20
1730	Jaenicke, Conrektor in Greifenhagen	60

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1731a.	Gehrke, Gutsbeſitzer zu Suckow an der Ihna	200
b.	Schallehn, Hauptmann a. D. in Stargard	20
c.	Chriſtian Berndt, Bauer in Groß-Schoenfeldt	20
d.	David Krey, Bauer daſ.	20
e.	Wilde, Landſchafts-Rend. in Stargard	20
f.	Knorr, Braumeiſter in Stargard	50
g.	Keibel, Doctor med. und Kreis-Phyſikus daſ.	170
h.	Schuler, verwittwete Sanitätsräthin in Stargard	60
i.	Joachim Bahrholz, Baumann in Werben	20
k.	Kirchen-Kaſſe in Kietzig	30
l.	Falbe, Schulrath und Gymnaſial-Direktor in Stargard	10
m.	v. Sohr, verwittwete Gener.-Lieutenant daſ.	90
n.	Kombſt, Paſtor in Sallentin	50
o.	Succo, Superintendent in Stargard	40
p.	v. Zaſtrow-Küſſow, Rittergutsbeſitzer daſ.	90
q.	Ferdinand Behm, Rentier in Buchholz	200
r.	Schaeffer, Regierungsr. in Stargard	80
1732	v. Ploetz, Landſchaftsrath in Stuchow	300
1733	Königl. Land- und Stadtgericht in Maſſow, aus dem Vermögen des minorennen Carl Friedrich Wilhelm Beitſcher	100
1734	Daſſelbe aus dem Vermögen des unter Curatelſtehenden Schuhmachergeſellen Wilhelm Wolff	100
1735	N. N. in Gollnow	300
1736	N. N., Poſt-Sekretair	200
1737	Stadtrath N. N. in Stettin	50
1738	v. Troſchke, verwittwete General-Lieutenant in Stettin	200
1739	Herrmann Hugo Robert, Wilhelm Andreas Leopold, minorenne Kinder des verſtorbenen Kreis-Chirurgus Knappe in Gollnow	280
1740	Fahrenholz, Depoſital-Rendant in Stettin	60
1741	Hoene, Gutsbeſitzer in Friedrichsberg	210
1742	Joh. Friedr. Stein, Schornſteinfeger-Meiſter in Stettin	100
1743	H. Graff, Navigations-Lehrer in Stettin	60
1744	N. N., Sekretair in Stettin	400
1745	Roſenberg, Partikulier in Stettin	20

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1746	Schmidt, verwittwete Bauerhofsbeſitzerin in Schmellentin	150
1747	Langefeldt, Oberförſter in Pretzig	50
1748a.	Doniges, Doctor und Regiments-Arzt in Treptow a. R.	60
b.	Diedrich, Ober-Poſt-Commiſſar a. D. daſelbſt	100
c.	Fentzke, Landſchafts-Sekretair zu Treptow a. R.	20
d.	Carl Napp, Töpfermeiſter daſ.	10
e.	Schoenberg, Prediger in Zirkwitz	50
f.	Fiſcher, Predigerwittwe in Triebs	150
g.	Schul-Legaten-Kaſſe in Langenhagen	30
h.	Schul-Kaſſe daſ.	10
1749a.	N. N. in Demmin	500
b.	N. N. in Cummerow	10
1750a.	Schünke, Schulze in Kankelfitz	20
b.	Trams, Bauer daſ.	20
c.	Fritz, Bauer daſ.	20
d.	Ninnemann, Wittwe daſ.	20
e.	Depoſitorium des Stadtgerichts zu Labes, für die minorenne Marie Bertha Emilie Erbguth	50
1751	Kirchenkaſſe zu Langenhagen	100
1752a.	Auguſt Strauch, Kaufm. in Greifenhagen	10
b.	Brode, Predigerfrau in Paculent	10
c.	Brode, Prediger daſ.	20
d.	Kirchenkaſſe zu Buddenbrock	20
1753	Ritter, Steuer-Aufſeher in Stettin	20
1754	N. N. daſ.	60
1755	Scholwin, Bürger und Eigenthümer in Stettin	100
1756	Kirche zu Möhringen	100
1757	Carl Krumreich, Muhlenbeſitzer in Retzin	50
1758	Hirſch-Lewin, Kaufmann in Bahn	150
1759a.	H. in Swinemünde	50
17b.	B. daſelbſt	100
31 s.	Schmidt, Doctor und Gymnaſial-Ober-Lehrer	10
1760	Pfundheller, Prediger in Neuenkirchen	500
1761	v. Zaſtrow, Pr.-Lieut. in Swinemünde	50
1762	Land- und Stadtgericht zu Maſſow aus dem Vermögen der Hausbäcker Fiſcherſchen Vormundſchaft	60
1763	Daſſelbe aus der Schneider Zinnſchen Vormundſchaft	180
1764	Daſſelbe aus der Poſthalter Borcertſchen Vormundſchaft	280
1765	Daſſelbe aus der Schlächtergeſell Wilhelm Hulsbergſchen Curatel-Maſſe	200

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1766	C. Galle, Kaufmann in Stettin .	100
1767	Gewerks-Kaſſe der Maurermeiſter zu Treptow a. d. Toll.	50
1768a.	Durch die Forſt-Kaſſe zu Treptow a. d. Toll.	60
b.	"	60
c.	"	60
d.	"	60
1769	Depoſitorium des hieſigen Königl. Ober-Vormundſchafts-Kollegiums für den minderjährigen Sohn des verſtorbenen Gutsbeſitzers Caſtner .	3000
1770	Harniſch, Paſtor in Bock	50
1771	Eugenie Harniſch, Fräulein, in Bock	300
1772	Herrmann, Juſtiz-Rath in Stettin	300
1773	Ober-Landesgerichts-Depoſitorium aus dem von Ploetz-Stregowſchen Fidei-Commiß	480
1774	von Bülow, Regierungs-Rath, in Rieth	50
1775	Nur N. N. ohne Wohnort . . .	100
1776	Michael Dittmer III., Bauerhofsbeſitzer in Stolzenhagen	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1777	General-Depoſitum des hieſigen Vormundſchaftsgerichts für die Bauer Zahlſche Kinder 2ter Ehe, Vormundſchaft	300
1778	Kirche zu Walsleben	100
	Summa Titel I. . .	14830
	Titel II. Beiträge unter 10 Thlr.	
137	N. N., Fräulein, in Cummerow . .	5
138	Schunke, Schulz in Kaukelſitz . .	5
139	Trams, Bauer daſelbſt	5
140	Fritz, Bauer daſelbſt	5
141	Rinnemann, Wittwe daſelbſt . . .	5
142	N. N. in Stettin	9
	Summa Titel II. . .	34
	Hierzu Summa Titel I. . . .	14830
		14864
	Hierzu aus der 13. Nachweiſung 547947 Thlr. 22 ſg.	
	Summa 562811 Thlr. 22 ſg.	

Durch eingeliefertes Gold und und Silber:

No. 525. Zitelmann, Förſter in Meyersberg, $\frac{1}{12}$ Loth Gold, 3 Mark 11 Loth Silber.

Stettin, den 17ten Oktober 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

303) **Steckbrief.** Der ehemalige Kaufmann und Gaſtwirth Carl Wilhelm Liſch aus Ueckermünde, welcher wegen dreier gewaltſamer Diebſtähle ſich in Haft befand und nach dem erſten Urtel zu drei Jahre Zuchthausſtrafe verurtheilt war, iſt heute Mittag aus der Kuſtodie entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefeſſelt unter ſicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen.

Stettin, den 4ten Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement. Familien-Name, Liſch; Vornamen, Carl Wilhelm; Geburtsort, Joachimsthal bei Neuſtadt-Eberswalde; Aufenthaltsort, Ueckermünde, zuletzt Stettin; Religion, evangeliſch; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, blond; Augen, groß, blau; Naſe, ſpitz; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, oval; Geſichtsbildung, länglich; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Einen ſchwarzen Tuchrock, eine grün und ſchwarz geſtreifte Weſte mit weißen Perlmutterknöpfen, eine ſchwarze Tuchhoſe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar Stiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm, ein weiß leinenes Hemde.

II. Perſonal=Chronik.

In Folge der Emeritirung des Konſiſtorial=Rathes und reformirten Hofpredigers Dr. Schmidt iſt dem Hofprediger Brunner, bisherigen Pfarrer der reformirten Gemeine zu Colberg, das Pfarramt bei der deutſch=reformirten Gemeine zu Stettin verliehen, ſo wie die Verwaltung der Superintendentur=Geſchäfte über die deutſch=reformirte Gemeine, imgleichen eine kommiſſariſche Geſchäfts=Verwaltung bei dem Konſiſtorium der Provinz Pommern übertragen worden, und hat derſelbe dieſe Aemter bereits angetreten.

Für die Ortſchaften Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig, im Saatziger Kreiſe, iſt der Freiſchulze Witte zu Kietzig zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der Feldmeſſer Rudolph Friedrich Heinrich Vogt iſt als ſolcher am 2ten Oktober d. J. hieſelbſt vereidet worden.

Der Feldmeſſer Johann Wilhelm Auguſt Guhl iſt als ſolcher am 3ten Oktober d. J. hieſelbſt vereidet worden.

Der Förſter Weber zu Moorbrügge, im Forſtrevier Mützelburg, iſt ſeit dem 1ſten Oktober c. penſionirt, und die Stelle dem Förſter Richter übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 43

Stettin, den 27. Oktober 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3036. Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben iſt. Vom 1ſten September 1848.

No. 3037. Urkunde vom 9ten September 1848, über die Allerhöchſte Beſtätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Thlr. Prioritäts-Obligationen, nebſt dieſem Nachtrage.

No. 3038. Allerhöchſter Erlaß vom 3ten Oktober 1848, betreffend die Entbindung des Miniſteriums des Königlichen Hauſes von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standesſachen.

No. 3039. Allerhöchſter Erlaß vom 21ſten September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeſchifffahrts-Abgaben von demſelben Tage.

No. 3040. Allerhöchſtes Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 25ſten Auguſt 1848.

No. 3041. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des unter dem Namen „Englich-Belgiſche Geſellſchaft der Rheiniſchen Bergwerke" zuſammengetretenen Aktienvereins. Vom 30ſten September 1848.

No. 3042. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen „Halliſche Zuckerſiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktien-Geſellſchaft. Vom 1ſten Oktober 1848.

No. 3043. Geſetz, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldabgaben, ſo wie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe. Vom 9ten Oktober 1848.

No. 3044. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten Oktober 1848, die Amneſtie für alle in der Provinz Poſen bis zum 1ſten Juli d. J. begangenen politiſchen und damit in Verbindung ſtehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Patente.

Dem Maſchinenmeiſter der Prinz Wilhelms-Eiſenbahn, E. Blumhoffer zu Langenberg, iſt unterm 19ten Oktober 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur ſchnellen Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

Es

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

304) I. No. 979. Oktober 1848.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerſte der Scheffel rtl	sg.	pf.	Kleine Gerſte der Scheffel rtl	sg.	pf.	Hafer der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbſen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu der Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh der Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	18	—	1	6	4	1	2	9	—	—	—	—	19	11	1	16	10	—	14	3	—	10	—
2	Anklam	2	19	7	1	10	2	1	1	3	1	1	3	—	21	8	1	12	4	—	13	9	—	11	—
3	Cammin	2	10	5	1	2	4	—	26	2	—	25	—	—	17	1	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	16	1	1	6	11	1	—	9	—	—	—	—	20	1	1	16	3	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	5	—	1	5	—	1	2	6	—	18	9	1	17	6	—	10	—	—	15	—
6	Garz	2	12	9	1	5	4	1	1	4	—	—	—	—	24	—	1	13	9	—	11	8	—	8	9
7	Gollnow	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	23	6	—	16	5	1	7	10	—	—	—	—	—	—
8	Jbrenberg	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—	26	—	—	15	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	10	6	1	2	6	—	—	—	—	25	11	—	15	1	1	7	6	—	20	—	—	9	8
10	Greifenhagen	2	16	7	1	4	9	—	—	—	1	3	4	—	18	4	1	14	3	—	17	6	—	9	8
11	Plathe	1	26	3	1	2	5	—	—	—	—	23	9	—	14	1	1	15	—	—	15	—	—	13	—
12	Paſewalk	2	13	9	1	6	3	1	2	6	—	—	—	—	18	9	1	12	6	—	12	6	—	8	3
13	Pyritz	2	10	1	1	4	1	1	—	—	—	—	—	—	18	6	1	10	4	—	12	6	—	8	2
14	Naugard	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	15	4	1	3	10	—	29	10	—	25	1	—	17	11	1	8	9	—	13	—	—	8	3
16	Swinemünde	2	15	—	1	8	—	—	—	—	1	2	6	—	24	6	1	18	9	—	29	—	—	19	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	20	3	—	16	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	14	6	1	1	3		—	—	—	24	8	—	15	—	—	—	—	—	13	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	18	4	1	7	9	1	3	4	—	—	—	—	20	—	1	11	2	—	12	6	—	9	7
20	Uſedom	2	15	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	15	10	1	7	3	—	—	—	—	27	11	—	20	5	—	—	—	—	22	6	—	11	3
22	Alt-Damm	2	20	4	1	6	4	—	—	—	—	28	4	—	18	9	1	17	6	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	4	11	1	—	8	—	24	—	—	21	8	—	15	2	1	8	6	—	15	—	—	15	—
	Summa	46	18	3	26	11	—	11	6	11	14	25	8	13	12	10	24	28	9	8	9	2	5	26	5
	Fraktion	2	13	7	1	4	5	1	—	7	—	26	3	—	18	4	1	11	7	—	15	7	—	11	—

Stettin, den 18ten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

305) I. No. 743. Oktober 1848.

Betrifft das Berliner aſtronomiſche Jahrbuch.

Das Berliner aſtronomiſche Jahrbuch, welches zum Nutzen der Seefahrer auf Koſten des Staats herausgegeben wird, iſt für das Jahr 1851 erſchienen und in der Navigations-Schule in Grabow für 1 Thlr. 20 ſgr.

das Exemplar zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 13ten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

306) III. No. 1341. Oktober 1848.

Publicandum. Des Königs Majeſtät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Miniſteriums in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe, welchen die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20ſten d. Mts. zu beſtimmen geruhet, daß vom 1ſten Januar k. J. an die Klaſſenſteuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen 1813—15, die zur unterſten, oder als Einzelnſteuernde zur vorletzten Steuerſtufe einzuſchätzen ſein würden, zugeſtanden iſt, weiter ausgedehnt werde:

a) auf die Krieger aus den Feldzügen von 1806—7,
b) auf die Krieger, welche in der Franzöſiſchen Armee haben dienen müſſen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c) unter Zurechnung dieſer beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien auch die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11ten Stufe einzuſchätzen ſein würden.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird hinzugefügt, daß nach einer gleichzeitig uns zugegangenen Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters diejenigen, welche in der Großherzoglich Bergiſchen, Königlich Weſtphäliſchen, Polniſchen, Herzoglich Warſchauiſchen und Sächſiſchen Armee bis zum Jahre 1815 gedient haben und jetzt zu Preußen gehören, den ehemals franzöſiſchen Kriegern rückſichtlich der Steuerbefreiung gleich zu ſtellen ſind.

Demnach werden diejenigen Individuen, welche nach Vorſtehendem auf Steuerfreiheit Anſpruch machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diejenigen Papiere, wodurch ihre Theilnahme an den bezeichneten Feldzügen nachgewieſen wird, durch ihre Ortsbehörden an die Landraths-Aemter zur Prüfung und Abſetzung der ausfallenden Steuer-Beträge in den gerade jetzt zur Reviſion vorliegenden Klaſſenſteuer-Liſten pro 1849 gelangen zu laſſen.

Stettin, den 24ſten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) des Königlichen Conſiſtoriums.

307) K. No. 2758. Oktober 1848.

Die Kandidaten des Predigtamts:
1) Robert Auguſt Heinrich Am Ende,
2) Hermann Wilhelm Friedrichs,
3) Karl Friedrich Franz Julius Hildebrandt,

4) Dr. Johann Karl Bernhard **Romberg**,
5) Auguſt Ferdinand **Wöhlermann**,

ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für **wahlfähig** erklärt worden.

Stettin, den 21ſten Oktober 1848.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

308) **Bekanntmachung.** Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 21ſten September d. J. verordnet, daß die in den §§. 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824 vorgeſchriebenen Tax-Beſtimmungen vom 1ſten Oktober d. J. an aufgehoben werden, und auf ſämmtliche Brief- und Schriftenſendungen die im §. 11 des Porto-Regulativs vorgeſchriebene Gewichts-Progeſſion Anwendung finden ſoll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth ſchweren Schriftſendungen mittelſt der Reit- und Courier-Poſten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progreſſion ſteigt:

von 2 bis 8 Loth: 3faches Porto,
von 8 bis 16 Loth: 4faches Porto,

über 16 Loth ſo lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packet-Porto mehr beträgt.

Die Beförderung ſolcher über 2 Loth ſchweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Poſten nur ſo weit erfolgen, als ſolches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und ſchnelle Beförderung dieſer Poſten möglich iſt. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die ſonſt beſtehenden Poſtgelegenheiten.

Berlin, den 14ten Oktober 1848. General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Domainen-Rentmeiſter, Kriegs-Rath Hennig in Schwedt, iſt auf ſeinen Wunſch in den Ruheſtand verſetzt, und die einſtweilige Verwaltung des Domainen-Rent-Amts in Schwedt dem Regierungs-Civil-Supernumerar Grieſe übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 44

Stettin, den 3. November 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3045. Verordnung, die Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu dieſem Zwecke betreffend. Vom 22ſten Auguſt 1848.

No. 3046. Patent über die Publikation des Reichsgeſetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. Vom 14ten Oktober 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten Oktober 1848.

No. 3047. Geſetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17ten Oktober 1848.

No. 3048. Verordnung, betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17ten Oktober 1848.

No. 3049. Patent über die Publikation des Reichsgeſetzes zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. Vom 17ten Oktober 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 20ſten Oktober 1848.

Patente.

Dem Büchſenmacher du Moulin zu Rieſenberg iſt unter dem 26ſten Oktober 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkuſſionsſchloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

309) I. No. 1000. Oktober 1848.

Der Amtmann Lorenz hat auf der Feldmark des Dorfes Barnimslow, im Randowſchen Kreiſe, 50 Ruthen ſüdlich vom Dorfe entfernt, und von demſelben durch das Hägewaſſer getrennt, ein Vorwerk errichtet, welchem der Name: „Leppin" beigelegt worden iſt.

Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28ſten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Conſiſtoriums.

310) K. No. 2750. Oktober 1848.

In einer großen Anzahl von Immediat-Eingaben iſt an des Königs Majeſtät der Antrag gerichtet, in vielen andern Geſuchen dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten der Wunſch ausgedrückt worden, daß anſtatt des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten eine aus geiſtlichen und weltlichen Gliedern zuſammengeſetzte Behörde ernannt werden möge, welche unabhängig von der National-Vertretung die Verwaltung der evangeliſchen Kirche zu führen und zugleich diejenigen Einleitungen zu treffen habe, deren es bedürfe, um den Uebergang der Kirche in eine ſelbſtſtändige Verfaſſung zu vermitteln. Ueber dieſen Antrag iſt von mir auf Allerhöchſten Befehl Bericht erſtattet worden, und es wird auf denſelben von des Königs Majeſtät ſeiner Zeit nähere Entſchließung gefaßt werden. Inzwiſchen nehme ich jedoch Veranlaſſung dem Königlichen Conſiſtorium vorläufig Folgendes zu eröffnen:

Seit durch die Gnade Seiner Majeſtät des Königs mir die proviſoriſche Leitung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten übertragen worden iſt, habe ich es unausgeſetzt für meine Pflicht erachtet, die Folgen zu würdigen, welche aus der bevorſtehenden Aenderung des Verhältniſſes der Religionsgeſellſchaften zu dem Staate für die evangeliſche Kirche hervorgehen würden. Es ergab ſich hiebei, daß es nicht möglich ſei, die Entwickelung einer ſelbſtſtändigen Verfaſſung aus dem Innern der Kirche heraus ſo ſchnell, als es vielſeitig gewünſcht worden iſt, zum Abſchluß zu bringen, theils weil es zunächſt der geſetzlichen Aufhebung des Zuſammenhanges der Kirche mit dem Staate bedarf, theils weil jene Entwickelung von einer Reihe ſehr ſchwieriger Vorfragen abhängt, deren Entſcheidung zu übereilen die gerechte Rückſicht auf die Zukunft der Kirche verbietet. Auf der andern Seite aber bot ſich die Ueberzeugung dar, daß die Kirche, deren Verfaſſung ſich bisher ſo eng an den Staat angelehnt hat, der Gefahr des Zerfallens ausgeſetzt ſein würde, wenn die Auflöſung des bisherigen Verhältniſſes unvorbereitet erfolgen ſollte. Hiernach erſchien es als nothwendig, einen Mittelpunkt zu ſchaffen, von welchem bis dahin, wo die Kirche ſich über ihre künftige Verfaſſung geeinigt haben wird, die kirchliche Verwaltung mit Hülfe der beſtehenden Behörden ſelbſtſtändig zu führen ſein würde. Die Kräfte zur Löſung dieſer Aufgabe, die erforderliche Sachkenntniß und Erfahrung, finden ſich in der gegenwärtig beſtehenden evangeliſchen Abtheilung des Miniſteriums vor. Ich habe deshalb bei des Königs Majeſtät beantragt, daß die dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zuſtehenden, die innere Kirchenleitung betreffenden Attribute der gedachten Abtheilung und zwar zur Vermeidung der Colliſionen, welche ſich in der Perſon des Chefs ergeben würden, unter dem Vorſitze des Direktors derſelben zu ſelbſtſtändiger kollegialiſcher Ausübung übertragen werden möchten. Derſelben Behörde würde zugleich die Pflicht obliegen, ſofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Kirche ſich mit

vollkommener Freiheit über ihre Verfaſſung entſchließen kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Allerhöchſte Entſcheidung auf dieſe Anträge erſt dann erfolgen kann, wenn die Vereinbarung über die veränderte Stellung der Kirche zwiſchen der Krone und den Volksvertretern erfolgt ſein wird. Ich habe jedoch gegründete Hoffnung, daß des Königs Majeſtät Allerhöchſtihre Zuſtimmung nicht verſagen werden. Bis zu dem Eingange der hiernach zu erwartenden definitiven Anordnung wird das Miniſterium bei der Vereinbarung über die Verfaſſung des Staats die Rechte der Kirche mit Ernſt und Treue wahrnehmen und die kirchlichen Angelegenheiten unter Aufrechthaltung des beſtehenden Zuſtandes verwalten, wobei ich zur Beſeitigung aller Bedenken die Einrichtung treffen werde, daß ſchon von jetzt ab in allen innern Angelegenheiten, in denen eine Verantwortlichkeit gegen die National-Verſammlung nicht ſtattfindet, ſtatt der mir zuſtehenden alleinigen Entſcheidung nach Stimmenmehrheit der Abtheilung Beſchluß gefaßt werde.

Das Königliche Conſiſtorium veranlaſſe ich, die vorſtehende Eröffnung anſtatt der ſpeziellen Beantwortung der im Eingange erwähnten Immediat-Eingaben und der bei dem Miniſterium eingegangenen Vorſtellungen gleichen Inhalts ſofort zur Kenntniß der Behörden, Geiſtlichen und Gemeinden ſeines Bezirkes zu bringen indem ich zugleich die Hoffnung ausſpreche, daß dieſelbe dazu beitragen werde, die von vielen Seiten her laut gewordenen Beſorgniſſe zu zerſtreuen, und einer verderblichen Spaltung vorzubeugen.

Berlin, den 12ten Oktober 1848.

Für den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Ladenberg.

An
das Königliche Conſiſtorium zu Stettin.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur Kenntniß Aller gebracht, die daſſelbe angeht.

Stettin, den 21ſten Oktober 1848.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

311) Bekanntmachung. Am 22ſten September d. J. ſind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Cavelpaß in der Nähe des Dorfes Dargebell beim Angriff auf 18 bis 20 unbekannte Schleichhändler durch Grenzbeamte, nachdem die Schmuggler die Flucht ergriffen und zum Theil ihre Packen abgeworfen hatten, durch die Beamten:

266 Pfd. Hutzucker, 15 Pfd. Candis, $72\frac{3}{10}$ Pfd. rohen Kaffe, 2 Pfd. fabrizirten Taback, $43\frac{6}{10}$ Pfd. Wein in 3 Fäſſern, $12\frac{3}{10}$ Pfd. Rum in einem Fäßchen und eine Flaſche, und $5\frac{5}{10}$ Pfd. trockene Bärme,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Legitimation in Beſchlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgeſetzes vom 23ſten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, ſich ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Inſertion dieſer Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Caſelpaß zu melden und ihre Anſprüche an die in Beſchlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls dieſe Waaren confiscirt und an den Meiſtbietenden zum Vortheil der Staats-Kaſſe werden verkauft werden.

Stettin, am 7ten Oktober 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

312) Oeffentliche Vorladung. Der für das 9te Infanterie-Regiment (Colberg) im Auguſt d. J. zum Militairdienſt ausgehobene Knecht Joſeph Kubiak aus Scorzencin, Kreiſes Gneſen, gebürtig, hat ſich am 16ten deſſelben Monats heimlich entfernt und iſt nicht wieder zurückgekehrt.

In Folge deſſen iſt der Deſertionsprozeß gegen den Kubiak von dem unterzeichneten Gericht eingeleitet, und wird derſelbe, Behufs ſeiner Verantwortung, zu dem auf den 15ten Februar k. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Gerichtszimmer der Hauptwache hierſelbſt anberaumten Termin mit der Warnung vorgeladen, daß die Unterſuchung im Fall ſeines Ausbleibens geſchloſſen, der ꝛc. Kubiak für einen Deſerteur erklärt und auf Konfiskation ſeines geſammten Vermögens erkannt werden wird.

Stettin, den 24ſten Oktober 1848.

Diviſionsgericht der Königlich 3ten Diviſion.

---

313) Steckbrief. Der Glaſer Friedrich Gerlitz aus Clempin, Saatziger Kreiſes, welcher der Theilnahme an der Verübung eines gewaltſamen Diebſtahls dringend verdächtig iſt, hat ſich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Wir erſuchen deshalb ſämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen bei ihm etwa vorgefundenen Sachen an uns abliefern zu laſſen.

Ein Signalement des Gerlitz kann nicht gegeben werden.

Jacobshagen, den 1ſten November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. I. Abtheilung.

314) **15te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1779	Vogt, Fräulein in Stettin	50
1780	Kirchen-Kaſſe in Ziegenort	100
1781	Schiffer-Compagnie in Stettin	150
1782	Kirche zu Zehrten	20
1783 a.	Auguſte Görke, Fräulein in Demmin	20
b.	Weilshäuſer, Glaſermeiſter daſ.	4
c.	Klamann, Wittwe daſ.	60
1784	Daniel Klohn, Bauer in Kortenhagen	250
1785	Johann Witt, Fiſchermſtr. in Unterwiek bei Stettin	200
1786	Herzberg, Schullehrer in Cobram	100
1787	W. in Stettin	650
1788	Wilhelmine Arſand, Fräulein in Stettin	1000
1789	Kirche in Warſow	180
1790	N. N. in Stettin	50
1791	Pertuch, Doctor med. in Paſewalk	200
1792 a.	Blumenthal, Forſt-Inſpektor a. D. in Jacobshagen	30
b.	Buchholz, Forſt-Kaſſen-Rendant in Jacobshagen	50
c.	Aron Levy, Kaufmann daſelbſt	100
d.	Hillmar, Kreis-Juſtiz-Rath daſ.	60
1793	N. N., Fräulein in Stettin	500
1794	Israel Hirſch, Kaufm. in Maſſow	20
1795	Dr. Herrmann Waſſerfuhr, praktiſcher Arzt in Stettin	20
1796	N. N., Kaufmann in Demmin	1000
1797	Marien-Kirchen-Kaſſe in Naugard	160
1798	E. Cremat, Oekonom in Stettin	30
1799 a.	Matz, Küſter in Medow	100
b.	Krauſe, Paſtor in Ziethen	50
1800	Herrmann Alexander und Minna Cramer, Kinder des Hauptmanns Cramer in Swinemünde	200
1801	N. N. in Naugard	100
1802	Kuck, Bauer in Schmöllen	400
1803	Thews, Regierungs-Calkulator in Stettin	140
1804 a.	Kirchen-Kaſſe zu Ritznow	100
b.	Fiſcher, Poſt-Expediteur in Groß-Stevenitz	50
c.	Riemer, Paſtor in Koevitz	30
d.	Kirchen-Kaſſe daſ.	30
e.	Desgleichen zu Schwantewitz	50
1805	Auguſte Magandki, Fräul. in Stettin	60
1806	Die minorennen Kinder des Ober-ſteuer-Controlleurs Belling	690
1807	Johann Friedrich, Joachim Friedrich, Auguſt Ferdinand, Caroline Wilhelmine Papendik, minorenne Kinder des Ackerburgers Martin Papendik in Gollnow	300
1808	Prediger-Wittwenfonds in Sinzlow	30
1809	Bartelt, verwittwete Senator in Neuwarp	600
1810	Depoſitum des Königl. Vormundſchafts-Gerichts hierſelbſt für den minorennen Guſtav Albert Kreich	2400
1811	Zietlow, Rentier in Crummin	100
1812	Ottorff, Freiſchulze in Rohrsdorff	100
1813	Dudy, Oekonom in Penſin	150
1814	Das vormundſchaftliche Depoſitorium des Königl. Stadtgerichts zu Labes und Wangerin für nachgenannte Vormundſchaftsmaſſe, als:	
a.	Rieſemann	120
b.	Fiſch	80
c.	Schulz	60
d.	Thiede	230
e.	Brücke	80
f.	Kölpin	100
g.	Klockow	190
h.	Kempf	110
i.	Krahmer	110
k.	Schmidt	430
l.	Sellnow	100
m.	Sturm	100
1815	Johann Friedrich Stein, Schornſteinfegermeiſter in Stettin	100
1816	v. Puttkammer, Premier-Lieutenant in der 2ten Artillerie-Brigade	100
1817	Scharlau, Doctor in Stettin	100
1818	N. N., Sekretair daſ.	20
1819	N. N., Lehrer daſ.	50

Summa Titel I. 12,800 Thlr

Titel II. Beiträge unter 10 Thlr.

№		Thlr.
143	Kirche zu Zehrten	5
144	Das vormundſchaftliche Depoſitorium des Königl. Stadtgerichts zu Labes und Wangerin, für die Sturmſche Vormundſchaftsmaſſe in Labes	5

Summa Titel II. 10 Thlr.

Titel III. An Geſchenken.

8 N. N., Lehrer in Stettin . . . . 25 ſgr.

Summa per ſe.

Hierzu Summa Titel II: 10 Thlr.

Summa Titel I. 12,800 Thlr.

12,810 Thlr. 25 ſgr.

Hierzu aus der 14. Nachw. 562,811 Thlr. 22 ſgr.

Summa 575,622 Thlr. 17 ſgr.

Durch eingeliefertes Gold und Silber. No. 526. N. N. in Stettin 2 Mark 7 ½ Loth Silber.

Stettin, den 30ſten Oktober 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

315) Steckbrief. Die nachſtehend näher bezeichneten Individuen ſind von der Draußenarbeit entwichen. Wir bitten um deren Rücklieferung, wenn ſie ergriffen werden. Ueckermünde, den 31ſten Oktober 1848.

Die Inſpektion der Landarmen-Anſtalt.

Signalement des ꝛc. Neu. Familien-Name, Neu; Vorname, Theodor; Stand, Privatſchreiber; Geburtsort, Tapiau; Aufenthaltsort, heimathlos; Religion evangeliſch; Alter, 24 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Naſe, ſtumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Kinn und Geſicht, rund; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittel; Sprache, hochdeutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Signalement des ꝛc. Rieck. Familien-Name, Rieck; Vornamen, Johann Friedrich; Stand, Nagelſchmidtgeſelle; Geburtsort, Volkwig bei Wittſtock; Aufenthaltsort, nirgends; Religion, evangeliſch; Alter, 42 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Naſe, ſtark; Mund, gewöhnlich; Bart, ſchwarzbraun; Zähne, defekt; Kinn, rund; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittel; Sprache, deutſch. Beſondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Schulter.

Signalement des ꝛc. Engelmann. Familien-Name, Engelmann; Vornamen, Johann Carl Friedrich Wilhelm; Stand, Arbeitsmann; Geburtsort, Schwedt; Aufenthaltsort, Garz a. d. O.; Religion, evangeliſch; Alter, 26 Jahr; Größe, 5 Fuß ½ Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blaugrau; Naſe, vorne etwas dick; Mund, proportionirt; Bart, blond; Zähne, vollſtändig; Kinn, breit; Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; Geſtalt, mittel; Sprache, deutſch. Beſondere Kennzeichen: der zweite Finger der linken Hand ſteif und der linke Fuß lahm.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Krauſe in Glatz, iſt als Rath an das Land- und Stadtgericht hierſelbſt verſetzt worden.

Die Referendarien Weinert und Baade ſind zu Aſſeſſoren bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Dem Auskultator Grafen v. Mycielsky iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Vorbehalt des Rücktritts in denſelben, ertheilt.

Der Auskultator v. Gizycki iſt auf ſein Anſuchen, behufs Eintritts beim Ober-Landesgerichte zu Glogau, aus ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen.

Dem Auskultator Wilde iſt auf ſein Geſuch wegen des von ihm beabſichtigten Eintritts bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg die Entlaſſung aus ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen ertheilt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gutsantheilen Barnimskunow f, g und h, ſo wie in den Gutsantheilen Buelar b und c, Pyritzer Kreiſes, iſt dem Land- und Stadtgericht zu Stargard, und in dem Gutsantheile Barnimscunow b, deſſelben Kreiſes, dem Landrichter Kempe zu Stargard übertragen.

Der bisherige Depoſital-Rendant Schröder iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten und der zeitherige Ingroſſator Fahrenholz zum Depoſital-Rendanten bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Rechtskandidat Weber iſt als Auskultator bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt interimiſtiſch zugelaſſen.

Der Gefängnißwärter Jähnke bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin iſt vom 1ſten Februar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Die erledigte Kreisbotenſtelle des Naugardter Kreiſes iſt dem bisherigen Aufſeher bei der Straf-Anſtalt in Naugard, invaliden Unteroffizier Frenz, verliehen worden.

Der Hülfsaufſeher Rummel zu Falkenwalde iſt vom 1ſten November d. J. ab in gleicher Eigenſchaft nach dem Forſtrevier Jädckemühl verſetzt und demſelben die interimiſtiſche Verwaltung der Förſterſtelle zu Dunzig daſelbſt übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 10. November 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

316) I. No. 1415. Oktober 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bürgerwehr-Geſetzes vom 17ten d. Mts.

Nachdem im 47ſten Stücke der Geſetz-Sammlung unter No. 3047 und 3048 die wegen Einrichtung der Bürgerwehr erlaſſenen Geſetze vom 17ten d. Mts. publicirt worden ſind, wird in Folge Reſkripts des Herrn Miniſters des Innern Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Gemeinde-Vorſtände ſind angewieſen, ſofort mit Anlegung der Stammliſten aller Bürgerwehrpflichtigen nach §. 13 des Geſetzes vorzugehen, damit die Feſtſtellung dieſer Liſten ſpäteſtens bis zum 1ſten Januar k. J. erfolge.

   In den Städten erfolgt die Feſtſtellung §. 14 einſtweilen durch die gegenwärtigen Stadtverordneten-Verſammlungen, in den ländlichen Ortſchaften, in denen eine förmliche Gemeinde-Vertretung beſteht, durch dieſe; wo dies nicht der Fall iſt, durch den beſtehenden Ortsvorſtand.

2) Wenn bei Aufſtellung der Stammliſten Zweifel entſtehen, zu welcher Gemeinde einzelne Häuſer, Güter, Etabliſſements, Kolonien u. ſ. w. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ſind, ſo hat hierüber bis zur allgemeinen Regulirung der betreffenden Communal-Verhältniſſe durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Kreis-Behörde mit Rekurs an uns zu entſcheiden.

   Hinſichtlich des Bürgerwehr-Bezirks der Stadt Stettin wird ſich in dieſer Beziehung die landräthliche Behörde des Randowſchen Kreiſes mit dem hieſigen Magiſtrat vernehmen und in Entſtehung gütlicher Einigung unſere Entſcheidung eintreten.

3) Die feſtgeſtellte Stammliſte wird innerhalb der im §. 14 des Geſetzes vorgeſchriebenen Friſt in den Städten im Geſchäfts-Lokale des Magiſtrats, in den übrigen Ortſchaften in dem Lokale, wo der Ortsvorſtand die Geſchäfte der Gemeinde-Verwaltung beſorgt, offen gelegt werden.

   Gegen die Feſtſtellung der Stammliſte geht einſtweilen die Berufung an die Kreisbehörde, mit Ausnahme der Reklamationen aus dem

nach No. 2 dieſer Bekanntmachung zu bildenden Bürgerwehr-Bezirk der Stadt Stettin, über welche wir entſcheiden werden.

4) Die Beſtimmung wegen des Dienſtzeichens (§. 57 des Geſetzes) bleibt vorbehalten.

5) Auf die bei Bildung der Bürgerwehr in Gemäßheit des neuen Geſetzes zur Ausführung kommenden Beſtimmungen des §. 128 deſſelben ſind die Behörden angewieſen, pünktlichſt zu achten.

6) Diejenigen Beſtimmungen des Geſetzes über Errichtung der Bürgerwehr, welche den allgemeinen Beruf derſelben, ihr Verhältniß zu den Staats- und Kommunal-Behörden und die den Gerichten unterworfenen Vergehen betreffen, wie insbeſondere die §§. 1, 3, 4, 5, 6, 66, 77, 78 und 80, ferner der §. 81 (mit der für dringende Fälle, wo die Requiſition der Civilbehörde nicht abgewartet werden kann, im §. 2 der tranſitoriſchen Verordnung — No. 3048 der Geſetz-Sammlung — vorgeſchriebenen Modifikation) und §. 127 finden auch auf die bereits beſtehenden Bürgerwehren Anwendung.

Stettin, den 27ſten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

317) Bekanntmachung. Der Buchdruckerei-Beſitzer Lehfeldt zu Naugard iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 27ſten Oktober 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

318) I. No. 1746. Oktober 1848.

Nach Anzeigen, welche den unterzeichneten Miniſterien zugegangen ſind, findet ein Vertrieb von Looſen zu dem ſogenannten Badenſchen Eiſenbahn-Lotterie-Anlehn in den dieſſeitigen Staaten auf die Weiſe Statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewiſſe Einzahlung Anſprüche auf den Gewinn einer beſtimmten Nummer, Falls letztere in einer beſtimmten Ziehung herauskommt, zugeſtanden werden. Wenngleich die Betheilung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenſchen Eiſenbahn-Anleihe, an und für ſich nicht für verboten und ſtrafbar zu erachten iſt, ſo fällt doch der Verkauf von Looſen, Aktien oder Schluß-Certifikaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſeinen Einſatz, d. h. das Kaufgeld für die Aktie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den beſtehenden Vorſchriften den dieſſeitigen Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieſer Art nicht geſtattet werden.

Die Königliche Regierung erhält deshalb den Auftrag, durch ihr Amtsblatt ein Verbot ſolcher Theilnahme ergehen und die Contravenienten zur gerichtlichen Unterſuchung ziehen zu laſſen.

Berlin, den 17ten Oktober 1848.

Miniſterium des Innern. Im Auftrage: (gez.) v. Manteuffel.

Finanz-Miniſterium. Im Auftrage: (gez.) v. Rabe.

Vorſtehende miniſterielle Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Polizei-Behörden angewieſen, die Contravenienten den Gerichten zur Unterſuchung anzuzeigen.

Stettin, den 1ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

319) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung von Lootſen iſt ein Termin auf den 30ſten November dieſes Jahres, Nachmittags halb drei Uhr, im Seſſionszimmer der Königlichen Regierung angeſetzt. Diejenigen Individuen, welche ſich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootſen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben ſich deshalb baldigſt bei dem Direktor der unterzeichneten Commiſſion, Commerzien-Rath Wißmann, Kuhſtraße No. 288 hierſelbſt, zu melden und demſelben die in der Prüfungs-Inſtruktion vom 15ten Oktober 1840 §. 2 vorgeſchriebenen Atteſte über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits ſtattgefundene Beſchäftigung im Lootſendienſt für den Ort, wo ſie angeſtellt ſein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteſte müſſen von den betreffenden Orts-Polizeibehörden ausgefertigt, etwanige Schulzen-Atteſte vom Dominio als richtig beglaubigt und, wenn das Dominium kein Magiſtrat oder Domainen-Rent-Amt, ſondern ein Rittergutsbeſitzer iſt, muß deſſen Unterſchrift das Polizei-Siegel beigefügt ſein. Stettin, den 25ſten Oktober 1848.

Die Königliche Prüfungs-Commiſſion für Lootſen.

---

320) **Aufruf.** Der am 9ten Februar 1828 zu Maſſow geborne, bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung dem Garde-Corps zugetheilte Bäckergeſelle August Ferdinand Block, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln iſt, wird hierdurch aufgefordert, ſich am 18ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Zeughauſe in Stargard zu geſtellen, damit ſeine Abſendung an den genannten Truppentheil erfolgen kann. Im Ausbleibungsfalle wird derſelbe als Deſerteur ſteckbrieflich verfolgt werden.

Stargard, den 1ſten November 1848.

Königliches Landraths-Amt Saatziger Kreiſes.

In St.: Aſch.

II. Perſonal-Chronik.

Der Domainen-Aktuarius Riemer iſt zum Ortsvorſteher in Grabow, Kreis Randow, gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Amts Blatt

No 46

Stettin den 17ten November 1848

I Verordnungen und Bekanntmachungen

1. Höhere Behörden.

321/ Proklamation. Der in meiner Hauptstadt und Residenz Stadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gesetzlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27ten dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt und Residenz Stadt angemessen verstärken auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesetzliches Verhalten in Gemäßheit des §. 3 des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17ten Oktober d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen.
Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Maßregeln mannigfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gut gesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Fortbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervor zu rufen. Ich bin mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende mich daher in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, meine treuen Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesetzlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen

Volk und Krone, der Verlegung der National Versammlung entgegen stellt, ernst und entschieden einschreiten werde. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen constitutionellen Wege!

Preußen! Ihr die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte meines Königlichen Hauses und seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner fest zu halten, in guten wie in bösen Tagen! – Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich, Halt zu machen dem betretenen jähen Pfade, und abzuwarten die Thaten, die Thaten die da folgen werden! – Euch Allen aber gebe ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren Constitutionellen Freiheiten, daß es Mein es mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hilfe ein guter constitutioneller König zu seyn, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dach, zum Frommen unseres Preußischen und ganzen deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen. – Dazu wolle Gott seinen Segen verleihen!

Sanssouci, den 11ten November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

(contras.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha.
v. Manteuffel.

II Personal Chronik.

Für den Stadt Noerenberg ist der Kaufmann Wolter daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

—

Lücke im Original

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 24. November 1848.

Patente.

Dem Privat-Sekretair **Friedrich Wilhelm Tertor** hierſelbſt iſt unter dem 19ten November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren, auf galvaniſchem Wege Reliefplatten darzuſtellen, inſoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

326) I. No. 633. November 1848.

Bekanntmachung. Indem wir den hieunter abgedruckten — uns höhern Ort zugekommenen Aufſatz des Dr. Schmidt zu Hamburg, betreffend die Nachtheile, welche für deutſche Auswanderer erwachſen, wenn ſie in anderen als deutſchen Häfen ihre Einſchiffung bewirken — hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir insbeſondere den Auswanderern unſeres Departements den Inhalt deſſelben zur Beachtung.

Stettin, den 11ten November 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Unterzeichnete erlaubt ſich nachſtehende, die Auswanderung betreffende Mittheilung den hohen deutſchen Regierungen zur Kenntniß zu bringen:

Bekanntlich ziehen ſchon ſeit einigen Jahren beträchtliche Schaaren deutſcher Auswanderer aus Baiern, Würtemberg, Baden und den nördlich liegenden Rheinländern über fremde Häfen, namentlich Havre, Antwerpen, Rotterdam, London und Liverpool, theils hauptſächlich nach den Vereinigten Staaten, theils auch nach verſchiedenen Gegenden von Südamerika, wozu dieſe Leute durch Vorſpiegelung **ſogenannter** billiger Ueberfahrtspreiſe, unter Mitwirkung von obrigkeitlich erlaubten Agenturen, veranlaßt werden. Obgleich nun dieſe Preiſe in keiner Beziehung als die billigſten, ſondern vielmehr als die theuerſten zu betrachten ſind, wie es weiter unten ſich ergeben wird, ſo hat doch die Schlauheit der Verſchiffer und ihrer Agenten im Innern über die Unwiſſenheit der Auswanderer den Sieg davon getragen,

und blindlings eilen ſie dahin, ohne zu wiſſen, daß der Fehler, den ſie begangen, auf hoher See entweder gar nicht, oder nur mit ſchweren Koſten verbeſſert werden kann.

Wirft man einen Blick auf die Gebräuche, nach welchen die Paſſagegelder in den obengenannten Häfen erhoben werden, ſo zeigt es ſich, daß man dort die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Verproviantirung abſichtlich trennt, und den Auswanderern Selbſtverpflegung anempfiehlt, damit ihnen die Fracht um ſo billiger erſcheine. Iſt z. B. dieſe Fracht auf 60 Fl. für den erwachſenen Kopf von Havre, Antwerpen, Rotterdam oder London nach New-York feſtgeſetzt, ſo wird dem Auswanderer bedeutet, daß er noch überdies 20—21 Fl. für den Proviant, alſo im Ganzen 80—81 Fl. zu bezahlen habe. In Bremen und Hamburg dagegen iſt Selbſtverpflegung, auf vielfache Erfahrung geſtützt, nicht geſtattet, weil die Auswanderer von der Beſchaffenheit der auf See haltbaren Nahrungsmittel nichts verſtehen, und oft Gegenſtände einlegen, die man ſchon in den erſten Tagen über Bord werfen muß. Zudem ſind dieſe Leute meiſt ſo knapp an Gelde, daß ſie nicht genug einlegen, aber auch, unvernünftiger Sparſamkeit wegen, mit weniger als nöthig ſich begnügen wollen, und da dieſe Reiſe nach New-York eben ſowohl 90 als 40 Tage dauern kann, ſo ſind die Auswanderer nicht ſelten dem Verhungern ausgeſetzt. Aus dieſen gewiß triftigen Gründen findet in Hamburg und Bremen keine Selbſtverpflegung ſtatt, und das Geſetz ſchreibt dem Verſchiffer die Menge der Nahrungsmittel vor, welche er einzulegen und der Beſichtigung der dazu beeidigten Staatsbeamten zu unterwerfen hat, bei welcher Gelegenheit die Zahl der Paſſagiere angegeben, und der Proviant, wenn nach New-York z. B. auf 91 Tage berechnet, unterſucht und nachgewogen wird. In Folge dieſer Anordnung iſt es in den Hanſeſtädten üblich geworden, Fracht und Verpflegung in einer runden Summe zuſammenzufaſſen. Beträgt nun dieſe Summe in Hamburg oder Bremen 80 Fl. wie in Antwerpen und Havre, ſo ſcheinen beide Theile gleich gut geſtellt zu ſein, was jedoch nicht der Fall iſt, da die in den Hanſeſtändten einzulegenden Nahrungsmittel über das Doppelte derjenigen koſten, welche in den genannten fremden Häfen vorgeſchrieben ſind. Werden daher in Hamburg und Antwerpen z. B. 80 Fl. Paſſagegeld für Fracht und Proviant überhaupt bezahlt, ſo erhält der Antwerpener Verſchiffer 65 Fl. für Fracht, da ihn der abzuliefernde Proviant höchſtens 15 Fl. koſtet, während der Hamburger Verſchiffer nur 48 Fl. für Fracht erhält, weil der geſetzlich einzulegende Proviant auf 32 Fl. ſich berechnet. Daher kommt es auch, daß die Hamburger Verſchiffer oft einige Thaler theurer, als die Antwerpener ſind, und da der deutſche Auswanderer nur nach den Zahlen ſieht, ſo wird er getäuſcht, füllt den fremden Unternehmern die Taſchen, und wird dagegen zum Danke ſo ſchlecht verpflegt, daß ſeine Ueberfahrt nach der neuen Welt eine Reiſe „durch die Gemächer des Elends und die Höhlen des Jammers“ genannt werden kann.

Um nun die in den benannten Häfen beſtimmte Verpflegung nach dem

Gewichte darzuſtellen, folgt hier nachſtehende Vergleichung, aus welcher genügend hervorgehen wird, daß obige Behauptungen auf Wahrheit beruhen:

Einzunehmender Proviant für jede erwachſene Perſon nach New-York:

	in Havre.	Antwerpen.	Rotterdam.	London.	Bremen.	Hamburg.
Geſalzenes Ochſenfleiſch	—	—	—	—	32½ Pfd.	32½ Pfd.
" Schweinefleiſch	15 Pfd.*	15 Pfd.	20 Pfd.	15 Pfd.	13 "	13 "
Reis	5 "	5 "	5 "	5 "	— "	— "
Mehl	5 "	5 "	5 "	5 "		
Erbſen	— "	— "	— "	— "		
Bohnen	— "	— "	— "	— "		
Graupen	— "	— "	— "	— "	34 Pfd.	45½ Pfd.
Pflaumen	— "	— "	— "	— "		
Sauerkohl	— "	— "	— "	— "		
Kartoffeln	200 "	60 "	200 "	100 "	36 "	36 "**
Butter	6 "	5 "	4 "	4 "	4⅝ "	4⅝ "
Schiffbrod	40 "	50 "	50 "	40 "	65 "	65 "

Schon aus dieſer Ueberſicht ergiebt es ſich daher, daß beide deutſche Hafenſtädte die reichlichſte, aus haltbaren Nahrungsſtoffen beſtehende Verpflegung haben, da auf die Kartoffeln in See nicht mit Zuverſicht zu zählen iſt, und jedenfalls 5 bis 6 Pfd. davon nur 1 Pfd. Brod gleich zu rechnen ſind. Auch darf es nicht unerwähnt bleiben, daß die deutſchen Verſchiffer bei dem obenerwähnten Proviante nicht ſtehen bleiben, ſondern auch noch einige Zugaben*** an Kaffe, Thee, Syrup, Zucker, Hafergrütze, Sago, Spriet, Wein nebſt andern Kleinigkeiten und einer Medizinkiſte machen, wodurch die Ausrüſtung, des geringen Paſſagegeldes ungeachtet, ſo vollſtändig als möglich geſchieht. In fremden Häfen wird dagegen von den zuletzt genannten Artikeln nichts abgereicht, und wer ſie haben will, muß ſie aus eigenen Mitteln beſtreiten. Vergleicht man nun ferner eine von Antwerpen und Hamburg nach New-York gemachte Ausrüſtung für 100 erwachſene Köpfe, ſo ſtellt ſich folgendes Verhältniß klar vor Augen:

Für 100 erwachſene Köpfe:

	Antwerpen.	Hamburg.
Ochſenfleiſch	— Pfd.	3250 Pfd.
Schweinefleiſch	1500 "	1300 "
Reis	500 "	
Mehl	500 "	4550 "
Erbſen, Bohnen, Graupen, Pflaumen, Sauerkohl	— "	
Kartoffeln	6000 "	3600 "
Butter	500 "	462½ "
Schiffbrod	5000 "	6500 "
Feſte Nahrungsſtoffe	14,000 Pfd.	19,662½ Pfd.

*) In Havre werden 15 Pfd. Schinken vorgeſchrieben.

**) Wenn Jahreszeit und Kartoffeln paſſend ſind. Taugen beide nicht, ſo müſſen von obigen trockenen Gemüſen 59 ſtatt 45½ Pfd. eingelegt werden.

***) Gleichfalls in Gemäßheit geſetzlicher Vorſchrift, geiſtige Getränke ausgenommen.

In dieſen beiden Gewichts-Angaben iſt die Verproviantirung der Leute nach der in beiden Häfen ſtattfindenden Vorſchrift berechnet, da jedoch auch dieſe von einigen der beſſeren Verſchiffer in Hamburg und Bremen überſchritten wird, ſo folgt hier noch eine Aufſtellung der Verpflegungsweiſe, welche der leitende Direktor der hieſigen nord- und ſüdamerikaniſchen Schifffahrt-Geſellſchaft, Capitain M. Valentin, auf ſeinen Schiffen eingeführt und bisher unabänderlich befolgt hat:

Für 100 erwachſene Perſonen nach New-York:

Ochſenfleiſch	3250	Pfd.	Gelbe Erbſen	975	Pfd.
Schweinefleiſch	1300	"	Grüne Erbſen	487½	"
Pflaumen	487½	"	Reis	162½	"
Graupen	650	"	Linſen	975	"
Mehl	975	"	Bohnen	487½	"
Sauerkohl	975	"	Brod	6500	"
Kaffe	162½	"	Syrup	203½	"
Thee	81½	"	Wein	325	Flaſch.
Zucker	326	"	Kartoffeln .	3000 – 4000	Pfd.
Butter	650	"			

Hafergrütze, Sago, Salz, Senf, Pfeffer, Eſſig, Flieder, Kamillen nach Gutdünken, nebſt einer Apotheke und 100 Orhoft Waſſer.

Bei dieſer Verpflegung, die beſte, welche mir bekannt iſt, werden alſo auf 100 Mann 20,875 Pfd. ſolide Nahrungsſtoffe eingenommen.

Aus dieſen Angaben geht nun gewiß klar genug hervor, daß die ſogenannten billigen Ueberfahrtspreiſe über fremde Häfen blos auf Täuſchung beruhen, und daß der deutſche Auswanderer aus Unwiſſenheit gerade diejenigen Wege einſchlägt, die ſeine und ſeiner Familie Geſundheit und Leben untergraben, des Umſtandes *nicht* zu vergeſſen, daß auf Bremer und Hamburger Schiffen nicht nur Frachtgelder und Proviant, ſondern auch noch 20 Thlr. Pr. Crt. mehr als eingezahlt verſichert werden, damit die Auswanderer, falls dem Schiffe ein Unglück begegnete, dennoch an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können, ohne ihnen deshalb die mindeſte Laſt oder Sorge aufzubürden.

Nachdem nun die Frage der Beförderung über fremde und deutſche Häfen erledigt iſt, und welche von beiden dem Auswanderer die meiſten Vortheile darbieten, wird es nicht überflüſſig ſein, einige der Gründe zu bezeichnen, welche aus der obenerwähnten ſchlechten Verproviantirung in fremden Häfen entſtanden ſind, während bei den von Bremen und Hamburg beförderten Schiffen, meines Wiſſens, noch keine Spur davon vorgekommen. Blickt man in dieſer Beziehung blos um zwei Jahre zurück, welche Gemälde von Elend und Jammer drängen ſich nicht dem Beobachter auf! Da haben wir zunächſt 72 Auswanderer aus Großzimmern, welche auf dem Orphan, Capitain Burrow, über Liverpool nach New-York verſchifft, nach fünfwöchentlicher Reiſe

entmaſtet zurückkehrten, und ſchon nach Verlauf dieſer kurzen Friſt nagenden Hunger erlitten hatten. Nur Schiffbrod und Waſſer blieben ihnen noch während der letzten zehn Tage dieſer unglücklichen Reiſe übrig, woraus man deutlich ſehen kann, daß die Leute höchſtens für einen Monat Proviant an Bord haben konnten!

Eine ähnliche Scene ereignete ſich bei einem andern Theile derſelben Auswanderer auf dem Schiffe Pontiac von Liverpool, welches 63 Tage zur Ueberfahrt nach New-York gebrauchte und 19 Verhungerte an Bord hatte, worunter 5 Deutſche! Ueber 200 jener Auswanderer kamen in die Spitäler. Wie viel von unſeren Landsleuten im letzten Jahre auf der Ueberfahrt nach Quebeck am Typhus und Hungers geſtorben ſind, kann gar nicht genau beſtimmt werden; wenn man aber die von dort eingelaufenen ſchauderhaften Berichte zur Hand nimmt, ſo kann man ſich einen Begriff von dem traurigen Schickſale machen, in welches Tauſende unſerer Landsleute gerathen ſein mögen. Auch von Südamerika, namentlich Braſilien, laufen beſtändig Klagen über die ſchlechte Verpflegung der Leute an Bord von Auswandererſchiffen ein, welche von Havre, Dünkirchen und Antwerpen kommen. Von 180 Menſchen auf der „Virginie“ von Dünkirchen waren 16 geſtorben und viele der lebendig Angekommenen entkräftet und aus Mangel an hinlänglicher Nahrung beinahe ſterbend. Selbſt dieſer Tage noch lief ein mit 210 Auswanderern befrachtetes Schiff, von Antwerpen kommend, in Plymouth ein, um einer Hungersnoth vorzubeugen, da der eingenommene Proviant ſo ſchlecht war, daß er ſchon in den erſten Tagen in Fäulniß überging und den Wellen überliefert werden mußte.

Dies ſind nur einige wenige Beiſpiele von den traurigen Folgen, welche mit der Auswanderung über fremde Häfen verknüpft ſind; und wollte man ſie alle zuſammenzählen, ſo würde man damit kaum zu Ende kommen und deshalb die Sache doch nicht beſſer machen, wenn nicht die hohen Regierungen ſich ins Mittel legen und öffentliche Warnungen an die Kreisämter, Bürgermeiſtereien ꝛc. ꝛc. gegen die Verſchiffung über die mehrfach gedachten Häfen ergehen laſſen, ausgenommen man mache ſich dort unter obrigkeitlicher Gewährleiſtung verbindlich, auf gleiche Weiſe wie in Hamburg und Bremen auszurüſten, wodurch alsdann die Paſſagegelder gewiß höher als in Deutſchland ſich ſtellen werden.

In Betracht der bisher angeführten Thatſachen iſt es alſo einleuchtend und erwieſen, daß die Verpflegung der Auswanderer am Reichlichſten und Beſten in Hamburg geſchieht und daß auch Bremen dem Gewichte nach mit der hieſigen Vorſchrift übereinſtimmt, dagegen aber rückſichtlich der Beſchaffenheit der eingelegten Nahrungsmittel mit den unſrigen nicht auf gleicher Stufe ſich erhält. Bremen hat leider immer auf billige Ueberfahrtspreiſe hingezielt und die Concurrenz auf einen Grad getrieben, daß dieſe Billigkeit nur auf Koſten der Güte der Lebensmittel und durch Raumbeſchränkung, in beiden

Fällen alſo zum Nachtheile der Auswanderer, erzielt werden konnte. Darum führt man auch in Bremen das ſchlechte amerikaniſche Fleiſch ein, um die Auswanderer damit zu ſpeiſen, und auch das Brod iſt kaum genießbar, während in Hamburg beide Gegenſtände von guter Beſchaffenheit geliefert werden, obgleich es auch nicht in allen Fällen geſchieht und manche Uebertretungen auch hier ſchon vorgekommen ſind. Dergleichen Kniffe wären indeß leicht zu hintertreiben, wenn in Hamburg und Bremen, außer den dort von den Behörden ernannten, beeidigten Beſichtigern noch eine weitere Kontrolle in der Perſon eines rechtſchaffenen und tüchtigen Seemannes angeſtellt und von den Staaten Deutſchlands beſoldet wäre, damit die Auswanderer gehörig vertreten, ihre Rechte gewahrt und die Geſetze aufrecht erhalten würden.

In den obengenannten fremden Häfen müßte daſſelbe geſchehen, und ſolche Männer den Conſuln ſtets beigeſellt werden, da die Letzteren von dergleichen Dingen gewöhnlich nichts verſtehen. Dadurch allein würde beiden Theilen Recht geſchehen und die Auswanderer wären geſchützt, während ſie jetzt die Beute der Franzoſen, Engländer, Belgier und Holländer werden. Die allerſchlechteſte Beförderung findet übrigens über Liverpool Statt.

Schließlich bleibt noch der Umſtand zu erwähnen, daß viele Auswanderer des ſüdweſtlichen und weſtlichen Deutſchlands bisher auch die Reiſekoſten nach Hamburg und Bremen ſcheueten, weil ſie theurer waren, als nach Havre, Antwerpen, Rotterdam und London; allein ſeit Kurzem iſt auch dieſes Mißverhältniß gehoben, da die Eiſenbahn von Köln bis Bremen und Harburg die Leute für etwa $1\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Crt. befördert und ihnen überdies 100 Pfd. Gepäck frei erlaubt. Die Reiſe ab Mainz kann daher bis Harburg und Hamburg oder Bremen in drei Tagen zurückgelegt werden, und es iſt folglich kein Grund mehr vorhanden, warum nicht die beſſere, und in der That billigere Beförderung über die beiden deutſchen Hafenſtädte jeder andern vorgezogen werden ſollte.

Mögen dieſe Worte geeigneten Ortes willfährige Beherzigung finden!

Hamburg, im Oktober 1848.

gez. F. Schmidt, **Dr. Ph.**

---

327) Bekanntmachung. Der Kaufmann Lübke zu Cammin iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland und Leipzig heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 9ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

328) I. No. 699. November 1848.

Nach unſerer Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J. (Amtsblatt No. 28), betreffend die Bewilligung von Schiffbau-Prämien, iſt bei der zu beanſpruchenden Zahlung dieſer Prämien das Meßatteſt des neu erbauten Schiffes einzureichen.

Dieſe Beſtimmung iſt durch das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Rückſicht darauf, daß die Schiffe, wenn ihnen das Meßatteſt fehlt, am Ausgehen verhindert werden, dahin abgeändert, daß für die Folge ſtatt des Original-Meßatteſtes eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abſchrift deſſelben einzureichen iſt.

Stettin, den 14ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

329) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1848.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	15	5	1	5	8	1	4	—	—	—	—	—	20	5	1	16	9	—	16	6	—	10	8
2 Anklam	2	17	8	1	5	8	1	1	5	1	1	5	—	20	4	1	13	3	—	13	9	—	11	—
3 Camnin	2	8	2	1	1	9	—	27	6	—	25	—	—	16	1	1	10	—	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	2	10	7	1	4	2	1	—	3	—	—	—	—	18	7	1	8	7	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	7	6	1	3	-	1	2	6	1	—	—	—	18	9	1	18	—	—	10		—	15	—
6 Garz	2	14	10	1	5	6	1	3	10	—	—	—	—	19	10	1	11	3	—	12	1	—	8	—
7 Gollnow	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	24	6	—	16	11	1	8	1	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	—	28	9	—	26	3	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	11	8	1	—	—	—	—	—	—	23	7	—	15	—	1	6	8	—	20	—	—	9	8
10 Greifenhagen	2	11	10	1	3	3	—	—	—	1	3	1	—	19	6	1	14	—	—	17	6	—	9	8
11 Plathe	—	—	-	1	—	6	—	—		-	22	6	—	14	10	1	5	—	—	15	—	—	11	—
12 Paſewalk	2	12	6	1	5	—	1	2	6	—	—	—	—	19	4	1	12	6	—	10	—	—	9	8
13 Pyritz	2	3	10	1	1	10	1	—	—	—	—	—	—	19	2	1	9	1	—	12	6	—	8	2
14 Naugard	—	—	-	1	—	8	—	—	—	-	23	9	—	16	11	1	7	6	—	20	—	—	13	6
15 Stargard	2	10	8	1	2	1	1	1	5	-	24	2	—	18	1	1	11	4	—	14	—	—	8	3
16 Swinemünde	2	15	—	1	7	6	-	—	—	1	2	6	—	24	—	1	16	3	—	29	6	—	20	—
17 Regenwalde	—	—	—	—	28	9	-	—	—	—	20	6	—	14	1	1	5	11	—	—	—	—	10	—
18 Treptow a. R.	2	15	—	1	—	—	—	—	—	—	24	8	—	14	3	1	5	—	—	15	—	—	8	4
19 Ueckermünde	2	15	—	1	8	9	1	3	9	1	1	3	—	22	6	1	10	-	—	12	6	—	9	7
20 Uſedom	2	12	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 Wollin	2	16	—	1	6	6	—	-	—	—	29	6	—	21	5	-	—	—	—	22	6	—	11	3
22 Alt-Damm	2	15	—	1	5	8	-	—	—	—	28	9	—	19	2	1	14	10	—	—	—	—	—	—
23 Labes	2	6	—	—	20	—		23	6	—	20	3	—	16	7	1	9	—	—	15	—	—	15	—
Summa	43	9	2	24	7	8	12	6	11	15	15	5	13	10	9	28	3	—	9	—	10	6	19	9
Fraktion	2	12	2	1	3	1	1	7	-	—	26	5	—	18	3	1	10	2	—	15	11	-	11	1

Stettin, den 7ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

330) I No. 877. November 1848.

Die Jahres-Anzeigen der Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer betreffend.

Sämmtliche im dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirke ſich aufhaltenden Königlichen Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer werden mit Bezug auf die

Amtsblatts-Verfügungen vom 25ſten April 1822 und 13ten November 1830 hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeſchäftigung im Laufe dieſes Jahres ſpäteſtens bis zum

20ſten Dezember c.

an uns zu erſtatten.

Die ſich Nichtmeldenden werden in den betreffenden Liſten geſtrichen und können ſelbſtredend ferner keine Geſchäftsaufträge erhalten.

Die Baumeiſter und Bauführer haben in ihren Anzeigen auch zu bemerken, welcher Konfeſſion ſie angehören, ob ſie verheirathet ſind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 16ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

331) I. No. 701. November 1848.

Oeffentliche Belobung. Der Däniſche Schiffs-Capitain Nielſen, Führer des Schiffes Catharina, brachte am 1ſten d. Mts. einen drei Meilen von der Schwediſchen Küſte in hülfloſer Lage in einem Fiſcherboote angetroffenen Preußiſchen Steuermann mit nach Swinemünde, welcher, ſeit längerer Zeit an Geiſteskrankheit leidend, von dort aus mit dem Boote in See gefahren war, um angeblich eine Reiſe nach Lübeck zu unternehmen.

Der Unglückliche würde ohne die Hülfe des Schiffs-Capitain Nielſen, welcher denſelben drei Tage lang auf dem Schiffe unentgeldlich verpflegt und für die Bergung des Bootes keine Entſchädigung in Anſpruch genommen hat, höchſt wahrſcheinlich in See umgekommen ſein.

Dieſe menſchenfreundliche That des Schiffs-Capitains Nielſen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

332) Steckbrief. Der Knecht Friedrich Mörke aus Noeblin, 18 Jahr alt, iſt wegen Diebſtahls zur Zuchthausſtrafe verurtheilt und hat ſich der Abbüßung dieſer Strafe bis jetzt zu entziehen geſucht. So viel uns bekannt geworden, hat derſelbe in der Gegend von Bergen bei der Chauſſee gearbeitet. Wir erſuchen deshalb alle wohllöblichen Polizeibehörden, auf den ꝛc. Mörke zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern. Die dadurch erwachſenden Koſten werden wir ſofort erſtatten. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Dramburg, den 7ten November 1848.

Das Patrimonial-Gericht Noeblin.

333) **16te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1820	N. N., Handlungs-Agent in Stettin	50
1821	Marie Leben, Fräulein und Erzieherin in Marienthal	30
1822	N. N. in Penkun	10
1823	Guſtav Hinſch, } Minor. in Stettin	40
1824	Eugen Hinſch, } Minor. in Stettin	10
1825	Auguſt Hinſch, } Minor. in Stettin	10
1826	Richard Rahm, Kaufm. in Stettin	20
1827	F. W. Rahm, Kaufm. in Stettin	20
1828	N. N., Lehrer in Stettin	20
1829	Frau N. N. in Stettin	100
1839	Rege, Königl. Förſter zu Förſterei Neuhaus	400
1831	Michaelis, Freiſchulze in Lettnin	100
1832	N. N. in Stargard	150
1833	N. N., Stellmachermſtr. in Stettin	100
1834 1	Teetz, Büdner in Pützerlin	50
2	Dittrich, Predigerwittwe in Damm	10
3	Teske, Bürgermeiſter in Stargard	20
4	1ſtes Bataillon 9ten Landwehr-Regiments in Stargard	400
5	Matthias, Prediger in Barnims-Cunow	60
6	Wiemann, Hauptm. a. D. in Stargard	160
7	Dittrich, Predigerwittwe in Damm	100
8	Marie Vollbrecht, Fräulein in Stargard	20
9	K. Benjamin, Kaufmanns-Wittwe daſelbſt	50
10	Kirchen-Kaſſe in Cremzow	100
11	Michaelis, Reg.-Rath in Stargard	270
12	Paul, Gutsbeſitzer in Barnims-Cunow	1000
13	v. Borcke, Majorin in Stargard	70
14	Wilms, Rathsherr daſ.	50
15	Marquardt, Haupt-Steuer-Amts-Rendant in Stargard	200
16	Ida und Maria Poeckel, Fräuleins daſelbſt	40
17	Küſell, Kreis-Kaſſen-Rendant daſ.	30
18	Caroline und Juſtine Wutsdorff, Fräuleins daſelbſt	60
19	v. Wedell, Rittmeiſter a. D.	100
20	von Wedell, Landrath a. D. in Cremzow	500
1835	Louiſe N. N., Fräulein in Stettin	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1836	N. N., Major a. D. in Stettin	50
1837a.	N. N. in Staewen	100
b.	Strecker, Prediger in Fritzow	50
1838	Runge, Paſtor in Woltersdorff	50
1839	N. N. in Langenberg	50
1840	N. N., Kaufmannsfrau in Stettin	10
1841	Wißmann, Kommerzienrath daſ.	400
1842a.	Chriſtoph Witt, Bauer und Schulz in Roſenhagen	200
b.	Carl Lauer, Partikulier in Anklam	100
c.	X. Y. daſelbſt	100
d.	N. N., Wittwe daſ.	600
e.	Kolbe, Rittergutsbeſitzer in Roſſin	500
f.	Lönnies, Schiffskapitain in Anklam	300
		300
		300
g.	Auguſt Eduard Erich, Schiffskapitain in Anklam	100
h.	Johann Carl Grimm, Knecht in Lüskow	100
1843a.	Franz und Ernſt Scheel, Sohn des Oekonomie-Kommiſſarius Scheel in Greiffenberg	200
b.	Strehlow, Gutsbeſitzer in Coelpin (Kreis Fürſtenthum)	100
c.	N. N. in Wittenfelde	20
1844	Vormundſchafts-Gericht hierſelbſt, aus des Kaufmann Werckmeiſter Sohnes Vormundſchaftsmaſſe	500
1845	N. N. in Stettin	200
1846	N. N., Oekonom in Stettin	50
1847	C. W. Kuhk, Kaufmann in Stettin	40
1848a.	Waterſtradt, Schneider in Zeitlow	50
b.	Bauer Johann Michael Burrmeiſterſche Vormundſchaftsmaſſe in Demmin	100
1849	N. N. zu Binow	300
1850	Marth, Töpfermeiſter in Wollin	50
1851a.	Lentz, Oberförſter in Pudagla	100
b.	Eggebrecht, Kämmerer in Swinemünde	30
c.	Boldt, Rentier daſelbſt	30
d.	Starcke, verwittwete Hafenbau-Inſpektor daſelbſt	30
1852	Auguſt Euchel, Banquier in Stettin	100
1853	N. N., Bäckermeiſter in Stettin	100
1854	Leſſel, Förſter in Neblin	300
1855	B. u. E. A., Geſchwiſter in Stettin	10

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1856	Schonfeldt, Rentier in Gollnow .	20
1857	J. C. L. Fraude, Kaufmann in Stettin	90
1848	Land- und Stadtgericht in Maſſow, aus der Glaſer Sachrowſchen Vormundſchaft	60
1859	Pfeiffer, Schiffs-Capitain in Jaſenitz	100
1860	Fiſcher, Poſt-Expedient in Stepenitz	50
1861	Carl Friedrich Falz, Schullehrer in Roſenow	100
1862a.	Laura Sprengel, Fräul. in Paſewalk	30
b.	Franz, Rechnungsführer im 2ten Küraſſier-Regiment in Paſewalk .	20
c.	Braumüller, Doctor med. daſelbſt. .	20
d.	Hugel, Frau Regiments-Arzt daſ. .	20
e.	Streuber, Bürgermeiſter daſ. . .	30
f.	Caroline B. in G.	100
1862	Johann Pribbernow, Eigenhäusler in Roggow A.	50
1864	Königliches Vormundſchafts-Gericht hierſelbſt, aus der Curatel des abweſenden August Ferdinand Goerbitz	330
1865	Daſſelbe aus der Vormundſchaft der minderjährigen Grenzaufſehers Wolberſchen Kinder	330
1866	Johann Gottlieb Richter, Candidat in Penz	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1867	N. N. in Uſedom	90
1868	von Gayl, General-Major a. D. in Stettin	20
1869a.	Kirchen-Kaſſe zu Triebs	80
b.	N. N., Fräulein daſ.	50
c.	Prediger-Wittwen-Kaſſe daſ. . .	20
d.	Rüge, Bauer in Zimdarſe . . .	100
e.	N. N., Fräulein in Triebs . . .	50
f.	N. N. daſelbſt	40
g.	Dieſtel, Major zu Treptow a. R.	50
h.	Dorfſchaft Holm	200
1870	N. N., Mühlenbeſitzer, aus einer Nachlaß-Maſſe	500
1871	Fritze, Premier-Lieutenant in Stettin	30
1872a.	August Eduard Erich, Schiffs-Kapitain in Anklam	300
b.	Derſelbe	200
c.	Michael Dobberd, Bauer in Wuſſenthin	100
d.	N. N. in Anklam	300
e.	Derſelbe	200
1873	Kirchen-Kaſſe in Reichenbach . . .	50
	Summa Titel I.	14,150 Thlr.
	Hierzu aus der 15. Nachw.	575,622 Thlr. 17 ſgr.
	Summa	589,772 Thlr. 17 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber				
		Pfd.	Stck.	Mrk.	Lth.	Grän
527	N. N., Kaufmann in Stettin	$1\frac{7}{8}$	—	—	—	—
528	Clara Zaſtrow, Kaufmannsfrau in Stargard	$\frac{1}{4}$	8	—	5	14
529	Krafft, Bau-Inſpektor in Stettin	$2\frac{1}{8}$	—	5	2	12
530	Werner, Oekonom in Stettin	—	—	4	14	8

Stettin, den 16ten November 1848. **Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.**

334) Steckbrief. Der nachſtehend näher bezeichnete Tiſchlergeſelle Ottokar Rudolph Hermann Wagner, welcher ſich wegen Beſchädigung fremden Eigenthums bei dem am 1ſten Mai d. J. ſtattgehabten Tumult in Kriminal-Unterſuchung befand und nach dem erſten Urtel zu zwei Jahr ſechs Monat Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, iſt am 21ſten d. Mts., Abends, bei ſeiner Ueberſiedelung vom Krankenhauſe nach der Kuſtodie entſprungen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen und mit allen bei ihm ſich vorfindenden Gegenſtänden und Geldern mittelſt Transports gefeſſelt unter ſicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abzuliefern. Stettin, den 22ſten November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement des Tiſchlergeſellen Wagner: Familienname, Wagner; Vornamen, Hermann Rudolph Ottokar; Geburtsort, Vielguth bei Oels in Schleſien; Aufenthaltsort, Stettin (auch Breslau); Religion, evangeliſch; Alter, 22 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, ſchwarz; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Augen, braun, etwas dicke Wimpern; Naſe, dick; Mund, gewöhnlich; Bart, im Entſtehen; Zähne, vollſtändig; Kinn, rund; Geſichtsbildung, länglich; Geſichtsfarbe, blaß, geſund; Geſtalt, ſchmächtig; Haltung, gebückt; Sprache, deutſch, etwas ziehend; beſondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Ein leinenes Hembe, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar Lederſchuhe, ein Paar ſchwarze Tuchhoſen, ein ſchwarzes Halstuch, ein ſchwarzer Tuchrock, eine dunkelbraune Tuchmütze

II. Perſonal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Commiſſion für Pommern ſind folgende proviſoriſche Beförderungen eingetreten:

1) der bisherige Kaſſen-Controlleur Korth zum Rendanten,
2) der bisherige Büreau-Aſſiſtent Heidemann zum Controlleur,
3) der Kaſſenſchreiber Mittelſtaedt zum Büreau-Aſſiſtenten,
4) der Diätarius Kober zum Kaſſenſchreiber und
5) der Supernumerarius Lemke zum etatsmäßigen Diätarius.

Der Feldmeſſer Albert Heinrich Silber iſt als ſolcher am 4ten November d. J. zu Stargard vereidet worden.

In Naſſenheide, Synode Paſewalk, iſt der Schullehrer Hering angeſtellt.

In Cammin iſt der Schullehrer Ernſt Friedrich Leopold Guſtavs feſt angeſtellt.

In der Stadt Cammin iſt der Präceptor, Organiſt und Schullehrer Joh. Aug. Ferd. Schmidt angeſtellt.

In der Stadt Cammin iſt der Schullehrer F. J. Hein feſt angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48

Stettin, den 1. Dezember 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

335) I. No. 624. November 1848.

Bekanntmachung. Der §. 4 des im 50ſten Stück der Geſetzſammlung publicirten Geſetzes vom 31ſten Oktober c., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, beſtimmt:

„die Grundbeſitzer ſind in der Ausübung der Jagd nur beſchränkt „durch die allgemeinen und die beſondern jagd-polizeilichen Vorſchrif„ten, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung „der Feldfrüchte bezwecken.“

Da nun die Zahl derjenigen, für welche dieſe Beſtimmungen Intereſſe haben, durch das vorliegende Geſetz bedeutend erweitert iſt, ſo iſt höhern Orts die Republikation aller den Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Beſeitigung der Feuersgefahr und die Schonung der Feldfrüchte bezweckenden allgemeinen und localen Verordnungen, ſofern ſie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, angeordnet worden.

Demgemäß bringen wir hierdurch nachſtehende frühere Beſtimmungen mit dem ausdrücklichen Eröffnen zur Kenntniß des Publikums, daß rückſichtlich der von Nichtjagdberechtigten begangenen Contraventionen und Defraudationen durch das in Rede ſtehende Geſetz nichts geändert worden iſt.

1) Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbſtgeſchoß legen.

§. 58. Tit. 16. Th. II. Allg. L.-R.

Wer Selbſtgeſchoß legt, ſoll, wenn auch kein Schade dadurch geſchieht, Vierzig Thaler Strafe erlegen, oder eine ſechswöchentliche Feſtungsſtrafe ausſtehen. Geſchieht aber durch das Selbſtgeſchoß ein Schaden am Vieh, ſo muß der Ausſteller ſolchen erſetzen und im Falle ein Menſch dadurch verletzt werden ſollte, muß die Sache unterſucht und nach dem peinlichen Rechte darinnen erkannt werden. §. 7. Tit. IV. der erneuten Forſt- und Jagd-Ordnung vom 22ſten Juni 1800.

2) Fuchseiſen und Schlingen (auch Wolfsgruben) dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit ſolcher Vorſicht, daß dadurch weder Menſchen noch Vieh, ohne eigenes grobes Verſehen der erſtern, zu Schaden kommen können, gelegt werden.

§. 59 Th. II Tit. XVI A. L.-R.
§. 152 und 153 Th. I Tit. IX ibid.

Bei dieſer Gelegenheit machen wir darauf aufmerkſam, daß die allgemeinen ſicherheitspolizeilichen Vorſchriften wegen Aufbewahrung von Schießgewehren, und wegen Schießens in den Städten, in Dörfern, überhaupt in der Nähe bewohnter Orte noch in voller Kraft fortbeſtehen, namentlich ſoll Niemand ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren; noch weniger ſolches an Orte hinſtellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. Ferner:

Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten ſich des Schießgewehrs, der Windbüchſen oder der Armbrüſte bedient, oder Feuerwerke ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, ſoll, wenn auch kein Schade geſchehen iſt, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden.

§. 740 und 745 Th. II Tit. XX A. L.-R.

Wir erwarten von den Polizei-Behörden, daß ſie mit Nachdruck auf ſtrenge Befolgung, ſowohl der obigen, als der etwa beſtehenden localpolizeilichen Vorſchriften, rückſichtlich deren Bekanntmachung durch die Kreisblätter wir heute an die Königlichen Landraths-Aemter beſondere Verfügung erlaſſen haben, halten werden, nicht nur um Beſchädigungen des Publikums abzuwenden, ſondern auch um etwanige Uebertreter zur geſetzlichen Strafe zu ziehen. Stettin, den 20ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

336) Bekanntmachung. Der Kantor und Lehrer Heyn zu Alt-Damm iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 20ſten November 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

337) Bekanntmachung. Von der Haupt-Direktion der Mobiliar-, Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Greifswald iſt an Stelle des verſtorbenen Gutsbeſitzers Moeck auf Lanke der Amtmann Werner zu Marienthin zum Subſtituten des im Camminer Kreiſe beſtellten Diſtrikts-Direktors gewählt und heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 20ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

338) I. No. 1826. Oktober 1848.

Bekanntmachung. Zur Erläuterung unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31ſten Auguſt c. — Stück 36. No. 243 — wonach die der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Alliance rurale“ in Paris ertheilte Kon-

zeſſion für erloſchen erklärt worden iſt, bemerken wir in Folge höheren Auftrages, daß es nicht in der Abſicht liegt, durch dieſe Maßregel die Rechte der Verſicherten oder der Verſicherungs-Geſellſchaft aus den abgeſchloſſenen Vorträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen, ſondern, daß nur fortan in Preußen keine neuen Verſicherungen der gedachten Geſellſchaft durch Agenten angenommen werden ſollen.

Die etwa bereits abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge bleiben dagegen, ſofern in denſelben nicht eine kürzere Zeit verabredet iſt, noch auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage des Eintritts der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft und können zur Realiſirung derſelben die Agenten in den diesſeitigen Staaten beibehalten und reſp. beſtellt werden.

Stettin, den 24ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

339) I. No. 878. November 1848.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 1ſten d. Mts. dem Schmiedegeſellen Jürgen Jörgenſen hieſelbſt das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Stettin, den 21ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

340) Bekanntmachung. Der penſionirte Vermeſſungs-Reviſor Viereck zu Greiffenberg iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 23ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

341) Am 13ten Juni c. würde der 13jährige Sohn des Bäckermeiſters Daberkow zu Gollnow, welcher beim Baden in der Ihna die bezeichnete Badeſtelle verlaſſen hatte, unfehlbar ſeinen Tod in dem Fluſſe gefunden haben, wenn nicht der Schlöſſergeſelle Wolf daſelbſt entſchloſſen in das Waſſer geſprungen wäre und ſchwimmend den bereits untergeſunkenen Knaben gerettet hätte.

Dieſe von Menſchenliebe und Muth zeugende, rühmliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

342) I. No. 4371. November 1848.

Schon unterm 26ſten November 1827 ſind die Maßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt Seite 458 ff.,

welche das Königl. Juſtiz-Miniſterium gegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Depoſital-Gelder unterm 21. November 1823 und 19. März 1827,

Jahrbücher Band 23. Seite 84 und Band 29. Seite 109,
Graeff, Band 4. Seite 290 und 291,

angeordnet hatte.

Es iſt dabei namentlich den Gerichts-Eingeſeſſenen die Belehrung ertheilt worden,

daß ſie Depoſitalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretioſen oder ſonſtige zum Depoſitorio beſtimmte Gegenſtände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperſon zahlen oder aushändigen können, ſondern jede Zahlung oder Behändigung dieſer Art, wenn ſie als gültig geſchehen erachtet werden ſoll, in Gegenwart von drei Depoſital-Verwaltern erfolgen, auch von dieſen drei Perſonen die Quittung ausgeſtellt und mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt werden muß.

Sämmtliche Untergerichte ſind angewieſen worden, die zur Depoſital-Verwaltung beſtellten drei Perſonen durch einen beſtändigen Aushang am ſchwarzen Brett namentlich zu bezeichnen, und den Richtern iſt die einſeitige Annahme von Depoſital-Gegenſtänden bei Strafe unterſagt worden.

Das Ober-Landesgericht wird über die Befolgung dieſer Vorſchriften ferner wachen, ſie bei jeglicher Gelegenheit controlliren und jede Unterlaſſung mit aller Strenge ahnden. Insbeſondere wird dies auch bei den Patrimonial-Gerichten geſchehen, und wenngleich bei dieſen von Oberaufſichtswegen auf Beſtellung von Amts-Cautionen Seitens der Depoſital-Rendanten nicht gedrungen werden kann, ſo werden doch diejenigen Patrimonial-Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depoſital-Verwaltung haben, darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie, in ihrem eigenen Intereſſe, die von ihnen beſtellten Depoſital-Rendanten zur Leiſtung einer angemeſſenen Caution zu veranlaſſen haben werden, weil ſie, im Fall der Nichtbefolgung der allgemeinen, bei der Verwaltung der Depoſital-Sachen im erſten Titel der Depoſital-Ordnung vorgeſchriebenen Grundſätze, für die dadurch entſtehenden Defekte verhaftet bleiben.

Dieſe Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depoſital-Gelder werden hierdurch ſämmtlichen Gerichtsbehörden, Patrimonial-Gerichtsherrn und Gerichts-Eingeſeſſenen aufs neue in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 16ten November 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

343) **Bekanntmachung.** Mittelſt Allerhöchſter Verordnung vom 24ſten Mai d. J. (Geſetzſammlung No. 29 pro 1848) iſt vorgeſchrieben worden, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwan-

zig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. — Durch dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Koſten wird erfolgen können, als bei der baaren Verſendung. Dieſe neue Einrichtung ſoll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden ſind, mit dem 1ſten Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich in kaſſenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung ſolcher Beträge haftet die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe, wie bei Verſendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleiſtungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adreſſe muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt   Thlr.   ſgr.   pf.“

enthalten ſein. Die Thalerſumme muß in Buchſtaben, der Betrag von Groſchen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt ſein. Seinen Namen braucht der Abſender dieſem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleiſtete Einzahlung wird dem Abſender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe. Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht ſtatt. Wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſt-Anſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

zahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ ſgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ ſgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 ſgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruktion verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23ſten November 1848.

General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Referendarius Bueck iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Dem Referendarius von Oheimb iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Vorbehalt des Rücktritts in denſelben ertheilt.

Der Referendarius Hanow iſt, Behufs ſeines Eintritts beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder, aus ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 49 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 8. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben aus dem beifolgenden Berichte Unſeres Staats-Miniſteriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfaſſung berufenen Verſammlung zu Unſerem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem dieſe Verſammlung berufen iſt, mit derſelben, ohne Verletzung der Würde Unſerer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

§. 1. Die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung wird hierdurch aufgelöſt.

§. 2. Unſer Staats-Miniſterium wird mit Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Miniſterium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Ew. Königliche Majeſtät haben durch die Botſchaft vom 8ten v. Mts. aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfaſſung berufenen Verſammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Verſammlung aufgefordert, zur Fortſetzung ihrer ſofort abzubrechenden Berathungen am 27ſten v. M. in Brandenburg wieder zuſammenetreten. Durch dieſe Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchiſchen Bewegungen in der Hauptſtadt und ihren terroriſtiſchen Einflüſſen ſicher zu ſtellen, glauben Ew. Königliche Majeſtät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, ſondern auch eine durch die Rückſicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! iſt Ew. Königlichen Majeſtät wohlmeinende Abſicht dabei von einem großen Theile der Verſammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majeſtät angeordneten Vertagung derſelben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgeſetzt und ſich angemaßt, als eine ſouveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entſcheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königl. Majeſtät auf Grund einer klaren geſetzlichen Beſtimmung ausgeſprochene Auflöſung der Berliner Bürgerwehr für eine ungeſetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerſtande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich ſich nicht geſcheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der geſetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu ſchleudern und den ganzen Staatsverband dem Umſturz preiszugeben. Durch dieſe eben ſo rechtswidrigen wie verderblichen Beſchlüſſe hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Verſammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königlichen Majeſtät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei deſſen Feſthaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung

des Verfaſſungswerkes nicht abzuſehen war. Hiernach wären Ew. Königl. Majeſtät ſchon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beſchluß, unzweifelhaft berechtigt geweſen, die Verſammlung aufzulöſen. Gleichwohl gaben Ew. Königliche Majeſtät die Hoffnung noch nicht auf, daß die ſeitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenſchaftliche Auffaſſung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Verſammlung nach Ablauf der Vertagungsfriſt in beſchlußfähiger Zahl ſich neu konſtituiren, daß ſie dann die Ungeſetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfriſt von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beſchlüſſe in einer unzweideutigen Weiſe anerkennen, und daß es ſo der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, ſo würde es auch möglich geworden ſein, noch einige zur Verbeſſerung der Lage der bäuerlichen Beſitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünſche des Landes ſchon vorbereiteten Geſetze, im Verein mit der Verſammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majeſtät Hoffnungen ſind indeſſen leider! durch die Ereigniſſe der letzten Woche getäuſcht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königliche Majeſtät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27ſten bis zum 30ſten v. Mts., zu Brandenburg in nicht beſchlußfähiger Zahl verſammelt geweſen waren, wurde die Verſammlung endlich am 1ſten d. Mts. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beſchlußfähig, welche ſich bis dahin der durch die Botſchaft vom 8ten v. Mts. angeordneten Verlegung der Verſammlung widerſetzt hatten. Anſtatt aber dieſen Widerſtand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieſelben, um die beabſichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majeſtät, ſondern lediglich deshalb erſchienen ſeien, weil das während der Vertagungsfriſt von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präſidium die Verſammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von dieſem Theile der Verſammlung ein auf Vertagung bis zum 4ten d. M. geſtellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgeſprochenen Abſicht unterſtützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präſidiums noch nicht zugegangen ſei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe ſämmtlich die Verſammlung, welche dadurch wieder beſchlußunfähig und außer Stand geſetzt wurde, ſich neu zu konſtituiren.

Dieſer Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Verſammlung, wie auf jeden dabei anweſenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9ten v. Mts. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Verſammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königlichen Majeſtät in der Botſchaft vom 8ten v. Mts. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unſerer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausſchließt. Bei der numeriſchen Stärke dieſer Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Verſammlung — wie es am 1ſten d. Mts. geſchehen iſt — beſchlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein ſolches Beginnen die früher beabſichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anweſenheit der Abgeordneten geſetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung befindet ſich hiernach in einem Zuſtande ſo tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfaſſungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unſerer Anſicht nicht länger fortgeſetzt werden kann. Wir beklagen dies um ſo ſchmerzlicher, je zuverſichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majeſtät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil ſelbſt unter Auf-

opferung früher verfochtener Anſichten, ſchuldige Folge geleiſtet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Reſultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Verſuchs einer neuen Konſtituirung der Verſammlung pflichtmäßig widerrathen zu müſſen, weil ſich mit großer Wahrſcheinlichkeit vorausſehen läßt, daß dabei die tiefe Zerriſſenheit der Verſammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflöſung in ähnlicher Weiſe, wie am 1ſten d. Mts., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königl. Majeſtät können wir demnach nur die ſofortige Auflöſung der zur Vereinbarung der Verfaſſung berufenen Verſammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majeſtät Allerhöchſter Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß iſt dieſe Vereitelung des vor länger als ſechs Monaten begonnenen Verſuchs der Vereinbarung einer Verfaſſung zwiſchen der Krone und den Vertretern des Volks ein ſehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es ſein, wenn, um dieſer Vereitelung willen, die Sehnſucht des Landes nach einer Verfaſſung, von welcher es Wiederherſtellung eines feſten Rechtszuſtandes und des in allen Verhältniſſen des öffentlichen Lebens geſtörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben ſollte. Ew. Königl. Majeſtät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfaſſung, die zur Begründung, Befeſtigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet iſt, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieſelbe von den zunächſt, und zwar ſofort, zu berufenden Kammern einer Reviſion zu unterwerfen ſei. Wir haben eine ſolche Verfaſſung unter ſtrenger Feſthaltung der von Ew. Königl. Majeſtät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfaſſung berufenen Verſammlung, ſondern auch die bisherigen Beſchlüſſe der deutſchen National-Verſammlung, deren fernere Beſchlüſſe auch bei der vorzubehaltenden Reviſion zu beachten ſein werden, ſorgfältig berückſichtigt. Indem wir dieſen Entwurf, nebſt dem Entwurf eines Wahlgeſetzes, hierbei unterthänigſt vorlegen, ſtellen wir Ew. Königlichen Majeſtät die Vollziehung derſelben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majeſtät den proviſoriſchen Erlaß verſchiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfniſſe des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächſten Tagen unterthänigſt zu beantragen.

Berlin, den 5ten Dezember 1848.

Das Staats-Miniſterium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majeſtät.

Verfaſſungs-Urkunde für den preußiſchen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wiſſen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältniſſe, welche die beabſichtigte Vereinbarung der Verfaſſung unmöglich gemacht, und, entſprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichſter Berückſichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfaſſenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfaſſungs-Urkunde zu erlaſſen beſchloſſen haben, vorbehaltlich der am Schluſſe angeordneten Reviſion derſelben im ordentlichen Wege der Geſetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfaſſung für den preußiſchen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußiſche Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieſes Staatsgebiets können nur durch ein Geſetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfaſſung und das Geſetz beſtimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenſchaft eines Preußen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen ſind vor dem Geſetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht ſtatt. Die öffentlichen Aemter ſind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich

Art. 5. Die perſönliche Freiheit iſt gewährleiſtet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zuläſſig iſt, ſind durch das Geſetz zum Schutze der perſönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres beſtimmt.

Art. 6. Die Wohnung iſt unverletzlich. Das Eindringen in dieſelbe und Hausſuchungen ſind nur in den geſetzlich beſtimmten Fällen und Formen geſtattet. Die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommiſſionen, ſoweit ſie nicht durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde für zuläſſig erklärt werden, ſind unſtatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Geſetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum iſt unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigſtens vorläufig feſtzuſtellende, Entſchädigung nach Maßgabe des Geſetzes entzogen oder beſchränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht ſtatt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung iſt von Staats wegen nicht beſchränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religions-Geſellſchaften (Art. 28 und 29) und der gemeinſamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe und der Theilnahme an irgend einer Religions-Geſellſchaft. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geſchehen.

Art. 12. Die evangeliſche und die römiſch-katholiſche Kirche, ſo wie jede andere Religions-Geſellſchaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig und bleibt im Beſitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Geſellſchaftrn mit ihren Oberen iſt ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen iſt nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen daſſelbe aufzuheben, wird ein beſonderes Geſetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zuſtehende Vorſchlags-, Wahl- oder Beſtätigungs-Recht bei Beſetzung kirchlicher Stellen iſt aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abſchließung vor den dazu beſtimmten Civilſtands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes ſtattfinden.

Art. 17. Die Wiſſenſchaft und Lehre iſt frei.

Art. 18. Der preußiſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Anſtalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleiſtet. Aeltern und Vormünder ſind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen, und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksſchulen, ſo wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksſchule und die Wahl der Lehrer, welche ihre ſittliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewieſen haben müſſen, ſtehen der Gemeinde zu. Den religiöſen Unterricht in der Volksſchule beſorgen und überwachen die betreffenden Religions-Geſellſchaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht. Die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben beſtehen. In der öffentlichen Volksſchule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein beſonderes Geſetz regelt das geſammte Unterrichtsweſen. Der Staat gewährleiſtet den Volksſchullehrern ein beſtimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe, namentlich weder durch Cenſur, noch durch Konzeſſionen und Sicherheitsbeſtellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beſchränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Poſtverbote und ungleichmäßigen Poſtſatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darſtellung begangen werden, ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu beſtrafen. Vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird darüber ein beſonderes vorläufiges Geſetz ergehen. Bis zu deſſen Erſcheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgeſetzen.

Art. 26. Iſt der Verfaſſer einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, ſo dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitſchuld nicht durch andere Thatſachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckſchrift muß der Verleger und der Drucker genannt ſein.

Art. 27. Alle Preußen ſind berechtigt, ſich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geſchloſſenen Räumen zu verſammeln. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich nicht auf Verſammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Geſetzes unterworfen ſind. Bis zum Erlaß eines ſolchen Geſetzes iſt von Verſammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Verſammlung zu verbieten hat, wenn ſie dieſelbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, ſich zu ſolchen Zwecken, welche den Strafgeſetzen nicht zuwiderlaufen, in Geſellſchaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, beſtimmt das Geſetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht ſteht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Geſammtnamen ſind nur Behörden und Korporationen geſtattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich. Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen. Das Geſetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimniſſes der der Poſt anvertrauten Briefe verantwortlich ſind.

Art. 32. Alle Preußen ſind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieſer Pflicht beſtimmt das Geſetz. Auf das Heer finden die in den §§, 5, 6, 27, 28 enthaltenen Beſtimmungen inſoweit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegenſtehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht beſteht: aus dem ſtehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Beſondere Geſetze regeln die Art und Weiſe der Einſtellung und die Dienſtzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Geſetze nur auf Requiſition der Civilbehörden und in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr iſt durch ein beſonderes Geſetz geregelt.

Art. 36. Das Heer ſteht im Kriege und im Dienſte unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Geſetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienſte unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgeſetzen. Die Beſtimmungen über die militairiſche Disziplin im Kriege und Frieden, ſo wie die näheren Feſtſetzungen über den Militair-Gerichtsſtand, bleiben Gegenſtand beſonderer Geſetze.

Art. 37. Das ſtehende Heer darf nicht berathſchlagen. Eben ſo wenig darf es die Landwehr, wenn ſie zuſammenberufen iſt. Auch wenn ſie nicht zuſammenberufen iſt, ſind Verſammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairiſcher Befehle und Anordnungen nicht geſtattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommiſſe iſt unterſagt. Die beſtehenden Lehen und Familien-Fideikommiſſe ſollen durch geſetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgeſtaltet werden.

Art. 39. Vorſtehende Beſtimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, ſo wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Beſitzungen und Fideikommiſſe, inſofern letztere durch das deutſche Bundesrecht gewährleiſtet ſind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältniſſe derſelben ſollen durch beſondere Geſetze geordnet werden.

Art. 40 Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beſchränkungen, als denen der allgemeinen Geſetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlaſten wird gewährleiſtet. Aufgehoben ohne Entſchädigung ſind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, ſo wie die, gewiſſen Grundſtücken zuſtehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Laſten und Leiſtungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen hinſichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus dieſen Befugniſſen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfaſſung, herſtammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlaſſung eines Grundſtückes iſt nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zuläſſig; jedoch kann auch hier ein feſter ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich.

Art. 42. Seine Miniſter ſind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Miniſters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Miniſter. Er befiehlt die Verkündigung der Geſetze und entläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er beſetzt alle Stellen in demſelben, ſo wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienſtes, inſofern nicht das Geſetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, ſo wie andere Verträge, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtshandlungen verurtheilten Miniſters kann dieſes Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen iſt. Er kann bereits eingeleitete Unterſuchungen nur auf Grund eines beſonderen Geſetzes niederſchlagen.

Art. 48. Dem Könige ſteht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Geſetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und ſchließt ihre Sitzungen. Er kann ſie entweder beide zugleich oder nur eine auflöſen. Es müſſen aber in einem ſolchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflöſung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflöſung die Kammern verſammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zuſtimmung darf dieſe Vertagung die Friſt von 30 Tagen nicht überſteigen und während derſelben Seſſion nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone iſt, den Königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leiſtet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfaſſung des Königreichs feſt und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrſcher fremder Reiche ſein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen ſich beide Kammern zu Einer Verſammlung, um die Regentſchaft und die Vormundſchaft anzuordnen, inſofern nicht ſchon durch ein beſonderes Geſetz für Beides Vorſorge getroffen iſt.

Art. 55. Iſt der König in der Unmöglichkeit zu regieren, ſo beruft der Nächſte zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgeſetzen an deſſen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentſchaft kann nur einer Perſon übertragen werden. Der Regent ſchwört bei Antretung der Regentſchaft einen Eid, die Verfaſſung des Königreichs feſt und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Geſetz vom 17. Januar 1830 auf die Einkünfte der Domainen und Forſten angewieſene Rente.

Titel IV. Von den Miniſtern.

Art. 58. Die Miniſter, ſo wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten

Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müſſen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Miniſter verlangen. Die Miniſter haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind.

Art. 59. Die Miniſter können durch Beſchluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfaſſungs-Verletzung, der Beſtechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber ſolche Anklage entſcheidet der oberſte Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberſte Gerichtshöfe beſtehen, treten dieſelben zu obigem Zwecke zuſammen. Die näheren Beſtimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem beſonderen Geſetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinſtimmung des Königs und beider Kammern iſt zu jedem Geſetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, ſo wie jeder Kammer, ſteht das Recht zu, Geſetze vorzuſchlagen. Vorſchläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden ſind, können in derſelben Seſſion nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erſte Kammer beſteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der erſten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Beſtimmung des Wahlgeſetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) Anmerkung. Bei der Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der erſten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeiſtern der großen Städte, ſo wie den Vertretern der Univerſitäten und Akademieen der Künſte und Wiſſenſchaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen ſein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der erſten Kammer wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der erſten Kammer iſt jeder Preuße der das 40ſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer beſteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt.

Art. 67. Jeder ſelbſtſtändige Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit 6 Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, inſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.*)

*) Anmerkung. Bei der Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach beſtimmten Klaſſen für Stadt und Land, wobei ſämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen ſein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke ſollen ſo organiſirt werden, daß mindeſtens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre feſtgeſetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer iſt jeder Preuße wählbar, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legiſlatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geſchieht im Falle der Auflöſung. In beiden Fällen ſind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern beſtimmt das Wahlausführungsgeſetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, ſo oft es die Umſtände erheiſchen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geſchieht durch den König in Perſon oder durch einen dazu von ihm beauftragten Miniſter in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geſchloſſen. Wird eine Kammer aufgelöſt, ſo wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entſcheidet darüber. Sie regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung und erwählt ihren Präſidenten, ihre Vice-Präſidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines beſoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienſte verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derſelben und kann ſeine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammer ſein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präſidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zuſammen, in welcher dann zunächſt über dieſen Antrag zu beſchließen iſt.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beſchluß faſſen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anweſend iſt. Jede Kammer faßt ihre Beſchlüſſe nach abſoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geſchäftsordnung für Wahlen etwa zu beſtimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für ſich das Recht, Adreſſen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derſelben in Perſon eine Bittſchrift oder Adreſſe überreichen. Jede Kammer kann die an ſie gerichteten Schriften an die Miniſter überweiſen und von denſelben Auskunft über eingehende Beſchwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommiſſionen zur Unterſuchung von Thatſachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern ſind Vertreter des ganzen Volkes. Sie ſtimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abſtimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen zur Rechenſchaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächſten 24 Stunden nach derſelben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung iſt bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Unterſuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der erſten Kammer erhalten weder Reiſekoſten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und Diäten nach Maßgabe des Geſetzes. Ein Verzicht hierauf iſt unſtatthaft.

Titel IV. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Geſetzes unterworfene

Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollſtreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in deſſen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterſpruch aus Gründen, welche die Geſetze vorgeſehen und beſtimmt haben, ihres Amtes entſetzt, zeitweiſe enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle verſetzt und nur aus den Urſachen und unter den Formen, welche im Geſetze angegeben ſind, penſionirt werden. Auf die Verſetzungen, welche durch Veränderungen in der Organiſation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere beſoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen ſind nur auf Grund eines Geſetzes zuläſſig.

Art. 88. Die Organiſation der Gerichte wird durch das Geſetz beſtimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher ſich zu demſelben nach Vorſchrift der Geſetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für beſondere Klaſſen von Angelegenheiten, insbeſondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, ſollen im Wege der Geſetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß ſolche erfordert. Die Organiſation und Zuſtändigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denſelben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die beſonderen Verhältniſſe der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Geſetz feſtgeſtellt.

Art. 91. Die noch beſtehenden beiden oberſten Gerichtshöfe ſollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafſachen ſollen öffentlich ſein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeſchloſſen werden, wenn ſie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilſachen kann die Oeffentlichkeit durch Geſetze beſchränkt werden.

Art. 93. Bei den mit ſchweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politiſchen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworene. Die Bildung des Geſchwornen-Gerichts wird durch ein Geſetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verhaltungs-Behörden wird durch das Geſetz beſtimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entſcheidet ein durch das Geſetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es iſt keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die beſonderen Rechtsverhältniſſe der nicht zum Richterſtande gehörigen Staatsbeamten, einſchließlich der Staats-Anwälte, ſollen durch ein Geſetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beſchränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemeſſenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Anſprüche der vor Verkündigung der Verfaſſungs-Urkunde etatsmäßig angeſtellten Staatsbeamten ſoll im Staatsdienergeſetz beſondere Rückſicht genommen werden.

Titel VIII Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müſſen für jedes Jahr im voraus veranſchlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Geſetz feſtgeſtellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskaſſe dürfen nur, ſo weit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die beſtehende Steuer-Geſetzgebung wird einer Reviſion unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeſchafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Geſetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kaſſe findet nur auf Grund eines Geſetzes ſtatt. Daſſelbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Laſten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberſchreitungen iſt die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und feſtgeſtellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einſchließlich einer Ueberſicht der Staatsſchulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlaſtung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. Ein beſonderes Geſetz wird die Einrichtung und die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer beſtimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußiſchen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreiſe und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch beſondere Geſetze unter Feſthaltung folgender Grundſätze näher beſtimmt wird.

1) Ueber die inneren und beſonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreiſe und Gemeinden beſchließen aus gewählten Vertretern beſtehende Verſammlungen, deren Beſchlüſſe durch die Vorſteher der Provinzen, Bezirke, Kreiſe und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Geſetz wird die Fälle beſtimmen, in welchen die Beſchlüſſe der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen ſind.

2) Die Vorſteher der Provinzen, Bezirke und Kreiſe werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

   Die Organiſation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbeſondere ſteht die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einſchluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Geſetz beſtimmen.

   Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen ſind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen beſtimmt das Geſetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigſtens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 105. Geſetze und Verordnungen ſind nur verbindlich, wenn ſie zuvor in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form bekannt gemacht worden ſind. Wenn die Kammern nicht verſammelt ſind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des geſammten Staats-Miniſteriums, Verordnungen mit Geſetzeskraft erlaſſen werden, dieſelben ſind aber den Kammern bei ihrem nächſten Zuſammentritt zur Genehmigung ſofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfaſſung kann auf dem ordentlichen Wege der Geſetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche abſolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfaſſung Treue und Gehorſam zu ſchwören.

Art. 108. Die beſtehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Beſtimmungen der beſtehenden Geſetzbücher, einzelnen Geſetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die beſtehenden Geſetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der ſie betreffenden organiſchen Geſetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfaſſungsurkunde zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. Die näheren Beſtimmungen darüber bleiben einem beſonderen Geſetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieſer Beziehung beſtehenden Vorſchriften.

Uebergangs-Beſtimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutſchland feſtzuſtellende Verfaſſung Abänderungen des gegenwärtigen Verfaſſungs-Geſetzes nöthig werden, ſo wird der König dieſelben anordnen und dieſe Anordnungen den Kammern bei ihrer nächſten Verſammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beſchluß darüber faſſen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutſchen Verfaſſung in Uebereinſtimmung ſtehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfaſſung ſoll ſofort nach dem erſten Zuſammentritt der Kammern einer Reviſion auf dem Wege der Geſetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, ſo wie die vorgeſchriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen ſogleich nach vollendeter Reviſion (Art. 107).

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch unſere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfaſſung berufene Verſammlung aufgelöſt. Zugleich haben Wir, in der Abſicht, Unſer getreues Volk ſogleich der von demſelben erſehnten Segnungen der verheißenen conſtitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu laſſen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Ausſicht ſtehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieſelbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfaſſungs-Urkunde dauernd geſichert. Bei der Feſtſtellung dieſes Staatsgrundgeſetzes iſt der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfaſſungs-Kommiſſion der zur Vereinbarung berufenen Verſammlung ausgegangenen Vorſchläge, und der übrigen Vorarbeiten derſelben, ſo wie in gebührender Berückſichtigung der Beſchlüſſe der Deutſchen National-Verſammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuverſichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfaſſung den Wünſchen Unſeres getreuen Volkes entſprechen werde. Im Art. 110 iſt überdies eine Reviſion auf dem Wege der Geſetzgebung durch die nächſte Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Reviſion werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfaſſung veranlaſſen. Der Vorbehalt der Reviſion der Verfaſſung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfaſſung des Preußiſchen Staates mit dem im Ausbau begriffenen Deutſchen Verfaſſungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfaſſungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unſerer Haupt-

und Reſidenzſtadt Berlin ſich verſammeln. Zu dieſem Zwecke haben am 22. Januar k. J. ſämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erſte Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der erſten Kammer zuſammenzutreten.

Die Rückſicht auf die Unſeren Miniſtern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfaſſungs-Urkunde vorbehaltenen und ſonſtigen dringlichen Geſetz-Entwürfe und der Zeit-Aufwand, welchen die Wahl-Operationen erheiſchen, geſtatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unſeres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuverſicht, daß bis zum Zeitpunkte der Verſammlung der Kammern die Herrſchaft des Geſetzes in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergeſtellt ſein und den freien Berathungen der Volksvertreter daſelbſt alsdann Nichts im Wege ſtehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns beſonders am Herzen liegende Hebung des Wohlſtandes der ländiſchen Bevölkerung, ſo wie die, keinen Aufſchub duldende, Befriedigung mehrere anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünſche Unſeres getreuen Volkes unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden laſſen, und werden daher mehrere Geſetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächſt zuſammentretenden Kammern in kürzeſter Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) eine Verordnung über die interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien;
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen;
3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Geſetzes in Weſtfalen;
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſo wie über die anderweitige Organiſation der Gerichte;
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen.

Der nächſten Volks-Vertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Geſetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Beſtimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Geſetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Geſetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenerſatz bei Tumulten;
4) ein Geſetz über Aufhebung der Grund- und Klaſſenſteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundſteuer;
5) ein Geſetz über die Einkommenſteuer;
6) eine neue Ablöſungs-Ordnung und ein Geſetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verſchiedener Laſten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehinderniſſe;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmte Wahl der erſten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erſcheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar iſt, ſo haben wir ein proviſoriſches Wahlgeſetz — (dieſes, ſo wie das Wahlgeſetz für die zweite Kammer, werden unverzüglich nachfolgen) — zur Bildung der erſten Kammer für das erſte Jahr der nächſten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfaſſung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geſchichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenſeitiger Anhänglichkeit zwiſchen Unſerem Königl. Hauſe und Unſerem getreuen Volke noch feſter knüpfen, ſo wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der erſten Wahlen für die erſte Kammer auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

Art. 1. Die erſte Kammer beſteht aus 180 Mitgliedern, die Wahl-Bezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erſte Kammer iſt jeder Preuße, welcher das dreißigſte Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klaſſenſteuerſatz von mindeſtens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbeſitz im Werthe von mindeſtens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweiſt, ſtimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat. Die Aufſtellung der Wählerliſten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunal-Vorſtande. Die Entſcheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klaſſenſteuerpflichtigen Ortſchaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Geſetzſammlung Seite 19) zur Mitwirkung bei der Klaſſenſteuer-Veranlagung beſtimmte Kommiſſion, für die nicht klaſſenſteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeinde-Behörden zu bildende Kommiſſion.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen ſind. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Beſitzung weniger als 100 Urwähler, ſo wird dieſelbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldiſtrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Diſtrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Erſatzwahlen werden von den urſprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch iſt an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weiſe ausſcheidet, ſofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der erſten Kammer werden durch die Wahlmänner nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke ſollen ſo gebildet werden, daß in jedem derſelben 2 oder 3 Mitglieder der erſten Kammer zu wählen ſind. Sollten ſich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, ſo haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der erſten Kammer in 2, beziehungsweiſe 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfaſſen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der erſten Kammer weiſt das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke iſt durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung beſtimmt ſich überall nach der im Jahre 1846 ſtattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der erſten Kammer iſt jeder Preuße wählbar, der das 40ſte Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magiſtrats und da, wo kein Magiſtrats-Kollegium beſteht, des Bürgermeiſters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rückſicht auf die beſtehende Verſchiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unſer Staats-Miniſterium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieſer Verordnung zu erlaſſenden Reglement (Art. 11) feſtſtellen. Die Wahlen der Mitglieder der erſten Kammer werden durch von den Regierungen zu beſtimmende Wahlkommiſſare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der erſten Kammer erfolgt durch ſelbſtgeſchriebene Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit aller Erſchienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieſes Geſetzes ſonſt noch erforderlichen Anordnungen hat Unſer Staats-Miniſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Interimiſtiſches Wahlgeſetz für die erſte Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur erſten Kammer.

Im Regierungs-Bezirk Königsberg 9, Gumbinnen 7, Danzig 5, Marienwerder 7, Poſen 10, Bromberg 5, Stadt Berlin 5, Potsdam 9, Frankfurt 9, Stettin 6, Köslin 5, Stralſund 2, Breslau 13, Oppeln 11, Liegnitz 10, Magdeburg 8, Merſeburg 8, Erfurt 4, Münſter 5, Minden 5, Arnsberg 6, Köln 5, Düſſeldorf 10, Koblenz 6, Trier 5, Aachen 5, zuſammen 180 Abgeordnete.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer beſteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen Erkenntniſſes den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer iſt jeder ſelbſtſtändige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er ſeit 6 Monaten Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, inſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, ſo wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächſt angränzenden Gemeinden zu einem Wahldiſtrikte vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen ſind. Bewohnte Beſitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigſtens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächſt gelegenen Gemeinde zurückgewieſen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Diſtrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Erſatzwahlen werden von den urſprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch iſt an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weiſe ausſcheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke ſollen ſo gebildet werden, daß in jedem derſelben mindeſtens zwei Mitglieder zu wählen ſind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weiſt das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke iſt durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung beſtimmt ſich überall nach der im Jahre 1846 ſtattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer iſt jeder Preuße wählbar, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magiſtrats und da, wo kein Magiſtrats-Kollegium beſteht, des Bürgermeiſters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rückſicht auf die beſtehende Verſchiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unſer Staatsminiſterium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieſer Verordnung zu erlaſſenden Reglement (Art. 11) feſtſtellen. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu beſtimmende Wahlkommiſſäre geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch ſelbſtgeſchriebene Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit aller erſchienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahl-Bezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieſes Geſetzes ſonſt noch erforderlichen Anordnungen hat Unſer Staatsminiſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wahlgeſetz für die zweite Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Im Regierungs-Bezirk Königsberg 18 Abgeordnete, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Poſen 20, Bromberg 10, Stadt Berlin 9, Potsdam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Köslin 9, Stralſund 4, Breslau 25, Oppeln 21, Liegnitz 20, Magdeburg 15, Merſeburg 16, Erfurt 7, Münſter 9, Minden 10, Arnsberg 12, Köln 11, Düſſeldorf 19, Koblenz 11, Trier 11, Aachen 9, zuſammen 350 Abgeordnete.

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 15. Dezember 1848.

Patente.

Dem Werkmeiſter Franz Tapper in Krefeld iſt unter dem 19ten November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Spulgeſtelle in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

336) K. No. 1602. Dezember 1848.

Bekanntmachung. Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, ſo wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für dieſen Zweck wird hiermit auf den 31ſten d. Mts. feſtgeſetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldſorten, deren Annahme in den Staats-Kaſſen geſtattet iſt, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7ten Dezember 1848.

Finanz-Miniſterium. Im Allerhöchſten Auftrage: Kühne.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums und zur Nachachtung für die Kaſſen, daß Gold- und Silbergeräthe und jede baare Einzahlung zur freiwilligen Staats-Anleihe, ſowie jede baare Nachzahlung zur Erreichung von Zinſen für die Beträge, welche die Höhe von 10 Thlrn. nicht erreichten und in den öffentlichen Bekanntmachungen von den erfolgten Einzahlungen unter Titel II. aufgeführt ſind, bis zum 31ſten d. Mts. angenommen werden wird.

Stettin, den 11ten Dezember 1848.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

---

337) I. No. 883. November 1848.

Obwohl ſeit der Aufhebung der Cenſur die öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei- oder ſogenannten Geheimmitteln, zur Erhaltung oder Stärkung menſchlicher Körperkräfte, keiner Cenſur weiter unter-

worfen ſind, ſo unterliegt doch die Bereitung und der Debit von dergleichen Medicamenten nach wie vor den allgemeinen gewerbe- und medicinalpolizeilichen Vorſchriften, welche wir zur Verhütung des Mißbrauchs beim Verkauf von dergleichen Mitteln hiermit in Erinnerung bringen.

Sowohl nach der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (§§. 26, 42, 54 und 177), als nach den §§. 693 und 694. Thl. II. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts iſt die Zubereitung und der Verkauf, ſo wie die anderweitige Ueberlaſſung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch beſondere Kenntniſſe vorausgeſetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei einer Geldſtrafe verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung als Verſuch zum Verkaufe fällt.

Wer daher dergleichen Medicamente debitiren will, hat ſich zunächſt an den Kreis-Phyſikus des Orts oder Kreiſes zu wenden und ſich der Bekanntmachung oder des Verkaufs des Mittels bis zur erfolgten Genehmigung der Medizinal-Behörde zu enthalten.

Die Orts-Polizeibehörden und namentlich die Kreis-Phyſiker ſind von uns angewieſen, jeden derartigen Arznei-Verkauf ſtrenge zu überwachen und diesfällige Contraventionen zu unſerer Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 1ſten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

338) **Bekanntmachung.** Der Goldarbeiter Floß zu Treptow a. d. T. iſt als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 7ten Dezember 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

339) II. No. 799. November 1848.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Muſik-Inſtitut in Berlin folgende Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

Das Königliche Muſik-Inſtitut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organiſten, Cantoren, Geſang- und Muſik-Lehrern an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehranſtalten vorzubereiten.

Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel,
2) Belehrung über die Conſtruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierſpiel,
4) Theorie der Muſik, und zwar:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Centralpunkt und der Fuge,
5) Geſangunterricht,

6) Inſtrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Der Lehrkurſus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Oſtern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umſtänden eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Inſtitute geſtattet werden. Zur Aufnahme in das Inſtitut iſt erforderlich:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugniſſe der Wahlfähigkeit entlaſſen iſt,
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel nachweiſet,
4) daß er die Koſten ſeines Aufenthalts in Berlin beſtreite, wobei zu bemerken iſt, daß der Unterricht in dem Inſtitute unentgeldlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königliche Muſik-Inſtitut wünſchen, haben ſich nicht mehr, wie es bisher geſtattet worden, mit ihrem Antrage unmittelbar an das Königl. Miniſterium, ſondern an die Königliche Regierung, in deren Bezirk ſie wohnen, zu wenden, und dem Antrage nicht nur die zum Nachweiſe über die Erforderniſſe der Aufnahme nöthigen Zeugniſſe, ſondern auch das Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen ſelbſt abzufaſſenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wiſſenſchaftlicher und muſikaliſcher Hinſicht das Erforderliche kurz anzugeben iſt, beizufügen.

Die Anträge ſind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Oſtern oder zu Michaelis gewünſcht wird, vor dem 15ten Januar oder vor dem 15ten Juli einzureichen. Die Beſtimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Vor der Aufnahme hat ſich der Aspirant noch der Prüfung des Direktors des Königl. Muſik-Inſtituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts iſt auf Zwanzig feſtgeſetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums noch ſechs angehenden Muſikern, welche ſich nicht zu Organiſten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretiſchen Unterrichte des Inſtituts geſtattet werden.

Stettin, den 4ten Dezember 1848.

Königliche Regierung Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) der Königlichen General-Commiſſion.

340) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 26ſten November v. J., Stettiner Amtsblatt für 1847 No. 50 und Cösliner Amtsblatt für 1847 No. 49, theilen wir hiermit

1) die Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den 18 Marktſtädten der Provinz Pommern für 1848,

2) den 14jährigen Durchſchnittspreis für 1835 bis 1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre,

3) den 10jährigen Durchſchnittspreis für 1839 bis 1848 incl.

unſeren Kommiſſarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreiſe für 1835 und folgende Jahre auf unſere frühere Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 2ten Dezember 1848.

Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

Ueberſicht.

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den achtzehn Marktſtädten der Provinz Pommern von 1835 bis 1848 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	7	3	1	3	9	—	28	3	—	19	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	3	$10\frac{3}{10}$	1	11	3	1	1	$\frac{3}{10}$	—	21	$9\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	9	$11\frac{7}{10}$	1	16	$7\frac{4}{5}$	1	5	$11\frac{8}{10}$	—	24	$7\frac{8}{10}$
Cammin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	7		1	1	1	—	23	9	—	15	4
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	$\frac{3}{10}$	1	11	$1\frac{4}{10}$	1	—	$5\frac{2}{10}$	—	20	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	13	$5\frac{2}{10}$	1	16	$\frac{7}{10}$	1	2	$10\frac{3}{10}$	—	23	$6\frac{4}{10}$
Cöslin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	4	4	1	—	—	—	22	6	—	17	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	8	$5\frac{3}{10}$	1	13	$10\frac{4}{10}$	1	—	$7\frac{2}{10}$	—	22	3
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	13	$7\frac{1}{10}$	1	19	$3\frac{8}{10}$	1	4	8	—	24	$10\frac{4}{10}$
Colberg.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	4	—	1	—	—	—	23	5	—	17	3
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$7\frac{1}{5}$	1	10	$2\frac{1}{10}$	—	29	$9\frac{1}{10}$	—	20	$10\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	12	$\frac{8}{10}$	1	16	$6\frac{5}{10}$	1	3	8	—	23	$6\frac{7}{10}$
Demmin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	8	9	1	8	4	1	—	3	—	18	2
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	2	$\frac{4}{10}$	1	10	$2\frac{8}{10}$	1	—	$6\frac{4}{10}$	—	21	$1\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	7	$4\frac{1}{10}$	1	15	$5\frac{1}{10}$	1	4	$9\frac{2}{10}$	—	23	$11\frac{3}{10}$
Greiffenberg.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	3		—	27	6	—	18	6	—	15	9
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	4	$\frac{6}{10}$	1	8	$2\frac{4}{10}$	—	25	$\frac{1}{10}$	—	19	$5\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	7	$3\frac{2}{10}$	1	12	$10\frac{5}{10}$	1	—	$\frac{2}{10}$	—	22	$11\frac{1}{10}$

		Weizen. rtl.	ſgr.	pf.	Roggen. rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte. rtl.	ſgr.	pf.	Hafer. rtl.	ſgr.	pf.
Gollnow.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	—	—	—	1	—	8	—	22	8	—	16	4
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	—	—	—	1	11	$1\frac{7}{10}$	—	28	9	—	19	$9\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	—	—	—	1	16	$7\frac{8}{10}$	1	2	$3\frac{8}{10}$	—	22	$5\frac{9}{10}$
M. Friedland.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	3	2	—	25	4	—	18	9	—	15	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	—	—	—	1	10	$3\frac{4}{10}$	—	26	$11\frac{4}{10}$	—	23	$7\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	8	$11\frac{7}{10}$	1	14	$9\frac{7}{10}$	1	2	$7\frac{8}{10}$	—	25	$11\frac{3}{10}$
Schivelbein.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	7	6	—	26	3	—	20	—	—	15	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	10	6	1	8	6	—	26	$7\frac{4}{10}$	—	18	$6\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	14	9	1	14	$2\frac{1}{10}$	1	1	9	—	21	$3\frac{8}{10}$
Swinemünde.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	12	10	1	5	4	1	—	10	—	21	8
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$2\frac{1}{10}$	1	11	$6\frac{5}{10}$	1	1	$11\frac{1}{10}$	—	23	$2\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	10	$7\frac{8}{10}$	1	17	$6\frac{7}{10}$	1	5	$7\frac{8}{10}$	—	25	$11\frac{4}{10}$
Schlawe.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	—	—	—	28	2	—	20	6	—	13	9
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	$1\frac{1}{10}$	1	9	$9\frac{8}{10}$	—	29	$5\frac{8}{10}$	—	20	$7\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	11	$8\frac{7}{10}$	1	15	$7\frac{1}{10}$	1	2	$5\frac{5}{10}$	—	23	$1\frac{9}{10}$

		Weizen. rtl.	ſgr.	pf.	Roggen. rtl.	ſgr.	pf.	Große Gerſte. rt.	ſg.	pf.	Kleine Gerſte. rt	ſg.	pf.	Hafer. rt.	ſgr.	pf.
Stargard.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	7	3	1	—	3	-	29	10	-	23	4	-	17	4
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	4	$4\frac{8}{10}$	1	9	$6\frac{4}{10}$	1	1	$4\frac{1}{10}$	-	26	$3\frac{3}{10}$	-	21	$6\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	8	$8\frac{4}{10}$	1	15	$\frac{2}{10}$	1	6	$\frac{9}{10}$	1	—	$4\frac{1}{10}$	-	24	$1\frac{4}{10}$
Neu-Stettin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	1	27	6	—	26	3	-	—	—	-	20	—	-	16	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	13	$7\frac{5}{10}$	1	8	$10\frac{6}{10}$	-	—	—	-	27	$4\frac{9}{10}$	-	18	$7\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	17	$8\frac{5}{10}$	1	15	$10\frac{1}{10}$	-	—	—	1	3	$4\frac{1}{10}$	-	23	$11\frac{1}{10}$
Stettin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	9	9	1	3	4	-	—	—	1	2	10	-	19	2
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$9\frac{9}{10}$	1	12	$1\frac{8}{10}$	-	—	—	1	—	$11\frac{7}{10}$	-	22	$11\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	10	$9\frac{3}{10}$	1	18	$2\frac{1}{10}$	-	—	—	1	5	$4\frac{3}{10}$	-	25	$7\frac{8}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Stolp.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	5	—	—	27	—	—	21	10	—	15	2
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$6\frac{1}{10}$	1	8	7	—	28	$6\frac{3}{10}$	—	20	$8\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	10	1	1	13	$10\frac{3}{10}$	1	1	$\frac{3}{10}$	—	22	$5\frac{8}{10}$
Treptow a. R.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	9	1	—	28	5	—	21	10	—	14	10
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	6	$4\frac{6}{10}$	1	10	$11\frac{7}{10}$	1	—	$5\frac{6}{10}$	—	21	$11\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	12	$1\frac{6}{10}$	1	15	$9\frac{6}{10}$	1	3	$\frac{8}{10}$	—	23	$11\frac{8}{10}$
Ueckermünde.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	13	—	1	6	6	1	1	3	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	8	$5\frac{2}{10}$	1	13	3	1	3	$10\frac{4}{10}$	—	24	$\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	13	$4\frac{3}{10}$	1	18	6	1	7	5	—	26	$6\frac{1}{10}$
Wollin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1848	2	15	4	1	4	2	—	27	9	—	20	4
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1835—1848 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	—	—	—	1	12	$6\frac{1}{10}$	1	1	$3\frac{1}{10}$	—	22	$2\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1839 bis 1848 incl.	2	12	$9\frac{3}{10}$	1	17	$10\frac{2}{10}$	1	4	$11\frac{4}{10}$	—	24	$10\frac{2}{10}$

4) anderer Behörden.

341) **17te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1874	Königliches Land- und Stadtgericht in Maſſow, für die Böttchermeiſter Carl Friedrich Matthias Sellnowſchen Kinder	70
1875	Kölpin, Ober-Landesgerichts-Referendarius in Stettin	60
1876	confr. 1863. v. Zahdow, Hauptmann in Regenwalde	50
1877	Ober-Landesgerichts-Depoſitorium hierſelbſt, aus der v. Wedell-Voßbergſchen Lehnſtamm-Maſſe . . .	1710
1878	N. N., Partikulier in Stettin . .	50
1879	Samuel Wolter, Bauerhofsbeſitzer in Iſinger	400
1880	Depoſitum des Patrimonialgerichts Mühlendorff, für die minderjährige Hanna Henriette Juſtine Flemming	100
1881	N. N., Partikulier in Stettin . .	60
1882	N. N., Wittwe in Stettin . . .	100
1883	Gentzen, Kämmerer in Treptow an der Toll.	50
1884	Joh. Friedr. Brandenburg, emeritirter Rektor in Zachan	50
1885	N. N., Bäckermeiſter in Stettin .	100
1886	C. Bohm, Agent in Stettin . . .	150
1887	Auguſt Heinrich Friedrich Jobſt Baumgard, minorenner Sohn des verſtorbenen Branntwein-Brenners Baumgard in Gollnow	860
1880	N. N. in Stoewen	10
1889	v. Blankenburg, Fräulein in Stettin	250
1890	Anton Halleen, Hauptmann a. D. in Wollin	50
1891a.	Haaſe, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor in Ueckermünde	10
b.	J. C. Radmann, Kaufmann daſ. .	50
c.	v. Bülow, Regierungs-Räthin in Rieth	100
d.	Fuhrbach, verwittwete Forſtmeiſter in Ueckermünde	60
e.	Wegener, Prediger in Luckow . .	170
f.	Krafft, Geheimer Regierungs-Rath in Ueckermünde	60
g.	Steinbrück, Apotheker daſ. . . .	30
h.	Leonhard, Doktor daſ.	70

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1891 i.	W. Radmann, Schiffs-Capitain daſ.	30
1892	Ober-Landesgerichts-Depoſitorium hier, für die von Wedell-Altenfließſche Lehnſtamm-Maſſe	1120
1893	Vormundſchafts-Depoſitorium hierſelbſt, für die minderjährigen Kinder des Schiffs-Zimmergeſellen Friedrich Wilhelm Gerbitz	370
1894	Daſſelbe für die minderjährigen Kinder 3ter Ehe des Partikuliers Albinus	1000
1895	N. N., Partikulier in Stettin . .	50
1896a.	Dr. Vogel, Rittergutsbeſitzer in Stolpe	40
b.	Hoffmann, Gutsbeſitzer in Catſchow	50
1897	Lappe, Candidat in Gültz bei Treptow a. d. Toll.	10
1898	v. Lettow, Hauptmann und Gutsbeſitzer in Wangeritz	400
1899	Kirche in Warſow	100
1900	Bindemann, Prediger in Liebenow	20
1901	N. N. in Stettin	500
1902	N. N. in Stettin	60
1203	A. Brehmer, Seilermeiſter in Stettin	30
1904	N. N. in Neuwarp	70
1905	Sönderop, Juſtiz-Commiſſarius in Pyritz	600
1906a.	Graßmann, Paſtor in Sophienhoff	40
b.	Kapellen-Kaſſe in Siedenbrünſow .	150
c.	N. N. in Ueckeritz	100
d.	Kapellen-Kaſſe zu Deven . . .	40
1907	G. C. in Stettin	500
1908	N. N. in Stettin	10
1909	N. N., Mäkler in Stettin . . .	400
1910	Dumrath, Direktor der Ritterſchaftlichen Privat-Bank in Stettin . .	300
1911	Dumrath, Ober-Landesger.-Aſſeſſor in Stettin	100
1912	Lengerich, Ehegattin des Superintendenten Lengerich in Demmin . .	650

Summa Titel I. 11410 Thlr.

Hierzu:
aus der 16. Nachweiſung 589,772 Thlr. 17 ſgr.

Summa 601,182 Thlr. 17 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					
		Pfd.	Lth.	Mrk.	Lth.	Grän	
531	Schmidt, Freiſchulz in Sinzlow . . .	$2\frac{7}{16}$	—	—	—	—	
532	N. N., Viktualienhändler in Stettin. .	$\frac{7}{16}$	—	—	11	—	

☞ Bemerkung. Ueber obenſtehende Beträge iſt die Feſtſetzung des Geldwerthes von dem Haupt-Münz-Comtoir noch nicht erfolgt.

Stettin, den 30ſten November 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisher bei dem Kammergerichte beſchäftigt geweſene Auskultator v. Wedell iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Ober-Landesgerichte zugelaſſen.

Der Gerichtsdiener Schulz in Poelitz iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

In Garden, Synode Colbatz, iſt der Küſter und Schullehrer Schmidt angeſtellt.

In Meeſiger, Synode Demmin, iſt der Küſter nnd Schullehrer Karl Franke angeſtellt.

In Neppermin, Synode Uſedom, iſt der Schullehrer Schmidt angeſtellt.

Dem bisherigen Wegebaumeiſter Borchard zu Tannhauſen, Regierungs-Bezirk Breslau, iſt die erledigte Hafenbau-Inſpektor-Stelle in Swinemünde mit dem Titel — „Waſſerbau-Inſpektor“ — verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 15. Dezember 1848.

Anweiſung

für die nach §. 162. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu errichtenden Prüfungs-Behörden.

Zur Ausführung der Beſtimmungen im Tit. VIII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachſtehende Anweiſung ertheilt:

§. 1.

Den nach §. 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden iſt übertragen:

a) die Prüfung der Gewerbtreibenden, welche einer nach den Beſtimmungen der §§. 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer ſolchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§. 95. ff. a. a. O. revidirt ſind;

b) die Prüfung der Gewerbtreibenden, welche mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 131, 132 a. a. O. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweiſen wollen.

Das Erforderniß eines ſolchen Nachweiſes gilt für die nachſtehend bezeichneten Gewerbtreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handſchuhmacher, Beutler, Kürſchner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifſchläger, Schneider, Hutmacher, Tiſchler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobſchmiede, Hufſchmiede, Waffenſchmiede, Schloſſer, Zirkelſchmiede, Zeugſchmiede, Bohrſchmiede, Sägeſchmiede, Meſſerſchmiede, Büchſen-

ſchmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferſchmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für dieſe Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweiſe der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen (§. 166. a. a. O.).

Bei den Innungen der im §. 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornſteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe erforderliche Befähigungs-Zeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieſer Gewerbetreibenden haben ſich die nach §. 162. a. a. O. errichteten Prüfungs-Behörden nicht zu befaſſen.

Die älteren Innungen (§. 94. a. a. O.), welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung geſetzlich beſtanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch ſo lange nach den Beſtimmungen ihrer ältern Statuten verfahren, bis deren Reviſion und Abänderung nach den Vorſchriften der §§. 95. und 101. ff. a. a. O. erfolgt ſein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meiſterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im §. 108. a. a. O. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungsbehörden, und dem entſprechend brauchen auch die oben zu b. genannten Gewerbetreibenden, wenn ſie auf Grund einer Meiſterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen ſind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu beſtehen.

§. 2.

Einer jeden Prüfungsbehörde iſt ein beſonderer Bezirk anzuweiſen, welchen die Regierung zu beſtimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen ſind durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§. 3.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§. 108., 132. der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den ſelbſtſtändigen Betrieb ſeines Gewerbes bei der Communalbehörde des Ortes, wo daſſelbe ausgeübt werden ſoll angemeldet haben (§. 22. a. a. O.).

§. 4.

Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung iſt bei dem Vorſitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§. 2.) der ſelbſtſtändige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit ertheilten Beſcheinigung (§. 23. der Gewerbe-Ordnung) ſchriftlich einzureichen.

Nach §. 164. a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe ſchon ein Jahr lang

ſelbſtſtändig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§. 146. a. a. O.) oder als Zögling (§. 160. a. a. O.) beſchäftigt geweſen ſei. Ueber die bisherige gewerbliche Beſchäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in ſeinem Gewerbe etwa ſchon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlaſſen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgeſuche die in ſeinen Händen befindlichen Beſcheinigungen über ſeine gewerblichen Verhältniſſe, wie die Beſcheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher ſein Gewerbe ſelbſtſtändig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlaſſungs-Zeugniß ſeines Arbeitgebers oder Lehrherrn (§§. 142., 156. der Gewerbe-Ordnung) oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Geſellen nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſtanden hat (§§. 157., 160. a. a. O.), beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von fünf Thalern zur Gebühren-Kaſſe der Prüfungsbehörde (§. 20.) zu zahlen.

§. 5.

Der Vorſitzende der Prüfungsbehörde iſt verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a) wenn der Antragſteller bei der ſchon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und ſeit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Beſcheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde feſtgeſetzte Friſt (§. 14.), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeſchloſſen bleibt, noch nicht abgelaufen iſt;

b) wenn das Gewerbe des Antragſtellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a. bleibt dem Antragſteller überlaſſen, das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Friſt zu erneuern.

In dem Falle zu b. kann der Antragſteller verlangen, daß ſeine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlaſſen werde. An dieſe iſt dann das Prüfungsgeſuch von dem Vorſitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde (§. 4.) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorſtehend zu a. und b. bezeichneten Hinderniſſe entgegen, ſo iſt dieſelbe nach den Beſtimmungen der §§. 8. ff. einzuleiten.

§. 6.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§. 4.) weiter entfernt iſt, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, ſo kann der zu Prüfende bei dem Vorſitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen,

daß ſeine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlaſſen werde. Der Vorſitzende hat in dieſem Falle, ſofern der Antragſteller nicht aus dem im §. 5. zu a. bezeichneten Grunde zurückgewieſen werden muß, das Prüfungsgeſuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§. 7.

Außer den Fällen des §. 5. zu b. und des §. 6. iſt keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den ſelbſtſtändigen Betrieb ſeines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§. 2.) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulaſſen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Beſtimmungen im §. 5. zu b und im §. 6. von einer anderen Prüfungsbehörde zugehende Prüfungsgeſuche eben ſo zu erledigen, wie die Prüfungsgeſuche der in ihrem Bezirke zum ſebſtſtändigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§. 8.

Die Prüfung wird nach §. 163. der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorſitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Commiſſion bewirkt, welche aus zwei bis ſechs in jedem einzelnen Falle von dem Vorſitzenden zu berufenden Perſonen und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus ſelbſtſtändigen geſchickten und geachteten Gewerbetreibenden beſtehen ſoll. Letztere müſſen aus ſolchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies iſt aber bei erſteren nicht erforderlich.

Bei der Zuſammenſetzung der Commiſſion iſt auf Genoſſen der Innungen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen; auch müſſen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Commiſſionen berufenen Beiſitzer einverſtanden ſein. Der Vorſitzende hat daher mit Zuziehung der verſammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) die Liſte derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks feſtzuſtellen, unter welchen die Beiſitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden ſollen.

Soweit die Commiſſion aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, iſt die Berufung auswärtiger Gewerbetreibenden zu vermeiden.

§. 9.

Zur Abkürzung der Prüfungsgeſchäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben ſo iſt die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungstermine geſtattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgeſuch in Erwartung weiterer Meldungen länger als 3 Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§. 4.) unerledigt bleiben.

§. 10.

Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenſtände ſeines Gewerbes.

Derſelbe hat ſeine Kenntniß von der Beſchaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder ſchlechten Beſchaffenheit der Waaren, deren er zu ſeinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und ſeine Bekanntſchaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkſtatt, mit der Zuſammenſetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunſt-Ausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzterem zu beachtenden polizeilichen Beſtimmungen nachzuweiſen. Die Koſten einer ihm bezeichneten Arbeit ſoll er in Gegenwart der Commiſſion berechnen und den Koſten-Anſchlag niederſchreiben. Erfordert ſein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, ſo muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Commiſſion nur die Erforderniſſe des beſondern Gewerbszweiges zu berückſichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet iſt. Anforderungen, welche ſich auf ungewöhnliche Arbeiten ſeines Gewerbes beziehen, ſind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher ſich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im §. 148. der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande ſei, die ſein Geſchäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu leſen, eine Rechnung oder Quittungen zu ſchreiben und einen richtigen Koſten-Ueberſchlag aufzuſtellen. Das Prüfungszeugniß (§. 14.) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinſichtlich der nachzuweiſenden gewerblichen Kenntniſſe und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntniſſen nicht verſagt werden.

§. 11.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung beſtimmt die Commiſſion die noch zu löſenden Probe-Aufgaben (§. 12.). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorſitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen ſind. Der Geprüfte muß dieſe Verhandlung, nachdem darin auch ſeine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mitunterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortſetzung der Prüfung, ſo iſt ihm die hieraus folgende Verſagung des Prüfungszeugniſſes durch einen nach den Schlußbeſtimmungen des §. 14. zu ertheilenden Beſcheid bekannt zu machen.

§. 12.

Die weitere Prüfung bezieht ſich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commiſſion beſtimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach §. 164. der Gewerbe-Ordnung ſoll der zu Prüfende durch Löſung von Aufgaben nachweiſen, daß er befähigt ſei, die gewöhnlichen Arbeiten

ſeines Gewerbes ſelbſtſtändig auszuführen. Dieſer Grundſatz iſt bei der Beſtimmung jeder Probe-Arbeit feſtzuhalten.

Als Beiſpiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1) für Lohgerber: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
2) für Weißgerber: Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schafleder oder einiger ſämiſch garer gewalkter Leder;
3) für Lederbereiter und Ledertauer: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Waſſerſtiefeln;
4) für Korduaner: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
5) für Pergamenter: Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;
6) für Schuhmacher: Anfertigung eines Paars Stiefeln oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;
7) für Handſchuhmacher und Beutler: Anfertigung eines Paars Handſchuhe, eines Paars geſteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;
8) für Kürſchner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
9) für Riemer: Anfertigung eines Geſchirrs für ein Kutſchen-Pferd oder eines Reitzeugs;
10) für Sattler: Anfertigung eines engliſchen oder deutſchen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
11) für Seiler: Anfertigung eines Seils von beſtimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
12) für Reifſchläger: Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von beſtimmter Länge und Schwere;
13) für Manns-Schneider: Anfertigung eines Anzuges, beſtehend aus Rock, Hoſen und Weſte nach genommenem Maaß;
14) für Frauen-Schneider: Anfertigung eines Frauenkleides und Korſets nach genommenem Maaß;
15) für Hutmacher: Anfertigung eines Huts von Haaſenhaaren;
16) für Tiſchler: Anfertigung eines Fenſter-Rahmes mit Kreuzſproſſen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
17) für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranz-Geſtelles mit zwei Rädern, eines Wagenkaſtens oder eines Ackerpfluges;
18) für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Faſſes oder einer Wanne in vorgeſchriebener Form und Größe;
19) für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;
20) für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachſpiels oder einer Tabackspfeife;

21) für Töpfer: Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glaſur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Heerdes;

22) für Grobſchmiede und Hufſchmiede: Anfertigung einer Axt, Beſchlag eines Rades, Beſchlag eines Pferdes;

23) für Waffenſchmiede: Anfertigung eines Säbels oder Hirſchfängers;

24) für Zirkelſchmiede und Zeugſchmiede: Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage, oder einer Kaffee-Mühle;

25) für Bohrſchmiede: Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;

26) für Sägeſchmiede: Anfertigung einer Klobenſäge oder Zimmerſäge;

27) für Meſſerſchmiede: Anfertigung einiger Tiſchmeſſer und Gabeln, eines großen Küchenmeſſers oder eines Taſchenmeſſers mit mehreren Klingen oder einer Schneider-Scheere;

28) für Büchſenſchmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelſtechers zu einer Büchſe, oder eines Paars Piſtolen;

29) für Schloſſer: Anfertigung eines Hausthürſchloſſes, oder eines ſtarken Vorhängeſchloſſes, desgleichen eines eiſernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen iſt;

30) für Sporer: Anfertigung einer Kanthare oder eines Paars Sporen;

31) für Feilenhauer: Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;

32) für Kupferſchmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Keſſels, eines verzinnten Kochgeſchirres, oder einer Kuchenform;

33) für Rothgießer: Guß eines Mörſers, zu welchem auch die Gieß-Form anzufertigen iſt, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;

34) für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;

35) für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einſatz-Pfundgewichts, oder des Beſchlages zu einem Pferdegeſchirr;

36) für Zinngießer: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüſſel oder eines anderen Stückes, Guß eines ſolchen Stückes, Anfertigung einer Wärmeflaſche oder Kanne;

37) für Klempner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaſchine, einer Lampe oder einer Laterne;

38) für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern ſtarken Buchs in Leder mit Goldſchnitt und Goldverzierung;

39) für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorſtehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben iſt die Commiſſion nicht unbedingt gebunden; ſie iſt vielmehr befugt, ſtatt derſelben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; ſie muß aber bei deren Auswahl darauf

ſehen, daß dieſelbe nur den zum Nachweiſe der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Koſten erfordern und leicht zu verwerthen ſind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermeſſen der Prüfungs-Commiſſion nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, iſt dieſer verpflichtet, zwei bis drei verſchiedene Aufgaben zu löſen.

Die Commiſſion hat die Zeit zu beſtimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müſſen.

Die Beſtimmung der Probe-Arbeiten für ſolche Gewerbetreibende, welche vorſtehend nicht beſonders genannt ſind, bleibt dem Ermeſſen der Commiſſion überlaſſen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeſchriebenen Grundſätze zu beachten hat.

§. 13.

Die Werkſtatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Püfende auf eigne Koſten beſchaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten ſoll derſelbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commiſſion beaufſichtigt werden, welche ſich durch öftern Beſuch ſeiner Werkſtatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorſitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daſelbſt befindlichen Werkſtatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich ſei. Mit dem Inhaber der Werkſtatt müſſen ſie ſich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine ſolche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, ſofern die Commiſſion Veranlaſſung findet, von ſeinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anſchauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in Einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufſicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkſtätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkſtatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in dieſem Falle unentgeltlich geſtattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch ſelbſt anzuſchaffen.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag ererfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in ſeinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufſichtigung deſſelben während der Arbeit iſt dann zweien dort wohnenden zuverläſſigen und unbeſcholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, ſoweit es die Umſtände geſtatten, unter den Gewerbe-Genoſſen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung beſteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden ſollen. Die Auswahl dieſer Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage gehört zu

den

den Obliegenheiten des Vorſitzenden der Prüfungsbehörde; dieſer kann aber hierbei die Mitwirkung der ſtädtiſchen Communalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten ausgeführt werden ſollen, in Anſpruch nehmen. Befinden ſich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufſichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, ſo hat in den Städten die Communalbehörde, und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorſitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorſtandes jene Beaufſichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probe-Arbeiten haben die mit der Beaufſichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Beſcheinigung darüber auszuſtellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufſicht, ohne Hülfe eines Andern, ausgeführt habe; dieſe Beſcheinigung muß eine genaue Beſchreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Löſung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Ausſteller der gedachten Beſcheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im §. 24 ertheilten Vorſchriften, wie die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion, entſchädigt.

§. 14.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig ſei, beruft der Vorſitzende die Mitglieder der Kommiſſion (§. 8.) zur Beſichtigung der Arbeiten und zur Beſchlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der verſammelten Kommiſſion hat der Geprüfte die angefertigten Probe-Stücke vorzuzeigen. Wenn er dieſelben an ſeinem vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufſicht zweier Mitglieder der Kommiſſion ausgeführt hat, ſo muß er auch die Beſcheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufſichtigt haben (§. 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er ſich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe, und es iſt ihm zu eröffnen, daß, wenn ſich nachträglich das Gegentheil ſeiner Verſicherung herausſtellen ſollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß ſeine Gültigkeit verliere, daß er in dieſem Falle von d.r dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausſchließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugniſſes aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Beſichtigung der Probe-Arbeit beſchließt die Kommiſſion über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung ſoll der Vorſitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnen iſt.

Hat der Geprüfte nach dem Beſchluſſe der Kommiſſion ſeine Befähigung genügend dargethan, ſo wird ihm hierüber ein Zeugniß, ſtempel- und koſtenfrei, ausgefertigt (§. 26) und ausgehändigt. Im entgegengeſetzten Falle iſt ihm das Prüfungszeugniß durch einen ſchriftlichen Beſcheid zu verſagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumeſſende Friſt zu beſtimmen iſt, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht geſtattet wird. Dieſe Friſt darf nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als ein Jahr feſtgeſetzt werden.

§. 15.

In dem Falle eines ungünſtigen Ergebniſſes der Prüfung kann die Erſtattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterſchied, ob das Prüfungszeugniß ſchon vor der Feſtſetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktrittes von der angefangenen Prüfung (§. 11) oder erſt nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten verſagt iſt.

§. 16.

Der Beſchluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im §. 131 der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rückſicht auf ſeinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlaſſen ſei (§§. 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung), iſt von der verſammelten Prüfungsbehörde (§. 25) zu faſſen. Die Ausfertigung dieſes Beſchluſſes vertritt die Stelle des Prüfungszeugniſſes; es dürfen aber für denſelben keine Gebühren erhoben, ſondern nur die durch die Zuſammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. ſ. w. entſtehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Kaſſe der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§. 17.

Nach §. 157 der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenoſſen gelernt haben, bei einer nach §. 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß ſie über die einem Geſellen nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten geprüft werden, auch ſind die ſtädtiſchen Communalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlaſſen.

Zur Abhaltung der Prüfung iſt in Fällen dieſer Art jede Prüfungsbehörde, ohne Rückſicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des zu Prüfenden, befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgeſuches muß die vollſtändige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewieſen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor ſeine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Kaſſe der Prüfungsbehörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizeibehörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auf-

tragen, haben denſelben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge iſt im Allgemeinen nach den Beſtimmungen der §§. 8 bis 15 zu verfahren, die Kommiſſion hat aber ſowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Beſtimmung der Probe-Arbeiten zu berückſichtigen, daß der Lehrling nur die einem Geſellen nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten darthun ſoll. Da zu dieſem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich iſt, ſo dürfen dem Lehrlinge gegen ſeinen Willen keine Aufgaben geſtellt werden, deren Löſung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererſeits iſt der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Kommiſſion die Probe-Arbeiten in einer der Werkſtätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkſtatt und der Werkzeuge keine Zahlung, ſondern nur die Beſchaffung des nöthigen Materials angeſonnen werden darf.

§. 18.

Der Vorſitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen ſind:

1) laufende Nummer der Prüfung,
2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften,
3) Tag der Anmeldung des Prüfungsgeſuchs,
4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden,
5) Tag der mündlichen Prüfung,
6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten, und derjenigen Gewerbetreibenden, welche deren Anfertigung beaufſichtigt haben,
7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugniſſes oder des Beſchluſſes, durch welchen das Zeugniß verſagt iſt.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen ſind in einer beſondern Rubrik beizufügen.

§. 19.

Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde beſtimmten Orts iſt verpflichtet, derſelben ein Lokal zur Verſammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu ſtellen.

§. 20.

Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungsgebühren (§§. 4, 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Kaſſe gebildet. Von wem dieſe Gebühren-Kaſſe verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbeſtand aufbewahrt werden ſoll, hat die Communalbehörde des Orts, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu beſtimmen.

Wenn der Vorſitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Kaſſe nicht

ſelbſt verwaltet, hat er die aus derſelben zu leiſtenden Zahlungen anzuweiſen.

§. 21.

Aus der Gebühren-Kaſſe müſſen alle bei dem Geſchäfts-Betriebe der Prüfungsbehörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslokals (§. 19), für Schreibmaterialien, Copialien, Botengebühren, Remuneration des Kaſſenführers u. ſ. w. beſtritten werden.

§. 22.

Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird (§. 8), erhalten dieſelben aus der Gebühren-Kaſſe:

a) an Reiſekoſten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungsbehörde und zurück 7 Silbergroſchen 6 Pfennige bis 15 Silbergroſchen,

b) an Zehrungskoſten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Silbergroſchen bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reiſe- und Zehrungskoſten iſt in jedem einzelnen Falle von dem Vorſitzenden der Prüfungsbehörde, mit Rückſicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältniſſe des zugezogenen Gewerbetreibenden, ſo wie nach den örtlichen Preiſen der Lebensbedürfniſſe und der Transportmittel, feſtzuſetzen. Auf Grund dieſer Feſtſetzung werden die Reiſekoſten (zu a.) nach der Meilenzahl des doppelten Weges vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überſchießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anſchlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anſpruch auf Reiſekoſten.

§. 23.

Zur Deckung der in den §§. 21. und 22. erwähnten Ausgaben darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§. 4. 17.) entrichten muß, keine Zahlung angeſonnen werden.

§. 24.

Der Ueberſchuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Kaſſe zur Laſt fallenden Ausgaben iſt nach folgenden Grundſätzen zu verrechnen:

1) Von jeder bei der Gebühren-Kaſſe eingehenden Gebührenzahlung wird ein von der Communal-Behörde (§. 20.) zu beſtimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Anſammlung eines Beſtandes bei der Kaſſe vereinnahmt, aus welchem die in den §§. 21. 22. bezeichneten Ausgaben beſtritten werden können und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorſitzenden der Prüfungsbehörde nach den Beſtimmungen zu 3. eine angemeſſene Entſchädigung für ſeine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeſchäfte zu überweiſen.

2) Den nach Abzug obiger Kaſſenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorſitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derſelben zugezogenen Gewerbetreibenden (§. 8.), denen auch diejenigen gleichſtehen, welchen nach §. 13. die Beaufſichtigung der Probe-Arbeiten außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach §. 22. erhaltenen Reiſe- und Zehrungskoſten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberſchüſſe nicht in Anrechnung gebracht werden.

Auf Anweiſung des Vorſitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Kaſſe aufbewahrten Gebühren-Ueberſchuſſe den ihm zukommenden Antheil.

3) Der Zeitraum, nach deſſen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebührenkaſſe abgeſchloſſen werden ſoll, iſt von der Communalbehörde (§. 20.) zu beſtimmen.

Der Rechnungsabſchluß iſt mit dem Verzeichniſſe der abgehalten Prüfungen (§. 18.) und mit den Ausgabe-Belägen zuerſt der verſammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Communalbehörde vorzulegen. Dieſe beſtimmt:

a) den Antheil, welchen der Vorſitzende von dem vorhandenen Kaſſenbeſtande zur Entſchädigung für ſeine Mühwaltungen erhalten ſoll,
b) den Betrag, welcher in der Kaſſe zur Sicherſtellung der laufenden Bedürfniſſe des Geſchäftsbetriebes zurückzubehalten iſt.

§. 25.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Beſtimmungen der §§. 8., 16. und 24. No. 3. oder in anderen vorkommenden Fällen von der verſammelten Prüfungsbehörde zu berathen ſind, hat der Vorſitzende ſämmtliche Mitglieder derſelben mit Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathung einzuladen.

Die Beſchlüſſe werden unter der Leitung des Vorſitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Verſammlung Erſchienenen gefaßt, und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß ſie dem Beſchluſſe beitreten, welcher von den Erſchienenen gefaßt worden iſt.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beſchlüſſe iſt die Anweſenheit von wenigſtens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederſchreibung der gefaßten Beſchlüſſe zu ſorgen, welche von allen Anweſenden zu vollziehen ſind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer ſolchen Verſammlung auf Erſtattung von Reiſe- und Zehrungskoſten, wie ſie im §. 22. den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anſpruch,

und es bleibt ihnen überlaſſen, ob ſie der Einladung zu der Verſammlung Folge leiſten wollen oder nicht.

§. 26.

Alle ſchriftlichen Geſchäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorſitzenden beſorgt. Derſelbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Geſuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erſtattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugniſſe u. ſ. w., deren Concepte er mit ſämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugniſſe (§§. 14. 17.) und die Beſchlüſſe, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§. 16.) ſind unter der Firma:

„Prüfungsbehörde zu N.“

auszufertigen. Dieſe Ausfertigungen werden vom Vorſitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinſchriften aller ſonſtigen Beſcheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterſchrift des Vorſitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correſpondenz bedient ſich der Vorſitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt ꝛc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umſchrift, welche der obigen Firma entſpricht.

§. 27.

Die Communalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, iſt die zunächſt vorgeſetzte Behörde derſelben. Sie hat die Beſchwerden über das Verfahren des Vorſitzenden oder der geſammten Prüfungsbehörde in erſter Inſtanz zu erledigen. Eben ſo ſteht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entſcheidung der Regiernng der Beſchluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewieſenen Unfähigkeit ausſcheiden ſoll. Berlin, den 31ſten Dezember 1847.

Der Miniſter des Innern. — Der Finanz-Miniſter.
v. Bodelſchwingh. — v. Düesberg.

Indem wir vorſtehende Anweiſung höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir, im Anſchluß an den §. 2. derſelben, auf die nachfolgende Nachweiſung Bezug, worin die Bezirke der für unſeren Verwaltungs-Bezirk zu bildenden Prüfungsbehörden genau abgegrenzt worden ſind. Wegen der Bildung und Zuſammenſetzung der einzelnen Prüfungsbehörden ſind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen und wird, ſobald deren definitive Organiſation erfolgt ſein wird, dies beſonders bekannt gemacht werden. Bis dahin behält es vorläufig noch bei den Beſtimmungen des Amtsblatts-Publikandums vom 26. März 1845 ſein Bewenden.

Stettin, den 29ſten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der in Gemäßheit des §. 162. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 im Regierungs-Bezirke Stettin zu errichtenden Prüfungs-Behörden.

№	Kreis.	Sitz der Prüfungs-Behörden.	Bezirk derſelben.
1.	Anklam,	1) Anklam,	der ganze Anklamſche Kreis, mit Einſchluß der Stadt Anklam.
2.	Cammin,	2) Cammin,	der ganze Camminer Kreis, mit Einſchluß der Stadt Cammin.
3.	Demmin,	3) Demmin,	die Stadt Demmin, die Enclave und die Ortſchaften des Demminer Kreiſes, welche eingeſchloſſen werden von Meklenburg, der Peene, dem Anklamer Kreiſe von Toitin bis Breeſt, dem Landgraben von Breeſt nach Klempenow, der Tollenſee von Klempenow nach Tückhude und einer Linie, die von Tückhude über Peeſelin, Gnewkow, Philippshoff und Altenhagen zur Meklenburgiſchen Grenze geht.
		4) Treptow a. T.,	der übrige Theil des Demminer Kreiſes, mit der Stadt Treptow a. d. Toll.
4.	Greifenberg,	5) Greifenberg,	Stadt Greifenberg und die Ortſchaften Schmalenthin, Loppnow, Rottnow, Dummadel, Stölitz, Broiz, Strekkenthin, Pruſt, Schellin, Radduhn, Wend. Pribbernow, Lübſow, Barkow, Bahnerow, Batzwitz, Trieglaff, Coldemanz, Jatzel, Schweſſow, Nenſin, Kukahn, Völzin, Ribbekart, Wittenfelde, Medewitz, Völſchenhagen, Renſekow, Neklatz, Rützow, Ganzk, Pribbernow, Grandshagen, Muddelmow, Zitzmar, Parpart, Wödtke, Sellin, Zicker, Dadow, Görke mit den innerhalb dieſes Bezirks liegenden kleineren Etabliſſements.
		6) Treptow a. R.,	Stadt Treptow a. R., ſowie die Ortſchaften Dargislaf, Molſtow, Reides, Karnitz, Dreſow, Puſtchow, Hoff, Rewahl, Schleffin, Rinikow, Schruptow, Gützelfitz, Gr. Moizow, Gedde, Kl. Moizow, Zirkwitz, Treſſin, Groß-Zapplin, Klein-Zapplin, Borntin, Weſelow, Klötkow, Wangerin, Gumtow, Zedlin, Droſedow, Küſſin, Lenſin, Gr.-Horſt, Kl.-Horſt, Eiersberg, Kirchhagen, Mittelhagen, Beckenhagen, Voigtshagen, Holm, Belbuck, Neuhof, Triebs, Deep, Robe, Kampe, Wuſtrow, Langenhagen, Hagenow, Arnsberg, Behlkow, Darſow, Gützlafshagen, Zarben, Zamow, Glanſee, Zimdarſe, Lewezow, Gumminshof, Gummin, Suckowshof mit den kleinen Etabliſſements, welche innerhalb dieſes Bezirks liegen.
5.	Greifenhagen,	7) Greifenhagen,	ſämmtliche Ortſchaften des Greifenhagenſchen Kreiſes, mit Einſchluß der Städte Greifenhagen, Bahn und Fiddichow, und mit Ausſchluß der Ortſchaften Belkow, Brenkenhofswalde, Karolinenhorſt, Kublank, Moritzfelde, Seelow und Spaldingsfelde, welche der Prüfungsbehörde zu Stargard überwieſen werden.
6.	Naugard,	8) Naugard,	Bernhagen, Caarzig, Damerow, Döringshagen, Düſterbeck, Eberſtein, Fanger, Farbezin, Florentinenhof, Friedrichsberg, Gliezig, Grävenbrück, Gräwenhagen, Hindenburg, Jarchlin, Kicker, Kniephof b. N., Kotzen, Kuls, Langkafel, Groß- und Klein-Leiſtikow, Ludwigsthal, Maskow, Minten, Naugard Amtsfreiheit, Neuendorf b. N., Netztow, Rothenfier, Groß- und Klein-Sabow, Schloiſſin, Schnittriege, Hohen-Schönau, Schwarzow, Streblowhagen, Trechel, Trutzlatz, Walsleben, Wangeritz, Wismar, Wolchow, Zampelhagen, Zickerke mit der Stadt Naugard.
		9) Gollnow,	Barfußdorf, Blankenfelde, Buddendorf, Burow, Camelsberg, Carlsbach, Carlshof, Groß- und Klein-Chriſtinenberg, Criewitz, Diedrichsdorf, Eliſenau, Franzfelde, Friedrichswalde, Friedrichwilhelmsthal, Fürſtenflagge, Gl-

№	Kreis.	Sitz der Prüfungs-Behörden.	Kreis derſelbeu.
			witz, Gollnowshagen, Hakenwalde, Hinzendorf, Jacobsdorf, Immenthal, Kattenhof, Lübzin, Luiſenthal, Lüttkenhagen, Marienwalde, Marsdorf, Münchendorf, Münſterberg, Priemhauſen, Puddenzig, Röhrchen, Schönhagen, Groß- und Klein-Sophienthal, Speck, Stewenhagen, Zimmermannshorſt, Auguſtwalde, Bärenbruch u. Franzhauſen mit der Stadt Gollnow.
		10) Maſſow,	Faulenbenz, Birkenwerder, Braſchendorf, Daarz, Damerfitz, Freiheide, Falkenberg, Großenhagen, Harmelsdorf, Kniephof b. M., Kortenhagen, Neu-Maſſow, Matzdorf, Neuendorf, Pagenkopf, Parlin, Pflugrade, Reſehl, Roſenow, Schönwalde, Groß- und Klein-Wachlin und Wittenfelde mit der Stadt Maſſow.
		11) Daber,	Groß- und Klein-Benz, Braunsberg, Breitenfelde, Cramonsdorf, Daber Freiheit, Plantikow, Voigtshagen, Weitenhagen, Wuſſow mit der Stadt Daber.
7.	Pyritz,	12) Pyritz,	ſämmtliche Ortſchaften des Pyritzer Kreiſes, mit Einſchluß der Stadt Pyritz.
8.	Randow,	13) Garz,	Beatenhof, Blumberg mit Carlsberg, Cunow, Cummerow, Friedrichsthal, Gneſow, Hohen-Reinkendorf, Hohen-Selchow, Heinrichsdorf, Jamikow, Meſcherin, Pinnow und Froſtenwalde, Pargow, Staffelde, die 4 Salwei-Mühlen, Schönow und Woltersdorf mit der Stadt Garz.
		14) Penkun,	Battinsthal, Caſekow, Damizow, Friedefeld, Glaſow, Grünz, Hohenholz, Kneſow, Krakow, Lebehn, Kyritz, Luckow, Nadrenſe, Neuenfeld, Neuhof, Penkun Gut, Petershagen, Radekow, Radewitz, Schönfeld, Sommersdorf, Storkow, Sonnenberg, Tantow, Wartin, Wollin mit der Stadt Penkun.
		15) Stettin,	die übrigen Ortſchaften des Randower Kreiſes außerhalb der vorſtehenden beiden Bezirke mit den Städten Stettin, Pölitz und Damm.
9.	Regenwalde,	16) Regenwalde,	Groß-Raddow, Wolkow, Schöneu, Eichhof, Elvershagen, Stargordt, Cröſſin und der übrige nördl. Theil des Regenwalder Kreiſes mit den Städten Regenwalde und Plathe.
		17) Labes,	Natzmersdorf, Premslaff, Karow, Karnitz, Klein-Raddow, Klein-Borkenhagen, Salmow, Wilhelmsthal und der übrige ſüdliche Theil des Regenwalder Kreiſes mit den Städten Labes und Wangerin.
10.	Saatzig,	18) Stargard,	a. ſämmtliche Ortſchaften des Saatziger Kreiſes, mit Einſchluß der Städte Freienwalde, Jacobshagen, Nörenberg, Stargard und Zachan; b. die ad 5 7. genannten 7 Ortſchaften des Greifenhagener Kreiſes.
11.	Ueckermünde,	19) Paſewalk,	die Ortſchaften Coblenz, Krugsdorf, Neuenkruger Revier, Rothenburg, Viereck, Belling, Jatznick, Darwitz, Schönwalde, Sandkrug, Sandförde, Hammelſtall, Stolzenburg, Heinrichswalde, Alt-Rothemühl, Neu-Rothemühl, Müggenburg, Hammer a. U. und Liepe mit der Stadt Paſewalk.
		20) Ueckermünde,	die übrigen Ortſchaften des Ueckermünder Kreiſes mit den Städten Ueckermünde und Neuwarp.
12.	Uſedom-Wollin,	21) Swinemünde,	ſämmtliche Ortſchaften auf der Inſel Uſedom mit den Städten Swinemünde und Uſedom, ſo wie die auf der Inſel Wollin gelegenen Ortſchaften Oſternothhafen, Oſtſwine, Klüß, Werder und Pritter.
		22) Wollin,	mit Ausnahme der vorbemerkten, zum Swinemünder Bezirke gelegten 5 Ortſchaften, ſämmtliche übrige Ortſchaften der Inſel Wollin mit der Stadt Wollin.

Stettin, den 29ſten November 1848. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 22. Dezember 1848.

Geſetzſammlung.

No. 3062. Patent über die Publikation des Reichsgeſetzes, betreffend die Einführung einer Deutſchen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26ſten November 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Dezember 1848.

No. 3063. Beſtätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Bau-Geſellſchaft. Vom 28ſten Oktober 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 6ten Dezember 1848.

No. 3064. Verordnung, betreffend die Auflöſung der zur Vereinbarung der Verfaſſung berufenen Verſammlung. Vom 5ten Dezember 1848.

No. 3065. Verfaſſungs-Urkunde für den Preußiſchen Staat. Vom 5. Dezember 1848.

No. 3066. Patent, betreffend die Zuſammenberufung der Volks-Vertreter. Vom 5ten Dezember 1848.

No. 3067. Interimiſtiſches Wahlgeſetz für die erſte Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

No. 3068. Wahlgeſetz für die zweite Kammer. Vom 6ten Dezember 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 6ten Dezember 1848.

Patente.

Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln iſt unter dem 5ten Dezember 1848 ein Einfuhrungs-Patent

auf eine Feder-Conſtruktion fur Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. F. Clément zu Berlin iſt unter dem 9ten Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Modell dargeſtellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruktion eines Kaloſchenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Der verehelichten Marie Trenn, geb. Pape, zu Berlin iſt unter dem 11ten Dezember 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

342) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1848.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	9	2	1	4	1	1	2	7	—	—	—	—	18	9	1	12	3	—	16	10	—	10	9
2 Anklam	2	7	6	1	3	11	—	28	7	—	28	7	—	19	4	1	8	2	—	15	—	—	11	—
3 Cammin	2	7	1	1	1	2	-	25	—	—	22	6	—	15	3	1	13	4	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	2	6	9	1	2	8		29	1	—	—	—	—	17	8	1	7	3	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	2	6	1	1	3	1	2	6	1	—	—	—	17	6	1	10	-	—	10	—	—	15	—
6 Garz	2	10	4	1	2	11	1	2	1	—	—	—	—	19	3	1	10	3	—	13	2	—	7	11
7 Gollnow	—	—	—	1	—	6	-	—	—	—	22	2	—	16	2	1	6	4	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	—	26	10	—	25	10	—	21	—	—	14	2	1	6	6	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	10	—	—	28	10	—	—	—	—	22	8	—	14	7	1	4	8	—	20	—	—	9	8
10 Greifenhagen	2	7	3	1	—	5	—	-	—	1	1	1	—	18	7	1	6	10	—	15	—	—	9	8
11 Plathe	—	—	—	—	21	9	—	—	—	—	22	8	—	14	7	1	7	8	—	12	6	—	11	—
12 Paſewalk	2	6	3	1	2	6	1	—	—	—	—	—	—	18	2	1	7	6	—	12	6	—	9	8
13 Pyritz	1	28	11	—	28	10	—	27	5	—	—	—	—	18	4	1	5	6	—	12	6	—	8	2
14 Naugard	—	—	—	—	28	9	-	—	—	—	23	2	—	15	8	1	6	3	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	2	5	10	1	—	6	—	29	3		22	10	—	17	6	1	5	—	—	13	9	—	12	2
16 Swinemünde	2	11	6	1	5	3	—	—	—	1	—	6	—	21	6	1	16	6	—	29	6	—	20	—
17 Regenwalde	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	20	—	—	13	6	1	5	6	—	—	—	—	10	—
18 Treptow a. R.	2	9	1	—	28	6	—	—	—	—	21	10	—	15	—	1	6	4	—	15	—	—	8	4
19 Ueckermünde	2	10	4	1	5	—	1	2	6	1	—		—	21	4	1	13	1	—	12	6	—	9	7
20 Uſedom	—		—	1	5	—	—	—		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 Wollin	2	13	2	1	3	9	—	—	—	—	27	8	—	20	—	1	11	8	—	22	6	—	11	3
22 Alt-Damm	2	8	9	1	3	1	—	29	2	—	26	5	—	18	10	1	8	9	—	—	—	—	—	—
23 Labes	2	5	-	—	26	8	—	22	6	—	19	6	—	15	1	1	5	—	—	15	—	—	15	—
Summa	38	9	5	23	27	1	12	16	9	15	2	7	12	21	—	28	4	4	8	10	9	6	10	2
Fraktion	2	7	7	1	1	2	—	16	5	—	26	—	—	17	7	1	8	5	—	15	8	—	11	3

Stettin, den 9ten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343) I. No. 257. September 1848.

Die Bekanntmachung vom 24ſten Februar 1842 — Amtsblatt No. 10, Seite 53, wird in Betreff des daſelbſt sub No. 2 aufgeführten — auf der

Feldmark der Stadt Bahn, 690 Ruthen nordweſtlich links am Wege von Bahn nach Liebenow belegenen Etabliſſements, auf den Antrag des Beſitzers dahin berichtigt, daß dieſes Etabliſſement nicht Sandhoff, ſondern

„Landhoff“

benannt worden iſt. Stettin, den 5ten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

344) I. No. 674. November 1848.

Die Einrichtung von Baulichkeiten an den Chauſſeen betreffend.

Da nach der Faſſung der Amtsblatts-Verordnungen vom 17ten Januar 1835 (Amtsblatt de 1835, S. 13) und vom 26ſten Juli 1845 (Amtsblatt de 1845, S. 245) über das bei Ertheilung der Conſenſe zu Bauten neben den Chauſſeen zu beobachtende Verfahren Zweifel entſtanden ſind, ſo finden wir uns veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß die Ausſtellung der Bau-Conſenſe qu. lediglich Sache der betreffenden Polizeibehörden iſt, welche jedoch dabei das jederzeit zuvor einzuholende Gutachten des competenten Wege-Baumeiſters genau zu Grunde zu legen und, falls ſie damit nicht einverſtanden ſind, zunächſt unſere Entſcheidung nachzuſuchen haben.

Die Wegebaumeiſter haben ſich daher mit der Ausſtellung derartiger Conſenſe nicht zu befaſſen, vielmehr auf den Antrag der Bau-Unternehmer, reſp. auf Requiſition der betreffenden Polizeibehörden, nur allein die Zuläſſigkeit der Bauten an Ort und Stelle zu prüfen und das darauf bezügliche Gutachten, welchem im Intereſſe der Chauſſee-Partie jedesmal eine von Amtswegen aufzunehmende Handzeichnung beizufügen iſt, der competenten Polizei-Behörde zur weiteren Veranlaſſung zuzuſtellen.

Wir bemerken ferner noch, daß ſich die Vorſchriften jener beiden Publikanda keinesweges allein auf die am freien Felde liegenden Chauſſeetrakte, ſondern recht eigentlich auch auf die innerhalb der Städte, Vorſtädte, Ortſchaften und Dörfer fortlaufenden Wegezüge beziehen. Es liegt jedoch keinesweges in der Abſicht, auf letzteren Trakten mit weſentlicher Verletzung von Privat-Intereſſen erhebliche Bau-Einſchränkungen herbeizuführen und werden daher die Wegebaumeiſter den leitenden Geſichtspunkt bei ihrem Gutachten feſtzuhalten haben, daß es nur darauf ankommt, die Regelmäßigkeit im Bauplane zu ſichern und jeder Verengung der eigentlichen Fahrbahn vorzubeugen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, erwarten wir die genaue Beobachtung der qu. Publikanda Seitens des dabei intereſſirenden Publikums, ſo wie der betheiligten Polizeibehörden und Wegebaumeiſter.

Stettin, den 10ten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

345) **13te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1913	P. S. in Stettin	50
1914	C. Koch, Kaufmann in Stettin	100
1915	N. N., Schuhmachermſtr. in Stettin	50
1916	Wilhelm Spickermann, Arbeitsmann in Stettin	200
1917	Johann Pribbernow, Eigenhäusler in Roggow a.	10
1918	Brunner, Kreis-Steuer-Einnehmer in Stettin	30
1919	N. N., Kaufmann in Stettin	300
1920	Schmidt, Lehrer zu Garden	50
1921	M. S., Fräulein in Stettin	50
1922	Kirche zu Cladow	50
1923a.	Moritz Haack, Rentier in Saagen	30
b.	v. Schoening, Gutsbeſitzer in Stargard	220
c.	J. M. Adell, Banquier daſ.	120
d.	Hecker, Prediger-Wittwe daſ.	30
e.	Herrmann Wedell, Kaufmann daſ.	30
f.	v. Eßmann, verw. Majorin daſ.	30
g.	Michaelis, Regierungsräthin daſ.	40
h.	Eſſer, Kaufmann in Stargard	20
i.	Samuel Levin, Banquier daſ.	100
k.	W. J. Wolff, Kaufmann daſ.	30
l.	Wildebrandſches Stift daſ.	10
m.	Moſes Levin, Banquier daſ.	110
1924	Heim, Ober-Regierungs-Rath in Stettin	100
1925	Sydow, Schullehrer in Schützendorf	100
1926	Schmock, Protokollführer in Treptow a. d. Toll.	20
1927	Die minderjährigen Kinder des Koloniſten Daniel Hoeppner zu Bienenwerder	50
1928	Seiler, Bürgermeiſter in Greiffenhagen	50
1929	Pupillen-Depoſitorium des Land- und Stadtgerichts zu Garz, aus dem Vermögen des Carl Heinrich Schultz	70
1930	L. T., Kaufmann in Stettin	500
1931	N. N. in Ravenſtein	100
1932	N. N., Hauptmann im 2ten Königs-Regiment	30
1933	Auguſt Kreßmann, Kaufmann in Stettin	500
1934	N. N. zu Danzig	150

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1925	Fräulein C. in Grabow	100
1936	N. N., Fräulein in Stettin	100
1937	Pfarre zu Colow	100
1938	J. F. Müller, Kaufm. in Stettin	1400
1939	N. N. in Stettin	20,000
1940	Carl Auguſt Schulze, Kaufmann in Stettin	2000
1941	Maaß, Oekonomie-Rath in Kenzlin	200
1942	Auguſte Schulze, Gattin des Kaufmanns Schulze in Stettin	600
1943	Ernſt Reiche, Kaufmann daſ.	1150
1944	Krauſe, Juſtiz-Rath daſ.	200
1945a.	N. N., Oekonom in Stettin	20
b.	Kirche zu Warſow	100
1946	Louis Sauvage, Kaufm. in Stettin	100
1947	N. N., Kaufmann daſ.	500
„	Derſelbe	500
1948	Land- und Stadtgericht zu Damm, aus dem Depoſital-Vermögen des minorennen Julius Carl Friedrich Witte	140
1949	Ferdinand Eiſermann, Kaufmann in Stettin	5500
1950	Lange, Geheimer Juſtiz-Rath a. D. in Stettin	50
1951	Kirchen-Kaſſe in Alt-Sarnow	100
1952	Haberbecker, Rentier in Neuwarp	400
1953	Thews, Regierungs-Sekretair in Stettin	140
1954	M. Gottſchalk Levy, Kaufmann in Belgard	1000
1955	N. N., Kaufmann in Stettin	100
1956	Heinrich, Hauptmann a. D. in Bahn	10
1957	N. N., Regier.-Rath in Stettin	400
1959	Dr. Gribel, Oberlehrer daſ.	110
1959	A. W. T. Ludendorff, Kaufmann in Stettin	500
1960	Baron von Eickſtaedt-Peterswald, Gutsbeſitzer auf Hohenholz	50
1961	Maria Michael, Wirthſchafterin in Clempenow	100
1962	v. Sandrart, General der Kavallerie a. D. in Stettin	600
1963	Kietlinski, Poſtverwalter in Rybnick	20
1964	Branck, Inſpektor in Stolzenfelde	50
1965	Bourwieg, geborne Loewe, verehelichte Hofräthin in Stettin	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1966a.	N. N., Dienſtmädchen in Nörenberg	10
b.	N. N., desgleichen daſ.	10
1967a.	Baron von Maltzahn, Kammerherr in Cummerow	150
b.	N. N. in Demmin	50
c.	v. Heyden, Regierungs- und Landrath in Leiſtenow	1000
d.	N. N. in Demmin	100
e.	Baron von Maltzahn, Gutsbeſitzer in Rottmannshagen	200
f.	N. N., Kaufmann in Demmin . .	1000
1968	von Flemming, Gutsbeſitzer in Baſentbin	3500
1969	Himmel, verehelichte Vermeſſungs-Reviſor	700
1970a.	Carl Auguſt Julius Koſchiecke, Minorenner in Stettin	100
b.	Friedrich Wilhelm Herrmann Koſchiecke, Minorenner in Stettin . .	100
1971	Lange, Partikulier in Stettin . .	10
1972	N. N. daſelbſt	10
„	Derſelbe	10
1973	Simon et Comp., Handlungshaus daſelbſt	1200
1974	Backe, Paſtor in Cono	50
1975a.	N. N., Kaufmann in Stettin . .	100
b.	N. N., deſſen Gattin daſ. . . .	50

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1976	Fr. Zitelmann, Stadtälteſter daſ. .	300
1977	C. A. Zitelmann, Apotheker in Uſedom	50
1978	N. N., Kaufleute in Stettin . .	200
1979	Herrmann Schoenberg, Kaufmann in Paſewalk	500
1980	Meſſow, Premier-Lieutenant a. D. in Sterenitz	200
1981	Hellwig et Saane, Handlungshaus in Stettin	1000
1982	Schulfonds zu Hohenſchoenau . .	70
1983	Otto Blankenfeld, Kaufmann in Stettin	400
1984	von Wietersheim, Ober-Landesger.-Aſſeſſor in Stettin	100
1985	N. N., Premier-Lieutenant in der 2ten Artillerie-Brigade in Stettin .	600
1986	Kirche zu Brunn	20
1987	Kirche zu Polchow	20
1989	Frau von Eickſtaedt, geborne von Schuckmann auf Battinsthal . .	500
1990	N. N., Ober-Poſtſekretair . . .	450

Summa 52,571 Thlr. 22 ſgr.

Hierzu:

aus der 17ten Nachweiſung 601,182 Thlr. 17 ſgr.

Summa 653,754 Thlr. 9 ſgr.

№	II. Durch eingeliefertes	Gold und Silber					
		[illegible]	[illegible]	Mrk.	Lth.	16tel	
533	Louis Sauvage, Kaufmann in Stettin .	—	—	8	15	8	

☞ Bemerkung. Ueber obenſtehende Beträge iſt die Feſtſetzung des Geldwerthes von dem Haupt-Münz-Comtoir noch nicht erfolgt.

Stettin, den 16ten Dezember 1848. Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

346) Bekanntmachung. Mittelſt Allerhöchſter Verordnung vom 24ſten Mai d. J. (Geſetzſammlung No. 29 pro 1848) iſt vorgeſchrieben worden, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. — Durch dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Koſten wird er-

folgen können, als bei der baaren Verſendung. Dieſe neue Einrichtung ſoll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden ſind, mit dem 1ſten Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich in kaſſenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung ſolcher Beträge haftet die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe, wie bei Verſendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleiſtungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adreſſe muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt Thlr. ſgr. pf.“

enthalten ſein. Die Thalerſumme muß in Buchſtaben, der Betrag von Groſchen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt ſein. Seinen Namen braucht der Abſender dieſem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleiſtete Einzahlung wird dem Abſender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe. Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht ſtatt. Wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſt-Anſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurück kömmt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe wie bei zurückgeſandten Geldbriefen zur Em-

pfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Kaſſe abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ ſgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ ſgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 ſgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruktion verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23ſten November 1848.

General-Poſt-Amt.

---

347) Bekanntmachung. Es kommen, namentlich zur Weihnachszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangel-

haſte Signirung der mit der Poſt zu verſendenden Päckereien Beſchädigungen, Verwechſelungen und Verluſte herbeigeführt werden. Ins-Beſondere iſt dies bei Packetſendungen, welche für Soldaten beſtimmt ſind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemeſſen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleſerlich ſignirt ſind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 — Abth. VI. §. 80—89 — enthaltenen Vorſchriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Verſendung mit der Poſt beſtimmt ſind, imgleichen die Bekanntmachung vom 7ten April 1832, wonach

1) alle mit den Poſten zu verſendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemeſſen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verſchnürt und verſiegelt und
2) mit einigen lesbaren, großen Buchſtaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Beſtimmungsorte, und wenn in dieſem keine Poſt-Anſtalt befindlich iſt, mit dem Namen der nächſten Poſt-Anſtalt deutlich bezeichnet werden müſſen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung iſt namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet ſind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verſchloſſen iſt, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adreſſe genau übereinſtimmen.

Die Poſt-Anſtalten ſind wiederholt angewieſen worden, nur vorſchriftsmäßig verpackte und ſignirte Packetſendungen zur Beförderung mit der Poſt anzunehmen. Berlin, den 10ten Dezember 1848.

General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Als unbeſoldete Rathsherren ſind von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) zu Naugard: der Böttchermeiſter Schenck,
2) zu Nörenberg: der Poſt-Expediteur Wolter,
3) zu Paſewalk: der Kaufmann Berg,
4) zu Pyritz: der Kaufmann Krauſe,
5) zu Regenwalde: der Lohgerber Schwantes und der Ackerbürger Petermann.

In der Stadt Stargard ſind für den 1ſten Bezirk der Kaufmann Druſchky, für den 2ten der Rentier Gietz und für den 3ten der Regierungs-Rath v. Geibler zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 29. Dezember 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

348) Regulativ, die Eiſenbahn-Commiſſariate betreffend.

Mit Bezug auf §. 46 des Geſetzes vom 3ten November 1838, die Eiſenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feſtſtellung des Geſchäftsbereichs der Eiſenbahn-Commiſſariate Folgendes beſtimmt:

§. 1.

Zum Reſſort der Königlichen Eiſenbahn-Commiſſarien, welchen nunmehr beſondere, mit dem Eiſenbahnweſen vertraute techniſche Commiſſarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eiſenbahn-Commiſſariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eiſenbahn-Geſellſchaften gegenüber, ſo wie der Intereſſen der Eiſenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anſtalten und der Intereſſen des die Eiſenbahn benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eiſenbahn-Geſellſchaften gegenüber, dem Reſſort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß reſſortiren von den Königl. Commiſſariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eiſenbahn-Geſellſchaften, ſofern dabei ein allgemeines Intereſſe obwaltet, desgleichen die Fürſorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Geſellſchafts-Statuts und der den Geſellſchaften auferlegten Bedingungen, insbeſondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeſchriebenen Bahn-Polizei-Reglements, ſo wie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahn-Beamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Strafgewalt, namentlich die wegen der Bahn-Anlage nothwendige Regulirung der Wege-Bewäſſerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im §. 22 des Geſetzes vom 3ten November 1838 erwähnte Reviſion einer im Bau vollendeten Eiſenbahn-Anlage iſt von Commiſſarien der betreffenden Königlichen Regierung nnd von den Eiſenbahn-Commiſſarien gemeinſchaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinſchaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zuläſſigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§. 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Reſſort der Königlichen Regierung und das des Eiſenbahn-Commiſſariats ſich berührt, wie bei der Prüfung des

Bauprojekts und der Unterſuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden ſich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eiſenbahnen und des Betriebes auf denſelben beſtehenden Polizei- und Criminal-Geſetze hat jedoch das Eiſenbahn-Commiſſariat die nächſte Pflicht, für die Aufnahme des Thatbeſtandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgeſetzten Miniſterien in Angelegenheiten, die das beiderſeitige Reſſort berühren, iſt die Aeußerung oder das Gutachten des Commiſſariats jederzeit beizufügen.

§. 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorſtände der Eiſenbahn-Geſellſchaften ſind an das Eiſenbahn-Commiſſariat zu adreſſiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorſtände an die Königlichen Regierungen durch das Commiſſariat an dieſe gelangen.

§. 4.

In den Competenz-Verhältniſſen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eiſenbahn-Commiſſariate den Miniſterien und den Königlichen Ober-Präſidien gegenüber wird durch dieſe Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24ſten November 1848.

Miniſterium des Innern: gez. v. Manteuffel.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Allerhöchſten Auftrage: gez. Pommer-Eſche.

---

349) **Bekanntmachung.** Um die Zweifel zu beſeitigen, welche ſich bei Anwendung der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Altpommerns, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, vom 12ten Auguſt 1847 (Amtsblatt de 1847 No. 35) auf die Städte, welche zugleich Feſtungen ſind, ergeben haben, wird der §. 16 der gedachten Ordnung nach Anhörung des 20ſten Altpommerſchen Kommunal-Landtages und mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch dahin abgeändert:

> daß in den beiden erſten Feſtungs-Rayons bei ſonſt nach den Rayon-Geſetzen zuläſſiger Bauart (§§. 5, 8, 9 und 10 des Rayon-Regulativs vom 10ten September 1828) von maſſiven Brandgiebeln und von maſſiven, oder mit einem halben Stein verblendeten Umfangswänden, ſowie von dem Auseinanderbau der Wohnhäuſer unter ſich und mit anderen Gebäuden, bei vorausgeſetzter feuerſicherer Bedachung abzuſehen iſt. Zugleich werden die Vorſchriften des §. 11 der allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für den erſten Rayon-Bezirk außer Anwendung geſetzt. Stettin, den 4ten Dezember 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

350) Bekanntmachung. Zur Förderung des Geſchäfts der Ausreichung der Schuld-Verſchreibungen an die Einzahler zur freiwilligen Staats-Anleihe und zur Erleichterung der Intereſſenten wird die im Amtsblatt erſchienene Bekanntmachung vom 16ten d. Mts. nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden dahin modificirt, daß nicht allein unſere Haupt-Kaſſe, ſondern auch die Kreis- und andere Specialkaſſen, nach Maßgabe wie die Einzahlungen ſtattgefunden haben, mit der Ausreichung der Schuldverſchreibungen für Rechnung unſerer Hauptkaſſe beauftragt werden ſollen.

Die Special-Kaſſen werden hiernach mit beſonderer Anweiſung verſehen werden, und ſobald dieſelben die von ihnen zu erfordernden Quittungen der Intereſſenten der Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt haben und ſolche richtig befunden worden ſind, werden die Schuld-Verſchreibungen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons ꝛc. den Special-Kaſſen zur Aushändigung zugefertigt werden.

Zur Controlle und Benachrichtigung der Intereſſenten wird wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, welchen Special-Kaſſen die Schuldverſchreibungen ꝛc. Behufs der Ausreichung zugegangen ſind.

Stettin, den 27ſten Dezember 1848.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

---

351) I. No. 246. Dezember 1848.

Das in unſerem Amtsblatt pro 1843 pag. 224 bekannt gemachte Regulativ vom 12ten Januar 1839, die Paß-Controle und polizeiliche Beaufſichtigung der Schleichhändler betreffend, wird in Gemäßheit höherer Beſtimmung, als mit den gegenwärtig zur Geltung gekommenen Grundſätzen über den Umfang und die Wirkung der Polizei-Gewalt und mit den hierauf ſich beziehenden Geſetzen nicht vereinbar, hierdurch außer Geltung geſetzt.

Stettin, den 14ten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

352) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Miniſterii iſt die freihändige Beſchaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1849 für folgende Garniſon-Orte den nachbenannten Commiſſarien übertragen worden:

1) Für Stettin, dem Proviantmeiſter Herrn Kriegsrath Heinlé.
2) Für Gartz a. O., dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Jentzky.
3) Für Paſewalk, dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Klamann.
4) Für Ueckermünde, dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Bürgermeiſter Audouard.
5) Für Treptow a. R., dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten.
6) Für Greifenberg, dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Maaß.

Digitized by Google

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die vorerwähnten Commiſſarien nur autoriſirt ſind gegen ſofortige baare Zahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalienbeſchaffungen zu bewirken, und daß demnach, wenn jene Zahlung nicht Zug um Zug bei Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, die Verkäufer gemäß der §§. 90 und 150 Theil I. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts ſich allein an die bezüglichen Ankaufs-Commiſſarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leiſtenden Königlichen Kaſſe keine Zahlung zu erwarten haben.

Stettin, den 12ten Dezember 1848.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

II. Perſonal-Chronik.

In dem Verwaltungs-Perſonale der Pommerſchen Landſchaft haben folgende Veränderungen ſtattgefunden. Es ſind gewählt worden:

1) im Departement Stolp:
   der Rittergutsbeſitzer v. Kleiſt auf W.-Tychow zum Deputirten des Schlawer Kreiſes und
   der Graf v. Blumenthal auf Jannewitz zum Hülfs-Deputirten deſſ. Kreiſes;
2) im Departement Stargard:
   der Rittergutsbeſitzer Coſte auf Bruſenfelde zum Hülfs-Deputirten des Greifenhagener Kreiſes,
   der Rittergutsbeſitzer Klamann auf Dalow zum Hülfs-Deputirten des Saatziger Kreiſes,
   der Rittergutsbeſitzer v. Bülow auf Hoffelde zum Hülfs-Deputirten des Naugarder Kreiſes und
   der Rittergutsbeſitzer v. Borcke auf Grabow zum Hülfs-Deputirten des Regenwalder Kreiſes;
3) im Departement Treptow a. d. R.:
   der Rittergutsbeſitzer v. Kaphengſt auf Stoeckow zum Deputirten des Fürſtenthumſchen Kreiſes;
   der Graf von Wartensleben auf Schwirſen zum Hülfs-Deputirten des Camminer Kreiſes und
   der Rittergutsbeſitzer v. Woedtke auf Bolckow zum Hülfs-Deputirten des Belgardter Kreiſes;
4) im Departement Anklam:
   der Landrath v. Heyden auf Leiſtenow zum Deputirten des Demminer Kreiſes,
   der Rittergutsbeſitzer v. Heyden auf Cartlow zum Deputirten des Anklamer Kreiſes, und
   der Graf v. Schwerin auf Schwerinsburg zum Hülfsdeputirten deſſ. Kreiſes,
   der Rittergutsbeſitzer v. Hiller auf Gr. Mokratz zum Deputirten des Uſedom-Wolliner Kreiſes,
   der Rittergutsbeſitzer Dr. Vogel auf Stolpe zum Hülfs-Deputirten desſelben Kreiſes.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google